

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Guntrun Kutz

**Durchwahl**

Telefon +49 341 977-4210  
Telefax +49 341 977-1199

guntrun.kutz@  
lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**

(bitte bei Antwort angeben)  
42-0522/529/53

Leipzig,  
17. Dezember 2024

**AUSFERTIGUNG**

**Planfeststellungsbeschluss**

**für das Vorhaben:**

**„Lebendige Luppe,  
4. Bauabschnitt – Zschampert“**



**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucherschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Braustraße 2  
04107 Leipzig

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**

Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen

**IBAN**

DE22 8600 0000 0086 0015 22

**BIC** MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**

Zu erreichen mit der  
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen  
befindet sich ein gekennzeichnete  
Parkplatz in der Braustraße.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



## Inhaltsverzeichnis

A	Verfügender Teil .....	9
I.	Planfeststellung .....	9
1.	Entscheidung .....	9
2.	Festgestellte Planunterlagen.....	9
2.1	Von der Planfeststellung umfasste Pläne .....	9
2.1.1	Technische Pläne .....	9
2.1.2	Grundstückspläne.....	12
2.1.3	Naturschutzfachliche Pläne - Pläne des Landschaftspflegerischen Begleitplanes .....	13
2.2	Von der Planung umfasste Verzeichnisse .....	15
2.3	Von der Planung umfasste Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans	15
II.	nachrichtliche Planunterlagen zur Information und besseren Verständnis.....	17
III.	Änderungen der Planung/Regelungen der Planfeststellungsbehörde .....	17
IV.	von der Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen .....	17
V.	Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	19
1.	Allgemeine Bestimmungen .....	19
2.	wasserfachliche und -rechtliche Belange .....	20
2.1	allgemeine Bestimmungen zur Bauausführung und Dokumentation .....	20
2.2	Bestimmungen zum Gewässerstatus und zur Gewässerunterhaltung und -pflege ..	23
2.3	Bestimmungen zur Wasserüberleitung.....	24
2.4	Bestimmungen zur Wasserhaltung .....	26
3.	Bestimmungen zur Steuerung der Hochwasserschutzanlagen der LTV .....	27
4.	besondere Bestimmungen zur Gewässerherstellung .....	28
4.1	Profilgestaltung und Gewässerlauf.....	28
4.2	Bepflanzung.....	29
4.3	Geländemodellierung.....	29
4.4	Bauwerksgestaltung Dammscharte – BW 3.46 – Stat. 5+450 .....	29
4.5	Bauwerksgestaltung Brückenbauwerk BW 3.48 – Stat. 3+800.....	30
4.6	Bauwerksgestaltung Brückenbauwerk BW 3.92 – Stat. 1+500.....	30
4.7	Bauwerksgestaltung Brückenbauwerk BW F1 – Stat. 5+800.....	31
4.8	Bauwerksgestaltung Brückenbauwerk BW 3.49 (B 186) .....	31
4.9	Bauwerksgestaltung für alle Furten.....	31
4.10	Bauwerksgestaltung Bauwerk BW 3.47 – Stat. 4+555 (Bauwerkstyp: Betriebsweg - Fußwegkreuzung) .....	32
4.11	Bauwerksgestaltung Bauwerk BW RG1 – Stat. 3+550 (Bauwerkstyp: Reitweg)	32
4.12	Bauwerksgestaltung Bauwerk BW D1 – Stat. 0+750 (Bauwerkstyp: Betriebsweg).....	32

4.13	Bauwerksgestaltung Bauwerk BW E1 – Stat. 0+675 (Bauwerkstyp: Gehweg)...	32
4.14	Bauwerksgestaltung Regulierungsbauwerk BW 3.50 – Stat. 2+000.....	33
5.	Belange der Natur- und Landschaftspflege .....	33
6.	Belange des Abfall- und Bodenschutzes .....	36
7.	Belange des Immissionsschutzes .....	38
8.	Belange der Agrar- und Landwirtschaft.....	39
9.	Belange der Forstwirtschaft .....	39
10.	Belange der Fischerei .....	40
11.	Belange der Archäologie und des Denkmalschutzes .....	41
12.	Belange des Verkehrswesens.....	42
13.	Belange der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Infrastruktur .....	43
14.	Belange des Arbeitsschutzes und der Kampfmittelbeseitigung .....	44
15.	Belange des Vermessungswesens .....	45
16.	sonstige Belange im öffentlichen Interesse .....	46
17.	Belange im privaten Interesse.....	46
VI.	Entscheidung über vorgetragene Einwendungen.....	47
VII.	Entscheidung über eingegangene Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen .....	47
VIII.	sofortige Vollziehung .....	47
IX.	Kostenentscheidung .....	47
B	Gründe.....	47
I.	tatsächliche Gründe, Sachverhalt .....	47
1.	Träger des Vorhabens .....	47
2.	Beschreibung des Vorhabens .....	48
2.1	Das Vorhaben als Bestandteil des Projektes „Lebendige Luppe“ .....	48
2.1.1	Das Projekt „Lebendige Luppe“ .....	48
2.1.2	Zielstellung des Projektes Lebendige Luppe.....	48
2.1.3	Unterstützung des Projektes der Lebendigen Luppe.....	49
2.1.4	Einordnung des Vorhabens in das Projekt der Lebendigen Luppe .....	49
2.2	Historie .....	49
2.2.1	Darstellung des Planungsprozesses .....	49
2.2.2	Variantenuntersuchung.....	50
2.3	Bestandteile des Vorhabens „Lebendige Luppe, 4. BA - Zschampert“ .....	51
2.3.1	Beschreibung des Vorhabengebietes .....	51
2.3.2	Beschreibung des Gewässers und seine Aue.....	52
2.3.3	Beschreibung der anderen Gewässer im Vorhabengebiet .....	53
2.4	Ziel und Inhalt des Vorhabens .....	54
2.5	Beschreibung der Vorzugsvariante .....	55
2.6	Gewässerausbau .....	57

2.6.1	Umfang des Gewässerausbaus .....	57
2.6.2	Gewässerlängs- und Querprofil .....	57
2.6.3	Gewässerausbau in den einzelnen Teilbauabschnitten.....	58
2.6.4	Gewässerrandstreifen - vegetative Gestaltung .....	59
2.7	bauliche Anlagen .....	60
2.7.1	Anlagen zur Gewässerquerung.....	60
2.7.2	Verlegung Reitweg/Rückegasse .....	62
2.7.3	Messstellen.....	63
2.7.4	Anlagen zur Wasserüberleitung - Pumpanlage am Hafenbecken Leipzig (ursprünglich mittels einer Heberleitung).....	63
2.7.5	temporäre Anlagen zur Umfahrung .....	64
2.8	Wasserüberleitung .....	64
2.9	veränderte Hochwasserführung und gezielte Auwaldflutung .....	65
2.10	bauzeitliche Wasserhaltung .....	67
2.11	bauzeitliche Wasserumleitung .....	67
2.12	Einbindung und Umverlegung von Anlagen Dritter .....	67
2.13	vorgezogene Artenschutzmaßnahme .....	68
2.14	Deichausnahme .....	68
3.	vom Vorhaben betroffene Flurstücke .....	69
4.	Vorverfahren – Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung .....	69
5.	Planfeststellungsverfahren .....	70
5.1	Antragstellung .....	70
5.2	Antrag gemäß § 17 WHG.....	70
5.3	Anhörungsverfahren .....	70
5.3.1	Auslegung der Planunterlagen.....	70
5.3.2	Nachbeteiligung .....	71
5.3.3	Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange .....	71
5.3.4	Inhalte ausgewählter Stellungnahmen .....	73
5.3.5	Information anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen .....	87
5.3.6	Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen .....	87
5.3.7	Einwendungen privater Beteiligter .....	90
5.3.8	Erörterungstermin .....	91
5.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns.....	92
5.5	Planänderungen, -ergänzungen.....	98
5.5.1	Errichtung einer Pumpanlage anstelle der Heberanlage .....	98
5.5.2	Umverlegung von Teilen des Gewässerabschnitts 4E .....	100
5.5.3	Wegfall der geplanten Dauermessstelle im Saale-Leipzig-Kanal .....	101
5.5.4	Bau der Bauwerke 3.47 mit Änderung der Sohlausprägung.....	101
5.5.5	Verlaufsänderung im Gewässerabschnitt 4e (Waldbereich).....	102
5.5.6	Verlaufsänderung im Mündungsbereich im Gewässerabschnitt 4E.....	102
5.5.7	Änderung der Böschungsquerung für die Gewässerunterhaltung im Gewässerabschnitt 4E.....	103
5.5.8	Entwicklungsoptionen im Gewässerabschnitt 4F .....	103

5.6 vorgezogene Planungen und Zulassungen .....	104
5.6.1 Ausbau des Entwässerungsgrabens in Kleinliebenau .....	104
5.7 nachträgliche Einholung von Gutachten und zusätzliche Ermittlungen .....	105
5.7.1 Untersuchungen zum Ausschluss von Gefährdungen aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens .....	105
5.7.2 Ermittlungen im Zusammenhang mit der Gefährdung von Anlagen der LTV 106	106
5.7.3 Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes .....	116
6. Feststellung der UVP-Verpflichtung .....	116
II. Entscheidungsgründe .....	119
1. Formell-rechtliche Würdigung .....	119
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung .....	119
1.2 Gegenstand und Umfang der Planfeststellung .....	120
1.3 Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren .....	121
1.4 Wirkung der Planfeststellung .....	121
1.5 Zulässigkeit von Nebenbestimmungen .....	122
1.6 Verfahrensvorschriften .....	122
2. materiell-rechtliche Würdigung .....	123
2.1 Planrechtfertigung .....	123
2.1.1 allgemein .....	123
2.1.2 fachplanerische Zielkonformität .....	126
2.1.3 Erforderlichkeit .....	129
2.1.4 enteignungsrechtliches Gemeinwohlinteresse .....	130
2.1.5 Dringlichkeit der Maßnahme .....	131
2.1.6 Realisierbarkeit der Maßnahme .....	133
2.1.7 Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen Belangen .....	134
2.1.8 abschnittsweise Zulassung .....	135
2.2 Planungsalternativen .....	136
2.2.1 Planungsalternativen zur Gestaltung des Zschamperts .....	137
2.2.2 Alternativen zu den Bauwerken .....	138
2.2.3 Alternativen zur Wasserüberleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens .....	139
2.3 Belange Raumordnung, Landesplanung und kommunalen Planungshoheit .....	139
2.3.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung .....	139
2.3.2 Raumordnung und Landesplanung .....	139
2.3.3 kommunale Planungshoheit .....	141
2.3.4 Absehen von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens .....	142
2.3.5 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der Raumordnung, Landesplanung und kommunaler Planungshoheit .....	143
2.4 Belange der Wasserwirtschaft und des Wasserbaus .....	143
2.4.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung .....	143
2.4.2 fachtechnische und bautechnische Prüfung .....	144
2.4.3 Gewässerausbau .....	147
2.4.4 Gewässerunterhaltung .....	150

2.4.5	Unterhaltungslast und Beteiligung an der Unterhaltungslast .....	151
2.4.6	besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus .....	152
2.4.7	Errichtung von Anlagen in, an und über dem Zschampert und im Uferbereich - wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 SächsWG .....	152
2.4.8	Wasserüberleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens ....	154
2.4.9	bauzeitliche Wasserhaltung .....	156
2.4.10	bauzeitliche Wasserumleitung .....	158
2.4.11	Eintragung in das Wasserbuch .....	159
2.4.12	Überschwemmungsgebiet .....	159
2.4.13	Wasserrahmenrichtlinie .....	160
2.4.14	Gewässerrandstreifen.....	170
2.4.15	Hochwasserschutz während der Bauphase .....	174
2.4.16	Hochwasserschutz infolge des Vorhabens.....	175
2.4.17	Schutz des oberirdischen Gewässers .....	177
2.4.18	Schutz des Grundwassers .....	178
2.4.19	Deichausnahme.....	179
2.4.20	Trinkwasserschutzgebiet und öffentliche Wasserversorgung .....	181
2.4.21	Trassen mit wassergefährdenden Stoffen.....	181
2.4.22	Begründung von Nebenbestimmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht und – baulicher Sicht .....	181
2.5	Belange der Natur und Landschaft.....	188
2.5.1	Vereinbarkeit des Vorhabens mit naturschutzrechtlichen Vorgaben ...	188
2.5.2	Eingriffsregelung.....	188
2.5.3	NATURA 2000 – FFH-Zielkonformität.....	198
2.5.4	Artenschutz.....	216
2.5.5	nationaler Flächenschutz (LSG, NSG, Naturdenkmal) .....	230
2.5.6	Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht des Naturschutzrechts	234
2.6	Belange des Klimaschutzes .....	235
2.6.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung.....	235
2.7	Belange des Bodenschutzes einschließlich Altlasten .....	235
2.7.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung.....	235
2.7.2	Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht des Bodenschutzes	237
2.8	Belange der Abfallwirtschaft.....	238
2.8.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung.....	238
2.8.2	Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der Abfallentsorgung	239
2.9	Belange des Immissionsschutzes .....	239
2.9.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung.....	239
2.9.2	Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht des Immissionsschutzes	241
2.10	Agrarstrukturelle und sonstige Belange der Landwirtschaft .....	241
2.10.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung.....	241
2.10.2	Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der Landwirtschaft und Agrarstruktur.....	243
2.11	Belange der Forstwirtschaft.....	243
2.11.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung.....	243
2.11.2	Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der Forstwirtschaft .	247
2.12	Belange des Fischartenschutzes und des Fischereirechts.....	247

2.12.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung .....	247
2.12.2	Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der Fischerei .....	252
2.13	Belange der Archäologie und Denkmalpflege .....	252
2.13.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung .....	252
2.13.2	Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der Archäologie und des Denkmalschutzes .....	253
2.14	Belange des Verkehrswesens .....	253
2.14.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung .....	253
2.14.2	Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht des Verkehrswesens	254
2.15	Belange der Ver- und Entsorgung und Infrastruktur .....	254
2.15.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung .....	254
2.15.2	Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Infrastruktur .....	255
2.16	Belange des Arbeitsschutzes und Kampfmittelbeseitigung .....	255
2.16.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung .....	255
2.16.2	Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht des Arbeitsschutzes und Kampfmittelbeseitigung .....	256
2.17	Belange des Vermessungswesens .....	256
2.17.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung .....	256
2.17.2	Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht des Vermessungswesens 256	256
2.18	sonstige öffentliche Belange .....	256
2.18.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung .....	256
2.18.2	Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht sonstiger öffentlicher Belange .....	257
2.19	private Belange .....	257
2.19.1	zusammenfassende allgemeine Bewertung .....	257
2.19.2	unmittelbare und mittelbare Betroffenheit .....	258
2.19.3	unmittelbar betroffenes Grund- und Anlageneigentum .....	260
2.19.4	mittelbare Betroffenheit von Grundeigentum .....	263
2.19.5	Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse .....	263
2.19.6	Umfang des notwendig planfestgestellten Grunderwerbs .....	263
2.19.7	Eigentum an Leitungen und Anlagen .....	263
2.19.8	Nutzungsrechte .....	264
2.19.9	private Einwendungen .....	264
2.19.10	Begründung von Nebenbestimmungen privater Belange .....	278
2.20	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	278
2.20.1	Rechtsgrundlagen .....	278
2.20.2	Grundlagen und ausgewertete Unterlagen .....	279
2.20.3	Abgrenzung des räumlichen Untersuchungsrahmens .....	280
2.20.4	Abgrenzung des inhaltlichen Untersuchungsrahmens .....	281
2.20.5	Grundlagen und Untersuchungsmethoden .....	282
2.20.6	Schutzgut Menschen .....	283
2.20.7	Schutzgut Boden .....	289
2.20.8	Schutzgut Wasser .....	294
2.20.9	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	299
2.20.10	Schutzgut Klima und Luft .....	308

2.20.11	Schutzgut Landschaftsbild .....	310
2.20.12	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	314
2.20.13	Wechselwirkungen.....	316
2.20.14	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung .....	318
3.	Gesamtabwägung.....	318
4.	Entscheidungen gemäß § 115 Abs. 3 SächsWG .....	322
5.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	322
6.	Kostenentscheidung .....	323
C	Hinweise .....	326
I.	Verfahrensrechtliche Hinweise.....	326
1.	Allgemeines .....	326
II.	Vorhabenbezogene Hinweise .....	326
1.	Wasserrecht.....	326
2.	Naturschutz.....	328
3.	Bodenschutz und Abfallentsorgung.....	329
4.	Denkmalschutz .....	329
5.	Fischereirecht .....	330
6.	Straßenverkehr .....	330
D	Rechtsbehelfsbelehrung .....	330
E	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis .....	332

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf Antrag der Stadt Leipzig (Amt für Stadtgrün und Gewässer), im Folgenden Antragstellerin genannt, vom 27. September 2021 folgenden

## Planfeststellungsbeschluss:

### A Verfügender Teil

#### I. Planfeststellung

##### 1. Entscheidung

Es wird gemäß

- §§ 68 Abs. 1 und 3, 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 WHG sowie gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG und §§ 72 ff. VwVfG der vorgelegte Plan für das Vorhaben Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ für den Ausbau des Zschamperts und
- §§ 68 Abs. 1 und 3, 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 WHG sowie gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG und §§ 72 ff. VwVfG die Pläne für die naturschutzfachlichen Maßnahmen

mit den sich aus diesem Beschluss gemäß Kapitel A.IIIAIII ergebenden Änderungen sowie den sich aus Kapitel A.V ergebenden Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Des Weiteren wird unter Berücksichtigung der in Kapitel A.V enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. § 6 SächsWG

- zur Entnahme und Ableitung von 50,00 l/s Wasser aus dem Hafenbecken des Lindener Hafens in den SLK und das Entnehmen und Ableiten von max. 60,00 l/s Wasser aus dem SLK in den Zschampert sowie
- die Entnahme von Wasser im Bereich der Baustellen zur Errichtung von Anlagen im Sinne des § 26 SächsWG zum Zwecke der bauzeitlichen Wasserhaltung und für die Ableitung des Wassers aus der bauzeitlichen Wasserhaltung im Umfang der Antragstellung (vgl. BII.2.4.9) erteilt.

##### 2. Festgestellte Planunterlagen

###### 2.1 Von der Planfeststellung umfasste Pläne

###### 2.1.1 Technische Pläne

###### 2.1.1.1 Pläne Freianlagenplanung

Bezeichnung	Blatt	Plan-Nummer	Maßstab	Stand (geprüft)
LP4 - Lageplan Abschnitt 4F, 4b, 4c, 4d, 4e, 4D, 4E	Blatt 1/9	LL_FRE_4_LA_01	1:1.000	15.07.2021
LP4 - Lageplan Abschnitt 4F, 4b, 4c, 4d, 4e, 4D, 4E	Blatt 2/9	LL_FRE_4_LA_01	1:1.000	15.07.2021
LP4 - Lageplan Abschnitt 4F, 4b,	Blatt	LL_FRE_4_LA_01	1:1.000	15.07.2021

4c, 4d, 4e, 4D, 4E	3/9			
LP4 - Lageplan Abschnitt 4F, 4b, 4c, 4d, 4e, 4D, 4E	Blatt 4/9	LL_FRE_4_LA_01	1:1.000	15.07.2021
LP4 - Lageplan Abschnitt 4F, 4b, 4c, 4d, 4e, 4D, 4E (Änderungsplan vom 25.08.2023 gemäß Änderungsantrag)	Blatt 5/9	LL_FRE_4_LA_01	1:1.000	25.09.2023
LP4 - Lageplan Abschnitt 4F, 4b, 4c, 4d, 4e, 4D, 4E (Änderungsplan vom 25.08.2023 gemäß Änderungsantrag)	Blatt 6/9	LL_FRE_4_LA_01	1:1.000	25.09.2023
LP4 - Lageplan Abschnitt 4F, 4b, 4c, 4d, 4e, 4D, 4E	Blatt 7/9	LL_FRE_4_LA_01	1:1.000	15.07.2021
LP4 - Lageplan Abschnitt 4F, 4b, 4c, 4d, 4e, 4D, 4E (Änderungsplan vom 25.08.2023 gemäß Änderungsantrag)	Blatt 8/9	LL_FRE_4_LA_01	1:1.000	25.09.2023
LP4 - Lageplan Abschnitt 4F, 4b, 4c, 4d, 4e, 4D, 4E (Änderungsplan vom 25.08.2023 gemäß Änderungsantrag)	Blatt 9/9	LL_FRE_4_LA_01	1:1.000	25.09.2023
LP4 – Querprofile QP_4F-1a /4F-2a / 4F-3a	Blatt 1	LL_FRE_4_QP_01	1:100	15.07.2021
LP4 – Querprofile QP_4b-1a / 4b-2a / 4b-3a / 4b-4a / 4b-5a	Blatt 1	LL_FRE_4_QP_02	1:100	15.07.2021
LP4 – Querprofile QP_4b-4a / 4c-1a / 4e-1a / 4e-2a / 4e-3a / 4e-4a	Blatt 1	LL_FRE_4_QP_03	1:100	15.07.2021
LP4 – Querprofile QP_4e-5a / 4a-6a / 4e-7a / 4e-8a / 4e-9a/4e-Entwässerungsgr.	Blatt 1	LL_FRE_4_QP_04	1:100	15.07.2021
LP4 – Querprofile QP_4D-1a / 4E-1a / 4E-2a	Blatt 1	LL_FRE_4_QP_05	1:100	15.07.2021
LP4 – Regelprofile (Detail) Abschnitt 4F	Blatt 1/1	LL_FRE_4_RP_01	1:100	12.07.2021
LP4 – Regelprofile (Detail) Abschnitt 4b und 4c	Blatt 1/1	LL_FRE_4_RP_02	1:100	12.07.2021
LP4 – Regelprofile (Detail) Abschnitt 4d und 4e	Blatt 1/1	LL_FRE_4_RP_03	1:100	12.07.2021
LP4 – Regelprofile (Detail) Abschnitt 4D, E4	Blatt 1/1	LL_FRE_4_RP_04	1:100	12.07.2021
BA 4 Zschampert – Detaillageplan Mündung Ausführungsplanung	Blatt 1/1	LL_FRE_5_DE_01	1:500	29.06.2023
LP4 – Detaillageplan Furten D1 und E1 und Sielbauwerk im Bereich 4E	Blatt 1/1	LL_FRE_4_DT_02	1:250	26.02.2021
LP4 – Detaillageplan Brücke 3.92	Blatt 1/1	LL_FRE_4_DT_03	1:250	26.02.2021
LP4 – Detaillageplan Schütz 3.50	Blatt 1/1	LL_FRE_4_DT_04	1:250	26.02.2021
LP4 – Detaillageplan Brücke 3.48 und Furt am Reitweg	Blatt 1/1	LL_FRE_4_DT_05	1:250	26.02.2021
LP4 – Detaillageplan	Blatt	LL_FRE_4_DT_06	1:250	26.02.2021

Abschnitt 4d	1/1			
LP4 – Detaillageplan Furt 3.47	Blatt 1/1	LL_FRE_4_DT_07	1:250	26.02.2021
LP4 – Detaillageplan Abschnitt 4b	Blatt 1/1	LL_FRE_4_DT_08	1:250	26.02.2021
LP4 – Detaillageplan Grüner Winkel	Blatt 1/1	LL_FRE_4_DT_09	1:250	15.07.2021
LP4 – Detaillageplan Brücke F1	Blatt 1/1	LL_FRE_4_DT_10	1:250	26.02.2021
LP4 – Detaillageplan Auslassbauwerk Saale-Leipzig- Kanal	Blatt 1/1	LL_FRE_4_DT_06	1:250	15.07.2021
LP4 – Längsprofil Abschnitt 4b is 4E	Blatt 1/2	LL_FRE_5_LP_01	1:1000/100	14.11.2024
LP4 – Längsprofil Abschnitt 4b is 4E	Blatt 2/2	LL_FRE_5_LP_01	1:1000/100	14.11.2024
Ausführungsplan – Längsprofil-4F	Blatt 1/1	LL_FRE_4F_5_LP_01	1:1000/100	14.11.2024

### 2.1.1.2 Pläne Bauwerke

Bezeichnung	Blatt	Plan-Nummer	Maßstab	Stand (geprüft)
LP4 – Übersicht F1 – Brücke Ab- schnitt 4F	1	LL_F1_4_LA_01_ a	1:250	20.08.2021
LP4 – Bauwerksplan F1 – Brücke Abschnitt 4F	1	LL_F1_4_BW_01_ a	1:50	20.08.2021
LP4 – Bauwerksplan 3.46 – Damm- scharte Abschnitt 4b	1	LL_3- 46_4_BW_01_b	1:50	20.08.2021
LP4 – Bauwerksplan 3.47- Furt (Änderungsplan Ausführungsplanung) Abschnitt 4b	1	LL_3- 47_4_BW_01_b	1:50	07.07.2023
LP4 – Übersicht 3.48 – Brücke Abschnitt 4e	1	LL_3- 48_4_LA_01_a	1:250	20.08.2021
LP4 – Bauwerksplan 3.48 – Brücke Abschnitt 4e	1	LL_3- 48_4_BW_01_c	1:50	20.08.2021
LP4 – Bauwerksplan Querung RG1 – Furt Abschnitt 4b	1	LL_RG1_4_BW_0 1_a	1:50	20.08.2021
LP4 – Bauwerksplan 3.50 - Schütz Abschnitt 4e	1	LL_3- 50_4_BW_01_b	1:50	20.08.2021
LP4 – Übersicht 3.92 – Brücke Abschnitt 4e	1	LL_3- 92_4_LA_01_a	1:250	20.08.2021
LP4 – Bauwerksplan 3.92 – Brücke Abschnitt 4e	1	LL_3- 92_4_BW_01_b	1:50	20.08.2021
LP4 – Bauwerksplan D1 - Furt Abschnitt 4D	1	LL_D1_4_BW_01 b	1:50	20.08.2021
LP4 – Bauwerksplan E1 - Furt Abschnitt 4E	1	LL_E1_4_BW_01_ a	1:50	20.08.2021
Lageplan (Entwurf) BW 3.49 im Zuge der B 186 über den Zschampert	1	LL_3- 49_4_LA_02_a	1:250	26.02.2021
Lageplan bauzeitliche Verkehrsfüh- rung BW 3.49 im Zuge der B 186 über	1	LL_3- 49_4_LA_04_a	1:250, 50	26.02.2021

den Zschampert				
Koordinierter Leitungsplan BW 3.49 im Zuge der B 186 über den Zschampert	1	LL_3-49_4_LA_05	1:250	27.07.2021
Straßenquerschnitt/ Gehwegquerschnitt BW 3.49 im Zuge der B 186 über den Zschampert	1	LL_3-49_4_QS_01_a	1:50	26.06.2021
Bauwerksplan 1 BW 3.49 im Zuge der B 186 über den Zschampert	1	LL_3-49_4_BW_01	1:100	26.02.2021
Bauwerksplan 2 BW 3.49 im Zuge der B 186 über den Zschampert	1	LL_3-49_4_BW_02	1:100, 50, 25, 10, 5	26.02.2021
Höhenplan BW 3.49 im Zuge der B 186 über den Zschampert	1	LL_3-49_4_HOe_02	1:250	ohne
Lageplan Speisung Zschampert durch Überleitung von Wasser aus dem Hafengebäude	1	1.10	1:500	05.07.2022

## 2.1.2 Grundstückspläne

### 2.1.2.1 Grundstückspläne für Freianlagen

Bezeichnung	Blatt	Plan-Nummer	Maßstab	Stand (geprüft)
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen (Änderungsplan vom 25.09.202) Abschnitt 4E	01	LL_FRE_4_LA_GRU	1:1.000	25.09.2023
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen (Änderungsplan vom 25.09.2023) Abschnitt 4D/4E	02	LL_FRE_4_LA_GRU	1:500	25.09.2023
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen (Änderungsplan vom 22.09.2022) Erschließung Abschnitt 4D/4E	03	LL_FRE_4_LA_GRU	1:500	22.09.2022
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen Abschnitt 4D	04	LL_FRE_4_LA_GRU	1:500	30.08.2021
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen Abschnitt 4e-4D	05	LL_FRE_4_LA_GRU	1:1.000	30.08.2021
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen Abschnitt 4e	06	LL_FRE_4_LA_GRU	1:1.000	30.08.2021
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen Abschnitt 4e	07	LL_FRE_4_LA_GRU	1:1.000	25.09.2023
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen Abschnitt 4e	08	LL_FRE_4_LA_GRU	1:1.000	25.09.2023
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen Abschnitt 4c/4d/4e	09	LL_FRE_4_LA_GRU	1:1.000	25.09.2023
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen Abschnitt 4b/4c	10	LL_FRE_4_LA_GRU	1:1.000	25.09.2023
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen Abschnitt 4F/4b	11	LL_FRE_4_LA_GRU	1:1.000	30.08.2021
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen Abschnitt 4F	12	LL_FRE_4_LA_GRU	1:1.000	30.08.2021
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen Abschnitt 4F	13	LL_FRE_4_LA_GRU	1:1.000	30.08.2021
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen Abschnitt 4F	14	LL_FRE_4_LA_GRU	1:1.000	30.08.2021

LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen Abschnitt 4F	15	LL_FRE_4_LA_G RU	1:1.000	30.08.2021
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen Abschnitt 4b/4c	16	LL_FRE_4_LA_G RU	1:1.500	25.09.2023
LP4 – Grunderwerbspläne Freianlagen vorgezogene Artenschutzmaßnahme für die Helm-Azurjungfer am Augrabungen	17	LL_FRE_4_LA_G RU	1:2.500	30.08.2021

### 2.1.2.2 Grundstückspläne für Ingenieurbauwerke

Bezeichnung	Blatt	Plan-Nummer	Maßstab	Stand (geprüft)
LP4 – Grunderwerbspläne Abschnitt 4D, 4E	18	LL_BW_4_LA_GE V_18c	1:500	27.08.2021
LP4 – Grunderwerbspläne Abschnitt 4e	19	LL_BW_4_LA_GE V_19c	1:500	27.08.2021
LP4 – Grunderwerbspläne Abschnitt 4e	20	LL_BW_4_LA_GE V_20c	1:500	27.08.2021
LP4 – Grunderwerbspläne Abschnitt 4e	21	LL_BW_4_LA_GE V_21c	1:500	27.08.2021
LP4 – Grunderwerbspläne Abschnitt 4b	22	LL_BW_4_LA_GE V_22d	1:500	06.10.2023
LP4 – Grunderwerbspläne Abschnitt 4F	23	LL_BW_4_LA_GE V_23c	1:500	27.08.2021
LP4 – Grunderwerbspläne Abschnitt 4F	24	LL_BW_4_LA_GE V_24c	1:500	27.08.2021
Lageplan Grunderwerb Brücke 3.49 BW 3.49 im Zuge der B 186 über den Zschampert	25	LL_3- 49_4_LA_BEV_b	1:500	27.08.2021
Lageplan Grunderwerb Speisung des Zschamperts durch Überleitung von Wasser aus dem Hafenbecken Leipzig-Lindenau in den Saale-Leipzig-Kanal	1 (27)	1.20	1:500	18.08.2022

### 2.1.3 Naturschutzfachliche Pläne - Pläne des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

Bezeichnung	Blatt	Plan-Nummer	Maßstab	Stand (geprüft)
BA 4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Eingriffsbereiche Gewässerverlauf	1 9 Bl.	LL_LBP_03	1:1.000	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Eingriffsbereiche Gewässerverlauf	2 9 Bl.	LL_LBP_03	1:1.000	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Eingriffsbereiche Gewässerverlauf	3 9 Bl.	LL_LBP_03	1:1.000	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Eingriffsbereiche Gewässerverlauf	4 9 Bl.	LL_LBP_03	1:1.000	13.08.2021

BA 4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Eingriffsbereiche Gewässerverlauf	5 9 Bl.	LL_LBP_03	1:1.000	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Eingriffsbereiche Gewässerverlauf	6 9 Bl.	LL_LBP_03	1:1.000	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Eingriffsbereiche Gewässerverlauf	7 9 Bl.	LL_LBP_03	1:1.000	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Eingriffsbereiche Gewässerverlauf	8 9 Bl.	LL_LBP_03	1:1.000	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Eingriffsbereiche Gewässerverlauf	9 9 Bl.	LL_LBP_03	1:1.000	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Eingriffsbereiche Gewässerverlauf	1 9 Bl.	LL_LBP_03	1:1.000	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung – LBP baubedingte Eingriffsbereiche Bauwerk 3.49 (Brücke B 186)	1 1 Bl.	LL_LBP_04	1:550	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung – LBP anlagebedingte Eingriffsbereiche Bauwerk 3.49 (Brücke B 186)	1 1 Bl.	LL_LBP_05	1:550	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung – LBP Eingriffsbereiche Bauwerk F1 Brücke	1 1 Bl.	LL_LBP_06	1:150	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung – LBP Eingriffsbereiche Bauwerk 3.46 Dammscharte	1 1 Bl.	LL_LBP_07	1:100	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung – LBP Eingriffsbereiche Bauwerk 3.47 Furt	1 1 Bl.	LL_LBP_08	1:100	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung – LBP Eingriffsbereiche Bauwerk 3.48 Brücke	1 1 Bl.	LL_LBP_09	1:250	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung – LBP Eingriffsbereiche Bauwerk RG1 Furt	1 1 Bl.	LL_LBP_10	1:100	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung – LBP Eingriffsbereiche Bauwerk 3.50 Regelungsbauwerk (Schütz)	1 1 Bl.	LL_LBP_11	1:125	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung – LBP Eingriffsbereiche Bauwerk 3.92 Brücke	1 1 Bl.	LL_LBP_12	1:250	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung – LBP Eingriffsbereiche Bauwerk D1 Furt	1 1 Bl.	LL_LBP_13	1:150	13.08.2021
BA 4 Zschampert – Umweltplanung – LBP Eingriffsbereiche Bauwerk E1 Furt	1 1 Bl.	LL_LBP_14	1:100	13.08.2021
LOS3 BA4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen	1 11 Bl.	LL_LBP_16	1:1.000	13.08.2021
LOS3 BA4 Zschampert – Umwelt-	2	LL_LBP_16	1:1.000	13.08.2021

planung Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen	11 Bl.			
LOS3 BA4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen	3 11 Bl.	LL_LBP_16	1:1.000	13.08.2021
LOS3 BA4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen	4 11 Bl.	LL_LBP_16	1:1.000	13.08.2021
BA4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen	5 11 Bl.	LL_LBP_16	1:1.000	13.08.2021
LOS3 BA4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen	6 11 Bl.	LL_LBP_16	1:1.000	13.08.2021
LOS3 BA4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen	7 11 Bl.	LL_LBP_16	1:1.000	13.08.2021
LOS3 BA4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen	8 11 Bl.	LL_LBP_16	1:1.000	13.08.2021
LOS3 BA4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen	9 11 Bl.	LL_LBP_16	1:1.000	13.08.2021
LOS3 BA4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen	10 11 Bl.	LL_LBP_16	1:3.000	13.08.2021

## 2.2 Von der Planung umfasste Verzeichnisse

Von der Planfeststellung sind die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Verzeichnisse umfasst.

Unterlage	Stand
Bauwerksverzeichnis, Seite 1/3 bis 3/3 (ohne Datum)	30.08.2021
Grunderwerbsverzeichnis Anhang IV.3 für Ingenieurbauwerke (verschlüsselt), Seite 1/8 bis 8/8	02.03.2023
Grunderwerbsverzeichnis Anhang IV.3 für Freianlagen (verschlüsselt), Seite 1/37 bis 37/37	02.03.2023
Grunderwerbsverzeichnis Anhang IV.3 für Überflutungsflächen (verschlüsselt), Seite 1/13 bis 13/13	10.09.2021

## 2.3 Von der Planung umfasste Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans

Von der Planfeststellung sind die nachfolgenden Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst:

- M 1 - Bauzeitenregelung,
- M 2 - Artenschutzmaßnahmen  
Aufstellen von Amphibien-Schutzzäunen (M 2.1), Aufstellen von Reptilien-Schutzzäunen (M 2.2), Vergrämung von Zauneidechsen (M. 2.3), Fang und Umsetzen von Zau-

- neidechsen mit struktureller Aufwertung der Umsiedlungsfläche (M 2.4), vorgezogene Artenschutzmaßnahme für Helm-Azurjungfer) am Aufragen (M 2.5), Artenschutzmaßnahme für Helm-Azurjungfer am Zschampert (M 2.6) und Schutzmaßnahmen für Molluskenvorkommen (M 2.7),
- M 3 - Biotop- und Vegetationsschutzmaßnahmen  
Wiedereinbau gesicherter Vegetationsbestände (M 3.1), Baum- und Vegetationsschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (M 3.2),
  - M 4 - Bodenschutzmaßnahmen  
Schutzmaßnahmen für Baustraßen und Wendebereiche (M 4.1), Schutzmaßnahmen für BE- und Lagerflächen (M 4.2), schonendes Arbeiten in vorhandenen Altläufen (M 4.3), Entnahme von Bodenproben in den Gewässerabschnitten 4b, 4d und 4E zur Dokumentation (M 4.4), Zwischenlagerung von Boden (M 4.5), Einbau von Boden (M 4.6), Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen (M 4.7) und weitere Bodenschutzmaßnahmen ohne Kartendarstellung (M 4.8),
  - M 5 - Bauausführung  
Furten, Verbesserung der Organismendurchgängigkeit (M 5.1) und abschnittsweise durchlässige Sohlausbildung (M 5.2),
  - M 6 - Alternative Wegeführung,
  - M 7 - fachspezifische Baubegleitung  
ökologische Baubegleitung (M 7.1), bodenkundliche Baubegleitung (M 7.2) und archäologische Baubegleitung (M 7.3),
  - K 1 - Maßnahmen zur Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Wald- und Gehölzflächen  
Waldrandentwicklung (K 1.1), Aufforstung Laubmischholzbestand (K 1.2), Nachpflanzung von Einzelgehölzen im Laubmischholzforst (K 1.3) und Gebüschpflanzung (K 1.4),
  - K 2 - Maßnahmen zur Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Offenland-/Landwirtschaftsflächen  
Neuansaat Dauergrünland - Flachlandmähwiese (K 2.1) und Neuansaat Dauergrünland - Frischwiese (K 2.2),
  - K 3 - Gehölzneupflanzungen/Erstaufforstungen  
Neuentwicklung Waldrand Hartholzauwald auf externer Kompensationsfläche (K 3.1), Neupflanzung von Einzelbäumen (K 3.2) und Neupflanzung von Strauchgehölzen, Weißdorn-Schlehengebüsch (K 3.3),
  - K 4 - Maßnahmen zur Entsiegelung, Verbesserung der Durchgängigkeit landseitig  
Rückbau ehem. Bahndamm (K 4.1), Rückbau Platz- und Lagerfläche westlich der B 186,
  - K 5 - Maßnahmen zur Entsiegelung, Verbesserung der Durchgängigkeit wasserseitig  
Rückbau Sohlschwelle (K 5.1), Rückbau Gewässerverbau (K 5.2), Rückbau alte Brücke/Durchlass (K 5.3), Rückbau Durchlässe (K 5.4),
  - A 1 - Biotopverbundflächenentwicklung im Bereich der Gewässerrandstreifen  
Neuanlage von Wiesen-, Stauden- und Gehölzvegetation (A 1.1), Artenanreicherung/Neuansaat und biotopgerechte Pflege von Dauergrünland (A 1.2) und Entwicklung von artenreichem Dauergrünland auf Saatgraslandflächen (A 1.3).

**II. nachrichtliche Planunterlagen zur Information und besseren Verständnis**

<b>Unterlagen</b>	<b>Stand</b>
Erläuterungsbericht (Genehmigungsplanung)	August 2021
LP4 – Übersichtsplan Blattschnitte – Abschnitt 4F bis 4E Verortung der Detailpläne, Blatt 1/1, Bezeichnung LL_FRE_4_DT_00_UeP, Maßstab: ohne	30.03.2021
Übersicht LBP-Untersuchungsraum und Schutzgebiete, Bezeichnung LL_LBP_01, Maßstab: 1:10.000	13.08.2021
Biotop- und Baumbestand Blatt 1 bis 10, Bezeichnung LL_LPB_02, Maßstab: 1:1.000	13.08.2021
Biotop- und Baumbestand Blatt 11 (Legende), Bezeichnung LL_LPB_02, Maßstab: ohne	13.08.2021
LOS3 BA4 Zschampert – Umweltplanung Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen Blatt 11(Legende), Bezeichnung LL_LBP_16, Maßstab: ohne	13.08.2021

**III. Änderungen der Planung/Regelungen der Planfeststellungsbehörde**

Es wird den folgenden Änderungen zugestimmt:

- Änderung der Heberanlage zur Pumpenanlage entsprechend des Antrages vom 26. August 2022,
- Planänderung im Gewässerabschnitt 4E am Zschampert entsprechend des Antrages vom 10. Oktober 2022,
- Planänderung hinsichtlich der Herausnahme der Pegelmessstelle am SLK aus der Planung und Umsetzung entsprechend des Antrages vom 2. März 2023,
- Änderung der Ausführung folgender Maßnahmen:
  - Bau des Bauwerkes BW 3.47 mit Änderung der Sohlausprägung,
  - Bau des Gewässerabschnitts 4e mit Verlaufsänderung in Wald und
  - Bau des Gewässerabschnittes 4E mit Änderung im Mündungsbereich und hinsichtlich der Böschungsquerung für die Gewässerunterhaltung mit Ausnahme der Böschungsquerung

entsprechend dem Antrag vom 17. Juli 2023.

**IV. von der Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen**

Die Planfeststellung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG) folgende Entscheidungen mit ein:

- die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Gewässerrandstreifen,
- die Feststellung des Gewässerstatus für die ausgebauten Gewässerabschnitte,

- die Regelung zur Unterhaltungslast,
- die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG für die Errichtung der Brückenbauwerke BW F1, BW 3.48, BW 3.49 und BW 3.92, die Dammcharte BW 3.46, den Schütz BW 3.50 und die Furten BW 3.47, BW RG 1, BW D1, BW E1 und die Pumpstation an dem SLK als Anlagen in, über, an einem Gewässer sowie die wasserrechtliche Genehmigung für die Beseitigung der vorher an diesen Stellen vorhandenen Anlagen i. S. d. § 26 Abs. 1 SächsWG,
- die jeweils erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG für die temporäre Errichtung und anschließende Beseitigung von zwei Furten zur Querung des Zschampert mit den Rückegassen zum Zwecke der Holzernte als Anlagen über ein Gewässer,
- die Befreiung nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO,
- die Anordnung entsprechender Vorkehrungen zum Fischschutz für eine Anlage zur Wasserentnahme aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens nach § 26 Abs. 1 SächsFischG,
- die Befreiung von Verboten im Überschwemmungsgebiet nach § 78a Abs. 2 SächsWG, soweit es das Vorhaben erfordert,
- die Ausnahmegenehmigung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SächsWG zum Befahren des Deichschutzstreifens zur Sicherstellung der späteren Gewässerunterhaltung und Bewirtschaftung einer abgetrennten Grünlandfläche in nicht hydrologisch angespannten Situationen,
- die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 SächsDSchG,
- die Genehmigung zur vorübergehenden und dauerhaften Waldumwandlung im Waldbestand i. S. d. § 8 Abs. 1 SächsWaldG,
- die Ausnahmezulassung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender geschützter Biotope Hartholzauewald, feuchte Hochstauden und Rohrglanzgras- und Schilfröhricht führen können,
- Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG unter Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Individuen der Zauneidechse
- die Befreiung nach § 8 Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 8. Juni 1998 des ehem. Regierungspräsidiums Leipzig vom Verbot hinsichtlich der Beseitigung wesentlicher Bestandteile der freien Landschaft und die Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 dieser Verordnung hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen,
- die Befreiung nach § 7 der NSG-Verordnung „Luppenaue“ des Regierungspräsidiums Leipzig vom 13. Juni 2000,
- die Gestattung zur Verlegung des Reitweges im Zusammenhang mit der Ausweisung von Reitwegen nach § 1 SächsRwVO,
- Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSchG für Bodeneingriffe an Stellen, an denen Kulturdenkmale vermutet werden und

- Straßenbenutzung nach § 18 SächsStrG.

## **V. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die Antragstellerin ist verpflichtet, das Vorhaben gemäß den geprüften Plänen, den festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik umzusetzen.
- 1.2 Jede Änderung bzw. Abweichung von den festgestellten Planunterlagen ist der Planfeststellungsbehörde (LDS, Referat 42) nach Kenntnis unverzüglich anzuzeigen.
- 1.3 Der Planfeststellungsbehörde sind bei Abweichungen vom festgestellten Plan nach Abstimmung mit der LDS als obere Wasserbehörde und Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) aussagefähige Unterlagen in mind. zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Hierzu sind zwingend folgende Unterlagen vorzulegen:
- der Anlass bzw. der Grund der Änderung,
  - eine kurze Umschreibung der beabsichtigten Änderung,
  - Auswirkungen der beabsichtigten Änderung, insbesondere liegenschaftliche Auswirkungen im Verhältnis zu der ursprünglichen Planung und
  - Ergebnisse von ggf. durchgeführten Vorabstimmungen mit Trägern öffentlicher Belange, Privaten oder Dritten.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach Vorlage der geeigneten Unterlagen über das weitere Vorgehen. Die Änderungen dürfen nur nach vorheriger Entscheidung der Planfeststellungsbehörde baulich umgesetzt werden.

- 1.4 Insofern Änderungen unmittelbar in die Ausführungsplanung eingearbeitet werden, ist auf diesen Umstand bei Einreichung der Ausführungsplanung gesondert und ausdrücklich hinzuweisen.
- 5.1 Die Regelungen aus den Vorhabenzulassungen vom 19. September 2022 und vom 28. April 2023 (Zulassung vorzeitiger Beginn) behalten weiterhin insbesondere hinsichtlich der Ausführungsplanung und den Ergebnissen der Abstimmung mit den betroffenen Behörden und Institutionen wie z. B. mit der Straßenbauverwaltung ihre Gültigkeit. Die speziell im Rahmen dieser Zulassungen erteilten Nebenbestimmungen zu den nachfolgend aufgeführten Belangen behalten ebenfalls ihre Gültigkeit, insofern die Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind bzw. keine anderslautende Regelungen hiermit getroffen werden.
- 1.5 Der Baubeginn der Baumaßnahme der einzelnen Vorhabensteile ist im Ganzen bzw. für die einzelnen Vorhabenbestandteile der Stadt Schkeuditz, den beiden territorial zuständigen unteren Wasserbehörden des Landkreises Nordsachsen und der Stadt Leipzig, der LTV und der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) mind. zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Die Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der Stadt Schkeuditz, den beiden territorial zuständigen unteren Wasserbehörden des Landkreises Nordsachsen und

der Stadt Leipzig, der LTV und der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) spätestens zwei Wochen danach schriftlich anzuzeigen.

- 1.7 Die Fertigstellung der Baumaßnahmen am Bauwerk BW 3.49 ist zusätzlich dem LASuV spätestens zwei Wochen nach der Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.
- 1.8 Die Antragstellerin hat eine Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als drei Monaten und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mind. eine Woche vorher gegenüber der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) und den unteren Wasserbehörden beim Landratsamt Landkreis Nordsachsen und der Stadt Leipzig anzuzeigen.
- 1.9 Sollten im Bereich der zugelassenen Gewässerabschnitte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (regulär und nachholend) ohne Vorlage einer Bau- und Betretungserlaubnis vorgenommen werden müssen, sind diese Maßnahmen zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigeverpflichtungen der der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen oder dessen Beauftragten anzuzeigen. Des Weiteren sind die Maßnahmen auch gegenüber dem Flächeneigentümer und dessen Nutzer (insbesondere Pächter) anzuzeigen.

## **2. wasserfachliche und -rechtliche Belange**

### **2.1 allgemeine Bestimmungen zur Bauausführung und Dokumentation**

- 2.1.1 Die weitere Planung und Bauausführung hat unter Beachtung und Einhaltung der geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 2.1.2 Die Ausführungsplanung für das gesamte Projekt oder für einzelne Vorhabensteile ist im Zuge der Erstellung fortlaufend mit der LDS als oberen Wasserbehörde fachlich abzustimmen.
- 2.1.3 Die abschließende Ausführungsplanung für das gesamte Projekt oder für einzelne Vorhabensteile einschließlich der geprüften statischen Nachweise für die Bauwerke ist der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) mind. vier Wochen vor Vergabe der Leistung in digitaler Form zu übergeben.
- 2.1.4 Nach Erstellung der Ausführungsplanung ist diese in zweifacher Ausfertigung (jeweils analog) der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) und in einfacher Ausfertigung dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen und in digitaler Ausfertigung dem Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig spätestens 14 Tage vor Baubeginn zu übergeben.
- 2.1.5 Für die Verlaufsänderung, die mit dem Änderungsantrag vom 17. Juli 2023 eingereicht wurde, wird auf die Erstellung einer aktualisierten Ausführungsplanung verzichtet.
- 2.1.6 Die Bautechnologie ist so festzulegen, dass während der Durchführung der Arbeiten der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Hierzu ist im Auftrag der Antragstellerin ein Hochwasserschutzmaßnahmenplan mit Angabe der Bauzeit, der Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der Ansprechpartner, den vorbeugenden und im Hochwasserfall einzuleitenden Hochwasserschutzmaßnahmen (Kontroll- und Schutzmaßnahmen) sowie der Verfügbarkeit

von Personal, Technik und Material auszuarbeiten. Der Hochwasserschutzmaßnahmeplan ist für das Gesamtvorhaben, für sich geschlossene Teilvorhaben (Vorhabensteile) sowie für gleichzeitig geplante Teilvorhaben aufzustellen.

Der von allen Beteiligten (Auftraggeber, Planungsbüro, örtliche Bauüberwachung, bauausführende Firma, Stadt Schkeuditz als Gewässerunterhaltungspflichtigen für Gewässer II. Ordnung, der LTV als Gewässerunterhaltungspflichtige für Gewässer I. Ordnung,...) im Umlaufverfahren unterschriebene Hochwasserschutzmaßnahmeplan ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde zur Bestätigung zu übergeben.

Der durch die unteren Wasserbehörden bestätigte Hochwasserschutzmaßnahmeplan ist der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) zur Kenntnis zu übergeben.

- 2.1.7 Wird im Rahmen der Baumaßnahmen an den Bauwerken und den Gewässerabschnitten sogenanntes Tagwasser angetroffen, ist dieses entweder in den Wald oder in die unterliegenden Gewässerabschnitte abzuführen, insofern es nicht mit betonhaltigen Stoffen oder durch Zementeintrag belastet ist. In diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen.
- 2.1.8 Sollte beispielsweise im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsplanung festgestellt werden, dass während der Bauzeit Grundwasserhaltungen an den Baustellen (zusätzlich zum Tagwasser) erforderlich werden, ist dies umgehend bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und es sind rechtzeitig vor Beginn ausagefähige Antragsunterlagen zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen. Die Grundwasserbenutzung muss so geplant und durchgeführt werden, dass keine Schäden zu besorgen sind.
- 2.1.9 Sämtliche bei der Bauausführung angetroffenen Einleitungen sind ordnungsgemäß wieder an den Zschampert anzubinden, mit Ausnahme der Einbindungen des Grabens westlich der B 186 und des Grabens am Bauwerk BW 3.47 in Richtung Augrabungen.
- 2.1.10 Im Rahmen der Baudurchführung ist besondere Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geboten. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe (wie z. B.: Öle, Fette, Treibstoffe) in das Erdreich, das Grundwasser oder in stehende und fließende Gewässer gelangen können. Beton und Betonschlämme dürfen aus dem unmittelbaren Baubereich nicht abgeschwemmt werden. Alle Arbeiten sind nur mit biologisch leicht abbaubaren Ölen durchzuführen. Es sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen, um die ökologischen Funktionen der sich im Baubereich befindlichen Gewässer nicht zu beeinträchtigen.
- 2.1.11 Vom fertiggestellten Gewässer einschließlich aller Bauwerke sind im amtlichen Lagereferenzsystem ETRS89\_UTM33 und Höhenreferenzsystem DHHN2016 des Freistaates Sachsen Bestandspläne anzufertigen und der unteren und oberen Wasserbehörde und der Stadt Schkeuditz je einfach in Papier und in digitaler Form zu übergeben. Der LTV sind die Bestandspläne in digitaler Form zu übergeben.

- 2.1.12 Gemäß § 106 Abs. 2 SächsWG ist die LDS als obere Wasserbehörde (Referat 42) zur Bauabnahme rechtzeitig, mind. zwei Wochen vorher einzuladen. Zur wasserrechtlichen Abnahme, die bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen ist, sind dieser folgende Nachweise zu übergeben:
- Erklärung, dass projekt- und qualitätsgerecht sowie unter Beachtung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Regelwerke und Richtlinien sowie Forderungen der statischen Prüfung gebaut wurde,
  - Prüfberichte sowie Nachweise der für die Bauüberwachung hinzugezogenen Prüfbüros bzw. der Sachverständigen, Qualitätsnachweise für die eingesetzten Materialien, Abschlussbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur statisch-konstruktiven Überwachung der Bauausführung, Protokolle der VOB-Abnahme,
  - Bestandspläne wie Höhen- und Lageplan, Bauwerkspläne, maßgebende Regelquerschnitte, Längs- und Querprofile,
  - Bauleitererklärung, die bestätigt, dass die Baumaßnahme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Ausführungsplanung ausgeführt wurde sowie
  - Gewässerunterhaltungsplan zum Erhalt des Ausbauzustandes.
- 2.1.13 Der Planfeststellungsbehörde ist ein Bauablaufplan vorzulegen, welcher regelmäßig anzupassen ist. Die Anpassungen sind ebenfalls der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) vorzulegen.
- 2.1.14 Die Vertreter der unteren und oberen Wasserbehörde sind berechtigt, die Baustelle zu betreten, sich über den Baufortschritt zu unterrichten und als Ultima Ratio nach vorheriger Herstellung des Benehmens mit der Antragstellerin Weisungen zur Einhaltung technischer Vorschriften, zur Verkehrssicherung bzw. den Unfallverhütungsvorschriften zu geben.
- 2.1.15 Dieses Weisungsrecht lässt die Verantwortung der Antragstellerin sowie der von ihr beauftragten Baufirma für die ordnungsgemäße Baudurchführung unberührt.
- 2.1.16 Die Antragstellerin hat für die Durchführung der Baumaßnahme einen verantwortlichen Bauleiter zu bestellen, der vor Baubeginn der unteren und oberen Wasserbehörde schriftlich zu benennen ist.
- 2.1.17 Für die Baumaßnahme ist ein Bautagebuch zu führen, in welches alle wichtigen Tatsachen, Vorkommnisse und Festlegungen einzutragen sind.
- 2.1.18 Während der gesamten Bauzeit ist auf der Baustelle ein durch Prüfstatiker geprüftes und gestempeltes Exemplar der Ausführungsplanung (einschließlich Leistungsverzeichnis) sowie das Bautagebuch vorzuhalten und den Beauftragten der unteren und oberen Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsicht zu gewähren.
- 2.1.19 Sollten im Zuge der Abbruch-/Brückenbauarbeiten Abbruch- oder sonstige Materialien (z. B. Bau- und Bauhilfsstoffe) ins Gewässerbett oder Vorland gelangen, sind diese von dort umgehend zu beseitigen.

- 2.1.20 Beton- und Pflasterarbeiten sind so auszuführen, dass es zu keiner Auswaschung bzw. Abschwemmung von Betonschlämmen und Zementemulsionen kommen kann (Verhinderung durch entsprechende Wasserhaltungsmaßnahmen).
- 2.1.21 Bei den Baumaßnahmen einschließlich der Wasserhaltung sind nach Beendigung der Maßnahmen entstandene Schäden am Gewässer und Gewässervorland ordnungsgemäß zu beheben. Die temporären Anlagen (wie z. B.: Wasserhaltung, Baustraßen) sind sofort nach Fertigstellung der Bauwerke vollständig rückzubauen.
- 2.1.22 Nach Fertigstellung der Bauwerke sind die bauzeitlich genutzten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
- 2.1.23 Dem Eigentümer der Bauwerke obliegt die Freihaltung des Abflussprofils im Bereich der Bauwerke von abflusshemmendem Treibgut und Eis sowie die Instandhaltung der den Bauwerken dienenden Sohl- und Böschungsbefestigungen des Gewässers.
- 2.1.24 Der Eigentümer der Bauwerke hat alle Schäden zu beseitigen, die das Abflussgeschehen im Gewässer nachteilig beeinflussen.
- 2.1.25 Während der Bauphase sind die Deichüberfahrten, welche aufgrund der Regelungen des § 81 Abs. 3 SächsWG ohne Ausnahmegenehmigungen befahrbar sind, aufgrund der erhöhten Frequentierung mit speziellen Schutzmatte vor einer Schädigung zu schützen.
- 2.2 Bestimmungen zum Gewässerstatus und zur Gewässerunterhaltung und -pflege**
- 2.2.1 Das Vorhaben soll kontinuierlich und gemäß dem Planungsziel unterhalten werden, wobei Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im gesamten Planungsumgriff sicherzustellen sind. Für den Zschampert ist ein mit den beiden territorial zuständigen unteren Wasserbehörden und unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Nordsachsen und der Stadt Leipzig abgestimmter Gewässerunterhaltungsplan zum Erhalt des Ausbaustandes zu erstellen und zur Bauabnahme - wie bereits mit Nebenbestimmung 2.1.11 gefordert - vorzulegen. Darin enthalten müssen die erforderlichen Kontrollmodalitäten insbesondere für das Bauwerk BW 3.50 aufgezeigt werden.
- 2.2.2 Die Gewässerunterhaltung ist durch die Unterhaltungspflichtigen so durchzuführen, dass den Anforderungen der §§ 6 und 27 WHG entsprochen wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unterhaltung und die Pflege des Gewässers und der Gewässerrandstreifen gewässertypgerecht und extensiv erfolgen. Ebenfalls ist eine Bauwerksunterhaltung durchzuführen, welche die Durchgängigkeit des Gewässers langfristig sicherstellt.
- 2.2.3 Das neu zu erstellende Gewässerprofil 4E einschließlich des reaktivierten, rudimentär vorhandenen Zschampert-Altlaufes wird mit der Fertigstellung der Baumaßnahme zukünftig in seinem Gesamtlauf bis zur Mündung in das Luppe-Wildbett dem Gewässerlauf Zschampert zugeordnet. An der Gewässerordnung ändert sich nichts.

- 2.2.4 Der dann noch bestehende Zschampertlauf, der vom Abschlagbauwerk bis zur Mündung in die Alte Luppe führt, bleibt weiterhin ein Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungspflicht der Stadt Schkeuditz und erhält die Gewässerbezeichnung „Abschlaggraben Zschampert“.
- 2.2.5 Beide Änderungen der Gewässerverläufe sowie deren Benennung werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch Veranlassung der LDS als obere Wasserbehörde (Referat 42) in das Gewässerportal des Freistaates Sachsen eingepflegt.
- 2.2.6 Mit Verschluss der Vorflut des namenlosen Grabens vom Gewässer Zschampert im Gewässerabschnitt 4b obliegt die Unterhaltungslast für den Entwässerungs- und Versickerungsgraben (GKZ 565842) weiterhin der Stadt Schkeuditz.
- 2.2.7 Der westlich, parallel der B 186 verlaufende Graben, war bisher mit dem Gewässer Zschampert verbunden und fungiert zukünftig, durch die Trennung der Vorflut zum Gewässer Zschampert, ausschließlich als Versickerungsgraben. Der Graben befindet sich in der Zuständigkeit des SBS. Die Entwässerung der Straße und Brücke B 186 erfolgt ausschließlich über den östlich der B 186 verlaufenden Graben/Brückenentwässerung, somit hat der westlich verlaufende Graben keine Funktion.
- 2.2.8 Der nördlich mit dem Gewässer Zschampert ab HQ<sub>5</sub> mit ca. 0,58 m<sup>3</sup>/s beaufschlagte Graben, welcher parallel zur Neuen Luppe verläuft und unterhalb des Wehres Kleinliebenau II in das Luppe-Wildbett mündet, ist ein künstliches Gewässer, welches in der Unterhaltungslast der Stadt Schkeuditz liegt.
- 2.2.9 Sofern bereits während der Bauphase in den Gewässerabschnitten, in denen keine Ausbaumaßnahmen im eigentlichen Sinn durchgeführt werden, eine nachholende Gewässerunterhaltung notwendig wird, ist die bei der Planfeststellungsbehörde und nachrichtlich bei der räumlich zuständigen unteren Wasserbehörde entsprechend den gesetzlichen Regelungen anzuzeigen.

### **2.3 Bestimmungen zur Wasserüberleitung**

- 2.3.1 Eine Überleitung von 50,00 l/s Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens mittels Pumpstation darf nur erfolgen, wenn ein Stoffeintrag sowie ein Eintrag von Neobiota nicht zu einer Gefährdung im SLK führt. Die Wasserentnahme von 50,00 l/s aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens ist aus dem Mittelwasser zu entnehmen.
- 2.3.2 Im Hafenbecken des Lindenauer Hafens sowie im SLK (östliches Ende und Bereich der Überleitung in den Zschampert) sind ab dem Zeitpunkt der Überleitung monatlich Gütemessungen mit folgendem Parameterspektrum durchzuführen: Wassertemperatur, pH, elektr. Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Sauerstoffsättigung, Sichttiefe, Trübung, TOC, BSB<sub>5</sub>, Phosphor ges., Ortho-Phosphat-P, Ammonium-N, Ammoniak-N, Nitrat-N, Nitrit-N, Chlorophyll-a, Phaeophytin.

Darüber hinaus hat im Hafenbecken des Lindenauer Hafens von Juli bis September eine Bestimmung von Chlorophyll-a im 2-wöchentlichen Rhythmus zu erfolgen. Von Juli bis September sind zudem im Hafenbecken wöchentlich die Vor-Ort-Parameter (Wassertemperatur, pH, elektr. Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Sauerstoffsättigung, Sichttiefe, Trübung) aufzunehmen und es ist eine makro-

skopische Prüfung auf Cyanobakterienentwicklungen durchzuführen sowie bei Verdacht eine zusätzliche Messung von Chlorophyll-a zu veranlassen. Meldungen über Algenblüten aus dem Karl-Heine-Kanal sind dabei zu berücksichtigen.

Bei Chlorophyll-a-Konzentrationen  $\geq 45 \mu\text{g/l}$  im Hafenbecken des Lindenauer Hafens sind unabhängig von der Jahreszeit wöchentliche Chlorophyll-a-Messungen durchzuführen, bis die Konzentration wieder bei  $< 45 \mu\text{g/l}$  liegt.

Bei Chlorophyll-a-Konzentrationen  $\geq 60 \mu\text{g/l}$  im Hafenbecken des Lindenauer Hafens ist die Überleitung so lange zu unterbrechen und wöchentlich weiter zu beobachten, bis die Chlorophyll-a-Konzentrationen wieder bei  $< 60 \mu\text{g/l}$  liegen.

Die Monitoringdaten sind der LDS als obere Wasserbehörde in jährlichen Berichten zu übergeben. Nach Vorliegen der ersten drei Jahresberichte nach Betriebsbeginn der Überleitung entscheidet die Planfeststellungsbehörde (LDS, Referat 42) über die Fortführung und ggf. Reduzierung des Monitorings.

2.3.3 Die Antragstellerin erarbeitet bis spätestens 6 Monate nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses, jedoch mind. 4 Wochen vor Beginn der Wasserüberleitung ein Gewässermonitoring- und Steuerungskonzept, welches die Inhalte der vorherigen Nebenbestimmungen berücksichtigt und Grenzwerte für wesentliche Kennwerte ableitet (u. a. Chlorophyll-a, Sauerstoffgehalt, Ammonium-N), bei deren Überschreiten die Wasserüberleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK zum Schutz des Gewässers (u. a. vor Eutrophierung, Blaualgeneintrag, Sauerstoffmangelsituationen) unterbrochen wird. Im Nachgang erfolgt eine entsprechende Festsetzung von Grenzwerten der Überleitung durch die zuständige Behörde.

2.3.4 Das durch die Pumpstation am Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK übergeleitete Wasser darf max. eine Benzol-Konzentration von  $20 \mu\text{g/l}$  aufweisen. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Aufbereitung des gehobenen Wassers vor Einleitung in den SLK vorzunehmen. Vor der Einrichtung und Inbetriebnahme einer diesbezüglichen Aufbereitungsanlage ist eine fachliche Abstimmung mit der LDS als oberer Wasserbehörde durchzuführen.

Das übergeleitete Wasser ist während einer Phase des Überpumpens halbjährlich sowie zusätzlich bei makroskopischen Auffälligkeiten während des regulären Gewässermonitorings auf Benzol zu untersuchen.

Die Ergebnisse sind im Rahmen der Jahresberichte zur Gewässergüte an die Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) und nachrichtlich die untere Wasserbehörde der Stadt Leipzig zu übergeben.

Nach Vorliegen der ersten drei Jahresberichte nach Betriebsbeginn der Überleitung entscheidet die Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) über die Fortführung und ggf. Reduzierung des Monitorings.

2.3.5 Der Betrieb und die Unterhaltung des SLK sind Hoheitsaufgaben des Bundes und dürfen durch die Baumaßnahme nicht negativ beeinflusst werden.

2.3.6 Werden durch Vertreter der Antragstellerin oder die Stadt Schkeuditz während der Baumaßnahme im unmittelbaren Baubereich Wasseraustritte am SLK festgestellt, sind diese dem WSA Elbe (Außenbezirk Merseburg) zu melden.

2.3.7 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Überleitung einen Nachweis über eine schriftliche Einigung zwischen ihr und dem WSV, vertreten durch das WSA Elbe vorzulegen, in der die notwendigen Steuerhandlungen im Zusammenhang mit der Wasserüberleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens vereinbart werden, so dass es zu keinem dauerhaften Absenken unterhalb des derzeitigen Betriebswasserstandes von 106,75 m NN und dauerhaften Anhebens über den aus Standsicherheitsgründen max. zulässigen Wasserstandspiegel von 107,00 m NN kommt.

Die Einigung hat insbesondere organisatorische Regelungen zum Pumpbetrieb an der Pumpstation am Hafenbecken des Lindenauer Hafens und der Pumpanlage am SLK zu umfassen. Der Pumpbetrieb durch die Antragstellerin ist dabei in enger Abstimmung mit den WSA Elbe so vorzunehmen, dass der zulässige Schwankungsbereich durch den Pumpbetrieb nicht über- und unterschritten wird.

Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung sollte auch sein, dass auf Bitte des WSA Elbe eine weitergehende Vereinbarung zur Übernahme erhöhter Betriebs- und Unterhaltungskosten zu treffen ist, sollte es nachweislich zu einer Erhöhung der Betriebs- und Unterhaltungskosten kommen. Der Zeitraum, der hierbei als Referenz anzusehen ist, ist ebenfalls vertraglich zu vereinbaren.

2.3.8 Die Inbetriebnahme, der Betrieb und die Außerbetriebnahme der Anlage ist mit dem WSA Elbe abzustimmen und auf Verlangen des WSAs Elbe ist der Betrieb einzustellen.

2.3.9 Es sind keine Baumaßnahmen oder Baubehelfe an der landseitigen Böschung bzw. am Dammfuß und im Einflussbereich der Dämme des SLK zulässig.

2.3.10 Temporäre Baubehelfe und bauzeitliche Wasserhaltungen im Dammbereich sind nur unter Nachweis der Gesamtstandsicherheit des Dammes unter Beachtung aller anfallenden Bauzustände zulässig.

2.3.11 Dabei dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit der Dämme zu erwarten sein (z. B.: durch Befahren der landseitigen Böschung, Vibrationen durch Baugeräte, Abtrag von Boden am Dammfuß). In diesem Fall ist der Kontakt mit dem WSA Elbe herzustellen.

2.3.12 Die Erhaltung der landseitigen Grasnarbe ist zu gewährleisten.

2.3.13 Soweit bauliche Einrichtungen geschaffen werden sollen, müssen diese außerhalb der bestehenden Anlagen bzw. außerhalb des Betriebsgebäudes stationiert sein.

2.3.14 Dem WSA Elbe sind Bestandsunterlagen, die Änderungen in der Nähe des Deichfußes des SLK betreffen, zu übergeben.

## **2.4 Bestimmungen zur Wasserhaltung**

3.1 Die Einleitung des bauzeitlich gehobenen Wassers aus der Wasserhaltung (Grundwasser sowie Sicker- und Oberflächenwasser, was der Wasserhaltung zufließt) in ein Oberflächengewässer hat so zu erfolgen, dass dieses nicht erheblich beeinträchtigt wird.

- 3.2 Treten Schäden an dem betreffenden Oberflächengewässer auf, die nachweislich auf die Wasserhaltung zurückzuführen sind, müssen diese beseitigt werden.
- 3.3 Die Einleitstellen an den Oberflächengewässern sind bauzeitlich zu befestigen. Diese Befestigung ist nach Einstellung der bauzeitlichen Wassereinleitungen rückzubauen.
- 3.4 Vor Beginn der Einleitung in ein Oberflächengewässer ist eine repräsentative Beprobung des gehobenen Wassers aus der Wasserhaltung am Standort mit Analyse durchzuführen („Nullmessung“). Parameterumfang: Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt, Sauerstoffsättigung, pH-Wert, Leitfähigkeit, TOC, Ammonium-N, Nitrat-N, Gesamtphosphor, Eisen (gesamt).
- 3.5 14 Tage nach Pumpbeginn ist eine „Vollanalyse“ (Parameterumfang wie bei Nullmessung) zu nehmen und zu untersuchen. Die Analyseergebnisse sind gemeinsam mit denen der „Nullmessung“ der Planfeststellungsbehörde zu übergeben.
- 3.6 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei der Einleitung des gehobenen Wassers aus der Wasserhaltung in das Oberflächengewässer die angegebenen Werte(-bereiche) eingehalten werden:

pH-Wert	6 bis 8
Eisen (gesamt)	≤ 3 mg/l
Gesamt-Phosphor	≤ 1,0 mg/l
Ammonium-Stickstoff	≤ 0,8 mg/l
Nitrat-Stickstoff	≤ 226 mg/l
TOC	≤ 140 mg/l

### 3. Bestimmungen zur Steuerung der Hochwasserschutzanlagen der LTV

- 3.1 Auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Kostenbeteiligung zur baulichen Erweiterung der Durchflussmessstelle der LTV im Luppe-Wildbett bei Fluss-Kilometer 23,9 als automatisierte Dauermessstelle mit Datenfernübertragung sowie zur Automatisierung der Wehranlage Kleinliebenau der LTV einschließlich Errichtung einer festen Datenverbindung zwischen Durchflussmessstelle und Wehranlage“ vom 30. Oktober 2023 bzw. 7. November 2023 hat die Antragstellerin der Planfeststellungsbehörde (LDS, Referat 42) bis spätestens 6 Monate nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses einen Nachweis über eine schriftliche Einigung zwischen ihr und der LTV vorzulegen, in der
- die Steuerung der Wehranlage Kleinliebenau II unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Zuflüsse aus der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Einbindung des Zschamperts in das Luppe-Wildbett; im Zschampert-Hochwasserfall ist das Wehr Kleinliebenau II vollständig zu schließen, sobald der Wasserspiegel an der zu errichtenden Durchflussmessstelle im Luppe-Wildbett gemäß Modellierung 92,21 m NHN (entspricht einem erhöhten Abfluss von etwa 1,4 m<sup>3</sup>/s) erreicht; bei Unterschreitung eines Messwertes von 0,7 m<sup>3</sup>/s an der Durchflussmessstelle, kann das Wehr Kleinliebenau II wieder geöffnet werden; nach Fertigstellung

der Durchflussmessstelle im Luppe-Wildbett sind die modellierten Daten mittels WQ Beziehung zu verifizieren,

- die Anpassung der Betriebsanweisung für das Wehr Kleinliebenau II unter Berücksichtigung des künftigen - d. h. nach Umsetzung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Maßnahmen - zusätzlichen Zuflusses über den Zschampert durch die LTV sowie dass die Betriebsanweisung der unteren Wasserbehörde beim Landrastamt Landkreis Nordsachsen und der LDS, Ref. 42 als Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt wird,
- die vollständige Übernahme für anfallende Instandsetzungs- und Reinvestitionskosten der neu zu errichtenden Anlagen der Automatisierung der Steuerung des Wehres Kleinliebenau sowie der Datenübertragung als Festverbindung zwischen der Messstelle und der Wehranlage durch die Stadt Leipzig,
- die kontinuierliche Zurverfügungstellung der an der neu zu errichtenden Dauermessstelle bei Flusskilometer 23,9 im Luppe-Wildbett gemessenen Durchflussmesswerte durch die LTV gegenüber der Antragstellerin und
- das sichere Schließen der beiden Sielverschlüsse des Sielbauwerkes 3 im Regelbetrieb nach der Umverlegung des Zschamperts sowie die daraus resultierenden Folgekosten

zu regeln ist.

3.2 Ohne die gesicherte Steuerung darf die Ableitung von Hochwasser des Zschamperts über den neuen Zschampertlauf nicht erfolgen. Für diesen Zweck sind entsprechende bauliche Maßnahmen am Verteilerbauwerk zu treffen.

#### **4. besondere Bestimmungen zur Gewässerherstellung**

##### **4.1 Profilgestaltung und Gewässerlauf**

4.1.1 Der gesamte geplante Zschampertlauf beginnend am SLK bis zum Luppe-Wildbett ist entsprechend dem Fließgewässertyp 18 geschwungen und unregelmäßig mit unterschiedlichen Böschungsneigungen und Sohlbreiten herzustellen. Das neue Gewässerprofil ist variabel auszuführen.

4.1.2 In den Gewässerabschnitten 4F, 4b, 4c, 4d und 4E sind zusätzlich Initialen zur Gewässerentwicklung im Profil einzubringen. Der Totholzanteil ist dem Gewässertyp entsprechend um mind. 5 bis 10 % zu erweitern.

4.1.3 In dem Bestandsgerinne Zschampert (Gewässerabschnitte 4b, 4c, 4d, 4e und 4D) ist die Vorflutherstellung nur durch punktuelle Beräumung zur Herstellung ordnungsgemäßer Gefälleverhältnisse vorzunehmen. Dabei ist eine weitmögliche Eingriffsminimierung in das Gewässer und dessen Umfeld durch den Einsatz von Kleintechnik, ggf. auch händischer Ausführung zu gewährleisten.

4.1.4 Der Abzweig des nicht mehr erforderlichen Grabenabschnitts des Zschamperts in Richtung Siel 2 ist ordnungsgemäß mit bindigem Material geländegleich zu verfüllen. Die Verfüllung ist bis oberhalb der neu errichteten Durchfahrt für die Flächenbewirtschaftung, oberhalb des Siels 2 vorzunehmen. Dabei hat ein allmählicher, abgeboßchter Übergang zur Bauwerkssohle zu erfolgen.

- 4.1.5 Die Einbindung des neuen Zschampertprofils an das Luppe-Wildbett hat sohlgleich und ohne Befestigung zu erfolgen.
- 4.1.6 Es ist im Gewässerabschnitt 4E keine zusätzliche Dichtung des Grabenprofils einzubauen. Werden entgegen der Planung größere Kiesbereiche angetroffen, ist durch den örtlichen Baugrundsachverständigen eine Neubewertung vorzunehmen. Erforderliche Änderungen sind der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) anzuzeigen.

## 4.2 Bepflanzung

- 4.2.1 Die geplante Bepflanzung entlang des Gewässers Zschampert ist im Uferbereich und im Bereich des Gewässerrandstreifens mit unterschiedlichen Baum-/ Straucharten zu ergänzen. In den teilweise gehölzfreien Gewässerabschnitten 4b, 4d, 4e, 4E und 4F ist die Bepflanzung insbesondere auf der Südseite um mind.  $\geq 25\%$  zu erweitern. Partiiell ist diese Erweiterung bis in den Bereich der Mittelwasserzone vorzunehmen. Es können in größeren Abständen aufgelockerte Einzelgehölze oder einzelne Gruppen angeordnet werden.
- 4.2.2 Es sind standortgerechte, einheimische (autochthone) Pflanzenarten zu verwenden. Die regionale Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist durch den Auftragnehmer nachzuweisen und zur Bauabnahme vorzulegen.
- 4.2.3 Die Gehölzartenauswahl hat sich an der im Planungsgebiet potentiell natürlichen Vegetation (Eichen-Ulmen-Auenwald im Übergang zu Zittergrasseggen-Hainbuchen-Stieleichenwald) zu orientieren. Hierzu ist zur Bauabnahme ein Nachweis der regionalen Herkunft des verwendeten Pflanzgutes vorzulegen.
- 4.2.4 Mit der Ausführungsplanung ist ein Pflanzplan zu übergeben, welcher mit der LDS als obere Wasserbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen ist. Darin müssen die Gehölzarten und die geplante Pflanzanordnung mit konkreten Standorten angegeben werden.

## 4.3 Geländemodellierung

- 4.3.1 Zulässig sind Geländemodellierungen in den Gewässerabschnitten 4b und 4c, 4d linksseitig und im Bereich 4D/4E rechtsseitig des Gewässers Zschampert beginnend unterhalb der Furt D1. Diese haben so zu erfolgen, dass ein möglichst weitgezogener, allmählicher Übergang ins Hinterland erfolgt und keine örtlich begrenzten, sichtbaren Geländeerhebungen vorgenommen werden. Die Geländemodellierungen können in die Bepflanzung einbezogen werden.

## 4.4 Bauwerksgestaltung Dammscharte – BW 3.46 – Stat. 5+450

- 4.4.1 Der geplante Befestigungsaufbau der Überlaufschwelle ist im beantragten Umfang (Plan LL\_3-46\_4\_BW\_01\_b) nicht zulassungsfähig. Die fachlich erforderlichen Änderungen sind mit der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) vor der Erstellung der Ausführungsplanung abzustimmen.
- 4.4.2 Die Dammscharte ist als wasserwirtschaftliche Anlage kenntlich zu machen. Ein Begehen, Befahren und Überqueren mit Tieren (z. B. Reiter) ist mit geeigneten Mitteln zu untersagen. Der Bauwerkseigentümer hat zur Gewährleistung der Funktionalität und des Bauwerksbestandes dieses mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.

Bei Einschränkungen der Funktionalität der Dammscharte durch Beschädigung/Zerstörung ist diese unter Wiederherstellung der planfestgestellten Höhe (bei Bedarf Einmessung erforderlich) umgehend wieder instand zu setzen.

- 4.4.3 Die Änderungen sind mit der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) abzustimmen und in die Ausführungsplanung einzuarbeiten.

#### **4.5 Bauwerksgestaltung Brückenbauwerk BW 3.48 – Stat. 3+800**

- 4.5.1 Der Ersatzneubau ist antragsgemäß als Rahmenbrücke mit einer lichten Weite von 4,00 m und einem Kreuzungswinkel zwischen Brücken- und Gewässerachse von 69,03 gon gemäß Antrag auszuführen.

- 4.5.2 Die Konstruktionsunterkante des Brückenbauwerks in der Brückenachse ist gemäß Antrag auf mind. 96,73 m DHHN2016 festzulegen. Der Freibord zum HQ<sub>5</sub> (Bemessungsgrundlage des Kreuzungsbauwerks) beträgt 33,00 cm. Hier besteht nach Hochwasserereignissen die Notwendigkeit eines erhöhten Kontrollmanagements, welches nachweislich zu planen und durchzuführen ist.

- 4.5.3 Die herzustellenden Böschungen ober- und unterhalb der neu errichtenden Brücke sind mit einem Neigungswinkel von 1:3 herzustellen. Die Böschungen sind ausschließlich mit einer Rasenansaat zu begrünen.

- 4.5.4 Die Sohle im Bereich des Kreuzungsbauwerks ist gemäß Antrag 20,00 cm unter die Gewässersohle zu legen (DIN 19661 - Kreuzungsbauwerke).

- 4.5.5 Die Sohle im Brückenein- und -auslauf ist mit einem Sohlriegel zum Schutz vor rückschreitender Erosion abzuschließen. Auf eine zusätzliche Befestigung der Gewässersohle im Anschluss an das Bauwerk ist ober- und unterhalb zu verzichten.

#### **4.6 Bauwerksgestaltung Brückenbauwerk BW 3.92 – Stat. 1+500**

- 4.6.1 Der Brückenneubau ist antragsgemäß als Rahmenbrücke mit einer lichten Weite von 4,00 m und möglichst rechtwinklig zur Gewässerachse zu errichten.

- 4.6.2 Die Konstruktionsunterkante des Brückenbauwerks in Brückenachse ist gemäß Antrag auf mind. 94,97 m DHHN2016 festzulegen.

- 4.6.3 Die herzustellenden Böschungen ober- und unterhalb der neu errichtenden Brücke, sind mit einem Neigungswinkel von 1:3 herzustellen. Die Böschungen sind ausschließlich mit einer Rasenansaat zu begrünen.

- 4.6.4 Die Sohle im Bereich des Kreuzungsbauwerks ist gemäß Antrag mind. 20,00 cm unter die Gewässersohle zu legen (DIN 19661 - Kreuzungsbauwerke).

- 4.6.5 Die Sohle im Brückenein- und -auslauf ist mit einem Sohlriegel zum Schutz vor rückschreitender Erosion abzuschließen. Auf eine zusätzliche Befestigung der Gewässersohle im Anschluss an das Bauwerk ist ober- und unterhalb zu verzichten.

#### **4.7 Bauwerksgestaltung Brückenbauwerk BW F1 – Stat. 5+800**

- 4.7.1 Der Ersatzneubau ist antragsgemäß als Rahmenbrücke mit einer lichten Weite von 6,00 m rechtwinklig zur Gewässerachse auszuführen.
- 4.7.2 Die Konstruktionsunterkante des Brückenbauwerks in Brückenachse ist gemäß Antrag auf mind. 99,37 m DHHN2016 festzulegen.
- 4.7.3 Die herzustellenden Böschungen ober- und unterhalb der neu errichtenden Brücke, sind mit einem Neigungswinkel von 1:3 herzustellen. Die Böschungen sind ausschließlich mit einer Rasenansaat zu begrünen.
- 4.7.4 Die Sohle im Bereich des Kreuzungsbauwerks ist gemäß Antrag 20,00 cm unter die Gewässersohle zu legen (DIN 19661 - Kreuzungsbauwerke).
- 4.7.5 Die Sohle im Brückenein- und -auslauf ist mit einem Sohlriegel zum Schutz vor rückschreitender Erosion abzuschließen. Auf eine zusätzliche Befestigung der Gewässersohle im Anschluss an das Bauwerk ist ober- und unterhalb zu verzichten.

#### **4.8 Bauwerksgestaltung Brückenbauwerk BW 3.49 (B 186)**

- 4.8.1 Der Ersatzneubau ist antragsgemäß als Rahmenbrücke mit einer lichten Weite von 8,10 m zu errichten.
- 4.8.2 Die Konstruktionsunterkante der Brücke in der Brückenachse ist gemäß Antrag auf mind. 97,61 m DHHN2016 festzulegen.
- 4.8.3 Die herzustellenden Böschungen ober- und unterhalb der neu errichtenden Brücke sind mit einem Neigungswinkel von 1:2 und flacher, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten herzustellen. Die Befestigung ist mit Oberboden abzudecken und zu begrünen.
- 4.8.4 Für die Einrichtung der östlich geplanten bauzeitlichen Verkehrsführung ist die derzeitig vorhandene Abflusskapazität des Zschamperts im Kreuzungsbereich mittels DN 1000 weiterhin zu gewährleisten.
- 4.8.5 Zur wasserrechtlichen Bauabnahme ist zusätzlich das LASuV einzuladen.

#### **4.9 Bauwerksgestaltung für alle Furten**

- 4.9.1 Alle Furten sind unter- und oberhalb der Bauwerke geländegleich mit einer Pfahlreihe (Holz oder Beton) zum Schutz vor rückschreitender Erosion, mindestens mit einer Länge von  $\geq 0,80$  m und einem Durchmesser  $\geq 10,00$  cm bis in den gewachsenen Boden abzuschließen. Die geplanten beidseitig angeordneten Betonborde (0,40 m) dienen ausschließlich der Fixierung des Bauwerksaufbaus.
- 4.9.2 Die Zwischenräume zwischen Betonborden und Pfahlreihe sind mit einer Steinschüttung zu verfüllen.
- 4.9.3 Die Rampen und Sohlausbildungen der Furten (außer bei dem Bauwerk BW 3.47) sind zu verdichten, um einen schnelleren Abtrag der Befestigung (Schotterung) zu vermeiden.

**4.10 Bauwerksgestaltung Bauwerk BW 3.47 – Stat. 4+555 (Bauwerkstyp: Betriebsweg - Fußwegkreuzung)**

4.10.1 Die Furt ist mit einer Breite von max. 4,00 m zu errichten. Die Furt ist durchgehend mit einem einheitlichen Aufbau, ausgerichtet auf die erforderliche Belastung für die geplante Nutzung, herzustellen.

4.10.2 Die Trittsteine für die Fußgänger unterhalb der Furt sind standsicher einzubauen. Beim Einbau der Blocksteine ist darauf zu achten, dass diese mit der größeren Standfläche nach unten eingebaut werden. Mit einer Aufrauung der Oberfläche der Trittsteine kann auch nach einer möglichen Überströmung bei kleinere Hochwassern oder Regenereignissen eine bessere Trittsicherheit gewährleistet werden.

4.10.3 Oberhalb der Furt sind Störsteine einzubauen, um den Treibgutanteil auf der Furt zu minimieren.

**4.11 Bauwerksgestaltung Bauwerk BW RG1 – Stat. 3+550 (Bauwerkstyp: Reitweg)**

4.11.1 Die Furt ist mit einer Breite von max. 1,50 m zu errichten.

4.11.2 Die Rampenneigung der Furt ist gemäß DIN 19661 -1, Pkt. 9.6 flacher als die Gewässerböschung und nicht steiler als 1:10 auszubilden. Auf Grund der alleinigen Nutzung als Reitweg ist die Abweichung von der DIN vertretbar, auch wenn insbesondere die rechte Rampe mit einer Neigung von 1:5 sehr steil ist. Die Eignetheit der Rampenneigung ist zu beobachten. Bei Nichtgeeignetheit muss die Stadt Schkeuditz eigenständig über eine Nacharbeitung entscheiden.

**4.12 Bauwerksgestaltung Bauwerk BW D1 – Stat. 0+750 (Bauwerkstyp: Betriebsweg)**

4.12.1 Die Furt ist mit einer Breite von max. 4,00 m zu errichten. Die Furt ist bezüglich der Belastung für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge auszulegen.

4.12.2 Es ist keine über die Bauwerksbefestigung hinausgehende rechtsseitige Sicherung vorzunehmen.

4.12.3 Die Rampenneigung der Furt mit 1:8 ist für die Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht geeignet, diese sind unter Beachtung der DIN 19661-1, Pkt. 9.6 flacher als die Gewässerböschung und nicht steiler als 1:10 auszubilden.

**4.13 Bauwerksgestaltung Bauwerk BW E1 – Stat. 0+675 (Bauwerkstyp: Gehweg)**

4.13.1 Die Furt ist in einer Breite von max. 2,00 m zu errichten. Die Trittsteine für die Fußgänger sind standsicher, oberhalb der Furt einzubauen. Beim Einbau der Blocksteine ist darauf zu achten, dass diese mit der größeren Standfläche nach unten eingebaut werden. Mit einer Aufrauung der Oberfläche der Trittsteine kann auch nach einer möglichen Überströmung bei kleinere Hochwassern oder Regenereignissen eine bessere Trittsicherheit gewährleistet werden.

4.13.2 Die Ausbildung der Schottertragschicht (Furtaufbau) hat in einer Stärke von mindestens 30 cm zu erfolgen und ist bis zum gewachsenen Boden auszuführen.

4.13.3 Die Rampenneigung der Furt ist gemäß DIN 19661 -1, Pkt. 9.6 flacher als die Gewässerböschung und nicht steiler als 1:10 auszubilden. Da insbesondere die linke Rampe mit einer Neigung von 1:5 auf Grund der örtlichen Gegebenheiten sehr steil ist, ist die Geeignetheit der Rampenneigung zu beobachten. Bei Nichtgeeignetheit muss die Stadt Schkeuditz eigenständig über eine Nacharbeitung entscheiden.

4.13.4 Insofern das Bauwerk einen öffentlich gewidmeten Gehweg quert, sind vor dem Hintergrund der steilen Böschungsneigung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht das Vorschriftszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und das Gefahrenzeichen 108 (mit der entsprechenden Gefälleneigung) aufzustellen. Hierzu sind im Vorfeld entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen einzuholen. Sollte es sich um keinen öffentlich gewidmeten Weg handeln, ist dennoch mit geeigneten Hinweisschildern vor der Gefahr zu warnen.

#### **4.14 Bauwerksgestaltung Regulierungsbauwerk BW 3.50 – Stat. 2+000**

4.14.1 Das Bauwerk ist gemäß Planung dreigeteilt mit einer Breite von 3,70 m und einer max. Überlaufhöhe von 95,05 m DHHN 2016 zu errichten. Die beiden äußeren festen Wehrfelder sind mit einer Breite von jeweils 1,52 m auszuführen. Das mittlere Wehrfeld in einer Breite von 0,50 m wird regulierbar mittels Eichenbohlen ausgebildet. Die unterströmbare Öffnung ist fest auf 0,20 m einzustellen.

4.14.2 Die äußeren Staulemente sind zur Gewährleistung der Standsicherheit in die Böschung einzubinden.

4.14.3 Die Eichenbohlen sind vor Verlust zu sichern.

4.14.4 Das Bauwerk ist zur Gewährleistung der Funktionalität mind. vierteljährlich sowie nach Hochwasser oder Starkregenereignissen zu kontrollieren.

4.14.5 Die Befestigungsstärke hat mindestens 30 cm (2,5fache des Größtkorns) zu betragen. Die Befestigung ist im Böschungsbereich mit Mutterboden anzudecken und Rasen anzusäen.

#### **5. Belange der Natur- und Landschaftspflege**

5.1 Die gesetzlichen Verbote des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

5.2 Sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation von Eingriffen und entsprechend Pkt. AI.2.3 zum Bestandteil der Zulassung erklärt, sind wie textlich beschrieben, vollständig umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die ökologische Baubegleitung.

5.3 Für den Zeitraum der Arbeiten einschließlich der Baufeldfreimachung ist in Abstimmung mit unteren Naturschutzbehörde ein fachlich geeignetes Unternehmen mit der ökologischen Bauüberwachung zu beauftragen. Name und Kontaktdaten dieses Unternehmens sind örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden sowie dem LfULG, Fischereibehörde, vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben.

5.4 Die ökologische Bauüberwachung hat die Aufgabe eine naturschutzkonforme Umsetzung und die Kontrolle der Umsetzung der planfestgestellten naturschutz-

fachlichen Nebenbestimmungen sowie der landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzusichern.

Zudem ist durch die ökologische Bauüberwachung der Eintritt nicht vorhersehbarer Ereignisse und deren adäquate Reaktion abzusichern; nicht vorhersehbare Ereignisse können sich sowohl bei der Bauausführung (z.B. besondere Wetterverhältnisse, veränderte Bauzeiten, geänderte Baustraßen-Trassierung) als auch in Natur und Landschaft ergeben (z. B. Ansiedlung von Tieren einer besonders geschützten Art im Baubereich, Ansiedlung von bisher nicht erfassten Tierarten im Baubereich, Änderung Bauablauf). Im Zeitraum von August bis Februar ist die jeweilige Hauptbauzeit für Gewässerentwicklung und Bauwerke inklusive des Rückbaus der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen und im Zeitraum ab August des jeweiligen Folgejahres sind ggf. notwendig werdende Restarbeiten und die restlichen Pflanzarbeiten durchzuführen.

Treten z. B. während der Bauphase im vorhabensbedingten Wirkraum neue oder bisher übersehene Arten auf, die den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vorkommen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Zuvor ist zu prüfen, ob mit den in dieser Entscheidung festgelegte Vermeidungs-, Minderungs- oder CEF-Maßnahmen dem Schutz bereits ausreichend Rechnung getragen wird.

5.5 Im Einzelnen umfasst die ökologische Bauüberwachung die folgenden Aufgaben (Aufzählung nicht abschließend):

- Aufklärung der am Bau Beschäftigten und der Bauleitung über Sinn und Zweck von Naturschutzauflagen,
- Kennzeichnung von Flächen, die nicht betreten, befahren oder in anderer Weise beeinträchtigt werden dürfen (Tabuzonen),
- Kontrolle der Einhaltung und Wirksamkeit von naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
- fortlaufende Optimierung der weiteren Reduzierung von Eingriffen (sofern sich im Bauablauf herausstellen sollte, dass durch Maßnahmen, die bei der bisherigen Planung noch nicht berücksichtigt wurden, die Eingriffsintensität verringern lässt),
- Bauüberwachung (deren Intensität und Frequenz ist abhängig vom konkreten Einzelfall und wird mittels Nebenbestimmung im Rahmen der besonderen Anforderungen an die ökologische Bauüberwachung festgelegt),
- Begleitung der Rodungsmaßnahmen während der ersten Bauphase im Winter,
- Begleitung des Fanges und des Umsetzens der Zauneidechsen im Bereich des Bahndamms im Gewässerabschnitt 4F,
- generelle Beobachtung möglicher Zauneidechsenaktivitäten im Bereich der Nachweispunkte am Gewässerabschnitt 4F (Bahndamm, Dammfuß SLK, Bauwerk F1) und am Deich Kleinliebenau (Gewässerabschnitt 4D) und Bestimmung von Schutzmaßnahmen bei Bedarf,

- Beobachtung einer möglichen Brutvogelansiedlung im Frühjahr, um bei einer zwar unwahrscheinlichen aber nicht auszuschließenden Neuansiedlung in unmittelbarer Gewässer- oder Bauwerksnähe entsprechend mit Schutzmaßnahmen reagieren zu können,
- Beobachtung möglicher Vorkommen von Spätbruten, v. a. des Neuntötters im Bereich seiner bevorzugten Brutreviere (gewässernahe Gehölze), vor Beginn der Bautätigkeiten im August/September, um bei Bedarf mit einem späteren Baubeginn reagieren zu können,
- Beobachtung möglicher Amphibienwanderungen im zeitigen Frühjahr (Februar) bzw. im Herbst (September/Okttober),
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Ausgangszustandes von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen,
- Dokumentation des vollständigen Bauablaufes einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen und Rekultivierungsmaßnahmen (Protokolle, Vermerke, Fotodokumentation); diese Dokumentation ist auf Verlangen der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) vorzulegen.

5.6 Nach Abschluss der Arbeiten ist durch das beauftragte Unternehmen ein Abschlussbericht zu erstellen und der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie dem LfULG, Fischereibehörde, zeitnah zu übergeben.

5.7 Die jeweils örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde sowie das mit der ökologischen Bauüberwachung beauftragte Unternehmen sind zu den Bauberatungen einzuladen. Die entsprechenden Protokolle sind ihnen zeitnah zu übergeben.

5.8 Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf mind. drei Jahre festgesetzt.

Für Pflanzungen, die im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden, ist ein Pflegekonzept zu erarbeiten und entsprechend umzusetzen. Die in diesem Konzept enthaltenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zeitlich mit der jeweils örtlich zuständig unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Insofern die Pflanzungen aus Sicht des Gewässerschutzes vorgenommen werden, ist zudem eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde und der LDS als oberen Wasserbehörde durchzuführen. Der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) ist das Pflegekonzept im Nachgang vorzulegen.

5.9 Die konkrete Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen (z. B.: für die Zau-neidechse) erfordert eine nochmalige vorherige aktenkundige Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Eine gemeinsame Begehung ist obligatorisch zu planen. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) zu übersenden. Sollte im Zuge der Begehungen festgestellt werden, dass eine geänderte Ausführung der Artenschutzmaßnahmen erforderlich wird, ist die Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) umgehend über die geplanten Änderungen zu informieren, wobei eine von der unteren Naturschutzbehörde bestätigte Vorgehensweise vorzulegen ist.

- 5.10 Baugruben sind täglich vor Beginn der Arbeiten auf hineingestürzte Tiere, insb. Eidechsen und Amphibien, zu kontrollieren. Alternativ können die Gruben abends nach Einstellung der Arbeiten gesichert werden (Fangzaun). In diesem Fall sind vor Beginn der Arbeiten die Sicherungseinrichtungen zu kontrollieren.

Gefundene Tiere sind fachgerecht zu bergen und durch die ökologische Bauüberwachung umgehend in ein entsprechendes Habitat zu entlassen. Die bauausführenden Firmen sind bezüglich der Einhaltung der naturschutzfachlichen Regeln zu belehren.

- 5.11 Mit Erlangung der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses hat die Antragstellerin unverzüglich die nach § 9 SächsÖKoVO erforderlichen Eintragungen im Kompensationsflächenkataster in Abstimmung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist über die Eintragung unverzüglich zu informieren.

## **6. Belange des Abfall- und Bodenschutzes**

- 6.1 Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Vernässungen, Erosion, Eintrag von Fremdstoffen im Rahmen der temporären Baustelleneinrichtung und Lagerflächen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen sind unter Berücksichtigung des Bodenschutzkonzeptes, welches mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt wurde, auf ein den Umständen entsprechendes Mindestmaß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 6.2 Zur Einhaltung aller bodenschutzrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der Ausführungsplanung sowie während der durchzuführenden Arbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung entsprechend Maßnahme M 7.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sicherzustellen und vertraglich zu binden.

Folgende Kompetenzen werden von der bodenkundlichen Baubegleitung erwartet:

- Zertifizierung als bodenkundlicher Baubegleiter (mit entsprechendem Nachweis),
- praktische Erfahrungen in Feldbodenkunde und Bodenschutz (nicht gleichzusetzen mit Kenntnissen im Bereich der Baugrundbegutachtung),
- technisches und planerisches Fachwissen im Zusammenhang mit Bauprozessen und deren Wirkungen auf Boden,
- Kenntnisse des Boden- und Abfallrechtes und
- Kenntnisse der einschlägigen Normungen und Richtlinien.

Die bodenkundliche Baubegleitung hat u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- beratende Mitwirkung bei der Bauablaufplanung (z. B.: Einbringen der bodenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Bauzeitenplan),

- beratende Mitwirkung bei der Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Ausschreibungs-/Vergabeunterlagen der Bauleistungen (z. B.: bodenschutzfachliche Vorgaben zu Baustraßen oder zum Erdbau),
  - Hinwirken auf die Kennzeichnung von Tabuflächen, die für die Bauarbeiten nicht (auch nicht vorübergehend) in Anspruch genommen werden dürfen,
  - Teilnahme und Beratung bei Baubesprechungen,
  - Durchführung regelmäßiger Baustellenbegehungen mit Hinwirken auf die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Baugrenzen,
  - Durchführung eventuell notwendig werdender begleitender Messungen (z. B.: Bodenwassergehalt),
  - Begutachtung der Baumaßnahmen hinsichtlich witterungsangepasster Arbeitsweisen und der Einhaltung der Bodenschutzbestimmungen,
  - Beratung hinsichtlich des sachgerechten und bodenschonenden Maschineneinsatzes (z. B.: Befahrbarkeit, Baustraßen, Überfahrten) sowie
  - Überprüfung des Bodenmanagements (sachgerechter Ausbau, Bodentrennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau).
- 6.3 Der unteren Bodenschutzbehörde ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn mitzuteilen, wer die bodenkundliche Baubegleitung durchführen wird.
- 6.4 Der zuständigen Behörde sind auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, welche zur Erfüllung der Aufgaben nach BBodSchG und SächsKrWBodSchG benötigt werden.
- 6.5 Durch die bodenkundliche Baubegleitung erstellte Berichte/Vermerke sind der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert und regelmäßig zu übermitteln.
- 6.6 Für die weitestgehende Erhaltung der Bodenfunktionen und zum Schutz des Bodens vor Kontamination und sonstiger Devastierung (im Rahmen von § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) sind die baulich nicht in Anspruch zu nehmenden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches vom Baubetrieb freizuhalten.
- 6.7 Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“, 18915 „Bodenarbeiten“ sowie 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind einzuhalten.
- 6.8 Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind über geeignete Schutzvorkehrungen auszuschließen.
- 6.9 Bodenaushub ist vorrangig am Entstehungsort entsprechend dem natürlichen Bodenprofil wiedereinzubauen bzw. einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.
- 6.10 Alle bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle und anfallender Erdaushub sind (sofern keine Wiederverwendung am Standort erfolgt) durch gezielte Vorsortierung zu separieren, getrennt zu erfassen und den dafür zulässigen Entsorgungswegen zuzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine gesetzeskonforme und dem Stand der Technik entsprechende Verwertung bzw. Beseitigung erfolgt. Auf

der Grundlage von Analyseergebnissen ist der jeweilige Entsorgungsweg, der Rückbau- bzw. Aushubmassen, entsprechend des jeweiligen Schadstoffpotentials festzulegen.

- 6.11 Der untersuchte Gleisschotter ist aufgrund der ermittelten Herbizid-Gehalte (Thi-azafluron) der Einbauklasse Z2 nach LAGA zuzuordnen und daher lediglich im eingeschränkten Einbau mit definierten Sicherungsmaßnahmen unter der AW 170508 verwertungsfähig. Ein Wiedereinbau als Bodenaustausch- oder Baustraßenmaterial ohne den Einsatz einer wasserundurchlässigen Deckschicht ist gemäß SMEKUL-Recycling-Erlass unzulässig.
- 6.12 Die Klassifizierung von verwertbaren Straßenaufbrüchen/Materialien hat gemäß RuVA-StB 01-2005 zu erfolgen [Hinweis: Sofern die Straßenaufbrüche nicht als Asphaltgranulat in Trag-, Deck-, Binder- und Tragdeckschichten aus Asphalt wiederverwertet werden sollen, muss die Beurteilung der Verwertungseignung des Straßenaufbruchs (Asphalt, ASN 17 03 02) auf der Grundlage der „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ (SMEKUL-Recycling-Erlass)] erfolgen.
- 6.13 Teerhaltiger Straßenaufbruch ist möglichst ohne Zwischenlagerung zur Aufbereitungsanlage zu transportieren. Ist eine Lagerung unumgänglich, ist teerhaltiger Straßenaufbruch abgedeckt auf einer stoffundurchlässigen Fläche zu lagern. Die Vermischung von teerhaltigem Straßenaufbruch mit Ausbaupasphalt ist unzulässig.
- 6.14 Bei der Baumaßnahme entstehende Abfälle (z. B.: Auskofferungs- und Bauschuttmaterialien, Baggergut) sind in erster Linie nach den Vorschriften des KrWG ordnungsgemäß zu verwerten, wobei die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft entsprechend § 7 KrWG zu beachten sind.
- 6.15 Bei der Verwertung ist darauf zu achten, dass die Materialien kontaminationsfrei bzw. entsprechend ihrer Inhaltsstoffe verwertbar sind.
- 6.16 Kontaminierte (schadstoffhaltige) und nicht verwertbare Materialien sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß und nachweislich nach den Vorschriften des KrWG in den dafür vorgesehenen Anlagen zu beseitigen.

## **7. Belange des Immissionsschutzes**

- 7.1 Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm - Geräuschimmissionen - einzuhalten.
- 7.2 Lärmintensive Bauarbeiten (z. B.: Einsatz von Baumaschinen) dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden, da aufgrund der hohen Wirkpegel von Baumaschinen (hierzu zählt auch der baubedingte Transportverkehr) ansonsten die in der AVV Baulärm festgelegten Werte überschritten werden.
- 7.3 Es ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV nicht überschreiten wird, um einen Anspruch auf Schallschutz zu vermeiden.

- 7.4 Es sind die Bestimmungen der AVV Baulärm während der Bauphase einzuhalten.
- 7.5 Es ist zu prüfen, ob durch die eingesetzte Bautechnik Erschütterungen mit schädlichen Auswirkungen auftreten können.
- 7.6 Sollten weitere Anlagen i. S. d. BImSchG errichtet und betrieben werden, ist die Sicherstellung der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen zu gewährleisten.

## **8. Belange der Agrar- und Landwirtschaft**

- 8.1 Vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen sind vor Rückgabe an die Eigentümer und Pächter (Bewirtschafter der Flächen) hinsichtlich Bodenqualität und Bewirtschaftbarkeit wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Dazu ist der Zustand der zeitweilig in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahme im Beisein von Eigentümern und Pächtern zu dokumentieren.

Die Einbeziehung der Pächter bei der Rückgabe der Flächen macht sich erforderlich, da nicht gesichert davon auszugehen ist, dass die Eigentümer bei der Rückgabe die ihnen aus der Verpachtung obliegenden Pflichten zur Interessenwahrung auch gegenüber dem Pächter in entsprechendem Umfang mit wahrnehmen können.

- 8.2 Bei bauzeitlich beanspruchten Ackerflächen ist eine Tiefenlockerung zur Beseitigung entstandener Bodenverdichtungen durchzuführen.
- 8.3 Bei der bauzeitlichen Nutzung von Wegen, die gleichzeitig dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, sind Behinderungen untereinander auszuschließen.

## **9. Belange der Forstwirtschaft**

- 9.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
- 9.2 Die vollständige Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldflächen ist gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahmen abzuschließen. Die Einzelheiten der Wiederaufforstung wie Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung sind von der Antragstellerin frühzeitig mit der unteren Forstbehörde beim Landkreis Nordsachsen abzustimmen. Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Aufforstungen ist der unteren Forstbehörde vor Maßnahmenbeginn schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 9.4 Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 Abs. 2 SächsWaldG sind die angelegten Kulturen von der Antragstellerin rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen im Be-

darfsfall auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen mit ein. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges (Abnahme der gesicherten Kultur) ist die untere Forstbehörde als Fachbehörde zu beteiligen.

- 9.5 Im Rahmen der Holzernte ist es dem SBS gestattet, auf den vorhandenen Rückegassen durch Einlage von Stämmen in das Gewässerbett zwei Furten zu errichten, welche unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zurückzubauen sind. Die Errichtung und der Abbau sind dabei zu dokumentieren.

## **10. Belange der Fischerei**

- 10.1 Die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von direkten Schädigungen der aquatischen Fauna ist bei allen Arbeiten zu beachten. Sämtliche Bauarbeiten sind demnach unter größter Schonung und Absicherung der Gewässer durchzuführen.
- 10.2 Arbeiten im Gewässerbett mit unmittelbarer Berührung der fließenden Welle des Zschamperts, insbesondere Einrichtung und Aufhebung der bauzeitlichen Wasserhaltungen im Gewässerabschnitt 4F, einschließlich des Abschlags des Zschamperts aus seinem Bett und der Wiederanbindung an das aufgehöhte Bett, sowie die Umbindung des Zschamperts auf den wiederhergestellten Altlauf unterhalb des Grünen Winkels (Abschlag aus Gewässerabschnitt 4a in 4b), sind auf das unbedingte Minimum zu reduzieren und außerhalb des Zeitraumes vom Anfang März bis Ende Juni jedes Jahres (Hauptvermehrungszeiten der meisten vorkommenden Arten) durchzuführen.
- 10.3 Die Wasserhaltung im Gewässerabschnitt 4F ist so herzustellen, dass jeglicher Eintrag von Feinsedimenten/Schwebstoffen in die fließende Welle ausgeschlossen bleibt. Die Pumpanlage ist so zu gestalten, dass der Fischschutz gewährleistet wird. Die Umsetzung ist durch die ökologische Bauüberwachung zu begleiten.
- 10.4 Unmittelbar vor dem Wasserabschlag aus den vorstehend genannten Gewässerabschnitten 4F und 4a sind diese vollständig (günstiger Weise mittels Elektrobleifischung) abzufischen und die Fische in die Vorflutgewässer Alte Luppe bzw. Neue Luppe umzusetzen.
- 10.5 Unmittelbar nach dem Wasserabschlag sind die vorstehend genannten, trocken gefallen Gewässerabschnitte 4F und 4a auf verbliebene Fische, Muscheln und Krebse zu kontrollieren; diese sind zu entnehmen und in die Vorflutgewässer Alte Luppe bzw. Neue Luppe umzusetzen.
- 10.6 Soweit bei der Errichtung oder dem Abriss von Anlagen (Brücken, Furten, Durchlässe, Dammscharte) aus Baugruben eine Abführung von Grund- und Schichtenwasser erforderlich wird, ist dieses nach Möglichkeit zu versickern oder nur unter Einhaltung der Grenzwerte nach der Nebenbestimmung 3.6 oder gereinigt (über Absatzcontainer) dem Zschampert zuzuführen. Ein belasteter Rückfluss in die Wasserführung des Zschamperts ist auszuschließen.
- 10.7 Der Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen ist 21 Tage vor Baubeginn der Fischereibehörde anzuzeigen. Die ausführenden Baubetriebe sind im Hinblick auf die Erfüllung der fischereilichen Nebenbestimmungen einzuweisen.

- 10.8 Soweit es möglich ist, ist auf Querbauwerke und wasserbauliche Befestigungen zu verzichten oder diese in ingenieurbioologischer Bauweise vorzunehmen, um die Anzahl durchgängigkeitsbehindernder Bereiche gering zu halten.
- 10.9 Durchlässe (z. B.: Rahmendurchlässe) sind ausreichend groß zu wählen und in die Sohle einzusenken, sodass sich natürliches Sohlsubstrat einspülen kann, welches von den vorkommenden Gewässerorganismen als Lebensraum und Wanderkorridor angenommen wird.
- 10.10 Sofern befestigte Gewässerabschnitte gestaltet werden, sind diese gegenüber der Anbindungssohle abzusenken, sodass keine Sprünge entstehen und sich natürliches Sohlsubstrat einspülen kann, welches von den vorkommenden Gewässerorganismen als Lebensraum und Wanderkorridor angenommen wird.
- 10.11 Soweit Sohlen mit regelmäßig gesetzten Wasserbausteinen befestigt werden, ist im oberen Drittel auf eine Verfugung zu verzichten, da dies eine hydraulisch rauere Oberfläche gewährleistet und somit die Natürlichkeit und Durchgängigkeit fördert.
- 10.12 Vermeidung langer flacher Gewässerabschnitte (Wassertiefe < 0,15 m), welche als Durchgängigkeitsbarriere fungieren. Lange flache Abschnitte sind durch tiefe Bereiche zu unterbrechen. Alternativen können ebenfalls mäandrierende Niedrigwasserrinnen darstellen.
- 10.13 Tiefere Gewässerabschnitte (dauerhaft mind. 1,00 m) sind als Kolke, Gumpen, teichartige Strukturen zu gestalten und zu erhalten. Im Gewässerabschnitt 4F sollte jedoch auf die Anlage von Kolken verzichtet werden.
- 10.14 Die Gestaltung des neuen Gewässerlaufs ist so nah wie möglich an einen Lösslehmgeprägten Tieflandbach anzulehnen.
- 10.15 Baubedingte Störungen der Fischfauna im Zschampert, insbesondere starke Trübungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Wasserqualität, sind weitestgehend zu vermeiden.
- 10.16 Durch sukzessiven Baufortschritt ist den Fischen ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte zu ermöglichen.
- 10.17 Sofern es im Gewässerabschnitt 4F zur Trocken-/Teiltrockenlegung von Teilabschnitten kommt, ist der Fischbestand vollständig abzufischen und in nicht betroffene Gewässerteile des Zschamperts umzusetzen. Die ökologische Bauüberwachung hat vor der Teiltrockenlegung der einzelnen Teilabschnitte diese auf Fischlarvenbesatz zu kontrollieren. Wird ein Fischlarvenbesatz festgestellt, sind durch die ökologische Bauüberwachung die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen.
- 11. Belange der Archäologie und des Denkmalschutzes**
- 11.1 Es ist entsprechend der Maßnahme M7.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans eine archäologische Baubegleitung zu beauftragen.
- 11.2 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass es sich um ein archäologisches Relevanzgebiet handelt.

- 11.3 Das LfA (Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden) ist über den exakten Baubeginn mind. drei Wochen vorher zu informieren. Die Anzeige über den Baubeginn hat die ausführenden Firmen, den verantwortlichen Bauleiter und deren Telefonnummern zu nennen.
- 11.4 Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. In dem von der Bautätigkeit betroffenen Areal sind archäologische Grabungen durch das LfA zu dulden. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind darüber zu informieren.
- 11.5 Es ist sicherzustellen, dass das im Bereich der Flurstücke 1404/12 bzw. 1405/8 der Gemarkung Dölzig (in der Nähe der Gehölzfläche 17G) befindliche bauliche Kulturdenkmal „Gedenkstein zur Regelung der Luppe, bez. 1934 bis 1938“ durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt wird.
- 11.6 Dem LfA ist rechtzeitig der Bauablaufplan zu übermitteln, so dass die archäologische Begleitung zeitlich eingebunden werden kann.
- 11.7 Unabhängig davon sind die ausführenden Firmen für Erdarbeiten auf die Meldepflicht von Funden hinzuweisen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

## **12. Belange des Verkehrswesens**

- 12.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist den Straßenbauämtern der Städte Schkeuditz und Leipzig sowie des Landratsamtes Nordsachsen rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) anzuzeigen. Sollten verkehrsrechtliche Anordnungen und (wenn erforderlich) Aufgrabe-Genehmigungen erforderlich werden, hat die Beantragung rechtzeitig zu erfolgen.
- 12.2 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Antragstellerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
- 12.3 Während der Bauarbeiten hat die Antragstellerin bzw. der von ihr eingesetzte Ausbauunternehmer dafür zu sorgen, dass der allgemeine Verkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten auf die zu bewirtschaftenden Flächen ist zu ermöglichen.
- 12.4 Verkehrsorganisatorisch sind betreffende Straßenabschnitte durch entsprechende Verkehrszeichen während der Bauzeit zu beschildern. Dazu ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ein Verkehrszeichenplan bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen.
- 12.5 Die Sicherheit der Baustellen ist zu gewährleisten. Das Betreten der Baustelle sollte durch geeignete und zugelassene Absperrrichtungen unterbunden werden.
- 12.6 Im Zuge der Erarbeitung der Ausführungsplanung sind mit dem Straßenbaulastträgern die Intervalle der Straßenreinigung abzustimmen. Bei Fahrbahnver-

schmutzungen durch die Entsorgungstransporte ist eine kurzfristige und ggf. regelmäßige Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen zu gewährleisten, damit die Ordnung und Verkehrssicherheit gewahrt bleibt.

- 12.7 Die Notwendigkeit von temporären Halte- und Parkverboten, auch für die Zufahrtsstraßen, sind im Einzelfall zu prüfen.
- 12.8 Private Wege, Wirtschaftswege und Straßen sind, soweit sie durch Baufahrzeuge und Materialtransporte beschädigt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten in einen mind. vergleichbaren Zustand wie vor Baubeginn wiederherzustellen. Sollte vor einer entsprechenden Nutzung der vorgenannten Wege und Straßen an diesen schon ein Schaden oder eine Beschädigung vorliegen, sind diese vor Beginn der Nutzung (ggf. durch Fotos oder andere geeignete Beweissicherungsverfahren) festzuhalten.
- 12.9 Generell ist an allen von den Zufahrten berührten Flächen die Beweissicherung durchzuführen. Die Oberflächen der Zufahrten, Straßen und Wege sind zu schützen bzw. wiederherzustellen. Grundsätzlich sind die Zufahrten als Baustellenzufahrten auszuweisen. Beschädigungen sind 1:1 auszugleichen.
- 12.10 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Straßenbaulastträger zu ersetzen.
- 12.11 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrten gegen den jeweiligen Straßenbaulastträger oder gegen einen für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat die Antragstellerin den Straßenlastträger und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Satz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
- 12.12 Die Beendigung des Bauvorhabens ist den Straßenbauämtern der Städte Schkeuditz und Leipzig sowie des Landratsamtes Nordsachsen anzuzeigen und es sind die Zufahrten zu beseitigen und die Straßen wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der o. g. Ämter ist hierbei Folge zu leisten.
- 12.13 Umleitungen und Ausweichrouten (z. B.: für Rad- und Reitwege) sind auszuschildern.
- 13. Belange der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Infrastruktur**
- 13.1 Sofern während der Bauausführung nicht im Bauwerksverzeichnis aufgeführte Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. andere Leitungen und Anlagen von Medienträgern oder deren Betriebseinrichtungen bekannt werden, die infolge der Ausbaumaßnahme anzupassen oder umzuverlegen sind, ist dies unverzüglich der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Die Antragstellerin hat die für die Umverlegung oder Anpassung notwendigen Kosten zu tragen, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung oder Vereinbarung mit dem Berechtigten besteht oder getroffen wird.
- 13.2 Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung dürfen nicht beschädigt, überbaut oder in sonstiger Art und Weise (z. B. durch Bepflanzung, Befahren mit schweren Baufahrzeugen) beeinträchtigt werden. Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu

tragen, dass bei Ablagerungen, Überfahrten u. ä. über Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung entsprechende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach den a. a. R. d. T. vorgenommen werden.

Die Schutzstreifen bestehender Leitungen und sonstige Schutzabstände zu Anlagen entsprechend den Hinweisen der Leitungsträger sind einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger die Einzelheiten einschließlich etwaiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Bestehende Leitungen dürfen erst unterbrochen werden, wenn ersatzweise installierte Leitungen ver- bzw. entsorgungswirksam sind. Den Mitarbeitern der jeweiligen Leitungsträger ist aus betrieblichen Gründen, z. B. im Falle von Störungen, jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Anlagen zu ermöglichen.

- 13.3 Vor Beginn der Bauarbeiten haben die bauausführenden Betriebe bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen den aktuellen Anlagen- und Leitungsbestand einzuholen. Die Antragstellerin hat sich insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlagen Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
- 13.4 Sollten im Zuge der Errichtung der Bauwerke Anpassungen von Versorgungsleitungen (z. B.: Wasser, Strom, Gas, Telekommunikationslinien) erforderlich werden, sind diese mit dem Betreiber der jeweiligen Ver- und Entsorgungsanlagen (Ver- und Entsorgungsunternehmen) abzustimmen.
- 13.5 Die von den Ver- und Entsorgungsunternehmen geforderten Abstände zu ihren Anlagen sowie weitere notwendig werdende Bedingungen und Voraussetzungen sind einzuhalten.
- 13.6 Die Gewässerabschnitt 4E befindliche Starkstromleitung ist im Kreuzungsbereich Tiefe tieferzulegen, da in diesem Bereich das Gewässerprofil tief ins Gelände eingeschnitten werden muss. Zuvor ist die genaue Lage im Rahmen einer Suchsichtung, gemeinsam mit dem Anlagenbetreiber, zu ermitteln.
- 13.7 Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage(n) keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage(n) vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/ gefährden können. Dies schließt eine Nutzung der Schutzstreifen als Stell- und Lagerfläche (z. B.: für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub) aus.

#### **14. Belange des Arbeitsschutzes und der Kampfmittelbeseitigung**

- 14.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, insbesondere Vorschriften zur Unfallverhütung, Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen und Gefahrstoffen, sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.
- 14.2 Für die Arbeiten im Baustellenbereich, insbesondere bei Arbeiten/Veränderungen im Böschungsbereich sowie Fahrweg der Böschungsverbreiterung ist jederzeit die Standsicherheit der Fahrzeuge zu gewährleisten. In Abhängigkeit der Bodenverhältnisse und der Witterungsbedingungen ist unmittelbar vor Ort eine weitere Bewertung und eine eventuelle Vergrößerung der Sicherheitsabstände der Fahr-

zeuge zum Böschungsbereich vorzunehmen. Erforderliche Sicherheitsbereiche sind entsprechend deutlich sichtbar zu gestalten und zu kennzeichnen.

- 14.3 Die Sicherheit auf der Baustelle ist jederzeit zu gewährleisten. Das Betreten der Baustelle durch Unbefugte ist durch geeignete und zugelassene Einrichtungen zu unterbinden.
- 14.4 Mögliche Gefährdungen für Beschäftigte während der Ausführung der Arbeiten, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen auch für Dritte, sind in einer Gefährdungsbeurteilung aufzuführen.
- 14.5 Während der Ausführung der Arbeiten sind für die Beschäftigten geeignete Sanitäreinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Größe und Ausstattung (mind. WC, Waschbecken) ist in Abhängigkeit der Anzahl der Arbeitnehmer festzulegen.
- 14.6 Die Abteilung „Arbeitsschutz“ der LDS ist spätestens zwei Wochen vor bauseitiger Realisierung des Vorhabens über die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu informieren.
- 14.7 Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat darüber hinaus die Grundpflichten nach § 3 ArbSchG zu erfüllen und nach den Maßgaben des § 5 ArbSchG die Arbeitsbedingungen zu beurteilen, mögliche Gefahren zu ermitteln und geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu veranlassen.
- 14.8 Bei dem Umgang mit Altlasten sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie der BGR 128 (Kontaminierte Bereiche) zu beachten. Ein direkter Hautkontakt mit kontaminiertem Material ist zu vermeiden. Den Arbeitnehmern sind die erforderliche Arbeitsschutzkleidung (z. B.: Schuhe, Handschuhe) und im Bedarfsfall persönliche Schutzausrüstungen (z. B.: Schutzmasken) zur Verfügung zu stellen. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung mit Maßnahmen hinsichtlich des Arbeitsschutzes zu erstellen und der LDS vor Beginn der Arbeiten zur Kenntnis vorzulegen.
- 14.9 Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Gelände auf Kampfmittel abzusuchen (Kampfmittelsondierung). Art und Umfang der Suche sind mit der örtlich zuständigen Behörde abzustimmen.
- 14.10 Sollten während der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, ist dies unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde und der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen (Fachdienst Kampfmittelbeseitigung) schriftlich anzuzeigen. Zudem ist das Ordnungsamt des Landratsamtes Nordsachsen über den Fund von Kampfmitteln und anderen Gegenständen militärischer Herkunft unverzüglich zu informieren.

## **15. Belange des Vermessungswesens**

- 15.1 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die im Rahmen dieses Beschlusses zugelassenen Gewässer und Anlagen einzumessen und zu dokumentieren. Die Höhenangaben sind auf das amtliche Höhenbezugssystem des Freistaates Sachsen zu beziehen.
- 15.2 Die Festpunkte sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch die Baumaßnahmen, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder ande-

re Handlungen nicht beschädigt und in ihrer Lage verändert werden, sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden.

15.3 Sollte eine Beeinträchtigung der Festpunkte unumgänglich sein, ist deren Sicherung oder Versetzung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24) schriftlich zu veranlassen. Die Kosten für diese Arbeiten trägt der Freistaat Sachsen.

15.4 Insofern sich im Bereich des Bauvorhabens Raumbezugsfestpunkte befinden, sind diese aufzunehmen.

## **16. sonstige Belange im öffentlichen Interesse**

16.1 Für die Übergabe geowissenschaftlicher Daten im Zusammenhang mit der geowissenschaftlichen Landesaufnahme sind Abstimmungen mit der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

## **17. Belange im privaten Interesse**

17.1 Es ist eine dingliche Sicherung, insbesondere der Gehölzanpflanzungen, im Gewässerrandstreifen in den neuerrichteten Gewässerabschnitten vorzunehmen.

17.2 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Grenzpunkte der Grundstücke, die durch das Vorhaben betroffen sind, durch einen von der Antragstellerin zu beauftragenden öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu sichern.

17.3 Bauliche und sonstige Anlagen, die sich ausschließlich im Bereich von vorübergehend benötigten Flächen befinden, sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die Antragstellerin hat Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch zu nehmen sind, auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu beräumen. Bodenverdichtungen sind zu beseitigen.

17.4 Soweit Arbeiten auf fremden Grundstücken erforderlich werden, sind diese rechtzeitig vor Beginn dem jeweiligen Eigentümer/Besitzer und ggf. Pächtern schriftlich anzukündigen und soweit möglich, der zeitliche Ablauf mit ihnen abzustimmen.

17.5 Der Zustand der zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen im Sinne einer Beweissicherung zu dokumentieren und gegenüber den Eigentümern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten nach Beendigung der Maßnahmen in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder in Nutzung zu geben. Insbesondere ist dies für den Nachweis von Erschütterungseinwirkungen und Setzungserscheinungen an direkt von den Ausbauvorhaben betroffenen Grundstücken, Gebäuden und Bauwerken (Brücken) durchzuführen.

17.6 Insbesondere die Beweissicherung an baulichen Anlagen wie Wegen, Straßen, Brücken und wasserwirtschaftlichen Anlagen ist im Vorfeld mit dem jeweilig Betroffenen, hier Unterhaltungslastpflichtigen, abzustimmen. Sollten gemeinsame Vororttermine zur Beweissicherung mit den Betroffenen (z. B.: Unterhaltungslastpflichtigen) notwendig werden und sind diese auf mehreren Grundstücken erforderlich, sind die Termine durch die Antragstellerin auch bei mehreren Baufirmen und SUB-Unternehmern so weit wie möglich zu bündeln.

- 17.7 Werden während des Ausbaus nicht im Bauwerksverzeichnis aufgeführte Leitungen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu beseitigen, anzupassen oder zu verlegen sind, angetroffen, sind diese unverzüglich der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen und durch das Vorhaben betroffen werden, sind auf Kosten der Antragstellerin im Umfang ihrer Betroffenheit funktionsfähig wiederherzustellen, sofern sie zulässigerweise betrieben werden.

## **VI. Entscheidung über vorgetragene Einwendungen**

Die Einwendungen der Betroffenen und sonstiger Einwender sowie die Bedenken und Hinweise der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

## **VII. Entscheidung über eingegangene Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen**

Die vorgetragenen Bedenken in den Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

## **VIII. sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

## **IX. Kostenentscheidung**

1. Die Stadt Leipzig hat als Vorhabenträgerin und Antragstellerin die Kosten des Planfeststellungsverfahrens dem Grunde nach zu tragen.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Ein etwaiger Aufwandserstattungsanspruch nach haushaltsrechtlichen (§ 61 SäHO) oder anderen Bestimmungen bleibt unberührt.
4. Die den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

## **B Gründe**

### **I. tatsächliche Gründe, Sachverhalt**

#### **1. Träger des Vorhabens**

Antragstellerin ist die Stadt Leipzig (Amt für Stadtgrün und Gewässer).

Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt der Städte Leipzig und Schkeuditz. Aufgrund einer bestehenden Vertretungs-, Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Schkeuditz (Kooperationsvertrag beider Städte) tritt die Stadt Leipzig bei diesem Vorhaben als Vorhabenträgerin und Antragstellerin auf. Der Antragstellerin obliegt danach die gesamte Regelung der rechtlichen und finanziellen Auswirkungen der Planung und die Verantwortung für die bauliche Umsetzung.

## **2. Beschreibung des Vorhabens**

### **2.1 Das Vorhaben als Bestandteil des Projektes „Lebendige Luppe“**

#### **2.1.1 Das Projekt „Lebendige Luppe“**

Das Projekt „Lebendige Luppe - Attraktive Auenlandschaft als Leipziger Lebensader - Biologische Vielfalt bringt Lebensqualität in die Stadt“ bestand aus mehreren Projektbausteinen. Der Projektbaustein A widmete sich der Auenentwicklung und Gewässerrevitalisierung in der Elster-Luppe-Aue im Nordwesten von Leipzig, der Projektbaustein B der Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit und der Projektbaustein C der wissenschaftlichen Begleitung.

Als zentrale Maßnahmen des Projektbausteins A sind die Maßnahmen südlich der Neuen Luppe einschließlich der Entwicklung eines Auenentwicklungskonzeptes als auch nördlich der Neuen Luppe und Papitzer Lachen anzusehen.

#### **2.1.2 Zielstellung des Projektes Lebendige Luppe**

Das Projekt „Lebendige Luppe - Wiederherstellung ehem. Fließgewässer in der Luppenaue“ wurde entwickelt, um primär dem Erhalt sowie der Entwicklung der Leipziger Nordwestaue zwischen Elsterbecken und Kleinliebenau dienen.

Das Ziel des Projektes Lebendige Luppe ist darin zu sehen, alte Flussläufe im nordwestlichen Auwald wiederzubeleben. Durch die Umsetzung des Projekts sollen ehem. Wasserläufe der Luppe verbunden, revitalisiert und autotypische jahreszeitliche Hochwasser befördert werden, um so wichtige Auenlebensräume zu erhalten und neue (wie z. B.: temporär geflutete Altarme und Senken) zu schaffen. Durch die Revitalisierung von Fließgewässern in der Aue als auch die Re-Dynamisierung der Aue durch (Wieder-)Einleitung von kleineren Hochwassern (HQ<sub>1 bis 5</sub>) soll der in den letzten Jahrhunderten aufgrund wasserbaulicher Maßnahmen und wirtschaftlicher Nutzung fortschreitenden Austrocknung der natürlichen Auenlandschaft entgegengewirkt werden.

Insgesamt soll die Wasserzufuhr für den Auwald langfristig verbessert und sichergestellt werden. Durch die Verbesserung des Wasserhaushalts soll die biologische Vielfalt im Ökosystem der Leipziger Flussauenlandschaft gesichert und entwickelt werden. Außerdem können so wertvolle Auenstrukturelemente, wie Altarme oder Lachen und die charakteristische Biodiversität der Elster-Luppe-Aue, erhalten und gefördert als auch verschiedene Ökosystemleistungen wie Regulationsleistungen (z. B.: Klimaregulation) und kulturelle Leistungen (z. B.: Erholung in der Natur) sichergestellt werden.

Die Umsetzung des Projekts Lebendige Luppe dient damit auch der dringend notwendig werdenden Stabilisierung des vorhandenen Hartholzauwaldes, welcher in der Elster-Luppeaue zwar noch großflächig vorhanden ist, jedoch aufgrund der Austrocknung immer mehr gefährdet ist.

Weiter kann durch die gezielte Flutung von Auwaldbereichen die Etablierung und Förderung insbesondere autotypische LRT und Arten erfolgen. Bestandteil des Gesamtprojektes ist daher auch die Entwicklung eines gesamtträumlich integrierten Auenentwicklungskonzeptes.

Die Ziele können daher wie folgt zusammengefasst werden:

- durch Verbesserung des Wasserhaushalts die biologische Vielfalt im Ökosystem der Leipziger Flussauenlandschaft sichern und entwickeln,

- Revitalisierung eines Fließgewässers in der Altaue, um eine neue Lebensader für die Aue südlich der Neuen Luppe zu schaffen,
- flächenhafte Überflutung durch Einleitung kleiner und mittlerer Hochwasser in die Aue,
- Erhalt und Entwicklung der Lachen und
- Entwicklung einer großflächigen Auenentwicklungskonzeption für die Leipziger Nordwestaue.

### **2.1.3 Unterstützung des Projektes der Lebendigen Luppe**

Das Projekt wurde durch das BfN mit Projektmitteln des BMUV aus dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt, welches über die Laufzeit vom 1. Mai 2012 bis 31. Dezember 2023 lief, finanziell unterstützt. Finanzielle Unterstützung erhielt das Projekt zudem von der LaNU. Dabei wurde das Projekt von der Universität Leipzig und dem Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung in Leipzig mit umfangreichen Forschungsarbeiten begleitet. Als weiterer Partner widmete sich der NABU Landesverband Sachsen e. V. nicht nur konkreten baulichen Maßnahmen nördlich der Neuen Luppe, sondern v. a. der Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit.

### **2.1.4 Einordnung des Vorhabens in das Projekt der Lebendigen Luppe**

Die zentrale Maßnahme 1 des Projektes der Lebendigen Luppe untergliedert sich in zwei Umsetzungsabschnitte. Der erste Umsetzungsabschnitt umfasst den in der Vorplanung zum Gesamtvorhaben als BA 4 eingeordneten Bereich und der zweite Umsetzungsabschnitt die BA 1 bis 3.

Der erste Umsetzungsabschnitt enthält den Bereich des Zschamperts im Landkreis Nord-sachsen vom SLK bis zum Luppe-Wildbett (Zschampert-Unterlauf). Hier steht die Fließgewässerrenaturierung des Zschamperts und die Flutung von Teilen des Auwaldes bis zu einem HQ<sub>5</sub> des Zschamperts im Vordergrund.

Die Umsetzung dieses ersten Umsetzungsabschnitts (4. BA – Zschampert) erfolgt unabhängig von dem Umsetzungsabschnitt 2 (BA 1 bis 3 – Lebendige Luppe) des Gesamtprojektes Lebendige Luppe, wobei der Zschampert als eigenständiges Gewässer basierend auf dem Wasserdargebot seines Einzugsgebietes (inklusive des Zuflusses aus dem SLK) entwickelt wird.

Dabei soll der Zschampert ab dem Grünen Winkel wieder seinem ursprünglichen Verlauf folgen. Ziel ist es, dass der Zschampert bei bestimmten Voraussetzungen im Bereich des Hartholzauwaldes über die Ufer tritt, sodass das Wasser dem Hartholzauenwald zu Gute kommt.

## **2.2 Historie**

### **2.2.1 Darstellung des Planungsprozesses**

In den Jahren 2014 bis 2017 wurde basierend auf zwei Machbarkeitsstudien aus den Jahren 2006 und 2009 im Rahmen des Projektes der Lebendigen Luppe eine Vorplanung zur Revitalisierung von Fließgewässern im Leipziger Auwald und zur Re-Dynamisierung der Aue durch (Wieder-)Einleitung von kleineren Hochwassern (HQ<sub>1 bis 5</sub>) erarbeitet. Wesentliche Ziele des Projektes Lebendige Luppe waren dabei die Stabilisierung des in der Elster-Luppeaue noch großflächig vorhandenen Hartholzauwaldes.

Im Ergebnis des Scoping-Verfahrens wurden weitere Untersuchungen insbesondere bezüglich der Re-Dynamisierung der Aue und der Hochwassereinleitungen erforderlich und die Gewährleistung der Einbindung in ein parallel in Entwicklung befindliches Auen-Gesamtkonzept gefordert. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Jahr 2019 eine Abschnittsbildung des Gesamtprojekts in zwei Umsetzungsabschnitte. Der erste Umsetzungsabschnitt umfasst den 4. BA und der zweite Umsetzungsabschnitt umfasst die BA 1 bis 3. Das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren widmet sich dem ersten Umsetzungsabschnitt, d. h. dem 4. BA.

### 2.2.2 Variantenuntersuchung

Für das Gesamtprojekt „Lebendige Luppe“ wurde in den Jahren 2016/2017 eine Variantenuntersuchung entlang der vier BA durchgeführt. Eine großräumige Variantendiskussion fand dabei im Rahmen der Vorplanung zum Gesamtprojekt Lebendige Luppe statt.

Im Zuge dieser Variantenuntersuchung wurden vier Varianten mit unterschiedlich ausgeprägten Gewässertypen, Gewässerverläufen, Ausbindungspunkten aus dem bestehenden Gewässersystem und verschiedenen Möglichkeiten der Einleitung von kleineren Hochwasserereignissen (bis HQ<sub>5</sub>) in die Leipziger Burg- und Elster-Luppe-Aue geprüft. Im Ergebnis kristallisierte sich die Variante 4 (Entwicklung der Lebendigen Luppe als kleines Niederungsfließgewässer (Typ 19 LAWA) mit optimierter Hochwasserzuleitung und Trassenführung als Vorzugsvariante heraus, da diese Variante als einzige eine großflächige, auentypische Überflutung/Durchströmung des LRT Hartholzauwald bei kleineren Hochwasserereignissen ermöglicht.

Bei der Wahl der Vorzugsvariante wurden folgende Bewertungskriterien berücksichtigt:

- Auswirkungen auf die Belange der WRRL (Gewässerrevitalisierung, Zielerreichung guter ökologischer Zustand, Nutzung vorhandener und historischer Gewässerverläufe) und
- Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und andere Schutzgüter
  - a) Vereinbarkeit mit den Schutzziele der FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, v. a. positive und negative Auswirkungen auf den LTR Hartholzauwald,
  - b) Betroffenheit weiterer Schutzgüter, zu erwartende Eingriffe (Boden, Wasser, Menschen/Landnutzung, geschützte Biotope und Arten).

Im Zuge dieser Variantenuntersuchung wurde im 4. BA der Zschampert mit Ausnahme des Gewässerabschnittes 4F in das Gesamtprojekt einbezogen.

Mit der Einbeziehung des Gewässerabschnittes 4F in den BA 4 (Zschampert) wurden analog zur Vorplanung zum Gesamtvorhaben „Lebendige Luppe“ Verlaufsvarianten geprüft. Die Gewässerabschnitte 4b, 4c, 4d, 4e, 4D, 4E und 4I sind weiterhin Bestandteil des gegenständlichen Vorhabens. Hierbei ist zu beachten, dass die Vorzugsvariante des Gesamtprojektes von anderen Gesamtwassermengen ausging, welche sich aufgrund der Gewässerspeisung aus dem Zschampert und dem SLK erheblich reduziert haben, was Auswirkungen auf die erforderliche Profilbreite und entstehende Wassertiefe bei mittleren Abfluss hatte.

Ursprünglich war die Zuleitung zu diesen Gewässerabschnitten über den Gewässerabschnitt 4a (Fließumkehr) der Lebendigen Luppe, die aus der Kleinen Luppe/Nahle gespeist werden sollte und über den Südrand des Waldgebietes „Am Domholz“ (Gewässerabschnitt 4b) geplant.

Für die Hochwasserflutung erfolgte ebenfalls eine Variantenuntersuchung. In Bezug auf die Projektzielstellung, die eine zielgerichteten Flutung eines möglichst großen Anteils der Hartholzauwaldflächen und ergänzend auch anderer im UVS-Untersuchungsraum vorhandener Feuchtgebiete (Kleewinkel) umfasst, wurden dann im Rahmen der Entwurfsplanung sieben weitere Varianten betrachtet (modelliert), um im Ergebnis eine Vorzugsvariante zu bestimmen.

Die modifizierte Gewässerentwicklung bot dabei Möglichkeiten der Optimierung der Bauwerke, wobei auch hier verschiedene Varianten betrachtet wurden. Im Ergebnis dieser Untersuchungen konnte auf große Verteilerbauwerke, wie diese noch in der Vorplanung zum Gesamtprojekt enthalten waren und die mit erheblichen Eingriffen in den LRT Hartholzauenwald verbunden gewesen wären, verzichtet werden.

## **2.3 Bestandteile des Vorhabens „Lebendige Luppe, 4. BA - Zschampert“**

### **2.3.1 Beschreibung des Vorhabengebietes**

#### **2.3.1.1 territoriale Lage**

Das planfestzustellende Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA - Zschampert“ befindet sich im westlichen Teil des Gesamtprojektgebietes und somit im Freistaat Sachsen auf den Territorien der kreisfreien Stadt Leipzig und des Landkreises Nordsachsen.

Das Vorhabengebiet für das gegenständliche Vorhaben liegt dabei zum Großteil auf dem Territorium der Stadt Schkeuditz im Landkreis Nordsachsen und zu einem kleineren Teil im nordwestlichen Stadtgebiet von Leipzig und wird von der Neuen Luppe im Norden, dem Feuchtgebiet Kleewinkel im Osten, der Gemarkung Kleinliebenau, dem Aufragen und dem SLK im Süden und der Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt im Westen umgrenzt.

#### **2.3.1.2 berührte Schutzgebiete und besondere Schutzgüter**

Das Vorhabengebiet befindet sich zum überwiegenden Teil in dem nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Weiße Elster“. Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete (Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete).

Des Weiteren liegt das Vorhabengebiet zum Großteil im Polder „Burgau/südliche Luppe“. Dieser Polder wird bei Hochwasserereignissen > HQ<sub>25</sub> über das Nahleauslaufbauwerk geflutet, um die Hochwasser der Weißen Elster zu kappen.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Leipziger Auwald und wird durch nachfolgend benannte naturschutzrelevante Schutzgebiete überlagert:

- FFH-Gebiet Nr. 216 - „Bienitz und Moormergelgebiet“ (SCI 4639-302)
- FFH-Gebiet Nr. 050 E - „Leipziger Auensystem“ (SCI 4639-301)
- SPA-Gebiet V05 - „Leipziger Auwald“ (DE 4639-401)
- LSG „Leipziger Auwald“
- NSG „Luppe“ sowie dem
- FND „Spitzwiese“.

Zudem berührt dieses Vorhaben gesetzlich geschützte Biotope i. S. d. § 21 SächsNatSchG bzw. § 30 BNatSchG.

Das gesamte Vorhaben wird im LSG „Leipziger Auwald“ realisiert. Der Untersuchungsraum des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist deckungsgleich mit dem LSG.

Außerdem befinden sich im Vorhabengebiet das archäologische Denkmal D-55080-09 sowie als besondere Kulturdenkmale der SLK und ein Gedenkstein an der Brücke B 186.

### **2.3.2 Beschreibung des Gewässers und seine Aue**

Der Zschampert ist ein Gewässer 2. Ordnung und verläuft entlang der Stadtgrenze zwischen Leipzig und Schkeuditz, der ursprünglich bei Seebenisch (südlich von Kulkwitz) entsprang. Der Zschampert wurde v. a. in seinem Oberlauf durch den Bergbau begradigt, befestigt und zuletzt aus Hochwasserschutzgründen verlegt, sodass er heute nur noch temporär Wasser führt.

Der Zschampert wird derzeit durch anfallendes Wasser aus seinem Einzugsgebiet und Wasser aus dem SLK sowie bei Vorhandensein aus Überschusswasser aus dem Kulkwitzer See gespeist.

Der Zschampert fließt von Markranstädt kommend östlich des Kulkwitzer Sees von Süd nach Nord, unterquert dann den SLK und mündet in die Alte Luppe, bevor diese wiederum am Siel Alte-Luppe in die Neue Luppe mündet.

Die Fließlänge des Zschamperts beträgt vor der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens bei einem Einzugsgebiet von 40,00 km<sup>2</sup> etwa 11,00 km. Gespeist wird der Zschampert durch Niederschlagswasser (teilweise durch Mischwasserabschläge) durch den Ellerngraben, durch Wasser aus dem SLK und sofern Überschusswasser vorhanden ist, aus dem Kulkwitzer See. Der Zschampert hat eine Gewässerstrukturgüte von Klasse 5 (stark verändert) bis Klasse 7 (vollständig verändert).

Der Zschampert stellt einen eigenen OWK [OWK Zschampert (DESN\_5669222)] nach WRRL dar.

Beim Zschampert handelt es sich um ein Gewässer des Fließgewässertyps 18 (lösslehmgeprägte Tieflandbäche). Seine unterstützende Speisung geschieht über den SLK, aus welchem zur Gewährleistung stabiler Wasserstände im SLK Überschüsse schwallartig eingeleitet werden.

Der Zschampert ist in niederschlagsarmen Zeiten trockenfallend, was einen schwindenden Bestand an gewässergebundenen Arten zur Folge hat. Das Einzugsgebiet ist bergbaulich geprägt. Neben dem SLK erhält das Fließgewässer temporär Wasser aus dem Überlauf des Kulkwitzer Sees. Nach Starkniederschlagsereignissen entwässern zudem Niederschlags- und Mischwasserabschläge in den Zschampert.

Die Gewässerstruktur weist aufgrund von Sohleintiefungen, Sohlschwellen, Begradigungen sowie fehlenden Gewässerrandstreifen erhebliche Defizite auf. Der Zschampert mündet derzeit in die Alte Luppe, welche nach ca. 220,00 m Fließstrecke über ein Siel in die Neue Luppe entwässert. Ein ca. 5,00 km langer westlich liegender Altlaufrelikt des Zschamperts innerhalb des Auwaldsystems ist aktuell nicht bespannt.

Der ökologische Zustand des Zschamperts ist gemäß Daten des aktuellen Bewirtschaftungszeitraums unbefriedigend, welches maßgeblich auf den unbefriedigenden Zustand der biolo-

gischen Qualitätskomponenten Fische zurückzuführen ist. Die Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos und benthische wirbellose Fauna befinden sich im mäßigen Zustand. Bei den flussgebietsspezifischen Schadstoffen nach Anlage 6 OGeWV wird eine Überschreitung des Insektizids Imidacloprid beobachtet. Hinsichtlich der allgemein physikalisch-chemischen Parameter nach Anlage 7 OGeWV liegen Überschreitungen der Orientierungswerte Gesamtphosphor, Sauerstoff, Sulfat und gesamter TOC vor. Der chemische Zustand wird aufgrund ubiquitärer Stoffe mit „nicht gut“ angegeben.

Die Antragstellerin hat für das Wasserdargebot unter Berücksichtigung der Aussagen des Wasserhaushaltsportals Sachsen und der Ergebnisse eigener Berechnungen aus dem Niederschlags-Abfluss-Modell im Zeitraum von Juni 2018 bis Oktober 2020 folgende Werte der Planung zugrunde gelegt:

MNQ	0,020 m <sup>3</sup> /s (gerundeter Wert entsprechend der IWS-Auswertung der Messungen für die Trockenjahre 2018 bis 2020)
Plan(näherungsweise)	
MQ	0,100 m <sup>3</sup> /s (Langzeitwert gemäß Wasserhaushaltsportal Sachsen)
MQ 2	0,200 m <sup>3</sup> /s (MQ-Wert zuzüglich Wasserrecht Kulkwitzer See)
HQ <sub>5</sub>	3,780 m <sup>3</sup> /s (gemäß detailliertem Niederschlags-Abflussmodell Zschampert, IWS 11/2020)

Die Niedermoorau des Zschamperts wurde beginnend mit dem Braunkohleabbau Mitte des 19. Jahrhunderts nach und nach zerstört. Ursprünglich konnte diese Aue durch ausgedehnte und artenreiche Auenwiesen, Moore und der benachbarten Bienitz (flacher bewaldeter Hügel im Nordwesten Leipzigs) charakterisiert werden.

Der Zschampert verläuft in seinem Unterlauf in der Elster-Luppe-Aue und im Oberlauf auf der Hochfläche der Markranstädter Schottermoräne.

Der oberste Grundwasserleiter wurde im Auenbereich durch die Sande und Kiese der Weichselkaltzeit gebildet, wobei je nach Mächtigkeit der bindigen Bedeckung aus Auelehm von einem ungespannten bzw. einem leicht gespannten Grundwasserleiter auszugehen ist.

Die holozänen und weichselkaltzeitlichen Sande und Kiese bilden den quartären Grundwasserleiter GWL 1, welcher in hydraulischer Verbindung zu dem Hauptvorfluter Luppe/Weiße Elster steht. Die Mächtigkeit des GWL 1 beträgt > 5,00 bis 10,00 m. Die Grundwasserfließrichtung ist großräumig bei mittleren Verhältnissen in westliche Richtung gerichtet. Das mittlere Grundwassergefälle beträgt etwa 0,1 %.

### **2.3.3 Beschreibung der anderen Gewässer im Vorhabengebiet**

Das vom Vorhaben betroffene Gebiet umfasst neben dem OWK „Zschampert“, die OWK „Alte Luppe“ (DESN\_5669222), OWK „Neue Luppe“ (DESN\_56692) und „Luppe“ in Sachsen-Anhalt (SAL05OW04-00), welche im Freistaat Sachsen als Luppe-Wildbett bezeichnet wird.

Die Alte Luppe (Fließgewässertyp 19 - kleines Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern) wurde ursprünglich vor dem Bau der Neuen Luppe über den Leipziger Gewässerknoten bespeist. Aufgrund der aktuell fehlenden Anbindung führt sie bei Trockenwetter kaum Abfluss. Bei Regenereignissen wird die Gewässerbeschaffenheit durch Mischwasserentlastungen und Regenwasserüberläufe geprägt. Der ökologische Zustand wird gemäß den Daten des aktuellen Bewirtschaftungszeitraums mit schlecht angegeben, was maßgeblich

auf den schlechten Zustand der Fischfauna zurückzuführen ist. Der Zustand der Komponente benthische wirbellosen Fauna wird mit unbefriedigend und der Zustand der Komponente Makrophyten/Phytobenthos mit mäßig angegeben. Hinsichtlich der Gewässerbeschaffenheit bestehen erhebliche Defizite. Bei den flussgebietspezifischen Schadstoffen nach Anlage 6 OGeWV werden die Parameter Kupfer, Zink, verschiedenen PCB und das Herbizid Diflufenican überschritten. Zudem werden die Orientierungswerte der allgemein physikalisch-chemischer Parameter wie Ammonium-Stickstoff, Gesamtphosphor, Nitrit-Stickstoff, Sauerstoff, Sulfat und gesamter TOC überschritten. Der chemische Zustand ist ebenfalls schlecht aufgrund ubiquitärer Stoffe sowie der Stoffgruppe DEHP.

Die Neue Luppe wurde in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts angelegt. Dadurch wurden mehrere Fließgewässer und Gräben im Leipziger Auwald durchtrennt und von der kontinuierlichen Wasserführung abgeschnitten. Sie wird als erheblich verändertes Fließgewässer des Typs 17 (kiesgeprägte Tieflandflüsse) eingestuft. Das ökologische Potential der Neuen Luppe ist unbefriedigend, welches maßgeblich auf den unbefriedigenden Zustand der benthischen wirbellosen Fauna zurückzuführen ist. Die Fischfauna und Makrophyten/Phytobenthos befinden sich im mäßigen Zustand. Hinsichtlich der flussgebietspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGeWV werden das Insektizid Imidacloprid, das Maisherbizid Nicosulfuron sowie PCB 138 überschritten. Die Orientierungswerte der allgemein physikalisch-chemischen Parameter nach Anlage 7 OGeWV werden für Gesamtphosphor, Sauerstoff und Sulfat überschritten. Die hohe Phosphorbelastung ist u. a. auf die Abwassereinleitung aus der Kläranlage Rosental zurückzuführen. Der chemische Zustand wird aufgrund erhöhter Konzentrationen des Insektizids Diclorvos und weiterer ubiquitärer Stoffe als schlecht eingestuft.

Das Luppe-Wildbett (OWK Luppe, Fließgewässertyp 17), welches westlich des Vorhabengebietes im ursprünglichen Luppebett verläuft, ist durch geringe Durchflüsse gekennzeichnet. Teilweise weist sie Standgewässercharakter auf. Der ökologische Zustand ist schlecht, was maßgeblich auf den schlechten Zustand des Makrozoobenthos und der Fischfauna zurückzuführen ist. Der Zustand der biologischen Qualitätskomponente Makrophyten/Phytobenthos wird als unbefriedigend eingestuft. Überschreitungen der Orientierungswerte der allgemein physikalisch-chemischen Parameter wurden für TOC, Sulfat, Nitrit-Stickstoff, ortho-Phosphat-P und Gesamtphosphor festgestellt. Aufgrund ubiquitärer Stoffe sowie der Überschreitung der UQN für Tributylzinn befindet sich das Fließgewässer ebenfalls in einem schlechten chemischen Zustand. Zur Verdünnung salzhaltigen Wassers aus dem Ableiter der Folgeseen des Braunkohlentagebaus Merseburg-Ost soll künftig aus der Neuen Luppe dauerhaft 1,00 m<sup>3</sup>/s Wasser in das Luppe-Wildbett eingeleitet werden.

## **2.4 Ziel und Inhalt des Vorhabens**

Im Projekt Lebendige Luppe ist die Rückverlegung des Zschamperts in sein historisches Bett und eine Verstetigung der Wasserführung durch Wasser aus dem SLK vorgesehen.

Bei der Umsetzung des 4. BAs steht die Fließgewässerrenaturierung des Zschamperts im Vordergrund. Bei der Renaturierung soll der Zschampert vom SLK bis zum Luppe-Wildbett (Zschampert-Unterlauf) am Südrand des Auwaldes als eigenständiges Gewässer typgerecht entwickelt und als Bestandsgewässer aufgewertet werden. Das Leitbild für die Planungen am Zschampert stellt dabei ein löss-lehmgeprägter geschlängelter bis mäandrierender Tieflandbach dar.

Mit dem Vorhaben geht eine Verlängerung der Fließstrecke von 2,00 km auf rund 6,50 km einher, wobei der Zschampert zukünftig nicht mehr in die Alte Luppe mündet. Hierfür soll der

Zschampert teilweise in sein historisches Gewässerbett zurückverlegt werden und ab dem Grünen Winkel wieder dem natürlichen Verlauf folgend in die Wildbett-Luppe münden.

Des Weiteren soll kontinuierlich eine Wassermenge aus dem SLK abgeschlagen werden und von dort durch den Zschampert fließen. Dadurch kann mit Ausnahme besonderer Trockenwetterperioden der Zschampert auch im Sommer permanent Wasser führen und somit wieder ein Lebensraum für verschiedene vom Fließgewässer abhängige Tiere [wie z. B.: für die stark vom Aussterben bedrohte Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)] werden.

Bei Starkregenereignissen wird der Zschampert ab einem Abfluss von 0,20 m<sup>3</sup>/s bis 3,58 m<sup>3</sup>/s (entspricht einem HQ<sub>5</sub>) über die Ufer treten und den Hartholzauwald mit Wasser versorgen. Um dies zu erreichen, wird die Morphologie des historischen Bachbettes entsprechend verändert. Über das Luppe-Wildbett können max. 2,00 m<sup>3</sup>/s im Hochwasserfall aus dem Zschampert nach Sachsen-Anhaltabgeführt werden. Zudem erfolgt im Hochwasserfall Abschlag von Wasser nach Norden über das Siel Alte Luppe in die Neue Luppe.

Zudem wird im Zuge der Umsetzung des Vorhabens „Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt – Zschampert“ mit dem Bau von neuen Brücken und Furten die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers und die Verbesserung seines (Hochwasser-)Abflussverhaltens gewährleistet.

Bei der Planung des Vorhabens wurden neben den Nutzungsansprüchen die Zielstellungen aus dem FFH-MaP für die Nutzung des Gebietes abgestimmt und bei der Planung berücksichtigt.

## 2.5 Beschreibung der Vorzugsvariante

Der Gewässerverlauf der Vorzugsvariante gliedert sich in sieben Gewässerabschnitte mit nachfolgender Bezeichnung:

- Gewässerabschnitt 4F: Bestandsgewässer vom SLK bis zum Grünen Winkel (1.100,00 m),
- Gewässerabschnitt 4b: vom Grünen Winkel bis zum Feldweg zur Domholzschanke (Gerinne) -Neugestaltung auf Ackerflächen entlang der Waldkante des Waldgebietes „Am Domholz“ (860,00 m),
- Gewässerabschnitt 4c: vom Feldweg zur Domholzschanke bis zur Waldkante - vorhandener Altlauftrinne im Waldgebiet „Am Domholz“ (395,00 m),
- Gewässerabschnitt 4d: vom Waldgebiet „Am Domholz“ bis zur Straße zur Domholzschanke - Gerinne-Neugestaltung (50,00 m) und Ertüchtigung vorhandener Altlauftrinne (104,00 m),
- Gewässerabschnitt 4e: vorhandene Altlauftrinne in den Waldgebieten „Grünitz“ und „Kähling“ (2.719,00 m),
- Gewässerabschnitt 4D: nördlich Deich Kleinliebenau - vorhandene Altlauftrinne im Gehölzsaum (595,00 m) und
- Gewässerabschnitt 4E: vom Deichweg Kleinliebenau bis zur Mündung ins Luppe-Wildbett - vorhandene Altlauftrinne im Gehölzsaum (135,00 m), Gerinne-Neugestaltung auf Ackerflächen in ca. 30,00 m Entfernung zum Deich Kleinliebenau (ca. 270,00 m) und Gerinne-Neugestaltung im Wald und Aufwuchsfläche (270,00 m).

Die Unterteilung der Gewässerabschnitte und die Bezeichnungen mit einer Zahlen-Buchstaben-Kombination basieren auf der bisherigen Planung und den bisherigen Variantenuntersuchungen zum Gesamtprojekt Lebendige Luppe.

Der Trassenverlauf der Vorzugsvariante weicht von der Vorzugsvariante zum Gesamtprojekt wie folgt ab:

- der Gewässerabschnitt 4F ist neu hinzugekommen,
- die Gewässerabschnitt 4a, 4A und 4C sind nicht Gegenstand dieser Planung,
- der Gewässerabschnitt 4a führt nur im HQ<sub>5</sub>-Fall Wasser,
- die Gewässerabschnitte 4D bis 4E fungieren als Hauptarm,
- der Gewässerabschnitt 4I (vorhandener Graben durch das Waldgebiet „Kähling“ zum Wehr Kleinliebenau) bleibt ohne bauliche Maßnahmen im Bestand erhalten und führt im Hochwasserfall Wasser durch das Waldgebiet „Kähling“ zum Luppe-Wildbett und
- die Rinnen der Gewässerabschnitte 4A und 4C dienen der Entlastung bei größeren Hochwasserereignissen (> HQ<sub>5</sub>).

Im Ergebnis dieser Variantenuntersuchung stellt sich für den Gewässerabschnitt 4F die Führung des Zschamperts in seinem aktuellen Süd-Nord-Verlauf als Vorzugsvariante dar. In diesem Gewässerabschnitt kann der Zschampert als Hauptlauf ohne Parallelgerinne gewässertypgerecht und WRRL-konform entwickelt werden. Eine Gewässerentwicklung in Form eines Hauptlaufes minimiert dann auch den Flächenbedarf von angrenzenden Landschaftsflächen.

In den Gewässerabschnitten 4b bis 4D bleibt der bereits im Rahmen der Vorplanung zum Gesamtprojekt geplante Trassenverlauf entlang des Domholzsüdrandes, durch das Waldgebiet „Grünitz“, entlang des Waldgebietes „Kähling“ bis zum Luppe-Wildbett, erhalten. Aufgrund der im Vergleich deutlich reduzierten Wassermengen, können in diesem Verlauf die noch vorhandenen Rinnen des Zschampert-Altlaufes ohne größere bauliche Eingriffe direkt genutzt werden.

Im Gewässerabschnitt 4E kann bis zur Mündung in das Luppe-Wildbett nicht mehr dem historischen Gewässerverlauf gefolgt werden. Das Gewässer verlief ursprünglich weiter in südwestlicher Richtung. In diesem Verlauf kann es durch den erfolgten Kiesabbau und den als Folge entstandenen Autobahnsee jedoch nicht mehr wiederhergestellt werden.

Um eine teilflächige Überflutung des Hartholzauwaldes zu erreichen, ist im Hochwasserfall (bis zu einem HQ<sub>5</sub>) die schadlose Mitführung des Hochwassers aus dem Zschampert bis zum Auwald vorgesehen.

Damit auch in Trockenzeiten Wasser aus dem SLK Wasser in den Zschampert abgegeben werden kann, ist zur Verstetigung der Wasserführung im Niedrigwasserfall eine Wasserüberleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK von 50,00 l/s vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Gewässers sind insgesamt 10 Bauwerke, wie Furten und Brücken sowie ein größeres Brückenbauwerk an der B 186, zum Erhalt von Wegebeziehungen und zur Gewässerquerung zu errichten.

## 2.6 Gewässerausbau

### 2.6.1 Umfang des Gewässerausbaus

Der vorhandene Gewässerverlauf des Zschamperts wird durch das Vorhaben wesentlich umgestaltet. Das Gewässerausbauvorhaben erfolgt auf einer Fließlänge von 6,50 km des Zschamperts.

Auf einer Länge von 1,10 km wird das Bestandsgewässer neu profiliert. Des Weiteren werden 3,95 km Altlaufriegen genutzt. Zudem wird auf einer Länge von 1,18 km auf Ackerflächen und auf 0,27 km durch den Wald das Gerinne neu hergestellt.

### 2.6.2 Gewässerlängs- und Querprofil

Die Gestaltung des Längsprofils orientiert sich im Wesentlichen an dem maßgeblichen Gewässertyp. So wird in den meisten Teilbereichen der einzelnen Gewässerabschnitte unter Beachtung eines typgerechten geschwungenen Verlaufes das Gefälle zwischen 0,20 % und 0,05 % betragen. Lediglich in den Gewässerabschnitt 4F und 4E wird ein steileres Gefälle erforderlich sein. So wird das Gefälle unmittelbar unterhalb des Durchlasses am SLK 0,50 % sowie im Mündungsbereich zum Luppe-Wildbett 0,96 % betragen. Dieses erhöhte Gefälle ist aufgrund der Höhenlage erforderlich.

Im Gewässerabschnitt 4F wird ausgehend von der Lage der noch vorhandenen Rinnen des Altlaufes in den Gewässerabschnitten 4c bis 4D eine Sohlhebung auf sein altes Niveau erforderlich. Die Sohle wird im Gewässerabschnitt 4F damit ca. 0,80 m bis 1,00 m unter Flur liegen. Ebenso beträgt die Sohlhöhe vor der Einmündung in das Luppe-Wildbett > 1,00 m unter GOK.

Insgesamt befindet sich die Gewässersohle des Zschamperts aufgrund der sonst überwiegend flachen Profilausbildung im Wesentlichen im Auelehm, der im Gewässerverlauf meist Mächtigkeiten von > 1,00 m bis > 2,00 m erreicht. Im Gewässerabschnitt 4F verläuft die Bestandssohle überwiegend im Kies, sodass hier eine Kopplung zum Grundwasserleiter besteht und eine Infiltration stattfindet. Da bei einer ungedichteten Ausführung der Sohle im Planzustand (reine Kieselsohle) sich die Versickerungsleistung aufgrund der erhöhten Sohlhöhe mehr als verdoppeln würde, muss die Sohle teilweise gedichtet werden, um ein Absinken der Wasserstände bis hin zu einem längeren Trockenfallen zu verhindern. Da wiederum eine vollständig abgedichtete Sohle zu einer lokalen Grundwasserabsenkung führen würde, wird die Sohle auf einer Teilstrecke von 125,00 m durchlässig mit kiesigem Substrat und einer sandigen Auflage hergestellt. Dies ermöglicht eine dem Status-quo entsprechende Versickerung.

Aufgrund des höheren Gefälles im Gewässerabschnitt 4E wird die Sohle im Bereich der Einmündung ins Luppe-Wildbett mit lehmigem Kies ausgebildet. Im Hochwasserfall ist somit auch eine Gewässerdynamik, verbunden mit Substratver- und Umlagerungen, möglich.

Es wird ein unregelmäßiges Gewässerprofil mit unterschiedlicher Profiltiefe hergestellt, welches eine bordvolle Abführung des  $MQ_2$  von  $0,20 \text{ m}^3/\text{s}$  bei einer Wassertiefe von ca. 30,00 cm ermöglicht. Daraus würde sich unter Berücksichtigung des Gefälles eine differenzierte Sohlbreite von  $\leq 1,00 \text{ m}$  und durchschnittlicher Gerinnebreite von 2,40 m bis zu 5,00 m ergeben, die jedoch variabel gestaltet wird. Die Dimensionierung erfolgt so, dass ab einem Durchfluss  $> MQ_2$  das Wasser über die Ufer treten kann und so die umgebenden Flächen flutet.

Das Profil wird zudem so ausgelegt, dass auch in Trockenjahren bei mittlerem Abfluss (MQ 2018-2020) eine Wasserspiegellage von etwa 10,00 cm und bezogen auf das Langzeit-MQ von 0,10 m<sup>3</sup>/s von 20,00 cm erreicht wird.

Die Gerinnebreite wird in den Bereichen der Neuanlage und beim Verlauf durch landwirtschaftliche Flächen ca. 2,40 m betragen. Im Bereich der Bestandsrinnen und im Verlauf des Waldes beträgt die Gerinnebreite überwiegend ca. 3,00 m. Lediglich im Gewässerabschnitt 4E wird die Gerinnebreite ca. 5,00 m aufgrund des bis zu 1,00 m tiefen Einschnitts ins Gelände betragen.

Im Wesentlichen orientiert sich die Profilausprägung an der Dimension der historischen Gewässerprofile, die im Gelände noch erkennbar sind, sodass nur abschnittsweise vereinzelt in den Gewässerabschnitten 4e und 4D Profilanpassungen erforderlich werden.

### **2.6.3 Gewässerausbau in den einzelnen Teilbauabschnitten**

#### **2.6.3.1 Gewässerabschnitt 4F**

Im Gewässerabschnitt 4F wird das Bestandsgewässer vom SLK bis zum Grünen Winkel renaturiert. Dabei wird in diesem Gewässerabschnitt aufgrund der Sohlhebung und Querprofilanpassung das Gewässer neu profiliert und erhält entsprechend des Fließgewässertyps 18 einen geschwungenen Verlauf.

Der Ausbau des Zschamperts soll so erfolgen, dass dieser die anfallenden Hochwassermengen gezielt in den Auwald abführen kann. Die Gesamtprofilbreite beträgt 10,00 bis 15,00 m, wobei eine eigene Niedrig-Mittelwasserrinne zur Abführung des MQ<sub>2</sub> mit einer Sohlbreite von bis zu 1,00 m ausgebildet wird. Zudem erfolgt die Ausbildung einer Wechselwasserzone (Sekundäraue) aus Artenschutzgründen (Habitatentwicklung für die Helm-Azurjungfer als offene Feuchtlandschaft, welche Entwicklungspotenziale für Feuchtwiesen, feuchte Staudenfluren und einzelne Weidegehölze aufweist. Zur Stützung des Feuchtgebietes Kleewinkel werden im Hochwasserfall (HQ<sub>5</sub>) aus dem Gewässerabschnitt 4F ~ 0,24 m<sup>3</sup>/s abgeleitet.

#### **2.6.3.2 Gewässerabschnitt 4b**

Im Bereich des Gewässerabschnitts 4b (Domholzsüdrand) erfolgt eine Gerinne-Neugestaltung, da hier das historische Gewässerbett nicht mehr vorhanden ist. Im Gewässerabschnitt 4b verläuft das Gerinne in gewässertypgerechtem, geschwungenem Verlauf dicht am Waldrand auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Damit das Wasser im Hochwasserfall (HQ<sub>5</sub>) in die Waldflächen gelenkt werden kann, ist der an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzende Gewässerrandstreifen leicht überhöht auszugestalten (Geländeüberhöhung < 50,00 cm auf ca. 5,00 m Breite). Gleichzeitig kann der anfallende Bodenaushub Vor-Ort wiederverwandt werden.

Weiterhin wird der Bestandsgraben (Gewässer-Nr. 565842) im Anschlussbereich verschlossen, um ein Abfließen der Hochwasser in den Graben zu verhindern.

#### **2.6.3.3 Gewässerabschnitte 4c und 4d**

Der Gewässerabschnitt 4c und der überwiegende Teil des Gewässerabschnitts 4d verlaufen im historischen Gewässerbett, sodass es hier keines umfangreichen Gewässerausbaus bedarf; es erfolgt lediglich Gehölzrückschnitt und eine geringe Anpassung des Bestandsprofils.

Im Gewässerabschnitt 4d wird das Gerinne in seinem historischen Verlauf auf 50,00 m neu wiederhergestellt, wobei eine landwirtschaftlich als Ackerland genutzte Fläche gequert wird.

Zudem ist zur gezielten Hochwasserlenkung eine Geländemodellierung entlang der Waldkante (Gewässerabschnitt 4c) und innerhalb des Gewässerrandstreifens vorgesehen.

#### **2.6.3.4 Gewässerabschnitte 4e und 4l**

Im Gewässerabschnitt 4e, der in seinem historischen Gewässerbett in den Waldgebieten „Grünitz“ und „Kähling“ verläuft, bedarf es im überwiegenden Teil nur einer minimalen Anpassung des Bestandsprofils und ggf. eines Gehölzrückschnitts.

Im Gewässerabschnitt 4e quert westlich der B 186 ein Graben die Gewässertrasse, der nicht im Gewässerverzeichnis enthalten ist und keine Straßenentwässerungs- bzw. Deichschutzfunktion besitzt. Daher wird der tiefer liegende Graben im Querschnitt geschlossen. Die Geländemodellierung wird jedoch so gestaltet, dass im Hochwasserfall (HQ<sub>5</sub>) über den nördlichen Teil Wasser dem Luppe-Wildbett zufließen kann.

Im Gewässerabschnitt 4l, welcher der Hochwasserzuführung in das Waldgebiet „Kähling“ dient und vom Gewässerabschnitt 4e abzweigt, sind keine wasserbaulichen Maßnahmen erforderlich.

#### **2.6.3.5 Gewässerabschnitt 4D**

Im Gewässerabschnitt 4D bedarf es nur einer minimalen Anpassung des historischen Gewässerbetts und ggf. eines Gehölzrückschnitts.

Zur Hochwasserlenkung, bezogen auf den HQ<sub>5</sub>, ist auf einem Teilstück eine Geländemodellierung innerhalb des Gewässerrandstreifens notwendig.

#### **2.6.3.6 Gewässerabschnitt 4E**

Im Gewässerabschnitt 4E verläuft das Gewässer ein kurzes Teilstück im historischen Gewässerbett bis zum Siel 2, sodass hier keine wasserbaulichen Maßnahmen erforderlich sind. Ab dem Siel 2 wird der Zschampert auf landwirtschaftlichen Flächen als neues Gerinne deichparallel hergestellt. Dabei wird ein Abstand von 30,00 m zum südlich verlaufenden Hochwasserschutzdeich eingehalten.

Im anschließenden Waldbereich wird das Gerinne unter Nutzung der vorhandenen Hohlrinne bis zur Mündung in das Luppe-Wildbett neu hergestellt.

#### **2.6.3.7 Gewässerabschnitt 4a (Abschlaggraben Zschampert)**

Der Gewässerabschnitt 4a, welcher künstlich angelegt wurde, fällt durch die Verlegung des Zschamperts in sein historisches Gewässerbett bei Niedrig- und Mittelwasser trocken. Er dient ausschließlich zur Hochwasserableitung.

#### **2.6.4 Gewässerrandstreifen - vegetative Gestaltung**

Im Bereich der Gewässerrandstreifen ist zur Aufwertung von Natur und Landschaft eine Biotopverbundflächenentwicklung vorgesehen.

Im Bereich der Gewässerrandstreifen, welche sich im Bereich von Waldflächen befinden, ist die Biotopverbundfunktion bereits erfüllt. Daher sind neben dem Erhalt der Waldflächen keine projekteigenen Maßnahmen vorgesehen.

Im Offenlandbereich ist im Bereich des Gewässerrandstreifens geplant, Maßnahmen zur Entwicklung der Biotopverbundfunktion durchzuführen.

Auf bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen (Intensiv-Acker, Saatgrasland) sollen arten- und strukturreiche Offenlandbiotope in Form von Wiesen und Staudenfluren im Wechsel mit einzelnen Gehölzgruppen angelegt werden, wodurch diese Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Sofern artenarme Dauergrünlandflächen im Gewässerrandstreifen vorhanden sind, können sie in extensiver Form weiter genutzt und zu artenreichen Frischwiesen (Flachlandmähwiesen) entwickelt werden.

## **2.7 bauliche Anlagen**

Zur Querung des Gewässers und zur Abflussregelung ist die Errichtung von insgesamt zehn Bauwerken erforderlich.

### **2.7.1 Anlagen zur Gewässerquerung**

#### **2.7.1.1 Bauwerk BW F1 - Brückenbauwerk**

Das Brückenbauwerk dient der Querung des Wirtschaftsweges im Gewässerabschnitt 4F des Zschamperts. Der Wirtschaftsweg stellt eine Verbindung zwischen der von der B 186 abgehenden Straße „Am Kanal“ über den Zschampert zur „Dölziger Straße“ in Richtung Gundorf dar. Der Weg erschließt die westlich des Zschamperts liegende Feldflur und stellt die einzige Zuwegung für den landwirtschaftlichen Verkehr dar. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung als landwirtschaftlicher Weg wird das Brückenbauwerk u. a. nur für einen Fahrstreifen ausgelegt.

Da in diesem Gewässerabschnitt die Sohle des Zschamperts angehoben und auch das Gewässerprofil angepasst wird, ist ein Brückenersatzneubau vorgesehen. Zudem kann das bestehende Brückenbauwerk von seiner Leistungsfähigkeit kein HQ<sub>5</sub> unbeschadet abführen.

Im Zuge der Gestaltung des Bauwerkes ist zunächst der Rückbau des Bestandsbauwerkes vorgesehen. Dabei sind die Unterbauten der bestehenden Brückenkonstruktion vollständig abzurechen und mit geeignetem, verdichtungsfähigem Material zu verfüllen.

#### **2.7.1.2 Bauwerk BW 3.46 - Dammscharte**

Im Bereich des reaktivierten Zschampertlaufs im Gewässerabschnitt 4b befindet sich der Überlaufbereich. Das Bauwerk regelt den Abschlag eines Hochwassers ab HQ<sub>5</sub>. Vor dem Bauwerk führt der Zschampert beim HQ<sub>5</sub> ca. 3,54 m<sup>3</sup>/s, von denen über die Dammscharte ca. 0,32 m<sup>3</sup>/s abgeschlagen werden. Der Abschlag erfolgt über den nach Norden führende Abschlaggraben Zschampert (Gewässerabschnitt 4a).

Im Zuge der Baumaßnahme wird der von Nord nach Süd führende Weg nördlich des Bauwerkes BW 3.46 gekappt. Bei diesem Weg handelt es sich um keinen öffentlich gewidmeten Weg.

### **2.7.1.3 Bauwerk BW 3.47 - Furt**

Im Bereich des Gewässerabschnitts 4b befindet sich das Bauwerk BW 3.47. Die Notwendigkeit der Herstellung einer Querung ergibt sich aus der ganzjährigen Nutzung als Wirtschaftsweg zur Erschließung der Waldflächen und der Verbindung zur Domholzschanke für Anlieger und Besucher. Alternativ steht für größere Fahrzeuge, die zur Domholzschanke gelangen wollen, die Verbindung über die Querung über das Bauwerk BW 3.48 zur Verfügung.

Über die Furt (Bauwerk BW 3.47) verläuft die äußere Grüne Ring Radroute. Jedoch ist der Radweg nur bis vor die Furt öffentlich gewidmet.

### **2.7.1.4 Bauwerk BW 3.48 - Brückenbauwerk**

Die Notwendigkeit der Querung des Zschamperts im Gewässerabschnitt 4e durch das Brückenbauwerk BW 3.48 ergibt sich aus der ganzjährigen Nutzung als Hauptwirtschaftsweg zur Erschließung von mehreren Ackerflächen und der Verbindung zur Domholzschanke.

Die Querung stellt die Verbindung zwischen der B 186 über den Zschampert zur Domholzschanke und der Straße „Wasserweg“ in Richtung Gundorf dar. Bei der Verbindungsstraße handelt es sich um eine öffentlich gewidmete Straße, welche nur für einen Fahrstreifen ausgelegt wurde (Begegnungsverkehr ist ausgeschlossen).

### **2.7.1.5 Bauwerk BW RG 1 - Furt**

Die Furt dient der Querung für eine Rückegasse der Forstwirtschaft im Gewässerabschnitt 4e. Die Notwendigkeit der Maßnahme zur Herstellung einer Querung steht im Zusammenhang mit der ganzjährigen, starken Nutzung als Reitweg, zumal eine Reitwegquerung am Bauwerk BW 3.49 nicht möglich ist.

### **2.7.1.6 Bauwerk BW 3.50 - Schütz**

Bei diesem Bauwerk handelt es sich um ein Abschlagbauwerk. Das Bauwerk regelt den Abschlag im Hochwasserfall des Zschamperts in den Gewässerabschnitt 4l. Mit der festgestellten Schützstellung soll der mittlere Abfluss von ca. 100,00 l/s im Zschampert und die Abschlagfunktion im Hochwasserfall sichergestellt werden.

### **2.7.1.7 Bauwerk BW 3.92 - Brücke**

Im Bereich des reaktivierten Zschampertlaufs im Gewässerabschnitt 4e befindet sich das Bauwerk BW 3.92. Diese Querung erschließt die nördlich des Zschamperts liegenden Ackerflächen im Norden von Kleinliebenau. Der landwirtschaftliche Betriebsweg ist über die S 78 mit Kleinliebenau bzw. der B 186 verbunden. Hierbei handelt es sich jedoch um keinen öffentlich gewidmeten Weg. Jedoch stellt dieser Weg nach Aussage der Antragstellerin für den ansässigen Landwirtschaftsbetrieb die einzige Verbindung für größere Erntemaschinen zu den bewirtschafteten Flächen dar.

Der Querung wird aufgrund der untergeordneten Rolle als landwirtschaftlicher Weg und der besseren Durchgängigkeit nur für einen Fahrstreifen ausgelegt (Begegnungsverkehr ist ausgeschlossen). Die Herstellung des Brückenbauwerkes erfolgt in der Bestandswegeachse.

### **2.7.1.8 Bauwerk BW D1 – Furt**

Das Bauwerk BW D1 befindet sich im Gewässerabschnitt 4D. Die Furt dient der Querung des Zschamperts und verbindet die nördlich des Feldweges in Verlängerung der Straße „Zum Luppendam“ liegende Weidefläche mit der Ackerfläche bzw. der etwas weiter im Westen liegenden Weidefläche nördlich des Autobahnsees.

Die Querung dient der ganzjährigen Nutzung als Betriebsweg zur Erschließung der Weideflächen. Sie wird hauptsächlich durch den Reiterhof Bienitzblick für die Bewirtschaftung der Weidefläche genutzt und dient zudem als ganzjähriger Reitweg. Die Herstellung der Furt erfolgt in der Bestandswegeachse.

### **2.7.1.9 Bauwerk BW E1 – Furt**

Das Bauwerk BW E1 befindet sich im Gewässerabschnitt 4E. Die Furt dient der Querung des Zschamperts und stellt die Verbindung der von Kleinliebenau nach Norden führenden Straße „Zum Luppendam“ mit den Weideflächen eines Reiterhofs dar.

Die Querung dient dazu, dass der Reitweg ganzjährig genutzt werden kann und wird hauptsächlich durch den o. g. Reiterhof genutzt, dient aber auch Wanderern und Mountainbikern und wird nach Abstimmung mit der Stadt Schkeuditz weiterhin benötigt. Die Herstellung der Furt BW E1 erfolgt in der Bestandswegeachse.

### **2.7.1.10 Bauwerk BW 3.49 – Brückenbauwerk**

Die Querung des Zschamperts mit der B 186 erfolgt im Gewässerabschnitt 4e. Das Brückenbauwerk dient der Überführung der B 186 von Dölzig nach Schkeuditz sowie auf der östlichen Brückenkappe der Überführung des parallel verlaufenden Geh-/ Radweges über den Zschampert. Die Brücke wird in ca. 100,00 m Abstand vom südlichen Widerlager der 2009 errichteten Brücke über die Neue Luppe errichtet.

Die Errichtung eines Brückenbauwerkes für die B 186 erfolgt anstelle des im Bestand vorhandenen Durchlasses (Rohr DN 1000 Beton). Die mit dem Brückenbauwerk geplante Öffnung des Straßendamms für das Gewässerbett des Zschamperts dient der Herstellung der hydraulischen und biologischen Durchgängigkeit. Zudem ist eine Anpassung der Wegführungen bzw. Weganbindungen erforderlich.

## **2.7.2 Verlegung Reitweg/Rückegasse**

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Brückenbauwerkes BW 3.49 im Zuge der B 186 ist der dort die Bundesstraße querende Reitweg zu verlegen. Dafür wird eine vorhandene Rückegasse, die den Zschampert am Ostrand des Waldgebietes „Grünitz“ von West nach Ost quert, für Reiter ertüchtigt.

Für die Querungen weiterer Rückegassen im Forstrevier Grünitz sind für deren weitere Nutzung keine dauerhaften baulichen Maßnahmen am Gewässer erforderlich; hier genügen zur Gewässerquerung temporäre Maßnahmen, wie das Legen von Bäumen als Furt.

### **2.7.3 Messstellen**

#### **2.7.3.1 Dauermessstelle zur Durchflussmessung im Luppe-Wildbett bei Fluss-km 23,9**

Auf der Grundlage eines mit dem Freistaat Sachsen, vertreten durch die LTV, abgeschlossenen Kooperationsvertrages wird eine Dauermessstelle zur kontinuierlichen Durchflussmessung geplant und gebaut, dessen Finanzierung aus dem Projekt der Lebendigen Luppe erfolgt.

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss „Merseburg Ost“ vom 29. September 2017 ist es zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses in der Luppe im Bereich der Einmündung des Wallendorfer Sees notwendig, über das Wehr Kleinliebenau II insgesamt 1,00 m<sup>3</sup>/s aus der Neuen Luppe in das Luppe-Wildbett abzuschlagen.

Dieser Forderung wird auch mit dem bisherigen Betriebs- und Steuerregime der LTV für das Wehr Kleinliebenau II Rechnung getragen. Durch die jetzt geplante Einbindung des Zschamperts in das Luppe-Wildbett verringert sich der Bedarf, der aus der Neuen Luppe abzuleitenden Wassermenge (im Fall einer erhöhten Wasserführung des Zschamperts bis auf 0).

Durch die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens „Lebendige Luppe, 4. BA - Zschampert“ geschaffene automatische Steuerung des Wehres Kleinliebenau II wird gewährleistet, dass die Ableitung aus der Neuen Luppe entsprechend gesteuert werden kann.

Als Voraussetzung für diese Steuerung ist die Errichtung einer automatisierten Dauermessstelle erforderlich.

#### **2.7.3.2 Verlegung der repräsentativen Wasserkörper-Bewertungsmessstelle 55900**

Es erfolgt die Verlegung der Messstelle 55900 zur Bewertung des OWK an einen anderen repräsentativen Standort im Gewässerabschnitt 4e westlich des Brückenbauwerks BW 3.48. Diese Umverlegung ist erforderlich, da durch die geplante Rückverlegung des Zschamperts in sein historisches Bett die bisherige, nahe dem Mündungsbereich zur Alten Luppe gelegene Messstelle zukünftig mit Ausnahme eines Abschlages im Hochwasserfall trockenfällt. In Abstimmung mit dem LfULG wurde ein vergleichbarer Standort im Auwaldbereich gesucht. Die Standortverhältnisse der neuen Messstelle entsprechen weitgehend denen der bisherigen Messstelle. Bauliche Maßnahmen und Eingriffe ins Gewässer sind weder für die Messstelle noch die dazugehörige 150,00 m lange Befischungsstrecke erforderlich.

Die Messstelle dient dem biologischen Monitoring der Parameter Makrozoobenthos und Makrophyten/Phytobenthos sowie dem chemischen Monitoring nach WRRL und wird durch das LfULG nach Fertigstellung des gegenständlichen Vorhabens angelegt.

#### **2.7.3.3 Errichtung einer neuen Grundwassermessstelle**

Im Bereich des Zschamperts wird eine weitere Grundwassermessstelle im Umfeld der Oberflächenwassermessstelle „Feldweg“ eingerichtet.

### **2.7.4 Anlagen zur Wasserüberleitung - Pumpanlage am Hafenbecken Leipzig (ursprünglich mittels einer Heberleitung)**

Zur Überleitung von Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK ist eine Pumpanlage zu errichten.

## **2.7.5 temporäre Anlagen zur Umfahrung**

Während des Bauvorhabens ist eine temporäre Umfahrung des Brückenbauwerks BW F1 über das Bestandsgewässer und eine landwirtschaftliche Zuwegung erforderlich. Ebenso wird eine temporäre Umfahrung beim Brückenbau BW 3.92 für eine landwirtschaftliche Zuwegung benötigt. Dazu werden einmal eine Behelfsbrücke und einmal ein Steg über das Gewässer errichtet.

## **2.8 Wasserüberleitung**

### **2.8.1.1 verstetigte Wasserentnahme aus dem Saale-Leipzig-Kanal für die Speisung des Zschamperts mittels bestehender technischer Anlage**

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens soll der Durchfluss im Zschampert verstetigt werden. Hierzu ist eine Überleitung von Wasser aus dem SLK vorgesehen.

Der SLK ist ein künstliches Stillgewässer, der sich aus dem Grundwasserzufluss und von Niederschlagswasser speist. Bisher wird das Überschusswasser aus dem SLK schwallartig in den Zschampert abgeschlagen.

Die Wasserüberleitung sieht eine Verstetigung der Wasserführung im Zschampert (insbesondere bei Niedrigwasserverhältnissen) durch eine Wasserentnahme von mind. 60,00 l/s aus dem SLK vor. Diese Überleitung dient dabei der möglichst beständigen Wasserzufuhr im Rahmen der Speisung des Zschamperts. Hierzu werden vorhandene Anlagen genutzt.

Die Wasserzuführung aus dem SLK dient gleichzeitig der Gewährleistung des Mindestabflusses von 20,00 l/s, wodurch im Gewässerabschnitt 4F der flussabwärts des Versickerungsbereichs entstehende Versickerungsverlust ausgeglichen wird.

Die mind. 60,00 l/s aus dem SLK ergeben sich aus 50,00 l/s, die aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens dem SLK übergeleitet werden, und aus weiteren 10,00 l/s, die aus dem natürlichen Einzugsgebiet kommen und dem SLK direkt zufließenden Grundwasser.

### **2.8.1.2 verstetigte Wasserentnahme aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den Saale-Leipzig-Kanal mittels neu herzustellender technischer Anlagen**

Da bisher keine durchgängige Verbindung zwischen dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens und dem SLK besteht, ist als Voraussetzung für die Wasserentnahme aus dem SLK eine Wasserüberleitung von 50,00 l/s Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK mittels Pumpenanlage vorzunehmen. Diese Durchflussmenge entspricht der durchschnittlichen Grundwasserzufuhr zum Hafenbecken des Lindenauer Hafens, welche bis 2015 regulär durch den Durchlass Lyoner Straße vom Lindenauer Hafen in den SLK geflossen ist.

Das Hafenbecken des Lindenauer Hafens hat Anschluss an den Karl-Heine-Kanal, welcher wiederum dem OWK Weiße Elster 9 (Typ 17, kiesgeprägte Tieflandflüsse) zuzuordnen ist. Aufgrund des Rückstaus vom Palmgartenwehr sind die Wasserstände reguliert. Eine maßgebliche Fließbewegung besteht nicht.

Mit der Wasserüberleitung mittels Pumpanlage soll der ursprünglich vorhandene Zustand des Zustroms von Wasser in den SLK temporär künstlich wiederhergestellt werden, bis der Anschluss des SLK an das Hafenbecken des Lindenauer Hafens erfolgt. Notwendig ist diese Maßnahme, da durch den Anschluss des Karl-Heine-Kanals an das Hafenbecken des Linde-

nauer Hafens der Wasserstand im Hafenbecken gesunken und damit der Zschampert von dieser Wasserquelle abgeschnitten wurde.

Gleichzeitig soll mit der Umsetzung dieser Maßnahme mittels Pumpbetrieb der gefürchtete Eintrag von Neobiota in den SLK verhindert werden. Zudem erfordert diese Umsetzung keinen Eingriff in die Sohle des Durchlasses der Lyoner Straße und ins Röhricht im Uferbereich des SLK.

## **2.9 veränderte Hochwasserführung und gezielte Auwaldflutung**

Bis zu einem fünfjährlichen Hochwasserereignis ( $HQ_5 = 3,78 \text{ m}^3/\text{s}$ ) wird das Wasser über die revitalisierten Zschampertläufe nicht mehr ausschließlich über den künstlichen Durchstich (Verbindung vom „Grünen Winkel“ zur Alten Luppe, Gewässerabschnitt 4a) abgeleitet, sondern es kann, ausgehend vom revitalisierten Altlauf, den westlichen Auwald durchströmen und dem Luppe-Wildbett zugeführt werden.

Zur Stützung des Feuchtgebietes Kleewinkel erfolgt die Ableitung von  $0,24 \text{ m}^3/\text{s}$  in diese Richtung und bei einem  $HQ_5$  eine Ableitung von ca.  $0,32 \text{ m}^3/\text{s}$  über den Gewässerabschnitt 4a in Richtung Alte Luppe.

In der Höhe des Bauwerkes BW 3.48 beträgt der Abfluss bei einem  $HQ_5$  dann noch ca.  $2,66 \text{ m}^3/\text{s}$ , wobei es zu Teilabflüssen über die Waldflächen kommt. Westlich des Rosenholzes (Gewässerabschnitt 4d/4e) ergeben sich reliefbedingt zwei Hauptströmungsbahnen, eine nördliche und eine südliche. Die nördliche Abflussbahn folgt dem Zschampertlauf durch das Waldgebiet „Grünitz“ ( $HQ_5$ -Abfluss am BW 3.49 [Brücke an der B 186] von  $1,28 \text{ m}^3/\text{s}$ ) und dem Waldgebiet „Kähling“, wobei dann verteilt auf den Gewässerabschnitt 4I und den Graben, der parallel zur Neuen Luppe am Nordrand des Waldgebietes „Kähling“ verläuft, insgesamt  $0,89 \text{ m}^3/\text{s}$  unterhalb des Wehrs Kleinliebenau II in das Luppe-Wildbett fließen.

Während der Passage durch den Auwald kommt es im Zuge der Hochwasserausbreitung von Ost nach West gezielt zu einer kontinuierlichen Reduzierung der Abflussmenge. Über die südliche Abflussbahn fließen über den Gewässerabschnitt 4E nach dem Wiedereintritt aus dem Deichgraben dem Luppe-Wildbett bei einem  $HQ_5$  ca.  $1,21 \text{ m}^3/\text{s}$  zu.

Laut der Prognose auf der Grundlage einer erneuten Modellierung unter Berücksichtigung der Geländeanpassungen können theoretisch Abflussmengen von insgesamt ca.  $2,10 \text{ m}^3/\text{s}$  dem Luppe-Wildbett zufließen. Hierbei handelt es sich jedoch um reine Rechengrößen. Da jedoch bei einem  $HQ_5$  die Spitzenabflüsse aus dem Zschampert einen Zeitversatz aufweisen (zunächst max.  $1,20 \text{ m}^3/\text{s}$  aus dem geplanten Zschampert-Hauptlauf über die südliche Strömungsbahn und zeitlich versetzt max.  $0,89 \text{ m}^3/\text{s}$  aus dem Waldgebiet „Kähling“ über die nördliche Strömungsbahn), kann im Bereich des Zulaufes zum Luppe-Verschlussbauwerk ein Maximalwert von  $2,00 \text{ m}^3/\text{s}$  nicht überschritten werden.

Zur Vermeidung von Rückstauereignissen im Luppe-Wildbett (Freistaat Sachsen) / Luppe (Bundesland Sachsen-Anhalt) ist zudem eine ergänzende Steuerung des Wehrs Kleinliebenau II erforderlich, über das nach seinem derzeitigen Umbau kontinuierlich und dauerhaft  $1,00 \text{ m}^3/\text{s}$  Wasser aus der Neuen Luppe als Verdünnungswasser für die Überschusswasserableitung aus dem Tagebau Merseburg-Ost zur Verfügung gestellt werden können.

Bereits in der Stellungnahme des LHW im Zuge der Erstellung der Planunterlagen im Jahr 2017 wurde gefordert, dass eine höchstmögliche Überleitungsmenge von  $2,00 \text{ m}^3/\text{s}$  (Maximaleinspeisung in die „Wildbettluppe“ bzw. in die Luppe in Sachsen-Anhalt) einzuhalten ist. Wassermengen größer  $2,00 \text{ m}^3/\text{s}$  sollten grundsätzlich zur Neuen Luppe übergeleitet wer-

den. Diese Forderung wurde noch einmal in der Stellungnahme vom 17. Januar 2022, welche im Rahmen der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren vom LHW einging, unterstrichen.

Diesbezüglich wurde durch den LHW zur Beweissicherung der Einhaltung der einzuhaltenen Abflussmengen am Luppe-Verschlussbauwerk die Installation eines Pegels an diesem Bauwerk zur kontinuierlichen Durchflussmessung (u. a. des umverlegten Zschamperts) mit Datenfernübertragung an die Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt gefordert.

Hierzu hat die Antragstellerin in der Erwiderung dargestellt, dass die Begrenzung der max. Abgabemenge für das HQ<sub>5</sub>-Ereignis im Zschampert nicht über das Luppe-Verschlussbauwerk erfolgen könne, sondern über die Steuerung (Schließung) des Wehrs Kleinliebenau II i. V. m. der Durchflussmessung des Zschamperts am SLK, welche nunmehr aufgrund einer Planänderung im Luppe-Wildbett bei Fluss-km 23,9 errichtet wird.

In der Erwiderung wurde auch ausgeführt, dass das Luppe-Verschlussbauwerk nach Auskunft der LTV im Regelzustand voll geöffnet sei und nur bei Flutung des Polders auf einen Durchflusswert von max. 1,50 m<sup>3</sup>/s eingestellt werden könne. Eine Änderung dieser Vorgehensweise gegenüber dem IST-Zustand sei nicht vorgesehen.

Weiter wurde in der Erwiderung darauf hingewiesen, dass es sich bei den Werten um Rechengrößen aus der instationären hydraulischen Modellierung handle und somit eine exakte Literangabe nicht realistisch vorhersehbar sei. Darüber hinaus gebe es im LHW hausinternen Überlegungen, die Begrenzung der Durchflussmenge deutlich zu lockern oder ggf. auch ganz aufzuheben. Diesbezüglich ist jedoch aktuell keine Entscheidung absehbar.

Im Zschampert-Hochwasserfall muss zukünftig nach einem mit der LTV abgestimmten Steuerregime das Wehr Kleinliebenau II auf der Grundlage einer mit diesem Beschluss geforderten Vereinbarung geschlossen werden, um die Abflussmenge im Luppe-Wildbett so weit zu reduzieren, dass Rückstaubildungen mit großflächigen Ausuferungen, die über Gewässeraltarme und Auwaldflächen hinausgehen, vermieden werden können.

In der Erwiderung der Antragstellerin wurde weiter dargelegt, dass eine Überschreitung der Zuläufe aus dem Zschampert über ein HQ<sub>5</sub> hinaus ausgeschlossen werden können, weil der Zufluss ins Plangebiet zum einen über den Durchlass am SLK sowie den Abschlag am BW 3.46 in Richtung Siel Alte-Luppe begrenzt werde. So könne durch den Durchlass am SLK nur eine bestimmte Durchflussmenge ins Planungsgebiet laufen. In der Modellierung, die der Planung der gezielten Auwaldflutung zugrunde lag, sei diese Durchflussbegrenzung berücksichtigt worden, um auszuschließen, dass es bei einem Hochwasserereignis im Zschampert zu einem schadvollen Abfluss in Sachsen-Anhalt aufgrund ungewollter Überflutungen kommt.

Weiter wurde ausgeführt, dass der Zufluss zum Luppe-Verschlussbauwerk, wie bereits im IST-Zustand, erst mit der Polderflutung bei Eintritt des BHQ-Falls ( $\hat{=}$  HQ<sub>150</sub> der Weißen Elster) den Maximalwert von 2,00 m<sup>3</sup>/s überschreiten könne.

Zwischenzeitlich wurde zwischen der Antragstellerin und der LTV eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen, welche der Planfeststellungsbehörde am 9. November 2023 übersandt wurde, und auf deren Grundlage aktuell die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Zuflüsse aus dem Zschampert automatisiert erfasst und es auch automatisiert zu einer Änderung am Wehr Kleinliebenau II kommt. Mit der Automatisierung am Wehr Kleinliebenau II kann der Zufluss aus der Neuen Luppe unterbunden werden, wenn über den neuen Zschampertlauf im Hochwasserfall mehr Wasser dem Luppe-Wildbett zufließt.

## **2.10 bauzeitliche Wasserhaltung**

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Brückenbauwerke BW 3.48 und BW 3.92 sowie im Zusammenhang mit der Errichtung des Schützbauwerks BW 3.50 ist eine Grundwasserhaltung am Bauwerk vorgesehen.

Zudem erfolgt eine bauzeitliche Wasserhaltung von Tagwasser am Bauwerk BW 3.49, welches in den Entwässerungsgraben parallel zur B 186 eingeleitet wird.

Eine bauzeitliche offene Wasserhaltung von Schichten- und Niederschlagswasser ist bei der Errichtung des Bauwerkes BW F1 vorgesehen, wobei die Ableitung in den Zschampert mittels Rohren im Seitenbereich erfolgt.

## **2.11 bauzeitliche Wasserumleitung**

Zudem ist eine Gewässerumleitung im Gewässerabschnitt 4F, welcher wasserführend ist, in zwei Baubereichsabschnitten vorgesehen. Nach der Planunterlage sollte dies mittels Rohrleitung erfolgen, wobei im ersten Baubereichsabschnitt die Umleitung des Wassers ab dem Durchlass des SLK auf einer Länge von ca. 600,00 m in den zweiten Baubereichsabschnitt und im zweiten Baubereichsabschnitt die Umleitung von Bestandsbett km 5+900 bis zum Grünen Winkel in den Gewässerabschnitt 4a erfolgt.

Per E-Mail vom 22. Januar 2024 wurde diesbezüglich der Planfeststellungsbehörde eine Präzisierung zugesandt. Die Umleitung des Zschamperts im Gewässerabschnitt 4F erfolgt weiterhin in zwei Teilbereichen mittels Pumpbetrieb, welcher von den Höhenlagen, der Jahreszeit und der Materialoptimierung abhängig ist.

Im Teilbereich Nord (ca. 620,00 m) wird zwischen August und Oktober mit geringem Abfluss gerechnet, wobei ein Erddamm südlich des Bahndamms für Rückhalt sorgt. Im Teilbereich Süd (ca. 450,00 m) erfolgt der Ausbau von November bis Februar mit höherem Abfluss und Einsatz beider Pumpen. Kontrollgänge, Stromversorgung und automatisierte Meldungen gewährleisten den Betrieb.

Die technische Umsetzung beinhaltet den Erddamm, den Zulauf/Vorlage für Pumpen, zwei schwimmergesteuerte Pumpen, eine Stahlrohrleitung DN 250 und einen Auslaufbereich zum Strömungsenergieabbau am Austritt der Druckleitung. Der Erddamm hat eine innenliegende Folie oder Lehm als Dichtkern und ist nicht höher als die angrenzenden Böschungen. Die Pumpen werden durch Betonschachtböden und Lochblechringe geschützt, während die Rohrleitung oberirdisch verlegt wird. Der Auslaufbereich verhindert Ausspülungen im Gewässerbett des Zschamperts.

## **2.12 Einbindung und Umverlegung von Anlagen Dritter**

Im Erläuterungsbericht wird dargestellt, dass im Zuge des Gewässerausbaus Leitungen und Anlagen im Kreuzungsbereich festgestellt wurden. Dabei handelt es sich um Leitungen von örtlichen und regionalen Ver- und Entsorgungsunternehmen. Diese haben im Rahmen der Ermittlungen den Leitungsbestand gemeldet. Darunter sind Starkstromleitungen, Glasfaserdatenkabel, Stromleitungen und Telekommunikationsanlagen zu finden. Zu Beginn des Verfahrens war nur ein Medienträger bekannt, während andere noch unbekannt waren.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden Ein- und Auslaufbauwerke von Leitungen aller Medienträger neu eingebunden; hierzu sind teilweise auch Leitungen neu zu verlegen.

Im Gewässerabschnitt 4E befindet sich eine Starkstromleitung im Kreuzungsbereich, die aufgrund der unbekanntenen Tiefe tiefer zu legen ist, da in diesem Bereich das Gewässerprofil tief ins Gelände eingeschnitten werden muss.

Zudem liegen im Baubereich des Brückenbauwerkes BW 3.49 zwei Leitungstrassen mit Telekommunikationsleitungen, Glasfaserkabel und ELT-Leitungen (Mittelspannungskabel, 2 x 20 kV), welche aufgrund der Öffnung des Straßendamms verlegt werden müssen. Während der Bauzeit können beide Leitungstrassen, in Abstimmung mit dem Leitungsträger, temporär durch die Fahrbahn der bauzeitlichen Verkehrsführung überbaut werden.

### **2.13 vorgezogene Artenschutzmaßnahme**

Zum Schutz der Helm-Azurjungfer waren am Augrabens vorgezogene Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Helm-Azurjungfer ist Art des Anhangs II der FFH-RL und Erhaltungszielart des FFH-Gebietes „Bienitz und Moormergelgebiet“.

Ziel dieser vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen war eine Wiederbesiedlung des Augrabens, welcher sich in der Nähe des Zschamperts (Gewässerabschnitt 4F) befindet. Zudem soll nach Abschluss der Bauarbeiten am Zschampert die dort lebende Population als Quellpopulation für den renaturierten Zschampert dienen. Der Augrabens bot noch Anfang der 2000er Jahre gute Lebensbedingungen für die Art, jedoch war der Grabens in weiten Teilen vollkommen zugewachsen. Das betraf in erster Linie den vollständigen 1,30 km langen Grabensverlauf östlich der Straße „Am Kanal“ bis über die Spitzwiese hinaus, wobei in diesem Bereich teils dichte Gebüsch und Großbäume den Grabens begleiteten. An offenen Bereichen hat sich Schilfröhricht (*Phragmites australis*) etabliert. Offene Wasserstellen, welche für die Entwicklung der Population der Helm-Azurjungfer notwendig sind, waren kaum noch zu finden.

Die vorgezogene Maßnahme, welche bereits im Jahr 2021 unter Beteiligung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde, sah folgende Einzelmaßnahmen an ausgewählten Grabensabschnitten (15 Maßnahmenbereiche) vor:

- strukturelle Verbesserungen unterschiedlicher Art und Intensität am Augrabens im Bereich zwischen dem Zschampert im Osten und dem alten Bahnhof im Westen mit dem Ziel, den Grabens für die Art wieder besiedelbar zu machen (u. a. einseitige und abschnittsweise einseitiger Böschungsmahd, Gebüschrodung von der Spitzwiese bis zu der Straße „Am Kanal“, wobei stark verschilfte Gewässerabschnitte abschnittsweise grundberäumt werden) und
- Umsiedlung von Eiern und Junglarven vom Zschampert in den strukturell aufgewerteten Augrabens vor Baubeginn am Zschampert in der Fortpflanzungsperiode 2022. Die Helm-Azurjungfer am Zschampert legten ihre Eier im Jahr 2020 hauptsächlich in die flutenden Polster des Wassersterns (*Callitriche sp.*) ab. Gegen Ende der Eiablageperiode sind diese Polster vollständig entnommen und vorsichtig in den Augrabens umgesetzt worden.

### **2.14 Deichausnahme**

Aufgrund der Verlegung des Zschamperts, der breiteren Modellierung im betroffenen Bereich, ist eine Unterhaltung im Gewässerabschnitt 4E von der rechten Uferseite nicht möglich. Um jedoch den Bereich zwischen dem neuen Gewässerabschnitt 4E und dem Deich zu pflegen, ist es notwendig, den Deich (im Bereich des Deichschutzstreifens) zu befahren.

### **3. vom Vorhaben betroffene Flurstücke**

Für das Ausbauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kleinliebenau, Dölzig, Gundorf, Burghausen, Böhlitz-Ehrenberg dauerhaft und z. T. auch nur zeitweilig beansprucht.

Des Weiteren werden Flächen in den Gemarkungen Schönau für die Errichtung einer Pumpanlage benötigt und dauerhaft beansprucht.

Die konkrete Flächeninanspruchnahme ist dem Grunderwerbsplan i. V. m. dem Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen.

Im Grunderwerbsplan, welcher hiermit zugelassen wird, wird dargestellt, welche Flächen zu welchem Zweck benötigt werden und ob eine dauerhafte oder nur zeitweilige Flächeninanspruchnahme erfolgt.

Soweit Flächen zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft benötigt werden, sind diese dauerhaft zu beschränken.

In den als dauerhaft beansprucht gekennzeichneten Flächen sind die Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG i. V. m. § 38 WHG enthalten. Die Kennzeichnung als dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche bedeutet nicht, dass damit ein Entzug der betroffenen Grundstücke oder Grundstücksteile in dem Sinne verbunden ist, dass das Eigentum an diesen Flächen auf die Antragstellerin übertragen werden muss. Vielmehr sind auf den Gewässerrandstreifen bestimmte Nutzungen und Handlungen insbesondere zum Schutze der Gewässer verboten. Des Weiteren werden diese Flächen zum Biotopverbund der bestehenden extensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und z. T. mit Wiesen-, Stauden- und Gehölzvegetation bepflanzt bzw. zur Geländemodellierung herangezogen. Dabei sollen diese Flächen durch dingliche Sicherung dauerhaft beschränkt werden.

Flächen, die nicht dauerhaft, sondern nur bauzeitlich benötigt werden, wurden in den Grunderwerbsplänen gesondert gekennzeichnet.

Während der Bauzeit werden private Grundstücke für Baustraßen, Baustellenzufahrten und sonstige Lagerflächen der Baustelleneinrichtung temporär benötigt. Bei der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme sind die Beeinträchtigungen nur vorübergehender Art. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Flächen ordnungsgemäß wiederhergestellt, d. h., dass diese Flächen nach Beendigung des Ausbauvorhabens dem jeweiligen Eigentümer wieder zur Verfügung stehen.

Durch das Vorhaben werden die Grundstücke verschiedener Eigentümer berührt. Von der Antragstellerin wurden daher versucht, die Einverständniserklärungen der Eigentümer zur Inanspruchnahme der Grundstücke, für die mit dem Vorhaben verfolgten Zwecke, bereits parallel einzuholen.

### **4. Vorverfahren – Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung**

Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 wurden durch die Stadt Leipzig, als Antragstellerin, die erarbeiteten Leseexemplare der Antragsunterlagen für den späteren Wasserrechtsantrag nach § 67 WHG bei der LDS, als obere Wasserbehörde, zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Prüfung erfolgte referatsintern unter Beteiligung des Umweltamtes beim Landratsamt Landkreis Nordsachsen und der Stadt Leipzig sowie der oberen Raumordnungsbehörde.

Das Ergebnis der beteiligten Ämter wurde mit der Bitte um Beachtung vorab der Antragstellerin übersandt.

Das Ergebnis der referatsinternen Prüfung wurde in tabellarischer Form am 24. Juni 2021 per E-Mail an die Antragstellerin gesandt. Das Ergebnis dieser Prüfung enthielt dabei nicht nur Aussagen zur Vollständigkeit, sondern auch zur Plausibilität. Es konnte dabei bestätigt werden, dass die Planunterlagen i. S. d. § 73 Abs. 2 VwVfG vollständig sind, wenn zum einen die Grunderwerbsdaten noch nachgereicht werden und die in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweise und Nachforderungen umgesetzt werden.

## **5. Planfeststellungsverfahren**

### **5.1 Antragstellung**

Mit Schreiben vom 27. September 2021 hat die Antragstellerin, die Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer bei der LDS die Planstellung für das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA - Zschampert“ beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den 4. BA des Projektes „Lebendige Luppe - Wiederherstellung ehem. Fließgewässer in der Luppenaue“.

### **5.2 Antrag gemäß § 17 WHG**

Der Antrag auf § 17 WHG i. V. m. § 67 WHG hat sich mit der abschließenden Entscheidung in Form des Planfeststellungsbeschlusses erledigt.

### **5.3 Anhörungsverfahren**

#### **5.3.1 Auslegung der Planunterlagen**

Der vollständige Plan war gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG einen Monat zur Einsicht auszuliegen.

Nach der vorherigen form- und fristgerechten ortsüblichen Bekanntmachung in den Städten Leuna, Leipzig und Schkeuditz im elektronischen ABI bzw. per Aushang, erfolgte vom 16. November 2021 bis einschließlich 15. Dezember 2021 die Auslegung, welche vor dem Hintergrund der pandemischen Lage gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch die Veröffentlichung im Internet auf der Seite der LDS, als zuständige Behörde, für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ersetzt wurde. Parallel erfolgte nach § 3 Abs. 2 PlanSiG die angeordnete Auslegung als zusätzliches Informationsangebot in den o. g. drei Städten.

Während dieser Zeit hatten die Betroffenen Gelegenheit in die Planung Einsicht zu nehmen. Jeder, dessen Belange vom Vorhaben berührt waren, konnte bis zum 17. Januar 2022 Einwendungen gegen den Plan erheben.

Aufgrund dessen, dass bei der Veröffentlichung im Internet ein spezieller Bericht nicht eingestellt und zur besseren Lesbarkeit der Planunterlage eine zusätzliche Karte erarbeitet wurde, erfolgte eine erneute Auslegung nach § 3 PlanSiG in der Zeit vom 10. Januar 2022 bis einschließlich 9. Februar 2022. Damit verlängerte sich die Frist zur Einwendung für die Betroffenen bis einschließlich 9. März 2022.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist gingen insgesamt sieben Einwendungen in der LDS ein. Aus den Rückmeldungen der Kommunen ging hervor, dass in den genannten drei Städten keine Einwendungen eingegangen sind.

Alle nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelbar war, wurden durch die LDS gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG über die Auslegung der Planunterlagen und den Inhalt der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bei den o. g. Stadtverwaltungen bzw. bei der LDS innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### 5.3.2 Nachbeteiligung

Die Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Betroffenen erfolgte auf Grundlage einer aus dem Grundbuch erstellten aktuellen Liegenschaftsunterlage. Aufgrund der Tatsache, dass die Angaben im Grundbuch teilweise nicht mit der aktuellen Meldeanschrift einiger nicht ortsansässiger Betroffener übereinstimmten, wurden Anschreiben an die LDS zurückgesandt. Daher erfolgte im Rahmen der Amtsermittlung über die letztgenannten Meldebehörden eine Recherche hinsichtlich einer meldefähigen Anschrift. Dadurch konnten von einem Großteil der Beteiligten nicht ortsansässiger Betroffener noch vor Beginn der Auslegung die Adressen ermittelt werden, so dass eine rechtzeitige Information über die Auslegung erfolgen konnte. Da von den Meldebehörden zum Teil auch vermerkt wurde, dass die noch im Grundbuch stehenden Personen verstorben sind, wurde die Antragstellerin noch einmal um Mitwirkung gebeten, ob sie Angaben zu den Erben habe. Dabei wurde uns mitgeteilt, dass dies nicht der Fall sei, auch habe die Antragstellerin über das Grundbuchamt keine weiteren Informationen erhalten.

Die Notwendigkeit einer Nachbeteiligung ergab sich dabei nicht, da dies alles noch rechtzeitig vor der erneuten Auslegung erfolgte und somit die Fristen gewahrt werden konnten.

### 5.3.3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Parallel wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der Träger öffentlicher Belange, zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17. Januar 2022 aufgefordert. Eine erneute Beteiligung der mit ihren Aufgaben berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange war aufgrund der Tatsache, dass die übergebenen Unterlagen vollständig waren, nicht erforderlich, so dass an dem Abgabetermin festgehalten werden konnte.

Insgesamt wurden 69 Behörden, Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen durch Übersendung der Antragsunterlagen zu dem Vorhaben am Verfahren beteiligt. Dabei gingen bei der LDS als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde von nachfolgend benannten Stellen Stellungnahmen ein.

beteiligte Stellen	Stellungnahmen vom:
Landesdirektion Sachsen, Abteilung 4, Referat 42	Fachstellungnahme (04.03.2022 + laufend)
Landesdirektion Sachsen, Abteilung 3, Referate 31 und 34	16.11.2021, 17.01.2022
Landesdirektion Sachsen, Abteilung 4, Referate 47 und 43	22.11.2021, 17.01.2022
Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster	14.01.2022

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 21	31.01.2022/28.02.2022
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401, 404, 405 und 407	07.12.2021, 12.01.2022, 26.11.2021, 30.11.2021
Stadt Leipzig	21.01.2022
Stadt Schkeuditz	11.01./28.01.2022
Stadt Leuna	17.01.2022
Landratsamt Nordsachsen, Bauordnungs- und Planungsamt	24.01.2022
Landratsamt Landkreis Saalekreis, Umweltamt	
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig	14.01.2022
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe	20.12.2021
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Merseburg	17.01.2022
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Leipzig	18.01.2022
Staatsbetrieb Geoinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	12.11.2021
Fernstraßen-Bundesamt	04.01.2022
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden	17.01.2022
Polizeiverwaltungsamt, Referat 15, Kampfmittelbeseitigungsdienst	12.11.2021
Staatbetrieb Sachsenforst	31.01.2022
Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen	12.01.2022
Polizeidirektion Leipzig, Referat 2, Aufgabenbereich Verkehr	21.12.2021
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Niederlassung Sachsen/Thüringen und Niederlassung Berlin/Brandenburg/Sachsen	09.11.2021/26.01.2022
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost	13.01.2021
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost	05.01.2022
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	09.12.2021
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	10.11.2021
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	10.12.2021
50Hertz Transmission GmbH	03.11.2021
GDMcom GmbH namens und in Vollmacht der ONTRAS Gas-transport GmbH	29.11.2021
eins energie in Sachsen	29.11.2021
Stadtwerke Leipzig GmbH	21.12.2021

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH	12.01.2022
Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land	12.01.2022
GASCADE Gastransport GmbH	16.11.2021
Dow Olefinverbund GmbH, Werk Schkopau	29.11.2021
Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH	06.01.2022
HLkomm Telekommunikations GmbH Pyür	05.11.2021
NGN Fiber Netzwerk KG	05.11.2021
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV)	30.11.2021

### 5.3.4 Inhalte ausgewählter Stellungnahmen

Die LMBV hat in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2021 darauf hingewiesen, dass das Vorhaben die Wasserbaumaßnahme "Ableiter Wallendorfer See in die Luppe" in der Gemeinde Schkopau betreffe, welche die Beaufschlagung der Luppe (Sachsen-Anhalt) mit Verdünnungswasser aus der Neuen Luppe, um die Qualität der Überschusswasserableitung aus dem Wallendorfer See zu verbessern, zum Gegenstand habe.

Gemäß PFB Merseburg-Ost ist vorgesehen, dauerhaft 1,00 m<sup>3</sup>/s aus der Neuen Luppe am Wehr Kleinliebenau II in das Luppe-Wildbett einzuleiten. Das gegenständliche Vorhaben berücksichtige diese Forderung und Verpflichtung. Zusätzlich sei geplant, durch die Zschampert-Revitalisierung und die Einmündung in das Luppe-Wildbett weitere 0,10 bis max. 0,20 m<sup>3</sup>/s einzuleiten. Die max. Wassermenge, die über das Luppe-Wildbett nach Sachsen-Anhalt abgeführt werden kann, ist nach Aussage der LMBV auf max. 1,50 m<sup>3</sup>/s (im Hochwasserfall max. 2,00 m<sup>3</sup>/s) begrenzt.

Die zusätzlichen dauerhaften Wassermengen von 0,10 bis max. 0,20 m<sup>3</sup>/s in das Luppe-Wildbett seien für die Ableitung des Überschusswassers aus dem Wallendorfer See als unbedenklich eingestuft.

Es wurde darauf hingewiesen, dass dauerhafte Wassermengen über 1,20 m<sup>3</sup>/s im Zschampert und der Luppe in Sachsen-Anhalt vermieden werden sollten, da sie zu einem Rückstau im Ableiter aus dem Wallendorfer See führen könnten und erheblichen Einfluss auf das Wasserregime im Wallendorfer See haben würden. In diesem Fall seien weitere Abstimmungen mit der LMBV erforderlich.

Mit der Stellungnahme des WSA Elbe vom 20. Dezember 2021 wurde erklärt, dass es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung gebe, jedoch sei eine weitere Beteiligung erforderlich, da der SLK und die Entlastungsanlage am Zschampert Teile der Bundeswasserstraße seien.

Weiter wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Veränderung des Wasserspiegels im SLK zur Erhaltung der Standsicherheit der Dämme nicht akzeptiert werden könne. So bestehe ein Defizit zwischen der Mindestabgabemenge der Entlastungsanlage am Zschampert und der Zuleitung vom Hafenbecken des Lindenauer Hafens zum SLK.

Daher könne einer dauerhaften Wasserabgabe aus dem SLK in den Zschampert nicht pauschal zugestimmt werden, da der ordnungsgemäße Zustand und der Betriebswasserstand im SLK gewährleistet sein müssten.

Zudem führen die Überleitung von Wasser aus dem SLK in den Zschampert zu höheren Pump- und Unterhaltungskosten, die der Antragstellerin in Rechnung gestellt werden könnten.

Weiter enthielt die Stellungnahme Hinweise zu erforderlichen Maßnahmen, Anschlüssen und Genehmigungen im Bereich des Hafenbeckens des Lindenaus Hafens, sowie zu dem in der ursprünglich geplanten Durchflussstelle und Havariemateriallager und der Dammverteidigung am SLK.

In einer zweiten Stellungnahme vom 18. September 2023 teilte das WSA Elbe auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde im Nachgang an eine am 18. August 2023 erfolgte Havarie (Rutschung an der Böschung des SLK infolge von Starkregen) mit, dass die Absenkung des Wasserspiegels am SLK eine temporäre Vorsichtsmaßnahme gewesen sei, um den Druck auf den Dammkörper während der Havarie zu mindern. Der SLK speise sich derzeit wieder langsam aus einem angeschnittenen Grundwasserleiter und werde wieder auf dem regulären Stand von 106,75 m ü NN gehalten. Für das Projekt Lebendige Luppe habe die Dammrutschung keinerlei Auswirkung.

Die Stellungnahme des SIB (Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Leipzig) vom 13. Januar 2022 bezieht sich auf das Planfeststellungsverfahren im Zusammenhang mit Flurstücken in den Gemarkungen Kleinliebenau, Dölzig und Schkeuditz. Aufgrund der Kleinflächigkeit der betroffenen Flurstücke in Kleinliebenau werde eine dauernde Inanspruchnahme abgelehnt. Stattdessen werde der Verkauf an die Antragstellerin vorgeschlagen. Kritisiert wurden zudem Fehler in den Grunderwerbsverzeichnissen, insbesondere bezüglich der Flurangaben, und das Fehlen von Informationen zur Entschädigung und einzuschränkender Flächen.

Unklarheiten bestünden auch hinsichtlich der Übertragung und Zuständigkeit für dauernd in Anspruch genommene Flächen sowie widersprüchliche Angaben im Grunderwerbsverzeichnis. Außerdem werde auf fehlende klare Aussagen bezüglich Inhalten der Dienstbarkeiten hingewiesen.

Weiter wurde in der Stellungnahme betont, dass die Belange der LTV und des SBS erst zwingend zu berücksichtigen seien.

Die LTV unterstützt in ihrer Stellungnahme vom 14. Januar 2022 das Vorhaben "Lebendige Luppe" und die Revitalisierung des Gewässers Zschampert unter Berücksichtigung von Hochwasserschutz, Wasserhaushalt und ökologischer Entwicklung. Allerdings wies die LTV in der Stellungnahme darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen in Teilen den Anforderungen nicht gerecht würden. Die LTV lehne daher Teile der Planung ab. Es wurde besonders betont, dass die vorliegenden Unterlagen keine ausreichenden Beweise dafür lieferten, dass die genannten Gefährdungen und negativen Effekte ausgeschlossen werden könnten. Die LTV forderte daher belastbare Nachweise für die verschiedenen Aspekte des Vorhabens. In den einzelnen Abschnitten der Stellungnahme wurden dabei folgende Kritikpunkte besonders hervorgehoben:

- unvollständige bzw. nicht nachvollziehbare Grundlagenermittlung und fehlende Klärung der Projektziele,

- Probleme in Bezug auf Wasserrichtlinie und entstehende Risiken aufgrund künstlicher Umgestaltung des Gewässers,
- unklare Ziele und potenzielle negative Auswirkungen auf Retentionswirkung,
- fehlende klare Ausrichtung und Bewertung von Planungsalternativen,
- Uneindeutigkeiten bezüglich der künstlichen Gewässerverbindung und schädliche Auswirkungen auf den Nahle-Luppe-Auenpolder,
- unvollständige und nicht korrekte Berechnungen sowie Ablehnung des hoheitlichen Modells,
- Zweifel an der Umsetzbarkeit und Funktionsfähigkeit des künstlichen Abflusssystems,
- unerklärte Zuständigkeiten und fehlendes Unterhaltungskonzept,
- mögliche Verschlechterung der Retentionswirkung im Nahle-Luppe-Auenpolder,
- potenzielle Beeinträchtigung der Ortsentwässerung von Kleinliebenau,
- mangelnde Nachweise für die Sicherheit der Wasserumleitung aus der Weißen Elster,
- Ablehnung der beantragten Nutzungen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen.

Im Einzelnen wurde dargestellt, dass belastbare Nachweise dafür fehlten, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Retentionswirkung des Nahle-Luppe-Auenpolders bei Hochwasserflutungen und ökologischen Auenflutungen führen werde. Es wurde erklärt, dass der Nahle-Luppe-Auenpolder auf naturnahen Fließpolder-Prinzipien basiert, die von Retentionswirkungen innerhalb der südlichen Elster-Luppe-Aue abhängig sind. Weiter wurde befürchtet, dass Veränderungen an der B 186 negative Auswirkungen auf den Abfluss im Auenpolder haben könnten. Das geplante künstliche Gewässersystem für den Zschampert und die vorgeschlagene Gewässerverbindung könnten schädliche Effekte auf die Retention im Auenpolder haben. Es wurde empfohlen, die Gestaltung des Zschamperts als Auengewässer weiter zu untersuchen.

Gleichzeitig wurde seitens der LTV befürchtet, dass bei Flutungen des Nahle-Luppe-Auenpolders im Ereignisfall das Abflusssystem Schaden nehmen und die Wiederherstellung wiederholt erforderlich sein könnte. Die LTV verwies darauf, dass sie diesbezüglich keine Haftung oder Kosten für Schäden am Gewässersystem übernehme. Außerdem sei offen, ob das System ein höheres Hochwasser als das berechnete HQ<sub>5</sub> aus dem eigenen Oberlauf schadlos abführen könne. Eine Klärung der Liegenschaften und ein Flurneuerungsverfahren seien nach Ansicht der LTV in der Planungsphase erforderlich gewesen.

Des Weiteren wurde angeführt, dass es keine belastbaren Nachweise dafür gebe, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Ortsentwässerung von Kleinliebenau führen werde. Die bestehende Entwässerung sei bereits zeitweise nicht ausreichend funktionsfähig. Eine künstliche Ableitung von Wasser aus dem gesamten Zschampert-Einzugsgebiet könne zu häufigeren und intensiveren Ereignissen führen, bei denen keine Entwässerung möglich sei.

Zudem wurde kritisiert, dass keine belastbaren Nachweise vorlägen, dass das Vorhaben keine Gefährdung der Ortslage Kleinliebenau und der Unterlieger in Sachsen-Anhalt bei Hochwasser verursache. Es wurde erklärt, dass ein schnellerer, häufigerer und größerer

Zufluss von Wasser die Funktions- und Standsicherheit der bestehenden Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen könne. Die LTV forderte daher eine umfassende Nachweisführung der Unschädlichkeit des Vorhabens.

Weiter wurde konkret dargelegt, dass ein schutzgebietskonformes Unterhaltungskonzept fehle. So wurde darauf hingewiesen, dass Kontroll- und Unterhaltungsarbeiten eine 5,00 m breite Unterhaltungstrasse, regelmäßige Mahd der Sohle und Uferböschung sowie ständig befahrbare Zuwege erfordern könnten. Ein solides Erhaltungskonzept für die zur Planfeststellung beantragten Maßnahmen wurde diesbezüglich bezweifelt, und es wurde die Möglichkeit der dauerhaften Erhaltung mit ökologisch und wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen bezweifelt.

Die künstliche Umleitung von Wasser aus dem Einzugsgebiet der Weißen Elster über den Karl-Heine-Kanal, das Hafenbecken des Lindenauer Hafens und weiter über den Saale-Leipzig-Kanal in den Zschampert lehnte zudem die LTV ab. Hier sei die Notwendigkeit dieser Wasserumleitung im Antrag unzureichend begründet worden. Die LTV betonte zudem, dass die Wasserentnahme und -überleitung erhebliche Verschlechterungen der Gewässer des Gewässerknotens Leipzig sowie der Elster-Luppe-Aue verursachen könnte.

Abgelehnt wurden auch die beantragten Nutzungen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster Ordnung. Hier fehle es an Nachweisen, dass Nutzungen (wie z. B.: das Befahren) die Anlagensicherheit und den Hochwasserschutz nicht gefährden würden. Die LTV lehnte gleichzeitig die bauzeitliche und dauerhafte Nutzung der Deichanlagen vollumfänglich ab und erteilte keine Zustimmung zu den beantragten Deichausnahmen. Kritisch wurde auch gesehen, dass keine dauerhaften Unterhaltungswege und Zuwegungen für ordnungsgemäße Beräumung und Unterhaltung in den Antragsunterlagen enthalten seien.

Kritisch wurde auch darauf hingewiesen, dass aufgrund des Gewässerabschnitts 4E, der neu in unmittelbarer Deichnähe hergestellt werden sollte, dauerhaft Wasser am Fuß des Hochwasserschutzdeiches Schkeuditz-Kleinliebenau stehen könnte. Das hätte unter Umständen einen Rückstau zur Folge und könnte das Aufweichen der wasserseitigen Deichböschung verursachen, was eine potenzielle Gefahr für die Standsicherheit des Deiches darstelle. Diesbezüglich wurde auch betont, dass eine nachweisliche Schädigung des Deiches durch das Aufweichen der wasserseitigen Böschung im Antrag nicht ausgeschlossen worden sei, sodass die Sicherheit der Deichanlagen in Frage zu stellen sei. Begründet wurde dies auch damit, dass eine erhöhte Durchströmung des Deiches negative Auswirkungen auf die Standsicherheit des Deiches und möglicherweise auf die Ortslage Kleinliebenau haben könnte.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sich Wasser am Luppe-Verschlussbauwerk und den Sielen am Hochwasserschutzdeich Schkeuditz-Kleinliebenau aufstauen könnte. Dieser gestaute Wasserfluss nach Sachsen-Anhalt wurde in der Stellungnahme ebenfalls in Frage gestellt, da die mit der Planung vorgelegte Modellierung die mögliche Wasserabgabe möglicherweise nicht ausreichend genau abschätzen könne.

Abschließend wurden in der Stellungnahme die fehlenden Nachweise kritisiert, dass die geplanten und beantragten Nutzungen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen mittels durch die LTV zu erbringenden Steuerhandlungen funktionieren können und nicht zu unangemessen hohen Aufwendungen führen werden. Zudem sei mit den Unterlagen noch kein zwingend erforderliches Steuerkonzept vorgelegt worden. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Steuerhandlungen bei verschiedenen Wasserständen und Durchflüssen an einzelnen Bauwerken der LTV notwendig seien. Die LTV betonte, dass der Steueraufwand erheblich größer sein werde, als in den Antragsunterlagen angegeben. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass ein einfacheres Abflusssystem des natürlichen Zschamperts den Aufwand er-

heblich reduzieren könnte. Hierzu erklärte die LTV, dass alle Kosten für Planung, Genehmigung, Errichtung, Unterhaltung und Ersatzinvestition der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen von der Antragstellerin zu übernehmen seien, und eine vertragliche Regelung mit Kostenübernahmeerklärung vor der Umsetzung abzuschließen sei.

Um diese Kritikpunkte entgegen zu halten, forderte die LTV eine umfassende Neuberechnung, Klärung der Nutzungen, einvernehmliche Abstimmung, Entwicklung von Varianten und Alternativen, sowie belastbare Nachweise zur Unschädlichkeit des Vorhabens. Insgesamt wurde argumentiert, dass aufgrund dieser potenziellen Auswirkungen das beantragte Vorhaben bis zur vollständigen Nachweisführung der Unschädlichkeit von der LTV abgelehnt werde. Wie der Umgang mit diesen Kritikpunkten und den sich daraus ergebenden Forderungen seitens der Planfeststellungsbehörde erfolgte, wird im Kapitel BI.5.7.2 dargestellt.

Die wichtigsten Pkt. der Stellungnahme des SBS vom 31. Januar 2022 beziehen sich auf die bisherigen Abstimmungen zu dem Vorhaben. Da das Vorhaben Waldflächen im Staatswald betrifft, sei der SBS seit April 2019 aktiv in die Planung einbezogen. Seither habe es mehrere Treffen mit der Antragstellerin gegeben, um offene Fragen zu klären, insbesondere zu Requisitenbäumen und Baugrunduntersuchungen. Seitens des SBS wurde erklärt, dass der SBS bei der Entnahme von Bäumen im Landeswald unterstützen und im Privatwald vermitteln werde. Die Kooperation erfordere jedoch eine naturschutzrechtliche Befreiung. Bereits im November 2021 seien vor Ort notwendige Maßnahmen besprochen und als ausreichend erachtet worden.

Der SBS warnte vor möglichen Auswirkungen auf Eschen und geschützte Arten durch längere Überflutungsdauer. In diesem Kontext wurden das Eschentriebsterben und mögliche Veränderungen im Lebensraum thematisiert.

Zudem wurde klargestellt, dass eine Beräumung des Gewässers von anfallendem Totholz etc. nicht gewünscht sei und der SBS hierfür auch keine Gewässerunterhaltungsabgabe an den Unterhaltungspflichtigen entrichten werde.

Weiter wurde auf die Einschränkung des Zeitfensters für forstwirtschaftliche Maßnahmen aufgrund der Bauaktivitäten hingewiesen. Ebenfalls wurde auf die Notwendigkeit temporärer Furtanlagen auf Rückegassen während der Holzernte unterstrichen. Zudem wurde gefordert, dass Rücksicht auf einen 21 Jahre alten Bestand aus Stieleichen und auf gesetzlich geschützte Biotope zu nehmen sei. Der SBS betonte hierbei auch die Bedeutung der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Bezüglich der Flächeninanspruchnahme wurde die Zustimmung zum Wegfall des illegalen Parkplatzbereichs westlich der B 186 und zu Änderungen in der Radwegführung erteilt.

Außerdem wurde auf Unklarheiten und einen Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme durch Bauwerke, Freianlagen und Überflutungsflächen hingewiesen. Der SBS forderte außerdem eine gutachterliche Entschädigungsbewertung für die in Anspruch genommenen Flächen.

Das LfULG teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das LfULG die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz und Fischerei sowie Geologie vertrete, sodass sich die Prüfung ausschließlich auf die oben genannten Belange beziehe und das LfULG für weitere Aspekte nicht zuständig sei.

Das LfULG sehe vorerst keine Bedenken gegen die Planung, wobei die Zuarbeit der Fischereibehörde noch ausstehe. Weiter wurde betont, dass die Unterlagen in Bezug auf die radio-

logischen und geologischen Verhältnisse geprüft wurden, ohne dass besondere Hinweise oder Anforderungen festgestellt wurden.

Die Belange Fluglärm und Anlagensicherheit/Störfallvorsorge seien vom Vorhaben nicht berührt. Zudem wurde dargestellt, dass das LfULG die Planung unter Berücksichtigung der bisher geprüften Aspekte unterstützt.

Abschließend wurde in dieser Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die fischereifachliche Prüfung nicht fristgerecht erfolgen könne; jedoch bis Ende Februar 2022 nachgereicht werde und in die Abwägung einbezogen werden sollte.

Die Stellungnahme der Fischereibehörde beim LfULG vom 28 Februar 2022 bezieht sich insbesondere auf die Verlängerung und Neuprofilierung des OWK Zschampert. Die Behörde äußerte Bedenken hinsichtlich des Fischartenschutzes, der Durchgängigkeit und der Berücksichtigung der bestehenden Rechtslage.

Hier sind die wichtigsten Punkte der Stellungnahme zusammengefasst:

- **WRRL:**  
Das Vorhaben betrifft den OWK Zschampert, der zwölf Fischarten beherbergt, darunter geschützte Arten wie Bitterling, Hecht, Neunstachliger Stichling und Schmerle. Das Fischartenkataster weist auf einen bisher schlechten ökologischen Zustand des OWK Zschampert hin.
- **Durchgängigkeit und Wasserführung:**  
Das Vorhaben betrifft durchgängigkeitsrelevante Anlagen, und es gibt Bedenken bezüglich der Umsetzung von Mindestfließtiefen für einen wirksamen Wanderkorridor. Die Durchgängigkeitsplanung wird als möglicher Kompromiss betrachtet, es werden jedoch weitere Aufl. gefordert, insbesondere bezüglich Sohlriegeln und Steinschüttungen.
- **Fischartenschutz:**  
Der Genehmigungsantrag enthalte keine ausreichenden Aussagen zum Fischartenschutz, daher gebe es Bedenken beim Fischartenschutz, da die bestehende Rechtslage und die Gefährdung des Schutzgutes Fische nicht ausreichend bewertet wurden. Die Rechtsnormen des SächsFischG sind unabhängig von der Art des Gewässers anzuwenden und wurden in der Genehmigungsunterlage nicht ausreichend berücksichtigt. Bedenken bestehen hinsichtlich tierschutzrechtlicher Bestimmungen und fischereigesetzlicher Verpflichtungen.
- **Fischschutzmaßnahmen:**  
Es werden spezifische Nebenbestimmungen als Aufl. für die Planfeststellung vorgeschlagen, einschließlich Maßnahmen zur Schonung der aquatischen Fauna während der Bauarbeiten und zur Sicherstellung der Wasserqualität.
- **Wasserentnahme:**  
Es werden Bedenken zum Fischschutz im Zusammenhang mit den geplanten Wasserentnahmeanlagen aus dem SLK und aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens geäußert. Die Sicherung gegen das Eindringen von Fischen wird gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften gefordert.

Zusammenfassend schlug die Fischereibehörde konkrete Aufl. vor, um die o. g. Bedenken auszuräumen. Es wurde empfohlen, bestimmte Nebenbestimmungen als Aufl. für die Planfeststellung aufzunehmen, was auch erfolgte.

Die Stadt Leipzig gab am 21. Januar 2022 eine koordinierte Stellungnahme ab. Eingangs wurde dargestellt, dass die Stadt Leipzig in den Gewässerabschnitten 4F und 4b (teilweise) betroffen ist. Die Umgestaltung des Zschamperts im Stadtgebiet beinhaltete eine Anhebung der Sohle um etwa 80,00 cm und eine Profilaufweitung. Zudem liege die Entnahmestelle für die geplante Wasserentnahme aus dem SLK zur Speisung des Zschamperts im Stadtgebiet und erfordere eine technische Anlage am Hafenbecken des Lindenauer Hafens.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Leipzig gab bestimmte Hinweise ab. Besondere Aufmerksamkeit gelte dem geschützten Biotop des SLK, das laut § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützt sei. Die Wasserqualitäten des SLK und des Hafenbeckens des Lindenauer Hafens unterscheiden sich, und es wurde darauf hingewiesen, dass die Überleitung von Wasser den Erhalt des geschützten Biotops beeinträchtigen könne. So gebe es hinsichtlich der Eutrophierungsproblematik Bedenken, insbesondere bezüglich der möglichen Auswirkungen auf die Phytoplankton-Biomasse und die Artenvielfalt. Daher habe die Antragstellerin in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bereits zusätzliche Untersuchungen beauftragt.

Weiter wurde ausgeführt, dass die Umgestaltung des Zschamperts im Stadtgebiet den FFH-LRT "Feuchte Hochstaudenfluren" betreffe, was ein gesetzlich geschütztes Biotop sei. Der Eingriff könnte vorübergehend den Verlust dieses Biotops bedeuten, aber es werde erwartet, dass mittelfristig eine ökologisch verbesserte Ausprägung entstünde. Es wurden auch Auswirkungen auf das Habitat der Helm-Azurjungfer und den FFH-LRT 3150 im SLK erwähnt.

Weiter wurde auf konkrete Darstellungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingegangen, wo der jährliche Beginn der Bautätigkeiten für Anfang August festgelegt worden sei und Maßnahmen zur ökologischen Baubegleitung vorgeschlagen wurden. In der Stellungnahme unterstützte die uNB diese Maßnahme. Weiter wurde empfohlen, auf die kritisch betrachtete Fangmethode von Zauneidechsen zu verzichten, und es solle geprüft werden, ob Gehölzrodungen am Au Graben die Fortpflanzungsstätten gehölzbrütender Brutvögel beeinträchtigen könnten.

Die untere Wasserbehörde stellte in ihrer Zuarbeit zum konkreten Gewässerausbauvorhaben dar, dass die Sohle des Zschamperts angehoben werden soll. Diesbezüglich solle geprüft werden, ob die Sohle auf das ursprüngliche Niveau angehoben werden könne. So gebe es Bedenken hinsichtlich der Gestaltung des Bauwerkes BW 3.50 als Steuerbauwerk.

Weiter wurde durch die untere Wasserbehörde empfohlen, die Entwicklung des Zschamperts im Bereich bis zum Grünen Winkel durch zusätzliche Maßnahmen (wie z. B.: Gehölzgruppen und Einbringen von Totholz) zu verbessern. Die Furten müssten ökologisch durchgängig gestaltet werden. Bedenken wurden auch dahingehend geäußert, dass es zu einer Verklauungsgefahr kommen könnte.

Hinsichtlich der Prüfung des Verschlechterungsverbotes nach WRRL wurde in der Stellungnahme angemerkt, dass die Wasserqualität der Alten Luppe bestimmte Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie möglicherweise nicht erreiche und Verschlechterungen festgestellt wurden. Insbesondere seien Überschreitungen von UQN für verschiedene Parameter im dritten Bewirtschaftungszyklus der WRRL festgestellt worden.

Weiter wurden Fragen zu Messungen der Oberflächenwassermessstellen und deren Auswertung gestellt. Hier wurden Unsicherheiten der Gütemodellierung aufgezeigt und betont, dass Modellergebnisse unter definierten Randbedingungen zu sehen seien.

Hinsichtlich der Überleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK wurde deutlich gemacht, dass die Überleitung des Wassers aus dem Lindenauer Hafen nicht

dem natürlichen Zustand des Zschamperts entspricht. Es werden Bedenken bezüglich des Grundwasserspiegels im Bereich des Hafenbeckens des Lindenauer Hafens geäußert. Fragen zur Überleitungsmenge, zeitlichen Diskretion und Verlusten werden aufgeworfen. Es wird empfohlen, einen Absperrschieber für Hochwasserereignisse vorzusehen und ein Monitoring durchzuführen. Die untere Wasserbehörde gibt detaillierte Empfehlungen und Bedenken in Bezug auf die geplanten Maßnahmen, wobei insbesondere auf ökologische Aspekte, Wasserqualität und natürliche Dynamik des Gewässersystems eingegangen wird.

Das Landratsamt Nordsachsen hat am 24. Januar 2022 ebenfalls eine koordinierte Stellungnahme abgegeben.

Darin wird seitens des Bauordnungs- und Planungsamtes erklärt, dass gegen das Vorhaben bauplanungsrechtlich keine Bedenken bestehen.

Die Denkmalschutzbehörde erteilte die denkmalschutzrechtliche Zustimmung unter verschiedenen Aufl., besonders im Hinblick auf archäologische Aspekte und die Errichtung einer Durchflussmessstation im Zschampert-Durchlass des SLKs. Das Amt betonte die Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem LfA und gab konkrete Anweisungen für den Bauprozess, um den Schutz von Kulturdenkmälern sicherzustellen.

Die Denkmalschutzbehörde erteilte ihre Zustimmung unter Berücksichtigung des SächsDSchG. Ihr Fokus liege auf dem Schutz des Kulturdenkmals SLK, insbesondere dem Zschampert-Durchlass. Die Behörde legte Aufl. fest, darunter die Informationspflicht vor Baubeginn, die archäologische Begleitung des Bauprozesses und die Meldepflicht für Bodenfunde. Zudem wurde eine Detailabstimmung für die Durchflussmessstation und die Sicherstellung der Dammstabilität bei Schachtarbeiten am SLK gefordert. Da die Dauermessstelle im Durchlass entfällt, wurden diese Forderungen nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Denkmalschutzbehörde verwies auf folgende wichtige Fakten:

- der SLK, insbesondere der Zschampert-Durchlass, ist als Kulturdenkmal registriert und unterliegt dem SächsDSchG,
- das Vorhaben betrifft ein Gebiet mit archäologischer Relevanz, das zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aufweist,
- gemäß § 12 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörde verändert oder beeinträchtigt werden,
- Bau- und Erdarbeiten bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, da sich in der Umgebung Kulturdenkmale (Bodendenkmale) vermuten lassen,
- die Denkmalschutzbehörde weist auf Aufl. hin, darunter die Informationspflicht vor Baubeginn, die archäologische Begleitung, und die Meldepflicht von Bodenfunden und
- die Zustimmung erfolgt im Einvernehmen mit dem LfA und dem LfD, um den Schutz der Kulturdenkmäler zu gewährleisten.

In der Zuarbeit des Sachgebietes Abfall/Bodenschutz wurde auf folgende Punkte eingegangen:

- es gibt weiterhin Bedenken bezüglich der Plangenehmigung zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung aufgrund unzureichender oder fehlerhafter Durchführung,

- bei Beachtung der Aufl. bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken zum vorzeitigen Baubeginn und
- es wurden zusätzliche Bodenkundemaßnahmen durchgeführt und ein Bodenschutzkonzept erstellt. Eine bodenkundliche Baubegleitung sei erforderlich und müsse vertraglich gebunden werden. Die Baubegleitung habe umfassende Aufgaben, darunter die Beratung bei Bauablaufplanung, Überwachung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, und Begutachtung der Baumaßnahmen. Zudem wurden konkrete Aufl. bezüglich der bodenkundlichen Baubegleitung erhoben, welche als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen wurden.

In der Zuarbeit des Sachgebietes Immissionsschutz wurde auf potenzielle Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Immissionsschutz, insbesondere Lärmschutz, eingegangen. Es wurde bemängelt, dass nicht klar ersichtlich ist, inwiefern die Hinweise und Anregungen der unteren Immissionsschutzbehörde bereits berücksichtigt wurden. Des Weiteren wurden Aspekte wie Verkehrslärmschutz, Schallschutzmaßnahmen für betroffene Grundstücke und die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten während der Bauphase thematisiert. Es wurde auf die Einhaltung relevanter Vorschriften und Verordnungen hingewiesen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu minimieren.

Seitens des Sachgebietes Immissionsschutz wurden spezielle Vorschläge für Hinweise und Nebenbestimmung erteilt, die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wurden. Diese Forderungen dienen dazu, potenzielle negative Auswirkungen auf den Immissionsschutz zu minimieren und die Einhaltung der relevanten Gesetze und Verordnungen sicherzustellen.

Die Zuarbeit des Sachgebietes Naturschutz bewertete das genannte Vorhaben positiv und sah keine Bedenken oder Einwände aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht. Es wurde mitgeteilt, dass das Vorhaben vorrangig naturschutzfachlichen Zielstellungen im Rahmen eines Naturschutzgroßprojektes diene.

Die untere Naturschutzbehörde stellte zudem dar, dass sie aktiv in die Projekterarbeitung eingebunden war und daher naturschutzrelevante Belange umfänglich bearbeiten konnte. Die vorhandenen Planunterlagen, darunter UVS, LBP und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, wurden als vollständig und ausreichend für die naturschutzfachliche und -rechtliche Einschätzung betrachtet. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von möglichen Eingriffen in Natur und Landschaft wurden ebenfalls positiv hervorgehoben.

Die untere Wasserbehörde ging in ihrer Zuarbeit auf das Grundwasser, die Gewässergüte, die WRRL und die Gewässerstruktur näher ein.

Bezüglich des Bereiches Grundwasser wurde dargestellt, dass es bei den Bauarbeiten im Bereich Leipzig und Schkeuditz, zu temporären Maßnahmen (wie z. B.: Wasserhaltung für Brücken und Schleusen) komme. Auch wenn es zu einer Grundwasserabsenkung komme, sei nur mit geringen Auswirkungen auf den regionalen Grundwasserkörper zu rechnen. Die Wasserhaltung erfolge durch Pumpen, und es wurde betont, dass die beantragten Mengen das natürliche Grundwasser kaum beeinträchtigen werde. Es wurde auch auf Auswirkungen auf den lokalen Grundwasserspiegel und die Versickerung, insbesondere im Gewässerabschnitt 4F, eingegangen.

Seitens der unteren Wasserbehörde wurde im Zusammenhang mit der Prüfung der Gewässergüte/WRRL dargelegt, dass sich das Gutachten auf die Bewertung der Gewässergüte unter Berücksichtigung verschiedener Fallgruppen konzentriere, darunter Gewässerentwick-

lung/Renaturierung, Durchlass/Brücke/Verrohrung, Kläranlageneinleitungen und Ausleitungen.

Die Analyse zeige, dass das Renaturierungsvorhaben positive Auswirkungen auf die Gewässermorphologie und Fließverhältnisse haben werden. Insbesondere wurden potenziell negative Einflüsse auf die Gewässergüte, die durch Durchlässe, Brücken, und Kläranlageneinleitungen entstehen könnten, umfassend geprüft. Dabei wurde betont, dass die Renaturierung mit den bestehenden Verbesserungsgeboten und Maßnahmenplänen konformgehe. Zudem verdeutlichten die Unterlagen, dass die geplante Renaturierung die Wasserqualität im Zschampert und angrenzenden Gewässerabschnitten der Alten Luppe und Neuen Luppe voraussichtlich positiv beeinflussen werde. Diese Zusammenfassung böte nach Ansicht der unteren Wasserbehörde einen prägnanten Überblick über die gewässerbezogenen Aspekte im Gesamtkontext.

Als Fazit zur Thematik der Gewässergüte wurde betont, dass die untere Wasserbehörde die Fallgruppenanalyse des Vorhabens begrüße und keine Einwände gegen die Ergebnisse der Vorprüfung zum Verschlechterungsverbot habe. Zudem wurde dargelegt, dass die biologischen QK unterstützt durch Orientierungswerte nach OGeWVO geprüft und als akzeptabel bewertet wurden.

In der Zuarbeit der unteren Wasserbehörde wurde auch sehr umfänglich auf die Gewässerstruktur eingegangen. Die gegebenen Aussagen zu den Regelprofilen und zum Wasserdargebot deuten auf spezifische Anforderungen und Maßnahmen zur Gewässerentwicklung hin. Die Bewertungen und Empfehlungen zielen darauf ab, die ökologische Integrität des Gewässers zu verbessern und seine natürliche Entwicklung zu fördern. Insbesondere wurde auf die Bedeutung von Beschattung, Totholz, Struktur und Anpassung an den jeweiligen Gewässertyp hingewiesen. So wurde mehrfach unterstrichen, dass es notwendig sei, für ausreichende Beschattung, Totholz und Struktur zu sorgen. Zudem sollten die Einsaat von Böschungs- und Gewässerrandstreifenflächen zugunsten der eigendynamischen Entwicklung entfallen.

Hinsichtlich des Wasserdargebotes wurde erklärt, dass die geplante Ableitung von Wasser in den SLK als unnötiger regulierender Eingriff betrachtet und abgelehnt werde. Die Entwicklung des Gewässers solle auf dem Wasserdargebot des Einzugsgebiets basieren, ein Trockenfallen des Gewässers sei gewässertypisch und werde als natürlicher Zustand akzeptiert.

Zusammenfassend legen die Forderungen nahe, dass die Gewässerentwicklung auf natürliche Prozesse ausgerichtet sein sollte. Die Erhaltung und Förderung der ökologischen Vielfalt durch die Schaffung von strukturreichen Lebensräumen, einschließlich ausreichender Beschattung und Totholz, stünden im Vordergrund. Gleichzeitig soll auf unnötige Eingriffe verzichtet und der eigendynamischen Entwicklung Raum gegeben werden.

Die Stadt Schkeuditz hat in ihrer Stellungnahme vom 27. Oktober 2021 darauf hingewiesen, dass der 4. BA in der Gemarkung Schkeuditz umgesetzt wird. Die Stadt Schkeuditz gab vorbehaltlich der Beschlussfassung im Stadtrat am 27. Januar 2022 eine positive Stellungnahme ab. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Leipzig (Antragstellerin) als Vorhabenträger agiere und hierzu habe sie mit der Stadt Leipzig eine Vereinbarung zur Regelung von planerischer Mitwirkung sowie rechtlichen und finanziellen Auswirkungen getroffen. Weiter wurde betont, dass die Stadt Schkeuditz vollumfänglich in die Planung eingebunden worden sei und keine Einwände oder Hinweise bestünden, da die kommunalen Belange bereits berücksichtigt wurden.

Die Stadt Leuna äußerte in ihrer Stellungnahme vom 17. Januar 2022 im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben kritische Bedenken als Gefahrenabwehrbehörde, wobei auf eine unzureichende Berücksichtigung von Ereignissen im Nachbarschaftsbereich westlich der Autobahn A9 verwiesen wurde. Insbesondere bemängelte die Stadt Leuna, dass das Vorhaben Ausuferungsereignisse bei einem  $HQ_5$  bewertet, was ihrer Ansicht nach kein realistisches Bild der zu erwartenden Auswirkungen liefere. Die Stadt Leuna forderte stattdessen, Berechnungen unter Berücksichtigung eines  $HQ_{50}$  durchzuführen, um eine angemessene Berücksichtigung von Ausuferungen und Überflutungen zu gewährleisten, insbesondere für die Ortlagen Horburg-Maßlau, Zweimen und Zöschen. Die Diskrepanz zwischen den Werten  $HQ_5$  und  $HQ_{50}$  wurde dabei als zentraler Pkt. der Kritik hervorgehoben.

Das Landratsamt des Landkreises Saalekreis ging in seiner Stellungnahme vom 10. Januar 2022 insbesondere auf die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen ein. In der Zusammenarbeit des Umweltamtes/SG Gewässerschutz wurde betont, dass das Vorhaben ohne direkte bauliche Eingriffe im Landkreis Saalekreis erfolge. Da jedoch die Ableitung von Überschusswasser aus den gefluteten Tagebaurestlöchern in Merseburg-Ost durch Verdünnungswasser aus der Neuen Luppe (Sachsen) erfolgen sollte, wurde darauf Bezug genommen. So betrage die Regelbetriebsmenge  $1,00 \text{ m}^3/\text{s}$ . In diesem Zusammenhang wurde auf Grenzzustände eines schadlosen Wasserabflusses hingewiesen, wobei erklärt wurde, dass die finale Bewertung zur Wasserableitung in der Luppe der LMBV als Vorhabenträgerin obliege. Der Landkreis betonte, dass der Zufluss des Zschampert-Hochwassers über bestehende Bauwerke (Wehre/Siele) so gesteuert werden könne, dass ein auf  $1,50 \text{ m}^3/\text{s}$  gedrosselter Abfluss in Richtung Sachsen-Anhalt sichergestellt werden kann. Dabei wurde darauf verwiesen, dass der Funktionsnachweis dieser Steuerung im Rahmen hydraulischer Modellierungen erbracht worden sei. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis sieht demnach keine gesonderten Aufl. in Bezug auf diesen gedrosselten Abfluss vor. Weiter wurde betont, dass der Abfluss des Zschampert-Hochwassers so zu regulieren sei, dass er auf  $1,50 \text{ m}^3/\text{s}$  begrenzt werden sollte, um die Wasserzustände in Richtung Sachsen-Anhalt zu kontrollieren.

In den einzelnen Stellungnahmen der Referate 401, 404 und 405 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2021, 12. Januar 2022, 26. November 2021 wurde dargestellt, dass die Belange des Aufgabenbereichs bzw. die wahrzunehmenden Belange in deren Zuständigkeit nicht berührt seien. Seitens des Referates 407 vom 30. November 2021 wurde gefordert, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG zu beachten und artenschutzrechtliche Verstöße auszuschließen seien.

In der Stellungnahme des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 17. Januar 2022 wurde die Wichtigkeit der Abflussmengenregelung im Hochwasserfall betont. Bei Mittel- und Niedrigwasserabflussverhältnissen forderte der LHW eine Mindestwasserabgabe von etwa  $1,00 \text{ m}^3/\text{s}$  im Luppe-Wildbett am Luppe-Verschlussbauwerk.

Die Verlegung des Zschamperts im Rahmen des beantragten Vorhabens werde als Beitrag zur Sicherstellung dieser Mindestwasserabgabe betrachtet, abhängig vom Wassermengenzulauf vom Kulkwitzer See in den Zschampert. In der Stellungnahme wird auch darauf hingewiesen, dass die naturgemäßen Unsicherheiten der Modellierungen durch ein adäquates Monitoring am LTV-Deichsiel Kleinliebenau überprüft werden sollen. Die Einführung eines Pegels mit Datenfernübertragung an das Hochwasservorhersagezentrum Sachsen-Anhalt wird empfohlen, um die Einhaltung der Abflussmengen zu gewährleisten.

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH hatte zwei Stellungnahmen abgegeben. In der Stellungnahme vom 9. November 2021 hatte die BVVG dem Bauvorhaben unter bestimmten Bedingungen zugestimmt. Weiter wurde ausgeführt, dass für die BVVG im

Zusammenhang mit der Baumaßnahme keine Kosten entstehen dürfen. So solle die Antragstellerin die BVVG von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere in Bezug auf VermG und VZOG befreien. Des Weiteren wird auf die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht während der Baumaßnahme eingegangen. Zudem seien vertragliche Vereinbarungen über wirtschaftliche Erschwernisse, Ertragsausfälle usw. mit dem Pächter zu regeln. Weiter wurde die Forderung erhoben, dass nach Abschluss der Maßnahme das betroffene Flurstück wieder in einen ordentlichen und bewirtschaftbaren Zustand versetzt werden muss.

Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass vertragliche Regelungen, wie beispielsweise Grunderwerb, ab dem 1. Januar 2022 mit der Niederlassung Berlin/Brandenburg/Sachsen in Berlin zu treffen seien, da die Landesniederlassung Sachsen/Thüringen in Dresden zum 31. Dezember 2021 geschlossen werde. In der Stellungnahme der Niederlassung Berlin/Brandenburg/Sachsen vom 26. Januar 2022 wurde mitgeteilt, dass die BVVG Eigentümerin einer Mehrzahl von Flurstücken sei, die im Bereich der geplanten Baumaßnahme bzw. dazugehöriger Begleitmaßnahmen liegen. Sofern außerhalb dieser Verfahren oder vor deren Abschluss eine Inanspruchnahme von Flurstücken der BVVG beabsichtigt sei, wurde die Antragstellerin um bestimmte Informationen einschließlich entsprechende Kauf- oder Gestaltungsanträge gebeten, die nach Prüfung mit den Flächenpächtern ggf. zusätzliche Abstimmungen erforderlich machen.

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen vom 12. Januar 2022 basiert auf dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und dem Regionalplan Leipzig-Westsachsen. In der Stellungnahme wurde dargestellt, dass das gegenständliche Vorhaben auf die Renaturierung des Zschampert-Gewässers abziele, in einem Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz liege, wo die Nutzung auf die Reaktivierung von Landschaftspotenzialen und naturnahe Entwicklung ausgerichtet sein soll. Zudem wurde darauf eingegangen, dass die Maßnahmen auch den Hochwasserschutz unterstützen sollen. Weiter wurde ausgeführt, dass das Gebiet zum Elster-Pleißeluppe-Auesystem gehört und als Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz festgelegt ist. Der Zschampert sei zudem ein regionaler Schwerpunkt für Fließgewässersanierung und Gewässerökologie. Die Stellungnahme betonte daher, dass das Vorhaben den regionalen Planungsvorgaben entspreche und zur Umsetzung von Naturschutz-, Hochwasserschutz- und Gewässersanierungszielen beitrage.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) hatte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 14. Januar 2022 eine Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren abgegeben.

Das LASuV verwies auf eine Vereinbarung zwischen der Stadt Leipzig und dem LASuV, die alle Belange der B 186 einschließlich des vorhandenen Bauwerks regelt. Es wurde erklärt, dass darüber hinaus keine weiteren Belange des LASuV berücksichtigt werden müssen. Das LASuV hatte zudem keine Gründe gegen den beantragten vorzeitigen Baubeginn gesehen, solange die notwendigen Abstimmungen und Regelungen, wie bereits vereinbart, erfolgen und eingehalten werden.

In der referatsinternen wasserfachlichen Stellungnahme des Referates 42 der LDS, die im Rahmen des Anhörungserfahrens erarbeitet wurde, wurde dargestellt, dass das Vorhaben von wasserfachlicher Seite unterstützt werde, da es die Renaturierung und Wiederherstellung des historischen Verlaufs des Zschamperts vorantreibe.

Kritisch wurde angemerkt, dass die in der Planunterlage enthaltene Profilgestaltung des Zschamperts (kastenförmig bei konstanter Sohlbreite und -tiefe) nur darauf abziele, Wasser eines bestimmten Hochwasserereignisses abzuleiten und damit nicht dem Ziel der Renaturierung und Schaffung natürlicher Abflussbedingungen entspreche. Es wurde daher dringend

empfohlen, sich stärker an den hydromorphologischen Eigenschaften des Fließgewässertyps zu orientieren, eine muldenförmige Sohlgestaltung sowie die Ausbildung einer Niedrigwasserrinne vorzusehen, um so eine gezieltere Wasserführung zu ermöglichen. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass die geplante Bepflanzung entlang des Zschamperts erweitert werden sollte. Dies würde nicht nur den ökologischen Wert des Gewässers erhöhen, sondern auch die Qualität als Lebensraum für verschiedene Arten verbessern. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine Verwallung, die grundsätzlich verboten ist, auch gewässerökologisch nicht sinnvoll sei. Stattdessen sollten andere Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die auf der einen Seite die Stabilisierung des vorhandenen Hartholzwaldes ermöglichen und gleichzeitig die Vernässung der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiere.

Weiter wurde ausgeführt, dass die Bauwerke wie Brücken und Furten entlang des Zschamperts auf ihre Notwendigkeit, Dimensionierung und Kosten geprüft wurden. Bezüglich der Brücken wurde festgestellt, dass einige Aspekte wie die Überdimensionierung des Freibords und der Bermen sowie die Notwendigkeit von Holmgeländern nochmals genauer überprüft werden müssten, um den Bau- und Unterhaltungsaufwand zu minimieren. Zudem wurde empfohlen, die Linienführung für eine bessere Fließgewässerführung anzupassen und die Zuständigkeit für bestimmte Bauwerke mit anderen Behörden abzustimmen. Für die Furten wurden ähnliche Überlegungen angestellt, insbesondere hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit und Kosten. Es wurde darauf hingewiesen, dass einige Furten möglicherweise nicht notwendig seien, da alternative Überfahrtsmöglichkeiten existierten. Die geplante Nutzung von Trittsteinen und Sandauflagen für Pferde sollte ebenfalls überdacht werden, insbesondere wenn keine vorhandene Wegeanbindung bestehe. Bei der Betrachtung des Schützbauwerks BW 3.50 wurde festgestellt, dass seine Notwendigkeit aufgrund der gegebenen hydrologischen Randbedingungen und gewässerökologischer Gesichtspunkte nicht eindeutig ersichtlich sei. Es wurde empfohlen, alternative Möglichkeiten zur Steuerung der Wasserführung zu prüfen und dabei zusätzliche Instandhaltungskosten sowie mögliche Risiken durch Vandalismus zu berücksichtigen.

Insgesamt wurden umfassende Überlegungen angestellt, um die Bauwerke entlang des Zschamperts zu optimieren und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die Kosten zu minimieren. Zur Kostenminimierung wurden u. a. folgende konkrete Maßnahmen vorgeschlagen:

- Überprüfung der Dimensionierung der Brücken und Furten, ob sie den tatsächlichen Anforderungen entsprechen, da dies zu einer Reduzierung der Baukosten führen könnte, wenn überdimensionierte Bauwerke und -teile identifiziert und entsprechend angepasst würden.
- Reduzierung von Freibord und Bermen, da sie hydraulisch überdimensioniert seien. Durch eine Reduzierung könnte nicht nur Material eingespart, sondern auch der Bauaufwand minimiert werden.
- Prüfung alternativer Überfahrtsmöglichkeiten anstelle von Furten, um unnötige Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Furten zu vermeiden.
- Prüfung der Notwendigkeit Schützbauwerks BW 3.50, ob alternative Möglichkeiten zur Steuerung der Wasserführung existierten, die weniger kostenintensiv seien und gleichzeitig die erforderliche Funktion erfüllten.

Abschließend wurde zu der Thematik dargestellt, dass durch die Umsetzung dieser Maßnahmen die Gesamtkosten für die Bauwerke entlang des Zschamperts reduziert werden könnten, ohne dabei die Qualität oder Funktionalität der Bauwerke zu beeinträchtigen.

Weiter wurde in der referatsinternen Stellungnahme die Planung einer Pegelmessstelle am SLK und eine geplante Verlegung einer Gütemessstelle behandelt sowie auf fehlende Zu-

stimmungen, Vereinbarungen und wasserrechtliche Gestattungen hingewiesen. Bezüglich der Überlegungen zur Wasserüberleitung mittels Heberleitung aus einem anderen Einzugsgebiet wurden Bedenken bezüglich der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen werden geäußert.

Zudem wurde in der Stellungnahme die Nutzung der Hochwasserschutzanlagen der LTV diskutiert. Insbesondere im Hinblick auf die temporäre Nutzung des Deichschutzstreifens und von Deichüberfahrten als Baustraße wurde darauf hingewiesen, dass hier Zustimmungen und Vereinbarungen mit der LTV erforderlich seien. Zudem wurde gefordert, dass die Funktionalität der Entwässerung der Ortslage Kleinliebenau gewährleistet werden müsse. In diesem Zusammenhang sei ein Nachweis zu erbringen, dass die Standsicherheit des Deiches durch den Gewässerabschnitt nicht beeinträchtigt werde. Weiter wurde auch ein Steuerungskonzept im Zusammenhang mit der Ableitung eines Zschamperthochwassers für alle betroffenen Hochwasserschutzanlagen gefordert. Diese Regelung sei vor allem deshalb von Bedeutung, weil die Siele im Hochwasserschutzdeich manuell durch die LTV geschlossen werden müssten. Die Zustimmung der LTV zu diesem Konzept sei eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung der Maßnahme, die derzeit noch nicht in Aussicht gestellt worden sei. Darüber hinaus wurde betont, dass eine enge Abstimmung mit der LTV erforderlich sei, insbesondere im Hinblick auf den neuen Gewässerverlauf in der Nähe zu einem Hochwasserschutzdeich. Es wurde daher empfohlen, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und den neuen Verlauf im Gewässerabschnitt 4E entsprechend anzupassen, um potenzielle Risiken zu minimieren und die Sicherheit des Hochwasserschutzes zu gewährleisten.

Weiter widmete sich die Stellungnahme dem Fachbeitrag Wasser und der Umweltverträglichkeitsstudie, die die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Alte Luppe, Neue Luppe und den Zschampert beleuchtet haben. Da durch den Wegfall von Verdünnungswasser durch den Zschampertzufluss die Auswirkungen auf die Neue Luppe nur klein sind und bezüglich der Alte Luppe lediglich ein kurzer Gewässerabschnitt vor der Mündung in die Neue Luppe betroffen sein wird, wurde eingeschätzt, dass das Vorhaben das Gewässerökosystem nur geringfügig beeinflussen werde und somit nicht als eine Verschlechterung gemäß WHG anzusehen sei. Hingegen wurde eingeschätzt, dass das Vorhaben für den Zschampert eine wesentliche Verbesserung bedeuten könne, sowohl in Bezug auf die Gewässerstrukturgüte als auch auf die Abflussverhältnisse, was zu einem guten ökologischen Zustand für Fische führen könnte. Die Wasserqualität des SLK und des Hafenbeckens des Lindenauer Hafens, aus denen der Zschampert gespeist werde, entspreche größtenteils den Anforderungen.

Hinsichtlich der Bewertung des Vorhabens wurden jedoch Defizite im Fachbeitrag Wasser festgestellt. Beispielsweise seien falsche Orientierungswerte für bestimmte Parameter angegeben, und es fehle eine Bewertung der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen. Zudem basierten Teile der Gewässergütemodellierung auf veralteten Daten, und Änderungen in den Planungen seien nicht angemessen berücksichtigt worden.

Abschließend wurden noch weitere Hinweise zur weiteren Planung erteilt. Hinsichtlich der Brückenbauwerke wurde u. a. auf bestehende Diskrepanzen zwischen den angegebenen Konstruktionshöhen der Brücken im Text und in den Karten hingewiesen und auf fehlende Angaben zu Sohlriegelausbildungen und Bermenbreiten sowie zu Sohlsubstrateinbringungen. Weiter wurde angeführt, dass Angaben zur baulichen Ausführung für temporäre Kreuzungen fehlten. Zudem wurde eine Alternativenprüfung für ingenieurbioökologische Sicherungen für das Dammschartenbauwerk gefordert. Bezüglich der Furt-Bauwerk RG1 wurde die Notwendigkeit einer erneuten Überprüfung angesprochen; zudem sollten Sicherungen und geplante Anstauungen überdacht werden.

Es wurde auch gefordert, dass die Standsicherheitsnachweise die hydraulischen Randbedingungen berücksichtigen müssten.

Neben Hinweisen zu Kartendarstellungen in Bezug auf fehlende Angaben zu Geländeoberkanten und Verwallungen und zur Aktualität hydrologischer Daten wurde im Zusammenhang mit der notwendigen Verlegung der staatlichen Gütemessstelle ausgeführt, dass Vorschläge zur Verlegung mit dem LfULG abgestimmt werden müssen, wobei Aspekte wie Lage, Repräsentativität und Erreichbarkeit zu berücksichtigen sind. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Messstellen die Gesamtbelastung abbilden und repräsentativ sein müssen.

### **5.3.5 Information anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen**

Ebenfalls wurden bis 17. Januar 2022 die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen zur Stellungnahme aufgefordert. Eine erneute Beteiligung war auch hier aufgrund der Tatsache, dass die übergebenen Unterlagen vollständig waren, nicht erforderlich. Jedoch wurde teilweise auf Antrag der Abgabetermin bis Ende Januar 2022 verlängert. Von den neun zum Zeitpunkt der Anhörung anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, denen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde, gingen insgesamt sieben Stellungnahmen ein. Eine Nachbeteiligung der Umweltvereinigung, die erst nach dem Anhörungsverfahren und kurz vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses anerkannt wurde, wurde nicht veranlasst. Folgende Vereinigungen haben sich im Verfahren beteiligt:

- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e. V., Landesgeschäftsstelle mit Stellungnahme vom 17. Januar 2022,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. mit Stellungnahme vom 16. Januar 2022,
- Grüne Liga Sachsen e. V., Landesgeschäftsstelle mit Stellungnahme vom 17. Januar 2022,
- Landesjagdverband Sachsen e. V. mit Stellungnahme vom 12. Januar 2022,
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. mit Stellungnahme vom 31. Januar 2022,
- Naturschutzverband Sachsen e. V. (NaSa) mit Stellungnahme vom 17. Januar 2022 und
- Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. mit Stellungnahme vom 31. Januar 2022.

### **5.3.6 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen**

In den Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde das Vorhaben in der gegenwärtigen Form z. T. begrüßt, aber auch teilweise abgelehnt.

Die Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. zeigt, dass sie die Fließgewässersiederherstellung in der "Luppeaue" positiv bewerten. Der Verband unterstützte in seiner Stellungnahme das Vorhaben, da es der Erhaltung und Entwicklung der Aue durch die Flutung von Aubereichen dient und auetypische Lebensräume fördert.

Der NABU, Landesverbandes Sachsen e. V. bewertete in seiner Stellungnahme die vorgelegte Planung als geeignet für eine (erste) Verbesserung der hydrologischen Situation und betont auf der einen Seite die Notwendigkeit einer zeitnahen Umsetzung i. V. m. der Realisierung weiterer BA und auf der anderen Seite die Notwendigkeit weiterer Schritte zur Umsetzung der Auenentwicklungsziele und die Flexibilität bei der Steuerung des Wasserdarge-

bots im "Leipziger Gewässerknoten". Der NABU betrachtete die Planung als ökologisch sinnvoll und erwartet positive Auswirkungen auf Lebensräume und Arten. Auch wenn die Planung insgesamt als positiv bewertet wurde, wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht mehr Wasser für die Aue bereitgestellt werden könne.

Der NABU betrachtete aber auch die weitere Erhöhung des Wasserdargebots, die als notwendig angesehen wird, die Anhebung der Bachsohle, und die Einbeziehung von Landwirtschaftsflächen in die Überflutungspläne kritisch. Auch werden Empfehlungen für die Auswahl von Pflanzgut und der Umgang mit Bodenaushub gegeben.

In der Stellungnahme des BUND, Landesverband Sachsen e. V. und des BUND Regionalgruppe Leipzig wurde die grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben insbesondere im Kontext der Umsetzung der Ziele der WRRL für die Gewässerabschnitte des OWK Zschampert und des OWK Luppe betont.

Die Stellungnahme beinhaltet aber auch verschiedene Kritikpunkte. Diese umfassten die dauerhafte Überleitung von Wasser aus dem Hafenbecken des Lindener Hafens über den SLK in den Zschampert, das „Nichtausreichen“ eines HQ<sub>5</sub> des Zschamperts für die Auedynamik, die Drosselung des Zuflusses zur Luppe sowie die morphologische Gestaltung des Gewässers und der Bauwerke.

Die Stellungnahme enthielt zudem spezifische Forderungen sowie Hinweise und Vorschläge, welche darauf abzielen, ökologische Aspekte zu stärken, negative Auswirkungen zu minimieren und die langfristige Nachhaltigkeit des Projekts zu fördern.

Die Ablehnung der dauerhaften Überleitung von Wasser aus dem Hafenbecken des Lindener Hafens, wobei ökologische Bedenken hinsichtlich eines nachhaltigen Betriebs der Heberanlage und mögliche Auswirkungen auf die Gewässergüte des SLK hervorgehoben wurden. Hinsichtlich der Auedynamik wurde betont, dass das HQ<sub>5</sub> des Zschamperts für die angestrebte Auedynamik nicht ausreichend sei. Daher wurde vorgeschlagen, eine Verschneidung mit dem Überflutungs-Leitbild des Auenentwicklungskonzepts zu skizzieren und hydraulisch nachzuweisen. Des Weiteren wurde eine stärkere Einbeziehung und Umgestaltung intensiv genutzter Ackerflächen für eine umfassende Auenrevitalisierung gefordert. Weiter wurde die Drosselung des Zuflusses zur Luppe aufgrund von Wassermangel und fehlender Abflussdynamik abgelehnt. Daher wurde ein Monitoring vorgeschlagen, um auf dieser Basis eine neue nachvollziehbare Obergrenze festzulegen, falls Bedenken gegenüber einem höheren Zufluss bestünden.

Weiter wurde vorgeschlagen, die geplante Sohle des Gewässers 20,00 bis 30,00 cm höher zu legen, um ein zeitigeres Ausufer in die Aue zu ermöglichen. Zusätzlich wurde empfohlen, auf die künstliche Anlage von Kolken zu verzichten und stattdessen vermehrt Totholzstrukturelemente und Initialpflanzungen einzubringen.

In den Stellungnahmen des Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. und des Sächsischen Heimatschutzvereins e. V. wurde trotz der Einschätzung einer positiven Grundausrichtung des Projekts auf gravierende Mängel im naturschutzrechtlichen Bereich hingewiesen. Die Kritikpunkte der Stellungnahmen umfassen insbesondere die Planungen im neuen Gewässerabschnitt 4F, der das FFH-Gebiet 216 „Bienitz und Moormergelgebiet“ quert, wobei die aus Sicht der beiden Vereinigungen bestehenden Widersprüche hinterfragt und aufgezeigt werden, die zwischen den realistisch erkennbaren Auswirkungen einer Planumsetzung im o. g. FFH-Gebiet und den formulierten Planzielen, die darauf abzielen, Artenvorkommen und Lebensräume gemäß den Schutzgebietszielen zu erhalten und zu verbessern. U. a. wurde betont, dass die geplanten Verbesserungen diesem Gewässerabschnitt nicht den behaupteten

Nutzen brächten, sondern im Gegenteil zur Konservierung der Ursachen für den bisherigen Verlust an Biotop-, Arten- und naturschutzfachlichen Werten beitragen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die geplanten Maßnahmen im FFH-Gebiet 216 „Bienitz und Moormergelgebiet“ neue Schutzobjekte schaffen könnten, welche die Erhaltung und Wiederherstellung ursprünglicher Schutzgüter erschweren würden.

Kritik wurde auch an der Festlegung der Sohltiefe im gesamten Zschampert, der Profilierung des Zschamperts im Niedermoorgebiet, der Anhebung des Grundwasserstandes südlich der ehem. Bahntrasse und der Beseitigung rechtswidrig eingebauter Dränagen im FND „Spitzwiese“ geäußert. Die leichte Flutung von Teilbereichen des ehem. Niedermoorgebiets bei HQ<sub>1</sub> runden die Kritik ab. Konkret wurden auch teilweise die geplante Sohlanhebung und Profilaufweitungen abgelehnt, da sie in geschützte Lebensräume eingreifen und negative Auswirkungen auf die Wasserqualität haben könnten. In den beiden Stellungnahmen wurde betont, dass die Planungen des Naturschutzprojekts im vierten Bauabschnitt mit den bestehenden Plänen und den Erfordernissen des Naturschutzes nicht übereinstimmten. Um diesem Ziel dennoch gerecht werden zu können, seien grundlegende Änderungen erforderlich. Dazu gehörten die Festlegung der Sohltiefe im gesamten Zschampert von max. 0,50 m, die Profilierung als Niedermoorbach (LAWA-Typ 11 mit Übergängen zum LAWA-Typ 18), die deutliche Anhebung des Grundwasserstandes südlich der ehem. Bahntrasse, Verbesserungen für das FND „Spitzwiese“, die Schaffung von typischen Mäandern im Gewässerabschnitt 4F, die Beseitigung der entwässernden Wirkung durch den Graben südlich der Bahntrasse auf die Kleewinkellache und andere Maßnahmen zur naturschutzgerechten Umsetzung.

Mit den Stellungnahmen der GRÜNE LIGA Sachsen e. V. und des Naturschutzverbandes Sachsen e. V. (NaSa) wurde das Vorhaben abgelehnt, da es in seiner aktuellen Form gegen grundlegende Prinzipien der Fließgewässerrenaturierung und Revitalisierung verstoße. Die Kritik umfasste mehrere Pkt. Insbesondere wurde die unzureichende Berücksichtigung des weitläufigen Auengebiets von Luppe, Weiße Elster und Zschampert betont, wobei der 4. BA allein keine bedeutenden Auswirkungen auf den Zustand der Gesamtaue haben werde. Ein Hauptproblem des 4. BA bestehe darin, dass entscheidende Ziele für das Auensystem, wie eine weitreichende Redynamisierung der Wasserbedingungen, nicht angemessen angegangen würden.

In diesem Zusammenhang erging auch die Kritik, dass das Potenzial des Auen-Ökosystems durch die vorgelegten Planungen unzureichend berücksichtigt werde. Eine Revitalisierung und Renaturierung der gesamten Aue sei mit der Umsetzung des gegenständlichen Verfahrens nicht möglich.

Die Stellungnahme bezog sich ebenfalls auf konkrete Maßnahmen, wie die Anhebung der Sohle des Zschamperts, und lehnte diese ab, da sie in geschützte Lebensräume und Habitate eingreife. Kompensationsmaßnahmen wurden als unzureichend betrachtet, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Helm-Azurjungfer und anderer sensibler Arten.

Bedenken wurden auch an einer uneinheitlichen Verwendung von Begriffen wie Redynamisierung, Reaktivierung und Renaturierung geäußert, welche zu Unklarheiten führen und die ökosystemare Wirkung der vorgelegten Planungen beeinträchtigen.

Zudem wurde auf eine unzureichende räumliche Abgrenzung und Planungssicherheit verwiesen. Die räumliche Abgrenzung des Projektgebiets sei unzureichend, was zu fehlender Planungssicherheit und Zielbestimmung führe. Zudem wurde die Forderung nach einer umfassenderen Betrachtung des Zschamperts aufgemacht, wobei betont wurde, dass eine generelle Betrachtung des Fließgewässers Zschampert von der Quelle bis zur Mündung not-

wendig sei. Der gesamte BA 4 stelle nur ein Teil des Gewässers dar. Die geplante Revitalisierung des Zschamperts werde als nicht ausreichend betrachtet. Weiter wurde kritisiert, dass der Ausbau im 4 BA entscheidende Ziele für das Auensystem nicht ausreichend angehe, insbesondere im Hinblick auf Redynamisierung der Wasserverhältnisse.

Hinsichtlich der Betrachtung des FFH-Gebiets "Leipziger Auensystem" und "Bienitz- und Moormergelgebiet" wurden teilweise die Aufwertungsmaßnahmen kritisiert, da sie erst nach bestimmten Baumaßnahmen greifen sollen. Zudem seien die positiven Effekte durch Überflutungen nicht quantifiziert genug.

Zudem wurde die vorgeschlagene Bauzeitenregelung als unzureichend betrachtet, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Brutvögeln. Auch artenschutzrechtliche Aspekte wurden angesprochen.

Des Weiteren wurden ökologische Bedenken hinsichtlich der Überleitung von Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK geäußert. Die Planung wurde als kurzfristige Zwischenlösung betrachtet, während eine dauerhafte und gesamtökologisch sinnvolle Lösung gefordert wurde. Durch die Wasserentnahmen aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens könne es zu einer Beeinträchtigung des SLK kommen. Wasserentnahmen und die Überleitung von eutrophem Wasser in den SLK wurden angesprochen. Es wurden Bedenken hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen und der Aussagekraft von Wasserqualitätsuntersuchungen geäußert.

Bedenken wurden auch gegenüber der geplanten Mückenbekämpfung, welche jedoch erst mit der Bauausführung im BA 1 bis 3 realisiert werden soll, geäußert. Hier wurden anstelle der Mückenbekämpfung mit "Bacillus thuringiensis israelensis" alternative Methoden empfohlen. Es wurde auf mögliche negative Umweltauswirkungen hingewiesen.

Die Stellungnahme schloss mit dem Appell, die vorgebrachten Hinweise und Kritikpunkte in die Weiterplanung des BA 4 zu integrieren und auf die ausdrücklich genannten Nacharbeiten vorrangig einzugehen. Es wurde um Mitteilung des Abwägungsergebnisses und weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

### **5.3.7 Einwendungen privater Beteiligter**

Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder der betroffenen Gebietskörperschaft Einwendungen gegen den Plan erheben. Vorliegend endete die Auslegung am 9. Februar 2022. Einwendungen konnten mithin bis einschließlich 9. März 2022 geltend gemacht werden. Eine Ausnahme stellten die nicht ortsansässigen Betroffenen dar, die erst nachbeteiligt wurden. Hier endete die Einwendungsfrist entsprechend später.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist gingen insgesamt sieben Einwendungen in der LDS ein. In den Belegenheitskommunen ging keine Einwendung ein.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich 11 private Personen schriftlich zu dem Vorhaben geäußert. Durch die Planfeststellungsbehörde war zu prüfen, ob es sich bei dem jeweiligen Vortrag um eine Einwendung im gesetzlichen Sinne handelt.

In den Einwendungen wird teilweise die Notwendigkeit des Vorhabens und auf den damit verbundenen dauerhaften Eingriff in das Privateigentum eingegangen. Andere Einwendungen widmeten sich der Inanspruchnahme der Grundstücke insbesondere während der Bau-

phase und des Hochwassers im Zschampert und es wurden Forderungen zum Ausgleich erhoben. Näheres zu den Einwendungen ist unter dem Kapitel BII.2.19.9 zu finden.

### **5.3.8 Erörterungstermin**

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG hat die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG mind. eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Der Erörterungstermin fand am 18. Juli 2022 im Rathaus der Stadt Leipzig statt.

Die betroffenen Städte wurden mit Schreiben vom 7. Juni 2022 aufgefordert, den Erörterungstermin entsprechend ihrer Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt zu machen, und zwar im jeweiligen ABI bzw. per Aushang. Damit wurde der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die betroffene Gebietskörperschaft, die Behörden, Träger öffentlicher Belange, die sonstigen Stellen, die anerkannten Naturschutzvereine und die Antragstellerin sind jeweils mit Schreiben der LDS vom 7. Juni 2022 von dem Erörterungstermin benachrichtigt worden.

Eine zusätzliche Information über den Erörterungstermin der Einwender, welche sich im Verfahren gemeldet hatten, erfolgte ebenfalls mit Schreiben vom 7. Juni 2023.

Eine Information der nicht ortsansässigen Betroffenen über den Erörterungstermin erfolgte nicht.

Sowohl die Bekanntmachung als auch die Benachrichtigungsschreiben enthielten den Hinweis, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten die Verhandlung auch ohne ihn möglich sei und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

An dem Erörterungstermin nahmen die beiden Vorhabenträger, die Behörden, die Träger öffentlicher Belange, Einwender und andere Betroffene teil. Der Erörterungstermin bot die Möglichkeit, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zum Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Um die Beteiligten möglichst umfassend über das Vorhaben und seine Auswirkungen informieren zu können, nahmen auch Sachverständige und Beauftragte der Antragstellerin bzw. des Projektträgers an der Erörterung teil.

Laut § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist der Erörterungstermin als mündliche Verhandlung nicht öffentlich durchzuführen.

Der Erörterungstermin fand als mündliche Verhandlung im Sinne der Bestimmungen des VwVfG im Beisein der Verfahrensbeteiligten und interessierter Bürger der betroffenen Gemeinden statt. Damit wurde die gesetzlich vorgeschriebene Nichtöffentlichkeit der Verhandlung teilweise nach § 68 Abs. 1 Satz 3 VwVfG, jedoch nicht generell aufgehoben, da persönliche Verhältnisse Gegenstand der Erörterung bildeten und durch die Öffentlichkeit die Unbefangtheit der Beteiligten gefährdet sein könnte.

Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG nach Tonbandaufzeichnung ein Wortprotokoll als Niederschrift gefertigt.

Im Übrigen wird wegen des Inhalts und der Ergebnisse der Erörterungen auf das Wortprotokoll verwiesen.

Der Erörterungstermin wurde geschlossen, als keine Wortmeldungen mehr vorlagen und somit war das Anhörungsverfahren beendet.

#### **5.4 Zulassung des vorzeitigen Beginns**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens konnte die Planfeststellungsbehörde zwei Entscheidungen zur Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilen. Die Zulassungen des vorzeitigen Beginns ermöglichte es der Antragstellerin, mit Zustimmung der Zulassungsbehörde, das Vorhaben vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens basierend auf einer positiven Prognose, das Vorhaben schon teilweise umzusetzen, sodass das Vorhaben beschleunigt umgesetzt werden konnte, was letztendlich dem Ziel des Vorhabens entspricht.

Bei dem Instrument des vorzeitigen Beginns nach § 69 WHG i. V. m. § 17 WHG handelt es sich um eine Interimsentscheidung, basierend auf einer eingeschränkten Tatsachenfeststellung und einer verkürzten Diskussion der relevanten Argumente. Mit den Zulassungen wurde keine unwiderrufliche Entscheidung getroffen. Dies zeigt sich deutlich an der Möglichkeit des Widerrufs, welche in § 17 Abs. 2 WHG verankert ist. Daher erfolgten die beiden Zulassungen auf eigenes Risiko der Antragstellerin. Zu diesem Zweck hat sich die Antragstellerin verpflichtet, im Falle einer Ablehnung der Planfeststellung, die durch die mit den Zulassungsbescheiden des vorzeitigen Beginns zugelassenen Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Die Gültigkeit der Zulassungsentscheidungen des vorzeitigen Beginns erstreckt sich von der Zulassung bis zu einer abschließenden Entscheidung im Hauptsacheverfahren. Grundsätzlich kann es möglich sein, dass in der späteren Hauptsache-Entscheidung Abweichungen vorgenommen werden.

Auch wenn diese sogenannte Interimslösung auf einer eingeschränkten Tatsachenfeststellung beruht, wurde - wie nachfolgend beschrieben - in der LDS erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, in denen den Betroffenen die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gegeben wurde und eine Information der Öffentlichkeit über die wesentlichen Tatsachen erfolgte, eine erste Entscheidung erlassen. Die Ergebnisse aus dem Anhörungsverfahren wurden im Sinne der Amtsermittlung gewertet.

Mit dem Antrag auf Planfeststellung wurde für ausgewählte Vorhabensteile der vorzeitige Beginn nach § 69 WHG i. V. m. § 17 WHG beantragt. Der Antrag wurde erstmalig mit dem Antrag auf erste Änderung des Antrages vom 21. Oktober 2021 präzisiert.

Zur Begründung wurde durch die Antragstellerin in ihrem Antrag auf Erreichung des Projektziels des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens hingewiesen. Danach sei es durch möglichst kurzfristige Umsetzung der beantragten Maßnahmen erforderlich, schnell wieder mehr Wasser in die Aue zu bekommen, um weiteren Austrocknungstendenzen entgegenzuwirken und den Hartholzauwald zu stärken. Gleichzeitig sei eine schnelle Umsetzung des beantragten Vorhabens vor dem Hintergrund des Rückgangs der Amphibienbestände und der seltenen Libellen am Zschampert notwendig. Um ein Verschwinden der Arten im Auwald zu verhindern, müsse zeitnah der Zschampert revitalisiert werden. Um dies zu verdeutlichen wurde darauf hingewiesen, dass bereits im Jahr 2020 nur noch sehr wenige Arten mit deutlich verringerter Populationsdichte nachgewiesen werden konnten.

Aufgrund des engen Zeitrahmens des Förderprojektes sowie der durch naturschutzfachliche Rahmenbedingungen verkürzten Bauzeiten im Projektgebiet sollte daher mit den sogenannten bauvorbereitenden Maßnahmen im Herbst 2022 begonnen werden, damit die insgesamt notwendigen Baumaßnahmen bis 2024 fertiggestellt werden können. Weiter seien die Ausschreibungsfristen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Antragstellerin im Falle einer Ablehnung der Planfeststellung war anzuführen, dass dies jedoch auf den betroffenen Flächen nur durch eine Baumeratzpflanzung und den Rückbau der Dammaufschüttung der Behelfsumfahrung erfolgen kann.

Da dem präzisierten Antrag auf vorzeitigem Beginn vom 21. Oktober 2021 noch Unterlagen fehlten, wurden mit Schreiben vom 13. November 2021 seitens der LDS Nachforderungen erhoben. Des Weiteren wurde die Antragstellerin darauf aufmerksam gemacht, dass frühestens nach erster Sichtung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Einwendungen festgestellt werden kann, ob mit einer positiven Entscheidung in der Hauptsache als eine Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gerechnet werden kann.

Aufgrund dessen, dass die Stellungnahmen etliche Kritikpunkte und Hinderungsgründe für eine Zulassung in der Hauptsacheentscheidung enthielten, konnte, entgegen der ersten Annahme, unmittelbar nach Abschluss des Anhörungsverfahrens noch keine Entscheidung über den Antrag auf vorzeitigem Beginn getroffen werden.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2022 stellte die Antragstellerin bei der LDS den zweiten Antrag auf Änderung des Antrages auf vorzeitigem Beginn. Mit diesem Antrag wurde der Antrag auf vorzeitigem Beginn vom 27. September 2021, zuletzt geändert mit Schreiben vom 29. Oktober 2021, nochmals geändert.

Mit dem zweiten Antrag auf Änderung des Antrages auf vorzeitigem Beginn wurden keine neuen Flächen oder Bäume zur Fällung beantragt. In Umsetzung des vorzeitigen Beginns sollten weniger Bäume und Gehölzflächen als ursprünglich im ersten Antrag auf vorzeitigem Beginn ausgewiesen, gefällt werden. Hintergrund dieser Änderung waren die Eigentumsverhältnisse und die Zusage des SBS, dass mittels Amtshilfe nur Bäume auf den Flächen des Freistaates Sachsen und der Stadt Schkeuditz durch den SBS gefällt werden können. Des Weiteren erfolgte eine Priorisierung der Baum- und Gehölzfällarbeiten aufgrund des geänderten Bauablaufplans.

Mit diesem Antrag wurde seitens der Antragstellerin erklärt, dass die Errichtung des Brückenbauwerkes BW 3.49 – Brücke an der B 186 i. V. m. der Errichtung der Behelfsumfahrung weiterhin zeitlich vorgezogen werden müsse und diese beiden Maßnahmen oberste Priorität für die Umsetzung des Projektes hätten. So müsse zwingend ab November 2022 mit den bauvorbereitenden Maßnahmen (Baustart) der Brückenbaumaßnahme begonnen werden, da sich sonst der Realisierungszeitraum um ein Jahr verschiebe und damit die gesamte Finanzierung nicht mehr komplett gewährleistet werden könne.

Gleichzeitig wurde dargestellt, dass sich entgegen der Aussage im ursprünglichen Antrag auf vorzeitigem Beginn die Maßnahme der Kampfmittelondierung nur noch auf den Baubereich des Brückenbauwerkes BW 3.49 beziehe und der räumliche Umgriff dem der Maßnahme zur Brückenplanung entspreche.

Der Antrag umfasste somit folgende Teilmaßnahmen des Vorhabens (Vorhabensteile):

M1 - Errichtung der Behelfsumfahrung für das Brückenbauwerk an der B 186 Fließgewässerstrecke [Behelfsumfahrung ca. 830,00 m<sup>2</sup> (aus ca. 540,00 m<sup>2</sup> Fahrbahn und ca.

290,00 m<sup>2</sup> Bankett), davon 450,00 m<sup>2</sup> über befestigte Flächen bzw. Straßenrandstreifen der B 186 (Bankett, Graben)],

M2 - Baum- und Gehölzfällarbeiten zur Freiräumung der Brückenstandorte,

M3 - Kampfmittelsondierung für das Bauwerk 3.49 und der dazugehörigen Baustelle und

M4 - Beginn der eigentlichen Brückenbauarbeiten zum Bauwerk 3.49.

In ihrer E-Mail vom 14. Juli 2022 unterstrich die Antragstellerin, dass der Baustart für das Bauwerk BW 3.49 Anfang November 2022 erfolgen müsse. Nur so könne garantiert werden, dass die lärmintensiven Arbeiten bis Ende Februar 2023 beendet werden und somit keine Gefahr für einen Baustopp seitens der unteren Naturschutzbehörde zu besorgen sei.

Außerdem erfolgte der Hinweis, dass die vier verschiedenen Baubegleitungen (ökologische und bodenkundliche Baubegleitung, örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung), welche bereits ausgeschrieben wurden, unbedingt spätestens Mitte September 2022 zu beauftragen seien. Dies sei wichtig, damit die Ausführungsplanung von den Firmen noch vor dem Baustart geprüft und ggf. angepasst werden könne. Die VOB-Ausschreibung der Baumaßnahme müsse hierbei bereits am 8. August 2022 starten, damit die Prüfung der Angebote und nach Ablauf der Prüffrist der Nachprüfstelle ein Vertragsabschluss bis 25. Oktober 2022 mit der Baufirma erstellt werden kann, da nur so der vertragliche Leistungsbeginn Anfang November starten könne. Um dies zu ermöglichen müsse der VOB-Vergabevorschlag bereits am 26. September 2022 in das Vergabegremium, wozu unbedingt der Bescheid auf vorzeitigen Beginn benötigt werde.

Die Einhaltung dieser zeitlichen Terminkette wurde durch nachfolgende Aussage unterstrichen, dass, sollte diese nicht gehalten werden können, die Umsetzung des Vorhabens nicht bis zum Herbst 2024 abgeschlossen werden könne und die Brücke aus der Förderung herausgenommen werden müsse.

Außerdem wurde seitens der Antragstellerin dargelegt, dass der Bau des Brückenbauwerkes BW 3.49 momentan in den Stellungnahmen auch unstrittig sei und gemäß WRRL bis 2027 umgesetzt werden müsse. Sollte die Brücke nicht realisiert werden, würde ein Projektziel, hier die Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit, nicht mehr realisierbar sein. Zudem werde aus Sicht der Antragstellerin auch kein Problem gesehen, rechtzeitig mit dem Brückenbauwerk anzufangen.

Im Nachgang zum Antrag auf zweite Änderung übergab die Antragstellerin auf Bitte der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 24. August 2022 (Posteingang per E-Mail) zur Konkretisierung der Maßnahme der Baum- und Gehölzfällarbeiten eine flurstücksgenaue Aufstellung. So wurden mit Schreiben vom 24. August 2022 eine Karte und zwei Tab. übergeben, auf denen die zu fällenden Bäume und Gehölzflächen explizit ausgewiesen wurden. Durch die Antragstellerin erfolgte der Hinweis, dass die übrigen Bäume und Gehölzflächen erst im Rahmen der verschobenen Baumaßnahme ab August 2023 gefällt werden müssen.

Weiter wurde durch die Antragstellerin erklärt, dass der spätere Eigentümer des Brückenbauwerkes, das LASuV, frühzeitig in die Planung eingebunden worden sei und die Maßnahme vollumfänglich unterstütze. Dem ursprünglichen Antrag sei daher die Vereinbarung, welche zwischen dem LASuV und der Antragstellerin geschlossen wurde, beigelegt.

Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem LASuV und der Antragstellerin ist die Planung, die Herstellung des Baurechts, die Baudurchführung und die Kostentragung für die Änderung der bestehenden Kreuzung (Durchlass) zwischen der B 186 und dem Zschampert durch die

Herstellung eines Kreuzungsbauwerkes im Zuge der B 186 einschließlich aller Folgemaßnahmen an der B 186, welche durch die gegenwärtigen Verkehrsbedürfnisse geboten sind. Weiter wurde vereinbart, dass während der Bauausführungsplanung keine genehmigungsrelevanten Änderungen der Planung zulässig seien.

Des Weiteren lagen der Planfeststellungsunterlage Zustimmungsbekundungen zur Planung des Brückenbauwerks bei. Hinsichtlich der Betretungs- und Bauerlaubnisse fanden im Vorfeld der Beantragung der zweiten Änderung des Antrages auf vorzeitigen Beginn Abstimmungen mit dem LASuV, dem SBS und der Stadt Schkeuditz, auf dessen Flächen die Baum- und Gehölzfällarbeiten vorgenommen werden, statt.

In Form eines Protokolls wurde per E-Mail seitens der Antragstellerin vom 29. Juli 2022 über das Abstimmungsgespräch zur Klärung der offenen Fragen zum Grunderwerb/Flächentausch im Bereich des Brückenbauwerkes BW 3.49 mit dem LASuV und dem SBS, welches am 28. Juli 2022 stattfand, berichtet. Anlass ist ein beabsichtigter Flächentausch von Bestandteilen der Flurstücke 1404/19 und 1404/5 Dölzig, da auf der Fläche 1404/19 vom LASuV eine Aufforstungsfläche vorgesehen war und auf der Fläche 1404/5 vom Sachsenforst ein Fuß-/Radweg entstehen sollte. Die endgültige Feststellung der in Anspruch genommenen Flächen werde nach diesem Protokoll nach dem Ende der Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem SBS und dem LASuV durch die Antragstellerin erfolgen. Damit liegt die für die Planfeststellung zu erzielende Einigung mit dem LASuV und dem SBS hinsichtlich der Nutzung der Grundstücke für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen vor.

Da dem vorzeitigen Beginn nach § 69 WHG i. V. m. § 17 WHG nur zugestimmt werden kann, wenn mit einer positiven Zulassung für das gesamte Vorhaben zu rechnen ist, jedoch im Erörterungstermin vom 18. Juli 2022 nicht alle offenen Pkt. insbesondere zu den Liegenschaftsverhältnissen geklärt werden konnten, wurde das LASuV, der SBS und die Stadt Schkeuditz auf deren Gemarkung die Arbeiten zum vorzeitigen Beginn vorgenommen werden sollen, um Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitigen Beginn gebeten. Gleichzeitig wurde die LTV um Stellungnahme zum vorzeitigen Beginn aufgefordert, da Gleiches auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Hochwasserschutzanlagen der LTV und den Betrieb des Polders betrifft.

Da die Gehölz- und Baumfällarbeiten auf den Flächen des SBS, des LASuV und der Stadt Schkeuditz ausgeführt werden sollten und die dabei notwendigen Arbeiten teilweise mit einer Wandumwandlung verbunden waren und das durch den Umgriff des vorzeitigen Beginns betroffene Gebiet sich im Auwald innerhalb mehrerer Schutzgebiete (LSG „Leipziger Auwald“, FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“, Europäisches Vogelschutzgebiet usw.) befindet, wurde das Landratsamt Nordsachsen als untere Naturschutz- und untere Forstbehörde und der SBS als obere Forstbehörde um Zuarbeit zu den integrierten Gestattungen nach SächsWaldG und den naturschutzrechtlichen Regelungen aufgefordert. Damit wurde der SBS in seiner Doppelfunktion als betroffener Eigentümer und als zuständige Behörde beteiligt. Bei dem Brückenbauwerk BW 3.49 (Brücke B 186) handelt es sich zudem um ein Kreuzungsbauwerk in der Zuständigkeit des Baulastträgers LASuV, dem die Prüfung und Bestätigung der geplanten baulichen Brückenanlage obliegt.

Ebenfalls wurden zum Erlass auf vorzeitigen Beginn die Beteiligten um Mitteilung gebeten, ob aus Sicht der durch sie zu vertretenden Belange der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns vollumfänglich oder nur bestimmten Vorhabensteilen zugestimmt werden kann.

Mit Bescheid vom 19. September 2022 erfolgte die befristete Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 69 WHG i. V. m. § 17 WHG für die beantragten Vorhabensteile. Mit der Zulassung erfolgte die konzentrierte Zulassung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach

§ 26 SächsWG, die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG, die wasserrechtliche Gestattung der bauzeitlichen Wasserhaltung sowie die erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungen. Außerdem wurde die Zulassung unter bestimmten Nebenbestimmungen erteilt.

Beispielsweise wurden spezielle Nebenbestimmungen zum Artenschutz beim Bau der Brücke erlassen. Am 19. Dezember 2022 bat die Antragstellerin unter Beifügung einer Anzeige der mit der ökologischen Bauüberwachung beauftragte Firma um Änderung einer Nebenbestimmung. Mit Bescheid vom 21. Dezember 2022 wurde die Nebenbestimmung dahingehend geändert, dass an der westlichen waldseitigen Baufeldgrenze zur Vermeidung des Einwanderns von Tieren in das Baufeld, ein 100,00 m langer Reptilien-/Amphibienschutzzaun zu errichten ist, der entlang der Straße jeweils 30,00 m über die Baugrube hinausgezogen wird, wobei die letzten etwa 5,00 bis 10,00 m des Zauns abgeknickt und schräg in den Wald hineinlaufend anzulegen waren. Zudem wurde die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit festgelegt.

Später wurde mit Schreiben vom 11. April 2023, das einen Antrag auf Änderung des Antrages auf vorzeitigen Beginn vom 27. September 2021 enthielt, erneut für spezielle Vorhabensteile der vorzeitige Beginn beantragt.

Dieser Antrag bezog sich auf die Antragsgegenstände 1 bis 15 sowie 17 entsprechend des Erläuterungsberichtes und umfasste folgende Vorhabensteile:

#### Vorhabensteile zum Bauwerksneubau:

- Neubau Dammscharte BW 3.46 in Richtung Siel Alte Luppe,
- Neubau Brückenbauwerke BW 3.48; BW 3.92 und BW 3.49 an der B 186 (Beginn bereits mit Bescheid vom 19. September 2022 zugelassen),
- Neubau Furt Bauwerke BW 3.47; RG1, D1, E1 und
- Regulierungsbauwerk BW 3.50 im Gewässerabschnitt 4e,

#### Vorhabensteile zum Gewässerausbau:

- Renaturierung des Zschamperts - Gewässerabschnitt 4F auf einer Länge von 1.100,00 m,
- Neutrassierung des Gewässers im Bereich des Altlaufs des Zschamperts - Unterlauf des Gewässerabschnitts 4E auf einer Länge von 1.485,00 m,
- Wiederbespannung der vorhandenen Gewässerabschnitte 4b, 4c, 4d, 4e und 4D des Gewässers im Altlauf des Zschamperts auf einer Länge von 4.113,00 m und
- Verschluss der Gewässerverbindung – namenloser Graben/Altlauf Zschampert im Gewässerabschnitt 4b.

Da bei einigen Gewässerabschnitten durch die konkreten Maßnahmen die Schwelle der Gewässerunterhaltung noch nicht überschritten wurde, waren diese grundsätzlich als Gewässerunterhaltungsmaßnahme anzusehen.

Zudem wurde mit diesem Antrag der Antragsgegenstand Nr. 9 abgeändert, da Teile bereits auf der Grundlage der Zulassung, welche mit Bescheid vom 19. September 2022 zugelassen wurden, umgesetzt waren.

Im Antrag vom 11. April 2023 wurde dargestellt, dass die forstlichen Ausnahmetatbestände insbesondere im Mündungsbereich des Gewässerabschnittes 4E sowie die restlichen Flä-

chen der Gewässerabschnitte betroffen sind. Baumfällungen sollten dabei im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2023 vorgenommen werden. Die Unterlagen zur Baumfällung wurden bereits mit den Antragsunterlagen zum vorzeitigen Beginn für das Brückenbauwerk BW 3.49 bei der Planfeststellungsbehörde (LDS, Ref. 42) eingereicht.

Im Antrag wurde durch die Antragstellerin dargestellt, dass der SBS alle Flächen durch einen forstlichen Sachverständigen begutachtet und monetär bezüglich der zu leistenden Entschädigungszahlungen bewertet habe.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass die Reihenfolge der Vorhabensteile keiner Priorisierung der baulichen Maßnahmen entspreche, da alle Maßnahmen miteinander verknüpft und zeitlich voneinander abhängig seien. Daher war geplant, dass alle Baumaßnahmen des 4. BA zeitgleich zuzulassen und bis Ende Dezember 2023 umgesetzt und fertiggestellt werden sollten. Anschließend sollte ein lückenloser Übergang zu den Baumaßnahmen im sog. Zschampert-Süd (Gewässerabschnitt 4F) erfolgen, damit die naturschutzfachlichen Ziele des Projektes zeitnah umgesetzt werden können. Dies sei wichtig, damit die freigeräumten und neu gebauten Gewässerabschnitte nicht wiederzuwachsen, bevor der Gewässerabschnitt 4F angeschlossen werden kann.

Durch die Antragstellerin wurde ferner bei der Beantragung erklärt, dass in den letzten Monaten in Zusammenarbeit mit der LDS und der LTV zusätzliche Berechnungen durchgeführt, Gutachten erstellt und Gewässerabschnitte verändert wurden, um möglichst viele Bedenken auszuräumen. Dabei seien durch die Antragstellerin alle Forderungen erfüllt worden, zuletzt die Deichstandsicherheitsberechnungen für den Gewässerabschnitt 4E und den Entwässerungsgraben Kleinliebenau. Einzig sei der Kooperationsvertrag für das Steuerungskonzept für das Wehr Kleinliebenau in Arbeit. Hierzu habe sich jedoch die Vorhabenträgerin mehrfach zur Zusammenarbeit und Kostenbeteiligung bereiterklärt und zum Zeitpunkt der Beantragung hat ein diesbezüglicher Vertragsentwurf der LTV vorgelegen.

Hinsichtlich der Dringlichkeit wurde auf vergaberechtliche Gründe verwiesen, die zwingend einzuhaltenen seien. So werde bis 30. April 2023 eine Verfahrensentscheidung zum Antrag auf vorzeitigen Beginn benötigt, damit die Ausschreibung der Baumaßnahmen und die Fördermittelbeantragung für den Gewässerabschnitt 4F noch projektzielentsprechend erfolgen kann.

Da der Gewässerabschnitt 4F aufgrund der fehlenden Fördermittelbereitstellung (kann erst auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden) noch nicht ausgeschrieben und umgesetzt werden konnte, erfolgte im Sommer 2024 durch den Bau eines Interimsbauwerkes die Anbindung an die bereits fertig gestellten Gewässerabschnitte, so dass ein Wiederzuwachsen vermieden werden konnte.

Zur weitergehenden Begründung wurde durch die Antragstellerin nochmals auf ihre Ausführungen in den vorherigen Anträgen auf vorzeitigen Beginn hingewiesen. Insbesondere müsse aufgrund des engen Zeitrahmens des Förderprojektes sowie der durch naturschutzfachliche Rahmenbedingungen verkürzten Bauzeiten im Projektgebiet zeitnah mit den Baumaßnahmen begonnen werden.

Mit Bescheid vom 28. April 2023 erfolgte die befristete Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 69 WHG i. V. m. § 17 WHG für alle beantragten Vorhabensteile, so auch für den Gewässerabschnitt 4F. Mit der Zulassung erfolgte die konzentrierte Zulassung aller notwendigen Gestattungen. Außerdem wurde die Zulassung unter bestimmten Nebenbestimmungen erteilt, welche nunmehr Bestandteil dieser Zulassung sind, insofern die Vorhabensteile noch nicht umgesetzt sind.

## 5.5 Planänderungen, -ergänzungen

Im Ergebnis des Verfahrens zur Planauslegung, der Beteiligung der betroffenen Behörden, dem Abstimmungsgespräch mit der LTV und der Erörterung wurde festgestellt, dass das Vorhaben in der beantragten Form in einigen Teilen zu ändern ist bzw. im Vorfeld dieses Verfahrens noch kleinere Maßnahmen umzusetzen sind, damit die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens erzielt werden kann.

Bei der Planänderung wurde eine erneute Beteiligung durch individuelle Mitteilungen vorgenommen. Dabei wurde den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt, oder Dritten, die erstmalig oder stärker berührt wurden, eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme bzw. zur Einwendung gegeben. Bei der Entscheidung, ob eine erstmalige oder stärkere Betroffenheit vorliegt, erfolgte keine Saldierung positiver und negativer Effekte der Änderung. Einer erneuten Beteiligung bedurfte es dann nicht, wenn ausschließlich mit positiven Effekten zu rechnen gewesen ist. Durch die jeweiligen Änderungen ergab sich keine Betroffenheit anderer Gemeinden, sodass auch keine weitere Auslegung erforderlich wurde.

Zudem bedurfte es keiner erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung mit erneuter Auslegung und Erörterung gemäß UVPG, da es infolge der Änderungen zu keinen zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen kam. Zu dem Zweck einer diesbezüglichen Prüfung wurde eine Aktualisierung der Fachgutachten und -berichte wie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der Unterlage zur Zielkonformitätsprüfung, aber auch des UVP-Berichtes mit der Vorlage der jeweiligen Planänderungsanträge gefordert. Mit der Antragstellung wurde verbal argumentativ deren weitere Gültigkeit erklärt, wobei dargelegt wurde, dass eine formelle Aktualisierung nicht erforderlich sei. Die Planfeststellungsbehörde konnte sich dieser Aussage nach jeweiliger Prüfung unter Berücksichtigung der Aussagen der stärker betroffenen Behörden anschließen.

### 5.5.1 Errichtung einer Pumpanlage anstelle der Heberanlage

Mit Schreiben vom 26. August 2022 wurde ein Antrag auf Planänderung der Heberanlage zur Pumpenanlage bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Mit diesem Antrag wurde die bauliche Umsetzung der Überleitung von Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK geändert. Bestandteil der ausgelegten Planunterlage war die Errichtung und der Betrieb einer Heberanlage am Hafenbecken des Lindenauer Hafens, um einen ursprünglich vorhandenen Zustand des Zustroms von Wasser in den SLK temporär künstlich wiederherzustellen, bis der Anschluss des SLK an das Hafenbecken des Lindenauer Hafens erfolgt. Durch den Anschluss des Karl-Heine-Kanals an Hafenbecken des Lindenauer Hafens sei der Wasserstand im Hafenbecken des Lindenauer Hafens gesunken und damit der Zschampert von dieser Wasserquelle abgeschnitten.

Auch die nunmehr geänderte Planung sieht die möglichst beständige Wasserzufuhr von mind. 60,00 l/s aus dem SLK in den Zschampert vor. Hierfür sollen auch weiterhin 50,00 l/s Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK übergeleitet werden. Dies entspräche nach Aussage der Antragstellerin der durchschnittlichen Grundwasserzufuhr, welche bis 2015 regulär durch den Durchlass Lyoner Straße vom Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK geflossen ist. Die weiteren 10,00 l/s kämen aus dem natürlichen Einzugsgebiet und dem direkt dem SLK zufließenden Grundwasser.

In Reaktion auf verschiedene Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren sowie neuerer Kenntnisse zur Standsicherheit des Durchlasses an der Lyoner Straße wurde die Umplanung der Überleitung vorgenommen. Die nunmehr gegenständliche Lösung sieht eine Pumpenanlage, welche ursprünglich aufgrund der höheren Unterhaltungskosten in der Variantenbe-

trachtung nicht weiter durch die Antragstellerin verfolgt wurde, vor. Im Antrag erklärte die Antragstellerin, dass sie die Kosten der Unterhaltung als Vorhabenträgerin trage. Weiter wurde im Antrag ausgeführt, dass die neue Lösung den gefürchteten Eintrag von Neobiota in den SLK verhindern könne und keinen Eingriff in die Sohle des Durchlasses der Lyoner Straße und ins Röhricht im Uferbereich des SLK mehr erfordere. Mit dieser Lösung würden sich die Umweltauswirkungen aus der alten Planungsunterlage mindern und keine neuen entstehen.

Durch die Antragstellerin wurde am 3. April 2023 telefonisch gegenüber der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben zunächst erst einmal zurückgestellt werden soll, da nach Vorlage des verpreisten Leistungsverzeichnisses für die Ausführungsplanung anstelle der ursprünglich veranschlagten Kosten die Kosten um das 2 1/2fache gestiegen seien, wobei die Kostenerhöhung komplett der geforderten Filteranlage mit BMSR-Technik zuzuschreiben sei, welche einzig der Verhinderung des Eintrags von Neobiota diene. Daher sei vor dem Hintergrund der Einsparung von Steuergeldern beabsichtigt, diese Leistung noch nicht auszuschreiben. So wolle die Antragstellerin erst die Kartierungen im Herbst und die Auswertung hinsichtlich Neobiota abwarten. Hierzu wurde erklärt, dass die Auswertung gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde erfolge.

Da die Filteranlage unter bestimmten Bedingungen notwendig sei, war im Rahmen der Zulassungsentscheidung geplant, eine verpflichtende Nebenbestimmung zur Umsetzung zu erlassen. Sollte im Rahmen der Auswertung der Kartierung im Herbst auf eine Filteranlage verzichtet werden können, wäre jedoch diese Forderung unverhältnismäßig. Auf der Grundlage einer Anzeige, könnte jedoch eine Nebenbestimmung in Anhängigkeit vom Ergebnis der Auswertung der Herbstkartierung erlassen werden. Daher wurde seitens der Planfeststellungsbehörde um eine entsprechende Anzeige und Darlegung des Zusammenhangs zwischen der Kartierung und dem Umfang der baulichen Maßnahme, damit die Nebenbestimmung hinreichend präzise formuliert werden kann, gebeten. Gleichzeitig wurde gebeten, Aussagen zur Finanzierung abzugeben, da nach bisheriger Information diese mit den Bundesmitteln nur bis Ende 2023 gesichert sei.

Diese Anzeige ging am 5. April 2023 per E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde ein. Hinsichtlich des Zusammenhangs wurde erläutert, dass es zwischenzeitlich einige Hinweise gab, dass diese invasiven Arten bereits im SLK vorhanden seien. Um hier aber auf eine verlässliche Datenbasis zu kommen, wurde durch die Antragstellerin ein Büro mit der Kartierung aller potentiell vorkommenden Neobiota beauftragt, wobei das AfU sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Aufgabenstellung involviert gewesen sei.

Weiter wurde dargestellt, dass vom damals vorgesehenen zeitlichen Ablauf die Pumpanlage erst mit Fertigstellung des Gewässerabschnitts 4F gebraucht und in Betrieb gehen werde. Daher könne diese Baumaßnahme nach hinten verschoben werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen gehört, dass die Anlage nicht mehr mit den Fördermitteln des BfN gebaut werden könne, jedoch mit den Eigenmitteln der Stadt Leipzig. Die Pumpanlage sei Bestandteil des Bau- und Finanzierungsbeschlusses für den Zschampert, daher wäre es nur eine zeitliche Verschiebung der Eigenmittel und damit eine haushälterische Angelegenheit. Hierfür werde eine Mittelverschiebung im Doppelhaushalt 2025/2026 eingestellt.

Daher war dieser Teil der Planung noch nicht Gegenstand des Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 11. April 2023.

Zwischenzeitlich wurde der Planfeststellungsbehörde das Ergebnis der Kartierung vorgelegt, so dass auf eine Filteranlage verzichtet werden kann.

## 5.5.2 Umverlegung von Teilen des Gewässerabschnitts 4E

Des Weiteren hat sich, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitgehende Gefährdung der Deichanlagen der LTV auszuschließen, erforderlich gemacht, den geplanten Gewässerabschnitt 4E um ca. 30,00 m von der Deichanlage entfernt neu zu planen und auszubauen.

Hierzu wurde mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 ein Antrag bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Entsprechend der beigefügten Planunterlage wurde die Gewässertrasse des Zschamperts im Gewässerabschnitt 4E zwischen dem Fluss-km 0+200 und 0+575 auf der vorhandenen Grünlandfläche um 30,00 m nach Norden verlegt. Dementsprechend erfolgt die Einbindung in die bestehende Altlauf Rinne in das Luppe-Wildbett weiter nördlich. Dadurch verkürzt sich die Trasse zwischen der Ausmündung aus dem bestehenden Bett des Zschampert-Altlaufes und der Einmündung in das Luppe-Wildbett um 50,00 m.

Die Ausbildung des Querprofils mit einer Sohlbreite von bis zu 1,00 m, einer Gewässerbreite von ca. 4,00 m und einer Gewässertiefe von ca. 0,95 m, bei Gewährleistung eines bordvollen Abflusses von HQ<sub>5</sub>, entspricht weiterhin der ursprünglichen Planung.

Die nach der Planänderung vorhandene ca. 0,50 ha große Fläche zwischen dem südlichen Gewässerrandstreifen und dem Deichschutzstreifen ist entsprechend dem Bestand als Grünlandfläche weiterhin nutzbar. Die Fläche sollte nach dieser Planung zur Bewirtschaftung durch eine Gewässerquerung (Bereich mit abgeflachter Böschung) am Ostrand des Umplanungsabschnittes erreichbar sein. Die Anordnung der Baustraße erfolgt nördlich der neuen Trasse. Die erforderliche Querung des Zschamperts erfolgt am Standort des geplanten Bauwerks BW Furt E1. Des Weiteren sollte im Trassenverlauf, wo der Auelehm nur geringmächtig bzw. lückenhaft ansteht, im Rahmen der Bauausführung geprüft werden, ob eine Abdichtung der Gewässersohle erfolgen muss. Die Notwendigkeit hierzu konnte im Rahmen der fachlichen Prüfung verworfen werden.

Ein bereits zuvor durch das Vorhaben betroffener Eigentümer ist durch die Umplanung temporär neu betroffen und hat auch eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben.

Im Vorfeld der geplanten Änderung teilte die Antragstellerin im Zusammenhang mit, dass sich die erforderliche Baum- und Gehölzfällung im Mündungsbereich des Zschamperts durch die Umverlegung des Grabenabschnittes 4E ändern werde, da nunmehr andere Flächen beansprucht würden. Die Überarbeitung der Flächen und die endgültige Darstellung der Baumfällungen im Gewässerabschnitt 4E sollte bis Anfang Oktober 2022 erfolgen. Im Nachgang zum Antrag auf Planänderung wurde durch die Antragstellerin mitgeteilt, dass es im Vergleich zu der im Nachgang zu dem Änderungsantrag auf vorzeitigen Beginn mit Schreiben vom 24. August 2022 vorgelegten Unterlagen zu keinen Änderungen hinsichtlich der Baumfällung komme und somit keine überarbeitete Planung vorgelegt werde.

Mit dem Antrag auf Änderung wurde eine Tab. übergeben, aus der die noch zu fällenden Gehölze ersichtlich waren. Danach war nur ein Gehölzrückschnitt (Flächen-Nr. 32) und die Rodung mit temporärer Waldumwandlung (Flächen-Nr. 33) erforderlich. Da die Fläche 32 etwas über den Waldrand hinausgeht, wobei dies nur kniehohe Gestrüpp betrifft, fällt dieses nicht unter den Tatbestand der Waldumwandlung, sondern unter die normale Baufeldfreimachung. Insgesamt ist der Eingriff in den Bestand deutlich geringer geworden, wobei die Eschenschonung stehenbleiben kann. Dem SBS wurde diese Änderung parallel für das forstliche Gutachten übermittelt.

Am 24. August 2022 wurde bereits der geänderte Grunderwerbsplan nachgereicht, indem beide Flächen enthalten waren. Bei Einreichung der Planänderung wurde dieser Plan nochmals vorgelegt.

Da dieselbe Gehölzrodungs-Tab. Bestandteil der Zulassungsentscheidung vom 19. September 2022 gewesen ist, war keine Anpassung der naturschutzfachlichen Unterlagen, insbesondere eine Überarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, erforderlich.

### **5.5.3 Wegfall der geplanten Dauermessstelle im Saale-Leipzig-Kanal**

Mit Schreiben vom 2. März 2023 wurde erneut ein Antrag auf Änderung der ausgelegten Planung gestellt, welcher jedoch erst am 23. März 2023 per E-Mail eingegangen ist. Gegenstand der Planänderung war der Wegfall der geplanten Dauermessstelle im SLK.

Entsprechend der bisherigen Planung war beabsichtigt, dass Abflussverhalten des Zschamperts bei Hochwasser nördlich des SLK mittels kontinuierlicher Durchflussmessung mit anschließender Datenfernübertragung (DFÜ) zu überwachen. Eine derartige Überwachung ist nach der Zschampert-Revitalisierung im Unterlauf, seiner geplanten Einmündung in das Luppe-Wildbett und der Hochwasserzuführung in die Auwaldbereiche erforderlich. Geplant war, durch die Messung der Wasserstände am Messort über eine Wasserstands-Abfluss-Beziehung den Durchfluss zu ermitteln, wobei diese Ergebnisse die Ausgangsinformation für die Steuerung am Wehr Kleinliebenau II sein sollten, um so das Abflussverhalten gezielt beeinflussen zu können.

Als Messort wurde der Durchlass des Zschamperts durch den SLK gewählt, da im Durchlass konstante und normierte Abflussbedingungen vorlägen. Die Übermittlung der Daten sollte per Datenfernübertragung erfolgen.

Mit dem Antrag auf Planänderung wurde nunmehr die Herausnahme der Pegelmessstelle am SLK beantragt. Hintergrund ist, dass in gemeinsamen Abstimmungsberatungen die Umverlegung der Pegelmessstelle vom SLK an das Luppe-Wildbett angeregt wurde. Mit dem Antrag wurde ein Entwurf einer Kooperationsvereinbarung beigefügt, nach der die Planung und der Bau dieser Messstelle in das Luppe-Wildbett in der Verantwortung der LTV liegen wird.

Da das Luppe-Wildbett ein Gewässer I. Ordnung ist und seitens der LTV im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren Merseburg Ost bereits der Bau einer Pegelmessstelle vorgesehen war, ergaben sich hier wertvolle Synergien. Daher wurde seitens der Antragstellerin betont, dass seitens des Projektes Lebendige Luppe auf den Bau der Pegelmessstelle im Projektgebiet verzichtet werden könne. Dafür erfolge jedoch eine finanzielle Beteiligung und Kooperation mit der LTV bei der Planung und beim Bau der Pegelmessstelle. Zudem ist im Hochwasserfall eine Steuerung am Wehr Kleinliebenau II (das Schließen des Wehrs) durch die LTV vorzunehmen, um eine Hochwassergefährdung für Unterlieger zu vermeiden.

Da von diesen Änderungen der Planunterlage die LTV unmittelbar betroffen war, wurde die LTV erneut zur Planänderung angehört.

### **5.5.4 Bau der Bauwerke 3.47 mit Änderung der Sohlausprägung**

Mit Schreiben vom 17. Juli 2023 wurde erneut ein Antrag auf Änderung der ausgelegten Planung und mit vorzeitigem Beginn vom 28. April 2023 gestatteter Maßnahmen gestellt.

Die Änderung der Sohlausprägung beim Bauwerk BW 3.47 wurde damit begründet, dass zum einen diese Furt nicht mehr für den Verkehr mit landwirtschaftlichen Großfahrzeugen

benötigt werde und zum anderen solle mit der geänderten Planung den Anforderungen, welche sich aus der Einbindung der Fahrradstraße (neu ausgewiesen) ergeben, entgegenkommen werden. Zudem soll aufgrund der geplanten Anordnung von Störsteinen im Oberstrom die befürchtete Treibgutablagerung auf der Furt vermieden werden.

#### **5.5.5 Verlaufsänderung im Gewässerabschnitt 4e (Waldbereich)**

Der Änderungsantrag vom 17. Juli 2023 beinhaltete auch die Änderung im Gewässerabschnitt 4e, welche auf den Verzicht der Integration einer Altarmschlinge zurückzuführen ist. Dadurch kommt es zu einer Verlaufsänderung im Wald, welche jedoch ohne bauliche Eingriffe in den Wald- und Sohlbereich erfolgen kann.

#### **5.5.6 Verlaufsänderung im Mündungsbereich im Gewässerabschnitt 4E**

Ebenfalls wurde mit dem Änderungsantrag vom 17. Juli 2023 zur Sicherung des Baumbestandes im Waldbereich während der Baumaßnahme eine Verlaufsänderung im Mündungsbereich des Zschamperts in das Luppe-Wildbett beantragt.

Eine weitere Verlaufsänderung wurde Bezug nehmend auf eine gemeinsame Vorortbegehung des Zschamperts zusammen mit der Projektträgerin, der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen sowie der Eigentümer der betroffenen Flurstücke im Waldbereich mit Schreiben vom 21. November 2023 (Posteingang nur per E-Mail) bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Zielstellung der gemeinsamen Begehung, welche am 16. November 2023 stattfand, war die Konkretisierung des Trassenverlaufs ab Stat. 0+245 bis zur Mündung in das Luppe-Wildbett unter Ausnutzung geeigneter Geländeformationen mit gleichzeitiger Eingriffsminimierung in den Gehölzbestand und ohne Inanspruchnahme neuer Flurstücke sowie Beibehaltung der Einmündungsstelle in das Luppe-Wildbett.

In der Änderungsanzeige wurde noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass der genaue Verlauf des Fließgewässers im Mündungsbereich ohne Inanspruchnahme neuer Flurstücke sowie unter Beibehaltung der Einmündungsstelle in das Luppe-Wildbett neu bestimmt wurde. Insbesondere sei das angrenzende Flurstück der LTV von der Verlaufsanpassung unberührt geblieben.

Der geplante Trassenverlauf wurde in zwei Bereichen optimiert. Die Lage und der Verlauf wurden anhand einer Lageplanskizze dargestellt. Durch die Trassenanpassung waren deutlich weniger Bäume zu fällen, sogar eine junge Eichenschonung konnte dadurch im Bestand erhalten werden. Zudem minimiert sich mit der neuen Trassenführung auch der Eingriff in den Boden, da bereits vorhandene Rinnenstrukturen besser genutzt und verbunden werden.

Weiter wurde in dem Termin die herzustellende Gewässerachse mit Holzpflocken und der zu entfernende Gehölzbestand im Trassenkorridor ab Stat. 0+245 bis zur Mündung (Jungaufwuchs laut Genehmigungsunterlage) wurde mit Farbspray markiert.

Ziel der Planänderung war es, soweit wie möglich auf Fällungen zu verzichten, so konnten bei Station 0+120 die Bäume (Pappel, Ulme) am Böschungsfuß erhalten bleiben. Lediglich bei erkennbarer Gefahrenlage sollte die große Hybrid-Pappel gefällt werden (Pappel vor Ulme).

Vorort wurde im Beisein der Planfeststellungsbehörde durch die beiden Eigentümer zunächst mündlich das Einverständnis erklärt. Anstelle der jungen Eichenschonung muss nun eine

ältere Birke bei Bedarf gefällt werden, die zweite Birke (Totholzbaum mit Höhlen) soll stehen bleiben.

Sowohl Naturschutzbehörde als auch ökologische Baubegleitung signalisierten vor Ort ihr Einverständnis und erklärten die Unbedenklichkeit.

Durch die eingriffsschonende Technik des bauausführenden Betriebs ist auch keine Baustraße zum Mündungsbereich am Waldrand und durch den Wald mehr notwendig, sodass auch hier die Eingriffsbilanz noch einmal verbessert werden konnte. Die Baumaßnahmen erfolgen in diesem Bereich ausschließlich Vor-Kopf im Bereich der Gewässersohle.

Des Weiteren kann so auf eine Sohlsicherung im direkten Mündungsbereich des Zschamperts in das Luppe-Wildbett verzichtet werden.

Da es sich bei den angegebenen Änderungen um geringfügige Abweichungen der Ausführungsplanung und somit um unwesentliche Änderungen der Planung handelt, konnte vor Ort seitens der Planfeststellungsbehörde der Argumentation der Projektträgerin gefolgt werden, aus Kostengründen auf eine Überarbeitung der Ausführungsunterlage zu verzichten, da die Baumaßnahme schneller fertig werde als die Erstellung der Planunterlagen.

Die Anpassung der Trasse wird dann mit den von der Baufirma zu erstellenden Bestandsunterlagen übergeben.

#### **5.5.7 Änderung der Böschungsquerung für die Gewässerunterhaltung im Gewässerabschnitt 4E**

Als weiterer Bestandteil des Änderungsantrages vom 17. Juli 2023 ist auf die Änderung der Böschungsquerung im Bereich des Siels II für die Gewässerunterhaltung im Gewässerabschnitt 4E zu verweisen. Im Gewässerabschnitt 4E soll in dem nicht mehr bespannten Gewässerlauf eine Böschungsabflachung ausgeführt werden. Der Zschampert wurde um 30,00 m gen Norden verlegt. Da der Zschampert in diesem Bereich auch etwas breiter aufgrund der Geländeverhältnisse modelliert wird (Gewässersohle plus Böschung), ist eine Unterhaltung von der rechten Uferseite nicht möglich. Diese Böschungsabflachung soll die Möglichkeit bieten, dass Gewässer zum Zwecke der Unterhaltung der Grünlandfläche zwischen Deich und Gewässer zu queren. Diese Gewässerquerung soll dabei in unmittelbarer Nähe zur ursprünglich geplanten Gewässerquerung, welche zunächst mit der Zulassungsentscheidung vom 28. April 2023 abgelehnt wurde, gebaut werden.

Jedoch wird mit dieser Böschungsquerung der Altlauf des Zschamperts gequert. Das Siel Kleinliebenau II hat keine Funktion für den Zschampert mehr, sondern wird nur noch zur Polderentleerung genutzt werden. Obwohl der jetzige Verlauf des Altlaufs durch den Ausbau des Zschamperts gekappt wird und dadurch der wasserseitige Verlauf nicht mehr durchgängig ist, verliert dieser nicht seinen Gewässerstatus, da luftseitig in Kleinliebenau noch Gewässer in den Altlauf münden.

Um die Unterhaltung des Bereichs zwischen dem neuen Gewässerabschnitt 4E und dem Deich zu gewährleisten, ist zusätzlich bis zum Siel Kleinliebenau II noch ein Befahren des Deichs erforderlich, wozu eine Ausnahmegenehmigung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SächsWG erforderlich wird.

#### **5.5.8 Entwicklungsoptionen im Gewässerabschnitt 4F**

Vor dem Hintergrund der Gefahr des Verbaus von Entwicklungsoptionen wurde am Rande des Erörterungstermins durch einen Vertreter des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz

e. V. eine Kompromisslösung vorgeschlagen, dass im Bereich des linksseitigen Uferrandbereichs im Gewässerabschnitt 4F keine Maßnahmen ausgeführt werden, die zur Ausbildung von Schutzgütern führen, welche für eine zukünftige Renaturierung der historischen Niedermoorbachau des Zschamperts (Vernässungszone Richtung Spitzwiese) hinderlich seien. Die Antragstellerin teilte der LDS hierzu in einer E-Mail vom 12. September 2022 mit, dass über den Kompromissvorschlag auch mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vom Landratsamt Nordsachsen gesprochen wurde. Aus Sicht des Vertreters der unteren Naturschutzbehörde spräche nichts dagegen, in dem benannten Bereich auf die aktive Ansiedlung von LRT-typischen Arten zu verzichten. Da jedoch die Antragstellerin gesetzlich durch die WRRL dazu verpflichtet sei, naturnahe Uferbereiche zu entwickeln bzw. die Grundlage für eine naturnahe Entwicklung zu schaffen, würden dennoch die im Uferbereich gewonnenen feuchten Hochstaudenfluren im östlichen Uferrandbereich und nördlich der gekennzeichneten Zone wieder eingepflanzt, wobei der betreffende Gewässerabschnitt ausgelassen werde.

## **5.6 vorgezogene Planungen und Zulassungen**

### **5.6.1 Ausbau des Entwässerungsgrabens in Kleinliebenau**

Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 29. Juli 2022 bei der LDS ein Antrag auf Verfahrensentscheid einschließlich UVP-Vorprüfung für den Ausbau des Entwässerungsgrabens in Kleinliebenau gestellt. Hierbei handelt es sich um die Optimierung der Ortsentwässerung Kleinliebenau, wobei ein Verbindungsgraben zwischen dem Graben Kleinliebenau und Schweineteich hergestellt werden sollte.

Die zur Planfeststellung eingereichte Planung des Vorhabens „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ bedingte die Notwendigkeit zwei Sielbauwerke der LTV am Deich Kleinliebenau temporär geschlossen zu halten. Dies wäre notwendig, um die Hochwasserlenkung durch das gegenständliche Vorhaben nördlich des Deiches Kleinliebenau zu führen. Hieraus ergeben sich erhöhte Aufwendungen sowohl für die Stadt Schkeuditz als auch für die LTV. Zur Minimierung dieser Aufwendungen regte die Stadt Schkeuditz die Planung zum Ausbau des Entwässerungsgrabens in Kleinliebenau an. Hierbei sollte ein bereits bestehendes Grabensystem südlich des Deiches Kleinliebenau reaktiviert werden.

Durch die Verbindung zweier bestehender Gräben auf einer Länge von 75,00 m braucht die Entwässerung in der Ortslage Kleinliebenau zukünftig nicht mehr über die Sielbauwerke umgeleitet werden und kann direkt südlich außerhalb des Polders „Burgau/südliche Luppe“ in den Autobahnsee fließen. Dies hat den positiven Nebeneffekt, dass die Sielbauwerke der LTV damit nicht mehr für die Hochwasserlenkung geschlossen werden müssten, sondern dauerhaft geschlossen werden könnten, um im Fall der Polderflutung wie gehabt genutzt zu werden.

Nachdem die Umweltverträglichkeitsvorprüfung ergab, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht und die Grundstücksverfügbarkeit als geklärt angesehen werden konnte, erging mit Schreiben vom 5. Juli 2023 der Verfahrensentscheid der LDS, in dem geregelt wurde, dass eine Planfeststellung entbehrlich ist und anstelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden kann, wenn in der Abwägung durch die untere Wasserbehörde die Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen ordnungsgemäß eingestellt werden.

Daraufhin konnte mit Bescheid vom 6. Juli 2023 der Antragstellerin die Plangenehmigung für das Vorhaben „Entwässerungsgraben Kleinliebenau“ erteilt werden.

## **5.7 nachträgliche Einholung von Gutachten und zusätzliche Ermittlungen**

Aus den Ergebnissen der zusätzlichen Gutachten und Ermittlungen sowie der erneuten Modellierung ergaben sich keine zusätzlichen Umweltauswirkungen. Daher konnte festgestellt werden, dass auf Grundlage der vorgelegten Gutachten und der erneuten Modellierung keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wurde.

Es kann festgestellt werden, dass die Anstoßwirkung der ursprünglichen Unterlagen weiterhin gegeben ist. Eine erneute Auslegung nach § 75 Abs. 2 bis 5 VwVfG war daher ebenfalls nicht erforderlich. Alle Betroffenen konnten auf der Grundlage der ausgelegten Planunterlage vollständig ihre Rechte wahrnehmen.

### **5.7.1 Untersuchungen zum Ausschluss von Gefährdungen aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens**

Da die Überleitung von 50,00 l/s Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens mittels Pumpstation nur erfolgen darf, wenn ein Stoffeintrag sowie ein Eintrag von Neobiota nicht zu einer Gefährdung im SLK führt und aus den Antragsunterlagen dies noch nicht abgeleitet werden konnte, wurden weitergehende Untersuchungen seitens der unteren Wasserbehörde gefordert. So kann ein Eintrag von Neobiota einheimische Arten gefährden.

Zur Klärung der Gefährdungslage und zur Erstellung eines Monitoringkonzeptes wurden im Zusammenhang mit der Überleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK seitens der Antragstellerin zwei Berichte in Auftrag gegeben.

Für den Bericht: „Monitoring zur Gewässergüte für die Gewässerverbindung Lindenauer Hafen und SLK“ wurden über insgesamt 12 Monate ab Dezember 2022 monatliche Stichtagsmessungen durchgeführt. In Auswertung der Gewässergüteparameter sollten Grenzwerte mit Vorwarnstufen abgeleitet werden, sodass bei einer Überschreitung der Parameter die Wasserüberleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK unterbunden wird. Zudem sollte ein regelmäßiges Monitoring geplant und eine jährliche Auswertung vorgenommen werden.

Hierzu liegt seit Ende 2023 ein Zwischenbericht vor. Dieser wurde am 16. Januar 2024 im Rahmen einer ersten Zwischenberatung der Antragstellerin mit dem Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig diskutiert. Im Nachgang wurde der Planfeststellungsbehörde der Bericht, das Protokoll der ersten Besprechung sowie die Präsentationen übergeben.

Die Messungen an verschiedenen Stellen zeigen keine Überschreitungen der Orientierungswerte, außer bei TOC und den Phosphaten Ortho-Phosphat und Gesamt-Phosphor. Die Phosphorüberschreitungen beschränken sich auf die Messstelle Weiße Elster „Entenbrücke“. Die Auswertung der biologischen Komponenten zeigt eine Belastung durch erhöhte Saprobie und Trophie im Zschampert. Überwachungsparameter, darunter Sauerstoffgehalt, TOC, Ortho-Phosphat-Phosphor, Gesamt-Phosphor, Ammonium-Stickstoff, Ammoniak-Stickstoff und Nitrit-Stickstoff sollten weiter beobachtet werden. Aktuelle Monitoringdaten zeigen keine Schadstoffbelastungen (MKW, BTEX), aber aufgrund potenzieller Einträge im Hafenbecken des Lindenauer Hafens sollten auch diese Parameter weiterhin überwacht werden.

Zusätzlich wurde durch ein externes Gutachten die aquatische Neobiota zur Abschätzung der Gefährdungslage und zur Verhinderung einer möglichen Ausbreitung potentiell invasiver Neobiota untersucht. Die Untersuchung wurde mittels Environmental-DNA (eDNA) durchgeführt. Im Ergebnis der Kartierung von Neobiota wurde festgestellt, dass aktuell eine sehr dy-

namische Entwicklung invasiver Neobiota und deren Vorkommen bekannt ist. Hotspot der Verbreitung sind in der Weißen Elster und in der Pleiße bekannt. Dagegen sind nur sehr wenige im Hafenbecken des Lindenauer Hafens und im Karl-Heine-Kanal anzutreffen und vereinzelt im SLK. So zeigten Wasserproben aus dem Sommer 2023 keine neobiotischen Fischarten im SLK, jedoch wurden Weichtiere, Dinoflagellaten und ein Ringelwurm nachgewiesen, die im Karl-Heine-Kanal und/oder im Hafenbecken des Lindenauer Hafens, nicht aber im SLK vorkommen. Besonders die Neuseeländische Zwergdeckelschnecke wurde im Zschampert nachgewiesen und könnte sich unabhängig von der Wasserüberleitung im SLK verbreiten. Das Vorkommen des Ringelwurms *Potamothrix bavaricus* wurde zudem als kritisch hinterfragt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass mit der Überleitung von Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK keine Verbreitung invasiven Neobiota mit Gefährdung heimischer Arten zu erwarten ist.

Unabhängig davon wurde jedoch eine jährliche eDNA-Untersuchung im westlichen Bereich des Hafenbeckens des Lindenauer Hafens empfohlen, um eine mögliche Ausbreitung in Richtung der Überleitung rechtzeitig erkennen zu können.

### **5.7.2 Ermittlungen im Zusammenhang mit der Gefährdung von Anlagen der LTV**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde durch die LTV vorgetragen, dass durch das Vorhaben auch Belange der LTV betroffen sind, jedoch nicht hinreichend nachgewiesen werden konnte, dass keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Deichanlagen und auf den Nahle-Luppe-Auenpolder (Hochwasserschutzanlagen in Zuständigkeit der LTV) zu besorgen sei. Begründet wurde diese Annahme damit, dass die Aussagekraft der Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens zugrundeliegende hydraulischen Modellierung angezweifelt werden müsse. In der Stellungnahme der LTV vom 14. Januar 2022 wurden daher verschiedene Forderungen hinsichtlich einer zusätzlichen Nachweisführungen formuliert.

In einer daraufhin stattfindenden gemeinsamen Abstimmungsberatung zwischen der Antragstellerin und der LTV unter Beteiligung des SMEKUL, welche am 3. Mai 2022 unter moderierender Leitung der LDS als Planfeststellungsbehörde stattfand, wurden bezüglich der Nachweisführung für den Polder folgende Aufgaben für die Hochwassermodellierungen abgeleitet:

1. Bezüglich der Polderflutung ist zusätzlich der Ist-Zustand modellseitig zu betrachten, um die Unterschiede zum Plan-Zustand im Hinblick auf die Deichanlagen der LTV und der Ortsentwässerung Kleinliebenau bewerten zu können.
2. Neben dem Bemessungshochwasser BHQ sind auch die Ereignisse HQ<sub>30</sub> und HQ<sub>50</sub> der Polderflutung zu betrachten.

Weiter wurde in diesem Abstimmungsgespräch durch die LTV konkretisiert, dass eine Gefährdung für die Anlagen der LTV und den Polderbetrieb:

- durch den Ausbau im Gewässerabschnitt 4E [dieser Gewässerabschnitt verläuft in unmittelbarer Nähe des Hochwasserschutzdeiches Kleinliebenau-Schkeuditz und durch die Neuanlage des Grabens wird die Auelehmschicht bis in die Kiesschicht durchschnitten, beim Einstau im Nahle-Luppe-Auenpolder im Hochwasserfall der Weißen Elster kann es zu einer Durchströmung der Kiesschicht unter dem Hochwasserschutzdeich Kleinliebenau-Schkeuditz kommen, die wiederum die Standsicherheit des Deiches gefährdet] und

- durch die Errichtung des Bauwerkes BW 3.49 – Brücke an der B 186 [infolge veränderter Verhältnisse im Polder bei Einstau (schnellere Fließgeschwindigkeiten, geänderte Fließbahnen, geänderte Überflutungsflächen, veränderte Einstaudauer)]

zu besorgen seien.

Da diese beiden schwerwiegenden Befürchtungen im Gespräch nicht ausgeräumt werden konnten und festgestellt wurde, dass dies grundsätzlich nur auf Grundlage erneuter Modellierungen und darauf aufbauender Standsicherheitsuntersuchungen erfolgen könne, wurde eine erneute Modellierung vereinbart, wobei im Vorfeld die Randbedingungen zwischen der Antragstellerin und der LTV abgestimmt werden sollten und der LTV, sofern das Modell der Stadt Leipzig genutzt werde, die Modellstruktur vorgelegt werden sollte.

Des Weiteren erklärte sich die Antragstellerin bereit, den Gewässerabschnitt um ca. 30,00 m vom Hochwasserschutzdeich Kleinliebenau-Schkeuditz entfernt zu errichten und hierzu eine Änderungsplanung vorzulegen (vgl. Kapitel BI.5.5.2).

Mit der Aufgabe der Modellierung, bei der vergleichende Berechnungen für den Fall von Hochwasser im Gewässerknoten Leipzig zum Nachweis einer unveränderten Polderwirkung im Plan-Zustand gegenüber dem Ist-Zustand erbracht werden sollten, wurde für den Modellteil Oberflächenwasser IWS und für den Modellteil Grundwasser IBGW beauftragt.

Nachdem vereinbarungsgemäß die Randbedingungen abgestimmt wurden, wurde die hydraulische Modellierung, erweitert um weitere Berechnungsfälle, mit dem Modell der Stadt Leipzig vorgenommen. Dabei handelt es sich um reine Oberflächenwassermodellierungen. Eine Kopplung mit dem Grundwasser war nicht Gegenstand der Untersuchung. Die Ergebnisse der Modellierung konnten jedoch nicht, wie ursprünglich geplant, bereits zum Erörterungstermin am 18. Juli 2022 vorgelegt werden. Der Ergebnisbericht „Wasserhaushaltsmodellierungen BA 4 - Zschampert - Polderberechnungen sowie gekoppelte Berechnungen Kleinliebenau“ wurde erst mit Schreiben vom 6. September 2022 vorgelegt.

Die Ergebnisse der erneuten Modellierungen wurden gegenüber dem SMEKUL, der LTV und der LDS vor der fachlichen Prüfung im Rahmen einer weiteren Abstimmungsberatung der LDS und der LTV am 26. August 2022 vorgestellt. Durch die Antragstellerin wurde mit der Übergabe der Ergebnisse erklärt, dass insbesondere durch den Brückenneubau an der B 186 beim Vergleich zwischen IST- und PLAN-Zustand keine gravierenden Veränderungen erkennbar seien. Diese Einschätzung gelte für alle Polderszenarien und insbesondere für den BHQ-Fall. Auch hätten sich die befürchteten Veränderungen der Verweilzeiten wie auch für den Zeitpunkt des Anspringens der Überlaufschwelle nicht bestätigt. Kleine Änderungen bei der Flächeninanspruchnahme wurden bestätigt, jedoch beträfen diese keine hochwassersensiblen Siedlungsbereiche außerhalb der Aue. Die Siedlungs- und Gewerbegebiete, die in der Aue betroffen sind, seien auch bei der bisherigen Poldernutzung betroffen und blieben unverändert. Zudem wurde dargelegt, dass die rechnerisch ermittelten Schwankungen des Grundwasserstandes von 3,00 cm bis 14,00 cm im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwassers in der Aue lägen. Auf dieser Grundlage wurde durch ein Fachplanungsbüro eingeschätzt, dass damit keine Auswirkungen auf die Standsicherheit des Hochwasserschutzdeiches Kleinliebenau-Schkeuditz zu erwarten seien.

Der Ergebnisbericht wurde anschließend vereinbarungsgemäß durch die LTV fachlich bewertet. Das Ergebnis dieser Bewertung wurde der LDS als Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 übersandt, welche zusammen mit den Ergebnissen der eigenen fachlichen Einschätzung mit Schreiben vom 18. November 2022 an die Antragstellerin weitergeleitet wurde.

Durch die LTV wurde in der fachlichen Stellungnahme erneut die Güte des hydraulischen Modells und dessen Ergebnisse als auch die auf dem Grundwassermodell beruhenden Aussagen in Frage gestellt und infolge dessen an der Belastbarkeit der Planung sowie an den dargelegten Wirkungen des Vorhabens gezweifelt. Explizit wurde auf einzelne Kritikpunkte und im Fazit auf die Geeignetheit der beiden Modelle und deren Ergebnisse eingegangen. Konkret wurde dargestellt, dass das Modell nicht ausreichend kalibriert wurde. Zudem wurde vorgetragen, dass die dem hydraulischen Modell zugrundeliegenden Rauigkeitsansätze nicht plausibel und die hydrologischen Ganglinien nicht abgestimmt seien. Des Weiteren wurde dargelegt, dass Abweichungen zwischen (Höhen-)Modell und aktuellem Planungstand bestünden. Abschließend bot die LTV an, weiter für einen fortgesetzten Abstimmungsprozess zur Verfügung zu stehen.

Bei der fachlichen Einschätzung in der LDS wurden die Ansätze für die Modellerstellung einer Plausibilisierung unterzogen. Die fachliche Einschätzung ergab, dass die durchgeführten Berechnungen auf der Grundlage des HWSK 2004 bestehenden 2d-Modells erfolgten und Modellanpassungen, wie auch im Ergebnisbericht beschrieben, erforderlich waren. Inwiefern diese Modellanpassungen auf der Grundlage der Forderungen und Abstimmungen mit der LTV vorgenommen wurden, konnte jedoch nicht beurteilt werden. Obwohl keine Modellkalibrierung durchgeführt wurde, konnte trotzdem festgestellt werden, dass die wesentlichen Parameter „Geometrie und Rauigkeitsansätze“ ins Modell eingepflegt wurden. Für die Modellfortschreibung wurden u. a. zusätzliche Durchflussmessungen an verschiedensten Gewässerquerschnitten durchgeführt. Entsprechende Hochwassermarken wurden jedoch nicht herangezogen, obwohl dies grundsätzlich bei einer Kalibrierung sinnvoll wäre. Die verwendeten Rauigkeiten gemäß Erläuterungsbericht wurden für das Gewässer, welches überwiegend im Wald verläuft und daher ein größerer Beschattungseffekt nach Literaturangaben (Handbuch der Hydraulik von Bollrich) besteht, plausibel angesetzt. Zusätzlich wurden die geänderten Rauigkeiten auch mit denen der Potentialanalyse abgeglichen und es konnten dabei keine signifikanten Änderungen ausgewiesen werden. Im Freistaat Sachsen liegt die Modellierung für die HWSK in der Berechnungshöhe der LTV. Dadurch erfolgte für diese keine Prüfung der Berechnungsgrundlagen und Ergebnisse.

Da die in der Stellungnahme der LTV aufgeworfenen Zweifel an den neu erstellten Modellergebnissen nicht vollständig widerlegt bzw. ausgeräumt werden konnten, kam es zunächst zu keinem Konsens im Hinblick auf Verwendbarkeit der Modellauswertungen als Grundlage für die weiteren Betrachtungen insbesondere hinsichtlich der Standsicherheitsproblematik der Hochwasserschutzanlagen der LTV als auch der Auswirkungen auf das Poldergeschehen. Daher wurde eingeschätzt, dass von dem geforderten Standsicherheitsnachweis entscheidend die Zulässigkeit des Vorhabens abhängt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde war es deshalb erforderlich, dass die für die Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Standsicherheitsnachweise vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob trotz der erneuten Modellierung eine Modellierung mit einem entsprechend den Forderungen und Abstimmungen mit der LTV geeigneten Modell bzw. mit Modell der LTV erfolgen muss. Daher wurde die Antragstellerin um Gegenstellungnahme und Erarbeitung eines Vorschlages ggf. in Form der Beauftragung eines externen Gutachters gebeten, wie die bestehenden Zweifel ausgeräumt werden könnten.

In der Gegenstellungnahme der Antragstellerin vom 12. Dezember 2022 wurde erneut vorgetragen, dass die Antragstellerin im Hinblick auf die aus ihrer Sicht fachlich unbegründeten Bedenken der LTV erneute Modellierungen für nicht zielführend. Zudem käme es so zu einer weitergehenden eine Zeitverzögerung. So wurde ausgeführt, dass die LTV gebeten worden sei, die Polderberechnungen für die Antragstellerin zu übernehmen, was diese aus Kapazitätsgründen zurückgewiesen habe. Zudem gab die Antragstellerin zu bedenken, dass eine erneute Modellierung zu nicht vorhersehbaren Verzögerungen und damit zur Projektgefähr-

derung führen würde, ohne dass aus ihrer Sicht ein wesentlich neuer Erkenntnisgewinn zu erwarten sei. Daher wurde die Planfeststellungsbehörde gebeten, den qualifizierten IST-PLAN-Vergleich innerhalb eines Modells zu bewerten. Zudem gab die Antragstellerin zu bedenken, dass Veränderungen der Rauigkeit oder Ganglinie auch im IST-Zustand zu gleichen Veränderungen führten. Weiter gab die Antragstellerin zu bedenken, dass es bereits im Vorfeld zu den Modellierungen zahlreiche Abstimmungen mit der LTV gegeben habe und nun bereits abgestimmte Randbedingungen wieder angezweifelt und die von der LTV geforderten Modellierungen nunmehr für nicht ausreichend erklärt wurden.

Diese vorstehenden Darlegungen haben deutlich die unterschiedlichen Ansichten der LTV und der Antragstellerin zu dem für die Vorhabenbewertung wesentlichen hydraulischen Modell der Antragstellerin unterstrichen. Somit lagen der Planfeststellungsbehörde zwei unterschiedliche Bewertungen des Modells vor; einmal die Einschätzung der Antragstellerin, die nach wie vor an der Modellgenauigkeit des hydraulischen Modells der Antragstellerin (auch als Grundlage für das Grundwassermodell) festhielt und die der LTV, die ein Heranziehen des Modells im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für ungeeignet hielt.

Für ein vollständiges Ausräumen des Konflikts bezüglich der Vorhabenwirkungen hätte mit dem hydraulischen Modell der LTV gearbeitet werden müssen, was jedoch eine aufwendige Implementierung der Daten für den Zschampert in das Modell der LTV vorausgesetzt hätte, wodurch mit erheblichen Verzögerungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu rechnen gewesen wäre. Zudem hätten diese Verzögerungen die Finanzierung über die Förderung durch das BfN in Frage gestellt, da der Förderzeitraum Ende 2023 ausgelaufen ist und eine nochmalige Verlängerung ausgeschlossen wurde.

Damit im erforderlichen Zeitraum (zur Sicherstellung der Finanzierung) eine Entscheidung getroffen werden konnte, wurde durch die LDS geprüft, inwiefern auch ohne eine erneute Modellierung aus wasserfachlicher Sicht dem Vorhaben zugestimmt werden kann. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass die Antragstellerin insgesamt vier Referenzen vorgelegt hat, bei denen das Planungsbüro IWS explizit mit derselben Technik und demselben Modell für zwei weitere Betriebe der LTV gearbeitet hatte. Weiterhin wurde das SMEKUL hinsichtlich der fachaufsichtlichen Unterstützung in die Prüfung einbezogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss gekommen, dass zum Ausschluss einer nachteiligen Auswirkung auf die Standsicherheit des Hochwasserschutzdeiches Kleinliebenau-Schkeuditz durch den Gewässerausbau, ein Gutachten zu den Auswirkungen auf die Standsicherheit des Deiches erstellt werden sollte. Dies sollte entweder durch die LTV als Geschäftsbesorger für die Antragstellerin oder durch einen anerkannten Sachverständigen erfolgen.

Zuvor hatte die LTV bereits mehrfach mündlich und schriftlich dargelegt, dass durch die Antragstellerin nachzuweisen sei, dass der Hochwasserschutzdeich Kleinliebenau-Schkeuditz infolge der Errichtung des neuen Gewässerabschnitts 4E in unmittelbarer Deichnähe nicht in seiner Funktions- und Standsicherheit beeinträchtigt wird, wobei auch berücksichtigt werden sollte, dass auf der Landseite des Deiches der dort geplante Entwässerungsgraben die Situation noch verschärfen könne. Daher hatte die LTV parallel auch in dem Verfahren zum Ausbau des Entwässerungsgrabens einen Standsicherheitsnachweis gefordert. Die Befürchtung, dass der Gewässerausbau sowohl auf der Wasser- als auch der Landseite sich nachteilig auf die Funktions- und Standsicherheit auswirken kann, wurde mit einer möglichen Unterströmung des Hochwasserschutzdeiches Kleinliebenau-Schkeuditz (Polderaußendeich) begründet.

Es wurde am 1. September 2022 durch Herrn Dipl. Ing. Axel Dyck, einem vom Sächsischen Oberbergamt anerkannten Sachverständigen für Geotechnik, eine gutachterliche Stellungnahme zu den möglichen Einwirkungen des Grundwassers/Grundwasseranstiegs auf die Standsicherheit der Deichanlagen und am 6. Dezember 2022 durch Herrn Dr. Ing. G. Günther, einem von der IHK Leipzig öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Baugrund, Grundbau, Bodenmechanik und Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau der Ingenieurkammer Sachsen, eine Stellungnahme erarbeitet. Beide Standsicherheitsbetrachtungen kamen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der deutlichen Entfernung des Grabens vom Polderaußendeich, der geringen Grabentiefe sowie der Vernachlässigung des Einflusses des Grabens auf die Grundwassersituation eine Beeinflussung der Standsicherheit des Polderaußendeiches ausgeschlossen werden kann und ein rechnerischer Nachweis nicht erforderlich sei.

Innerhalb der LDS wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Ergebnisberichtes zur Grundwasser- und Oberflächenmodellierung überschlägig geprüft, welche Auswirkungen die Anbindung des neu auszubauenden Gewässerabschnitts auf einer kurzen Strecke von nur 60,00 m Länge an den Auenkies Grundwasserleiter (GWL) 1.0/1.1 haben kann, wobei grundsätzlich nur auf dieser Strecke eine Unterströmung in Frage kommt, da nur dort der Gewässerabschnitt an den Auelehm anschließt und nicht durchteuft. Im Ergebnis dieser Prüfung ist anhand der Modellergebnisse nicht zu erwarten, dass es zu einer Gefährdungslage für die Standsicherheit des Hochwasserschutzdeiches Kleinliebenau-Schkeuditz kommen kann, weil bei der Modellierung der bestehende landseitige Entwässerungsgraben an den Auenkies (GWL 1.0/1.1) als angeschlossen betrachtet wurde. Das bedeutet, dass die Langseite bereits eng an den benannten GWL und seine Grundwasserstände gekoppelt wurde. Sollte daher dort im GWL bereits gespanntes Grundwasser mit Druck vorliegen, würde ein zusätzlicher Graben ohne Zuleitung oberirdischen Wassers nicht zu einer Erhöhung des hydrostatischen Drucks, sondern eher zu einer kleinen Druckentlastung aufgrund des Wegfallens des Volumenanteils des Korngerüsts im Grundwasserleiter kommen.

Zudem wurde durch die Antragstellerin erklärt, dass die Planänderung im Gewässerabschnitt 4E bereits die Möglichkeit der Sohlabdichtung in diesem Bereich vorgesehen habe, wodurch ein Durchströmen ausgeschlossen werden könne. Weiter erklärte die Antragstellerin, dass sie dies zwar aus fachlicher Sicht nicht für notwendig ansehe, jedoch diese Option zur Kompromissbereitschaft aufgenommen hat. Hierzu verwies die Antragstellerin auch auf die Spundwand im Hochwasserschutzdeich Kleinliebenau-Schkeuditz, welche deutlich unter der Auelehmschicht ende.

Hinsichtlich des Ansatzes einer abschnittsweisen Dichtung eines neuen, renaturierten Gewässerabschnitts im Bereich des geschützten und wiederzuvernässenden Auwaldes, wurde durch die LTV im Januar 2023 dargestellt, dass sie eine Dichtung nicht zielführend ansehe, zumal bezüglich der Dichtung eines renaturierten Gewässers, welches im Auenbereich sicher einer großen Dynamik unterliegen wird, erhebliche Bedenken bestünden. So sei die Dichtung konstruktiv durch die Antragstellerin zu sichern, damit diese nicht bei Hochwasserereignissen beschädigt oder durch dynamische Prozesse beseitigt wird.

Die der Planfeststellungsbehörde zur Standsicherheit vorliegenden Begutachtungsergebnisse wurden Anfang des Jahres 2023 ebenfalls der LTV mit der Bitte um Rückmeldung übersandt, ob diese anstelle einer erneuten Begutachtung herangezogen werden könnten.

Hierzu teilte die LTV erneut folgende Bedenken mit, dass es auch bei einer Umverlegung des Gewässerabschnittes um ca. 30,00 m zu einer Standsicherheitsgefährdung (Auftrieb infolge von Unterströmung) des Hochwasserschutzdeiches Kleinliebenau-Schkeuditz in der Höhe des Grabenabschnitts 4E kommen könne, wenn:

1. die Auelehmschicht durchstoßen, die Grabensohle in der darunterliegenden Kiesschicht errichtet und
2. im BHQ-Fall der Polder bis zu drei Wochen eingestaut werde.

In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls auf mögliche Auswirkungen des Entwässerungsgrabens (Zulassung separat beantragt) landseitig des Deiches im gleichen Gewässerabschnitt hingewiesen. Aufgrund der Deichnähe des neuen Gewässers bestünde die Möglichkeit, dass es bei einem Poldereinstau in diesem Gewässerabschnitt zu einem hydraulischen Grundbruch kommen kann.

Daher wurde seitens der LTV die Notwendigkeit des Standsicherheitsnachweises für den Abschnitt des Polderaußendeiches (Hochwasserschutzdeich Kleinliebenau-Schkeuditz) unter Berücksichtigung der a. a. R. d. T., bei dem der Gewässerabschnitt 4E des Zschamperts wasserseitig bis auf 30,00 m parallel zum Deich verlegt werden soll, unterstrichen. Die LTV bot an, dass sie als Geschäftsbesorger den notwendigen Standsicherheitsnachweis durch einen Sachverständigen kostenpflichtig erarbeiten lassen könne. Hierzu müssten jedoch der LTV noch detaillierte Pläne der beiden neu geplanten Gewässer in Deichnähe mit entsprechender Bemaßung übergeben werden. Weiter führte die LTV an, dass die Beantwortung von Fragen der Standsicherheit der Hochwasserschutzanlage nur durch einen Sachverständigen gutachterlich nach den Vorgaben des Regelwerks mit einem Standsicherheitsnachweis erfolgen kann. Abschließend wurde dargestellt, dass die LTV als zuständiger Anlagenbetreiber einer Hochwasserschutzanlage auf diese Nachweisführung im betreffenden Planfeststellungsverfahren nicht verzichten kann.

Entsprechend dem Vortrag der LTV war eine Gefährdung der Standsicherheit des Hochwasserschutzdeiches Kleinliebenau-Schkeuditz durch die geplanten Maßnahmen zur Revitalisierung des Zschamperts nicht auszuschließen. Um diese Gefährdung näher beurteilen zu können, wurde die Antragstellerin durch die Planfeststellungsbehörde gebeten, einen Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Daraufhin wurde durch die Antragstellerin eine Standsicherheitsbetrachtung durch das Ingenieurbüro Prof. Czurda, Dr. Günther & Partner GmbH Leipzig (ICP) beauftragt. Die Antragstellerin hat sich für Herrn Dr. Günther entschieden, da dieses Büro bereits zahlreiche Deichstandsicherheitsberechnungen sowohl für die LTV als auch für die Wasserschiffahrtsverwaltung durchgeführt hat, und eine fachliche Expertise daher nicht in Frage gestellt wurde.

Herr Dr. Günther ist für den Freistaat Sachsen im Verzeichnis der anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht sowie als vergleichbar geltende Person bei der Bundesingenieurkammer (Stand 27. Mai 2022) gelistet. Zudem ist Herr Dr. Günther als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Baugrund und Grundbau sowie als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Baugrund und Bodenmechanik bei der Ingenieurkammer Sachsen aufgelistet.

Die Vergabe der Standsicherheitsberechnung erfolgte für den Gewässerabschnitt 4E und für den Entwässerungsgraben Kleinliebenau. Das Ergebnis der Standsicherheitsberechnung wurde der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 5. April 2023 vorlegt, wobei die Ergebnisse die Aussagen der zuvor vorgelegten Standsicherheitsbetrachtungen bestätigen.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Revitalisierung des Zschamperts im Bereich der Ortslage Kleinliebenau wurde der Nachweis geführt, dass die Standsicherheit des bestehenden Polders durch die Grabengestaltung nicht beeinflusst wird. Dabei war insbesondere die Auftriebssicherheit bei Hochwasser zu betrachten. Die Berechnungen (Geometrie und bodenmechanische Kennwerte) erfolgten auf Grundlage der verfügbaren Unterlagen; eigene Untersuchungen erfolgten nicht.

Die Standsicherheitsberechnung wurde ebenfalls der LTV weitergeleitet. Durch die LTV wurde gegenüber der Planfeststellungsbehörde daraufhin mitgeteilt, dass die Prüfung nur durch die LDS als zuständige Verfahrensführerin und Fachbehörde bzw. durch einen unabhängigen Prüfingenieur erfolgen muss und somit die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde obliegt.

Im Rahmen der eigenständigen Prüfung konnte Folgendes festgestellt werden: Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen erfolgten die Böschungsbruchberechnungen für einen Querschnitt, der etwa der Deichkilometrierung 0+920 entspricht. Die Berechnungskennwerte wurden konservativ gewählt, sodass die Berechnungen auf der sicheren Seite liegen. Ausgehend von der vorliegenden Aufgabenstellung werden nur die Bemessungssituationen BS-P (für den END-Zustand) bzw. BS-A (Auftrieb) betrachtet.

Durch den Sachverständigen wird ausgewiesen, dass weder durch die Maßnahmen zur Revitalisierung des Zschamperts (hier: abschnittsweise Herstellung des neuen Gewässerprofils des Zschamperts wasserseitig parallel zum Hochwasserschutzdeich Kleinliebenau-Schkeuditz in einem Abstand von mind. 30,00 m) noch durch die in dem Parallelverfahren geplante Herstellung eines Verbindungsgrabens (luftseitig des Deiches in einem Abstand zum Deich von ca. 80,00 m) bzw. durch die Kombination der beiden Vorhaben die Standsicherheit des Deiches gefährdet ist.

Die bei den Berechnungen verwendeten bodenmechanischen Kennwerte sind plausibel und auf der sicheren Seite liegend angesetzt. Der verwendete Berechnungsquerschnitt für den Deich wurde ohne Kerndichtung und damit ebenfalls auf der sicheren Seite liegend angesetzt. Die Berechnungsergebnisse weisen sowohl für den Böschungsbruch als auch für den Auftrieb ausreichende Sicherheiten aus. Durch den ausgewiesenen Ausnutzungsgrad der Teilsicherheitsbeiwerte werden die bestehenden teils erheblichen Sicherheitsreserven deutlich. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Sicherheitsreserven im außergewöhnlichen Lastfall „bordvoller Einstau“ aufgebraucht werden.

Aussagen zur Erosionssicherheit, hier insbesondere der Sicherheit gegen Suffosion, sind in der vorgelegten Standsicherheitsbewertung nicht enthalten. Die enthaltenen Schichtenverzeichnisse weisen aus, dass es sich bei den Sanden und Kiesen unterhalb des Auelehms um typische Flussablagerungen mit wechselndem Kornspektrum handelt. Durch die inhomogene Ausbildung können Suffosionsprozesse nur lokal begrenzt ablaufen, was den Einflussbereich der Suffosion begrenzt. Eine Suffosion ist nur im Fall des Einstaus des Polders im Bereich des Verbindungsgrabens luftseitig des Deiches Kleinliebenau zu erwarten, der sich 80,00 m vom Deich entfernt befindet. Relevante Austräge über diese Entfernungen sind unter Berücksichtigung der zeitlich befristeten und nur bei seltenen Ereignissen auftretenden hydraulischen Belastungen sowie der Inhomogenität der Flussablagerungen nicht zu erwarten.

Im Ergebnis dieser Überprüfung konnte sich die Planfeststellungsbehörde der fachlichen Meinung anschließen. Somit konnte die darin enthaltene Aussage des Sachverständigen als Grundlage für die Zulassungsentscheidung des vorzeitigen Beginns sowie die Verfahrensentscheidung bezüglich des Ausbauvorhabens zum Entwässerungsgraben Kleinliebenau

herangezogen werden. Zudem dient sie als Grundlage für die hier vorliegende Hauptsachentscheidung.

Da nach der Umsetzung der beiden Ausbauvorhaben das Zschampertsiel (Siel Kleinliebenau 2) für die Entwässerung des Zschamperts funktionslos würde, wurde am 12. April 2023 bei der LTV nachgefragt, ob seitens der LTV das Siel neben der Schutzfunktion bei der Polderflutung noch weitere Funktionen zu erfüllen hat. Ebenso wäre nach der Umsetzung der beiden Ausbauvorhaben am Zschampert und Entwässerungsgraben Kleinliebenau auch für die Entwässerung des Entwässerungsgrabens Kleinliebenau keine Steuerung am Siel Kleinliebenau 3 mehr notwendig, sodass auch zu diesem Siel bei der LTV zu weiteren wahrzunehmenden Aufgaben nachgefragt wurde.

Die LTV hat bei der Beantwortung zunächst auf die Entscheidungskompetenz und Zuständigkeit zu o. g. Themen auf die LDS als Verfahrensführung und Fachbehörde verwiesen. Hinsichtlich der perspektivischen Nutzung der beiden Sielbauwerke erklärte die LTV, dass ihr noch kein Steuerungskonzept vorliegt, wie zukünftig die Wasserverteilung im Auengebiet um Kleinliebenau erfolgen soll, und verwies hinsichtlich der Aufgaben der beiden Siele auf die Bespannung des Autobahnsees, die Ortsentwässerung Kleinliebenau, die umliegenden Kiessandtagebaue sowie die Abflüsse in Richtung der Ortslage Kleinliebenau.

In Erwidern dieser Darstellungen wurde durch die Antragstellerin in einer E-Mail vom 24. April 2023 dargestellt, dass die Planung den Verschluss der Sielbauwerke im Hochwasserfall des Zschamperts beinhaltet, damit die Ortslage Kleinliebenau geschützt werde. Ursprünglich war in Kooperation mit der LTV eine manuelle Steuerung der Sielbauwerke vorgesehen, um das Gewässersystem möglichst nicht zu verändern.

Weiter wurde durch die Antragstellerin ausgeführt, dass die aktuelle Geländesituation sehr deutlich zeige, dass es in Kleinliebenau eine Gewässerverbindung gegeben habe und die Wasserführung über die beiden Sielbauwerke eine spätere, künstliche Lösung gewesen sein muss. Daher sei der Hinweis gekommen, diesen Entwässerungsgraben wieder zu reaktivieren. Diesbezüglich wurde auch noch einmal auf die Vorteile dieser Grabenverbindung eingegangen:

1. Die Sielbauwerke 2 und 3 können dauerhaft geschlossen bleiben und müssen im Hochwasserfall des Zschamperts und im BHQ-Fall der Neuen Luppe nicht mehr manuell durch die LTV geschlossen werden.
2. Die Zschampert-Aue südlich des Deiches erhält wieder regelmäßig Wasser, besonders in dem alten Auwaldrelikt am Schweineteich.
3. Es entstehen 75,00 m Wiesengraben und ein Altarm Richtung Sielbauwerk 3, welcher temporär mit etwas Oberflächenwasser und regelmäßig mit Grundwasser bespeist wird. Dies erhöht die biologische Vielfalt im Gebiet.

Weiter wurde ausgeführt, dass dadurch zwar das hydraulische und ökologische System verändert, jedoch in seiner Funktion und den Abflusswerten komplett erhalten bleibe. In diesem Zusammenhang wurde auf die Ergebnisse der hydraulischen Modellierung zum Entwässerungsgraben Kleinliebenau verwiesen. So werde dieselbe Wassermenge, welche aus Kleinliebenau komme und über die Sielbauwerke den Umweg zum Autobahnsee nehme, nun direkt abgeleitet und fließe damit nicht mehr direkt am Deichfuß entlang. Der Autobahnsee erhalte nach wie vor das Wasser aus Kleinliebenau. Einzig das anfallende Grundwasser im deichparallelen Graben nördlich des Deiches werde nun über den Zschampert in das Luppe-Wildbett abgeleitet.

Da sowohl der Zschampert als auch der Autobahnsee in das Luppe-Wildbett entwässern, bliebe die Wassermenge von Kleinliebenau gleich. Diese Wasserverteilung sei in der hydraulischen Modellierung zum Entwässerungsgraben Kleinliebenau beschrieben. Zudem wurde dargestellt, dass es keine Auswirkungen auf die Gewässergüte habe, da es sich um dasselbe Wasser handle. Abschließend wurde richtiggestellt, dass dies fachlich nichts mit einem Steuerungskonzept für den Zschampert zu tun habe.

Weiter wurde erklärt, dass eine funktionierende Ortsentwässerung Kleinliebenau in der hydraulischen Betrachtung bis zu einem HQ<sub>100</sub>-Fall (Zschampert und Entwässerungsgraben Kleinliebenau gleichzeitig) vollumfänglich nachgewiesen worden sei. Das vorhandene Grabensystem sei so groß dimensioniert worden, dass im HQ<sub>100</sub>-Fall keine Ausuferungen zu erwarten seien. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass die gekoppelte Grundwasser-Oberflächenwassermodellierung ebenfalls alle relevanten Zuflüsse zu dem Grabensystem Kleinliebenau (auch östlich liegende Einzugsgebiete) betrachtet habe.

Hinsichtlich der Flutung der Tagebauseen wurde darauf hingewiesen, dass dies ein externes Thema zwischen der LTV und der LMBV sei und daher nichts mit einem Steuerungskonzept zum Zschampert zu tun habe. Zudem wurde erklärt, dass Herr Prof. Dr. Holger Mansel diesbezüglich keine Bedenken sehe. Zur Erklärung führte die Antragstellerin aus, dass Herr Prof. Mansel als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Montanhydrologie vertraglich für das Projekt „Lebendige Luppe“ gebunden gewesen sei und das Grundwassermodell sowie die Koppelung mit dem Oberflächenwassermodell betreut und begleitet habe. Weiter wurde angeführt, dass ebenso die LMBV in ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert habe.

Bezüglich des Augrabens wurde dargestellt, dass dieser Graben keinerlei hydraulische Verbindung zum Entwässerungsgraben Kleinliebenau habe. Zudem zeigten die hydraulischen Modellierungen, dass im Hochwasserfall bis zum HQ<sub>100</sub> keine wirklichen Veränderungen sowohl im Grundwasser als auch im Oberflächenwasser zu verzeichnen seien. Die gekoppelte Grundwasser- und Oberflächenwassermodellierung zum Zschampert zeige, dass außer den Sielbauwerken 2 und 3 keine weiteren Siele betroffen sind. Das Hochwasser, welches durch den Zschampert nördlich des Deiches entstehe, werde (entsprechend der Planunterlage) durch den Zschampert in das Luppe-Wildbett abgeleitet.

Bezüglich des Steuerungskonzeptes der LTV-Anlagen wurden die Abstimmungen, welche seitens der Antragstellerin mit der LTV bereits im Jahr 2021 auf Grundlage eines Eckpunktepapiers begonnen haben, zwischenzeitlich fortgesetzt und seien weitestgehend abgeschlossen.

Vor dem Hintergrund einiger Planänderungen (insbesondere zu dem Entwässerungsgraben Kleinliebenau) besteht nunmehr nicht mehr die Notwendigkeit einer umfänglichen Steuerung von LTV-Anlagen, die noch in der ursprünglichen Planung beschrieben wurde.

Zudem liege der Planfeststellungsbehörde seit dem 9. November 2023 die zwischen der LTV und der Antragstellerin am 30. Oktober 2023/7. November 2023 unterschriebene Vereinbarung zum Bau und zur Finanzierung der Messstelle für den Zschampert einschließlich der Datenübertragung zur Fernsteuerung des Wehrs Kleinliebenau II vor. Diese Messstelle bilde die Grundlage für die Durchführung der erforderlichen Steuerhandlungen, wobei in der Präambel dieser Vereinbarung u. a. erklärt wird, dass die Steuerhandlungen eine automatisierte Messung aufgrund der sehr kurzen Reaktionszeiten erfordern.

Aus Sicht der Antragstellerin wurde zu diesem Zeitpunkt folgende Randbedingungen formuliert:

- zur Vermeidung einer dauerhaften Bereitschaft seitens der LTV mit kurzfristigen Einsätzen soll eine vollautomatische Steuerung des Wehrs Kleinliebenau II angestrebt werden,
- sobald der Messwert von 1,9 m<sup>3</sup>/s im Luppe-Wildbett (um die Reaktionszeit des Wehrs Kleinliebenau II zu berücksichtigen) überschritten wird, soll das Wehr Kleinliebenau II komplett geschlossen werden,
- sobald der Messwert von 0,7 m<sup>3</sup>/s im Luppe-Wildbett unterschritten wird, soll das Wehr Kleinliebenau II auf 1,00 m<sup>3</sup>/s gesteuert werden und
- die Sielbauwerke 2 und 3 sollten über diesen Zeitraum hinaus dauerhaft geschlossen bleiben.

Entsprechend der Präambel der o. g. Vereinbarung ist eine Randbedingung der Planung die Einhaltung des max. Abflusses im Luppe-Wildbett an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt gemäß den Vorgaben des LHW. Dieser Abfluss wird durch die Steuerung der wasserwirtschaftlichen Anlagen der LTV zur Regelung der Wasserverteilung in den Gewässern erster Ordnung sowie nach erfolgter Planfeststellung durch den Zufluss des Zschamperts bestimmt.

Gemäß den Berechnungen der Antragstellerin würde durch den zukünftigen Hochwasserzufluss des Zschamperts ohne Steuerung der wasserwirtschaftlichen Anlagen der LTV die max. zulässige Abflussmenge im Luppe-Wildbett zeitweise überschritten werden. Aus der relativen Größe des Einzugsgebietes des Zschamperts und des Fließweges bis zur Mündung in das Luppe-Wildbett resultierten nur sehr kurze Reaktionszeiten für die Erfassung der Hochwasserabflüsse und für die Durchführung der erforderlichen Steuerhandlungen, sodass eine Automatisierung der Messungen und der wasserwirtschaftlichen Steuerung am Wehr Kleinliebenau II erforderlich sei.

Das Wehr Kleinliebenau II wurde in den Jahren 2020/2021 durch einen Ersatzneubau zur Regulierung der Wasserverteilung in das Luppe-Wildbett und zur Sicherung der Mindestwasserführung des Luppe-Wildbettes ersetzt. Anschließend wurde für die Wehranlage eine Betriebsanweisung in Form einer Bedienungsvorschrift der Wehranlage erarbeitet.

Da sich die Betriebsanweisung für das Wehr Kleinliebenau II bisher nur auf drei Betriebszustände bezieht: Normalbetrieb, Betrieb im Hochwasserfall Neue Luppe (Nahle-Luppe-Polder nicht in Betrieb) und Betriebszustand im Hochwasserfall Neue Luppe und Nahle-Luppe-Polder und bisher den Zufluss über den Zschampert nicht zum Gegenstand hat, ist eine Anpassung erforderlich. Die bestehende Betriebsanweisung konnte diesen neuen Betriebszustand noch nicht berücksichtigen, da dieser erst nach der Umsetzung des mit dem Planfeststellungsbeschluss zuzulassenden Vorhabens eintreten kann.

Die Anpassung muss daher auf einen neuen Betriebszustand ausgerichtet werden, der von einem Zschampert-Hochwasser ausgeht.

Zudem ist zu beachten, dass sich die LTV, gemäß § 3 (Pflichtenübernahme der LTV) der o. g. Vereinbarung, zur baulichen Erweiterung der Dauermessstelle (Durchflussmessung) im Luppe-Wildbett bei Fluss-km 23,9 inklusive Datenübertragung und Automatisierung der Wehranlage Kleinliebenau verpflichtet hat, alle Maßnahmen sach- und fachgerecht durchzuführen und entsprechende Vollzugsmeldungen bei den Behörden abzugeben. Dies gewährleiste eine wasserwirtschaftlich optimale und sach- und fachgerechte Ausführung und Betriebsweise sowie eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der LTV als zuständiger Unterhaltungs- und Baulastträger für das Gewässer erster Ordnung, Luppe-Wildbett.

Das Landratsamt Nordsachsen trug in der Stellungnahme vom 4. März 2022 vor, dass aus bodenschutzfachlicher Sicht bezüglich der Gestattung zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach wie vor Bedenken bestünden.

### **5.7.3 Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes**

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass mit der unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld der Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes Abstimmungen mit der Antragstellerin stattfanden. Auch nach Vorlage des Konzeptes wurden diese fortgesetzt und alle Anmerkungen und Forderungen seien demnach Aussage der Antragstellerin immer mitberücksichtigt worden. Durch die Antragstellerin wurde weiter vorgetragen, dass explizit zur Klärung offener Fragen im Vorfeld der Antragstellung Unterlagen zur Verfügung gestellt und telefonische Rücksprache gehalten wurden. Speziell zur Bodenkartierung habe es auch eine Bestätigung gegeben.

In der Stellungnahme des Landratsamtes Nordsachsen, welche im Zusammenhang mit dem Antrag auf vorzeitigen Beginn am 15. August 2022 abgegeben wurde, wurde dargestellt, dass im Ergebnis zahlreicher Vorabstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde u. a. eine zusätzliche Kartierung anstehender Böden sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erfolgte. Dieses Konzept und die im LBP genannten Bodenschutzmaßnahmen (M4) stellten die Grundlage für umzusetzende Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen für die Böden des Vorhabenbereiches dar. Die vorgesehene bodenkundliche Baubegleitung (M 7.2) begleitet und überwacht dabei die Einhaltung aller bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben sowie die Einhaltung und Umsetzung der geplanten bodenbezogenen Schutzmaßnahmen. Bei Umsetzung aller Maßnahmen ist mit keinen erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden während der Bauphase zu rechnen.

Auch mit dieser Stellungnahme wurden Nebenbestimmungen empfohlen, welche durch die Planfeststellungsbehörde in dieser Planfeststellungsbehörde übernommen wurden.

## **6. Feststellung der UVP-Verpflichtung**

Für das gegenständliche Vorhaben wird eine UVP durchgeführt.

Am 27. Februar 2015 fand zwischen der Antragstellerin und der LDS eine Absprache i. S. d. Pkt. 2.6 des Leitfadens des Bund-Länder-Arbeitskreises „UVP“ zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten vom 14. August 2003 basierend auf der UVPVwV statt, bei der vereinbart wurde, dass eine UVP durchgeführt werden soll.

In dieser Besprechung wurde zunächst durch die Antragstellerin und deren Planer festgestellt, dass aufgrund der wasserfachlichen Komplexität des Vorhabens und der betroffenen nationalen und europarechtlichen Schutzgebiete nicht ausgeschlossen werden kann, dass das geplante Projekt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben werden kann. Durch die Teilnehmenden wurde festgehalten, dass es sich um ein konfliktträchtiges Vorhaben handelt, welches unterschiedliche Umweltauswirkungen hervorruft, die nicht abschließend zu bewerten sind, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Bei dieser Einschätzung wurde davon ausgegangen, dass Umweltauswirkungen nicht erst dann erheblich im Rechtssinn sind, wenn sie nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen können. Diese Einschätzung entspricht auch der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juni 2020, NVwZ 2020, 1663 Rn. 29). Daher wurde sowohl seitens der Antragstellerin als auch der Pla-

ner und der LDS das Vorhaben als UVP-pflichtig angesehen, sodass vereinbart wurde, kein Vorprüfungsverfahren durchzuführen.

Zum Zeitpunkt dieser Absprache gingen die Antragstellerin und die LDS als zukünftige Planfeststellungsbehörde noch davon aus, dass die Zulassung für das Gesamtvorhaben bestehend aus den vier BA als ein Planfeststellungsverfahren geführt wird.

Aufgrund dieser Absprache fand keine Vorprüfung des Einzelfalls statt, so dass auch keine Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung erfolgen konnte. Weiter wurde festgelegt, dass zeitnah ein „Ersuchungsschreiben“ bei der LDS einzureichen ist. Per E-Mail vom 19. April 2016 wurde gegenüber der LDS mitgeteilt, dass sich die Einreichung noch verzögern werde, da aktuelle Ergebnisse der hydraulischen Modellierung und weitere Erkenntnisse über die Randbedingungen eine Diskussion zum Projekt erfordern.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 hat die Antragstellerin für die beiden Träger des Vorhabens bei der LDS noch vor Beginn des Zulassungsverfahrens um Durchführung eines Scoping-Termins für das Gesamtvorhaben bestehend aus insgesamt vier BA ersucht. Dazu wurde eine Scoping-Unterlage erarbeitet.

Durch die LDS wurde unabhängig von der o. g. Vereinbarung hinsichtlich des Verzichts auf eine UVP-Vorprüfung auf der Grundlage der in der Tischvorlage enthaltenen Aussagen anstelle des sog. Screenings (Feststellung der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens nach § 3 UVPG a.F.) überschlägig geprüft, ob das Gesamtvorhaben UVP-pflichtig ist. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass das gegenständliche Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Diese Einschätzung folgte zu diesem Zeitpunkt insbesondere aus den absehbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Bereich des Vorhabenstandorts. Nach der ständigen Rechtsprechung ist das Ergebnis einer derartigen summarischen Prüfung immer dann als ausreichend anzusehen, wenn die UVP-Pflicht entweder bejaht wird oder offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass nachteilige Umweltwirkungen eintreten können. Da zu diesem Zeitpunkt ohne weitere zusätzliche Untersuchungen nachteilige Umwelteinwirkungen offensichtlich nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde das Ergebnis der Abstimmungsbesprechung aus dem Jahr 2015 bestätigt. Insbesondere wurde zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, ob durch die vorhabensbedingt veränderten Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und sonstige Kultur- und Sachgüter entstehen können.

Am 22. Juli 2017 wurde auf der Grundlage des Schreibens vom 9. Mai 2017 ein Scoping-Termin durchgeführt, welcher in der LDS stattgefunden hat. Zu Beginn des Termins hat die Antragstellerin für die beiden Träger des Vorhabens das Vorhaben noch einmal vorgestellt und die in der Scoping-Unterlage enthaltenen Vorschläge zu Untersuchungsraum und -tiefe vorgestellt. Als Untersuchungsmethodik wurde die ökologische Risikoanalyse vorgestellt.

Auf dieser Basis wurde dann gemeinsam mit den Teilnehmenden beraten, welche Themen in der sogenannten UVS behandelt, welche Untersuchungen durchgeführt und ob die vorgeschlagene Methode bei der Untersuchung angewendet werden kann. Zudem wurde der relevante Untersuchungsraum bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Projektwirkungen diskutiert. Außerdem konnten die Teilnehmenden ihnen vorliegende Informationen an die Antragstellerin und deren Planer weitergeben, wodurch frühzeitig eine möglichst umfassende Informationsgrundlage zur Festlegung des erforderlichen Untersuchungsrahmens gewährleistet werden konnte. Damit hat der Scoping-Termin Sinn und Zweck erfüllt.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 wurde der Antragstellerin das Ergebnis des Scoping-Verfahrens in Form des Unterrichtungsschreibens übermittelt, womit das Scoping seinen förmlichen Abschluss fand. Der Antragstellerin wurde mit diesem Schreiben eine Hilfestellung zur Abarbeitung der UVS gegeben, wobei konkrete Festlegungen zu den inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Untersuchungsrahmen sowie Hinweise zur Methodik der Untersuchung enthalten waren. Die Festlegung der Untersuchungsräume erfolgte hierbei unter Berücksichtigung möglicher anlage-, betriebs- und bauzeitlich bedingter Auswirkungen auf die Schutzgüter. Da diese Auswirkungen für jedes Schutzgut unterschiedlich sein können, erfolgte auch eine differenzierte Festlegung. Um die Räume gut abgrenzen zu können, wurden markante Nutzungs- und landschaftsräumliche Grenzen herangezogen. Aus dem Ergebnis des Scopings ergaben sich wesentliche Themenschwerpunkte für die weitere Bearbeitung, die sich auf die Weiterentwicklung des Projektes ausgewirkt und zur Projektverlängerung als auch zur Neuausschreibung der Planungsleistungen in diesem Verfahren geführt haben. Ein wesentlicher Schwerpunkt war die Erweiterung der Grundlagenuntersuchungen in Bezug auf ein hydrologisches Langzeit-Monitoringprogramm, die Prüfung des Wasserdargebots im Niedrig-, Mittel- und Hochwasserfall sowie die Beschreibung und Beurteilung der hydraulischen und hydrologischen Auswirkungen.

Aufgrund dessen, dass die ökologische Risikoanalyse bei UVS seit langem als Standardmethode anzusehen ist, wurde dieser Methodik im Termin zugestimmt. Es handelt sich hierbei um eine Methode zur Einschätzung des Risikos der Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen im Untersuchungsgebiet. Jedoch gibt es hierzu keine Normierungen, sodass von jedem diese Analyse individuell durchgeführt werden kann.

Erst im Nachgang an die Unterrichtung hat die Antragstellerin eine Neuaufteilung des Vorhabens in die zwei Umsetzungsabschnitte vorgenommen.

Bei dem von der Planfeststellung umfassten Vorhaben (Umsetzungsabschnitt 1) erfolgt der Gewässerausbau des Zschamperts nördlich des SLK als erster Baustein des Projektes Lebendige Linse. Zum Vorhaben gehört auch die Überleitung von Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in das Einzugsgebiet des Zschamperts.

Im Rahmen der Weiterführung der Planungen und Untersuchungen fragte die Antragstellerin Anfang Juli 2020 bei der LDS nach den rechtlichen Möglichkeiten für ein gesondertes Scoping für den 4. BA als Maßnahme zur Gewässerentwicklung nach. Im Zusammenhang mit dieser Anfrage wurde der LDS am 10. Juli 2020 ein Bericht mit Arbeitsstand April 2020 vorgelegt. Des Weiteren fand am 23. Juli 2020 auf dieser Grundlage ein Informationstreffen statt. Im Rahmen dieses Termins einigten sich die LDS und die Antragstellerin, dass ein gesondertes, förmliches Scoping nicht zwingend erforderlich sei, solange auf andere Weise sichergestellt werden kann, dass auf der Basis umfassender Ermittlungen die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens in einer UVS dargestellt werden können. Hierzu sollte die Antragstellerin mit den Umweltverbänden sowie den betroffenen Behörden (insbesondere Landkreis Nordsachsen) im August 2020 weitere Informationsveranstaltungen durchführen und die Beteiligten um Hinweise zum Arbeitsstand bitten. Wasserfachliche Hinweise wollte hierbei die LDS auf der Grundlage der übergebenen Unterlage abgeben.

Im Schreiben vom 28. Juli 2020 der LDS wurde das Ergebnis der Prüfung gegenüber der Antragstellerin noch einmal schriftlich zusammengefasst dargestellt. Hierbei wurde dargelegt, dass die im Unterrichtungsschreiben enthaltenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit besitzen.

Mit dem Antrag auf Planfeststellung reichte die Antragstellerin eine Unterlage über die Umweltverträglichkeit ein, welche Bestandteil der Auslegungsunterlagen war. Die Öffentlichkeit hatte somit die Möglichkeit auch zu dieser Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Verfahrens erfolgte die UVP.

## **II. Entscheidungsgründe**

Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt - Zschampert“ ist entscheidungsreif. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie den Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine ist der Sachverhalt insoweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungsrelevanten Fragen auf fundierter, zuverlässiger Grundlage entschieden werden kann.

### **1. Formell-rechtliche Würdigung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Für das von der Antragstellerin beantragte Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt - Zschampert“ einschließlich der von ihr verursachten Eingriffe in den vorhandenen Bestand tatsächlicher oder rechtlicher Gegebenheiten ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 80 SächsWG, §§ 72 ff. VwVfG und § 1 SächsVwVfG.

Gemäß § 67 Abs. 2 WHG ist für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) eine Planfeststellung durch die zuständige Behörde durchzuführen.

Das beschriebene Ausbauvorhaben „Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt - Zschampert“ erfüllt den Tatbestand des Gewässerausbaus.

Seit der Neufassung des WHG im Jahr 2009 handelt es sich bei § 67 WHG um ein Vollrecht des Bundes auf der Grundlage des Art. 72 Abs. 1 GG (konkurrierende Gesetzgebung der Länder, soweit Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch macht) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG (Wasserhaushalt) mit der Möglichkeit der Abweichung durch Landesrecht (vgl. Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG - ohne stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen). Obwohl die Möglichkeit zur Abweichung von den Vorschriften beim Gewässerausbau im Freistaat Sachsen nicht genutzt wurden (kein Gebrauch der Abweichungskompetenz), wurden diese Regelungen und Vorschriften im SächsWG etwas präzisiert. Zudem wurden die verfahrensrechtlichen Anordnungen im SächsWG durch spezielle Verfahrensvorschriften ergänzt und konkretisiert, jedoch nur für öffentliche Hochwasserschutzanlagen. Die Verfahrensvorschriften für Vorhaben des allgemeinen Gewässerausbaus sind daher im WHG verankert, welches sich auf das VwVfG bezieht.

So sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften zum Planfeststellungsverfahren im § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG normiert, die über § 1 SächsVwVfG für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Sachsen entsprechend gelten. Zusätzlich enthält § 68 Abs. 3 WHG Regelungen zum wasserrechtlichen Planfeststellungs- und Plangenehmigungsrecht.

Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Ausbau an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Da im vorliegenden Fall aufgrund der Größe des betroffenen Gebietes und der daraus resul-

tierenden möglichen Folgen für die Schutzgüter gemäß UVP von einer UVP-Pflicht auszugehen war, wurde von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht, sodass die Durchführung eines Planstellungsverfahrens mit UVP eingeleitet wurde.

Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen sind alle Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Konflikte erforderlich sind. Nach der Rechtsprechung sind aber nur solche Folgemaßnahmen notwendig, die Probleme von einigem Gewicht betreffen. Um jede Kleinigkeit braucht sich die Antragstellerin nicht zu kümmern (BVerwG, Urteil vom 12. Februar 1988, Az.: 4 C 54/84, Rn. 10 nach juris). Außerdem muss sich die Planfeststellung hinsichtlich der notwendigen Folgemaßnahmen auf einen notwendigen Anschluss und unverzichtbare Anpassungen, die für die Funktionsfähigkeit des eigenen Vorhabens unentbehrlich sind, beschränken (BVerwG, a. a. O., Rn. 8). Selbst unvermeidbare Anpassungen fallen nicht grundsätzlich unter den Begriff der Folgemaßnahmen, wenn sie ein umfassendes eigenes Planungskonzept voraussetzen (vgl. BVerwG, a. a. O., Rn. 9; Urteil vom 26. Mai 1994, Az.: 7 A 21/93, Rn. 18 nach juris). Zusammengefasst ist „als notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ... eine Maßnahme anzusehen, die für eine angemessene Entscheidung über die durch die anlassgebende Maßnahme aufgeworfenen Konflikte erforderlich ist; dabei darf sie nicht wesentlich über Anschluss und Anpassung hinausgehen und unterliegt insoweit räumlichen und sachlichen Beschränkungen. Eine Folgemaßnahme ist abzugrenzen von anderen Anlagen, die ein umfassendes Planungskonzept benötigen (BVerwG, Urteil vom 24. August 2023 – 7A1.22)“.

## 1.2 Gegenstand und Umfang der Planfeststellung

Gegenstand der wasserrechtlichen Planfeststellung ist im konkreten Einzelfall das Gewässerausbauvorhaben „Lebendige Lupe, 4. BA - Zschampert“, welches die Herstellung und wesentliche Umgestaltung des Zschamperts und die seines Ufers beinhaltet.

Der Gegenstand dieser Planfeststellung ergibt sich aus dem Umfang des Ausbauvorhabens und der von ihm verursachten Eingriffe in den vorhandenen Bestand tatsächlicher und rechtlicher Gegebenheiten und setzt sich aus den eigentlichen Baumaßnahmen, den Folgemaßnahmen (die in notwendiger Weise mit dem Ausbauvorhaben verbunden sind) und besonderen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (insbesondere auch der wasserwirtschaftlichen Belange nach § 6 Abs. 1 WHG) und im Interesse betroffener Dritter zusammen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine konzeptionelle Verknüpfung des Ausbaus und der Unterhaltung in mehreren Gewässerabschnitten des Zschamperts mit der Errichtung erforderlicher baulicher Anlagen und Gewässerabschnitte sowie der Wasserüberleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens über den SLK zur Verstetigung des Wasserabflusses. Näheres zu den einzelnen Gewässerausbauabschnitten und Bauwerken ist unter BI.2.6 und BI.2.7 beschrieben.

Gegenstand der Planfeststellung sind neben dem eigentlichen Gegenstand des Verfahrens, dem Ausbau des Zschamperts u. a. auch naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben und Maßnahmen, die aufgrund der Berührung mit Medien Dritter notwendig sind.

### 1.3 Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren

Die sachliche Zuständigkeit der LDS für die Durchführung wasserrechtlicher Planfeststellungsverfahren als obere Wasserbehörde ergibt sich aus § 2 Satz 1 Ziffer 7a SächsWasserZuVO.

Die LDS ist gemäß § 119 Satz 1 Nr. 1 SächsWG i. V. m. § 110 Abs. 1 und 2 SächsWG und § 109 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG sowie nach § 7 SächsWasserZuVO sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit der LDS ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG.

### 1.4 Wirkung der Planfeststellung

Gemäß § 70 Abs. 1 HS 2 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Gleichzeitig werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Antragstellerin, und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (sogenannte Genehmigungs- oder Zulassungswirkung).

Weiterhin kommt dem Planfeststellungsbeschluss nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HS 2 VwVfG die sogenannte Konzentrationswirkung zu, nach der der Planfeststellungsbeschluss alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Planfeststellungen und weitere behördliche Entscheidungen (Verwaltungsakte) ersetzt.

Die Konzentrationswirkung löst zum einen eine Zuständigkeitskonzentration aus, so dass anstatt der sonst für die Entscheidung über den Verwaltungsakt zuständigen Behörde die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entscheidet.

Die Konzentrationswirkung löst aber zum anderen auch eine Verfahrenskonzentration aus. Daher richtet sich das Verfahren allein nach den Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren und nicht nach den Verfahren, die für die einzelnen Verwaltungsakte vorgesehen sind. Allerdings ändert sich nichts an der Bindung der Planfeststellungsbehörde an das materielle Recht. Das bedeutet, dass der materielle Gehalt der Anforderungen, welche in den gesetzlichen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsakte vorgeschrieben sind, anzuwenden ist.

Neben dem Planfeststellungsbeschluss bedarf es daher anderer behördlicher Entscheidungen, die nach anderen Fachgesetzen für die Zulassung des Vorhabens eigentlich erforderlich wären, grundsätzlich nicht.

Eine Ausnahme bilden die wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung nach § 8 WHG, die für Gewässerbenutzungen, welche mit dem Vorhaben verbunden sind. Diese werden entsprechend § 19 Abs. 1 WHG nicht durch die Planfeststellung ersetzt, sondern sind neben dem Planfeststellungsbeschluss zu erteilen. Jedoch ergibt sich auch für diese beiden wasserrechtlichen Entscheidungen die Zuständigkeitskonzentration, sodass die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der beiden Entscheidungen zuständig ist. Inwiefern hierbei die Verfahrenskonzentration stets möglich ist, ist strittig. Da jedoch bei der wasserrechtlichen Planfeststellung das Bewirtschaftungsermessen und die sonstigen Vorschriften des WHG Berücksichtigung finden, ist eine künstliche Verfahrenstrennung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Jedoch bedürfen die wasserrechtlichen Entscheidungen einer gesonderten Rechtsbehelfsbelehrung.

Darüber hinaus hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwVfG Gestaltungs- und Duldungswirkung, denn durch sie erfolgt die Gestaltung aller öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan in ihren Rechten betroffenen Dritten sowie der Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung oder Änderung der Anlage bzw. auf Unterlassung der zweckentsprechenden Benutzung. Allerdings werden unmittelbar nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Antragstellerin und Dritter gestaltet. Abgesehen von dem Verlust privatrechtlicher Abwehransprüche treten keine unmittelbaren zivilrechtlichen Rechtsänderungen ein.

Schließlich schafft der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für potenzielle Eingriffe in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer. Mit der Planfeststellung wird entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. § 71 VwVfG).

### **1.5 Zulässigkeit von Nebenbestimmungen**

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 68 Abs. 1 und 3 WHG, § 70 Abs. 1 WHG und § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 35 VwVfG, § 36 Abs. 1 VwVfG und § 72 bis 78 VwVfG rechtlich möglich.

Laut § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Ferner soll mit den Nebenbestimmungen sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die Entscheidung über den Erlass von Nebenbestimmungen steht im Ermessen der Behörde.

Mit der Festsetzung von Nebenbestimmungen kann der Gewässerausbau und die Zulassung sonstiger konzentriert zugelassener Anlagen (z. B.: Anlagen i. S. d. § 26 Abs. 1 SächsWG) durch den Erlass zusätzlich behördlicher Anordnungen beschränkt und/oder ergänzt werden. Die mit diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, den Planfeststellungsbeschluss inhaltlich nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen an den Gewässerausbau zu konkretisieren, nachteilige Wirkungen (z. B.: auf Rechte anderer, die öffentliche Sicherheit und Natur und Landschaft) zu vermeiden bzw. in Ausgleich zu bringen und eine ordnungsgemäße Bauausführung zu gewährleisten. Sie sind angemessen und stehen nicht außer Verhältnis zu ihrem Nutzen.

Des Weiteren können zusätzlich zu o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch Aufl. i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG erlassen werden. Dies ist i. d. R. zulässig, um Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen. Die getroffenen Aufl. dienen insbesondere der Gestaltung und Ausführung des Ausbavorhabens einschließlich dessen Folgemaßnahmen, wobei nur das geregelt wurde, was nicht der technischen Ausführungsplanung vorbehalten bleiben konnte.

Die Beachtung der Nebenbestimmungen ist der Antragstellerin zumutbar. Die Begründungen für die Nebenbestimmungen gehen im Detail aus dem jeweiligen fachlichen Kontext des Beschlusses hervor. Insoweit wird auf die entsprechenden Passagen verwiesen.

### **1.6 Verfahrensvorschriften**

Die LDS hat die wasserrechtliche Planfeststellung nach den Bestimmungen des WHG, SächsWG, den Bestimmungen des SächsVwVfG i. V. m. VwVfG, sowie den Bestimmungen des UVP a. F. und des SächsUVP durchgeföhrt.

So gelten für das Verwaltungsverfahren nach § 70 Abs. 1 WHG bei der Planfeststellung die § 13 Abs. 1 VwVfG und § 14 Abs. 3 bis 6 VwVfG entsprechend; im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG.

Zudem muss nach § 70 Abs. 2 WHG das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässer-ausbau, für das nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, den Anforderungen des UVPG entsprechen. Da die UVP ein unselbständiger Teil des ver-waltungsbehördlichen Verfahrens ist, welcher der Entscheidung über die Zulassung des Ver-fahrens dient, war eine Implementierung des UVPG und seiner Anforderungen in das Plan-feststellungsverfahren erforderlich. Dabei kommt der Öffentlichkeitsbeteiligung, als unver-zichtbarer Bestandteil der UVP, eine besondere Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des § 73 VwVfG, der ebenfalls eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, konn-ten die Regelungen des UVPG zurücktreten, da dadurch den Anforderungen der Öffentlich-keitsbeteiligung im Rahmen der UVP entsprochen werden konnte.

Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt dabei die im WHG, SächsWG und die in an-deren gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

## **2. materiell-rechtliche Würdigung**

Das beantragte Vorhaben ist notwendig und entspricht den öffentlichen Interessen. Die Ab-wägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gestattet, unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen, die Zulassung des Vorhabens.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif und von einer ausreichenden Planrechtfertigung getra-gen. Durch die Planfeststellungsbehörde wurden die möglichen Alternativen geprüft. Das zur Planfeststellung eingereichte Vorhaben entspricht den gesetzlichen Planungsgrundsätzen. Dabei wurde im konkreten Fall den erforderlichen naturschutz- und wasserrechtlichen Be-langen insbesondere auch den Anforderungen der WRRL entsprochen. Die umweltrechtli-chen und naturschutzrechtlichen Prüfungen ergaben zudem, dass das Vorhaben zulässig ist. Weiterhin ist das Vorhaben mit den Belangen des Bauplanungs-, Fischerei-, Immissions-, Abfall- und Bodenschutzrecht vereinbar. Bei der Flächeninanspruchnahme wurde sowohl den privaten als auch den forst- und landwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

Als Grundlage der Entscheidung hat sich zudem die Planfeststellungsbehörde mit den Stel-lungnahmen und Einwendungen auseinandergesetzt, sodass über diese entschieden wer-den konnte.

### **2.1 Planrechtfertigung**

#### **2.1.1 allgemein**

Das planfestgestellte Vorhaben ist von einer ausreichenden Planrechtfertigung getragen. Das Vorhaben ist im Interesse des Allgemeinwohls und gemessen an der Zielsetzung des WHG und insbesondere den Erfordernissen des Naturschutzes vernünftigerweise geboten.

Wegen des materiellen Schutzgehaltes des Art. 14 GG und mit Blick auf die enteignungs-rechtliche Vorwirkung bedarf jede Planung einer Planrechtfertigung, die den Anforderungen des Art. 14 GG und der Art. 31 und 32 der Verfassung des Freistaates Sachsen entspricht. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Aus-prägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in

Rechte Dritter verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 9. November 2006 – 4 A 2001/06, juris, Rn. 33).

Dies ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemäß den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist.

Die Planrechtfertigung fordert die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Zielen des Fachgesetzes, auf dem die Planung beruht, übereinstimmt (fachplanerische Zielkonformität) und ob das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2017 – 9 B 49/16, juris, Rn. 4).

Darüber hinaus soll mit dem Erfordernis der Planrechtfertigung zugleich sichergestellt werden, dass der Plan jedenfalls von seiner allgemeinen Zielsetzung her den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG entspricht, wonach eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist (enteignungsrechtliches Gemeinwohlerfordernis).

Die festgestellte Planung ist gerechtfertigt, da sie den Zielsetzungen des Fachgesetzes (hier den Zielsetzungen des WHG) dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende andere Interessen zu überwinden. Das planfestgestellte Vorhaben wird diesem Erfordernis gerecht.

Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

An einer ausreichenden Planrechtfertigung würde es fehlen, wenn die Verwirklichung des Vorhabens bereits zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses ausgeschlossen werden könnte, weil sie nicht beabsichtigt oder objektiv ausgeschlossen (z. B. nicht umsetzbar) wäre. Auch dies ist im konkreten Fall nicht gegeben.

Die Frage der erforderlichen bzw. zweckmäßigen Größe des Vorhabens und damit seine Dimensionierung sind für die Planrechtfertigung ohne Bedeutung. Sie kommt erst im Rahmen der Abwägung zum Tragen. Die Frage des Vorliegens der Planrechtfertigung ist somit der eigentlichen Abwägungsentscheidung vorgelagert. Auch Ausbauquerschnitt und Ausbauzustand sind erst in der Abwägung zu prüfen; dies betrifft ebenso die Wahl der Trasse des Gewässerlaufs. Generell sind Planungsalternativen nicht für die Planrechtfertigung, sondern für die Abwägung von Gewicht.

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Ergebnis der Prüfung zu der Auffassung, dass auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Planunterlage, den dazu eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen, Erläuterungen und Erklärungen im Rahmen des Erörterungstermins sowie den nachfolgenden Abstimmungsgesprächen, insbesondere mit der LTV, der Sachverhalt soweit aufgeklärt ist, dass über alle entscheidungsrelevanten Fragen entschieden werden konnte.

Die rechtliche Planrechtfertigung für das Vorhaben „Lebendige Lupe, 4. Bauabschnitt – Zschampert“ zur Flutung eines Hartholzauewaldes bis zu einem Hochwasserereignis der Größenordnung HQ<sub>5</sub> ergibt sich aus einer Vielzahl von nationalen und europäischen Rechtsvorschriften. Zentrale Grundlagen sind die Vorgaben der WRRL, der FFH-Richtlinie sowie die Bestimmungen des BNatSchG und des WHG. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen

verpflichten zur Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Fließgewässern und ihrer Auen.

Ein zentrales Ziel der WRRL ist die Erreichung eines „guten ökologischen Zustands“ der Oberflächengewässer. Die Wiederherstellung der natürlichen hydromorphologischen Dynamik von Flüssen ist dabei ein wesentlicher Bestandteil. Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt – Zschampert“ fördert diese Ziele durch zwei zentrale Maßnahmenansätze: Einerseits wird die Aue wieder an das Hochwasserregime angebunden, sodass Überflutungen bei Hochwasserereignissen bis zu einem HQ<sub>5</sub> möglich sind. Andererseits werden Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt, die unabhängig von Hochwasserereignissen wirken.

Diese Maßnahmen sorgen dafür, dass die Aue auch bei mittleren Wasserständen und Trockenperioden mit ausreichend Wasser versorgt wird. Sie fördern die Grundwasserneubildung, erhöhen den Wasserrückhalt und verbessern die hydrologische Anbindung zwischen Fluss, Aue und Grundwasser. Durch die temporäre Flutung des Hartholzauewaldes bei Hochwasser bis HQ<sub>5</sub> wird die fehlende natürliche Überflutungsdynamik ausgeglichen, wodurch sich die ökologische Funktionsfähigkeit der Aue verbessert. Der regelmäßige Wasseraustausch steigert insbesondere die Vielfalt von Lebensräumen und erhöht die Artenvielfalt. In rechtlicher Hinsicht wird hiermit das Ziel des § 6 WHG unterstützt, wonach die natürliche Gewässerfunktion zu sichern oder wiederherzustellen ist. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Vorgaben des § 6 WHG, der die natürliche Funktion der Gewässer und ihrer Auen als Rückzugsraum für Flora und Fauna sicherstellen soll. Die verstärkte Retention von Wasser in der Aue stabilisiert den Wasserhaushalt dabei auch in Trockenzeiten.

Auch die FFH-Richtlinie fordert den Schutz von Lebensraumtypen mit besonderer ökologischer Bedeutung. Hartholzauewälder, die in Anhang I der FFH-Richtlinie als prioritärer Lebensraum eingestuft werden, sind auf regelmäßige Überflutungen angewiesen. Ohne eine ausreichende Wasserversorgung verlieren diese Wälder ihre ökologische Funktion. Das geplante Vorhaben ist dazu geeignet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz dieser wertvollen Lebensräume und erfüllt damit die Verpflichtungen, die sich aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie sowie aus § 30 BNatSchG ergeben, der geschützte Biotope unter besonderen Schutz stellt. So kann im Hartholzauewald als gesetzlich geschütztes Biotop durch die temporäre Flutung die Regeneration der typischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften ermöglicht werden. Gleichzeitig trägt das Vorhaben zur Erhaltung der Biodiversität bei. Diese Zielsetzung wird auch durch die Verpflichtung Deutschlands im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt untermauert.

Neben diesen ökologischen und naturschutzrechtlichen Aspekten verfolgt das Vorhaben auch wasserwirtschaftliche Ziele. So kann die Aue bei Hochwasserereignissen bis HQ<sub>5</sub> als natürliche Überflutungsfläche dienen und somit zur Rückhaltung größerer Wassermengen beitragen. Dies entlastet die neu an das Gewässer des Zschampert in Sachsen-Anhalt flussabwärts angebundenen Siedlungsgebiete und reduziert so das Risiko von Hochwasserschäden.

Letztendlich leistet das Vorhaben auch einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, da es die Resilienz der Landschaft gegenüber Extremereignissen erhöht. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus eine Begründung aus den nationalen Klimaanpassungsstrategien. Die Zunahme von Starkregenereignissen erfordert angepasste Strategien zur Wasserbewirtschaftung, zu denen auch die Reaktivierung von Überflutungsflächen gehört.

Daher kann der Plan aus Sicht der Planrechtfertigung zugelassen werden. Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt – Zschampert“ erscheint aus Gründen des öffentlichen Interesses und unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestal-

tungsfreiheit das Vorhaben vernünftiger Weise geboten. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die in den Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für das beantragte Vorhaben eine Planrechtfertigung vorliegt.

Das Vorhaben:

- entspricht den fachplanerischen Zielsetzungen des WHG und des SächsWG sowie des BNatSchG und SächsNatSchG und
- dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Zudem ist die Verwirklichung des Vorhabens möglich, wobei keine Realisierungshindernisse erkennbar sind.

### **2.1.2 fachplanerische Zielkonformität**

Das Vorhaben ist fachplanerisch gerechtfertigt.

Die „fachplanerische Zielkonformität“ bezieht sich auf die Einhaltung von fachplanerischen Vorgaben und Zielen im Rahmen von Bauvorhaben. Die fachplanerische Zielkonformität bezieht sich dabei auf ein konkretes Vorhaben, bei dem zu prüfen ist, ob es im Einklang mit den Vorgaben und Zielen der übergeordneten Fachplanung steht. Das bedeutet, dass zu prüfen ist, ob bei dem Ausbauvorhaben die jeweiligen fachplanerischen Vorgaben und Ziele eingehalten werden. Gleichzeitig kann mit der fachplanerischen Zielkonformität die Umweltverträglichkeit sichergestellt werden.

Das konkrete Ausbauvorhaben entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sowie Grundsätzen des Gewässerausbaus wie sie in § 1 WHG, § 6 WHG und § 67 WHG verankert sind.

Nach § 1 WHG sind die Gewässer insbesondere als Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu sichern. Nach § 6 Abs. 1 WHG sind – wie bereits unter BII.2.1.1 ausgeführt - die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, deren Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen soweit wie möglich auszugleichen, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen und an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Der in § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG enthaltene Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ ist grundsätzlich weit auszulegen. Er umfasst die bei der Bewirtschaftung von Gewässern zu beachtenden Gesichtspunkte, welche insbesondere eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften verhindern und eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Gewässer beinhalten. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit bezieht sich dabei nicht nur

auf die eigentliche Gewässerbewirtschaftung. So ist das Wohl der Allgemeinheit nicht allein darauf beschränkt.

Daher ist bei allen Maßnahmen des Gewässerausbaus die Bedeutung des Fließgewässers im Naturhaushalt zu berücksichtigen.

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG durch die Bestimmungen über Ziele (§ 1 BNatSchG) und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 13 ff. BNatSchG), die nach § 2 BNatSchG und § 13 BNatSchG unmittelbar gelten, konkretisiert werden.

Des Weiteren darf nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG ein Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, v. a. in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Bei der Prüfung, ob durch das gegenständliche Vorhaben Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, ist auf Prognosen auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und der allgemeinen Lebenserfahrung zurückzugreifen. Insbesondere konnte durch die Fachgutachten und den Umweltbericht nachgewiesen werden, dass keine derartigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass es infolge des Gewässerausbaus zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kommt, war dabei als nicht naheliegend anzusehen.

Weiterhin sind nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG bei der Prüfung zwingend die anderen Anforderungen nach WHG zu beachten, welche ebenfalls nicht der fachplanerischen Abwägung unterliegen. Hierbei handelt es sich um die allgemeinen Sorgfaltspflichten und allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung.

Die in den § 6 Abs. 2 WHG und § 7 WHG enthaltenen Grundsätze wurden in den § 61 SächsWG weiter konkretisiert. Nach § 61 Abs. 1 SächsWG soll, soweit wesentliche Interessen des Wohls der Allgemeinheit nichts Anderes erfordern, ein Gewässer nur so ausgebaut werden, dass der vorhandene ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial verbessert wird, mind. aber in seinem bisherigen Umfang erhalten bleibt.

Sowohl landes- als auch bundesrechtliche Regelungen zum Gewässerausbaus enthalten eine Öffnungsklausel zu den grundsätzlich formulierten Anforderungen des Gewässerausbaus, die besagt, dass von diesen Anforderungen abgewichen werden kann, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht etwas anderes erfordert.

In diesem Zusammenhang steht auch die Prüfung, ob das Gewässerausbauvorhaben im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen nach WRRL steht, um die Qualität und ökologische Integrität der Gewässer zu erhalten oder zu verbessern. Die §§ 27 bis 31, 44 und 47 Abs. 1 WHG stellen als Bewirtschaftungsziele zwingende materielle Rechtssätze dar, die in der wasserrechtlichen Planfeststellung bei Ausbaumaßnahmen zu beachten sind. Mit den o. g. Paragraphen wurde die am 22. Dezember 2000 in Kraft getretene WRRL in nationales Recht umgesetzt.

Daher muss jedes Gewässerausbauvorhaben so gestaltet sein, dass es diese Bewirtschaftungsziele unterstützt und nicht gefährdet. Das bedeutet, dass mit der Planung dazu beigetragen wird, den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential der Gewässer zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL stellt damit eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung von Gewässerausbauvorhaben dar; insofern die Bewirtschaftungsziele durch die Umsetzung des Vorhabens entweder nicht erfüllt oder sogar gefährdet werden, kann die Zulassung verweigert werden.

Der Zschampert ist im Bereich des Ausbauvorhabens ein erheblich verändertes Gewässer i. S. d. § 28 WHG. Nach § 27 Abs. 2 WHG sind künstliche oder erheblich veränderte Gewässer so zu bewirtschaften, dass:

1. eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden und
2. ein gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Durch den aktuell schlechten ökologischen und chemischen Zustand besteht für den Zschampert aufgrund der gesetzlichen Zielvorgaben (WHG, SächsWG) ein Handlungserfordernis. Zudem steht das Vorhaben der Umsetzung der verbindlich festgelegten Maßnahmen der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG nicht entgegen.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben wird den Bewirtschaftungszielen entsprochen. Bei den bereits genannten Bewirtschaftungszielen wird die Bedeutung des Schutzes und der Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere für aquatische Arten, besondere Bedeutung zugemessen. Vor dem Hintergrund der Auswirkungen von Gewässerausbauvorhaben auf Flora und Fauna kommt daher der Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele bei der Planung von Gewässerausbauvorhaben eine große Bedeutung zu.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem Ausbau des Zschamperts einhergehenden Maßnahmen die ökologischen Verhältnisse im Gewässer Zschampert und in der angrenzenden Aue verbessern werden. Damit wird das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt – Zschampert“ gleichzeitig der Forderung der WRRL, ein „gutes ökologisches Potential“ zu erreichen (Verbesserungsgebot), gerecht.

Weiter entspricht das Vorhaben den Reinhaltungsvorgaben der §§ 32, 45 und 48 WHG.

Ferner wird mit dem Vorhaben den Vorgaben für die Schaffung der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer entgegengekommen. Insbesondere wird dies durch die Errichtung des neuen Brückenbauwerks an der B 186 (BW 3.49) erreicht.

Die Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG werden eingehalten. Dies zeigt sich daran, dass die naturschutzfachlichen Vorschriften der §§ 13 ff., 30, 33 ff. und 44 BNatSchG erfüllt werden. Gleiches gilt für das Immissionsschutzrecht, Bodenschutz- und Abfallrecht und weitere Bereiche des Umweltrechts. Die spezifischen Anforderungen und die Einhaltung der Normen der einzelnen Rechtsgebiete werden in den folgenden Kapiteln detailliert beschrieben.

### 2.1.3 Erforderlichkeit

Das Vorhaben erfüllt das Erfordernis, im Hinblick auf die konkreten Umstände des Einzelfalls, vernünftigerweise geboten zu sein.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist ein Vorhaben zwingend erforderlich, wenn es im Kontext der spezifischen Umstände des Einzelfalls vernünftigerweise und unabdingbar ist. Zudem wird nach dieser Rechtsprechung ein Vorhaben nicht erst als erforderlich betrachtet, wenn es unausweichlich ist, sondern bereits dann, wenn es objektiv vernünftigerweise geboten ist, wie im vorliegenden Fall. Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz unterliegt dabei nicht absoluten Beschränkungen und findet seine Grenzen bei der Erfüllung öffentlicher Daseinsvorsorge. In diesem Zusammenhang wäre eine Beschränkung auf unvermeidbare Maßnahmen bei der Inanspruchnahme privaten Grundbesitzes hinderlich.

Der Zschampert, der das Vorhabengebiet von Markranstädt aus südlicher Richtung durchquert und aktuell nach einer ca. 2,00 km langen Fließstrecke in die Alte Luppe westlich Schlohbachshof mündet, erfährt durch die geplante Verlegung in seinen historischen Verlauf eine entscheidende Weiterentwicklung. Durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens wird im Auwaldgebiet ein durchgängiges Fließgewässer mit einer Verlängerung des Gewässerlaufs auf 6,00 km, größtenteils entlang des alten Flusslaufs geschaffen. Zudem wird der Zschampert dann nicht mehr in die Alte Luppe, sondern in die Neue Luppe und in das Luppe-Wildbett münden.

Durch den bisherigen Mangel an Wasserzufuhr, basierend lediglich auf dem Wasserdargebot des Zschampert-Einzugsgebiets, trocknet der Fluss in den letzten Jahren bis zu 79 Tage im Jahr aus. Die geplante Ableitung von Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens und die Ableitung kleinerer Hochwasserereignisse zielen darauf ab, diesem Problem entgegenzuwirken.

Die Schaffung einer nachhaltigen Wasserführung im Zschampert und die Verlegung in seinen historischen Verlauf fördern zudem die Wiedervernetzung feuchter und nasser Lebensräume, steigern das Wasserdargebot zwischen SLK und Luppe-Wildbett und ermöglichen temporäre Ausuferungen im Schkeuditzer Auwaldbereich. Dies schafft optimale Voraussetzungen für die Etablierung und Förderung von auetypischen LRT und Arten, wie den Hartholzauwald und die Helm-Azurjungfer.

Der Ausbau, insbesondere im Bereich des Gewässerabschnitt 4F, ermöglicht eine schadlose Ableitung des Hochwassers des Zschamperts und verbessert die Ableitung nach einem Poldereinstau. Gleichzeitig bietet er die gezielte Möglichkeit, Hochwasser in den Auwald zu leiten, was die Dynamisierung, Biodiversität und Stärkung der Ökosystemleistungen der Auenlandschaft fördert. Das Vorhaben entspricht dabei den Erhaltungszielen der FFH-Managementpläne und setzt sogar deren Maßnahmenvorschläge um.

Die Notwendigkeit einer Renaturierung des Zschamperts spiegelt sich auch in der Verankerung des Vorhabens in der kommunalen Bauleitplanung und Regionalplanung wieder. Sowohl im gültigen FNP der Stadt Schkeuditz als auch im RPIWS ist die Revitalisierung des Zschamperts, inklusive der Reaktivierung seines Altlaufs, festgelegt. Ebenso ist die naturnahe Gewässergestaltung des Zschamperts im Landschaftsplan der Stadt Leipzig als ökologische Grundlage für den FNP für die im Stadtgebiet Leipzig liegenden Gewässerabschnitte enthalten.

Der Zschampert durchquert die FFH-Gebiete "Leipziger Auensystem" und "Bienitz- und Moormergelgebiet", deren Erhaltungs- und Entwicklungsziele die Renaturierung des

Zschamperts zur Bewahrung der LRT-Flächen und Arten nach Anhang II verlangen. Zusätzlich fordern das Thesenpapier "Dynamik als Leitprinzip zur Revitalisierung des Leipziger Auenystems", das "Sächsische Auenprogramm" und der „Stadtratsbeschluss der Stadt Leipzig zum Verwaltungsstandpunkt Auenentwicklungskonzept (Nr. VII-A-00516-VSP-01)“ eine Stärkung der Ökosystemleistungen sowie eine Dynamisierung und Biodiversität der Auenlandschaften, insbesondere der Elster-Luppe-Aue.

Angesichts dieser umfassenden rechtlichen, ökologischen und planerischen Verankerung ergibt sich zweifelsfrei, dass die Renaturierungsmaßnahme des Zschamperts verbunden mit der Anbindung kleinerer Hochwasser an die Aue nicht nur vernünftigerweise geboten, sondern auch unerlässlich für das Gemeinwohl ist.

#### **2.1.4 enteignungsrechtliches Gemeinwohlinteresse**

Der Plan entspricht in seiner allgemeinen Zielsetzung den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG und des Art. 32 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Das zuvor genannte öffentliche Interesse erscheint geeignet, das Interesse des Einzelnen am Schutz seines Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff zum Wohle der Allgemeinheit zu überwinden. Angesichts dieses überwiegenden dringenden öffentlichen Interesses muss das Interesse des Einzelnen, vor Zugriffen des Staates auf sein Eigentum verschont zu bleiben, zurücktreten. Da die Enteignung gemäß Art. 14 Abs. 3 GG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist, muss der Zweck der Planung auf die Verwirklichung solch öffentlicher Belange ausgerichtet sein, die als Gemeinwohlbelange zu qualifizieren sind.

Dient der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so kann bei der Feststellung des Plans nach § 71 Abs. 1 WHG bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist. Im Satz 2 wird bestimmt, dass diese zum Wohl der Allgemeinheit bei Vorhaben, die den Hochwasser- und Küstenschutz dienen per se gegeben sind.

Daher war im konkreten Fall zu klären, ob das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Ein Gewässerausbau zum Zwecke der Renaturierung kann dann als zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich angesehen werden, wenn dadurch die natürlichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere wiederhergestellt, die biologische Vielfalt gefördert und die ökologischen Funktionen des Gewässersystems verbessert werden. Diese Zielsetzungen werden mit dem vorliegenden Ausbauvorhaben in vollem Umfang verfolgt. Im Mittelpunkt des Vorhabens „Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt – Zschampert“ steht die Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Zschamperts und des angrenzenden Auwaldgebietes als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts sowie als Lebensraum für eine Vielzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten. Mit der Renaturierung wird sowohl die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers als auch die hydrologische Anbindung des Hartholzauewaldes gestärkt. Dies ermöglicht es, auentypische Pflanzen sowie bedrohte Tierarten wie den Kammmolch und zahlreiche Vogelarten zu fördern.

Durch die Renaturierung wird der natürliche Wasserhaushalt der Aue verbessert. Neben der Steigerung der Grundwasserneubildung trägt die Anbindung der Aue an das Flusssystem auch zu einer besseren Wasserführung bei. Diese Maßnahmen unterstützen die Zielsetzungen der WRRL, indem sie zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustands“ des Gewässers beitragen. Gleichzeitig leistet die Verbesserung der Wasserführung einen Beitrag zur Minderung von Hochwasserrisiken. Die Aue fungiert als Überflutungsfläche, die es ermöglicht, Hochwasserereignisse bis zu einem HQ<sub>5</sub> zu puffern.

Darüber hinaus tragen die Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität bei. Mit der Verbesserung der Wasserqualität wird auch der gesetzliche Auftrag des WHG zur Erhaltung der natürlichen Funktionen der Gewässer erfüllt.

Ein weiterer Aspekt, der die Allgemeinwohlorientierung des Vorhabens unterstreicht, ist die Aufwertung des Naturraums als Erholungsgebiet. Renaturierte Fluss- und Auenlandschaften bieten der Bevölkerung attraktive Möglichkeiten zur Naturbeobachtung, zur Naherholung sowie zur Umweltbildung. Die Schaffung von offenen Wasserflächen und Auwaldstrukturen erhöht den Erlebniswert der Landschaft und bietet der Öffentlichkeit einen naturnahen Rückzugsraum. Dies ist insbesondere in dem hier vorliegenden stadtnahen Raum zu den Städten Schkeuditz und Leipzig von Bedeutung, da es die Lebensqualität der Anwohner verbessert und die Möglichkeit bietet, die Natur als Erholungsraum unmittelbar zu erleben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Ausbauvorhaben sowohl den ökologischen als auch den wasserwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Belangen dient. Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit, die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume, die Förderung der Biodiversität, die Sicherung des Wasserhaushalts sowie die Aufwertung des Erholungsraums sind wesentliche Ziele, die im Rahmen des Vorhabens verfolgt werden. Diese Zielsetzungen entsprechen den Vorgaben des BNatSchG, der FFH-Richtlinie, der WRRL sowie den Grundsätzen der Klimaanpassungsstrategie.

Die Allgemeinwohlorientierung des Vorhabens ergibt sich zusammenfassend aus einer Vielzahl von Aspekten, darunter:

- die ökologische Verbesserung der Aue durch die Wiederherstellung der Lebensräume für geschützte Arten und Lebensraumtypen,
- die Stärkung der Biodiversität durch die Wiederanbindung des Auwaldes und die Schaffung von Feuchtlebensräumen,
- die Verbesserung der Wasserqualität durch den Rückhalt von Nährstoffen und Sedimenten,
- die Reduzierung der Hochwassergefahr durch die Funktion der Aue als natürliche Überflutungsfläche,
- die Steigerung der Resilienz gegen die Folgen des Klimawandels durch die Erhöhung der Wasserhaltefähigkeit der Aue,
- die Verbesserung der Erholungsfunktion des Landschaftsraums für die Bevölkerung.

Im vorliegenden Fall kann daher davon ausgegangen werden, dass das planfestgestellte Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Hinsichtlich der Berücksichtigung der privaten Belange wird auf die Ausführungen unter BII.2.19 verwiesen. Dort wird dargelegt, dass der Eingriff in private Rechte auf das notwendige Maß beschränkt wurde, und Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs und möglicher Beeinträchtigungen ergriffen wurde, die im Rahmen der Planfeststellung zu bewerten und zu prüfen waren. Anzumerken ist, dass sich nicht alle Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums/Besitzes einverstanden erklärt haben.

### **2.1.5 Dringlichkeit der Maßnahme**

Die Dringlichkeit der auf der Ebene der Planrechtfertigung zugrunde gelegten Zielstellungen bestimmt zugleich auch das Gewicht der in die Abwägung einzustellenden Belange.

Die unmittelbare Dringlichkeit dieses Vorhabens ergibt sich aus der essenziellen Notwendigkeit, den natürlichen Wasserhaushalt im Auwald zu stabilisieren und die hydrologische Anbindung der Aue an den Zschampert wiederherzustellen. Aufgrund der klimatischen Veränderungen, die durch längere Trockenperioden und intensivere Starkregenereignisse gekennzeichnet sind, ist der Wasserhaushalt im Hartholzauewald zunehmend gestört. Diese Störungen gefährden nicht nur die Lebensgrundlagen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, sondern beeinträchtigen auch die natürlichen Funktionen der Aue als Überflutungsraum und als Standort für auentypische Vegetation.

Das Vorhaben "Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt – Zschampert" ist daher von entscheidender Bedeutung, um eine nachhaltige Umgebung zu schaffen, in der Pflanzen und Tiere gedeihen können. Die Renaturierungsmaßnahme unterstützt dabei den natürlichen Flutungsprozess der Aue. Ebenso profitieren gefährdete Arten wie Amphibien (z. B. Kammmolch), Insekten (z. B. Libellen) und Vogelarten (z. B. Schwarzstorch) von der Verbesserung ihrer Lebensräume. Durch die Wiederanbindung der Aue wird die hydrologische Dynamik des Gewässers wiederhergestellt, was die Bodenfeuchte stabilisiert und damit die ökologische Balance des gesamten Ökosystems fördert.

Ohne dieses Vorhaben könnte die Biodiversität in dem betroffenen Gebiet ernsthaft gefährdet werden. Durch die fortschreitende Austrocknung der Aue gehen wertvolle Lebensräume verloren, während auentypische Arten zunehmend unter Trockenstress leiden. Die damit verbundene Verschlechterung des Erhaltungszustandes des prioritären Lebensraums „Hartholzauewald“ steht im Widerspruch zu den Zielen der FFH-RL, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes gesetzlich untersagt. Dies erfordert dringend Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Wasserverfügbarkeit, die durch die geplante Renaturierung gewährleistet werden kann.

Auch aus Sicht des Klimawandels ergibt sich eine besondere Dringlichkeit. Durch den Klimawandel werden zunehmend neben den Starkniederschlägen langanhaltende Trockenperioden erwartet. Während der Trockenzeiten kommt es zu einem Rückgang der Bodenfeuchte, was auentypische Gehölze absterben lässt oder zumindest schwächt. Das gegenständliche Renaturierungsvorhaben in der Aue schafft durch seine Komplexität die Ausweitung der Überflutungsflächen die Voraussetzung, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Mit der Renaturierung wird die Resilienz der Aue gegenüber den Folgen des Klimawandels erhöht, da das Wasserrückhaltevermögen steigt und die Grundwasserneubildung gefördert wird.

Die Dringlichkeit des Vorhabens ergibt sich zudem aus den rechtlichen Verpflichtungen der WRRL sowie der FFH-Richtlinie. Die WRRL verpflichtet die Mitgliedstaaten, einen „guten ökologischen Zustand“ der Oberflächengewässer zu erreichen. Die hydromorphologische Anbindung der Aue ist hierbei ein Schlüsselfaktor, da sie die ökologische Durchgängigkeit und die biologische Vielfalt fördert. Die FFH-Richtlinie verlangt den Schutz des prioritären Lebensraumes „Hartholzauewald“, dessen Zustand bereits heute als „ungünstig“ oder „unbefriedigend“ eingestuft ist.

Eine schnelle Wiederherstellung der hydrologischen Dynamik und die Stabilisierung des Wasserhaushalts sind daher unaufschiebbar, um eine weitere Verschlechterung zu verhindern. Ohne dieses Vorhaben könnte im Laufe der Zeit in diesem Gebiet die biologische Vielfalt ernsthaft beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist in Anbetracht der bereits eingetretenen Verluste von einer erhöhten Dringlichkeit des Vorhabens auszugehen.

Dieser dringliche Schritt ist unerlässlich, um die Biodiversität zu bewahren und die Funktion sowie Leistungsfähigkeit des Zschamperts und des Auwaldgebietes als integrale Bestandteile des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Durch die ausdrückliche Bezugnahme

auf diese Ziele wird die Dringlichkeit des aktuellen Ausbauvorhabens unterstrichen, um die ökologische Integrität nachhaltig zu fördern.

### **2.1.6 Realisierbarkeit der Maßnahme**

Das Vorhaben ist realisierbar. Die Realisierung des Vorhabens wird durch mehrere entscheidende Faktoren gestützt. Das Vorhaben ist nicht nur finanziell und technisch machbar, sondern stößt auch auf eine breite Akzeptanz und hat langfristig positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Nach ständiger Rechtsprechung fehlt es einer Planung, die nicht realisierbar ist, an der erforderlichen Rechtfertigung und damit an der Rechtmäßigkeit. Dazu gehört auch der Mangel an der Finanzierbarkeit eines Vorhabens.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Finanzierung keinerlei Hinderungsgründe entgegen, wobei die eigenen finanziellen Ressourcen durch staatliche Ressourcen und Förderprogramme ergänzt werden.

Die Finanzierung der Planung und baulichen Umsetzung des 4. BA (ohne den Gewässerabschnitt 4F) erfolgte zum Großteil über das Großprojekt „Lebendige Luppe - Attraktive Auenlandschaften als Leipziger Lebensader – Biologische Vielfalt bringt Lebensqualität in die Stadt“ mit Mitteln des BMUV. Hierzu wurde vom BfN zum Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ ein Förderantrag bewilligt. Der entsprechende Fördermittelbescheid wurde bis Ende 2023 verlängert, sodass aus diesem Bundesprogramm noch bis Ende Februar 2024 Haushaltsmittel abgerufen werden konnten. Das Projekt wurde zudem aus dem Naturschutzfonds der LaNU finanziell unterstützt.

Für den Gewässerabschnitt 4F einschließlich des Brückenbauwerks BW F1 werden Fördermittel über die Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz beantragt, wobei in dieser Richtlinie grundsätzlich keine Förderung von Brückenbauwerken vorgesehen ist.

Die von der Antragstellerin benötigten Eigenmittel (von der Leistungsphase 5 bis zur Bauumsetzung) werden durch den Bau- und Finanzierungsbeschluss vom Stadtrat der Stadt Leipzig mit Beschlussfassung vom 23. Juni 2021 gesichert. Auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen den Städten Leipzig und Schkeuditz wurde die vorgezogene bauliche Umsetzung des Zschamperts (inklusive Gewässerabschnitt 4F) und die finanzielle Beteiligung der Stadt Schkeuditz vertraglich festgehalten.

Des Weiteren übernimmt die Stadt Schkeuditz die Unterhaltungspflicht aller nach Baufertigstellung übergebenen Bauwerke einschließlich der Gewässerunterhaltung des gesamten 4. BA auf Schkeuditzer Flur.

Die Unterhaltung der Pumpanlage am Hafenbecken des Lindenauer Hafens übernimmt die Stadt Leipzig.

Das Brückenbauwerk BW 3.49 über die B 186 wird ebenfalls mit Bundesmitteln gebaut und mit Fertigstellung der Bauleistung in den Verantwortungsbereich des LASuV übergeben. Gemäß dem Vertrag zwischen LASuV und der Stadt Leipzig entfallen für die Stadt Leipzig die Unterhaltungs- und Ersatzneubaukosten.

Die Kosten für die Errichtung der Messstelle im Luppe-Wildbett übernimmt ebenfalls die Stadt Leipzig und wurde noch über das Großprojekt finanziert.

Des Weiteren ist das Vorhaben realisierbar, da dessen technische Umsetzbarkeit gewährleistet ist. Bei der Umsetzung der Maßnahme werden Technologien eingesetzt, welche effiziente und nachhaltige Ergebnisse erzielen, wobei umweltschonender Einsatz gewährleistet wird. Bei der Erstellung der Planunterlagen wurde auf die Erfahrungen und die fachliche Expertise von etablierten Planungsbüros zurückgegriffen, was eine erfolgreiche Umsetzung gewährleistet. Zudem lag der Planung eine objektive Betrachtung des Ist-Zustandes zugrunde und ist somit integraler Bestandteil der Planung.

Des Weiteren wurde bereits vor Beginn des Verfahrens und parallel zum Verfahren durch die Antragstellerin immer wieder eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung durchgeführt, sodass bei den Betroffenen von einer hohen Akzeptanz auszugehen ist, was sich außerdem im Stand der bereits vorliegenden Zustimmungserklärungen und Umsetzung ableiten lässt. Gleichzeitig dienten die zahlreichen Beteiligungsformate zu einer gezielten Sensibilisierung hinsichtlich der positiven Auswirkungen des Vorhabens.

Neben diesen Faktoren gewährleistet eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit bereits im Rahmen der Planung und planerischen Anpassung eine Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Und nicht zu vernachlässigen ist, dass mit dem Vorhaben die zu berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden können.

Da ebenso für den langfristigen Erfolg der Renaturierungsmaßnahme der Unterhaltung der Gewässerabschnitte und Bauwerke eine große Bedeutung zukommt, muss diese als gesichert angesehen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Auffassung gelangt, dass diese sowohl technisch als auch finanziell gesichert ist. Unabhängig davon sollte - wie ursprünglich vorgesehen - ein sog. Erfolgs-Monitoring langfristig etabliert werden.

### **2.1.7 Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen Belangen**

Das Vorhaben ist mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Als öffentliche Belange sind hier Angelegenheiten, die von öffentlichem Interesse und Nutzen sind, gemeint. Im Kontext des Wasserrechts können öffentliche Belange vielfältige Aspekte wie den Umweltschutz, Verkehr- und Infrastruktur, Raumordnung, Denkmalschutz und kulturelles Leben, Gesundheit und Sicherheit umfassen. Dabei sind all diejenigen Belange wichtig, die dem Gemeinwohlinteresse dienen.

Aus diesem Grund wurden die einzelnen Belange in den nachfolgenden Kapiteln noch einmal explizit betrachtet. Dabei flossen die Anmerkungen und Hinweise der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange als auch der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ein, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gehört. Zudem erfolgte im Planfeststellungsverfahren zu bestimmten Themen eine Konsultation und Einbeziehung spezieller Institutionen und Behörden, wie der LTV, um so auf deren Fachwissen zurückgreifen zu können.

Das Vorhaben ist in der planfestgestellten Form notwendig. Es entspricht, bei Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen, den öffentlichen Interessen. Die Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich ihrer Umweltverträglichkeit gestattet die Zulassung des Vorhabens.

Das Vorhaben entspricht, wie bereits unter BII.2.1.1 ausgeführt, den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach §§ 1 und 6 Abs. 1 und Abs. 2 WHG sowie den Grundsätzen des Gewässerausbaus insbesondere der § 67 Abs. 1 WHG.

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2, 2. Alt. WHG sind sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten. Mit dieser Vorschrift wird auf die Verpflichtung hingewiesen, dass jede Handlung eines privaten oder einer staatlichen Behörde, welche einer Zulassung bedarf, auch allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entsprechen hat, die für die Umsetzung dieses Vorhabens Geltung haben.

Daher ergibt sich, dass insbesondere auch die raumordnerischen Belange zu berücksichtigen sind. Die Prüfung ergab, dass die landesplanerischen und raumordnerischen Ziele und deren Grundsätze berücksichtigt werden und die Belange der kommunalen Planungshoheit dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Zudem würde aufgrund des überörtlichen Bezugs des geplanten Gewässerausbaus kein zwingender Versagungsgrund der Zulässigkeit des Gewässerausbaus entgegenstehen, wenn dieser bauplanungsrechtlichen Festsetzungen entgegenstände. Da dies jedoch nicht der Fall ist, ist auch hier von der Vereinbarkeit auszugehen.

Dadurch, dass sich im Wasserrecht das öffentliche Interesse der Sache nach mit dem Wohl der Allgemeinheit i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG deckt und der gegenständliche Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient, kann festgehalten werden, dass das Ausbauvorhaben im öffentlichen Interesse steht. Hierbei ist nicht nur auf die im Vordergrund stehenden Belange der Wasserwirtschaft und Raumordnung, sondern auch des Naturschutzes im Besonderen hinzuweisen.

So können sich auch unmittelbar aus dem Naturschutzrecht Versagungsgründe ergeben. Die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope stellen einen zwingenden Versagungsgrund i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 2, 2. Alt. WHG dar. So sind jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden, natürlichen oder naturnahen Vegetation, sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, führen, verboten. Ausnahmen sind nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nur zulässig, sofern die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Zwingende Versagungsgründe können sich aber auch aus §§ 32 ff. BNatSchG (Schutzgebiete) ergeben. Der Ausbau eines Gewässers ist daher i. d. R. unzulässig, wenn mit dem Ausbau eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden ist. Weiterhin sind beim Gewässerausbau zwingend die Eingriffsregelungen zu beachten, die in §§ 13 und 14 BNatSchG normiert sind. Nach der hiesigen Rechtsprechung ergänzen somit die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen die materiellen Genehmigungsstatbestände und stellen zusätzliche Anforderungen an einen Gewässerausbau dar.

Im Ergebnis der in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Prüfung der einzelnen naturschutzfachlichen Prüfstränge kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben auch im Einklang mit den naturschutzfachlichen Anforderungen steht.

In den folgenden Kapiteln wird zudem ausführlich dargestellt, dass mit dem gegenständlichen Gewässerausbauvorhaben die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten und somit beachtet werden.

### **2.1.8 abschnittsweise Zulassung**

Nach § 69 WHG ist die abschnittsweise Zulassung bei Gewässerausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten durchgeführt werden, erlaubt, wenn dadurch die erforderliche

Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird.

Bei dem 4. BA handelt es sich um den Gewässerausbau des Zschamperts, welcher (wie unter Pkt. I.2.1.1 dargestellt) Bestandteil des Projektes „Lebendige Luppe“ ist. Ursprünglich war in dem Projekt vorgesehen, ein Gewässer auszubauen, welches sich durch die gesamte nördliche Aue unterhalb der Neuen Luppe geht. Mit der Entscheidung, das Vorhaben getrennt einzureichen, wurde auch die ursprüngliche Planung verworfen. Mit dem 4. BA erfolgt nunmehr der Ausbau des Zschamperts als eigenständiges Gewässer und völlig unabhängig von dem Umsetzungsabschnitt 2 (BA 1 bis 3 – Burgauenbach) des Gesamtprojektes Lebendige Luppe. So wird auch nach der Umsetzung der BA 1 bis 3 kein durchgängiges Gewässer mehr ausgebaut. Die Gestaltung des Zschamperts (Dimensionierung) ermöglicht im Nachgang des Ausbaus auch keine derartige Verbindung. Daher ist im verwaltungsrechtlichen Sinn nicht mehr von einer abschnittswisen Zulassung auszugehen, sondern von zwei getrennten Vorhaben.

Auch wenn von einer abschnittswisen Zulassung auszugehen wäre, könnte der 4. BA aufgrund des räumlichen oder zeitlichen Umfangs des Vorhabens als selbständiger Abschnitt zugelassen werden. Dafür spricht die Bejahung der Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben. D. h., es besteht ein Bedarf mit dem Vorhaben die Auenentwicklung voranzubringen und die vorgenommene Abschnittsbildung zur Durchführung des Gesamtprojektes wäre auch dann „vernünftigerweise geboten“ insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Faktor gegeben.

Zudem kann festgehalten werden, dass durch die Beantragung von zwei Planfeststellungen die Rechte Dritter nicht verkürzt werden; so bestand im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Möglichkeit, Einwendungen für das hier gegenständliche Vorhaben zu erheben, und es wird diese Möglichkeit auch aufgrund eines verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens nach Einreichung des Antrages für das Vorhaben des zweiten Umsetzungsabschnittes (BA 1 bis 3) des Projektes geben.

## 2.2 Planungsalternativen

Im Rahmen der Planfeststellung war zu prüfen, ob bessere oder zumindest nahezu gleichwertige Planungsalternativen zur Verwirklichung der planerischen Zielsetzung bestehen. Von der Planfeststellungsbehörde wurden verschiedene Alternativen unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgestellten Varianten geprüft. Bei der Bewertung der einzelnen Alternativen erfolgte die Berücksichtigung einzelner Bewertungskriterien für die Variantenauswahl, welche nachfolgend aufgelistet werden:

- naturschutzfachliche und ökologische Bedeutung einschließlich der Einordnung in den Gebietswasserhaushalt und das Landschaftsbild,
- hydrologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung,
- Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes (u. a. Artenschutz, Gebietsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft),
- Auswirkungen auf die Belange der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Gewässerrevitalisierung, Zielerreichung guter ökologischer Zustand, Nutzung vorhandener und historischer Gewässerverläufe),
- Machbarkeit einschließlich ingenieurtechnischer und baulicher Funktionalität,

- Unterhaltungsaufwand und
- Flächeninanspruchnahme (Grundstücksverfügbarkeit und Inanspruchnahme von fremden Grundstücken).

Im Ergebnis dieser Betrachtung haben sich der Planfeststellungsbehörde keine anderen Planvarianten aufgedrängt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gibt es keine verhältnismäßigen Alternativen zu der vorliegenden Planung, durch die sich die mit der Planung angestrebte Zielstellung unter geringeren Beeinträchtigungen an entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen und privaten Belangen verwirklichen lässt. Das mit diesem Beschluss zugelassene Vorhaben ist für sich genommen schlüssig, technisch realisierbar und dauerhaft wirksam.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist die beantragte Planung als Planungsgrundlage anzuerkennen, da diese mit den Belangen der Wasserwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, aber auch mit den Belangen von Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten vereinbar ist.

### **2.2.1 Planungsalternativen zur Gestaltung des Zschamperts**

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass es für den Ausbau des Zschamperts unter Anwendung der Vorzugsvariante, keine Alternative gibt, durch die sich die mit der Planung angestrebte Zielstellung unter geringeren Beeinträchtigungen an entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen und privaten Belangen verwirklichen lässt. Die planfestgestellte Verlaufstrasse ist alternativlos.

Die Aufgabe der Antragstellerin bestand darin, eine Gewässertrasse zu finden, bei der die Eingriffe in Natur und Landschaft durch erforderlich werdende Bauwerke so gering wie möglich sind und zudem bestehende Gewässerstrukturen wieder an das Fließgewässer angeschlossen werden können. Um das zu gewährleisten, wurde beispielsweise bei der Planung der Gewässerlauf so optimiert, dass das Fällen von Bäumen im Auwald so weit wie möglich vermieden wurde.

Die Variantenuntersuchung erfolgte teilweise für einzelne Gewässerabschnitte. Die Variantenbetrachtung für die Gewässerabschnitte (ohne Gewässerabschnitt 4F) erfolgte, wie im Sachverhalt dargestellt, bereits im Zuge der Vorplanung zum Gesamtprojekt. Dabei resultierte auch eine Optimierung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.

Im Rahmen der Vorplanung zum BA 4 erfolgte dann hinsichtlich der Erreichung der Projektziele und einer eingriffsminimierten Umsetzung die Prüfung des Optimierungspotentials. Dabei kam es zu einer Änderung des Fließgewässertyps zum Fließgewässertyp 18 nach LAWA mit Merkmalen im Übergang zum Fließgewässertyp 19.

Des Weiteren konnte aufgrund der nicht mehr vorgesehenen Gewässerverbindung mit den Bauabschnitten 1 bis 3 eine Reduzierung der Profilbreite und der Wassertiefe für den Mittelwasserabfluss geplant werden. Für die Gewässerabschnitte 4b bis 4E bot sich insbesondere in Bezug auf den Gewässerlauf und die Profilausbildung weiteres Optimierungspotenzial, indem nun umfangreich vorhandene Altlaufgerinne direkt genutzt werden konnten. Im Zuge der Beteiligung stellte sich heraus, dass eine Verschiebung der Gewässertrasse im Gewässerabschnitt 4E um 30,00 m nach Norden und somit in ausreichender Entfernung zu dem Hochwasserschutzdeich Kleinliebenau-Scheuditz, einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage, erforderlich wird. Nur mit der nunmehr gewählten Verlaufsvariante für den Gewässerabschnitt 4E kann dem Ziel des Vorhabens und gleichzeitig dem Hochwasserschutz in aus-

reichendem Maße Genüge getan werden. Die Verlaufsvarianten des Gewässerabschnitts 4F erfolgten im Zuge der Vorplanung auf Grundlage einer historischen Analyse.

Im Rahmen der Prüfung konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass die Planung aller Gewässerabschnitte alternativlos wird.

Zudem musste bei der Trassenwahl bedacht werden, dass eine große und flächige Flutung von Auwaldbereichen mit dem zur Verfügung stehenden Wasserdargebot erzielt werden kann. Zur Zielerreichung der auentypischen Flutung maßgeblicher Flächenanteile des Hartholzauwaldes wurden Variantenprüfungen und hydraulische Untersuchungen erforderlich. Dazu wurden insgesamt sieben verschiedene Varianten für den Hochwasserabflusswert von  $HQ_5 = 3,78 \text{ m}^3/\text{s}$  modelliert. Zudem sollte auch eine Ableitung in Richtung Kleewinkel zur Stützung des dortigen Feuchtgebietes realisiert werden können, was bei der Modellierung Berücksichtigung fand. Mit der nunmehr vorliegenden Planung werden Ausuferungen in Rinnen und Senken sowie anteilig flächige Überflutungen in den Auwaldbereichen der Waldgebiete „Grünitz“, „Kähling“ und „Am Domholz“ erreicht; noch umfangreichere Überflutungen größerer Flächenanteile des Hartholzauwaldes können jedoch erst bei stärkeren Hochwasserereignissen nach Umsetzung des BA 1 bis 3 zum Gesamtprojekt Lebendige Luppe erreicht werden. Diese waren jedoch nicht Ziel des gegenständlichen Vorhabens.

Des Weiteren mussten die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, sodass mit der Neugestaltung des Gewässers das bisher vorhandene und funktionstüchtige Gewässersystem nicht gestört wird und auch langfristig, soweit wie möglich, ohne zusätzlichen über die „normale Unterhaltung“ hinausgehenden Unterhaltungsaufwand betrieben werden kann.

Im Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Gewässerverlauf diesen Anforderungen entspricht.

Der Verlauf des Zschamperts nach dem Gewässerausbau ist somit im Verhältnis zu weiteren möglichen Verläufen alternativlos. Der mit diesem Beschluss zugelassene Antragsgegenstand ist für sich auch technisch realisierbar und in der Gesamtkonzeption dauerhaft funktionstüchtig.

Die ansonsten zur Alternative stehenden Trassenverläufe hätten der insbesondere naturschutzfachlichen Zielsetzung der Wiederbespannung der Aue und der Schaffung eines auentypischen Fließgewässers widersprochen.

## **2.2.2 Alternativen zu den Bauwerken**

Im Rahmen des Gewässerausbaus kommt es zur Errichtung von insgesamt 10 Bauwerken, die hinsichtlich ihres Bedarfs alternativlos sind. Ein genereller Verzicht auf die Errichtung dieser Bauwerke ist nicht möglich. Auch wenn einige der Bauwerke auf den ersten Blick überdimensioniert erscheinen mögen, konnte die Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die Bauwerksart und Dimensionierung keine wesentlichen Alternativen identifizieren. Dort, wo alternative Möglichkeiten vorhanden waren, wurden diese bereits weitgehend bei der Ausgestaltung der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde berücksichtigt.

Hervorzuheben ist, dass die weiteren möglichen Alternativen zur Ausgestaltung der Bauwerke ebenfalls nicht zu geringeren oder vermeidbaren Eingriffen, insbesondere in Natur und Landschaft, geführt hätten. Die Eingriffe, die durch die Bauwerke verursacht werden, sind somit unvermeidbar und notwendig, um den Anforderungen des Vorhabens gerecht zu werden. Die sorgfältige Planung und Abwägung der verschiedenen Optionen hat gezeigt, dass

die gewählten Bauwerke die optimale Lösung darstellen, auch im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Umgebung.

### **2.2.3 Alternativen zur Wasserüberleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens**

Mit der Trennung des Gesamtprojektes in zwei Teilabschnitte und dem damit verbundenen Vorhaben wurde eine Abkehr von der Schaffung eines durchgängigen Gewässers im Bereich des Elsterbeckens (Kleine Luppe/Nahle) vorgenommen. Daher war es notwendig, eine Alternative zur Gewässerspeisung in den betroffenen Abschnitten bis zur Einbindung in das Luppe-Wildbett zu finden. Die Lösung besteht darin, das Wasser aus dem Zschampert selbst zu nutzen sowie Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens über den SLK zuzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich intensiv mit der im Rahmen eines Planänderungsantrags vorgestellten Technologie auseinandergesetzt. Sie ist zu dem Schluss gekommen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der damit verbundenen Gewässernutzungen und dem Bau von Anlagen, insbesondere am SLK, alternativlos sind. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass keine zusätzliche Gefährdung für den SLK oder den Zschampert entsteht.

Eine sogenannte Nullvariante, bei der auf die Wasserüberleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens verzichtet würde, wurde ebenfalls geprüft. Diese stellt jedoch keine gangbare Alternative dar, da ohne diese Überleitung die Verstetigung des Wasserabflusses im Zschampert, die ein wesentliches Ziel des Gewässerausbauvorhabens ist, nicht erreicht werden kann.

## **2.3 Belange Raumordnung, Landesplanung und kommunalen Planungshoheit**

### **2.3.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Zusammenfassend ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gekommen, dass das gegenständliche Vorhaben im Einklang mit den Belangen der Raumordnung, Landesplanung und kommunalen Planungshoheit steht. Das Vorhaben berücksichtigt die dazugehörigen Planungen. So wird bei dem Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ die Renaturierung der Gewässer, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, der Schutz der Umweltschutzgüter wie Boden und Wasser, sowie die Förderung von Erholung und Landschaftsbild berücksichtigt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Landschaftsstruktur zu verbessern und das Landschaftsbild zu verschönern.

### **2.3.2 Raumordnung und Landesplanung**

Das Vorhaben ist sowohl mit den Zielen als auch mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. So steht die Planung in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung, wobei die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 1 und 2 ROG).

Die raumordnerische Bewertung erfolgt insbesondere auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes des Freistaates Sachsen 2013 und des Regionalplanes Westsachsen.

Im Landesentwicklungsplan sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsLPIG die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Ordnung, Entwicklung und Sicherung des Gesamttraums

des Freistaates Sachsen auf Grundlage einer Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung festzulegen.

Der Regionalplan, der aus dem Landesentwicklungsplan für den Freistaat Sachsen entwickelt wurde, hat die Aufgabe, Ziele und Grundsätze aufzustellen, wie sich die Region in den kommenden zehn Jahren entwickeln soll. Hierbei erstrecken sich die Themenbereiche von der Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsstruktur über den Naturschutz und die Landwirtschaft bis hin zur Erholung.

Die im Regionalplan festgelegten Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens waren daher auch die Belange der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. So sind insbesondere bei § 68 Abs. 3 Nr. 2, 2. Alt. WHG die Vorschriften des ROG einschlägig, wobei die Ziele der Raumordnung eine strikte Bindungswirkung entfalten. Danach sind gemäß § 3 Nr. 6 ROG zum einen die Ziele der Raumordnung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen zu beachten. Zum anderen sind aber auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Mit dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2020 wurden spezifische Schwerpunkte für die Fließgewässerrenaturierung, insbesondere des Zschamperts und des Luppe-Wildbetts vorgegeben. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Gewässerstruktur und Belastungen zu „sanieren“. Besonders bei der Renaturierung des Zschamperts werden all diese Grundsätze umfassend berücksichtigt.

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit, der Abbau von Verbauungen im Gewässer und im Uferbereich sowie die Entwicklung passender Ufergehölze und Auwaldkomplexe stehen dabei im Mittelpunkt der Bemühungen. Diese Elemente sind entscheidend, um die ökologische Funktionalität und die naturnahe Dynamik des Fließgewässers zu fördern. Der Zschampert soll in Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens in seinen Verlauf naturnah entwickelt werden, was insbesondere die Revitalisierung ehemaliger Gewässerläufe und Auen umfasst. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die ursprüngliche Flusslandschaft wiederherzustellen und eine stabile Gewässerstruktur zu schaffen.

Durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens wird sichergestellt, dass sich der Zschampert zu einem ökologisch wertvollen und nachhaltig bewirtschafteten Gewässer entwickeln kann. Dabei werden auch die Grundsätze des Hochwasserschutzes und der Naherholung berücksichtigt, so dass zudem ein ganzheitlicher Ansatz für die Gewässerrenaturierung gewährleistet wird.

Auch wenn es inhaltlich im Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2000 Unterschiede bei den Zielen gibt, die v. a. die sanierungsbedürftigen Bereiche der Landschaft, die Raumnutzung und die Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen betreffen, haben diese Abweichungen grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Renaturierung des Zschamperts, da es hauptsächlich Unterschiede beim regionalen Bezug der Grundwassersanierungsgebiete sind. Sie stellen somit keine hinderlichen Faktoren für die geplante Renaturierung dar und es kann somit eingeschätzt werden, dass mit dem Ausbauvorhaben die regionalen Planungsrichtlinien eingehalten werden.

### 2.3.3 kommunale Planungshoheit

Das Vorhaben "Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt – Zschampert" ist mit den Belangen der kommunalen Planungshoheit der Städte Schkeuditz und Leipzig vereinbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei einer Zulassungsentscheidung im Rahmen der Abwägung der für und gegen das Vorhaben streitenden Belange ebenfalls zu prüfen, ob ein Vorhaben mit der Planungshoheit der betroffenen Kommune vereinbar ist. Die Planungshoheit umfasst das den Kommunen als Selbstverwaltungskörperschaft zustehende Recht auf Planung und Bodennutzung in ihrem Gebiet. Das durch Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Recht auf Selbstverwaltung und das damit verbundene Planungsrecht für den örtlichen Bereich der Gemeinden steht jenen nur „im Rahmen der Gesetze“ zu.

Die Planungshoheit wird dann beeinträchtigt, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung gänzlich entzogen werden. Dies ist nicht bereits allein bei einer Grundstücksinanspruchnahme der Fall. Voraussetzung für den Entzug einer durchsetzbaren Planung ist vielmehr, dass die Planung der Gemeinde zum einen bereits hinreichend bestimmt ist und zum anderen durch die Fachplanung nachhaltig gestört wird. Das Interesse an der Bewahrung der in der Bauleitplanung zum Ausdruck gekommenen städtebaulichen Ordnung vor nachteiligen Störungen ist als kommunaler Belang zu betrachten (vgl. BVerwG vom 17. März 2005, 4 A 18/04).

Das Vorhaben verletzt die betroffenen Städte nicht in ihrer durch Art. 28 Abs. 2 GG im Kernbereich geschützten kommunalen Planungshoheit. Diese wird durch die nach §§ 1 Abs. 3 BauGB eingeräumte Bauleitplanung ausgeübt. Der Planfeststellungsbehörde sind keine Planungen der beiden Belegenheitskommunen bekannt, durch die das Vorhaben nachteilig berührt wird. Die Städte Leipzig und Schkeuditz, in denen sich das Ausbaivorhaben auswirkt, haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und sind zugleich Träger des gegenständlichen Vorhabens.

Im Rahmen der Beteiligung wurden auch keine bauleitplanerischen Bedenken geäußert. Des Weiteren konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass es für den Untersuchungsraum keine hinreichend bestimmte Bauleitplanung gibt, die mit dem Vorhaben kollidiert und es werden durch die Realisierung des Vorhabens keine wesentlichen Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren Planung entzogen werden.

Zudem wurde durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass die Zschampertrenaturierung mit den nachfolgenden Plänen der beiden Belegenheitskommunen vereinbar sind:

1. FNP der Stadt Schkeuditz (2006 und 1. Änderung 2014):
  - der FNP von 2006 und die 1. Änderung von 2014 berücksichtigen die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie die Abgrenzung für den Hochwasserschutz, Lage eines Bodendenkmals und Wanderrouten. Diese Belange werden in der Planung berücksichtigt.
  - Es sind spezifische Planungen und Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung der Zschampert-Altläufe vorgesehen, ebenso wie die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.

2. Landschaftsplan der Stadt Schkeuditz (1996):
  - Dieser ältere Landschaftsplan kann aufgrund der mangelnden Aktualität nicht berücksichtigt werden; es liegt kein aktualisierter Landschaftsplan mit Relevanz für das Projekt vor.
3. FNP der Stadt Leipzig (2020):
  - Der FNP 2020 der Stadt Leipzig definiert die Flächen östlich des Zschamperts (Gewässerabschnitt 4F) als landwirtschaftliche Flächen (Wiese, Weide, Acker) und bestehende Waldflächen als Wald.
4. Landschaftsplan der Stadt Leipzig (2013):
  - Der Landschaftsplan von 2013 sieht verschiedene Entwicklungsziele vor, darunter die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachauenlandschaften im Bereich südlich des Waldgebietes „Kanitzsch“ sowie die Sicherung der Flussauenlandschaft im nördlichen Leipziger Auwald.

#### **2.3.4 Absehen von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens**

Grundsätzlich ist für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ROG i. V. m. § 15 SächsLPIG durchzuführen. Dabei wird mittels einer sogenannten Raumverträglichkeitsprüfung festgestellt, ob die Planung oder Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt (Nr. 1) und wie sie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Nr. 2). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 6 ROG Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Gemäß § 1 Nr. 7 ROV soll für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 31 WHG (a. F., neu § 67 WHG) bedürfen, sowie für Deich- und Dammbauten ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Das Absehen von einem Raumordnungsverfahren ist in § 15 Abs. 2 ROG sowie §§ 15 und 16 SächsLPIG geregelt. Zuständig für diese Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 3 SächsLPIG i. V. m. § 23 Abs. 2 SächsLPLG die LDS als obere Raumordnungsbehörde. Danach kann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung oder Maßnahme bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist; dies gilt insbesondere, wenn die Planung oder Maßnahme den Zielen der Raumordnung entspricht. Soweit von einem Raumordnungsverfahren nach dieser Vorschrift abgesehen werden kann, umfasst auch Vorhaben und Maßnahmen, die dem Katalog der ROV, hier insbesondere § 1 Nr. 7 ROV, unterfallen.

Vorliegend kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass das Vorhaben wegen seines begrenzten räumlichen Umfangs kein überörtlich bedeutsames Vorhaben darstellt und daher § 1 Nr. 7 ROV nicht anwendbar ist. Die Sicherstellung der Belange und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und die Koordinierung des geplanten Vorhabens mit anderen Nutzungsansprüchen mit dem Ziel, Eingriffe abzuwenden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, ist angesichts des sachlich und räumlich begrenzten Umfangs der raumstrukturellen und umweltrelevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auch ohne Raumordnungsverfahren gewährleistet.

Die Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung wird durch das Planfeststellungsverfahren gewährleistet. Die obere Raumordnungsbehörde war in das Planfeststellungsverfahren einbezogen und kam zu folgendem Ergebnis:

- Aus regionalplanerischer Sicht ergäben sich zu o. g. Vorhaben keine weiteren Hinweise.

Somit ergab sich kein durch die Planfeststellungsbehörde zu lösender Konflikt.

### **2.3.5 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der Raumordnung, Landesplanung und kommunaler Planungshoheit**

Es wurden keine Nebenbestimmungen formuliert.

## **2.4 Belange der Wasserwirtschaft und des Wasserbaus**

### **2.4.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Der Ausbau des Zschamperts ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes und des Wasserbaus vereinbar. Die durch die Antragstellerin vorgelegte Planung entspricht den genannten Belangen. Die Planung trägt dem Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer ausreichend Rechnung.

Nach der Maßgabe der Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht der Gewässerbewirtschaftung und aus Sicht des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser keine Bedenken. Mit den Festlegungen dieses Beschlusses einschließlich der verfügbaren Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass den Anforderungen aus Sicht des Gewässerschutzes hinsichtlich Menge und Qualität weiterhin entsprochen wird und negative Auswirkungen vermieden werden.

Aus fachtechnischer Sicht ist daher die Zulassungsfähigkeit zu bestätigen.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sollen trockenengefallene Altarmstrukturen des Zschamperts wieder bespannt und revitalisiert werden. Dazu wird der ca. 700,00 m lange Gewässerabschnitt des Zschamperts zur Alten Luppe trockengelegt. Nur ein Hochwasserabschlag ist weiterhin vorgesehen.

Der maßgebliche Zufluss zum Zschampert im Niedrigwasserfall erfolgt weiterhin aus dem SLK. Der erforderliche Zufluss soll durch eine zusätzliche Wasserüberleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens gewährleistet werden, wozu eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen ist. Die Überleitung soll grundsätzlich nur temporär erfolgen, da künftig eine Verbindung zwischen dem SLK und dem Hafenbecken vorgesehen ist. Außerdem soll der bisher schwallartige Zufluss zum Zschampert verstetigt werden, sodass ein Trockenfallen nur noch in seltenen Fällen auftritt. Dabei handelt es sich, wie auch in der UVS beschrieben, um eine deutliche gewässertypbezogene Aufwertung des OWK, welche u. a. folgende Aspekte umfasst:

- Verstetigung des Wasserdargebots,
- Gewährleistung der Fischdurchgängigkeit zur Schaffung der Voraussetzungen zur Zielerreichung des guten ökologischen Zustands nach WRRL für die Referenzfischzönose Gründling-Rotaugen-Gewässer,
- gewässertypgerechte Entwicklung und strukturelle Aufwertung hinsichtlich der Aspekte Laufentwicklung, Längsprofil, Sohlstruktur,

- Profilstaltung mit Möglichkeit der Ausuferung bei Überschreiten des mittleren Abflusses (MQ),
- durchgängige Entwicklung von Gewässerrandstreifen mit einem typgerechten voll beschatteten Gewässeranteil von 50 %,
- Errichtung von ökologisch verträglichen und durchgängigen Bauwerken (Furten, Brücken) und
- Entfernung von Sohlschwellen, Rasengittersteinen, Durchlässen.

Auf natürlichem Weg wird so dem Gewässer Zschampert zugleich die Möglichkeit zur Reduzierung der stofflichen Belastungen gegeben (z. B.: durch Sauerstoffanreicherung aufgrund typgerechter Ufervegetation und den Rückhalt von organischen und Nährstoffbelastung auf Retentionsflächen).

Nachhaltige Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger und nachfolgende Gewässer sind infolge der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Damit widerspricht das Vorhaben auch nicht den grundsätzlichen Zielsetzungen des Wasserrechts.

Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen nachteilige Veränderungen des Wassers vereinbar und entspricht den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt.

Mit dem Ausbau des Zschamperts wird ebenfalls den Anforderungen der WRRL entsprochen. Diesbezüglich sei seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass die konkurrierenden Ziele gegeneinander abgewogen wurden. Vor diesem Hintergrund wurden auch entsprechende Nebenbestimmungen in den Beschluss integriert, so dass eine Vereinbarkeit der konkurrierenden Ziele erreicht werden konnte.

#### **2.4.2 fachtechnische und bautechnische Prüfung**

Das Vorhaben wurde zudem von der oberen Wasserbehörde wasserfachlich bewertet und bautechnisch geprüft. Die wasserfachliche Bewertung und bautechnische Prüfung wurde auf Grundlage der einschlägigen fachlichen Vorschriften durchgeführt und ergab, dass aus fachtechnischer Sicht, bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens bestehen.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist für den Gewässerausbau einschließlich der Anlagen des allgemeinen Wasserbaus eine bautechnische Prüfung erforderlich (siehe § 120 SächsWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 3 Nr. 1 und § 6 BauTechPrüfVO i. V. m. § 5 WrWBauPrüfVO). Nach § 2 Abs. 3 BauTechPrüfVO handelt es sich u. a. bei Sohl- und Uferbefestigungen um Anlagen des allgemeinen Wasserbaus. Daher ist auch für diese Anlagen nach § 120 SächsWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 3 BauTechPrüfVO eine bautechnische Prüfung vorzunehmen. Die §§ 3 und 4 BauTechPrüfVO normieren die allgemeinen und besonderen bautechnischen Anforderungen.

In § 6 BauTechPrüfVO wird die Durchführung der bautechnischen Prüfung geregelt. Nach § 6 Abs. 1 BauTechPrüfVO ist die bautechnische Prüfung Teil des wasserrechtlichen Verfahrens. Die bautechnische Prüfung wurde im konkreten Einzelfall nicht extern vergeben, sondern erfolgte im Rahmen der wasserfachlichen Prüfung. Die bautechnische Prüfung nach BauTechPrüfVO ist grundsätzlich erst mit Vorliegen der abschließend geprüften Ausführungspläne abgeschlossen.

Die bautechnische Prüfung erfolgt hierbei auf Grundlage der Fachplanung im Rahmen des Anhörungsverfahrens und erstreckt sich - wie bereits ausgeführt - auch weiter auf die Prüfung der Ausführungsplanung. Die bautechnische Prüfung kann daher i. d. R. zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht vollständig abgeschlossen sein. Da jedoch bei diesem Vorhaben bereits auf der Grundlage der Zulassungen zum vorzeitigen Beginn mit dem Bau begonnen werden konnte, wurde für einen Großteil der Gewässerabschnitte und Bauwerke die Ausführungsplanung frühzeitig erstellt und geprüft, so dass im konkreten Einzelfall zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses die bautechnische Prüfung als weitgehend abgeschlossen angesehen werden kann.

Zusätzlich bedurfte es keiner bauordnungsrechtlichen Entscheidung gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 SächsBO. So normiert § 120 Satz 2 SächsWG, dass sich die Prüfung der zuständigen Wasserbehörde auch auf die bautechnische Prüfung erstreckt, wobei geprüft wird, inwiefern die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Daher waren bei der o. g. Prüfung und im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung die materiellen Anforderungen des Baurechts zu beachten und entsprechend durchzusetzen.

Darüber hinaus waren die baurechtlichen Vorschriften auch hinsichtlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen, die nicht den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, zu beachten.

Die wasserfachliche Prüfung ergab, dass die vorgelegte Genehmigungsplanung aus wasserfachlicher Sicht bestätigt werden kann. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, eine gewässertypgerechte Entwicklung des Zschamperts zu gewährleisten und dauerhaft zu bewirken.

Daher wurde aus wasserfachlicher Sicht das Vorhaben, welches die Renaturierung und Wiederherstellung des Zschamperts weitgehend in seinem historischen Verlauf beinhaltet, befürwortet. Das Vorhaben beachtet zudem für den OWK Zschampert das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot nach § 27 WHG. Es wird eingeschätzt, dass mit der Umsetzung der Maßnahme, neben der Revitalisierung der Aue, auch ein positiver Impuls für die Erreichung des guten ökologischen Zustandes des Gewässers im Planungsabschnitt erreicht werden kann. Die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes sowie des Verbesserungsgebotes bezog sich auch auf die weiteren umliegenden und somit indirekt betroffenen OWK und den GWK.

Bei der fachlichen Prüfung war zu hinterfragen, inwiefern durch den Neubau einer Vielzahl der Bauwerke, welche z. T. auch als überdimensioniert erschienen, und durch die beantragte zeitlich befristete künstliche Überleitung von Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens das Ziel, die gewässerökologischen Verhältnisse des OWK nachhaltig aufzuwerten, erreicht werden kann. Da die Unterlagen zunächst wasserfachlich nicht abschließbar bewertbar waren, bedurfte es hierzu einer entsprechenden Überplanung bzw. ergänzender Begründungen (vgl. Kapitel BI.5.7).

Die in der fachtechnischen Stellungnahme enthaltenen Forderungen und Hinweise zur Überplanung wurden der Antragstellerin frühzeitig übergeben, sodass diese bereits in die beiden Zulassungsentscheidungen zum vorzeitigen Beginn übernommen werden konnten und somit im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden konnten.

Zudem erfolgten im Vorfeld der beiden Zulassungen des vorzeitigen Beginns und der Erarbeitung der Ausführungsplanung zahlreiche fachliche Abstimmungen zwischen der LDS und der Antragstellerin, in deren Ergebnis die Notwendigkeit der Umplanung unterstrichen und entsprechende Modifikationen durchgeführt wurden. Dabei wurden aus Sicht der oberen

Wasserbehörde die Vornahme von Änderungen gefordert oder angeregt. Die diesbezüglichen Forderungen und Anregungen erfolgten im Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen, die z. T. auch in diesen Beschluss übernommen wurden.

Zu den einzelnen Bauwerken und Gewässerabschnitten hat die bautechnische Prüfung im Ergebnis der Prüfung der Ausführungsplanung Folgendes ergeben:

### Furten

Für die Furten wurde die Ausbildung der Sohriegel (Betonbord in Beton) unter- und oberhalb der Bauwerke zur Gewährleistung des Schutzes vor rückschreitender Erosion (Standicherheit der Furt) mind. mit einer Länge von 0,80 m (geplant 40,00 cm) bis in den gewachsenen Boden empfohlen.

Bezüglich der Rampenneigung der Furtbauwerke wurde auf die Empfehlungen der DIN 19661-1 (Pkt. 9.6) verwiesen, sodass diese nicht steiler als 1:10 auszuführen ist. Hintergrund ist, dass steilere Rampen insbesondere Durchfahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen (D1) erschweren können.

Zudem wurde eine Prüfung empfohlen, ob die Oberfläche der Trittsteine für die Fußgänger an den Oberflächen zusätzlich aufgeraut werden kann. Somit könne auch nach einer möglichen Überströmung (kleinere Hochwasser-Rutschgefahr) oder Regenereignissen eine bessere Trittsicherheit gewährleistet werden.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die den Unterlagen beigefügte Baubeschreibung nicht vollumfänglich mit den geänderten Bauausführungen übereinstimmen. So wurde darin z. B. die Furt D1 noch in der alten Ausführung 4,00 m Fahrbahn plus 1,50 m Fußweg beschrieben. Gemäß Umplanung wird diese nur noch für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge mit einer Breite von 4,00 m ausgebildet. Eine Aktualisierung der Baubeschreibung an die tatsächlichen Baupläne war daher in der Ausführungsplanung vorzunehmen.

### Schütz

Als Befestigungsstärke der Steinschüttung wurden aus fachtechnischer Sicht mind. 30,00 cm (2,5-fache des Größtkorns) empfohlen. Zudem sollte die Befestigung im Böschungsbereich mit Mutterboden abgedeckt und Rasen angesät werden. Weiter wurde nachgefragt, inwieweit das Edelstahl-Spannsystem zum Feststellen der Staubohlen und zusätzlicher Sicherung gegen Auftrieb auch zum Schutz vor Diebstahl geeignet sei, da dies nicht in der Ausführungsplanung beschrieben wurde.

### Brücken 3.92 und 3.48

Hier wurde aus fachtechnischer Sicht bei der Bauausführung empfohlen, die Befestigung am BW 3.48 analog 3.92 ober- und unterhalb geradlinig (von Flügelwand zu Flügelwand) abzuschließen und, nicht wie geplant, einen winkligen Abschluss vorzunehmen. Die zeichnerische Darstellung hatte dies noch nicht berücksichtigt.

Weiter wurde im Rahmen der Prüfung der Ausführungsplanung festgestellt, dass die zugrundeliegenden konstruktiven Darstellungen gemäß Bauvertragsplan (alt/Stand 03/2023) die Änderungen gemäß Gewässerausbauplan (neu/Stand 07/2023 - LL\_3\_92\_5\_BW\_2a) noch nicht beinhalten, wobei dies an einem Beispiel dargestellt wurde.

### Gewässerabschnitt 4b bis 4E

Die Freiflächenplanung wies in allen Gewässerabschnitten eine linksseitige bzw. beidseitige Ansaat im Bereich Gewässerrandstreifen einschließlich Gewässerböschung aus. Die ausgewiesenen Sukzessionsflächen sind hingegen „überschaubar“. Insoweit naturschutzfachliche Belange eine wesentliche Begründung darstellen, wurde dies auf dem Gewässerrandstreifen als vertretbar eingeschätzt. Eine Rasenansaat auf den Gewässerböschungen sei hingegen, außer in den Brückenbaubereichen, nicht vorzunehmen.

Bei der geplanten Furt, oberhalb Siel 2 zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen, sollen die Böschungen mit einer Neigung von 1:8 hergestellt werden. Vollständigkeitshalber wurde nochmals auf die DIN 19661-1 (Pkt. 9.6) und die Bedeutung der Geeignetheit für die Durchfahung mit Fahrzeugen verwiesen.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass in allen Plänen der Ausführungsplanung in der Legende „Planung Gewässerachse“ die Symbolik für die Gewässerbereiche fehlt, wo der Graben in seinem Bestand belassen wird. Dies dient jedoch nur der Dokumentation.

Es wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass auf Totholzeinbau im Wald LL\_FRE\_5\_LA\_01 (Blatt 4 und 6) verzichtet werden kann. Diese Strukturelemente sollten ausschließlich in Bereichen außerhalb des Waldes zur Initiierung einer Gewässerentwicklung eingebaut werden. Im Wald werde natürlich Totholz anfallen.

Da die konstruktive Darstellung (mind. Planskizze) des Totholzeinbaus nicht in den Unterlagen enthalten war, wurde eine gemeinsame Bauabstimmung zur konkreten Einbauzeit vor Ort empfohlen.

Die Regelprofile weisen eine einheitliche Sohlbreite und Böschungsneigung (1:2) aus. Die zusätzliche Formulierung „Böschungsgefälle variierend“ gilt auch für die Ausbildung unterschiedlicher Sohlbreiten (variierend zwischen 2,00 m und 0,50 m). Die Umsetzung dieser Bauausführung ist durch die ökologische Baubegleitung fortlaufend zu unterstützen.

Die Einbindung des Zschamperts in das Luppe-Wildbett erfolgt sohlgleich. Damit wird ein Rückstau des Luppe-Wildbetts in den Zschampert im Mündungsbereich erfolgen und der Zschampert befindet sich gemäß Längsschnitt im Auelehm, sodass die Befestigung der Sohle mit Kies nicht zwingend erforderlich ist. Derartig hohe Fließgeschwindigkeiten sind hier nicht zu erwarten.

Abschließend wurde festgestellt, dass Querprofile und Längsschnitt nicht Bestandteil der vorliegenden Ausführungsplanung waren.

Ansonsten sei an dieser Stelle auf die Ausführungen der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde (LDS, Ref. 42) unter BI.5.3.4 verwiesen.

Durch die Antragstellerin wurden diese Empfehlungen aufgegriffen und in fortlaufenden Abstimmungsbesprechungen gemeinsam mit dem Planer weitestgehend umgesetzt.

### **2.4.3 Gewässerausbau**

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass das gegenständliche Vorhaben ein Gewässerausbauvorhaben gemäß § 67 Abs. 2 WHG darstellt. Gemäß § 67 Abs. 2 WHG umfasst der Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Was-

serhaushalt (Wasserstand, -abfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht (z. B. Naturhaushalt, äußeres Bild der Landschaft) in bedeutender Weise ändert und es deshalb für sie einer Planfeststellung bedarf (Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, § 67 WHG Rn. 30). Vergleichsmaßstab ist hierbei der tatsächlich vorgefundene Ausgangszustand. Gleichzeitig kommt es auf die maßgeblichen Änderungen im betroffenen Gewässerabschnitt an.

Infolge des Vorhabens „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ kommt es zu einer wesentlichen Umgestaltung des Gewässers Zschampert und seiner Ufer, insbesondere durch die Verlängerung der Fließgewässerstrecke. Zudem wird der Wasserabfluss im Projektgebiet wesentlich verändert. Da einige Gewässerabschnitte nicht mehr regelmäßig bespannt und andere neue Gewässerabschnitte neu in das Fließgewässer Zschampert eingebunden werden, hat dies einen direkten Einfluss auf den Wasserabfluss, der dadurch auf Dauer wesentlich verändert wird. Ebenso hat das Vorhaben Einfluss auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Insofern kann von einer wesentlichen Umgestaltung im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG ausgegangen werden.

Nach § 6 Abs. 2 WHG sollen die Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben bzw. nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Bei diesem Ansatz entspricht - wie bereits unter Pkt. BII.2.1 ausgeführt - der naturnahe Ausbau selbst im Regelfall stets den wasserwirtschaftlichen Gemeinwohlbelangen.

Nach § 61 Abs. 1 SächsWG (zu § 6 Abs. 2 WHG und § 67 WHG) soll ein Gewässer, soweit wesentliche Interessen des Wohls der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, jedoch nur so ausgebaut werden, dass der vorhandene ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial verbessert wird, mind. aber in seinem bisherigen Umfang erhalten bleibt. Hieraus ergibt sich die Berücksichtigungsfähigkeit weiterer, nicht wasserwirtschaftlicher Belange des Gemeinwohls.

Aufgabe des Gewässerausbaus ist es, einen weitgehend naturnahen Zustand herbeizuführen. Dies erfolgt am besten durch das Zulassen einer naturnahen Entwicklung, wobei dem Gewässer ausreichend Raum für die eigendynamische Entwicklung zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus gehören dazu auch Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit und zur Wiederherstellung naturnaher Abflussverhältnisse. Bei der Planung einer naturnahen Gewässerentwicklung waren daher insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Orientierung bei der Trassierung, der Längsentwicklung und der Querschnittsbildung am jeweiligen Gewässertyp,
- Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit,
- Schaffung von Überflutungsräumen und
- Einsatz ingenieurbioologischer Bauweisen.

Dabei hat sich im konkreten Einzelfall die Planung eines naturnahen Ausbaus und dessen Gestaltungsmaßnahmen in den einzelnen Gewässerabschnitten an der Zielsetzung des Vorhabens orientiert. So standen bei der Planung für den Ausbau des Zschamperts in erster Linie die naturschutzfachlich übergeordneten Ziele für das Gesamtprojekt Lebendige Luppe wie die Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt, die Bereitstellung und Verbes-

serung der Ökosystemdienstleistungen des Projektgebietes und die Wiederbelebung auentypischer Fließgewässer im Mittelpunkt.“ Mit der Revitalisierung der Fließgewässer im nordwestlichen Auwald ist das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert ein Baustein zur Etablierung eines auentypischen Fließgewässernetzes und bietet dabei einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes und ermöglicht kurzfristige kleinere Überflutungen bei einem HQ<sub>5</sub>.

Das Vorhaben musste daher so konzipiert werden, dass damit zwei wesentlichen Ziele des Projekts verfolgt werden können. Dies betrifft zum einen den Gewässerausbau vor dem Hintergrund der Renaturierung und Revitalisierung des Zschampertlaufs in Verbindung mit gewässerstrukturverbindenden Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Qualität und natürlichen Struktur des Gewässers, die darauf abzielen, die Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu fördern, die Wasserqualität zu verbessern und das Gewässer an seine natürlichen Gegebenheiten anzupassen. Zum anderen betrifft es die Anpassung des Bestandsverlaufs insbesondere im Gewässerabschnitt 4F, so dass eine Flutung im Projektgebiet möglich wird, wobei insbesondere auch dieser Gewässerabschnitt bis zum Bauwerk BW 3.46, wo eine Umleitung des Abflusses in die renaturierten Gewässerabschnitte erfolgt, im Sinne der WRRL aufgewertet wird.

Vor diesem Hintergrund war bei der Planung zu berücksichtigen, dass eine vollständig naturnahe Entwicklung als Fließgewässer aufgrund der geplanten Flutung nicht möglich war und somit relativ stark eingeschränkt werden musste. So musste bei der Gestaltung insbesondere des Gewässerabschnitts 4F berücksichtigt werden, dass möglichst verlustarm das Hochwasser in den Auwald geführt werden kann. Gleichzeitig unterliegt der Zschampert aufgrund seiner Lage im naturschutzfachlich wertvollen Auengebiet besonderen Restriktionen, die teilweise besondere Gestaltungserfordernisse mit sich brachten.

Daher war sowohl bei der Planung als auch bei der Zulassung des komplexen Gewässerausbauvorhabens zu bedenken, dass der Maßstab, welcher an die Gewässerrenaturierung zu setzen ist, bestimmten Schranken unterworfen ist. Eine Gewässerrenaturierung hat zwar immer die Schaffung naturnaher Elemente vorzusehen, jedoch zwingt sie indes nicht zur Rückführung des Gewässers in einen vollumfänglich naturnahen Zustand oder gar zur Wiederherstellung naturhistorischer Gewässerverhältnisse, zumal deren Rekonstruktion in dem über Jahrhunderte hinweg stark anthropogen beeinflussten Gebiet sich schwierig gestaltet und Spekulationsräume offenhält. Es ist daher nachvollziehbar, dass sich die Antragstellerin bei der Planung des Gewässerabschnitts 4F an der Darstellung einer topografischen Karte aus dem Jahr 1879 orientierte, welchen dem jetzigen Verlauf entspricht.

Bei der konzeptionellen Planung eines Ausbaus waren zudem bestehende und geplante Nutzungsansprüche (wie Hochwasserschutz, forst- und landwirtschaftliche Nutzungen) im Plangebiet zu betrachten. So wurde, um auch dem Hochwasserschutz zu genügen, der Gewässerabschnitt zwischen dem Bauwerk BW 3.46 bis zur Mündung in die Alte Luppe so überplant, dass dieser im Hochwasserfall bespannt werden kann.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Gewässerausbaus ist mithin auch maßgeblich von den konkurrierenden Interessen abhängig. Daraus ergibt sich, dass teilweise von den max. möglichen aus einer rein naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise aufgestellten Zielvorstellungen abgewichen wurde. Dies betrifft insbesondere den Ausbau der Furten und Brücken.

Insgesamt ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass der Ausbau dem Erfordernis eines naturnahen Ausbaus genügt.

Diesbezüglich ist auf die Variantenbetrachtung, die gestalterischen Änderungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und die Erarbeitung der Ausführungsplanung zu verweisen.

#### **2.4.4 Gewässerunterhaltung**

Das Vorhaben beinhaltet in einzelnen Gewässerabschnitten kleinere Teilabschnitte, in denen Maßnahmen durchgeführt werden, die bei alleiniger Befassung nicht die Schwelle der Gewässerunterhaltung überschreiten. Bei der Abgrenzung sind v. a. der gestaltende Aspekt beim Ausbau und der erhaltende Aspekt bei der Unterhaltung des Gewässers zu sehen, wobei jedoch beide aktiv auf den Zustand des jeweiligen Gewässers und seiner Ufer einwirken und auch bei der Unterhaltung aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Entwicklung des Gewässers aktive Maßnahmen im Gewässer- und Uferbereich vorzunehmen sind.

Vor dem Hintergrund, dass bereits Maßnahmen, die allein der Erhaltung des Gewässers in einem ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss dienen, als Ausbau einzuordnen sind, wenn sie eine wesentliche Umgestaltung darstellen, und bei dem gegenständlichen Vorhaben der Zschampert als Gewässer im Hinblick seine Fließgewässertrecke wesentlich umgestaltet wird, sind auch die Teilbereiche von der Planfeststellung zu umfassen, in denen reine Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden.

Die Verpflichtungen zur Pflege und Entwicklung bei der sich an den Ausbau anschließenden Unterhaltung auf der einen Seite und zur weitest möglichen Zurückführung in einen naturnahen Zustand beim Ausbau auf der anderen Seite, erfordern damit eine aktive Einflussnahme auf den Zustand des jeweiligen Gewässers und seiner Ufer.

Hinsichtlich der Gewässerunterhaltung ist zu beachten, dass die Maßnahmen, die der Unterhaltung eines Gewässers ebenso wie Maßnahmen, die den Ausbau des Gewässers dienen, keine Benutzungen darstellen und grundsätzlich keiner besonderen Zulassung bedürfen.

Durch die sich an den Ausbau anschließende Gewässerunterhaltung sollen grundsätzlich Gewässer in so einem Zustand erhalten bzw. verbessert werden, dass sie ihrer Funktion gerecht werden können. Daher haben sich die Maßnahmen auch an den Erfordernissen der Gewässerunterhaltung zu orientieren. § 39 Abs. 1 WHG legt den Umfang der Gewässerunterhaltung fest; nach Satz 1 dieser Regelung erstreckt sich der Umfang auf die Pflege und Entwicklung des Gewässers und in Satz 2 werden beispielhafte Bereiche der Unterhaltung aufzählt. Der Umfang der Gewässerunterhaltung wird durch § 31 Abs. 1 SächsWG landesrechtlich erweitert. Mit § 31 Abs. 2 Satz 1 SächsWG wird die Unterhaltung jedoch zeitgleich auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche beschränkt.

Bei der Gewässerunterhaltung ist zu beachten, dass nach § 41 Abs. 1 Satz 2 WHG die zur Unterhaltung verpflichtete Person der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher ankündigen muss.

So haben gemäß § 41 Abs. 1 WHG, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist:

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden,
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,

3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt,
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Zudem gelten ergänzend die Duldungspflichten und Regelungen nach § 38 Abs. 1 bis Abs. 3 SächsWG.

Diese Grundsätze gelten dabei nicht nur für die spätere Unterhaltung des Gewässers nach Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens, sondern auch für die Gewässerunterhaltung der Gewässerabschnitte, bei denen die Schwelle der Gewässerunterhaltung ohne Integration in das Gesamtvorhaben nicht überschritten wird. Derartige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen können demnach, insofern Bedarf besteht, auch unter Beachtung der Anzeige- und Duldungsverpflichtungen vorgezogen realisiert werden.

#### **2.4.5 Unterhaltungslast und Beteiligung an der Unterhaltungslast**

Nach § 40 Abs. 1 WHG obliegt die Unterhaltung oberirdischer Gewässer den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Im Freistaat Sachsen wurde in § 32 SächsWG die Unterhaltungslast geregelt. Nach § 32 Abs. 1 SächsWG obliegt die Unterhaltungslast von Gewässern erster Ordnung dem Freistaat Sachsen, während die Unterhaltungslast von Gewässern zweiter Ordnung grundsätzlich den Gemeinden obliegt.

Ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Körperschaft unterhaltungspflichtig, können die Länder gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 WHG bestimmen, inwieweit diejenigen, die aus der Unterhaltung Vorteile ziehen, sich an den Kosten der Unterhaltung beteiligen müssen.

Die Unterhaltungslast für das Gewässer Zschampert liegt daher auf dem Gebiet der Stadt Leipzig der Stadt Leipzig und auf dem Gebiet der Stadt Schkeuditz der Stadt Schkeuditz.

Nach § 40 Abs. 2 WHG kann die Unterhaltungslast mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden. Abweichend von § 40 Abs. 2 WHG gilt das Zustimmungsrecht nach § 33 Abs. 1 SächsWG nicht, wenn der Freistaat Sachsen Träger der Unterhaltungslast ist.

Nach § 33 Abs. 3 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf die in § 40 Abs. 1 WHG genannten Beteiligten übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch die Beteiligten verursacht wird.

Eine zumindest teilweise Übertragung kommt immer dann in Betracht, wenn die Unterhaltung deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch die Beteiligten mit verursacht wird.

Die LTV führt in ihren Stellungnahmen an, dass möglicherweise durch den Ausbau des Zschamperts im Gewässer Luppe-Wildbett ein erhöhter Unterhaltungsaufwand entsteht.

Wenn Unterhaltungsmaßnahmen nach § 39 WHG aufgrund einer anderen als der unterhaltungspflichtigen Person verursacht werden, so soll die zuständige Behörde die andere Person zur Beseitigung verpflichten. Hat die unterhaltungspflichtige Person das Hindernis oder die andere Beeinträchtigung beseitigt, so hat nach § 40 Abs. 3 WHG ihr die andere Person

die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten angemessen sind. Ist der Träger der Unterhaltungslast eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, können nach § 35 SächsWG die nach § 40 Abs. 3 WHG zu erstattenden Aufwendungen durch Leistungsbescheid festgesetzt werden.

Da gemäß lfd. Nr. 101b der Anlage 3 zu § 30 Abs. 1 SächsWG das Luppe-Wildbett ein Gewässer erster Ordnung ist, ist der Staatsbetrieb LTV nach § 4 Nr. 1c SächsWasserZuVO auch für die Festsetzung der Aufwendungen durch Leistungsbescheid nach § 42 Abs. 2 WHG und § 35 SächsWG zuständig, sodass hier keine gesonderte Regelung vorzunehmen war.

Es ist jedoch nachweislich darzulegen, inwiefern der erhöhte Unterhaltungsaufwand eine Folge des Ausbaus des Zschamperts ist. Grundsätzlich kann ein solcher Aufwand während der Bauphase angenommen werden. Weiterhin könnte dies auch der Fall sein, wenn durch eine nicht ordnungsgemäße Unterhaltung mehr Treibgut, Geschwemsel etc. in das Luppe-Wildbett eingetragen wird. Ein regulärer Stofftransport ist hingegen in dem neu geschaffenen Gewässerverbundsystem von Zschampert und Luppe-Wildbett gewünscht, und der damit verbundene Unterhaltungsaufwand stellt somit keine zusätzliche Belastung dar, die durch die Antragstellerin verursacht wird. Daher wird zwar ggf. ein zusätzlicher Unterhaltungsaufwand entstehen, dieser stellt jedoch keinen erhöhten Unterhaltungsaufwand im Sinne des § 40 Abs. 3 WHG dar.

Die Einwendung der LTV ist in Bezug auf den zusätzlichen Unterhaltungsaufwand zurückzuweisen. Unabhängig davon wurde der Stadt Schkeuditz als zukünftige Unterhaltungspflichtige auferlegt, nach einem Naturereignis, welches zu einem erhöhten Eintrag führt, diesen zu beseitigen und zuvor Kontrollen durchzuführen, d. h. ihre Unterhaltungspflicht ordnungsgemäß wahrzunehmen.

#### **2.4.6 besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus**

Nach § 64 Abs. 1 SächsWG haben Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass der Ausbauunternehmer oder seine Beauftragten die Grundstücke nach vorheriger Ankündigung vorübergehend benutzen, wenn es zur Vorbereitung und Durchführung eines dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Ausbaus erforderlich ist. Dabei haben Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger das vorübergehende Aufbringen und das Einebnen von Aushub auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird; die abfallrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben nach § 64 Abs. 2 SächsWG die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und Befugnissen zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird oder dass Wasserbenutzungsanlagen vorübergehend mitbenutzt werden.

#### **2.4.7 Errichtung von Anlagen in, an und über dem Zschampert und im Uferbereich - wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 SächsWG**

Nach § 26 Abs. 1 SächsWG bedarf die Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der wasserrechtlichen Genehmigung.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses werden auch erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen nach § 26 Abs. 1 SächsWG für die Errichtung,

Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich mit erteilt.

Der Anwendungsbereich des § 26 SächsWG wird durch die Tatbestandsvoraussetzungen „in, an, unter und über Gewässern“ sowie „im Uferbereich“ eingeschränkt. Erstere Begriffsbestimmung ist i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu verstehen, d. h., es handelt sich um den Bereich des Gewässerbettes, der zwischen beiden Uferlinien (§ 23 Abs. 1 SächsWG) liegt. Als Ufer bzw. Uferbereich gilt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsWG die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche.

Da die mit dem Vorhaben beantragten Bauwerke (z. B.: Furten, Brücken und Drossel- und Regelbauwerke) einschließlich der Pumpanlage am SLK Anlagen i. S. d. § 26 Abs. 1 SächsWG darstellen, waren diese konzentriert zuzulassen.

Der „Anlagenbegriff“ des § 26 Abs. 1 SächsWG ist im weitesten Sinne zu verstehen. Er umfasst jede ortsfeste oder bewegliche Einrichtung im Bereich eines oberirdischen Gewässers und im Uferbereich. Darunter fallen bauliche Anlagen i. S. d. § 2 SächsBO, also Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus (z. B.: Rohrleitungen, Böschungen, Mauern), sofern sie ohne Funktion zum Gewässer lediglich der Abstützung einer ufernahen Verkehrsanlage ... dienen. Zu beachten ist auch, dass nur wesentliche Änderungen unter § 26 Abs. 1 SächsWG fallen und eine Änderung erst dann wesentlich ist, wenn die Anlage so umgestaltet wird, dass sich dies im äußeren Erscheinungsbild in bedeutsamer Weise auswirkt. Das bedeutet, dass für die Tieferlegung von Rohrleitungen grundsätzlich keine Anlagengenehmigung erforderlich wird.

Auch die Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG muss sich an den Bewirtschaftungszielen ausrichten und darf dem fristgerechten Erreichen der Ziele nicht entgegenstehen. Nach § 26 Abs. 4 SächsWG ist die Genehmigung zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile zu erwarten sind. Die Prüfung ergab, dass dies bei den konzentriert zugelassenen Anlagen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen verneint werden konnte.

Nach § 26 Abs. 3 SächsWG sind Aufl. zur wasserrechtlichen Genehmigung auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Die Entscheidung konnte somit mit Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen werden.

Von einer Versagung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 26 Abs. 4 SächsWG brauchte somit nicht Gebrauch gemacht werden, da infolge der Umsetzung unter Beachtung der Nebenbestimmungen als besondere Schutzmaßnahmen mit keiner Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Gefahren für andere Anlagen gerechnet wird.

Bei den aus Baumstämmen zu errichtenden Furten im Zschampert zum Zwecke des Haus- transports bei der Holzernte über die Rückegassen handelt es sich ebenfalls um wasserrechtliche Anlagen über ein Gewässer. Da diese nur temporär errichtet werden müssen, ist gleichzeitig deren Beseitigung mit zu gestatten. Hierfür bedarf es jedoch keiner gesonderten Nebenbestimmungen.

Weiter war zu prüfen, ob es für die Errichtung baulicher Anlagen am SLK einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung bedurfte.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die WSV, vertreten wiederum durch das WSA Elbe ist nach Art. 8 GG Eigentümer heutiger Bundeswasserstraßen. Der SLK ist in der Anlage 1 (Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG, § 1 Abs. 7 WaStrG und § 2 Abs. 2 WaStrG) unter der

laufenden Nr. 54 enthalten. Es handelt sich somit um eine Bundeswasserstraße, für welche sowohl das WaStrG als auch das WHG einschlägig sind. Dabei gehen die Vorschriften des WaStrG teilweise als Spezialrecht dem Wasserrecht vor. So ist dem Bund gesetzlich die Unterhaltung sowie der Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen als Verkehrswege ausdrücklich als Hoheitsaufgabe zugewiesen worden (vgl. § 7 Abs. 1 WaStrG, § 12 Abs. 1 WaStrG). Demgegenüber obliegt die Ausführung der wasserhaushaltsrechtlichen Vorschriften laut Art. 30 und 83 GG den Ländern.

So bedarf nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen ... in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer (nur) einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Um dies auszuschließen, ist gemäß § 31 Abs. 2 WaStrG das Errichten, Verändern oder Betreiben von Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer dem WSA Elbe anzuzeigen. Dies erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit der Planfeststellungsunterlage bzw. den Anträgen zur Änderung der Planung.

Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 WaStrG bedarf die Maßnahme bedarf es keiner strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn das WSA Elbe binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt. In den Stellungnahmen des WSA Elbe, welche im Rahmen der Anhörung bei der LDS eingingen, wurde hierzu nichts ausgeführt, sodass davon auszugehen ist, dass dieser Tatbestand nicht erfüllt ist und somit eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nicht konzentriert zuzulassen war.

#### **2.4.8 Wasserüberleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens**

Mit dem Vorhaben des Gewässerausbaus ist für die Verstetigung des Wasserzuflusses im Zschampert eine Gewässerbenutzung verbunden. Diese stellt eine Benutzung i. S. d. § 9 WHG dar. So handelt es sich beim Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern als auch beim Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern um Benutzungen i. S. d. WHG.

Bei der Wasserüberleitung von Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den Zschampert über den SLK werden mehrere Benutzungstatbestände berührt. So wird bei der Entnahme von 50,00 l/s Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK der Benutzungstatbestand des Entnehmens und Ableitens erfüllt. Bei der Entnahme von mind. 60,00 l/s aus dem SLK wird zudem der Tatbestand des Aufstauens erfüllt. So ist das Ableiten von Wasser aus dem SLK aufgrund der bautechnischen Gegebenheiten erst bei einem bestimmten Wasserstand möglich.

Das Hafenbecken des Lindenauer Hafens gehört als Gewässer 2. Ordnung zum Haupteinzugsgebiet der Weißen Elster. Beim SLK handelt es sich um eine Bundeswasserstraße und beim Zschampert handelt es sich ebenfalls entsprechend der Feststellung des Gewässerstatus nach dem Ausbau weiterhin um ein Gewässer 2. Ordnung.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf jede Benutzung eines Gewässers der vorherigen behördlichen Zulassung. Rechtsgrundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist das WHG. Die Erlaubnis begründet kein Recht, sondern lediglich eine öffentlich-rechtliche Benutzungsbefugnis. § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG und § 18 Abs. 1 WHG gewährt die widerrechtliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß be-

stimmten Weise zu benutzen. In der erteilten Erlaubnis sind daher die Art, das Maß und der Zweck der Gewässerbenutzung klar zu bestimmen.

Die Zuständigkeit für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Wasser und dessen Ableitung (Einleitung) nach § 8 WHG liegt originär bei der unteren Wasserbehörde (vgl. § 110 Abs. 1 SächWG und § 109 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG). Wie bereits ausgeführt, ist auf Grundlage des § 19 Abs. 1 WHG durch die Planfeststellungsbehörde die wasserrechtliche Entscheidung zu treffen. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses ist daher ausdrücklich Zweck, Art, Maß und ggf. Dauer der Gewässerbenutzung festzulegen.

Bei der Entscheidung über die Zulassung der wasserrechtlichen Erlaubnis waren die Bewirtschaftungsgrundsätze und die Vorgaben des WHG zu berücksichtigen. Zudem konnte die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 2 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. Diese dienen u. a. der Verhinderung von Gewässerschäden, die möglicherweise mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers und der Oberflächengewässer verbunden wären.

Wie in den Planunterlagen richtig beschrieben, liegt aktuell für den Abschlag von Wasser aus dem SLK in den Zschampert keine wasserrechtliche Erlaubnis vor.

Da die bisherige Ableitung von Wasser aus dem SLK der verkehrlichen Unterhaltung diene (Aufrechterhaltung des Wasserstandes aus Gründen der Standsicherheit), welche den Tatbestand der Gewässerbenutzung erfüllt, war dafür gemäß § 7 Abs. 3 WaStrG keine wasserrechtliche Zulassung erforderlich. Dient nunmehr - wie im vorliegenden Fall - die Gewässerbenutzung einem weiteren Zweck, müssen hierfür die wasserrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Grundsätzlich sind bei der Überleitung von Wasser aus einem Einzugsgebiet in ein anderes Einzugsgebiet auch die Vorschriften des UVPG zu beachten. Bei der Überleitung des Wassers aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens handelt es sich jedoch nicht um die Überleitung von Wasser von einem in ein anderes Flusseinzugsgebiet i. S. d. UVPG. So gehören der SLK und die Weiße Elster zum Flusseinzugsgebiet der Saale. Auch wenn im Freistaat Sachsen regional bezogen nach § 30 Abs. 1 SächsWG Anl. 3 lfd. Nr. 101b die Weiße Elster ein eigenes Hauptflusseinzugsgebiet darstellt.

Grundsätzlich bedürfen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG Nr. 1 Benutzungen (§ 9 WHG) einer Bundeswasserstraße einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Gemäß § 31 Abs. 2 WaStrG ist die Benutzung einer Bundeswasserstraße dem WSA Elbe anzuzeigen. Dies erfolgte mit im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit der Planfeststellungsunterlage bzw. den Anträgen zur Änderung der Planung. Nach Satz 2 bedarf die Maßnahme keiner strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn das WSA Elbe binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt. In den Stellungnahmen des WSAs Elbe, die im Rahmen der Anhörung bei der LDS eingingen, wurde hierzu nichts ausgeführt, sodass davon auszugehen ist, dass dieser Tatbestand nicht erfüllt ist und somit eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nicht konzentriert zuzulassen war.

### 2.4.9 bauzeitliche Wasserhaltung

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen ist hier auf die im vorherigen Kapitel (BII.2.4.8) enthaltenen wasserhaushaltsrechtlichen Vorschriften der §§ 8, 9, 10, 13, 18 und 19 WHG verwiesen.

Für die bauzeitliche Wasserhaltung, welche im Zusammenhang mit der Errichtung einzelner Bauwerke vorzunehmen ist, musste eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erteilt werden, da die mit der Bauwasserhaltung verbundene Benutzung der Gewässer nicht dem eigentlichen Gewässerausbau dient und somit § 9 Abs. 3 WHG nicht greift, sondern mit der im Rahmen des Ausbauverfahrens erforderlichen Errichtung der Anlagen i. S. d. § 26 Abs. 1 SächsWG in den einzelnen Gewässerabschnitten des Zschamperts steht.

Die bauzeitlichen GW-Entnahmen haben ein jeweils geringes Absenkmaß (gegenüber dem mittleren GW-Stand) und dementsprechend auch nur relativ geringe Reichweiten der Absenkung. Die voraussichtlich umfangreichste bauzeitliche Grundwasserentnahme war für die Errichtung (Gründung) der Brücke 3.92 geplant ( $Q_{\text{mittel}}$  ca. 18,00 l/s; Entnahmemenge insgesamt rund 93.000,00 m<sup>3</sup>); die größte Absenkreichweite für das Schütz-Bauwerk BW 3.50 (ca. 79,00 m).

Die zu den bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen nächstgelegene WRRL-Grundwassermessstelle ist GWM 46390103 (Menge). Sie liegt etwa 154,00 m westsüdwestlich der Baugrube für die Brücke BW 3.49. Positiv war, dass die Planung für diese Brücke eine Bauweise mit wasserhemmendem Spundwandkasten und der Gründung in eine im Spundwandkasten gegossene Unterwasserbetonsohle vorsah, denn durch den Verzicht auf eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung mit Außenwirkung (außerhalb des Spundwandkastens) wird eine sonst ggf. mögliche Beeinflussung der WRRL-Messstelle vermieden. Das Schütz-Bauwerk BW 3.50 (393,00 m westlich) und die Brücke BW 3.48 (767,00 m ost-südöstlich) sind weit genug entfernt, sodass die GWM 46390103 (WRRL, Menge) sicher außerhalb der bauzeitlichen GW-Absenkradien (79,00 m bzw. 21,00 m) bleibt.

Die nächstgelegene WRRL-Güte-Messstelle ist GWM 46390620. Sie befindet sich ca. 650,00 m südöstlich der Baugrube in der Nähe der Pumpstation zur Wasserüberleitung von Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK. Wegen ihrer großen Entfernung und ihrer Position im GW-Anstrom zum Hafenbecken des Lindenauer Hafens von Nordost ist eine Beeinflussung der GWM 46390620 durch das Vorhaben sowohl bauzeitlich als auch durch im Betrieb (der Pumpstation) ausgeschlossen.

#### Bauzeitliche Wasserhaltung (GW-Entnahme) Brücke BW F1:

- UTM33N-Koordinaten: Ostwert 307954,81, Nordwert 5693809,24,
- bauzeitliche Grundwasserentnahme aus GWL 1.0/1.1, kf-Wert = ca.  $4 \times 10^{-4}$  m/s,
- offene Wasserhaltung mit Pumpensumpf in Baugrube(n) für zwei Brückenfundamente,
- mittlerer GW-Stand ca. 96,80 m NHN,
- GW-Absenkung um ca. 0,30 m auf Absenkziel 96,50 m NHN,
- Absenkreichweite ca. 18,00 m pro Pumpe (Annahme: zwei Pumpensümpfe nötig),
- Dauer: 60 Tage (Annahme),

- GW-Entnahme als Summe für die zwei Pumpensümpfe  $Q_{\text{mittel}}$  ca. 2,40 l/s (entsprechend 8,60 m<sup>3</sup>/h bzw. 204,00 m<sup>3</sup>/d),  $Q_{\text{max}}$  ca. 6,00 l/s,
- Entnahmemenge gesamt: 12.240,00 m<sup>3</sup>,
- Ableitung in den Zschampert.

#### Bauzeitlichen Wasserhaltung (GW-Entnahme) Brücke BW 3.48:

- UTM33N-Koordinaten: Ostwert 306899,03, Nordwert 5694885,75,
- bauzeitliche Grundwasserentnahme aus GWL 1.0/1.1, kf-Wert = ca.  $4,2 \times 10^{-4}$  m/s,
- geschlossene Wasserhaltung mit Pumpensumpf in Baugrube(n) für zwei Brückenfundamente,
- mittlerer GW-Stand ca. 94,40 m NHN,
- GW-Absenkung um ca. 0,34 m auf Absenkziel 94,06 m NHN,
- Absenkreichweite ca. 21,00 m pro Brunnen (Annahme: zwei Brunnen nötig),
- Dauer: 19 Tage (laut Antrag),
- GW-Entnahme als Summe für die zwei Brunnen  $Q_{\text{mittel}}$  ca. 2,80 l/s (entsprechend 10,10 m<sup>3</sup>/h bzw. 242,00 m<sup>3</sup>/d),  $Q_{\text{max}}$  ca. 7,00 l/s,
- Entnahmemenge gesamt: 4.600,00 m<sup>3</sup>,
- Ableitung in das ehem. trockene Bachbett.

#### Bauzeitlichen Wasserhaltung (GW-Entnahme) Schütz-Bauwerk 3.50:

- UTM33N-Koordinaten: Ostwert 305777,69, Nordwert 5695166,49,
- bauzeitliche Grundwasserentnahme aus GWL 1.0/1.1, kf-Wert = ca.  $6,9 \times 10^{-4}$  m/s,
- geschlossene Wasserhaltung mit Brunnen (Annahme ein Brunnen) für die Baugrube für die Schütz-Fundamente,
- mittlerer GW-Stand ca. 93,70 m NHN,
- GW-Absenkung um 1,00 m auf Absenkziel 92,70 m NHN,
- Absenkreichweite ca. 79,00 m,
- Dauer: 12 Tage (laut Antrag),
- GW-Entnahme  $Q_{\text{mittel}}$  ca. 6,90 l/s (entsprechend 24,80 m<sup>3</sup>/h bzw. 596,00 m<sup>3</sup>/d),  $Q_{\text{max}}$  ca. 17,00 l/s,
- Entnahmemenge gesamt: 7.150,00 m<sup>3</sup>,
- Ableitung in das ehem. trockene Bachbett.

### Bauzeitlichen Wasserhaltung (GW-Entnahme) Brücke BW 3.92:

- UTM33N-Koordinaten: Ostwert 305544,88, Nordwert 5695269,92,
- bauzeitliche Grundwasserentnahme aus GWL 1.0/1.1, kf-Wert =  $6,9 \times 10^{-4}$  m/s (Annahme wegen der Nähe zu Schütz 3.50),
- geschlossene Wasserhaltung mit Pumpensumpf in Baugrube(n) für zwei Brückenfundamente; Spundwandkasten ohne Sohldichtung vorgesehen (soll GW-Zustrom vermindern),
- mittlerer GW-Stand ca. 93,25 m NHN,
- GW-Absenkung um ca. 1,30 m auf Absenkziel 91,95 m NHN,
- Absenkreichweite ca. 18,00 m pro Pumpe (Annahme: zwei Brunnen nötig),
- Dauer: 60 Tage (Annahme)
- GW-Entnahme als Summe für die zwei Brunnen  $Q_{\text{mittel}}$  ca. 18,00 l/s (entsprechend 64,80 m<sup>3</sup>/h bzw. 1.555,00 m<sup>3</sup>/d),  $Q_{\text{max}}$  ca. 45,00 l/s,
- Entnahmemenge gesamt: 93.300,00 m<sup>3</sup>,
- Ableitung mittels Pumpe in das ehem. trockene Bachbett.

[Anmerkung: Für die Errichtung der Rohrstrecke der Überleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK sowie für die Gründung des Fertigteil-Containers ist laut Angaben in den Planunterlagen keine Grundwasserhaltung erforderlich.]

Hingehen bedarf die bauzeitliche Wasserhaltung in den Gewässerabschnitten keiner wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG, da diese unmittelbar dem Gewässerausbau dient und somit i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 1 WHG keine erlaubnisbedürftige Benutzung darstellt. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 WHG sind Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dienen, keine Benutzungen.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 WHG erfasst alle Benutzungen während der Ausbaurbeiten selbst (z. B.: den Stau und das Ableiten des Gewässers oder das Absenken des Grundwasserspiegels zur Durchführung eines Ausbaus). Das Gleiche gilt für Maßnahmen der Unterhaltung eines Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden. In Analogie kann ohne wasserrechtliche Erlaubnis sogenanntes Tagwasser, welches sich während der Baumaßnahmen in den Gewässerabschnitten ansammelt, entweder in den Wald oder in die unterliegenden Gewässerabschnitte abgeführt werden, insofern es nicht mit betonhaltigen Stoffen belastet ist.

Da die Aussagen zur bauzeitlichen Oberflächenwasserhaltung erst mit dem Planungsschritt konkretisiert werden kann, wurden entsprechende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

#### **2.4.10 bauzeitliche Wasserumleitung**

Die bauzeitlich erforderlichen Maßnahmen zur Wasserumleitung im Rahmen des Gewässerausbaus erfüllen nicht den Benutzungsbegriff des § 3 Abs. 1 WHG, sodass für diese auch keine wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 WHG erteilt werden müssen.

So sind die beim Gewässerausbau erforderlich werdenden Wasserumleitungen grundsätzlich keine Benutzungen im Sinne des WHG, da diese dem Ausbau dienen.

Eine bauzeitliche Wasserumleitung ist nur im Gewässerabschnitt 4F vorgesehen. Hier soll in zwei Teilabschnitten (jeweils ca. 550,00 m) das Wasser umgeleitet werden.

Da die bauzeitliche Wasserumleitung dem Gewässerausbau dient, handelt es sich um keine erlaubnisbedürftige Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 1 WHG. In den anderen Gewässerabschnitten war keine Gewässerumleitung erforderlich, da diese Gewässerabschnitte im Zeitraum der Baumaßnahme trocken lagen.

#### **2.4.11 Eintragung in das Wasserbuch**

Die wesentlichen Parameter für das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ sind in einem technischen Datenblatt für das Wasserbuch zusammenzufassen.

#### **2.4.12 Überschwemmungsgebiet**

Nach § 76 Abs. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete, Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Nach § 76 Abs. 2 WHG sind die Landesregierungen verpflichtet, Überschwemmungsgebiete per Rechtsverordnung festzusetzen.

Der gesamte Planungsraum liegt mit Ausnahme des Bereiches südlich der ehem. Bahntrasse in einem gesetzlich nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Hier gelten die Bestimmungen der §§ 73 und 74 SächsWG (Sicherstellung eines schadlosen Hochwasserabflusses, Vorgaben zur Errichtung, Erweiterung baulicher Anlagen).

§ 78a Abs. 1 Satz 1 WHG normiert, welche Handlungen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Hierzu zählen u. a. auch:

- die Errichtung von Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (Nr. 1),
- das Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (Nr. 4) und
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (Nr. 5).

Die mit der Planung vorgesehenen Geländemodellierungen stellen keine Verwallungen i. S. d. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsWG dar. Gleichwohl wird durch die Geländemodellierungen die Erdoberfläche geringfügig erhöht. Diese Geländemodellierungen sind jedoch für den Gewässerausbau essentiell. Ohne diese Geländemodellierungen würde das Hochwasser des Zschamperts nicht zielgerichtet dem Auwald zugeleitet werden können und ein wesentlicher Pkt. der Planrechtfertigung für dieses Vorhaben würde wegfallen.

Des Weiteren kommt es im Zuge der Errichtung der einzelnen Baustellen zu temporären Ablagerungen von Baumaterialien und -geräten. Grundsätzlich sind diese Ablagerungen geeignet, den Wasserabfluss zu verhindern oder fortgeschwemmt zu werden. Durch die verbindliche Festlegung im Rahmen des Hochwasserschutzmaßnahmenplans, einen Havarieplan zu erarbeiten, der die rechtzeitige Beräumung der Baustellen vorsieht, ist dem Hoch-

wasserschutz während der Bauphase auch bei Nutzung des Polders ausreichend genüge getan.

Unabhängig von dieser fachlichen Argumentation stellen die genannten Handlungen im Überschwemmungsgebiet keine untersagten Handlungen dar, da nach § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG der Satz 1 u. a. nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie für Handlungen, die im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind, gilt.

Daher bedurfte es auch keiner gesonderten Zulassung im Einzelfall entsprechend § 78a Abs. 2 WHG. Diese hätte jedoch aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen, dass die Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, als auch der Möglichkeit des Ausgleichs nachteiliger Auswirkungen durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen, erteilt werden können.

Zudem wurden die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen zum bauzeitlichen Hochwasserschutz hinsichtlich des Hochwasserschutzmaßnahmenplans und der Lagerung von Baumaterialien über die erlassenen Nebenbestimmungen konkretisiert.

Projektbedingt ist vorrangig die Sicherstellung eines schadlosen Hochwasserabflusses gemäß § 73 SächWG zu beachten.

Aufgrund des Lage des Projektgebietes im Nahle-Luppe-Auenpolder waren die Auswirkungen auf das Poldergeschehen und die Polderwirkung bei der Planung des Ausbausvorhabens zu berücksichtigen. Der Nahle-Luppe-Auenpolder wird nur bei bedeutenden Hochwasserereignissen  $> HQ_{50}$  über das Nahleauslassbauwerk geflutet, um die Neue Luppe zu entlasten, wobei die Burg- und südliche Luppeaue in diesen Fällen als Retentionsraum genutzt wurden.

Gemäß dem HWSK Weiße Elster ist die weitere Nutzung des Polders eine festgelegte Vorgabe. Damit wurde bei der Planung des Vorhabens „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ berücksichtigt, dass die Funktionstüchtigkeit des Polders aufrechterhalten bleibt und vorgesehene Maßnahmen zur Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Das HWSK benennt diesbezüglich die u. a. Wiederherstellung, Anbindung, Vernetzung und Pflege alter Haupt- und Nebengewässersysteme, der Gewässerlaufstrukturen in der Auenlandschaft, der alten Flutrinne sowie die Pflege des Gehölzbestandes.

Mit der Erweiterung der Durchlässe im Bereich der Zschampert-Altläufe, insbesondere dem geplanten Ersatz des Rohrdurchlasses unter der B 186 durch ein Brückenbauwerk, kann das Projekt das Abflussverhalten im Hochwasserfall BHQ (gemäß hydraulischer Modellierung) in diesem Bereich maßgeblich verbessern.

Ansonsten sei hinsichtlich der Auswirkungen auf den Polder an dieser Stelle auf die Ausführungen unter BI.5.7.2 verwiesen.

#### **2.4.13 Wasserrahmenrichtlinie**

Da das Vorhaben "Lebendige Luppe, 4. BA - Zschampert" grundsätzlich geeignet ist, sowohl physische als auch chemische Eigenschaften des Gewässers zu verändern, ergab sich daraus die Notwendigkeit einer Prüfung nach den §§ 27 ff. und § 47 WHG.

Das Vorhaben erfüllt für den OWK Zschampert das Verschlechterungsverbot sowie auch das Verbesserungsgebot. Das gegenständliche Vorhaben beeinträchtigt zudem auch nicht die Bewirtschaftungsziele anderer betroffener OWK noch die des GWK. Für den betroffenen GWK konnte insbesondere auf Grundlage des Umfangs und der (geringen) Intensität der

Maßnahme eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands ausgeschlossen werden.

Insgesamt konnte die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Einhaltung der erlassenen Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz insbesondere zur Gewässerherstellung, zum Monitoring nach Abschluss der Bautätigkeiten sowie zur Gewässerunterhaltung zum einen nicht dem Verschlechterungsverbot gemäß 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG und § 47 Abs.1 Nr. 1 WHG widerspricht und zum anderen im Einklang mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG und § 47 Abs.1 Nr. 3 WHG steht.

Das gegenständliche Vorhaben trägt wesentlich zur Verbesserung des Gewässerzustands des Zschamperts und damit ebenso zur Revitalisierung der Leipziger Auenlandschaft bei. Gemäß Planungsstand wird die Erreichung des guten ökologischen Zustands nach WRRL ermöglicht. Die Aufwertung der Altarme des Zschamperts und die Revitalisierung der Auenlandschaft unterstützen die Ziele der WRRL und setzen teilweise die für die OWK vorgesehenen Maßnahmen direkt um. Zudem konnte bestätigt werden, dass der gute ökologische Zustand des OWK „Zschampert“ für die biologische Qualitätskomponente „Fische“ nach Umsetzung der Renaturierung erreicht werden kann.

Für die Prüfung war es erforderlich, einen Fachbeitrag zur Umsetzung der WRRL zu erstellen. Hierzu fand am 17. Mai 2019 eine erste Abstimmung der Antragstellerin mit der LDS zu den Rahmenbedingungen und dem Umfang dieser Prüfung statt.

Das Verschlechterungsverbot wurde zur Umsetzung der WRRL im Jahr 2002 ins WHG eingeführt. Aufgrund der relativ abstrakten Formulierung gibt es hierzu zahlreiche Auslegungs- und Anwendungshinweise. Daher ließ die Antragstellerin den Fachbeitrag zur Umsetzung der WRRL erstellen, der sich an den folgenden Unterlagen als methodische Grundlage orientierte:

1. Vereinbarkeit von Vorhaben mit den Anforderungen der §§ 27 ff. und § 47 WHG- – Arbeitshilfe zu den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers, abgestimmte Fassung der Referate 41, 42 und 46 der LDS und der LTV (Stand: 31. August 2018),
2. vorläufige Vollzugshinweise des ehem. SMULs vom 3. März 2017 zur Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbots nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGHs (Erlass vom 11. März 2017).

Die LDS bestätigte, dass die Handlungsempfehlung „Sächsisches Fachprojekt zum Verschlechterungsverbot – Prognoseentscheidung ökologischer Zustand – Arbeitshilfe“ (Version 1.0, Stand 11. November 2019) vom LfULG als Ergänzung zu den beiden o. g. Handlungsempfehlungen herangezogen werden soll.

Die Antragsberatung zum Fachbeitrag WRRL fand am 30. Januar 2020 statt. In diesem Rahmen wurde die gewählte Prüfmethode basierend auf der Unterlage "Sächsisches Fachprojekt zum Verschlechterungsverbot – Prognoseentscheidung ökologischer Zustand" von der LDS bestätigt. Neben der Prüfmethode wurden auch die Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie die Festlegung der betroffenen OWK und GWK vorgestellt. Die Zustandsdaten der OWK bzw. GWK, die als Grundlage für die Bewertung dienen, wurden sowohl aus öffentlich zugänglichen Quellen bezogen, als auch bei den zuständigen Behörden angefragt.

Gemäß Art. 4 WRRL ist das vorrangige Bewirtschaftungsziel für oberirdische Gewässer die Erreichung des guten ökologischen und guten chemischen Zustands bzw. für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer das Erreichen des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands. Für das Grundwasser ist auf die Erreichung des guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustands, die Einhaltung des Verschlechterungsverbots als auch des Verbesserungsgebotes sowie die Trendumkehr von Zunahmen bestimmter Schadstoffkonzentrationen abzu zielen.

Der EuGH definiert eine "Verschlechterung des Zustands" gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer I der WRRL, wenn sich der Zustand mind. einer Qualitätskomponente im Anhang V der WRRL um eine Klasse verschlechtert. Bei Qualitätskomponenten, die bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet sind, gilt jede nachteilige Änderung als Verschlechterung.

Bei OWK, die sich im sehr guten bis unbefriedigenden Zustand befinden, ist eine negative Veränderung nur dann als Verschlechterung zu werten, wenn die Veränderung eine Klassenänderung mindestens einer der Biologischen Qualitätskomponenten (QK) bewirkt. Wenn die durch das Vorhaben beeinflusste QK bereits im schlechten Zustand ist, dann ist jede negative Veränderung als Verschlechterung zu werten. Dann gibt es keine Erheblichkeitschwelle bzw. Bagatellgrenze.

Zudem wird zwar grundsätzlich für die Bewertung des Verschlechterungsverbotes die repräsentative Messstelle angesehen, dennoch ist die räumliche Bezugsgrenze für die Prüfung der Verschlechterung der OWK in seiner Gesamtheit. Dies wurde bei dem vorliegenden Fachbeitrag berücksichtigt.

Des Weiteren sind gemäß Urteil des EuGH vom 5. Mai 2022, C-525/20 auch vorübergehende Verschlechterungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für den OWK als Verschlechterung zu werten, es sei denn, „dass sich diese Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand des betroffenen OWK auswirken. Bauzeitliche und baubedingte Auswirkungen können somit in Auslegung EuGH-Rechtsprechung ihrem Wesen nach nur geringfügige Auswirkungen auf den Zustand von Wasserkörpern haben und folglich nicht zu Verschlechterungen dieser Wasserkörper führen können. Hintergrund ist, dass sich die vorübergehenden Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen auswirken. Werden die baulichen Maßnahmen unter Einhaltung des Standes der Technik in üblichem Umfang mit den üblichen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, dann sind deren bauzeitliche/baubedingte Auswirkungen, wenn sie kurzzeitig und von vorübergehender Natur sind, keine Verschlechterungen im Sinne des Verschlechterungsverbots.

Die Umweltziele der WRRL sind verbindlich und verpflichten den Einzelnen sowie die Mitgliedstaaten, die Genehmigung für ein Vorhaben zu verweigern, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers verursachen kann oder die fristgerechte Erreichung eines guten Zustands/Potenzials gefährdet, es sei denn, es greift eine Ausnahme.

Vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben "Lebendige Luppe, 4. BA - Zschampert" geeignet ist, sowohl physische als auch chemische Eigenschaften des Gewässers zu verändern, wurde geprüft, ob es infolgedessen zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands (Potenzials) und/oder des chemischen Zustands eines oberirdischen Gewässers kommen, und ob der gute ökologische Zustand (Potenzial) oder der gute chemische Zustand eines oberirdischen Gewässers künftig erreicht werden kann. Ebenso war zu prüfen, ob eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers zu erwarten ist und/oder der gute mengenmäßige und gute chemische Zustand des Grundwassers künftig erreicht werden kann.

Zunächst wurde auf der Grundlage des vorgelegten Fachbeitrages, geschaut, ob sich die Planfeststellungsbehörde die darin enthaltene umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Zustands der Gewässer zu eigen machen kann. Der Fachbeitrag beinhaltet die Erhebung und Analyse der chemischen, biologischen und hydromorphologischen Daten und bestimmt auf dieser Datenbasis den gegenwärtigen ökologischen und chemischen Zustand der von dem Vorhaben betroffenen Gewässer.

Im nächsten Schritt wurde eine Prognose und Bewertung der Auswirkungen im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen vorgenommen. Hierbei wurden potenzielle Veränderungen des Gewässerzustands vorhergesagt. Daraufhin wurden die prognostizierten Änderungen mit den Zielvorgaben der WRRL verglichen. Im Ergebnis dieser Überprüfung wurde festgestellt, ob die geplanten Maßnahmen zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands führen könnten. Dabei muss zeitgleich sichergestellt werden, dass der "gute Zustand" bzw. das "gute Potenzial" der Gewässer nicht gefährdet wird.

Falls eine Verschlechterung nicht zu vermeiden gewesen wäre, hätte in einem nächsten Schritt geprüft werden müssen, ob Ausnahmeregelungen nach Artikel 4.7 der WRRL zulässig sind. Diese Ausnahmen müssen jedoch gut dokumentiert und begründet werden, wobei die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen aufgezeigt werden muss.

Die Prüfung der Einhaltung des Verbesserungsgebotes basiert auf der Grundlage der Feststellung, welche der betroffenen Gewässer den "guten Zustand" oder das "gute Potenzial" noch nicht erreicht haben und für die spezifischen Umweltziele zur Verbesserung des Zustands definiert wurden. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist zu beachten, dass identifizierte Maßnahmen immer dann zu berücksichtigen sind, sobald sie in der Datenbank eingetragen sind. Die Antragstellerin muss daher die OWK-Steckbriefe berücksichtigen und zuständige Wasserbehörden sowie Gewässerunterhaltungspflichtige befragen. Dies erfolgte im Rahmen der Erstellung der Planunterlage und des Fachbeitrags WRRL.

Für die Prüfung wurde das geplante Vorhaben hinsichtlich seiner potenziellen direkten und indirekten Auswirkungen auf den Gewässerzustand bewertet. Dabei waren auch wieder die ökologischen, chemischen als auch hydromorphologischen Aspekte des betroffenen Gewässers zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Bestandsaufnahme des aktuellen Zustands der betroffenen Gewässer, die dann als Referenzpunkt, um spätere Veränderungen und Verbesserungen messen und bewerten zu können, dient, wurde ebenfalls der Fachbeitrag herangezogen.

Im nächsten Schritt wurden mögliche Wechselwirkungen des Vorhabens mit dem Gewässerzustand analysiert. Es war zu untersuchen, ob das Vorhaben direkt und/oder indirekt zu einer Verbesserung des Gewässers beitragen kann, in dem die bereits identifizierten Maßnahmen zur Verbesserung Berücksichtigung fanden.

Damit konnte die Prüfung des Verschlechterungsgebotes und des Verbesserungsgebotes letztendlich parallel erfolgen. Es wurde geprüft, ob die Maßnahme zur Erreichung des "guten Zustands" oder "guten Potenzials" des Gewässers beiträgt oder ob sie diesen Zielen entgegenwirkt und gleichzeitig dem Verbesserungsgebot entsprechen.

Im Fachbeitrag WRRL wurde untersucht, inwieweit durch das Vorhaben eine Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials der betroffenen Oberflächengewässer ausgeschlossen werden kann und das Vorhaben dem Verbesserungsgebot entspricht. Der Fachbeitrag basiert auf der durchgeführten Gütemodellierung für die allgemein physikalisch-chemischen Parameter im Fließgewässersystem. Bei der Prüfung erfolgte im Einzelnen:

- die Beurteilung der Auswirkungen der Gewässerplanung auf die bestehenden berichtspflichtigen OWK laut WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) und
- die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser, die Ermittlung der Auswirkungen eines neuen, dauerhaft bespannten Fließgewässers und der Hochwassereinleitung (HQ<sub>5</sub>) auf die bestehenden beiden Grundwasserkörper des Untersuchungsraums (Hydroisohypsen, Flurabstandskarten, Hydrodifferenzen, Grundwassergüte), wobei das Verschlechterungsverbot gemäß § 47 Abs. 1 WHG gilt.

Im Fachbeitrag zur Umsetzung der WRRL wurden dazu folgende Vorhabenbestandteile mit möglichen Wirkungen betrachtet:

- Bauarbeiten im Gewässer, Umlagerung von Sohlsubstrat, bauzeitliche Wasserhaltung,
- Neubau/Neugestaltung des Gewässerprofils,
- Neugestaltung der Gewässerverläufe,
- Ertüchtigung/Schaffung von Querbauwerken,
- Fällung von gewässerbegleitenden Gehölzen und
- Schaffung von Ein- und Ausleitungen in bestehende OWK.

Dabei musste das Vorhaben thematisch in zwei Bereiche unterteilt werden. Zum einen sind Eingriffe in bereits vorhandene Gewässer geplant, zum anderen wird durch die Anbindung von Altstrukturen des Zschamperts ein Gewässersystem geschaffen, das im IST-Zustand so nicht vorhanden ist. Weitere Bestandteile des Vorhabens, die sich auf die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 und § 47 WHG auswirken könnten, wurden zudem vertieft betrachtet.

Eine wesentliche projektbedingte Auswirkung besteht darin, dass die Alte Luppe und Neue Luppe zukünftig nicht mehr durch den Zschampert beschickt werden (Ausnahme bildet ein Abschlag ab einem Hochwasserfall HQ<sub>5</sub> in den Gewässerabschnitt 4a). Im Mittelwasserfall reduziert sich die Wassermenge im Mündungsbereich Zschampert/Alte Luppe/Neue Luppe (nur bei Zuführung von Überschusswasser aus dem Kulkwitzer See in den Zschampert). Diese Wassermenge wird zukünftig direkt dem Luppe-Wildbett zugeführt.

Für die Alte und Neue Luppe fehlt damit (mit Ausnahme des Hochwasserfalls) der Zufluss aus dem Zschampert und damit auch Verdünnungswasser für die überwiegend schlechte Gewässergütesituation verglichen mit dem Zschampert. So wird ein bedeutender Anteil von ca.  $\frac{3}{4}$  des Abflusses in der Alten Luppe aktuell aus dem Zschampert generiert (gemäß Gewässergüteberechnung, für MNQ- und MQ-Situationen) im mündungsnahen Gewässerabschnitt. Der Abflussanteil des Zschamperts am Gesamtabfluss der Neuen Luppe beträgt hingegen nur 1,0 % für MNQ-Situationen und 0,6 % für MQ-Situationen und dürfte damit hinsichtlich von Beschaffenheitsveränderungen innerhalb des natürlichen Schwankungsverhaltens liegen und folglich als unbedeutend anzusehen sein.

Der neu geplante Zschampertlauf wird in das Luppe-Wildbett entwässern und damit einen zusätzlichen kontinuierlichen Zufluss liefern sowie auch die Gütesituation verbessern.

Im Fachbeitrag WRRL wurden den Vorhabenbestandteilen, welche eine Wirkung auf die Qualitätskomponenten der OWK haben könnten, den jeweiligen Wirkfaktoren zugeordnet. Die Identifizierung der betroffenen OWK beruht auf ermittelten Wirkradien der Vorhabenbe-

standteile. Da die Wirkradien sehr stark von der Situation im Gewässer zum Zeitpunkt der Ausführung abhängen, wurde der Wirkradius anhand von Erfahrungswerten abgeschätzt.

Weiter wurde eine mögliche Gefährdung der fristgerechten Erreichung der Bewirtschaftungsziele betrachtet. Es wurde überprüft, ob das Vorhaben durch seine Auswirkungen die geplanten Verbesserungsmaßnahmen des Bewirtschaftungsplans (basierend auf dem LAWA-Maßnahmenkatalog) für die betroffenen OWK und GWK beeinträchtigt oder verzögert.

Für alle Vorhabenbestandteile konnten bereits mit Durchführung der Stufe 1 der Prüfmethode nachteilige und bewertungsrelevante Wirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden. Aussagen zur fischzönotischen Ausprägung im Bestand sowie ergänzend zur Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes der biologischen Qualitätskomponente „Fische“ wurden in Ergänzung zum Fachbeitrag WRRL getroffen. Demnach befindet sich der Zschampert zugeordnet zu den Fischregionen in Deutschland in der Barbenregion und ist der Referenzfischzönose „Gründling-Rotaugen-Gewässer I“ zuzuordnen.

Dabei wurde geprüft, ob infolge der Umsetzung des Vorhabens der gute ökologische Zustand des Zschamperts für die biologische Qualitätskomponente „Fische“ erreicht werden kann. Im Zielzustand soll das Gewässer dem LAWA-Gewässertyp 18 entsprechen, aber auch Strukturelemente des Fließgewässertyps 19 enthalten. Auf Grundlage der Steckbriefe der Fließgewässertypen konnte bestätigt werden, dass diese Fließgewässertypen den Lebensraumsprüchen der Referenzfischzönose entsprechen.

Detailliert wurde die Fischdurchgängigkeit im Gewässer zu verschiedenen Abflusssituationen geprüft. Die Prüfung erfolgte auf Grundlage des DWA-Merkblattes 509. Als Zielart wurde der Döbel gewählt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Mindestwassertiefe nach DWA 509 (ca. 20,00 cm) bei Niedrigwasserabfluss nicht erreicht wird; jedoch orientiert sich die Methodik des Merkblattes an Individuen mit max. Körpergröße, sodass die Zielfischart aufgrund der uneingeschränkten Durchgängigkeit die Reproduktionshabitate auch bei geringen Abflüssen erreichen kann, um sich fortzupflanzen. Weitere Ausführungen hierzu sind unter BII.2.12.1 enthalten.

Als Grundlage für den Fachbeitrag WRRL wurde eine Gewässergütemodellierung für verschiedene Abflussszenarien durchgeführt. Dabei wurde die Entwicklung der Gewässergüte für den IST-Zustand und den PLAN-Zustand ermittelt. Modellaufbau, Eingangsdaten und Randbedingungen wurden den Unterlagen zur Gewässergütemodellierung beigelegt.

Folgende Modellszenarien wurden bei der Ermittlung berücksichtigt:

- Gewässersystem Ist-Zustand, sommerliche Verhältnisse, Trockenwetter,
- Gewässersystem Ist-Zustand, sommerliche Verhältnisse, Regenwetter,
- Gewässersystem Plan-Zustand, sommerliche Verhältnisse, Trockenwetter,
- Gewässersystem Plan-Zustand, sommerliche Verhältnisse, Regenwetter.

Für alle Szenarien wurden jeweils die Abflusszustände Mittelwasserabfluss (MQ) und mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) simuliert, sodass insgesamt acht Modellszenarien untersucht wurden.

Die Gütemodellierung wurde für folgende Parameter durchgeführt, wobei die Wahl der Parameter auf Grundlage der Identifizierung von Misch- bzw. Regenwasserentlastungen als Haupteintragsquelle für Schadstoffe erfolgte:

- Wassertemperatur, CSB, BSB<sub>5</sub>, Gesamt-Phosphor, NH<sub>4</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N, NO<sub>3</sub>-N, AFB, O<sub>2</sub>-Mittel, O<sub>2</sub>-Minimum und pH-Wert.

Die Überleitung von Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK erfüllt gemäß den vorliegenden Analysenergebnissen der Jahre 2021 und 2022 die Orientierungswerte nach WRRL/OGewV der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter weitestgehend.

Formal stellt der SLK keinen OWK dar. Um dennoch eine Bewertung nach WRRL durchführen zu können, lässt sich der SLK von seinen Eigenschaften her am ehesten als Standgewässer einordnen und damit dem Standgewässertyp 14 (polymiktischer Tieflandsee) zuordnen.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Einschätzung zur Gewässergüte (auf der Basis einer Mischungsrechnung) übergeben. Dabei wurde angenommen, dass der SLK eine Grundwasserspeisung von ca. 52,00 l/s erfährt (Ergebnis des Niederschlags-Abfluss-Modells aus dem Jahr 2021). Bei der Überleitung von 50,00 l/s aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens ergibt sich vereinfacht ein Mischungsverhältnis von ca. 1:1. Durch die Planfeststellungsbehörde wird eingeschätzt, dass der lokale Einfluss des Zuflusses Grundwassers aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens auf den SLK mit 10,00 l/s anzusetzen ist, da der Grundwasserzufluss sich auf die gesamte Länge von 11,00 km erstreckt.

Im Zuge der Antragstellung wurden zudem Gewässergüteuntersuchungen im Hafenbecken des Lindenauer Hafens sowie im SLK im Bereich des östlichen Kanalendes durchgeführt und die Ergebnisse mit den Orientierungswerten der OGewV für die Fließgewässertypen 18 und 19 verglichen. Um eine erweiterte Einschätzung zu ermöglichen, erfolgte im Rahmen der fachlichen Bewertung eine Gegenüberstellung der Messwerte mit den Orientierungswerten der OGewV für die Fließgewässertypen 17 (Weiße Elster-9), 18 (Zschampert) und 19 (Alte Luppe) sowie auch Charakter des Unterlaufs des Zschamperts. Darüber hinaus wurden die Orientierungswerte für den Standgewässertyp 14 (entspricht in etwa SLK) sowie die nach LAWA (2014) gültigen Werte für den Übergang vom meso- zum eutrophen Zustand für polymiktische Seen herangezogen.

Die pH-Werte und Salzkonzentrationen (ermittelt über Parameter elektrische Leitfähigkeit) sind in beiden Gewässern vergleichbar. Die Leitfähigkeit ist insgesamt als hoch anzusehen. Unterschiede bestehen insbesondere in den Phosphor-Konzentrationen und Chlorophyll-a-Gehalten. Im Hafenbecken des Lindenauer Hafens besteht eine höhere Phosphorverfügbarkeit und damit ein höheres Algenwachstum (gekennzeichnet über den Parameter Chlorophyll-a). Demgegenüber weist der SLK höhere Nitrat-Konzentrationen auf, welche vermutlich dem landwirtschaftlich geprägten Grundwasserzustrom entstammen.

Die Qualitätskriterien für Fließgewässer nach OGewV werden in beiden Gewässern weitestgehend eingehalten. Auffällig sind lediglich leicht erhöhte DOC-Gehalte (gelöster TOC), welche den Orientierungswert nach OGewV für TOC (gesamter TOC, Parameter enthält auch DOC) überschreiten. Für die Einleitung in den Zschampert ist das übergeleitete Wasser aus dem SLK bzw. auch Hafenbecken des Lindenauer Hafens damit im Hinblick auf die Kriterien nach OGewV/WRRL als grundsätzlich geeignet anzusehen.

Schwieriger stellt sich die Situation unter Berücksichtigung der Kriterien für Standgewässer (OGewV, LAWA 2014) dar, wo durch den Charakter des stehenden Wassers schon geringere Nährstoffkonzentrationen eine Eutrophierung und Algenblüten verursachen können. Die Phosphorgehalte im Hafenbecken des Lindenauer Hafens lagen im Mai 2021 im Bereich der Grenze zum eutrophen Bereich. Die Chlorophyll-a-Konzentrationen lagen sogar mit Werten von 27 µg/l (2021) und 15,00 µg/l (2022) oberhalb des Grenzwerts zur Eutrophie gemäß LAWA (2014) von 9,60 µg/l. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Datengewinnung jeweils im Mai erfolgte, eine verstärkte Algenentwicklung jedoch typischerweise im Spätsommer erfolgt. So wurde im August 2022 beispielsweise eine Blaualgenentwicklung im mit dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens verbundenen Karl-Heine-Kanal festgestellt. Eine mögliche Eutrophierungsneigung von Teilen des SLK kann somit durch das Vorhaben nicht komplett ausgeschlossen werden. Daher war die Situation weiter beobachtet wurden. Weiterhin wurden Kriterien abgeleitet (z. B.: Blaualgenblüte), bei denen die Überleitung gestoppt wird. Die Schadstoffgruppe BTEX liegt im Bereich der Bestimmungsgrenze und spielt damit keine Rolle für das Vorhaben.

Weiter wurde geprüft, ob eine Verhinderung einer Einschleppung von Neobiota in den SLK durch geeignete Technik bei der Überleitung erforderlich ist. Dies konnte durch die weitergehenden Gutachten ausgeschlossen werden, vgl. Bl.5.7.1.

Durch die Überleitung des Wassers aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens, welches höhere Phosphorkonzentrationen als der SLK aufweist, können im SLK als stehendem Gewässer lokale Eutrophierungserscheinungen in den Sommermonaten nicht ausgeschlossen werden. Dennoch können für den Zschampert als Fließgewässer unter Berücksichtigung der Überleitung nach derzeitigem Kenntnisstand die Qualitätskriterien nach OGewV weitestgehend eingehalten werden.

Daher ist die Gewässergütesituation im Hafenbecken des Lindenauer Hafens sowie im SLK weiter zu beobachten. Daher waren durch weitergehende Untersuchungen Gütekriterien für die Steuerung der Überleitung festzulegen, um insbesondere ein Blaualgeneintrag sowie Eintrag von Neobiota zu verhindern.

Die Wasserqualität des SLK sowie des Hafenbeckens des Lindenauer Hafens, aus welchen der Zschampert weitestgehend bespannt wird, weist gemäß vorliegender Analysen eine überwiegend gute Beschaffenheit auf. Auffälligkeiten wurden lediglich bezüglich des Parameters gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) beobachtet, der mit 9,60 mg/l im Lindenauer Hafenbecken und 7,00 mg/l im SLK den Orientierungswert für den Gewässertyp 18 nach OGewV von < 7,00 mg/l TOC (gesamter TOC) überschreitet. Die Orientierungswerte aller weiteren allgemein physikalisch-chemischen Parameter werden unterschritten. Bezüglich der Stoffgruppe BTEX wurden im Hafenbecken des Lindenauer Hafens keine Auffälligkeiten festgestellt, im SLK wurde eine geringe Toluol-Konzentration im Bereich der Nachweisgrenze von 0,10 µg/l gemessen.

Vor dem Hintergrund, dass die Altlast „Tanklager VEB Minol“ im Anstrom des Hafenbeckens des Lindenauer Hafens gelegen ist, sollte das Auftreten diesbezüglicher Schadstoffgruppen im SLK sowie im Hafenbecken des Lindenauer Hafens weiter beobachtet werden. Weitere Recherchen zur bestehenden Altlast am Lindenauer Hafen sind aktuell unter Beachtung der Nebenbestimmungen hinsichtlich der vorhandenen Stoffgruppen und ihrer Mobilität jedoch nicht durchzuführen.

Unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmung zur Kontrolle und Einstellung der Wasserüberleitung ergibt sich für den Zschampert durch das Vorhaben eine wesentliche Zustandsverbesserung. Neben der Gewässerstrukturgüte werden auch die Abflussverhältnisse

deutlich verbessert, sodass gemäß der durchgeführten fischzönotischen Betrachtung auch ein guter ökologischer Zustand in Bezug auf Fische erreicht werden kann.

Im Fachbeitrag WRRL wird ein Hinweis im Zusammenhang mit der ökologischen Durchgängigkeit gegeben, welchen die Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen entsprechend aufgreift: Dies betrifft die Prüfung der zu- und ablaufseitigen Sohlschwellen an den Furten, welche dazu dienen sollen, den Sedimentaustrag bei Querung der Furten zu reduzieren. Die Sohlschwellen stellen gemäß Fachbeitrag ein permanentes Wanderhindernis für Fische und Makrozoobenthos dar. Es wird daher stattdessen die Einbringung von Totholzelementen im Zu- und Ablauf der Furten zur Reduzierung der Fließgeschwindigkeit vorgeschlagen. Dieser Sachverhalt war daher insbesondere bei der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Die im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie enthaltenen Ergebnisse der Vorprüfung lassen sich für alle Vorhabenbestandteile beim Ausbau des Zschamperts wie folgt zusammenfassen:

- Ausbau neuer Gewässerabschnitte unter Nutzung vorhandener Altstrukturen:  
Es sind keine potenziell nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bewertungsrelevante kurzfristig auftretende negative Effekte treten nicht auf. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 WHG ist auszuschließen.
- Renaturierung im Gewässerabschnitt 4F:  
Es sind keine potenziell nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bewertungsrelevante kurzfristig auftretende negative Effekte treten nicht auf. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 WHG ist auszuschließen.
- Ersatzneubau und Sanierung von Bauwerken:  
Es sind keine potenziell nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bewertungsrelevante kurzfristig auftretende negative Effekte treten nicht auf. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 WHG ist auszuschließen.
- Einleitung aus dem Zschampert in den OWK Luppe (Luppe-Wildbett) bei MQ:  
Es sind keine potenziell nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bewertungsrelevante kurzfristig auftretende negative Effekte treten nicht auf. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 WHG ist auszuschließen.
- Einleitung aus dem Zschampert in den OWK Luppe bei HQ:  
Es sind keine potenziell nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bewertungsrelevante kurzfristig auftretende negative Effekte treten nicht auf. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 WHG ist auszuschließen.
- Abführung von Wasser aus dem Gewässerabschnitt 4F in die neu gestalteten Gewässerabschnitte am Bauwerk BW 3.46:  
Es sind keine potenziell nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bewertungsrelevante kurzfristig auftretende negative Effekte treten nicht auf. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 WHG ist auszuschließen.

In der Alten Luppe fehlt durch das Vorhaben in einem ca. 220,00 m langen Gewässerabschnitt zwischen der aktuellen Zschampert-Mündung und der Mündung der Alten Luppe in die Neue Luppe Verdünnungswasser aus dem Zschampert, woraus gemäß Gewässergütemodellierung im Trockenwetterfall eine Überschreitung des Orientierungswertes nach An-

lage 7 OGewV für Ammoniak-Stickstoff resultiert, während der Orientierungswert für Phosphor gesamt mit 0,14 mg/l gemäß Modell nur knapp eingehalten wird.

Die repräsentative Messstelle in der Alten Luppe (OBF55600), welche im Gewässerabschnitt unterhalb der Zschampert-Einleitung liegt, charakterisiert nach Vorhabenrealisierung die Wasserbeschaffenheit in der gesamten Alten Luppe, während sie aktuell nur für den Gewässerabschnitt nach der Zschampert-Einleitung repräsentativ ist, da der Zschampert ca.  $\frac{3}{4}$  des Gesamtabflusses generiert. Bei Niederschlagsereignissen werden aufgrund der Mischwasserabschläge deutliche Überschreitungen für TOC, BSB<sub>5</sub>, Phosphor gesamt, Ammonium-Stickstoff, Ammoniak-Stickstoff sowie das Sauerstoff-Minimum ausgewiesen.

Dennoch ist das Vorhaben nicht als Verschlechterung nach § 27 WHG anzusehen. Es verändert lediglich die Wasserbeschaffenheit in einem kurzen Gewässerabschnitt der Alten Luppe, welcher zudem im Rückstaubereich der Neuen Luppe liegt. Vielmehr sind die Ursachen der schlechten Wasserbeschaffenheit in der Alten Luppe zu beseitigen, wozu die Realisierung des Umsetzungsabschnitts „Lebendige Luppe, 1. bis 3. Bauabschnitt“ einen Beitrag leisten soll. Dies betrifft insbesondere die fehlende Wasserführung im gesamten OWK sowie die Einleitung von Mischwasserabschlägen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Neue Luppe werden aufgrund der unterschiedlichen Dimension der Abflüsse als äußerst gering eingeschätzt. Dies verdeutlicht auch der o. g. Anteil des Zschamperts am Abfluss der Neuen Luppe von ca. 1 % im MNQ und MQ-Fall. Aus diesem Grund wird keine Verschlechterung nach § 27 WHG für den OWK gesehen.

Für das Luppe-Wildbett (OWK Luppe) wird keine Zustandsverschlechterung wahrgenommen, da das zufließende Wasser aus dem Zschampert eine deutlich bessere Gewässergüte aufweist und zusätzlich die bisher geringe Wasserführung im Luppe-Wildbett stützt. Leider wurde dies im Fachbeitrag nicht durch eine Mischungsrechnung untersetzt, um die Aussage auch quantitativ zu stützen.

Die wasserfachliche Beurteilung des Fachbeitrags und die Bewertung des Vorhabens durch die obere Wasserbehörde wurde aufgrund von einigen Defiziten im Fachbeitrag WRRL erschwert, welche im Folgenden beispielhaft benannt werden:

- in den Tab., in denen die berechneten allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter der Gütemodellierung dargestellt wurden, wurden zum Vergleich die Orientierungswerte nach Anlage 7 OGewV für den sehr guten Zustand angegeben. Richtig wäre die Angabe der Werte für den guten Zustand. Außerdem wäre zu berücksichtigen gewesen, dass die UQN für Nitrat nach Anlage 8 OGewV bei 50,00 mg/l liegt. Angegeben wurde für Nitrat-N ein Wert von 11,30 mg/l.
- Entgegen der Darstellung gilt für den Zschampert ein Orientierungswert für Phosphor gesamt von 0,10 mg/l für den Gewässertyp 18.
- Weiter wurde im Fachbeitrag beschrieben, dass bei Überschreitung einer UQN der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial max. mäßig sei. Dies wird auch auf die Orientierungswerte der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter bezogen, was unzutreffend ist, da diese Werte nur orientierend zu Rate gezogen werden und dabei unterstützen, Ursachen für Defizite in den biologischen Qualitätskomponenten zu erkennen.
- Weiter wurde angegeben, dass im Zschampert in der Gütemodellierung einzig bei Regenwetter der Orientierungswert für den Parameter BSB<sub>5</sub> überschritten werde. Mit

0,22 mg/l wird bei Regenwetter jedoch ebenfalls der Orientierungswert für Phosphor gesamt überschritten.

- Zudem erfolgte keine Bewertung der Überschreitungen der UQN nach Anlage 6 und 8 der OGeWV.

Der Gewässergütemodellierung lagen zudem teils veraltete Daten zugrunde. So wurde für den Zschampert im Plan-Zustand ein MNQ-Abfluss von 0,04 m<sup>3</sup>/s angesetzt. Die Antragsunterlagen sehen nun jedoch einen Wert von 0,02 m<sup>3</sup>/s vor. Verbal wurde durch den Gutachter abgeschätzt, dass die Änderung für die Aussagen im Gutachten vernachlässigbar sei. Zudem wurde die Planung für den Hochwasserfall nachträglich angepasst, was in der Bearbeitung keine Berücksichtigung mehr fand. Dies spielt jedoch für die Betrachtung von Jahresdurchschnittskonzentrationen, wie es die OGeWV vorgibt, eine untergeordnete Rolle.

Einflüsse auf die OWK Alte Luppe und Neue Luppe bestehen durch den Wegfall von Verdünnungswasser, welches derzeit durch den Zufluss des Zschamperts gegeben ist.

Für die Neue Luppe sind die Auswirkungen marginal, da die Abflüsse der Neuen Luppe wesentlich höher sind als die des Zschamperts. In der Alten Luppe ist lediglich ein kurzer ca. 220,00 m langer Gewässerabschnitt vor der Mündung in die Neue Luppe betroffen, welcher zusätzlich durch den Rückstau aus der Neuen Luppe überprägt ist. Damit beeinflusst das Vorhaben nur einen geringen Teil des OWK und ist nicht als Verschlechterung nach § 27 WHG anzusehen. In weiteren Vorhaben werden die Defizite im Fließgewässer Alte Luppe ursächlich zu behandeln sein (Probleme der zu geringen Wasserführung sowie Mischwassereinleitungen). Das Luppe-Wildbett wird durch die Zschampert-Einleitung im Planzustand mengenseitig gestützt, wobei die Wasserqualität größtenteils die Anforderungen nach Anlage 6 und 7 OGeWV erfüllt.

Die zu prüfenden Vorhabenbestandteile und ihre Auswirkungen stehen im Einklang mit den identifizierten Maßnahmen. Diese zielen größtenteils auf die Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus Siedlungswassereinleitungen und landwirtschaftlichen Flächen ab. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums und zur Förderung der natürlichen Entwicklung der Gewässer vorgesehen, insbesondere für die OWK Zschampert, Alte Luppe und Luppe (Luppe-Wildbett). Dies beinhaltet die Vitalisierung der Gewässer und die Verbesserung des Lebensraums durch Veränderungen im Flussverlauf, Gestaltung der Uferbereiche und des Gewässerbodens (Zschampert und Alte Luppe).

Zum Fachbeitrag WRRL ist anzumerken, dass der GWK SAL GW 052 „Großraum Leipzig“ im 3. Bewirtschaftungsplan (Beschluss durch Landtag im Dezember 2021) als mengenmäßig im schlechten Zustand bewertet ist. Die Bewertung des SAL GW 052 hat also diesbezüglich zum Jahresende 2021 gewechselt. In den Antragsunterlagen wird plausibel dargelegt, dass das Vorhaben das WRRL-Verschlechterungsverbot bezüglich des Grundwassers beachtet.

#### **2.4.14 Gewässerrandstreifen**

Nach § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SächsWG ist der Gewässerrandstreifen, der sich landwärts an das Ufer anschließt abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG, zehn Meter und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breit. Da der Zschampert im Plange-

biet außerhalb bebauter Ortsteile verläuft, beträgt nach Umsetzung der Maßnahme der gesetzlich vorgesehene Gewässerrandstreifen zehn Meter Breite.

Im Gewässerrandstreifen sind folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. in einer Breite von fünf m die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel,
5. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,
6. die generelle Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.

Die kraft Gesetzes geltenden Gebote und Verbote sind durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten am Gewässer vorbehaltlich der geregelten Ausnahmen als unmittelbar geltendes Recht zu beachten. Durch das Vorhaben "Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt – Zschampert" wird in den Gewässerabschnitten, die renaturiert werden, das Gewässerbett i. d. R. nicht nachhaltig verändert. Jedoch kommt es aufgrund der Veränderung des Ufers auch zu Änderungen des Gewässerschutzstreifens.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung ist bei den Gewässerabschnitten, in denen der Zschampert neu ausgebaut wird, der Gewässerrandstreifen einschließlich seiner Restriktionen neu zu beachten.

Nach § 38 Abs. 4 Satz 3 WHG gelten die Restriktionen nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung, so dass diese während der Ausbauphase nicht zu beachten sind. Des Weiteren sind alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zulässig.

Innerhalb des zehn Meter breiten Gewässerrandstreifens, der mit der Fertigstellung des Gewässers Kraft Gesetzes gilt, kann grundsätzlich auch eine widerrufliche Befreiung von den Verboten nach § 38 Abs. 5 WHG und § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsWG im Einzelfall erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Derartige Gründe waren für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, noch war erkennbar, dass die Flächeninanspruchnahme in Form der dauerhaften Beschränkung zugunsten der Entwicklung eines Biotopverbundes zu einer unbilligen Härte führen würde. Daher wurde von der Möglichkeit der Befreiung abgesehen.

Im Bereich der Gewässerrandstreifen ist zur Aufwertung von Natur und Landschaft zudem eine Biotopverbundflächenentwicklung vorgesehen, sodass der Antragsgegenstand auch Maßnahmen zur Entwicklung der Biotopverbundfunktion enthält.

In der Planung ist dafür ein Korridor mit der Bezeichnung „Nutzungskorridor/Gewässerrandstreifen“ ausgewiesen. Bei diesem Korridor handelt es sich um einen sogenannten Entwicklungskorridor. Innerhalb dieses Entwicklungskorridors soll der Zschampert in den einzelnen Gewässerabschnitten neu- bzw. umgestaltet werden.

Der in der Planung ausgewiesene Entwicklungskorridor ist i. d. R. zehn Meter breit; er über- und unterschreitet jedoch teilweise die Größe von zehn Metern Breite, wo dies fachlich insbesondere aufgrund eines mäandrierenden Verlaufs begründet ist. Im Grunderwerbsplan wurde lediglich der gesetzlich normierte Gewässerrandstreifen ausgewiesen.

Dafür, dass im Rahmen der Planfeststellung der Gewässerrandstreifen so abweichend von der gesetzlichen Normierung (außerhalb bebauter Ortsteile zehn Meter) festgesetzt werden kann, sodass dieser vollständig den Entwicklungskorridor abdeckt und darin eine natürliche Entwicklung möglich ist, fehlt es an der gesetzlichen Grundlage.

Dort, wo der Entwicklungskorridor den gesetzlich normierten Gewässerrandstreifen überdeckt, gelten per Gesetz mit dem Planfeststellungsbeschluss die Restriktionen der § 38 WHG und § 24 SächsWG; eine Ausnahme bilden grundsätzlich die zulässigen Nutzungen. Hier sei insbesondere auf die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen verwiesen.

Insofern die Maßnahmen zur Gestaltung des Entwicklungskorridors innerhalb der Gewässerrandstreifen umgesetzt werden, bewegen sich diese Eingriffe in das Grundeigentum innerhalb der hinnehmbaren Schwellen, was im Einklang mit den Grundrechten steht.

Da jedoch aufgrund der Planung in einzelnen Gewässerabschnitten innerhalb des Gewässerrandstreifens und in dem über die zehn Meter reichenden Entwicklungskorridors Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, kann die bisherige Nutzung nicht mehr ausgeübt werden, sodass es hierfür der Flächenverfügbarkeit bedarf.

Im Grunderwerbsverzeichnis wurden diese Flächen als dauernd zu beschränkende Flächen ausgewiesen. Damit die Entwicklungsmaßnahmen schnell umgesetzt werden können, hat die Antragstellerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Wege der Einholung der Zustimmungserklärungen und des Flächenerwerbs/Flächentausches versucht, diese Flächenverfügbarkeit herzustellen. Dies konnte weitgehend erzielt werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war daher für den Fall zu entscheiden, wo zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch keine Zustimmungserklärung vorlagen bzw. der Flächentausch/-erwerb noch nicht abgeschlossen war. Dort, wo aufgrund der Flächeninanspruchnahme im Bereich des gesetzlich normierten Gewässerrandstreifens und den damit verbundenen Restriktionen von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums auszugehen ist, war keine Entscheidung erforderlich.

Grundsätzlich gilt, dass alle Maßnahmen unter die Sozialpflichtigkeit des Eigentums fallen können, wenn sie dem Gemeinwohl dienen und verhältnismäßig sind. Eigentümer und Nutzer haben dann solche Belastungen hinzunehmen, wenn diese im Interesse der Allgemeinheit liegen und zumutbar sind.

Fest steht, dass die mit dem gegenständlichen Vorhaben geplante Umgestaltung des Gewässers einschließlich dessen Verlängerung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Wenn somit für das gegenständliche Vorhaben eine Inanspruchnahme von Flächen für das Gewässer und den Gewässerrandstreifen einem legitimen öffentlichen Interesse dient und die Inanspruchnahme verhältnismäßig ist, müssen die betroffenen Eigentümer diese Maßnahmen im Sinne der Sozialpflichtigkeit ihres Eigentums grundsätzlich hinnehmen. Es muss-

te jedoch eine sorgfältige rechtliche Prüfung und Abwägung erfolgen, um sicherzustellen, dass die Belastung zumutbar ist. Gegebenenfalls können betroffene Eigentümer Entschädigungsansprüche geltend machen, wenn die Maßnahme eine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Im Rahmen der Planfeststellung musste dabei das mit den Entwicklungsmaßnahmen verfolgte Ziel mit dem Eingriff in das Grundeigentum abgewogen werden. Es wurde geprüft, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahmen gerechtfertigt sind.

Hierbei waren unterschiedliche Fallgruppen interessant:

1. Biotopentwicklung innerhalb des Gewässerrandstreifens - Flächen, auf denen bereits ein Gewässer bestand und der Gewässerrandstreifen jedoch nicht durchgesetzt wurde und sich der Verlauf und demzufolge die Flächeninanspruchnahme für den Gewässerrandstreifen nicht verändert.
2. Biotopentwicklung im Bereich der neu ausgebauten Gewässerabschnitte innerhalb des Gewässerrandstreifens und dort, wo sich der Verlauf des Gewässers ändert - Flächen, die erstmalig für ein Gewässer und/oder den Gewässerrandstreifen beansprucht werden.
3. Biotopentwicklungskorridor außerhalb der gesetzlich normierten Gewässerrandstreifen - Flächen, die zusätzlich zum Gewässerrandstreifen für einen Biotopentwicklungskorridor beansprucht werden, welcher über den gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen hinausgeht.

Für die ersten beiden Fallkonstellationen ist es bereits gesetzlich geregelt, dass die privatrechtlichen Belange denen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten, sodass die bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen umgestaltet und ihrer landwirtschaftlichen Nutzung zum Schutz der Biodiversität entzogen werden können. Vor diesem Hintergrund können daher in dem sogenannten Entwicklungskorridor arten- und strukturreiche Offenlandbiotope in Form von Wiesen und Staudenfluren im Wechsel mit einzelnen Gehölzgruppen angelegt werden.

Während die Sozialbindung des Eigentums solche Maßnahmen im Interesse des Gemeinwohls grundsätzlich zulässt, musste für die letzte Fallkonstruktion, bei der die Anlage des Biotopentwicklungskorridors über den gesetzlich normierten Gewässerrandstreifen hinausgeht, sorgfältig geprüft werden, ob die damit verbundene zusätzliche Belastung für die Grundstückseigentümer noch verhältnismäßig und zumutbar ist.

Wenn der Biotopentwicklungskorridor über den gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen hinausgeht, wird der Eingriff in das Eigentum intensiver. Die Planfeststellungsbehörde kam dennoch zu dem Schluss, dass die zusätzliche Belastung im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums noch als zumutbar angesehen werden sollte, da nur so das Gesamtziel des Vorhabens erreicht werden können.

Eine formelle Anpassung (Verbreiterung) des Gewässerrandstreifens über den normierten Bereich des Gewässerrandstreifens ist grundsätzlich möglich. Hierzu kann die zuständige Wasserbehörde nach § 24 Abs. 4 Pkt. 1 SächsWG durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde für einzelne Gewässer oder für bestimmte Abschnitte breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer erforderlich ist.

Da jedoch der über den normierten Bereich hinausgehende Bereich für die Biotopentwicklung nicht diese beiden Ziele verfolgt, wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kein Verfahren zur Festsetzung eines breiteren Gewässerrandstreifens für spezielle Bereiche eingeleitet.

#### **2.4.15 Hochwasserschutz während der Bauphase**

Der Hochwasserschutz kann während der Bauphase gewährleistet werden.

In erster Linie haben die Gemeinden die Pflicht, von ihrem Hoheitsgebiet Gefahren durch Hochwasser und Eisgang abzuwehren, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist (vgl. § 84 Abs. 1 SächsWG). Sie haben dazu entsprechend der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Einsatzkräfte und technische Mittel bereitzustellen (§ 84 Abs. 1 Satz 2 SächsWG). Die Gefahrenabwehr erstreckt sich nach § 84 Abs. 1 Satz 3 SächsWG ebenfalls auf die öffentlichen Hochwasserschutzanlagen. Darüber hinaus trifft § 85 Abs. 1 Satz 2 SächsWG Regelungen zur Wasserwehr, die von den Gemeinden in Satzungen zu regeln sind.

Bereits mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns des Brückenbauwerks BW 3.48 wurde die Antragstellerin verpflichtet, einen umfassenden Hochwasserschutzmaßnahmenplan zu erstellen. Der Plan basiert primär auf den Gefahren, die sich aus der Flutung des Polders über das Nahleauslassbauwerk ergeben. In diesem Kontext wurden Pegelüberwachungen an den Zulaufpegeln der Weißen Elster in Kleindalzig (Weiße Elster), Leipzig-Thekla (Parthe) und Böhlen (Pleiße) integriert. Spezielle Regelungen wurden festgehalten, um bei Erreichen bestimmter Alarmstufen an den Meldepegeln entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Für den bauzeitlichen Hochwasserschutz entlang der Gewässerabschnitte des Zschamperts und der anderen damit in Verbindung stehenden Bauwerke war ebenfalls ein eigener Hochwasserschutzmaßnahmenplan erforderlich. Dieser war anhand einer detaillierten Gefahrenbewertung für potenzielle Überschwemmungen zu erstellen. Die äußeren Rahmenbedingungen, einschließlich der Flutung des Polders bei einem bestimmten Hochwasser in der Weißen Elster flossen dabei in diesen Plan ein.

Ein wesentlicher Kernpunkt der Hochwasserschutzmaßnahmenpläne war die Erstellung von Havarieplänen durch die bauausführenden Betriebe im Sinne eines Krisenmanagements. Diese beinhalten die Festlegung von Zuständigkeiten, Kommunikationsplänen und Ressourcen. Zudem waren sämtliche Kontaktdaten auch für den Vertretungsfall aufzuführen, um eine ständige und durchgängige Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Die konkrete Festlegung von zu ergreifenden Maßnahmen basiert dabei auf der Überwachung von Pegelprognosen. Der Havarieplan muss daher generell die Beräumung relevanter Baustellengeräte und die Evakuierung der Mitarbeiter vorsehen. Vorlaufzeiten für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen innerhalb der Vorwarnzeiten sind bei der Erstellung unter Berücksichtigung der schnellen Ausbreitung von Hochwasser zu konkretisieren. Der Bauablauf war und ist zudem so zu konzipieren, dass im Falle von Hochwasser die Baustelle schnell geschlossen werden kann.

Zusätzlich zum abschnittswisen Vor-Kopf-Bauen während der Bauzeit wird der bauzeitliche Hochwasserschutz durch die Entfernung aller Baumaschinen aus hochwassergefährdeten Bereichen in arbeitsfreien Zeiten gewährleistet.

Auch wenn hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen in dem Gewässerabschnitt 4F und der Hochwasserrückhaltung am SLK ein Restrisiko bestehen bleibt, insofern während der

Bauphasen ein extremes Hochwasserereignis eintritt, kann von einer ausreichenden Hochwassersicherheit ausgegangen werden.

Weiterhin wurde durch die Planfeststellungsbehörde geprüft, dass bei der Planung der Schutz der Siedlungsgebiete durch die Integration von Hochwasserschutzbelangen und flurnahen Grundwasserständen mittels hydraulischer Modellierungen und durch die Änderungen der Planung (vgl. BI.5.5.2) und das separate Vorhaben „Entwässerungsgraben Kleinliebenau“ (vgl. BI.5.6.1) ausreichend berücksichtigt wurden.

#### **2.4.16 Hochwasserschutz infolge des Vorhabens**

Der Hochwasserschutz wird durch das Vorhaben weiterhin gewährleistet und es kommt zu keinen nachteiligen Auswirkungen insbesondere im Freistaat Sachsen an öffentlichen Hochwasserschutzanlagen.

Das Vorhaben wurde strategisch so konzipiert, um Möglichkeiten zur Verknüpfung von Hochwasserschutz und ökologischen Maßnahmen im Auenbereich entlang von Fließgewässern zu erkunden.

Die im Zuge der Erarbeitung der Planung und bis zur Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass es zu keiner Minderung des Wasserrückhalts in der Fläche und keinen nachteiligen Auswirkungen von Starkniederschlagsereignissen kommt. Die Beurteilung der Auswirkungen auf den Hochwasserschutz waren dabei speziell darauf auszurichten, die Funktionstüchtigkeit des Polders (insbesondere das Abflussverhalten) und den schadlosen Abfluss des Hochwassers über die bestehenden Gewässer zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund, dass auf Grundlage der ursprünglichen Planung die Gefahr für die Ortslage Kleinliebenau als auch für die Hochwasserschutzanlage nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, erfolgte eine Anpassung der gegenständlichen Planung in Form der Verlegung des Gewässerabschnittes 4E in nördliche Richtung um ca. 30,00 m und eine vorgezogene Maßnahme hinsichtlich des Entwässerungsgrabens Kleinliebenau. Zwischenzeitlich liegt für die Änderung bezüglich des Entwässerungsgrabens die Plangenehmigung vor.

Angesichts der Tatsache, dass die Städte Leipzig und Schkeuditz erheblich von den Hochwasserschutzmaßnahmen des Freistaates Sachsen profitieren, ist anzunehmen, dass die Planung einschließlich der beantragten und z. T. bereits zugelassenen Planänderungen so vorgenommen wird, dass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes führt.

Es wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens und der UVP durch die Planfeststellungsbehörde eine eingehende Überprüfung vorgenommen, um den Umfang der Auswirkungen des Vorhabens zu bestimmen. Hierbei wurden gründliche Untersuchungen unter Berücksichtigung der Planänderungen durchgeführt. Des Weiteren erfolgte eine sorgfältige Prüfung, um sicherzustellen, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Hochwasserschutzanlage des Freistaates Sachsen mit sich bringt. Da die Ergebnisse weitgehend von der hydraulischen Modellierung und den Standsicherheitsberechnungen abhängig waren, wurden diese Grundlagen näher überprüft. Nähere Ausführungen wurden hierbei in der Sachverhaltsdarstellung unter BI.5.5 und BI.5.6.1 abgebildet.

Des Weiteren kommt es infolge der Umsetzung des Vorhabens zu keinen Hochwassergefährdungen in Sachsen-Anhalt.

Hierzu ist außerdem auf die zwischen der Antragstellerin und der LTV im Jahr 2023 abgeschlossene vertragliche Vereinbarung hinzuweisen, auf deren Grundlage aktuell die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Zuflüsse aus dem Zschampert automatisiert erfasst und es auch automatisiert zu einer Änderung am Wehr Kleinliebenau II kommt. Mit der Automatisierung am Wehr Kleinliebenau II kann der Zufluss aus der Neuen Luppe unterbunden werden, wenn über den neuen Zschampertlauf im Hochwasserfall mehr Wasser dem Luppe-Wildbett zufließt.

Das Wehr Kleinliebenau II kann in Abhängigkeit des Zuflusses des Zschamperts in das Luppe-Wildbett so gesteuert werden, dass kontinuierlich und dauerhaft ca. 1,00 m<sup>3</sup>/s nach Sachsen-Anhalt abgeleitet werden. Durch die geplante Einbindung des Zschamperts in das Luppe-Wildbett verringert sich der Bedarf der aus der Neuen Luppe abzuleitenden Wassermenge (im Fall einer erhöhten Wasserführung des Zschamperts bis auf 0). Dies ist durch die vereinbarte automatische Steuerung des Wehres möglich. Die aktuelle Betriebs- und Steueranweisung des Wehr Kleinliebenau II muss diesbezüglich noch angepasst werden. Zudem ist aufgrund der Automatisierung der Steuerhandlungen die Bedienanweisung durch die LTV anzupassen. Gleichzeitig dient die dauerhafte Durchflussmessung an der Messstelle der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben zu Mindest- und Maximalwassermengen, sodass bei Bedarf die Steueranweisungen für das Wehr Kleinliebenau II auf dieser Basis auch präzisiert werden können.

Kurzzeitige Überschreitungen dieses Abflusses in Richtung Sachsen-Anhalt sind, nach dem vollständigen Schließen des Wehres Kleinliebenau II zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, führen jedoch nicht zu einer erheblichen Gefahr auf dem Territorium von Sachsen-Anhalt durch Hochwasser.

Die aktuellen Abstimmungen zwischen dem Freistaat Sachsen (vertreten durch die LTV) und dem Land Sachsen-Anhalt (vertreten durch das LHW) nach Inbetriebnahme der Wasserablenkung am Wehr Kleinliebenau II und ersten Auswertungen zu einer dauerhaften und kontinuierlichen Ableitung von ca. 1,00 m<sup>3</sup>/s bedingt jedoch nicht, dass das auftretende Hochwasser im Einzugsgebiet ebenfalls auf diesen Wert gesteuert werden muss und damit der Abfluss in Richtung Sachsen-Anhalt grundsätzlich auf 1,00 m<sup>3</sup>/s zu begrenzen wäre.

Hochwasserereignisse sind grundsätzlich natürlich auftretende Abflusssituationen im Gewässer, für die nur bei bestehender Gefahr für Leib und Leben oder für wesentliche Sachgüter Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der zu erwartenden Schäden erforderlich sind. Dennoch wurde und wird mit der Planung und der bestehenden und noch ausstehenden vertraglichen Vereinbarung der Antragstellerin mit der LTV dafür Sorge getragen, dass nicht mehr als 2,00 m<sup>3</sup>/s nach Sachsen-Anhalt im Hochwasserfall angeleitet werden. Nach dem Planfeststellungsbeschluss „Merseburg Ost“ vom 29. September 2017 erfolgt unter Verweis auf die Planunterlagen die Aussage, dass die hydraulische Berechnung zur Wiederbespannung der sogenannten „Wilden Luppe“ auch Starkniederschlagsereignisse zu berücksichtigen habe. Zumal seien bis zum Jahre 1988 am Wehr Kleinliebenau II durchschnittlich 2,00 m<sup>3</sup>/s in das Luppe-Wildbett abgeleitet worden seien und grundsätzlich das Gewässerprofil der sogenannten „Wilden Luppe“ auch eine schadlose Ableitung von ca. 12,00 bis 15,00 m<sup>3</sup>/s ausgebaut gewesen sei. Aufgrund von unterlassener Unterhaltung ist nach Aussage der Vertreter der sachsen-anhaltinischen Behörden und des LHW im Rahmen eines Fachgesprächs Anfang des Jahres 2024 unter Leitung der Planfeststellungsbehörde dieses Abflussprofil nicht mehr vorhanden und könne damit seiner ursprünglichen Leistungskraft nicht mehr erbringen.

Auch wenn in dem Schreiben des Saalkreises an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 29. März 2023 sowie im Protokoll der Gewässerschau vom 25. April 2023 darge-

stellt wurde, dass es während der Ableitung von 1,91 m<sup>3</sup>/s aus dem Luppe-Wildbett (an der Messstelle oberhalb der BAB 9 Brücke) und zusätzlich aufgetretenen Niederschlägen im Einzugsgebiet (im Bereich Sachsen-Anhalt) zu bordvollen Abflüssen in der Luppe und zu Rückstauerscheinungen der einmündenden Gewässer gekommen ist, wurde im vorgenannten Sinne jedoch nicht von Hochwasserschäden berichtet. Insofern bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Hochwasserschutz stromunterhalb (unterhalb der BAB 9) durch die Einmündung des Zschamperts verringert bzw. eingeschränkt werden muss.

Anfang des Jahres 2024 fand hierzu ein gemeinsamer Termin unter Einbeziehung der Vertreter aus dem Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt statt, wo noch einmal diskutiert wurde, ab welcher Abfluss mit nachteiligen Wirkungen in Sachsen-Anhalt zu rechnen ist.

In dessen Ergebnis sollte bei einem zu erwartenden Hochwasserereignis im Zschampert ein Abfluss von 2,00 m<sup>3</sup>/s im Luppe-Wildbett (Luppe in Sachsen-Anhalt) nicht überschritten werden.

#### **2.4.17 Schutz des oberirdischen Gewässers**

Wie bereits dargestellt, ergibt sich aus § 1 WHG, dem Zweck des Gesetzes, die Verpflichtung die Gewässer zu schützen. Zu dem Gewässer zählen auch oberirdische Gewässer (vgl. § 3 Nr. 1 WHG). Beim Schutz der oberirdischen Gewässer geht es einerseits um die Reinhaltung des Wassers und andererseits um den Schutz von Tieren und Pflanzen im Wasser, hier um die Bewahrung der Lebensräume.

Um den Anspruch an die Reinhaltung des Wassers gerecht zu werden, ist gemäß den allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 Abs. 1 WHG jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um:

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 6 WHG steht insbesondere der Schutz vor nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften im Vordergrund.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind daher die allgemeine Sorgfaltspflicht einzuhalten. Zusätzlich würden von dem Hintergrund der schädlichen Gewässerverunreinigung bestimmte Nebenbestimmungen erlassen, die zwingend in der Bau- und Umsetzungsphase einzuhalten sind, das betrifft u. a. den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Des Weiteren sind nach § 36 Abs. 1 WHG Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern u. a. so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine fachliche Prüfung der mit beantragten Anlagen, wobei festgestellt werden konnte, dass die Planung dergestalt ist, dass schädliche Gewässerveränderungen unter Berücksichtigung der erlassenen Nebenbestimmung als weitestgehend ausgeschlossen angesehen werden können.

Um dem Anspruch beim Schutz der oberirdischen Gewässer hinsichtlich des Schutzes von Tieren und Pflanzen im Wasser durch die Bewahrung der Lebensräume gerecht werden zu können, wurde das Vorhaben wasserfachlichen und naturschutzfachlichen Prüfungen unterzogen, welche allesamt zu dem Ergebnis kamen, dass das Vorhaben geeignet ist, dem Anspruch gerecht zu werden.

#### **2.4.18 Schutz des Grundwassers**

Die Gewässerschutzgesetzgebung verfolgt außerdem das Ziel, das Grundwasser vor schädlichen Einflüssen zu bewahren und dabei eine nachhaltige Nutzung im Einklang mit ökologischen Zielen zu ermöglichen.

Die Umsetzung dieses Schutzes erfolgt durch die allgemeine Sorgfaltspflicht, das Verunreinigungsverbot sowie die quantitative Erhaltung von Grundwasservorkommen. Dabei ist das Ziel, sowohl die Qualität als auch die Menge des Grundwassers zu erhalten.

Vorhabenbedingt sollte vermieden werden, dass in Siedlungsbereichen die Grundwasserstände steigen und es so möglicher Weise nachteiligen Wirkungen infolge von Überflutungen kommt. Gleichzeitig soll es vorhabenbedingt aufgrund der gewünschten Auendynamik mit auentypischen Überflutungsereignissen zu Grundwasserschwankungen insbesondere im Auwald kommen.

Die Grundwasserstandssituation ist in dem Untersuchungsgebiet sehr unterschiedlich. In dem Untersuchungsgebiet sind hauptsächlich oberflächennahe Grundwasserstände anzutreffen, die einem besonderen Schutz bedürfen. Insgesamt kritisch ist der flurnahe Grundwasserspiegel, der ca. 0,50 bis 1,00 m unter der GOK liegt. Flurnahe Grundwasserstände treten v. a. im Frühjahr und bei Hochwasserereignissen auf.

Andererseits hatten bis zum Jahr 2023 ausbleibende Niederschläge seit 2018 den ehemals relativ hohen Grundwasserspiegel des Untersuchungsraumes westlich des Zschamperts deutlich abgesenkt. Hinzu kommt der grundwassersenkende Einfluss der Neuen Luppe, welcher westlich der B 186 tiefer liegt. Nur im Rückstaubereich des Wehrs Kleinliebenau II kommt es lokal zu geringen Infiltrationen aus der Neuen Luppe ins Grundwasser.

Der Grundwasserzufluss speist das Hafenbecken des Lindenauer Hafens, wobei das grundwasserbürtige Überschusswasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens in den SLK abgeleitet werden kann. Dazu wird dem SLK (wie bereits in früheren Jahren erfolgt) wieder grundwasserbürtiges Wasser aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens zugeführt, sodass sich keine signifikanten Veränderungen im SLK-Wasserstand ergeben (Wasserspiegellagen zwischen 106,60 bis 106,80 m über NHN) und der Schutz der Kanaldämme gewährleistet bleibt.

Im Bereich des Zschamperts zwischen SLK und der ehem. Bahnlinie bis zum Feuchtgebiet südlich des Augrabens (südwestlicher Bereich des erweiterten Untersuchungsraums) ist mit einer sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen zu rechnen.

In den Gewässerabschnitten 4b bis 4E ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen, da dort das Gewässer im Auelehm verläuft.

Zum Schutz der Siedlungsgebiete wurden bei der Planung anhand hydraulisch gekoppelter Oberflächenwasser-Grundwasser-Modellierungen die Belange des Hochwasserschutzes und der flurnahen Grundwasserstände berücksichtigt.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf das Grundwasser ergeben sich durch Grundwasserhaltungen für die Gründung der Brückenbauwerke BW 3.48, BW 3.92 sowie zur Herstellung des Regelungsbauwerks BW 3.50 (Schütz). Kurzzeitig konnte nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Grundwasserabsenkungen bei der Gründung der Brückenbauwerke BW 3.48, BW 3.92 und des Regelungsbauwerkes BW 3.50 kommt, welche jedoch nur geringe räumliche Auswirkungen und temporäre Funktionsbeeinträchtigungen mit sich bringen.

Im Gewässerabschnitt 4F zeigten sich (bezogen auf den mittleren Grundwasserflurabstand durch die dort erforderliche Sohlanhebung) potenzielle Auswirkungen auf den lokalen Grundwasserspiegel. Obwohl sich bei einer Sohlanhebung auf das historische Niveau (Anhebung um 80,00 cm), die zur Anbindung an den Altlauf flussabwärts erforderlich ist, die Fließgewässerstrecke, in der die Sohle noch im Kies verläuft, gegenüber dem Ist-Zustand deutlich reduziert, würde sich die Versickerung im Planzustand deutlich erhöhen (von 7,00 bis 8,00 l/s bei MNQ auf 12,00 l/s). Dieser positive lokale Effekt auf den Grundwasserspiegel (Grundwasseranstieg um 0,10 bis 0,50 m) wäre flussabwärts mit einer Durchflussreduzierung von über 60 % bei MNQ-Bedingungen verbunden, was in diesem Fall zu extrem niedrigen Wasserständen im Zschampert führen würde. Daher werden zur Optimierung im Gewässerabschnitt 4F die Einflüsse auf das Grundwasser durch eine an die Bestandssituation angepasste Sohlgestaltung minimiert.

Eine vollständige Abdichtung der Sohle zur Beibehaltung der Durchflussmengen im Gewässer würde allerdings zu einer lokalen Grundwasserabsenkung von 10,00 bis 40,00 cm führen, die nach dem Verschlechterungsverbot zu vermeiden ist.

#### **2.4.19 Deichausnahme**

Zum Schutz öffentlicher Hochwasserschutzanlagen sind gemäß § 81 Abs. 3 SächsWG diverse Handlungen auf Deichen untersagt. Die beidseitigen Schutzstreifen von je fünf Meter Breite sind dabei Bestandteil des Deiches (vgl. § 81 Abs. 2 SächsWG).

Bei dem Vorhaben war zu prüfen, ob es zu bauzeitlichen und dauerhaften Verbotstatbeständen kommt. So ist u. a. nach § 81 Abs. 3 SächsWG auf Deichen das Schädigen und Entfernen der Grasnarbe (Nr. 2), die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen (Nr. 3), Abgrabungen und Eintiefungen (Nr. 5), das Verlegen von Leitungen im Boden (Nr. 6), das Lagern von Stoffen und Gegenständen (Nr. 9) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen (Nr. 10) verboten.

Nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SächsWG kann, soweit Belange des Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen, die zuständige Wasserbehörde von Amts wegen (erste Alternative) oder auf Antrag mit Zustimmung des Aufgabenträgers nach § 80 SächsWG (zweite Alternative) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 SächsWG sowie des Satzes 1 Nr. 3 SächsWG zulassen, wenn sie im Besonderen öffentlichen oder privaten Interesse geboten sind.

In der Planung wurde noch davon ausgegangen, dass einige dieser Verbotstatbestände während der Bauphase berührt werden. Infolge der Planänderung im Gewässerabschnitt 4E kam hinzu, dass einige Bereiche zwischen dem Deich und dem neu errichteten Gewässerabschnitt nicht mehr erreichbar wurden. Diese abgeschnittene Fläche wird als Grünland genutzt. Des Weiteren kann von dieser Fläche die Unterhaltung des linken Ufers in diesem Gewässerabschnitt erfolgen, sofern eine Unterhaltung von der anderen Gewässerseite nicht möglich ist.

Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Bewirtschaftung ist es erforderlich, i. d. R. zweimal jährlich über den vorhandenen Weg auf dem luftseitigen Hochwasserschutzdeich bis zum

Siel Kleinliebenau II zu fahren. Alternativ müsste über die nördliche Baustraße eine Böschungsquerung hergestellt werden, um die Grünlandfläche zwischen Gewässer und Deichschutzstreifen zweimal im Jahr unterhalten zu lassen. Dies verhindert jedoch den Gehölzaufwuchs in diesem Gebiet, was auch eine Forderung im Planfeststellungsverfahren gewesen ist.

Da eine weitere Böschungsquerung aus gewässerökologischer Sicht grundsätzlich nicht vertretbar ist, war aufgrund des Abschneidens dieser Flächen der Zugang nur noch über den Deich möglich, weshalb eine Ausnahmeregelung erforderlich wurde.

Durch die Antragstellerin wurde dargestellt, dass nach Beendigung der baulichen Maßnahmen für die Unterhaltung eine Vereinbarung zu treffen sei, damit der Weg bis zum o. g. Sielbauwerk auch durch den Gewässerunterhalter der Stadt Schkeuditz genutzt werden kann.

Eine Zustimmung durch die LTV als Aufgabenträger nach § 80 SächsWG zur Befahrung des Weges wurde zunächst abgelehnt. Im späteren Planungsverlauf insbesondere im Zusammenhang mit einer separat für die Bauphase beantragten Ausnahmegenehmigung wurde die Zustimmung dem Grunde nach erteilt. Voraussetzung sei jedoch, dass der Deich nicht in hydrologisch angespannten Situationen (z. B.: bei schon aufgeweichtem Deichfuß) befahren wird, da dies ansonsten einen dauerhaften und grundhaften Ausbau zur Folge habe.

Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Stadt Schkeuditz als zukünftige Unterhaltungspflichtige für den Zschampert in diesem Gewässerabschnitt und der private Eigentümer dieser Flächen zur Bewirtschaftung ein besonderes öffentliches bzw. privates Interesse nachweisen konnten und davon auszugehen ist, dass es essentiell für die Sicherstellung der späteren Gewässerunterhaltung und Bewirtschaftung dieser Fläche notwendig ist, den Deich mit kleineren Fahrzeugen befahren zu können, konnte eine Ausnahmegenehmigung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SächsWG erteilt werden.

Zudem hatte die ursprüngliche Planänderung während der Bauphase eine Befahrung des Deiches vorgesehen. Im Zuge der Bauaktivität wären folglich durch das Vorhaben bauzeitliche Verbotstatbestände erfüllt worden.

Im Zuge der Beteiligung hatte der Aufgabenträger nach § 80 SächsWG die Zustimmung zu den baulichen angezeigten Deichnutzungen verweigert.

Bauzeitlich wurde daher durch die Antragstellerin der Bauablauf und die Technologie so umgestellt, dass es bauzeitlich zu keiner Berührung der o. g. Verbotstatbestände kommt. Die Überfahrung des Deiches findet auf öffentlichen Wegen statt, sodass der Verbotstatbestand zu § 81 Abs. 3 Nr. 10 SächsWG nicht greift.

Da grundsätzlich nur mit Zustimmung des Aufgabenträgers die Ausnahmegenehmigung nach § 81 Abs. 4 Satz 2 SächsWG erteilt werden kann, und es während der Bauzeit mehrere Alternativen zur Bauausführung gab, bei der keine Verbotstatbestände des § 81 Abs. 3 SächsWG berührt werden mussten, konnte und brauchte die Ausnahmegenehmigung nicht von Amts wegen (erste Alternative) erteilt werden.

Da keine Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen auf dem Deich als auch das Verlegen von Leitungen geplant ist, kommt es infolge der vorgelegten Planung einschließlich der angezeigten Planänderungen auch zu keinen weiteren verbotenen Handlungen i. S. d. § 81 Abs. 3 SächsWG, die einer Ausnahmegenehmigung bedürfen.

#### **2.4.20 Trinkwasserschutzgebiet und öffentliche Wasserversorgung**

Durch die geplante Maßnahme ergeben sich keine Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete und auf die öffentliche Wasserversorgung, da keine Gebiete zur Trinkwassergewinnung im Untersuchungsraum betroffen sind.

#### **2.4.21 Trassen mit wassergefährdenden Stoffen**

Es sind keine Trassen mit wassergefährdenden Stoffen im Untersuchungsgebiet vorhanden.

#### **2.4.22 Begründung von Nebenbestimmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht und –baulicher Sicht**

Nach § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis (auch nachträglich) sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die zuständige Behörde kann nach § 13 Abs. 2 Pkt. 2c WHG durch Inhalts- und Nebenbestimmungen Maßnahmen anordnen, die der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Pkt. 1 WHG ist bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Der Erlass einer Nebenbestimmung zur verpflichtenden Gütemessungen im Hafenbecken des Lindenauer Hafens und im SLK unter AV.2.3 dient der Feststellung der Gewässereigenschaften sowie der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen. Negative Einflüsse der Einleitung auf den SLK können dadurch frühzeitig festgestellt und Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden und basieren auf § 13 Abs. 2 Nr. 2c WHG.

Das Monitoring der Wasserbeschaffenheit im Zusammenhang mit der Wasserüberleitung im SLK und Hafenbecken des Lindenauer Hafens begründet sich wie folgt: der SLK ist maßgeblich für die Speisung des Zschamperts verantwortlich, jedoch nicht im Landesmessprogramm der BfUL enthalten. Es gilt daher, Defizite in der Gewässergüte frühzeitig zu erkennen sowie ggf. zu beheben. Das Erfordernis ergibt sich u. a. aufgrund der Altlast „Tanklager VEB Minol“, welche sich im Grundwasseranstrom des Hafenbeckens des Lindenauer Hafens befindet. Die diesbezüglichen Nebenbestimmungen ergeben sich vor dem Hintergrund der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG, wonach Gewässer vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden sollen. Weiterhin gelten für den Zschampert, in welchen die Wasserüberleitung aus dem SLK erfolgt, die Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§ 27 WHG). Vor diesem Hintergrund werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 WHG hier entsprechende Anforderungen an die Beschaffenheit der Wassereinleitung in den SLK gestellt.

Bei den 50,00 µg/l Benzol handelt es sich um die Umweltqualitäts-ZHK aus Anlage 8, Tab. 1 der OGewV vom 26. April 2016 für oberirdische Gewässer (ohne Übergang zum Meer). Sie gelten u. a. für alle oberirdischen Fließgewässer (gemäß § 3 Nr. 1 WHG), also sowohl dem SLK (künstliches Gewässer) als auch dem Zschampert (natürlicher Wasserkörper).

Anfang der 2000er Jahre fand eine Sanierung eines MKW- und BTEX-Grundwasserschadens mittels „Pump and Treat“ im Abstrom der Altlasten ehem. Tanklager VEB Minol Plautstraße 48-50 und 80 (AKZ 65721290) und ehem. Tanklager VEB Minol Plautstraße 41 (AKZ 65602764) im Abstrom des Grundwassers in Richtung Hafenbecken des Lindenauer Hafens statt. Auf dem Wasser des Hafenbeckens des Lindenauer Hafens

gab es schwimmende Ölsperren, um die leichten Kohlenwasserstoffe an der Wasseroberfläche lokal zurückzuhalten.

Bezüglich der Nebenbestimmungen für die Wasserentnahme im Zusammenhang mit der Wasserüberleitung in den Zschampert ist auf Folgendes hinzuweisen: gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind natürliche oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Laut § 27 Abs. 2 WHG sind künstliche oder erheblich veränderte Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Potenzials vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches und ein gutes chemisches Potenzial erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Der Zschampert ist als natürliches Gewässer eingestuft, der SLK als künstliches Gewässer.

Die in den Nebenbestimmungen angegebenen Grenzwerte für N, P und TOC ergeben sich aus der entsprechenden UQN der OGewV (2016) bei Annahme und rechnerischen Anwendung einer bei der Einleitung stattfindenden mind. 20-fachen Verdünnung.

Die Nebenbestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gewässerunterhaltung unter AV.2.2 sind rechtsverpflichtend. Neben der Schaffung geeigneter Strukturen für die Ausbildung eines guten ökologischen Gewässerzustands durch extensive, maßvolle und schonende Eingriffe besteht auch die Relevanz zur Schaffung entsprechender Abflussverhältnisse für den Hochwasserfall.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach § 106 SächsWG und § 2 Ziffer 36 SächsWasserZuVO für die wasserrechtliche Abnahme zuständig. Entsprechend § 106 SächsWG erteilt die LDS als zuständige Wasserbehörde einen Abnahmeschein, soweit die Anlage nach den genehmigten Plänen und den festgesetzten Bedingungen und Aufl. in AV2.1.12 ausgeführt wurde.

Maßgebend für die Verpflichtung einen mit den zuständigen Wasserbehörden und Institutionen abgestimmten Hochwasserschutzmaßnahmenplan zu erarbeiten und vorzulegen gemäß AV2.1.6 ist die Verpflichtung, die ausgehende Gefahr durch Hochwasser und ihre damit verbundene Schadwirkung so gering wie möglich zu halten. Maßgebend für den Schutz vor Hochwasser ist die Kenntnis der bauzeitlichen Einengungen von Einzelmaßnahmen und der sich überlagernden Einzelmaßnahmen.

Die Verpflichtung nach AV2.1.9, sämtliche bei der Bauausführung angetroffenen Einleitungen ordnungsgemäß wieder an den Zschampert anzubinden, ist erforderlich, da vorhandene Nutzungsrechte weiterhin zu gewährleisten sind.

Die Regelungen nach AV2.1.10 zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der Bau durchführung zu beachten, ergibt sich aus § 73 Abs. 2 SächsWG und § 59 SächsWG.

Die mit der Nebenbestimmung AV2.1.11 geforderte Bestandsdokumentation ist zur Dokumentation der plangerechten Ausführung der Baumaßnahme und zur Laufendhaltung einer ordnungsgemäßen Gewässerdokumentation erforderlich.

Die Nebenbestimmung AV4.4.2 für das Bauwerk Dammscharte ergibt sich daraus, dass dieses Bauwerk zur Regulierung des Hochwasserabfluss im Zschampert notwendig ist, um unkontrollierte Überschwemmungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden und die Ableitung im Luppe-Wildbett Richtung Sachsen Anhalt nicht zu überschreiten. Dazu ist zur Vermeidung von Bauwerkszerstörungen und der damit verbundenen

Einschränkung der Funktionalität der Anlage eine Kennzeichnung und das unbefugte Betretungsverbot erforderlich.

Aufgrund dessen, dass unmittelbar nach der Errichtung des Gewässerabschnittes 4F und des Bauwerkes BW 3.46 das neu geschaffene Gewässersystem funktionieren muss (mit Ausnahme der Überleitung aus dem Hafenbecken des Lindenauer Hafens und der zusätzlichen Stützung) sind auch Regelungen zur Steuerung der Hochwasserschutzanlagen der LTV erforderlich, vgl. AV.3. Aus diesem Grund war zu klären, dass konkrete Vereinbarungen zwischen der Antragstellerin und der LTV zu treffen und vorzulegen sind.

Die bisherige Vorgabe zur Steuerung im Luppe-Wildbett basiert auf der Betriebsvorschrift der LTV vom 25. April 2022 zur Steuerung des Wehres Kleinliebenau II. Gemäß dieser Betriebsvorschrift ist ein Schütz des Wehres im Betriebszustand 1 (Normalbetrieb) so eingestellt, dass eine max. Abgabe von 1,00 m<sup>3</sup>/s bis 1,50 m<sup>3</sup>/s über die Neue Luppe in das Luppe-Wildbett zur Weiterleitung nach Sachsen-Anhalt abgegeben wird. Im Hochwasserfall des Gewässers „Zschampert“ würde die max. mögliche Abgabemenge von 2,00 m<sup>3</sup>/s nach Sachsen-Anhalt überschritten werden und somit eine Steuerung des Wehr Kleinliebenau II oder des Luppe-Verschlussbauwerkes zwingend erforderlich werden lassen. Daher ist eine entsprechende Steuerung vorzunehmen.

Hierzu ist eine weitere Vereinbarung erforderlich, da ohne die Steuerhandlungen an den LTV-Anlagen auf der Grundlage einer Durchflussmessung das Vorhaben "Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt - Zschampert" nicht umgesetzt werden kann. So kann nur mit einer entsprechenden Regelung abgesichert werden, dass die LTV ihre Anlagen so steuern kann, dass die Randbedingung, wonach nicht mehr als 2,00 m<sup>3</sup>/s im Hochwasserfall des Zschamperts nach Sachsen-Anhalt abfließen können, grundsätzlich dauerhaft eingehalten werden kann. Und zu diesem Zweck muss eine kontinuierliche Leistungsfähigkeit der Steuerungs-, Datenübertragungs- und Messtechnik gewährleistet sein.

Der ursprüngliche Antrag für das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt - Zschampert“ sah die Errichtung und den Betrieb einer Durchflussmessstelle im Durchlass SLK vor. Damit auf der Grundlage der dort gewonnenen Daten dauerhaft die notwendige Steuerung der LTV-Anlagen hätte durchgeführt werden können, wäre die Antragstellerin verpflichtet gewesen, Rücklagen zum Erhalt und zum Ersatz des Ausbaustandes zu bilden und bereitzuhalten. Da zudem bereits damals geplant war, die Steuerhandlungen an den LTV-Anlagen von der LTV durchführen zu lassen, was mit personellem und materiellem Aufwand verbunden ist, wäre auch hier eine vertragliche Regelung zur Übernahme dieser Leistung im Sinne einer Aufwandsentschädigung notwendig gewesen.

Vor dem Hintergrund, dass die LTV im Luppe-Wildbett bei Fluss-Kilometer 23,9 eine Durchflussmessstelle errichten wollte und die dort gewonnenen Daten kürzere Reaktionszeiten für notwendige Steuerhandlungen ermöglichen, wurde der Antrag der Antragstellerin hinsichtlich der Dauermessstelle im Durchlass des SLK zurückgezogen. Anstelle der Errichtung einer eigenen Durchflussmessstelle, hat sich die Antragstellerin mit der bestehenden Vereinbarung aus dem Jahr 2023 verpflichtet, an den Kosten zur baulichen Erweiterung der Durchflussmessstelle der LTV als automatisierte Dauermessstelle mit Datenfernübertragung sowie zur Automatisierung der Wehranlage Kleinliebenau der LTV einschließlich Errichtung einer festen Datenverbindung zwischen Durchflussmessstelle und Wehranlage zu beteiligen.

Da mit dem Planfeststellungsbeschluss die LTV zur Durchführung der Steuerhandlungen verpflichtet werden sollte, war es erforderlich, die LTV als Drittbetroffene im Vorfeld des Erlasses noch einmal diesbezüglich zu beteiligen. Daraufhin hat die LTV in ihrer Rückäußerung darum gebeten, die Antragstellerin zu verpflichten, auch die Kosten für den möglichen Ersatz

ausgefallener Steuerungstechnik sowie real anfallende Reinvestitionskosten zu übernehmen, da die bestehende Vereinbarung zwischen der LTV und der Antragstellerin nur den Investitionskostenzuschuss der Antragstellerin für die Errichtung bzw. den Umbau von LTV-Anlagen regelte und die Vereinbarung spätestens Ende 2025 endet. Hierzu sei auch auf die Ausführungen unter Pkt. Bl.5.7.2 verwiesen.

Um langfristig die Funktionsfähigkeit und Effizienz der technischen Anlagen sicherzustellen, ist es unerlässlich, regelmäßig in die Erneuerung und Modernisierung der Steuerungs-, Datenübertragungs- und Messtechnik zu investieren, da diese einem natürlichen Verschleiß unterliegt. Daher sind Mittel für Ersatz- und Reinvestitionsmaßnahmen bereitzustellen. Diese gewährleisten, dass flexibel und schnell auf notwendige Investitionen reagiert werden kann.

Damit die Steuerhandlungen dauerhaft gewährleistet werden können, hat sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Antragstellerin nicht nur an den Investitionskosten, sondern auch an den Folgekosten für den Ersatz ausgefallener Steuerungstechnik und für eine spätere Reinvestition zu übernehmen. Eine derartige vertragliche Regelung mit der LTV schafft Klarheit und Transparenz über die finanziellen Verpflichtungen und ermöglicht eine verlässliche finanzielle Planung. Ohne eine derartige Regelung bestünde stets das Risiko unerwarteter Kosten. Eine schriftliche Regelung bietet darüber hinaus nicht nur für die Planfeststellungsbehörde die notwendige Rechtssicherheit, sondern auch für die Antragstellerin und die LTV als Vertragspartner.

Zwischenzeitlich wurde seitens der Antragstellerin darauf orientiert, dass für sie nur eine anteilige Kostenübernahme in Frage käme, die mit einer Einmalzahlung abzugelten sei. Dies wurde jedoch seitens der LTV abgelehnt. Gegen eine Einmalzahlung sprächen haushaltstechnische Gründe, da in den Folgejahren anfallende Instandsetzungs- und Reinvestitionskosten grundsätzlich im Haushaltsjahr des Anfalls zu tragen sind. Zudem birgt eine Kapitalisierung der Kosten für eine unbestimmte Anzahl von Folgejahren immer eine Unsicherheit der Deckung der notwendigen Ausgaben für die LTV. Weiter wurde seitens der LTV gefordert, dass die Kosten, welche infolge der erforderlichen Mitbenutzung der Anlagen der LTV entstehen und ausschließlich von der Antragstellerin verursacht werden, auch komplett von dieser zu tragen sind. Da die nachträgliche Automatisierung der Steuerung des Wehres, die Kopplung der Messdaten der Dauermessstelle mit der Steuerung am Wehr Kleinliebenau II (Datenübertragung als Festverbindung), die Übertragungstechnik ausschließlich durch die Antragstellerin verursacht werden und nicht für den Betrieb des Wehres und damit für die Erfüllung der Aufgaben der LTV als Staatsbetrieb des Freistaates Sachsen benötigt werden, müssten die Kosten für Instandsetzung und Reinvestitionen für diese Anlagenteile komplett und nicht nur anteilig von der Antragstellerin übernommen werden. Abschließend hat die LTV erklärt, dass sie nur dies in einem Vertrag vereinbaren werde.

Da die Planfeststellungsbehörde der Darlegung der LTV folgen konnte und die Antragstellerin mit Ihrer E-Mail vom 19. Juli 2024 zugestimmt hat, wurde der Forderung der LTV entsprochen und nicht nur eine anteilige Beteiligung der Antragstellerin als Nebenbestimmung festgelegt. In der Vereinbarung ist daher eine 100%ige Übernahme der Kosten zu regeln.

Die in den Haushalt der Antragstellerin einzustellenden Kosten sind dabei auch kalkulierbar. Die LTV weiß, wann und wie oft Erneuerungen und Reinvestitionsmaßnahmen erforderlich sind und was für ein Aufwand mit der Steuerung der betroffenen LTV-Anlagen für das o. g. Vorhaben verbunden sein wird. Daher sollte die LTV im Vorfeld der vertraglichen Vereinbarung die Kalkulation übernehmen, die auf ihre Erfahrungswerte zurückgreifen kann. Darauf aufbauend wird eine vernünftige Kostenschätzung möglich sein, sodass die Antragstellerin die Kosten ab Inbetriebnahme der technischen Einrichtungen und der Umbindung des Zschamperts in den städtischen Haushalt einstellen kann.

Die Regelung nach AV.4.1.1 das neue Gewässerprofil in den neu zu erstellenden Gewässerprofilen des Zschamperts variabel auszuführen und anzupassen, ist im Hinblick auf das Ziel der Renaturierungsmaßnahme erforderlich. So ist in Annäherung an den Fließgewässertyp 18 (löss-lehmgeprägter Tieflandsbach) die max. Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeit auszuschöpfen. Das kann jedoch nicht mit dem geplanten weitestgehend einheitlich gestalteten Profil (Sohlbreite 1,00 m, Böschungsneigung 1:2 bzw. 1:1,5) erfolgen, sodass eine entsprechende Regelung zu treffen war, wobei besonderer Wert auf eine variable Uferlinie gelegt wurde, damit keine geradlinigen Bermen und Uferbereiche entstehen.

Die Verpflichtung nach AV.4.1.2 in den Gewässerabschnitten 4F, 4b, 4c, 4d und 4E zusätzlich Initialen zu setzen, ist erforderlich, da in diesen Gewässerabschnitten Habitatstrukturen (z. B.: Totholz, Wurzeln, kleine Kiesbänke) fehlen, welche die Ausbildung von Prall- und Gleithängen sowie unterschiedliche Strömungsdiversitäten initiieren können.

Die Nebenbestimmung AV.1.1.3, im historischen Gewässerbett die Vorflutherstellung nur durch punktuelle Beräumung herzustellen, begründet sich damit, dass dem Maßnahmenziel entsprechend die Herstellung einer Vorflut zweckdienlich und mit minimierten Eingriff erreicht werden sollte. Eine technische Profilherstellung, wie in den Antragsunterlagen formuliert, ist nicht zwingend, da frühzeitige Ausuferungen in den Auwald dem Maßnahmenziel des Projektes entsprechen und kein Schadenspotential vorhanden ist. Zudem entspricht diese Regelung dem zwischenzeitlich durch die Antragstellerin vorgetragenen Kompromissvorschlag.

Der Verzicht gemäß Nebenbestimmung Nr. AV.4:1:6 auf eine zusätzliche Dichtung des Grabenprofils im Gewässerabschnitt 4E begründet sich damit, dass die abschnittsweise Gewässerabdichtung des neuen Gewässerabschnittes im Bereich des geschützten und wieder zu vernässenden Auwaldes nicht im Einklang mit dem Maßnahmenziel der Gewässerrenaturierung steht. Eine Dichtungsnotwendigkeit dieses Gewässerabschnittes unter dem Aspekt der Gewährleistung der Standsicherheit des Hochwasserschutzdeiches Kleinliebenau-Schkeuditz konnte mit den Standsicherheitsbetrachtungen durch I.C.P. GmbH Leipzig i. A. der Antragstellerin vom 4. April 2023 ausgeräumt werden.

Die Nebenbestimmungen AV.4.2 zur Bepflanzung mit Gehölzen in und an den Uferböschungen dient der Verbesserung der Gewässerökologie (Schaffung von Lebensräumen) und perspektivischen Minimierung des erforderlichen Unterhaltungsaufwandes. Die geplante Bepflanzung ist sowohl von der Gehölzanzahl als auch vom Pflanzstandort für eine Gewässerbeschattung und ökologische Verbesserung unzureichend.

Die Regelungen zur Orientierung der Gehölzauswahl an der im Planungsgebiet potentiell natürlichen Vegetation (Eichen-Ulmen-Auenwald im Übergang zu Zittergrasseggen-Hainbuchen-Stieleichenwald) basieren darauf, dass diese Gehölze sich dem Naturraum angepasst haben, daher regionaltypische genetische Ausstattungen besitzen, widerstandsfähiger und robuster sind. Mit dem Herkunftsnachweis wird die Geeignetheit des Pflanzgutes belegt.

Die Möglichkeit gemäß Nebenbestimmung AV.4.3, Geländemodellierungen beschränkt in bestimmten Gewässerabschnitten zuzulassen, wird wie folgt begründet: durch diese Geländemodellierungen wird der baulich anfallende Bodenaushub wiederverwendet und erspart einen kostenintensiven Abtransport. Weiterhin trägt dies in diesen Bereichen zu einer Initiierung der Auenvernässung bei. Durch den Einbezug der Geländemodellierung in die Bepflanzung integriert sich diese in das Landschaftsbild. Eine explizite Befreiung von Verboten des § 78a Abs. 2 WHG war jedoch nicht notwendig, da diese unmittelbar mit dem Gewässerausbau im Zusammenhang steht.

Die Regelungen gemäß der Nebenbestimmungen AV.2.2 zur Feststellung des Gewässerstatus und der Unterhaltungslast basieren auf § 30 ff. SächsWG.

Der westlich, parallel der B 186 verlaufende Graben, war bisher mit dem Gewässer Zschampert verbunden und fungiert zukünftig, durch die Trennung der Vorflut zum Gewässer Zschampert, ausschließlich als Versickerungsgraben. Der Graben befindet sich in der Zuständigkeit des SBS. Die Entwässerung der Straße und Brücke B 186 erfolgt ausschließlich über den östlich der Bundesstraße verlaufenden Graben/Brückenentwässerung, somit hat der westlich verlaufende Graben keine Funktion.

Hinsichtlich dessen, dass der Stadt Schkeuditz für den namenlosen Graben zum Gewässer Zschampert im Gewässerabschnitt 4b die Unterhaltungslast obliegt, ist auszuführen, dass die Darstellung in der alten historischen Karte (1945) eine Verbindung des namenlosen Grabens mit dem Gewässer Zschampert zeigt. Aufgrund der Höhenlage entwässert dieser namenlose Graben in Richtung „Au graben“ (entlang der B 186 – ehem. Bahnhof), wie auch heute noch der Verlauf ist. Nach dem iDA Datenportal Sachsen ist dies ein Gewässer 2. Ordnung. Da das Gewässer „Zschampert“ gegenwärtig in diesem Bereich kein Wasser führt, ändern die geplanten Maßnahmen auch zukünftig nichts an den Vorflutverhältnissen. Der Graben fungiert derzeit und zukünftig nur als Entwässerungsgraben für angeschlossene Drainagen. Hierzu wurde die Nebenbestimmung unter AV2.1.9 erlassen.

Hinsichtlich der Feststellungen und Festlegungen zum Gewässerstatus und Unterhaltungslast für den parallel zur „Neuen Luppe“ verlaufenden Entwässerungsgraben wurde unter AV2.2.7 eine Nebenbestimmung erlassen. Hierzu ist anzumerken, dass dieser Graben zukünftig durch den rechtsseitigen, dammartigen Verschluss ausschließlich ab HQ<sub>5</sub> des Gewässers „Zschampert“ bespannt wird und nur noch als Hochwasserabschlaggraben fungiert. Eine entsprechende hydraulische Leistungsfähigkeit ist zu gewährleisten. Im Gewässerverzeichnis des Freistaates Sachsen ist dieser Graben nicht ausgewiesen. Auch in alten historischen Karten vor 1945 ist dieser Graben nicht enthalten. In der TK 25 Ausgabe der Deutschen Demokratischen Republik ist der Graben verbunden mit dem Entwässerungsgraben parallel der B 186 als Entwässerungsgraben mit Ableitung in das „Luppe-Wildbett“ ohne eigenes Flurstück dargestellt, sodass von einer künstlichen Herstellung zur Schaffung ordnungsgemäßer Abflussverhältnisse für die B 186 ausgegangen werden muss. Gemäß § 32 Abs. 1 Pkt. 5 SächsWG i. V. m. § 40 Abs. 1 WHG ist der Träger der Unterhaltungslast bei künstlichen Gewässern der jeweilige Flurstückeseigentümer soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden. Da die Vorflutverhältnisse dieses Grabens projektbedingt geändert werden und der Graben nur noch als Hochwasserabschlag genutzt wird, wird seine wasserwirtschaftliche Funktion nicht aufgehoben. Der Antragstellerin, hier der Stadt Schkeuditz, obliegt mit der baulichen Änderung auch die damit verbundene Unterhaltungspflicht für dieses künstliche Gewässer.

Der Gewässerstatus des Gewässerabschnitts vom Abschlagbauwerk bis zur Mündung in die Alte Luppe wird mit der Baumaßnahme nicht aufgehoben, da im Hochwasserfall des Zschamperts (ab HQ<sub>5</sub>) ein Abschlag erfolgen wird und weiterhin eine Verbindung mit zwei namenlosen Gräben in diesem Gewässerabschnitt besteht. Die Änderung in iDA wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch die obere Wasserbehörde dem LfULG angezeigt.

Die Nebenbestimmungen AV.4.4 hinsichtlich der Forderung eines alternativen Befestigungsaufbaus der Überlaufschwelle für das Bauwerk BW 3.46 (Dammcharte) begründet sich wie folgt: im Zschampert sind auch zukünftig nur geringe Fließgeschwindigkeiten (bis 1,00 m/s) zu erwarten, sodass auf die massive Befestigung mit Schotter und Schottermatratzen verzichtet werden kann. Alternativ muss dem Planungsziel entsprechend bei Erfordernis der Einsatz ingenieurbioologischer Bauweisen der Einbauvorrang gewährt werden. Gleichwohl

besteht im Auenbereich kein erhebliches Schadenspotential bei einem eventuellen Bauwerksversagen im Hochwasserfall, da der Abschlaggraben Zschampert in Richtung Alte Luppe erhalten bleibt.

Die Forderung gemäß AV.4.8 nach der Befestigung der Böschung mit Oberboden beim Brückenbauwerk BW 3.49 begründet sich wie folgt: Die Befestigung der Böschung des Zschamperts, ober- und unterhalb des Bauwerkes wird auf das BHQ ( $\triangleq$  HQ<sub>150</sub>) im Polder bemessen. Damit verbunden ist eine massive Böschungssicherung mittels Steinsatz LMB<sub>10/60</sub> geplant. Im Hinblick auf eine schnellere Vegetationsentwicklung und damit eine bessere landschaftliche Integration sowie zum Schutz vor Zerstörung (z. B.: durch spielende Kinder) ist eine Abdeckung und Begrünung zielführend.

Die Forderung nach AV.4.9 für alle Furten, den Abschluss der Bauwerke unter- und oberhalb der Bauwerke mind. mit einer Länge von  $\geq 0,80$  m (geplant 40,00 cm) bis in den gewachsenen Boden auszubilden, begründet sich damit, dass die Riegelänge als Bauwerksabschluss zur Gewährleistung des Schutzes vor rückschreitender Erosion (Standicherheit der Furt) erforderlich ist.

Da der geplante Aufbau der Furt Bauwerk BW 3.47 in unterschiedlicher Stärke für die Verkehrsweg- und Fußgängerkreuzung bautechnologisch schwieriger in der Ausführung ist, wurde gemäß Nebenbestimmung AV.4.10 ein einheitlicher Aufbau gefordert. Ohne diese Forderung kann nicht gewährleistet werden, dass die Kraftfahrzeuge ausschließlich die vorgegebenen 2,55 m nutzen. Eine Teilbefahrung des Fußwegbereiches kann nicht ausgeschlossen werden. Daher hat die gesamte Furt einen einheitlichen Aufbau zu erhalten. Aufgrund der Nutzung der Furt als kreisübergreifenden Radweg ist mit einer stärkeren Frequenzierung zu rechnen, eine Treibgutminimierung macht eine sichere Passierbarkeit möglich.

Die Forderung nach der Rampenneigung für das Bauwerk BW RG1 ist in der DIN 19661 geregelt. Die rechtsseitige Rampe ist mit einer Neigung von 1:5 zu steil.

Da die Furt Bauwerk BW D1 ausschließlich die Funktion hat, landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen eine Gewässerquerung zu ermöglichen, wurde mit den Nebenbestimmungen AV.4.12 die Breite mit max. 4,00 m festgelegt. Es sind weder ein Reitweg noch eine öffentliche Wegeverbindung vorhanden. Nach der Richtlinie ländlicher Wegebau sind 3,00 m und beidseitig 0,50 m Seitenstreifen für querende Feldwege ausreichend.

Das Verbot eine über die Bauwerksbefestigung hinausgehende Sicherung vorzunehmen, begründet sich damit, dass eine Wegeausbildung auf die geplante Sicherungslänge von 10,77 m im Auenbereich und aufgrund der fehlenden Wegeanbindung nicht erforderlich ist.

Zur Begründung der Nebenstimmungen unter AV.4.13 ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Regelung zur Rampenneigung für das Bauwerk BW E1 ist in der DIN 19661-1 geregelt. Die linksseitige Rampe ist mit einer Neigung von 1:3 zu steil. Die Anwendung von DIN-Normen ist freiwillig. Da sie aber den Stand der Technik widerspiegeln, bietet die Einhaltung von Normen eine gewisse Rechtssicherheit. Da die maximal mögliche bauliche Ausbildung auf Grund der örtlichen Gegebenheiten bereits ausgeschöpft wurde, sind durch geeignete Zusatzmaßnahmen die Verkehrssicherungspflichten zu gewährleisten. Dieser soll die Antragstellerin mit der Aufstellung geeigneter Verkehrsschilder, die ein Untersagung der Befahrung mit jeglichen Fahrzeugen und Angabe der Böschungsneigung aufzeigt, nachkommen.

Die Forderung gemäß Nebenbestimmung AV.4.14, das Bauwerk BW 3.50 beidseitig in die Böschung einzubinden, dient der Verzahnung des Bauwerkes mit der Böschung zur Vermeidung von Erosionen/Umläufigkeit. Die Forderung nach einer kontinuierlichen Kontrolle be-

gründet sich wie folgt: die Querschnittsöffnung ist sehr klein. Wegen der Lage im Auenwald muss mit einem verstärkten Treibgutanteil gerechnet werden, der die Funktionalität aufgrund von Versatz dann nicht mehr gewährleisten kann.

## **2.5 Belange der Natur und Landschaft**

### **2.5.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit naturschutzrechtlichen Vorgaben**

Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt – Zschampert“ ist mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Betroffen sind die Belange:

- der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 bis 17 BNatSchG i. V. m. §§ 9 bis 12 SächsNatSchG,
- von NATURA 2000 gemäß § 34 BNatSchG,
- des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sowie
- der Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG,
- des Landschafts- und Naturdenkmalschutzes gemäß §§ 26 und 28 BNatSchG i. V. m. § 18 SächsNatSchG.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens das strikte materielle Recht, also zwingende rechtliche Ge- und Verbote zu beachten sind, und zum anderen aus der Verpflichtung entsprechend § 1 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft ergeben sich verschiedene Prüfungen. So ist, soweit betroffen, die naturschutzfachliche Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG zu prüfen, weiterhin sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu beachten, FFH- und Vogelschutzprüfungen vorzunehmen und die Erhaltungsziele und Festlegungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen (z. B.: LSG) zu untersuchen. Aufgrund der Besonderheit des Vorhabens bedurfte es hier anstelle der Prüfung nach NATURA 2000 der Prüfung auf Zielkonformität.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen zur Wiederherstellung autotypischer Fließgewässer, der Stabilisierung/Aufwertung der Aue und ihrer Funktionen durch die Einleitung kleiner Hochwasserereignisse zum Erhalt des gebietstypischen Hartholzauewaldes geeignet und mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar.

Zur Beschreibung des Naturraumes und der Artausstattung wird auf BII.2.20.9.1 verwiesen.

### **2.5.2 Eingriffsregelung**

#### **2.5.2.1 Zulässigkeit von Eingriffen durch das Vorhaben**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb besonderer Schutzgebiete zu sichern und zu erhalten. Mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sollen die Probleme, die sich infolge des Eingriffs in Natur und Landschaft ergeben, auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete bewältigt werden. Die Eingriffsregelung hat daher zum Ziel, die Leistungs-

und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erhalten. Die Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft sind in §§ 13 ff. BNatSchG enthalten.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. In § 9 Abs. 1 SächsNatSchG werden in einem nicht abschließenden Katalog bestimmte Vorhaben als Eingriffe in Natur und Landschaft definiert. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG ist der Ausbau und die wesentliche Änderung von oberirdischen Gewässern einschließlich Verrohrungen sowie nachteilige Veränderung der Ufervegetation als ein Eingriff in Natur und Landschaft zu qualifizieren. Zudem stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 SächsNatSchG die Umwandlung von Wald einen Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG dar. Einschlägig im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher und wasserwirtschaftlicher Anlagen wie Brücken, Wegen sind zudem die Nr. 2 und Nr. 4 des § 9 Abs. 1 SächsNatSchG.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG erfolgt stufenweise. Zunächst ist zu prüfen, ob der Eingriff vermeidbar ist. Der Verursacher eines Eingriffes ist daher verpflichtet, bereits in der Phase der Planung eines Vorhabens Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Ist ein Eingriff nicht vermeidbar, ist zu prüfen, ob die Eingriffe ausgeglichen werden können und bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen ist zu untersuchen, ob anderweitige Ersatzmaßnahmen möglich sind.

Aus § 15 Abs. 2 BNatSchG folgt kein Verbot unvermeidbarer Eingriffe, sondern nur, dass vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind. Das bedeutet, dass unter dem Aspekt der Vermeidungspflicht das nach dem jeweiligen Fachgesetz gebilligte Vorhaben als solches nicht zur Disposition steht. Darüber hinaus bedeutet das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot nicht, dass die Antragstellerin die Vermeidung von Eingriffswirkungen durch das Vorhaben um jeden Preis betreiben muss.

Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt wie jedes staatliche Gebot dem Übermaßverbot. Der Mehraufwand für jeweils konkret in Betracht kommende Vermeidungsmaßnahmen und etwaige mit ihnen verbundene Belastungen für die Belange Dritter dürfen nicht außer Verhältnis zu der mit ihnen erreichbaren Eingriffsminimierung stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2003, Az.: 9 A 33/02).

Werden als Folge eines unvermeidbaren Eingriffs z. B. Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten aber auch nicht er-

setzbar sind, kann der Eingriff nur unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 6 BNatSchG zugelassen werden und wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist und keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, vgl. § 34 Abs. 3 BNatSchG.

### **2.5.2.2 Eingriffe in Natur und Landschaft**

Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Ein Eingriff darf – wie bereits dargelegt - nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die in § 15 Abs. 5 BNatSchG genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

Die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 9 SächsNatSchG sind für den Gewässerausbau des Zschamperts anwendbar. Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung, so hat die Behörde zugleich nach § 15 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Nach § 12 Abs. 1 SächsNatSchG sind über § 17 Abs. 1 BNatSchG hinaus die zur Durchführung von § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen. Handelt es sich nach § 17 Abs. 10 BNatSchG bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach dem Gesetz einer UVP unterliegt, so muss das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 bis 5 BNatSchG getroffen werden, auch den Anforderungen dieses genannten Gesetzes entsprechen.

Da einzelne zur Umsetzung des Vorhabens „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ erforderliche Maßnahmen bauzeitlich in begrenztem Umfang zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, stellen diese formal gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Im Ergebnis der naturschutzfachlichen Prüfung basierend auf den Aussagen des LBP ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die vorgelegte Planung den Erfordernissen der Eingriffsregelungen genügt.

Um das Ausmaß der Eingriffe und der Eingriffsfolgen, die das Vorhaben mit sich bringt, vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung beurteilen zu können, musste zunächst der Bestand von Natur und Landschaft erfasst und bewertet werden. Hierfür wurde mit den Planunterlagen ein LBP (Stand 30. August 2021) i. S. d. § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG erarbeitet und mit den Planunterlagen vorgelegt. Dieser war Bestandteil der Auslegungsunterlagen.

Das im Rahmen des LBP zu betrachtende Projektgebiet befindet sich im westlichen Teil des Gesamtprojektgebietes Lebendige Luppe und liegt damit größtenteils auf dem Terrain der Stadt Schkeuditz im Landkreis Nordsachsen. Lediglich ein kleinerer Anteil reicht in das nordwestliche Stadtgebiet von Leipzig hinein. Hierbei bildet der Zschampert im Gewässerabschnitt 4F die Grenze.

Das Untersuchungsgebiet des LBP erstreckt sich von der Neuen Luppe im Norden bis zur Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt im Westen, verläuft entlang des Hochwasserschutzdeiches und der B 186 bei Kleinliebenau, schließt im Süden den Au graben ein, bis es als südlichsten Pkt. den SLK erreicht. Im Osten umgrenzt das Untersuchungsgebiet das Feuchtgebiet Kleewinkel und verläuft durch das Waldgebiet der Kanitzsch über die Alte Luppe zurück zur Neuen Luppe östlich des Siels Alte Luppe.

Da – wie bereits ausgeführt - das Vorhaben das Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“ und die beiden FFH-Gebieten „Leipziger Auensystem“ und „Bienitz und Moormergelgebiet“ be-

rührt, wird die allgemein hohe bis sehr hohe Bedeutung des LBP-Untersuchungsraums für die Fauna deutlich. Gleichzeitig ist von einer sehr hohen oder zumindest einer hohen Bedeutung dieser Auenlandschaft für die biologische Vielfalt auszugehen.

In der vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlage wird in diesem Untersuchungsraum die Natur und ihre Landschaftsbestandteile u. a. für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild beschrieben und es wird eine Konfliktanalyse vorgenommen, in welcher die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter untersucht werden. Daraus wurde anschließend der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeleitet. Zu Einzelheiten wird auf die entsprechenden Ausführungen des LBP verwiesen.

Grundlage für die Beschreibung der Biotopausstattung sind die Kartierungen der Biotoptypen und der Vegetation in einem Untersuchungskorridor beidseits der Fließgewässertrasse mit einer Breite von 50,00 Metern.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, auch Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die europäischen Vogelarten und nationale Verantwortungsarten einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Diese Arten sind aber im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass die fachliche Beurteilung der europäischen Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für Vogelarten mit „hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ erfolgt ist. Mögliche Vorhabenwirkungen auf Vogelarten der Gebietserhaltungsziele des SPA-Gebiets „Leipziger Auwald“ wurden zudem im Rahmen der FFH-Zielkonformitätsprüfung begutachtet. Außerdem wurde die im Gewässerabschnitt 4F (ehem. Bahndamm), südlich BW 3.47 und auf dem Deich Kleinliebenau nachgewiesene, streng geschützte Zauneidechse im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet. Gleiches gilt für die streng geschützten Arten Mopsfledermaus und Großes Mausohr, welche gemäß MaP im LBP-Untersuchungsraum vorkommen. Diese beiden Arten wurden im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung sowie der FFH-Zielkonformitätsprüfung betrachtet. Weiterhin wurde die streng geschützte Helm-Azurjungfer als Art des Anhangs II der FFH-RL im Rahmen der FFH-Zielkonformitätsprüfung betrachtet. Die für diese Art erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind integraler Bestandteile des Vorhabens. Für die Arten Eschen-Schneckenfalter und Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fand im Rahmen der FFH-Zielkonformitätsprüfung eine Prüfung statt, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fand im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung.

Im Rahmen der Eingriffsregelung wurden daher „nur“ die Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten gemäß EU- und Bundesartenschutzverordnung (soweit sie in einer Gefährdungskategorie geführt werden) und weitere gefährdeter Arten im Untersuchungskorridor des Vorhabens beurteilt.

Als Grundlage für den LBP fanden faunistische Untersuchungen statt. Dabei wurden folgende Artengruppen erfasst:

- Avifauna,
- Amphibien, Reptilien,

- Libellen und
- Säugetiere (v. a. Biber [Castoridae], Fischotter [Lutra lutra]).

Bei den Kartierungen im LBP-Untersuchungsraum konnte eine reichliche Vielfalt von FFH-LRT und geschützten Biotoptypen und eine große Anzahl an wertgebenden Arten innerhalb der naturnahen Auwaldbiotope (u. a. Rotmilan [Milvus milvus] und Schwarzmilan [Milvus migrans], Mittelspecht [Dendrocopus medius, Leiopicus medius], Schwarzspecht [Dryocopus martius] und Grauspecht [Picus canus], Waldohreule [Asio otus], Waldkauz [Strix aluco], Mäusebussard (Buteo buteo), Laubfrosch [Hyla arborea] und Moorfrosch [Rana arvalis], Kammolch [Triturus cristatus, Phengaris nausithous], Mopsfledermaus und Großes Mausohr, Dunkler Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling festgestellt werden.

Im Anschluss an diese Kartierungen erfolgte eine Konfliktanalyse. Die mit dem Ausbau des Zschamperts verursachten Konflikte für Natur und Landschaft, welche die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, können wie folgt zusammengefasst werden, wobei auf die Beeinträchtigungen der einzelnen Faktoren des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild eingegangen wird, die aber z. T. durch Minderungsmaßnahmen reduziert werden können.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden, die, obwohl z. T. zeitlich begrenzt, doch zu nachhaltigen Belastungen führen können. Die potentiellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens können generell unterschieden werden in:

- potentiell baubedingte Auswirkungen,
- potentiell anlagebedingte Auswirkungen und
- potentiell betriebsbedingte Auswirkungen.

Schutzgutbezogen lassen sich die **baubedingten Auswirkungen** wie folgt gliedern:

Beim Schutzgut Boden kann es zu einer temporären Verdichtung durch Auflast aus Baustellenverkehr und Lagerung von Baustoffen und Bauhilfsgeräten, temporärem Eintrag standortfremder Materialien auf Baustraßen sowie zur Verunreinigung des Bodens mit Fett-, Öl- und Schmierstoffen von Geräten und Bauhilfsstoffen kommen.

Zeitweilige Belastung durch Schadstoffimmissionen und Geruch wirken sich auf das Schutzgut Klima und Luft aus.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird temporär in seiner der Erholungsfunktion durch Schall-, Geruchs- und Schadstoffimmissionen sowie durch baubedingte Sperrung von Fuß- und Radweg-Abschnitten, wobei grundsätzlich alle Wegebeziehungen erhalten bleiben, als auch den Verlust landschaftsbildprägender Strukturen (Großgehölze) beeinträchtigt.

Durch den Eintrag von Wasser beeinträchtigenden Stoffen und einem möglichen Stoffeintrag aus dem Baustellenbereich kann das Schutzgut Wasser beeinträchtigt werden.

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere kann es zum Verlust von verschiedenen im Untersuchungsraum angetroffenen Biotoptypen, potenziellen (Teil-)Lebensräumen der Fauna sowie zum bauzeitlichen Verlust von Individuen kommen. Zudem kann es temporär durch Baustellenverkehr zur Vergrämung der Fauna und zur Verlärmung und Unterbindung von Wandlungsbewegungen kommen.

Potentiell **anlagebedingte Auswirkungen** gehen vom Baukörper selbst aus und verursachen i. d. R. erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein, wobei durch Flächeninanspruchnahme die verschiedenen ökologischen Funktionen betroffen sind, und besitzen somit Langzeit- bzw. Dauerwirkung.

Es handelt sich hierbei um:

- punktuelle oder flächenhafte Inanspruchnahme (Verlust oder Beeinträchtigung) von Boden, Pflanzen (Biotopen) und faunistischen Habitaten für Bauwerke, Dämme, Böschungen, Sohlbefestigungen etc.,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsprägender Gehölze,
- Änderung hydromorphologischer Verhältnisse infolge der Veränderung des Wasserspiegels des Grundwassers und von Gewässern und
- Veränderung von Strömungsverhältnissen im Hochwasserabfluss und im hochwasserbedingten Stofftransport von Gewässern,

wobei Letztere auch als potentiell betriebsbedingte Auswirkungen angesehen werden können.

Schutzgutbezogen wirken sich die anlagebedingten Konflikte auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild, Flora und Fauna aus.

Beim Schutzgut Boden betrifft dies die Versiegelung durch Bauwerke und Wegebau, den Bodenabtrag auf landwirtschaftlichen Flächen und im Wald zur Gewässerherstellung sowie den Bodenauftrag und das Einbringen von Auelehm zur Geländemodellierung.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird vorübergehend durch fehlende Großgehölze und der Veränderung des Reitwegenetzes beeinträchtigt.

Beim Schutzgut Flora und Fauna kommt es zum Verlust an Vegetations- und Biotopstrukturen durch Überbau, zum dauerhaften Entzug von Brutplätzen und Nahrungshabitaten sowie zur Verringerung von Amphibienlaichplätzen.

Potentiell **betriebsbedingte Auswirkungen** des Vorhabens sind die von den Unterhaltungsmaßnahmen ausgehenden negativen Auswirkungen oder Belastungen wie schadstoffhaltige Abgase, Stäube, Lärm u. ä. Sie treten sporadisch, zumeist in größeren Abständen auf und sind als gering bzw. nicht wesentlich belastend für die nähere Umgebung einzuschätzen.

Als betriebsbedingte Vorhabenwirkung ist auf die Gewässerunterhaltung insbesondere nach Hochwasserereignissen und der Polderflutung einzugehen. Eine vermehrte Kontrolle und Pflege des Zschamperts ist nicht zwingend auf die Baumaßnahmen zurückzuführen.

Es kann ggf. auch zu einem Einfluss auf Boden, Flora und Fauna durch die Änderungen der Gewässerunterhaltung und -pflege kommen.

Zudem kommt es zu Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse von Böden und Biotopstrukturen im Zusammenhang mit einer stärkeren und schnelleren Grundwasserführung aus den angrenzenden Auenbereichen des Zschamperts.

Hinsichtlich der konkreten Darstellung der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe wird auf die Erläuterungen des LBP als auch auf die planfestgestellten Maßnahmenpläne verwiesen. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind diese Darstellungen hinsichtlich der wesentlichen Konflikte jeweils vollständig.

Weiter werden in dem vorgelegten LBP auf der Grundlage dieser Konfliktanalyse die erheblichen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs-, und Gestaltungsmaßnahmen für die beeinträchtigten Schutzgutfunktionen dargelegt.

Die dabei dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind im Wesentlichen für baubedingte Eingriffe erforderlich. Sie umfassen Bauzeitenregelungen, den Arten-, Biotop- und NATURA 2000-Schutz, den Bodenschutz sowie fachspezifische Baubegleitungen. Andere Maßnahmen betreffen die alternative Wegeführungen und eine eingriffsmindernde Bauausführung.

Die Maßnahmenpläne werden mit diesem Beschluss festgestellt (vgl. AI.2.3AI.2.1.3).

Die verbleibenden Eingriffe sind unter Berücksichtigung der planfestgestellten Forderung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vermeidbar bzw. weiter minderbar. Der Nachweis wurde mit dem LBP seitens der Antragstellerin erbracht. Dieser Darstellung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege treten im konkreten Fall bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft zurück. Als wesentliches Abwägungskriterium ist hier das öffentliche Interesse zu nennen. Daneben werden die Eingriffe mit den planfestgestellten Maßnahmen soweit wie relativ möglich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben innerhalb einer angemessenen Frist ausgeglichen.

### **2.5.2.3 Vermeidung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen**

Eine Beeinträchtigung ist dann vermeidbar, wenn sie unterlassen werden kann, ohne das mit dem jeweiligen Vorhaben verfolgte Ziel zu beeinträchtigen. Die Vermeidungspflicht umfasst implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen. Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird daher als Minderung bezeichnet. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verfolgen das Ziel, ganz bestimmte Werte und Funktionen des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. diese möglichst gering zu halten. Sie sind daher schutzgutbezogen und ggf. entsprechend der einzelnen Maßnahmenphasen (Bau, Anlage, Betrieb) des Vorhabens zu planen und durchzuführen.

Bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns (einmal für die bauvorbereitenden Maßnahmen beim Bauwerk BW 3.49 und einmal für den Gewässerausbau einschließlich der dazu erforderlichen Bauwerke) wurden diese Zeitfenster berücksichtigt und sind Bestandteil der Nebenbestimmungen.

Insbesondere zur Vermeidung von erheblichen Störungen (v. a. Lärmwirkungen) während der Vogelbrutzeit wurden bereits naturschutzbehördlich vorabgestimmte Bauzeitenregelungen getroffen. Danach dürfen während der Hauptbrutzeit von Anfang März bis Ende Juli keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden. So wurde die Bauzeit auf einen Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar begrenzt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass für den Bau des Bauwerkes BW 3.49 (Brücke über die B 186) einer Bauzeitenverlängerung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen zugestimmt werden konnte, da diese Arbeiten den Lärmpegel, welcher als Vorbelastung durch das Befahren der B 186 besteht, nicht merklich überschreitet.

Weiteren Überschreitungen der Bauzeiten wurden ebenfalls unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde für sog. Restarbeiten in den anderen bereits per vorzeitigen Beginn zugelassenen und durchgeführten Arbeiten in Gewässerausbauabschnitten der Lose 1, 2 und 3 zugestimmt. Als Voraussetzung wurde hierzu jedoch eine intensive und engmaschige Begleitung durch die ökologische Bauüberwachung gefordert.

Im südlichen Teil des Gewässerabschnitts 4F ergeben sich aufgrund der besonderen Arten- und Biotopschutzanforderungen (Umsetzen Zauneidechsen, Vegetationssicherung feuchte Hochstaudenflur) weitere bauzeitliche Einschränkungen, sodass die Arbeiten dort immer erst im November beginnen können.

#### **2.5.2.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Die Eingriffe in Natur und Landschaft können teilweise vermieden werden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche als Bestandteil der Anlage anzusehen sind, dienen der Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft, wodurch mögliche Beeinträchtigungen weitestgehend ausgeschlossen werden können. Da das planfestgestellte Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot Rechnung tragen soll, sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren.

Mit den planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und den entsprechenden Nebenbestimmungen werden unnötige Eingriffe unterlassen bzw. weitere Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert. Zu den Vermeidungsmaßnahmen gehören auch spezielle Schutzmaßnahmen.

Nachfolgend werden die planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt:

- M1 – Bauzeitenregelungen,
- M2 – Artenschutzmaßnahmen  
wie Aufstellen von Amphibien- und Reptilien-Schutzzäunen, Vergrämnungsmaßnahmen von Zauneidechsen, Fang und Umsetzung mit struktureller Aufwertung der Umsetzungsfläche, vorgezogene Artenschutzmaßnahme am Au Graben und am Zschampert für die Helm-Azurjungfer, Schutzmaßnahmen für Mollusken,
- M3 – Biotop- und Vegetationsschutzmaßnahmen  
wie der Wiederaufbau gesicherter Vegetationsbestände, Baum- und Vegetationsschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920,
- M4 – Bodenschutzmaßnahmen  
wie Schutzmaßnahmen für Baustraßen und Wendebereiche, für BE- und Lagerflächen, schonendes Arbeiten in den vorhandenen Altläufen, Entnahme von Bodenproben für rekultivierungszwecke, Zwischenlagerung von Boden, Wiederherstellung temporär genutzter Flächen,
- M5 – Bauausführung  
wie Verbesserung der Durchgängigkeit bei Furten, abschnittsweise Sohlausbildung,
- M6 – alternative Wegführung und
- M7 – ökologische, bodenkundliche und archäologische Baubegleitung.

Dort, wo weitere Möglichkeiten zur verhältnismäßigen Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erkannt wurden, wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss entsprechende Festlegungen getroffen. Unter Berücksichtigung dieser Forderungen stellt die gewählte Variante die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die schonendste Variante für Natur und Landschaft dar. Ausgehend von den im Rahmen der Variantenuntersuchung und der Planrechtfertigung aufgelisteten Aspekten ist festzustellen, dass es keine andere Variante gibt, mit der das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden könnte.

Die Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft und zur Verminderung/Minimierung zu erwartender Beeinträchtigungen, welche durch die Antragstellerin im Rahmen der Planung in Form des LBP vorgeschlagen wurden, erscheinen demzufolge ausreichend dargestellt und werden seitens der Planfeststellungsbehörde als notwendig erachtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgelegten Planunterlagen anhand dieser Maßstäbe geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen nach Berücksichtigung von verschiedenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unvermeidbar sind.

Die unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleibenden erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen sind durch entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen zu kompensieren (Ausgleich und/oder Ersatz).

#### **2.5.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Mit § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die Anforderungen formuliert, die an eine fachlich korrekte Eingriffsfolgenbewältigung zu stellen sind. Demnach sind erheblich beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch gleichartige oder durch gleichwertige landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren. I. S. d. Erhaltens und der Entwicklung der biologischen Vielfalt wird dabei den funktional sinnvolleren Ausgleichsmaßnahmen ein gewisser Vorzug vor ansonsten gleichwertigen Ersatzmaßnahmen zu geben sein. Danach sind die verbleibenden, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen, zu kompensieren. Kompensationsmaßnahmen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, die in einem zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem verursachten Eingriff stehen.

Zu beachten ist, dass Ausgleichsmaßnahmen möglichst am Ort des Eingriffs oder in räumlicher Nähe durchgeführt werden. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ausgleichsmaßnahmen zielen darauf ab, dass die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes in einem gleichartigen und gleichwertigen Zustand wiederhergestellt und „fortgeführt“ werden können. Dies setzt einen räumlich-funktionalen Bezug der Ausgleichsmaßnahme zum Eingriffsort voraus. Sie muss sich im Unterschied zur Ersatzmaßnahme dort ausgleichend auswirken, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten.

Dem entgegen stellen Ersatzmaßnahmen die verloren gegangenen Werte des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes im betroffenen Raum (nicht am Ort des Eingriffs) in ähnlicher Art und Weise wieder her.

Die Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen betreffen vorrangig die Wiederherstellung bauzeitlich beeinträchtigter Flächen im Nahbereich der herzustellenden Bauwerke. Zum Ausgleich von kleinflächigen anlagebedingten Eingriffen durch Versiegelungszunahme infolge der neu herzustellenden Bauwerke, werden landseitig Entsiegelungen vorgenommen, wasserseitig wird der Gewässerverbau reduziert. Weiterhin erfolgen als Ausgleich für anlagebedingte Gehölzverluste Aufforstungen und Gehölzpflanzungen.

Im LBP wurden diese Maßnahmen in ihren Grundzügen benannt; die Detaillierung und weitere Abstimmung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung, denn es handelt sich ausnahmslos um Maßnahmen, die im engeren Vorhabenbereich als Bestandteil der Freianlagenplanung ausführungsfähig geplant werden.

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im LBP vorgeschlagen worden, die nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde für die erforderliche Kompensation zwingend umzusetzen sind:

- K1 – Maßnahmen zur Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Wald- und Gehölzflächen,
- K2 – Maßnahmen zur Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Offenlandflächen und Landwirtschaftsflächen,
- K3 – Gehölzneuanpflanzungen,
- K4 – Maßnahmen zur Entsiegelung, Verbesserung der Durchgängigkeit landseitig (z. B.: des ehem. Bahndamms) und
- K5 – Maßnahmen zur Entsiegelung, Verbesserung der Durchgängigkeit wasserseitig (z. B.: der Rückbau von Sohlschwellen, alten Brücken und Durchlässen).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet und erforderlich um die unvermeidbaren Beeinträchtigungen auszugleichen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund des Fehlens geeigneter Flächen am Ort des Eingriffs nicht realisierbar. Zudem genügen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Maßnahmen den gesetzlichen Anforderungen.

Für das geplante Ausbauvorhaben werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die bereits einer intensiven Nutzung unterlagen. Aus diesem Grund wird seitens der Planfeststellungsbehörde der Annahme gefolgt, dass daher bei diesen Flächen v. a. bei den Schutzgütern Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Arten und Lebensgemeinschaften kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen eintreten werden.

Die mit dem LBP detailliert beschriebenen und vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konnten planfestgestellt werden, da diese dem Eingriff entgegenwirken.

### **2.5.2.6 Ergebnis der Eingriffsbilanz**

Das Vorhaben wurde so bewertet, dass dieses vorrangig dem Wohl der Allgemeinheit dient. Unter diesem Aspekt war die Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt getrennt für die Gewässerabschnitte 4b bis 4E und dem Gewässerabschnitt 4F. Die Bilanzierung für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bezieht sich auf den eigentlichen Vorhabenbereich. Es ist der Bereich, in dem direkte anlage-, bau- und betriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Er hat eine Größe

von 14,20 ha für die Gewässerabschnitte 4b bis 4E und 3,80 ha für den Gewässerabschnitt 4F.

Die Bilanzierung erfolgt hierbei für beide Bereiche gemäß dem „Leipziger Bewertungsmodell für die Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich und Ersatz“ (Stand: Aktualisierung 2016). Seitens der Planfeststellungsbehörde konnte der Argumentation gefolgt werden, dass für das gegenständliche Vorhaben als Teil des Gesamtprojektes Lebendige Luppe, das Leipziger Bewertungsmodell Anwendung finden kann. Dies geschieht, obwohl das gegenständliche Vorhaben überwiegend im Landkreis Nordsachsen liegt, um die Vergleichbarkeit mit dem Gesamtprojekt Lebendige Luppe, welches zum überwiegenden Teil auf dem Stadtgebiet von Leipzig umgesetzt werden soll, sicherzustellen. Zur Wahrung der Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Wertpunkten der Kompensation im Rahmen des Gesamtprojektes erfolgt auch die Bilanzierung für das gegenständliche Vorhaben nach dem Leipziger Bewertungsmodell.

Insbesondere beim Biotopverbund in den Gewässerabschnitten 4b bis 4E war ein erheblicher Zuwachs zu verzeichnen. Insgesamt ist in den Gewässerabschnitten ein Aufwolumen von mehr als 4.800.000 Pkt. zu verzeichnen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass mit den Maßnahmen zur Optimierung der Planung in Vorbereitung des Vorhabens Eingriffe vermieden bzw. vermindert werden konnten. Daher verblieben nur unvermeidbare Konflikte, für deren Kompensation ein Maßnahmenkonzept in Form des LBP entwickelt wurde. Unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen und der festgestellten Maßnahmen ist der Eingriff zulässig.

### **2.5.3 NATURA 2000 – FFH-Zielkonformität**

#### **2.5.3.1 FFH-Zielkonformitätsprüfung**

NATURA 2000 ist ein europaweites Netz von Schutzgebieten, das dazu dient, gefährdete Lebensräume und Arten zu erhalten. Es umfasst sowohl Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie als auch der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Vogelschutzgebiete sind für die Erhaltung wild lebender Vogelarten von Bedeutung, während FFH-Gebiete Lebensräume schützen, die für Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung wichtig sind.

Es ist das größte grenzüberschreitende Schutzgebietenetz der Welt und spielt eine entscheidende Rolle im Biodiversitätsschutz der EU. NATURA 2000 trägt somit maßgeblich zur Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa bei. Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ als Bestandteil des Projektes Lebendige Luppe verfolgt ebenfalls dieses Ziel.

Auf Grundlage der FFH-RL wurden insgesamt 231 LRT und rund 1.000 Arten und Unterarten für von gemeinschaftlichem Interesse vernetzte Schutzgebiete eingerichtet. Die Vogelschutzrichtlinie verlangt spezielle Schutzgebiete für 193 Arten sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten.

Die FFH-RL benennt in Anhang I natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und in Anhang II Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen werden müssen. Innerhalb der Listen der Anhänge I und II sind prioritäre Arten und Lebensräume besonders gekennzeichnet, deren Erhaltung eine besondere Verantwortung zukommt. Die FFH-RL schließt die auf Grundlage der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete (SPA-Gebiete) als Teil von NATURA 2000 mit ein.

Für die Schutzgebietsausweisung der NATURA 2000-Gebiete sind die Länder zuständig.

Einige der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete überschneiden sich teilweise. Das gegenständliche Vorhaben befindet sich im Leipziger Auwald. Seit dem Jahr 2004 gehört der Leipziger Auwald zu NATURA 2000. Dazu gehören das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und das SPA „Leipziger Auwald“. Zudem erstreckt sich das Vorhaben z. T. im FFH-Gebiet „Bienitz und Moormergelgebiet“.

Bei der Vernetzung geht es darum, Naturschutzinteressen mit wirtschaftlichen und sozialen Interessen in Einklang zu bringen, daher können in NATURA 2000-Gebieten grundsätzlich auch Projekte umgesetzt werden, solange sie die betroffenen Arten und Lebensräume nicht beeinträchtigt.

Projekte i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sind sämtliche Tätigkeiten, die sich auf die mit der Ausweisung eines FFH-Gebietes verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken können (z. B.: EuGH, Urteil vom 7. November 2018).

Nach §§ 34 und 35 BNatSchG unter Bezug auf Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sind Projekte oder Pläne, die ein im Rahmen von NATURA 2000 bezeichnetes Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen könnten, vor ihrer Zulassung einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Im Umkehrschluss zu Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sind grundsätzlich Pläne und Projekte, die unmittelbar zur Erfüllung der Erhaltungsziele notwendig sind, von der Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgenommen. Das heißt, wenn Maßnahmen unmittelbar der Verwaltung eines FFH-Gebietes dienen und somit direkt auf die Erhaltungsziele abzielen, ist in der Regel keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Zuständigkeit für die Auswahl, den Schutz, das Management und die Finanzierung der NATURA 2000-Gebiete liegt ebenfalls bei den Ländern. Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Managementpläne festgelegt und vor Ort umgesetzt.

Im Freistaat Sachsen wurden zur Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 FFH-RL für alle FFH-Gebiete mit Ausnahme eines FFH-Gebietes, welches in Bundeszuständigkeit liegt, sowie für einen Teil der Vogelschutzgebiete MaP gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG erarbeitet. Bei den MaP handelt sich um behördenverbindliche Fachpläne des Naturschutzes. Ein MaP enthält für die FFH- und SPA-Gebiete „Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele“ zu erreichen.

Wenn in einem MaP für ein FFH-/SPA-Gebiet eine konkrete Maßnahme enthalten ist, kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass sie unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient, da ein MaP auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen und unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des Gebietes erstellt wird. Die im MaP enthaltenen Maßnahmen sind dabei so konzipiert, dass sie den Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten fördern oder verbessern.

Wenn eine Maßnahme im MaP enthalten ist, impliziert dies, dass sie bereits auf ihre Verträglichkeit und Wirksamkeit hin überprüft wurde. Solche Maßnahmen sollen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH- bzw. SPA-Gebiet haben, sondern diese unterstützen. Bei denen im MaP aufgeführten Maßnahmen des Gebietsmanagements ist davon auszugehen, dass die Zielkonformitätsprüfung integraler Bestandteil ist. Bei nicht im MaP enthaltenen Maßnahmen, die unmittelbar der Gebietsverwaltung dienen sollen, muss hingegen eine Zielkonformität noch eigens geprüft werden.

In einem MaP können reine Erhaltungsziele als auch andere Ziele enthalten sein, die dazu geeignet sind die Erhaltungsziele zu erreichen. Für die o. g. Schutzgebiete wurden MaP er-

stellt, für die beiden Schutzgebietes des Leipziger Auwaldes wurde im November 2012 und für das FFH-Gebiet Bienitz und Moormergelgebiet im Jahr 2005 i. A. des LfULG jeweils ein MaP erstellt.

Der MaP für das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ (4939-301) und das SPA V05 „Leipziger Auwald“ (4639-451) beinhaltet vorhabenbezogene behördenverbindliche Maßnahmen zum Erhalt der betreffenden LRT und Arten. Der MaP enthält dabei konkrete Maßnahmen in Bezug die FFH-LRT, in Bezug auf die FFH-Arten und in Bezug auf die Vogelarten / LR-Komplexe. In dem Gebiet ist der LRT 91F0 (Hartholz-Auenwälder) gemäß Anhang I FFH-RL anzutreffen. Für den Erhalt des LRT 91F0 weist die Hydrodynamik ein erhebliches Defizit auf, daher stellt der Erhalt dieses LRT ein wesentliches Ziel dieses MaP dar. Festgelegt ist die Schaffung von Überflutungsereignissen in vom natürlichen Wasserdargebot abhängigen Intervallen.

Eine Maßnahme zur Herstellung des Fließgewässers Zschampert ist jedoch in diesem MaP nicht enthalten, ebenso wenig die Schaffung eines Fließgewässers durch Wiederbespannung von am historischen Vorbild angelehnten Wasserläufen. In Bezug auf den Gewässer Ausbau des Zschamperts ist festzuhalten, dass dieser nicht Bestandteil des MaP ist. Jedoch wird in der Gebietsbeschreibung auf die Zschampert-Renaturierung und die Wiederherstellung ehemaliger Wasserläufe der Luppe verwiesen.

Ebenso enthält der MaP für das SCI 4639-302 „Bienitz und Moormergelgebiet“ aus dem Jahr 2005, welcher inhaltlich und redaktionell bis Ende 2008 durch das ehemalige StUFA Leipzig als Auftraggeber überarbeitet wurde, keine der mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen im Detail. Jedoch werden, wie im MaP gefordert, mit dem Vorhaben die Ufer mit standortgerechten Bewuchs und in natürlicher Bauweise gestaltet. Zudem erfolgt auch die Gestaltung der Gewässerrandstreifen zu diesem Zweck.

Somit ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Aufstellung der beiden MaP weder geprüft worden ist, ob es sich bei dem Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ oder bei den mit diesem Vorhaben verbundenen Maßnahmen um Maßnahmen der Gebietsverwaltung handelt, noch ob diese Maßnahmen zielkonform sind.

Weder Art. 6 Abs. 1 FFH-RL noch Art. 6 Abs. 3 FFH-RL verlangen, dass die Erhaltungs- bzw. Schutz- und Vorbeugemaßnahmen ausschließlich den Gebietsschutz verfolgen. So werden mit dem Vorhaben auch andere Ziele verfolgt, auf die in der Planrechtfertigung näher eingegangen wurde. Hingegen ist bei einem Vorhaben, welches aus mehreren einzelnen Maßnahmen besteht, nicht von einer FFH-Zielkonformität auszugehen, wenn einzelne Maßnahmen lediglich anderen Zwecken dienen. Die Maßnahmen, die mit dem Gewässerausbauvorhaben des Zschamperts beantragt wurden, dienen jedoch in ihrer Gesamtheit der Erfüllung der Erhaltungsziele in den o. g. Gebieten.

Eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht nicht, wenn es sich bei den Maßnahmen, welche mit dem Vorhaben umzusetzen sind, um solche handelt, die unmittelbar der Verwaltung des Gebiets zu dienen geeignet sind. Der Begriff „Verwaltung“ bezieht sich hierbei nicht auf Institutionen, sondern auf das Management und die Steuerung.

Die Privilegierung der Gebietsverwaltung muss dabei der Verwirklichung der Erhaltungsziele der jeweiligen Schutzgebiete dienen. Zudem muss der Zusammenhang zwischen Projekt und Gebietsverwaltung unmittelbar sein, wobei das Erfordernis des Dienens ebenfalls eng auszulegen ist. Projekte und Pläne, die direkt als Instrumente des Gebietsmanagements gelten, sind somit von der Verpflichtung zur Verträglichkeitsprüfung ausgenommen.

Maßnahmen in einem FFH-/SPA-Gebiet dienen der Verwaltung des Gebietes, wenn sie auf die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen abzielen, für die das Gebiet ausgewiesen wurde. Erhaltungsmaßnahmen zielen dabei darauf ab, die vorhandenen Lebensräume und Arten in einem guten Zustand zu erhalten und Wiederherstellungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung von Lebensräumen und Populationen, die sich in einem ungünstigen Zustand befinden.

Voraussetzung für die Durchführung einer Zielkonformitätsprüfung ist, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dient (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL). Nur unter dieser Voraussetzung kann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich eines FFH- bzw. SPA-Gebietes unterbleiben. Eine Maßnahme gilt als unmittelbar dienend, wenn sie

1. direkt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der geschützten Lebensräume und Arten beiträgt, wobei die Erhaltungsziele für das Gebiet klar definiert sein müssen,
2. mit der Umsetzung der Maßnahme nachweislich ein positiver Beitrag zur Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten geleistet werden kann und
3. die Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes hervorruft

und somit zielkonform ist.

Da es sich bei dem hier zu prüfenden Projekt um ein durch das BfN gefördertes Naturschutzprojekt im Rahmen des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“ handelt, das zur Stabilisierung und Revitalisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in der Leipziger Nordwestaue beitragen soll, ist davon auszugehen, dass dieses Vorhaben mit Maßnahmen verbunden ist, die der Verwaltung des Gebietes dienen, was bei einer unmittelbaren Wirkung die Möglichkeit der Prüfung der Betroffenheit der NATURA 2000-Belange durch das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschamper“ in Form einer FFH-Zielkonformitätsprüfung eröffnet.

Da jedoch eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nur dann nicht besteht, wenn es sich bei den Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Gewässerausbauvorhaben stehen, in Gänze, um eine unmittelbar der Gebietsverwaltung dienende Maßnahme handelt, war eine entsprechende Prüfung erforderlich.

Da bei diesem Gewässerausbauvorhaben und der dazu erforderlichen Herstellung einzelner Bauwerke eine direkte Betroffenheit des LRT 91F0 „Hartholzauewälder“ infolge der bau- und anlagebedingten Eingriffe nicht zu vermeiden ist, musste durch die Planfeststellungsbehörde geprüft werden, ob die o. g. drei Voraussetzungen für die Durchführung einer Zielkonformitätsprüfung vorlagen.

Da die unteren Naturschutzbehörden und das LfULG im Rahmen des Scoping-Verfahrens, welches im Jahr 2017 durchgeführt wurde, dargelegt haben, dass die Durchführung eines Zielkonformitätsverfahrens nicht ausreiche und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müsse, weil die begehrte Maßnahme nicht so in dem beiden MaP enthalten sei und es sich demzufolge nicht um eine dem Gebietsmanagement unmittelbar dienende Maßnahme handele und es zu einzelnen direkten Verlusten von LRT käme, wurde mit dieser Prüfung schon im Vorfeld der Beantragung des gegenständlichen Vorhabens begonnen.

Im Unterrichtungsschreiben nach UVPG a. F. vom 20. Oktober 2017 an die Antragstellerin hielt auch die Planfeststellungsbehörde die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich, da die Schaffung eines neuen Fließgewässers durch eine Wiederbespannung historischer Wasserläufe im einschlägigen MaP so als einzelne Maßnahme nicht enthalten war und die damalige Vorzugsvariante eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets erwarten ließ.

Die Antragstellerin vertrat bereits zu diesem Zeitpunkt eine andere Auffassung. Danach seien unter Verweis auf einen Grundsatz von Bernotat, BfN bei Naturschutzprojekten die Kongruenz- bzw. Konformitätsprüfung der Verträglichkeitsprüfung vorzuziehen. Die Antragstellerin verwies zudem auf die in der Naturschutzgesetzgebung enthaltene Privilegierung und den Grundsatz, dass Naturschutzplanungen nicht mit Eingriffsplanungen gleichgestellt werden sollten.

Vor dem Hintergrund der Forderung in dem Unterrichtungsschreiben und um diesbezüglich Rechtssicherheit zu erlangen, wurde durch die Antragstellerin im Rahmen der Vorplanung zum Gesamtprojekt Lebendige Luppe (BA 1 bis 4) ein Rechtsgutachten zu naturschutz- und verfahrensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Projekt „Lebendige Luppe“ beauftragt.

Dieses Rechtsgutachten wurde von Rechtsanwälten Füßer & Kollegen Leipzig erarbeitet und im Januar 2018 vorgelegt. Es setzte sich u. a. mit folgender Frage auseinander: muss aus rechtlicher Sicht für die Zulassung und Umsetzung des Projekts „Lebendige Luppe“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden oder genügt hierfür eine Zielkonformitätsprüfung?

Zusammenfassend wurde bezogen auf die Fragestellung in dem Rechtsgutachten festgestellt, dass:

- das Projekt „Lebendige Luppe“ keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung bedürfe, da es sich bei diesem Projekt um eine unmittelbar der Verwaltung (zumindest) des FFH-Gebiets „Leipziger Auensystem“ dienende Maßnahme handele und
- sie daher aber einer Zielkonformitätsprüfung unterworfen sei, die im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellung durchgeführt werden müsse, wobei das Einvernehmen mit dem LfULG herzustellen sei.

Nachdem die Antragstellerin dieses Rechtsgutachten der LDS vorgelegt hatte, wurde auf dessen Grundlage noch einmal im Vorfeld des wasserrechtlichen Verfahrens mit den unteren Naturschutzbehörden und dem LfULG, welches in dem Gutachten explizit benannt wurde, eine Besprechung durchgeführt. Sowohl die unteren Naturschutzbehörden als auch das LfULG befürworteten im Rahmen dieser Besprechungsrunde am 12. April 2018 die Durchführung einer Zielkonformitätsprüfung und schlossen sich somit grundsätzlich der Auffassung der Antragstellerin an, die sich auf das o. g. Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Füßer & Kollegen Leipzig stützte.

Da jedoch im Rahmen der Aufstellung der beiden MaP nicht geprüft wurde, ob mit dem Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ jeweils Maßnahmen verbunden sind, die unmittelbar der Gebietsverwaltung dienen, stand die behördliche Prüfung trotz der grundsätzlichen Einschätzung in dem o. g. Rechtsgutachten aus.

Im Vorfeld der Antragstellung widmete sich daher die LDS der Frage, ob für das Vorhaben eine Zielkonformitätsprüfung ausreichend ist, insofern es sich auch nach Einschätzung der

LDS um eine gebietsverwaltende Maßnahme, die unmittelbar wirkt, handelt und ob die Zielkonformitätsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführt werden kann oder ob sie im Rahmen einer Fortschreibung des MaP für das FFH-Gebiet 050E, FFH-Gebiet 216 und das SPA V05 durch das LfULG erfolgen müsste.

Deshalb war für das Absehen von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Durchführung einer Zielkonformitätsprüfung zu prüfen, ob mit dem Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ als Projekt im naturschutzrechtlichen Sinne tatsächlich unmittelbar der Gebietsverwaltung dienende Maßnahmen verbunden sind, da dies im vorliegenden Fall nicht zweifelsfrei feststand. Zudem musste fachlich und rechtlich geprüft werden, ob die Maßnahmen auch mit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verbunden sein können.

Laut der EuGH-Feststellung aus dem Jahr 2016 (EuGH, Urteil vom 21. Juli 2016 – C-387/15, EU:C:2016/583, Rn. 40) handelt es sich nicht um Maßnahmen, die unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen, wenn sie zum Verschwinden bzw. zu einer Abnahme erhaltungszielbestimmender LRT oder Arten führen.

Die strittige Frage, ob unmittelbar der Gebietsverwaltung dienende Maßnahmen solche sein können, die ergriffen werden, um die grundlegenden Eigenschaften des Gebiets auf Dauer zu erhalten, dafür aber zunächst unabdingbar zu Beeinträchtigungen führen, wird in den Schlussanträgen der Generalanwältin Kokott vom 25. Juni 2009 im Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich (Gain *Kokott*, Schlussanträge vom 25. Juni 2009 – C-241/08, EU:C:2009:398 (Rn. 71), Kommission/Frankreich) wie folgt beantwortet:

„Entgegen der Auffassung der Kommission zwingt Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie auch nicht dazu, die Verträglichkeit von Maßnahmen der Gebietsverwaltung zu überprüfen, wenn sie bestimmte Erhaltungsziele beeinträchtigen könnten. Die Festlegung von Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen kann nämlich erfordern, Konflikte zwischen verschiedenen Zielen zu entscheiden. So kann es nötig sein, die Beeinträchtigung bestimmter LRT oder Arten in Kauf zu nehmen, um andere Entwicklungen zu ermöglichen. Entscheidend dafür ist die relative Bedeutung der jeweiligen Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für NATURA 2000.“

Diese Ausführungen hat der EuGH in seinem nachfolgenden Urteil ausdrücklich in Bezug genommen [EuGH, Urteil vom 4. März 2010 – C-241/08, EU:C:2010:114 (Rn. 53), Kommission/Frankreich].

Entscheidend für die Einordnung des Vorhabens „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ ist somit insbesondere die Beantwortung der Frage, ob und in welchem Ausmaß der Eintritt der angestrebten positiven Wirkungen hinsichtlich der dauerhaften Erhaltung des LRT 91F0 tatsächlich nachgewiesen werden kann, ob ggf. effizientere und/oder schonendere Alternativen zur Zielerreichung bestehen und ob deswegen die bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen des LRT ausnahmsweise außer Betracht bleiben können.

Den Schlussanträgen der Generalanwältin zu o. g. Urteil kann hinsichtlich einer Zielkonformitätsprüfung Folgendes entnommen werden:

“Dass die Ausnahme für Maßnahmen der Gebietsverwaltung darauf beruht, dass sie die Verwirklichung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für dieses Gebiet zum Gegenstand haben. Die Festlegung dieser Ziele ist ihrer Natur nach einer Verträglichkeitsprüfung nicht unähnlich. Sie bedarf der wissenschaftlichen Bewertung eines komplexen Sachverhalts, d. h. des jeweils betroffenen Gebiets mit den dort vorkommenden Arten, Lebensräu-

men und Entwicklungspotentialen. Eine Verträglichkeitsprüfung dieser Maßnahmen würde daher auf eine Doppelprüfung hinauslaufen.

Die Verdrängung der Verträglichkeitsprüfung durch Entscheidungen über die Gebietsverwaltung kann allerdings nicht auf Maßnahmen erstreckt werden, die den notwendigen unmittelbaren Zusammenhang zur Gebietsverwaltung vermissen lassen. Ausnahmen von allgemeinen Regeln sind eng auszulegen.

Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie müssen Pläne und Projekte grundsätzlich individuell geprüft werden. In diesem Verfahren können die konkreten Auswirkungen der Einzelmaßnahme in den Blick genommen werden. Diese Zielkonformitätsprüfung ist der FFH-Verträglichkeitsprüfung ähnlich was Eingriffsumfangserfassung, Arten und LRT betrifft, jedoch sind die Konsequenzen andere als bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung“.

Da aus Sicht der LDS trotz dieses Urteils weiterhin Klärungsbedarf bestand, ob und unter welchen Voraussetzungen Maßnahmen, die nicht explizit in dem betreffenden MaP enthalten sind und bei denen zudem nicht auszuschließen ist, dass sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des betreffenden FFH-Gebiets führen können, als „unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienende Maßnahmen“ zu sehen sind (und somit keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung bedürfen) und in welchem Verfahren und mit welchem Inhalt für diese Maßnahmen ggf. eine Zielkonformitätsprüfung durchzuführen ist, wandte sich die LDS mit Schreiben vom 10. Juli 2018 an das damalige SMUL. Weiter hatte die LDS hinsichtlich des Klagerisikos Bedenken.

Da die Antragstellerin ebenfalls vorgetragen hatte, dass auch bei der Umsetzung der Vorzugsvariante Teile des LRT 91F0 Hartholzauewälder im Rahmen des Gewässerausbau und der Herstellung einzelner Bauwerke beseitigt werden müssten, und somit zu diesem Zeitpunkt noch mit erheblichen bau- und anlagebedingten Eingriffen in den LRT 91F0 zu rechnen war, hatte die LDS in ihrem Anschreiben an das damalige SMUL noch die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens favorisiert.

In dem Antwortschreiben des ehem. SMUL vom 10. September 2018 wurde auf das Rechtsgutachten Bezug genommen, welches zum Ergebnis kam, dass das Projekt keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung bedürfe, sondern es sich dabei um eine unmittelbar der Verwaltung des FFH-Gebiets „Leipziger Auensystem“ dienenden Maßnahme handele, welche einer Zielkonformitätsprüfung unterworfen sei, die im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellung durch die LDS als zuständige Behörde durchzuführen sei.

Aus Sicht des ehem. SMUL waren die von der LDS aufgeworfenen Fragen und Problem- punkte im Wesentlichen bereits Bestandteil des umfangreichen Gutachtens und dort sowohl abstrakt als auch auf den konkreten Fall bezogen beantwortet worden.

Die abstrakten rechtlichen Ausführungen des Gutachtens zur Möglichkeit, eine Maßnahme als der Verwaltung des Gebietes dienend einzustufen, ohne dass diese Maßnahme Bestandteil des MaP ist, wurden dabei vom ehem. SMUL grundsätzlich geteilt.

Soweit die LDS bezogen auf den konkreten Sachverhalt dennoch zu dem Ergebnis kommen sollte, dass bereits im Vorfeld einer vertieften Prüfung erhebliche Zweifel an der Zielkonformität des geplanten Vorhabens bestehen, obliegt es ihr als der zuständigen Behörde, in eigener Verantwortung entsprechend ihrer Einschätzung zu verfahren. Das ehem. SMUL sah zudem keine Veranlassung, der LDS insoweit Vorgaben zu machen.

Trotzdem wurde darauf hingewiesen, sollte die LDS zu dem Ergebnis kommen, dass die Maßnahme einer Zielkonformitätsprüfung zu unterziehen ist, ihr die Zuständigkeit für Durchführung obliege. Die LDS habe im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festzustellen, dass das Vorhaben auch naturschutzrechtlich zulässig ist. Dabei sei jedoch entgegen der Auffassung des Gutachtens das Einvernehmen nicht mit dem LfULG, sondern analog § 23 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen, da es hier nicht um eine partielle Fortschreibung des MaP geht, sondern um die Frage, ob das konkrete Vorhaben auch ohne eine FFH-Verträglichkeitsprüfung naturschutzrechtlich zulässig ist.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in den o. g. Schlussanträgen der Generalanwältin Kokott konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Verlauf des Verfahrens der Auffassung der Antragstellerin anschließen, dass – obwohl bei der Zielkonformitätsprüfung die Konsequenzen andere als bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind - kein erhöhtes Klage- und Erfolgsrisiko gegen die Zulassungsentscheidung gesehen wird, da die Zielkonformitätsprüfung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ähnlich, was Eingriffsumfangserfassung, Arten und LRT betrifft. Aus verfahrensrechtlicher Hinsicht ist auch bei beiden Verfahren (Zielkonformitäts- und FFH-Verträglichkeitsprüfung) eine Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb der Planfeststellung vorgesehen.

Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Auswirkungen, dass die Zielkonformitätsprüfung keine Ausnahme- und Alternativprüfung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG und auch keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG und die Unterrichtung der EU-Kommission gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorsieht, könnten diese nur dann erheblich sein, wenn das Projekt keine Maßnahme darstellt, die unmittelbar der Gebietsverwaltung dient oder mit der Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele verbunden sind.

Einigkeit bestand daher dahingehend, dass in dem Fall, in dem das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt, die Planfeststellungsbehörde dann von Amts wegen auf der Grundlage der Antragsunterlage eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführt. Hintergrund ist, dass erheblich beeinträchtigende Projekte nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit ausreichendem Ausgleich zugelassen werden können.

Zunächst war zu prüfen, ob auch durch die mit dem gegenständlichen Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ verbundenen Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele verbunden ist. Falls dies der Fall ist, wäre nicht mehr von unmittelbar dem Gebiet dienenden Maßnahmen auszugehen. In diesem Fall hätte zur Prüfung der Zulässigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geführt.

Da es für die Durchführung einer Zielkonformitätsprüfung aktuell keine feststehende Prüfmethodik gibt, wurde diese inhaltlich und methodisch entsprechend der FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Daher wurde gefordert, dass die Antragstellerin durch die Vorlage entsprechender Unterlagen bei Beantragung des wasserrechtlichen Verfahrens sicherstellt, dass im Falle der Feststellung im Rahmen der Prüfung, dass es sich um keine gebietsverwaltende Maßnahme handelt bzw. keine zielkonforme Projektentwicklung möglich ist, die Zielkonformitätsprüfung als FFH-Verträglichkeitsprüfung fortgeführt werden kann.

Gleichzeitig wurde mit der Antragstellerin vereinbart, dass, sofern absehbar ist, dass Erhaltungsziele des Gebiets erheblich beeinträchtigt werden, zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen

rungen bei der Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens zudem eine der FFH-Ausnahmeprüfung vergleichbare Abschätzung vorzulegen ist, so dass dann die Behörde anstelle der Zielkonformitätsprüfung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit integrierter Ausnahmeprüfung durchführen kann.

Die Antragstellerin folgte dieser Vorgabe und stellte in diesem Zusammenhang dar, dass damit auch ein geringes Klageerfolgsrisiko gegen den Planfeststellungsbeschluss vorläge, da die Zielkonformitätsprüfung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ähnlich und die Prüfung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Bewertung vergleichbar sei.

Mit dem Antrag auf Planfeststellung wurde eine separate Unterlage für die Zielkonformitätsprüfung vorgelegt. Darin wurde erklärt, dass in Bezug auf die Erheblichkeitsschwelle eingeschätzt wird, dass die dauerhaft positiven Wirkungen im Vergleich zu kurzzeitig baubedingten Beeinträchtigungen überwiegen. Weiter wurde dargelegt, dass die Antragstellerin sich bewusst ist, sollte sich während des Prüfverfahrens herausstellen, dass eine zielkonforme Projektentwicklung im Sinne der vorgenannten Abwägung nicht möglich ist, die Zielkonformitäts-Prüfung als FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Ende geführt wird.

Im Antrag wurde darauf hingewiesen, dass die mit dem Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ verbundene Renaturierung des Zschamperts in den Zielen der MaP für die FFH-Gebiete „Bienitz und Moormergelgebiet“ und „Leipziger Auensystem“ erwähnt wurde und bei baulicher Umsetzung des BA 4 aufgrund der im Auwald ausschließlichen Reaktivierung des vorhandenen Altlaufes mit seinem, im Gelände noch vorhandenen Gerinne insgesamt von einem sehr geringen Eingriffsumfang auszugehen ist, der in Umfang und Intensität nicht mit der Vorzugsvariante der Vorplanung zum Gesamtvorhaben „Lebendige Luppe“ vergleichbar sei.

Dennoch müssen im Rahmen des Ausbauvorhabens „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ zur Revitalisierung des Fließgewässers, welches die Einleitung kleinerer Hochwasserereignisse (HQ<sub>1 bis 5</sub>) zur Überflutung des Hartholzauwaldes ermöglicht, u. a. Teile des LRT 91F0 Hartholzauwälder beseitigt werden.

Zunächst musste daher auf Grundlage der konkreten Planung einzelfallbezogen geprüft werden, ob es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um eine gebietsverwaltende Maßnahme handelt.

Projektziel ist die Stabilisierung eines auewaldtypischen Wasserhaushaltes, Förderung der charakteristischen Biotop- und Habitatstrukturen und der auentypischen Ökosystemleistungen. Mit dem Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ wird ein Gewässer renaturiert und verlängert. Dieses Vorhaben ist, wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits dargestellt, mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass:

- die angestrebten positiven Wirkungen hinsichtlich der dauerhaften Erhaltung des LRT 91F0 überwiegen,
- in den Gebieten keine effizienteren bzw. schonenderen Alternativen zur Zielerreichung bestehen und
- diese Eingriffe für die NATURA 2000-Gebiete zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen können, sodass es auch keiner Ausnahme-/ Alternativenprüfung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG bedurfte.

Es handelt sich somit um eine unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienenden Maßnahme und eine Zielkonformitätsprüfung war möglich.

Die Zielkonformitätsprüfung war daher im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchzuführen, wobei die Zuständigkeit bei der Planfeststellungsbehörde liegt, auch wenn hierfür keine gesonderte gesetzliche Grundlage existiert. Diese ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG nur für die Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG vorgesehen, kann aber in Analogie angewandt werden, wie dies auch in der Antwort des ehem. SMUL enthalten war. Ebenso wird eine analoge Anwendung von § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsNatSchG für die Zuständigkeit der mitwirkungspflichtigen unteren Naturschutzbehörden hinsichtlich einer Zielkonformitätsprüfung angenommen. Die Planfeststellungsbehörde hat im Einvernehmen mit den unteren Naturschutzbehörden entschieden.

Die Zuständigkeit des LfULG wäre nur gegeben, wenn die Zielkonformitätsprüfung im Rahmen der Maßnahmenfortschreibung des MaP für das FFH-Gebiet 050E bzw. SPA V05 erfolgt wäre.

Die Zielkonformitätsprüfung war hierbei in zwei Schritten durchzuführen. Die Bewertung der Beeinträchtigung ist zudem für jedes einzelne Erhaltungsziel erforderlich.

Bei Schritt 1 orientiert sich die Bewertungsmethodik an den Anforderungen des Gutachtens zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau sowie an der Fachkonvention zur Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

Die Bewertung berücksichtigt mögliche Beeinträchtigungen aus Sicht der betroffenen LRT oder Arten. Die Bedeutung der Beeinträchtigung wird vor dem Hintergrund der Folgen für das betroffene Schutzgebiet bewertet, basierend auf Kriterien des günstigen Erhaltungszustandes für das gesamte Schutzgebiet.

Ein geringer Beeinträchtigungsgrad ist durch nur geringe qualitative und quantitative Veränderungen der Art bzw. des Lebensraumes gekennzeichnet und hat eine begrenzte Reichweite, ohne irreversible Folgen.

Für eine verträgliche Projektentwicklung ist zunächst die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele maßgeblich, orientiert an definierten Orientierungswerten und Bagatellgrenzen in der Fachkonvention.

Im zweiten Schritt wird für das Vorhaben „Lebendige Luppe. 4. BA – Zschampert“ überprüft, ob die mit dem Projekt zu erreichenden Positiveffekten die Beeinträchtigungen überwiegen oder kurzfristige Beeinträchtigungen in Kauf genommen werden können, um langfristig positive Effekte zu erzielen. Es wird auch dargelegt, ob es für die Arten und LRT der Erhaltungsziele ggf. ausschließlich positive Auswirkungen gibt.

### **2.5.3.2 FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“**

Das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ erstreckt sich über die nördliche Hälfte des Projektgebiets. Es handelt sich um eine bedeutsame Flussauenlandschaft in der kontinentalen biogeografischen Region, wo Elster, Pleiße und Luppe zusammenfließen.

Das gesamte Gebiet umfasst etwa 2.825 ha und ist in die nördliche und südliche Elsteraue unterteilt. Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil.

Die spezifischen Erhaltungsziele des Gebiets sind in der Grundschutzverordnung festgelegt. Relevant für das Projekt sind dabei:

- die Erhaltung der mitteleuropäisch bedeutsamen naturnahen Flussauenlandschaft von Elster, Pleiße und Luppe. Dies beinhaltet großflächige Altbestände der Hartholzau, grundwassernahe Stieleichen-Hainbuchenwälder, Reste von Weichholzau, wertvolle Stromtal-Auenwiesen, Frisch-, Feucht- und Nasswiesen sowie ephemere Stillgewässer und Restgewässer in ehem. Lehmstichen.
- die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aller im Gebiet vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL. Dies betrifft v. a. die Lebensräume der Hartholzauwälder, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder sowie Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder und Flachland-Mähwiesen.
- die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aller im Gebiet vorkommenden Arten gemäß Anhang II und IV der FFH-RL. Dies betrifft insbesondere Fledermausarten, den Fischotter, den Kammmolch und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und
- die Erhaltung und Förderung der Kohärenz zwischen dem nördlichen und südlichen Auwald, einschließlich der Förderung eines Gebietsmanagements für den überregionalen Fließgewässerverbund der Weißen Elster.

Im FFH-Gebiet sind als LRT der Hartholzauwald (91F0), der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (91E0), der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) und die Flachlandmähwiesen (LRT 6510) anzutreffen.

Des Weiteren sind in dem Gebiet in der Artengruppe der Amphibien, der Kammmolch, in der Artengruppe der Säugetieren die Mopsfledermaus, das Große Mausohr und der Fischotter, in der Artengruppe der Tagfalter der Dunkle Wienknopf-Ameisenbläuling und der Eschen-Schreckenfalter bzw. der Kleine Maivogel sowie in der Artengruppe der xylobionten Käfer der Eremit näher zu betrachten.

### **2.5.3.3 SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“**

Das Projektgebiet liegt innerhalb des 4.952 ha großen SPA-Gebiets „Leipziger Auwald“ und fällt somit unter die Regelungen der VSR bzw. des § 32 BNatSchG. In der Grundschutzverordnung vom 27. Oktober 2006 sind vorrangig die Erhaltungsziele festgelegt.

Das SPA-Gebiet beherbergt verschiedene Brutvogelarten, darunter einige, die auf Anhang I der VSR und den Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) stehen. Es handelt sich hierbei um folgende Arten: Baumfalke, Eisvogel, Flussuferläufer, Grauammer, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Heidelerche, Kiebitz, Knäkente, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Zwergdommel, Zwergschnäpper.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Vogelarten Mittelspecht, Rotmilan und Schwarzmilan, für die das SPA-Gebiet eines der wichtigsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist. Das Gebiet sichert damit einen repräsentativen Mindestbestand für bestimmte Brutvogelarten im Freistaat Sachsen.

Zudem spielt das SPA-Gebiet eine wichtige Rolle als Lebensraum für Wasservogel und als Nahrungs- und Rastgebiet für durchziehende und überwinterte Wasservogelarten.

Das Hauptziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand für die genannten Vogelarten zu gewährleisten und dabei die Vielfalt, Ausstattung und Größe ihrer Lebensräume und Lebensstätten zu erhalten oder wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge berücksichtigt werden sollen.

Im Rahmen der Planung wurden die betriebs-, anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten geprüft, die in den Gebietserhaltungszielen Nr. 1 bis 3 aufgeführt sind und für die gemäß Erhaltungsziel Nr. 5 ein günstiger Erhaltungszustand zu wahren oder wiederherzustellen ist, was den Erhaltungszustand ihrer Lebensräume und Lebensstätten einschließt.

Eine detaillierte Beurteilung erfolgte ausschließlich für Arten, die betroffenen sind. Die Betroffenheit von Arten und ihren Habitaten wurde aus der Lage der erfassten Bruthabitate zum betriebs-, anlage- und baubedingten Eingriffsbereich abgeleitet und dabei die artspezifischen Fluchtdistanzen (nach FLADE) herangezogen.

Im detailliert untersuchten Bereich wurden Grauammer, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke und Wendehals angetroffen.

#### **2.5.3.4 Bauzeitliche Inanspruchnahme im FFH-Gebiet und SPA-Gebiet**

Im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ werden bauzeitlich beim Bau der Brücken BW 3.48 und BW 3.49 kleine Randflächen des LRT Hartholzauwald in Anspruch genommen. Für das BW 3.38 betrifft dies eine Fläche von 50,00 m<sup>2</sup> und für BW 3.49 eine Fläche von 300,00 m<sup>2</sup>.

Beseitigt wird vorrangig strauchartiger Gehölzaufwuchs, jedoch sind im Bereich des Brückenbauwerks BW 3.49 auch sehr starkes Baumholz (Stiel-Eiche, BHD > 60,00 cm) betroffen. Eine detaillierte Beschreibung der Anpflanzung mit Angaben zu Pflanzmengen und -qualitäten ist Bestandteil der Ausführungsplanung zum Vorhaben.

Es erfolgt vorwiegend die Entfernung von strauchartigem Gehölz, wobei im Bereich des Brückenbauwerks BW 3.49 starkes Baumholz (Stiel-Eiche, BHD > 60,00 cm) betroffen ist.

Zur Kompensation sind detaillierte Anpflanzungen vorgesehen, darunter Roter Hartriegel, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Hasel, Weißdorn, Feldahorn, Rote Johannisbeere und Schwarze Johannisbeere.

Die Gewässerrevitalisierung in den Gewässerabschnitten 4b bis 4E führt während des Brückenbaus zu geringfügigen Eingriffen, hauptsächlich durch Rückschnitte und vereinzelte Rodung im Hartholzauwald. Dabei kommt es zu begrenzten Flächenverlusten durch Baugruben und die Freistellung von Randflächen (BW 3.48 = 35,00 m<sup>2</sup>; BW 3.49 = 300,00 m<sup>2</sup>) im LRT Hartholzauwald.

Zudem sind temporäre Grundwasserabsenkungen im Bereich der Bauwerke BW 3.48, BW 3.50 und BW 3.92 erforderlich.

Das Vorhaben beeinträchtigt den LRT Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auwald durch die Altlauf-Revitalisierung und den Furtbau, jedoch ohne erhebliche Folgen.

Im Gewässerabschnitt 4I sind keinerlei baubedingte Auswirkungen festzustellen.

### **2.5.3.5 Bauzeitliche Schutzmaßnahmen im FFH-Gebiet und SPA-Gebiet**

Da es infolge der Umsetzung des Vorhabens zu möglichen bauzeitlichen Störungen für die im Nahbereich des Vorhabens vorkommenden Vogelarten und so zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes kommen könnte, wurden Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Störungen (v. a. Lärmwirkungen) während der Vogelbrutzeit u. a. Bauzeitenregelungen vorgesehen. Danach dürfen während der Hauptbrutzeit von Anfang März bis Ende Juli keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Bauzeit wird auf einen Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar begrenzt.

Für den Bau des Brückenbauwerkes BW 3.48 wurde eine Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Bauarbeiten beantragt und mit Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde gestattet, da diese Arbeiten den Lärmpegel der als Vorbelastung für die B 186 und ihren Nahbereich nicht merklich überschreiten.

Im südlichen Teil des Gewässerabschnitts 4F ergeben sich besondere Arten- und Biotopschutzanforderungen. So sind u. a. das Umsetzen von Zauneidechsen, eine Vegetationssicherung für die feuchte Hochstaudenflur und weitere bauzeitliche Einschränkungen erforderlich.

Entsprechend der Gesamtdauer zur Umsetzung des Vorhabens ergeben sich daraus bestimmte Zeitfenster, in denen die Arbeiten durchgeführt werden können. Diese wurden bereits mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Antragstellerin vorgegeben.

Eine vollständige Frühjahrspflanzung war für März/April 2024 geplant, insofern wenig störungsintensive Ansaat- und Pflanzarbeiten damit verbunden sind. Nur für den Fall störungsintensiver Arbeiten wurde bereits mit der Zulassung zum vorzeitigen Beginn vorgegeben, die restlichen Pflanzarbeiten im Herbst 2024 vorzunehmen. Die Arbeiten waren daher im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Aufgrund witterungsbedingter Verzögerungen im Bauablauf wurde einer Verlängerung zugestimmt, für Arbeiten, die als nicht störungsintensiv einzuschätzen waren.

### **2.5.3.6 ökologische Baubegleitung**

Angesichts der Lage des gesamten Projekts in den o. g. NATURA 2000-Schutzgebieten ist es erforderlich, sämtliche Baumaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Besondere Schwerpunkte im Hinblick auf die Belange von NATURA 2000 für das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und das SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ liegen in der Überprüfung einer minimal-invasiven Bauweise in den betroffenen Lebensräumen, insbesondere im Bereich der Gewässerabschnitte des Hartholzauwaldes.

Zudem wird die mögliche Ansiedlung von Brutvögeln im Frühjahr oder Spätsommer (insbesondere Neuntöter) überprüft, um ggf. mit Schutzmaßnahmen auf eine zwar unwahrscheinliche, aber nicht auszuschließende Ansiedlung in unmittelbarer Nähe von Gewässern oder Bauwerken reagieren zu können.

Die Details der ökologischen Bauüberwachung sind umfassend im LBP und im Artenschutzfachbeitrag dargelegt.

Für die zusätzlichen Pflanzarbeiten außerhalb der vorgesehenen Zeit, die gesondert zugelassen wurden, wurde eine intensive ökologische Baubegleitung vorgegeben.

### **2.5.3.7 Auswirkungen auf FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“**

#### Auswirkung auf die LRT

Im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ sind beim Bau der Bauwerke in den Gewässerabschnitten 4b bis 4E Eingriffe zu verzeichnen. Die Gewässerrevitalisierung selbst hat hingegen nur geringe Auswirkungen, da im Bereich des betroffenen LRT Hartholzauwald (91F0) bestehende Altlaufriegen genutzt werden können. Die bauzeitlichen Maßnahmen beschränken sich auf Rückschnitte, vereinzelt Jungwuchsräumungen und abschnittsweise Sohlpassungen außerhalb der Vegetationsperiode.

Der LRT Hartholzauwald erfährt im Umfeld der Brückenbauwerke BW 3.48 und BW 3.49 durch Baugruben und Waldrandflächen geringfügige Beeinträchtigungen, jedoch ausschließlich an straßennahen Bereichen (BW 3.48 = 35,00 m<sup>2</sup>; BW 3.49 = 300,00 m<sup>2</sup>). Der dauerhafte Flächenverlust bleibt unter der in der Fachliteratur definierten Bagatellgrenze von 500,00 m<sup>2</sup>.

Im Bereich der Bauwerke BW 3.48, BW 3.50 und BW 3.92 führt die geschlossene Wasserhaltung zur temporären Grundwasserabsenkung im LRT Hartholzauwald. Diese kurzfristigen Auswirkungen außerhalb der Vegetationsperiode betreffen nur kleinere Randbereiche und haben keine nachhaltigen negativen Folgen für die Vegetation.

Die Revitalisierung des LRT Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auwald im Gewässerabschnitt 4D/E und der Bau einer Furt haben keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge, da weder vorübergehende Flächenverluste noch temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich sind. Die bauzeitlichen Eingriffe beschränken sich auf Rückschnitte, Jungwuchsräumungen und Sohlpassungen.

Für die LRT-Flächen im Gewässerabschnitt 4I sind keinerlei baubedingte Auswirkungen zu erwarten, da die vorhandenen Gewässerstrukturen unverändert bleiben und nur im Hochwasserfall Wasser über das Regelungsbauwerk BW 3.50 zugeführt wird.

Der LRT Flachlandmähwiese ist nur mit einer südlich der Gewässerabschnitte 4e und 4D gelegenen Entwicklungsfläche vom Vorhaben betroffen. Hinsichtlich des im MaP formulierten Entwicklungsziels ergeben sich vorhabenbezogen für die als intensiv genutztes frisches Dauergrünland eingestufte Fläche ebenfalls keine Beeinträchtigungen.

Die Revitalisierung der Zschampert-Altläufe führt zu einer Wiederbelebung von knapp 4,00 km Fließgewässerstrecke im Hartholzauwald und weiteren 400,00 m im Bereich des LRT Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auwald. In der Gesamtbetrachtung überwiegen die positiven anlagebedingten Wirkungen für den LRT Hartholzauwald und den LRT Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auwald gegenüber den bauzeitlichen Beeinträchtigungen.

Die Bauwerke verbessern die Gewässerdurchgängigkeit und ermöglichen kleinere Überflutungen in Bereichen der Waldgebiete „Grünitz“, „Kähling“ und „Am Domholz“ schon bei kleineren Hochwasserereignissen bis zu einem HQ<sub>5</sub>.

#### Auswirkungen auf die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Potentiell waren im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ nachfolgende Arten betroffen: Kammmolch, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Fischotter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Eschen-Schneckenfalter und der Eremit als prioritäre Art.

Für die in diesem FFH-Gebiet vorkommenden Arten Kammolch und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ergeben sich mittelbare Wirkungen durch zukünftige Flutungen des Auwaldes bei kleineren Hochwasserereignissen bis HQ<sub>5</sub>. Das Kammolch-Habitat im nördlichen Waldgebiet „Kähling“ profitiert von der Hochwasserzuführung, und das Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in der Pfarrwiese kann zukünftig temporär überflutet werden, ohne erhebliche Auswirkungen auf die Population der Wirtsameisen zu verursachen.

Die zukünftigen Überflutungsereignisse verbessern die Standortbedingungen für die Wirtspflanze Großer Wiesenknopf und schaffen bessere Lebensbedingungen für Wirtsameisen und Falter.

### **2.5.3.8 Auswirkungen auf SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“**

Entsprechend der Fluchtdistanz wurde die Betroffenheit von Vogelarten ermittelt. Betroffen waren hierbei Rotmilan, Schwarzmilan, Grauammer, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Sperbergrasmücke und Wendehals.

Dabei ist ein Brutpaar Rotmilan bei der im Gewässerabschnitt 4E am Altwasser stehenden Esche baubedingt betroffen. Beim Schwarzmilan betrifft es ebenso ein Brutpaar im Gewässerabschnitt 4b auf einem Horstbaum im Waldrandbereich. Zudem wurde ein Brutpaar Grauammer am Höhlenbaum am Altlauf 4E und ein Brutpaar Mittelspecht auf einem Höhlenbaum am Rückweg des Waldgebietes „Kähling“ im Gewässerabschnitt 4e angetroffen und war somit als betroffen einzuschätzen. Vom Neuntöter gelten sieben Brutpaare in verschiedenen Gewässerabschnitten und vom Wendehals ein Brutpaar in einer Pappel am Gewässerabschnitt 4e als betroffen.

Die betrachteten Brutpaare werden anlagebedingt durch das Vorhaben „Lebendige Lupe, 4. Bauabschnitt – Zschampert“ nicht beeinträchtigt und die bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind vermeidbar. Beim Neuntöter ist sogar mit positiven anlagebedingten Wirkungen zu rechnen.

Brutpaare von Grauammer, Schwarzspecht und Sperbergrasmücke wurden innerhalb der Flutdistanz nicht angetroffen.

Betriebsbedingte Betroffenheiten von Brutvögeln können ausgeschlossen werden, denn diese betreffen ausschließlich die Gewässerunterhaltung, die typkonform und artenangepasst erfolgt.

### **2.5.3.9 FFH-Gebiet „Bienitz und Moormergelgebiet“**

Das FFH-Gebiet „Bienitz und Moormergelgebiet“ umfasst insgesamt 299 ha, inklusive Zschampertaue, Auegraben und Kleewinkel im südlichen Untersuchungsraum. Es liegt im Leipziger Tiefland und schützt eine vielfältige Niederung auf Moormergel mit seltenen kalkhaltigen Standorten, verschiedenen Wiesen- und Rasengesellschaften sowie Eichen-Hainbuchenwäldern.

Die Erhaltungsziele sind:

1. die Erhaltung der strukturreichen, wechselfeuchten Niederung auf Moormergel, einschließlich der Endmoräne Bienitz, mit seltenen kalkhaltigen Standorten, verschiedenen Wiesen- und Rasengesellschaften sowie Eichen-Hainbuchenwäldern.

2. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL sowie der für sie wichtigen regionalen Lebensräume.
3. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate.
4. die Erhaltung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensräume und Habitate, um den Anforderungen der FFH-RL gerecht zu werden.

Das Vorkommen der Helm-Azurjungfer in der Aue des Zschamperts und Auegraben ist für das Projekt von herausragender Bedeutung.

#### Schadensbegrenzungsmaßnahmen für LRT-feuchte Hochstaudenfluren

Um die bauzeitlich unvermeidlichen Eingriffe in den LRT so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Sicherung und Wiedereinbau gut ausgeprägter Vegetationsteile, insbesondere von Pestwurz-Vorkommen, um als Spender für eine Ausbreitung mittels Rhizomen und Diasporen zu dienen und
- Eingriffe außerhalb der Vegetationsperiode; spezifische Bauzeitenregelung für den südlichen Teil des Gewässerabschnitts 4F mit geplanten Eingriffen ab Anfang November.

#### Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen für die Helm-Azurjungfer

Bei der Helm-Azurjungfer handelt sich um eine verfahrenskritische Art, für die Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen sind, um die Erhaltung der Art, auch als Schirmart für weitere Libellenarten, nördlich des SLKs sicherstellen zu können.

Da die Baumaßnahme ursprünglich bis Ende 2024 fertiggestellt werden sollte, war eine über mehrere Jahre gestreckte, abschnittsweise Durchführung der Baumaßnahme nicht geplant. Zur Minimierung der bauzeitlichen Beeinträchtigungen wurden für die Helm-Azurjungfer Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Vorfeld durchgeführt.

Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Erhalt der Bestandsgewässer im Gewässerabschnitt 4F: fokussiert auf Wassersternpolster für Libellenentwicklung als Ersatz für die bisherige Umsiedlungsmaßnahme,
- strukturelle Verbesserungen am Augrabens mit dem Ziel der Wiederbesiedlung des Augrabens für die Saison 2021/2022 als Quellpopulation für die Wiederbesiedlung des Zschamperts nach Bauarbeiten ab 2023:
- Böschungsmahd unter Aussparung des aktuellen Vorkommens im Gewässerabschnitt westlich der Straße „Am Kanal“ und Gebüschrodungen und Schilffentfernung zwischen Zschampert und Altem Bahnhof.
- strukturelle Verbesserung an den offenen Bereichen des Zschamperts: Böschungsmahd im Frühjahr 2022 (südlicher Gewässerabschnitt), um die Population zu

stabilisieren. Einseitige und abschnittsweise Böschungsmahd zur Förderung von Makrophyten im Gewässer und Rückdrängung von beschattenden Pflanzen.

Alle Maßnahmen wurden bereits im Februar 2021 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen als vorgezogene Artenschutzmaßnahmen gemäß CEF-Maßnahmen durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Ergänzend wurden laut der Unterlage zur Zielkonformität für den Zschampert und den Aufragen nachfolgende Maßnahmen vorgeschlagen: dazu zählt die Erarbeitung eines Pflegekonzepts für den renaturierten Zschampert, um langfristig den Erhaltungszustand der Art zu verbessern und zu stabilisieren. Gleichzeitig ist eine mittelfristige Reduzierung des Einleitens von ungeklärtem Abwasser in den Aufragen anzustreben, insbesondere an der Stelle des alten Bahnhofs. Als langfristige Maßnahme empfiehlt sich die Umsetzung weiterer Habitataufwertungsmaßnahmen am Aufragen, die strukturelle Verbesserungen beinhalten und von einem entsprechenden Pflegekonzept begleitet werden.

### Ökologische Baubegleitung

Analog den Maßnahmen für die Gewässerabschnitte 4b bis 4E im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ ist auch der Gewässerabschnitt 4F im FFH-Gebiet „Bienitz und Moormergelgebiet“ mit ökologischer Baubegleitung zu überwachen.

Der Fokus liegt dabei auf Vegetationsschutz- und Sicherungsmaßnahmen für den LRT „feuchte Hochstaudenfluren“ sowie der Begleitung der vorgezogenen Schutzmaßnahmen für die Helm-Azurjungfer.

Die Überwachung der strukturverbessernden Maßnahmen am Aufragen ist ein integraler Bestandteil der ökologischen Baubegleitung, ebenso wie die fachgerechte Entnahme der Wassersternpolster aus dem Zschampert und ihre Verlagerung in den Aufragen.

Die Details der ökologischen Bauüberwachung sind umfassend im LBP und im Artenschutzfachbeitrag dargestellt.

### Monitoring

Um den Maßnahmenerfolg dokumentieren zu können, ist für die Entwicklung des LRT „feuchte Hochstaudenfluren“ am Zschampert und des Vorkommens der Helm-Azurjungfer am Zschampert und am Aufragen ein Monitoring durchzuführen.

Das Monitoring sollte unter Berücksichtigung der Entwicklungs- und Wiederherstellungszeit der entsprechenden Uferstauden- und Wasservegetation dabei mind. über einen Zeitraum von fünf Jahren vorgenommen werden, indem jährliche Beobachtungen durchgeführt und Dokumentationen erstellt werden.

In der Unterlage wurde vorgeschlagen, dass dies z. B. durch das mit der naturwissenschaftlichen Begleitung des Projektes Lebendige Luppe betraute Helmholzzentrum für Umweltforschung Leipzig erfolgen kann. Sofern Fehlentwicklungen festgestellt werden, sind Maßnahmen zur Nachsteuerung zu benennen.

#### **2.5.3.10 Auswirkungen auf FFH-Gebiet „Bienitz und Moormergelgebiet“**

Im FFH-Gebiet „Bienitz und Moormergelgebiet“ liegt der zu renaturierende Gewässerabschnitt 4F, welcher bauzeitliche Beeinträchtigungen für die „feuchten Hochstaudenfluren“ im südlichen Teil und das dortige Habitat der Helm-Azurjungfer mit sich bringt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung befand sich sowohl der LRT als auch das Habitat der Helm-Azurjungfer in einem schlechten Erhaltungszustand, da der Zschampert seit einigen Jahren nur sporadisch Wasser führt und bislang nur schwallartig aus dem SLK zugeführt wird, welches auf Höhe eines kreuzenden Landwirtschaftsweges versickert.

Die Renaturierung des Zschamperts erfordert die kontinuierliche Wasserzufuhr aus dem SLK im Niedrigwasserfall. Um den historischen Altläufen in den Gewässerabschnitten 4b bis 4E anzuschließen, muss im Gewässerabschnitt 4F die Sohle auf das ursprüngliche Niveau angehoben werden. Dies bedingt bauzeitlich den Verlust von Lebensraum- und Habitatfläche.

Aufgrund des zeitlichen Drucks ist eine mehrjährige, abschnittsweise Durchführung der Baumaßnahme nicht realisierbar. Um die bauzeitlichen Auswirkungen zu minimieren, sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den LRT „feuchte Hochstaudenfluren“ und die Helm-Azurjungfer zu ergreifen.

Für die Helm-Azurjungfer bleibt ein etwa 100,00 m langer Gewässerabschnitt des Bestandsgewässers im Gewässerabschnitt 4F erhalten. Zudem wurden vor der eigentlichen Baumaßnahme strukturverbessernde Maßnahmen am Au Graben und am Zschampert durchgeführt, um während der Bauzeit ein funktionierendes Ausweichhabitat mit räumlich-funktionalem Bezug zum Zschampert zu schaffen.

#### **2.5.3.11 Ergebnis der Zielkonformitätsprüfung**

Das gegenständliche Vorhaben ist ohne eine FFH-Verträglichkeitsprüfung naturschutzrechtlich zulässig. Hierzu wurden auch die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im Zusammenhang auf die Auswirkungen auf europäische Vogelarten und Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL zurückgegriffen.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gebietserhaltungsziele bewerten zu können, war keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, sondern dies konnte im Rahmen einer FFH-Zielkonformitätsprüfung erbracht werden. Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ ist zielkonform.

Insgesamt ist das Projekt im Einklang mit den Erhaltungszielen der betroffenen FFH- und SPA-Gebiete umsetzbar.

Gegenwärtig ist nicht bekannt, dass zeitgleich mit der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens im Untersuchungsraum weitere NATURA 2000 prüfrelevante Vorhaben umgesetzt werden.

Für das zweite Teilvorhaben des Gesamtprojekts Lebendige Luppe („Lebendige Luppe, 1. bis 3. BA – Burgauenbach“) liegt aktuell erst einmal für die Stufe 1 (Gewässerausbau ohne Flutung) eine Planung vor. Das Vorhaben befindet sich in der Phase der Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung.

Aufgrund der zeitlich verzögerten Umsetzung können kumulative Auswirkungen ausgeschlossen werden. Zudem soll mit dem Vorhaben „Lebendige Luppe, 1. bis 3. BA – Burgauenbach“ als Naturschutzprojekt eine Verbesserung der ökologischen Situation der Nordwestaue erzielt werden, sodass seitens der Antragstellerin auch für dieses Teilprojekt grundsätzlich eine NATURA 2000 zielkonforme Umsetzung bzw. eine NATURA-2000-verträgliche Umsetzung vorgesehen ist, damit auch Beeinträchtigungen für das hier gegenständliche Teilprojekt auszuschließen sind.

Die Revitalisierung der Zschampert-Altläufe wirkt sich positiv auf das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und das SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ aus. So wird das Fließgewässer im Hartholzauwald verlängert, was positiv dem LRT Hartholzauwald und dem LRT Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auwald zu Gute kommt.

Hinsichtlich des LRT Hartholzauwald liegt der verbleibende temporäre Flächenentzug unterhalb der Bagatellgrenze, sodass auch in Summation keine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten ist. Zudem überwiegen in der Gesamtbetrachtung die langfristig positiven Wirkungen deutlich die temporären Beeinträchtigungen.

Die geplanten Bauwerke verbessern die Gewässerdurchgängigkeit und ermöglichen kleinere Hochwasserereignisse bis zu einem HQ<sub>5</sub>, wodurch die Waldgebiete „Grünitz“, „Kähling“ und „Am Domholz“ überflutet werden. Für Kammmolch und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ergeben sich mittelbare positive Wirkungen durch Auwaldflutungen bei kleineren Hochwasserereignissen bis HQ<sub>5</sub>.

Für den Neuntöter können durch die bauzeitlichen Regelungen jegliche Beeinträchtigung vermieden werden. Zudem ist ein dauerhafter Verlust von Habitatstrukturen für diese Art nicht zu erwarten. Auch diese Art profitiert langfristig von dem Vorhaben, denn durch die Feldgehölzentwicklung im Gewässerrandstreifen entstehen zusätzliche nutzbare Habitatstrukturen.

In der Gesamtbetrachtung hat das Vorhaben auch für die Brutvogelarten der Gebietserhaltungsziele keine negativen Auswirkungen. Es überwiegen die positiven Wirkungen, denn nach der Umsetzung des Vorhabens werden nicht nur derzeit vorkommende Vogelarten von der mit dem Vorhaben verbundenen Anreicherung der Biotopstrukturen profitieren (z. B.: Schaffung zusätzlicher Lebensraumstrukturen für die Halboffenlandart Neuntöter durch Anlage von Feldgehölzen im Gewässerrandstreifen). Zudem wird auch für andere Vogelarten der Gebietserhaltungsziele neuer gewässergeprägter Lebensraum entstehen.

Hinsichtlich des FFH-Gebietes „Bienitz und Moormergelgebiet“ sind der LRT „feuchte Hochstaudenflur“ und das Habitat der Helm-Azurjungfer nur an einem Standort betroffen. Einer erheblichen Beeinträchtigung konnte mit den durchgeführten Schadenbegrenzungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ ist zielkonform im Hinblick auf die Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete.

## **2.5.4 Artenschutz**

### **2.5.4.1 Rechtsgrundlagen des Artenschutzes**

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in den Richtlinien der Europäischen Union. Insoweit sind die FFH-RL sowie die VSR von Bedeutung. In diesen beiden Richtlinien hat die EU ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. So bestehen zum einen Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (Art. 3 bis 11 FFH-RL, Art. 4 VSR) und zum anderen artenschutzrechtliche Verbotsregelungen (Art. 12 bis 16 FFH-RL, Art. 5 bis 9 VSR). Mit diesen genannten Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen.

In den §§ 39 ff BNatSchG hat der bundesdeutsche Gesetzgeber die artenschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Aus § 11 BNatSchG ergibt sich, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen der § 39 Abs. 2, §§ 42 bis 50, § 52 Abs. 1 bis 8, § 53 und § 55 BNatSchG sowie

auch die Befreiungsvorschrift des § 62 BNatSchG keine Rahmenregelungen für die Landesgesetzgebung, sondern in den Bundesländern unmittelbar geltendes Recht darstellen.

#### **2.5.4.2 allgemeiner Artenschutz**

Die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes stehen dem Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ nicht entgegen.

Der allgemeine Artenschutz bezieht sich auf den Schutz aller Tier- und Pflanzenarten in einem bestimmten Gebiet. Er umfasst Maßnahmen, die darauf abzielen, die Vielfalt und die Bestände der verschiedenen Arten zu erhalten.

Dieser Schutz kann verschiedene Formen annehmen, wie beispielsweise die Erhaltung von Lebensräumen, die Regulierung von Jagd und Fang oder die Verhinderung von Störungen in den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen.

Der allgemeine Artenschutz ist im BNatSchG verankert, wobei die Regelungen für das gesamte Gebiet gelten und nicht spezifisch für einzelne Arten sind.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere (Nr. 1), wild lebender Pflanzen (Nr. 2) und deren Lebensstätten (Nr. 3) jedwede Beeinträchtigung wild lebender Tieren und Pflanzen untersagt, wenn sie mutwillig oder ohne vernünftigen Grund herbeigeführt wird.

Auch das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ ist grundsätzlich geeignet, insbesondere bauzeitliche Beeinträchtigungen von wild lebenden Tieren und Pflanzen hervorzurufen.

Laut § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten die Verbote des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und damit auch nicht für das gegenständliche Vorhaben. Es bedurfte daher keiner naturschutzrechtlichen Ausnahmezulassung von den Verboten des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SächsNatSchG, die mit dem Planfeststellungsantrag beantragt wurden, noch mit Verweis auf die Vorgängerregelung im SächsNatSchG.

#### **2.5.4.3 besonderer Artenschutz**

Das Vorhaben steht auch den Vorschriften zum besonderen Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) nicht entgegen.

Im Gegensatz zum allgemeinen Artenschutz bezieht sich der besondere Artenschutz auf spezifische, besonders geschützte Arten. Diese Arten können aufgrund ihres gefährdeten Status, ihrer Seltenheit oder ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung unter besonderem Schutz gestellt werden.

Der besondere Artenschutz umfasst Maßnahmen, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen und Bestände dieser spezifischen Arten zu schützen und zu verbessern.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es daher verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Damit werden die sogenannten Zugriffsverbote normiert.

Besonders geschützte Arten sind nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG folgende Arten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- nicht im Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind,
- die „europäischen Vogelarten“, soweit diese nicht in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind und
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (z. B.: Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o. g. Sinn sind sämtliche wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 VSR).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachstehenden Vorschriften aufgeführt sind:

- in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- in Anhang IV der FFH-RL und
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (z. B.: Bundesartenschutzverordnung).

Die Planfeststellungsbehörde hatte zu prüfen, ob bzw. welche besonders geschützten und streng geschützten Arten im Bereich des Vorhabens vorkommen und ob sie dort beispielsweise während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Da die Planfeststellungsbehörde keine eigenen Erhebungen durchgeführt hat, hat sie sich auf die von der Antragstellerin vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen, hier insbesondere der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gestützt.

Die Unterlagen sind schlüssig und nachvollziehbar. Seitens der Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass an der methodisch korrekten Erarbeitung zu zweifeln.

Da mit diesem Planfeststellungsbeschluss unvermeidbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschamper“ nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden (vgl. Entscheidung zur Zulässigkeit des Eingriffs), gelten gemäß § 44 Abs. 5

Satz 1 BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG.

Sind demnach in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, gelten in § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BNatSchG genannte besondere Regelungen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können auch, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Gemäß Satz 4 dieser gesetzlichen Regelung gelten die Sätze 2 und 3 des § 44 Abs. 5 BNatSchG auch für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei den Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

#### **2.5.4.4 Relevanzprüfung**

Im Zuge der Relevanzprüfung wurde zunächst das Artenspektrum spezifisch für das jeweilige Vorhaben ermittelt. Dieses wurde bereits in Absprache mit den beiden zuständigen Naturschutzbehörden bei der Auswahl der zu erfassenden Artengruppen und Arten im Projektbereich festgelegt. Die rechtliche Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG schränkt das zu prüfende Artenspektrum weiter ein. Demnach waren im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ausschließlich die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten europäisch geschützten Arten sowie europäische Brutvogelarten zu prüfen.

Das bedeutet, dass Arten, die ausschließlich nach Anhang II, jedoch nicht nach Anhang IV der FFH-RL geschützt sind, „nur“ bei der Zielkonformitätsprüfung im Detail und im LBP im Ergebnis berücksichtigt werden, nicht jedoch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Da die Helm-Azurjungfer eine Art ist, die ausschließlich nach Anhang II geschützt ist, betrifft dies diese Art (Anmerkung: die UVP fasst auch noch einmal alle Prüfergebnisse zum Artenschutz zusammen).

Eine weitere Auswahl der Arten hinsichtlich ihrer Prüfrelevanz betrifft ihre artenschutzrechtliche Bedeutung im Freistaat Sachsen (Arten, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind und europäische Vogelarten mit „hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“) sowie Arten, die in dem 200,00 m-Korridor Prüfraum vorkommen.

Nachfolgende Brutvogelarten wurden innerhalb des 200,00 m-Korridor-Prüfraums erfasst:

Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldlerche, Gelbspötter, Grauspecht, Goldammer, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mäusebussard, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rabenkrähe, Rohrammer, Rotkehlchen, Rotmilan, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Star, Stockente, Sumpfrohrsänger, Waldkauz, Waldohreule, Wendehals. All diese Arten gelten als besonders geschützte Arten nach dem BNatSchG.

Davon gelten Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Nachtigall, Rohrammer, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Stockente, Sumpfrohrsänger, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke und Dorngrasmücke (Rote Liste Sachsen und Deutschland) als ungefährdet, mit Ausnahme der Dorngrasmücke und Klappergrasmücke, die auf der roten Liste Sachsen auf der Vorwarnliste stehen.

Der Gelbspötter steht „nur“ auf der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsen und gilt lt. der Roten Liste Deutschland als ungefährdet. Die Feldlerche steht ebenfalls auf der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsen und gilt lt. Roter Liste Deutschland als gefährdet. Die Goldammer gilt dort als gefährdet bzw. steht auf deren Vorwarnliste.

Der Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule und Wendehals sind zudem als besonders streng geschützte Arten einzustufen.

Der Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzspecht zählen zudem zu den Arten des Anhangs 1 der VSR.

Eine bedeutende Relevanz haben im Hinblick auf die Artengruppe der Brutvögel insbesondere die baubedingten Wirkungen innerhalb des zu prüfenden Artenspektrums.

Bei den Säugetieren wurden der Fischotter, die Mopsfledermaus und das Großes Mausohr als streng geschützte Arten und Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie im Vorhabensgebiet nachgewiesen.

Bei den Reptilien waren im Gebiet die Ringelnatter als besonders geschützte Art und die Zauneidechse als streng geschützte Art und Art nach Anhang IV der FFH-RL vorhanden.

Bei den Froschlurchen wurde die Erdkröte und der Teichfrosch als besonders geschützte Arten angetroffen, wobei letzterer eine nach Anhang V geschützte Art der FFH-RL ist. Zudem wurden der Laubfrosch und der Moorfrosch als streng geschützte Arten und Arten nach Anhang IV der FFH-RL angetroffen.

Bei den Schwanzlurchen wurde der Kammmolch, eine streng geschützte Art und Art nach Anhang II und IV der FFH-RL, sowie der Teichmolch, eine besonders geschützte Art, angetroffen.

Bei den Tagfaltern war der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als eine streng geschützte Art und Art nach Anhang II und IV der FFH-RL im Gebiet vorhanden.

Direkte anlagebedingte Auswirkungen betreffen die Zauneidechse, während mittelbar bedingte Auswirkungen insbesondere durch die Überflutung von Hartholzauwald bei Hochwasser für Amphibien und Tagfalter zu erwarten sind.

#### **2.5.4.5 artenschutzrechtliche Prüfung**

Häufig in Sachsen vorkommende Brutvogelarten wurden einer zusammenfassenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Auf eine Prüfung der Arten Eschen-Scheckenfalter und Eremit (prioritäre Art) konnte verzichtet werden, da die NATURA 2000-Zielkonformitätsprüfung ergeben hat, dass sich die wenigen Vorkommen deutlich außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens befinden.

Für die anderen Arten wurden die einzelnen Zugriffsverbote wie das Tötungsverbot, das Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das Störungsverbot im Einzelnen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung überprüft. Die Prüfung ergab für die einzelnen Arten nachfolgendes Ergebnis, wobei zunächst auf das Vorkommen eingegangen und anschließend die Betroffenheit dargelegt wird:

### Rotmilan

Der Horstbaum für diese Art befindet sich im Gewässerabschnitt 4E im Umfeld der Gewässerentwicklung und bleibt erhalten.

Eine anlagebedingte Betroffenheit ist daher nicht gegeben; eine mögliche bauzeitliche Betroffenheit kann durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

### Schwarzmilan

Die Horstbäume aus 2019 und 2020 bleiben erhalten.

Eine anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit ist nicht gegeben; eine mögliche bauzeitliche Betroffenheit kann durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

### Mäusebussard

Der Horstbaum aus 2019 ist eine Esche im Rosenholz, südlich des Gewässerabschnitts 4e.

Eine anlagebedingte Betroffenheit ist nicht gegeben; eine mögliche bauzeitliche Betroffenheit kann durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

### Waldkauz

Die Höhlenbäume, die der Waldkauz im Jahr 2019 als Brutbäume genutzt hat, befinden sich außerhalb des freizustellenden Trassenbereichs der Zschampert-Altläufe und sind anlagebedingt nicht betroffen.

Eine mögliche bauzeitliche Betroffenheit kann durch Bauzeitenregelungen weitgehend vermieden werden bzw. ist aufgrund der geringen Störempfindlichkeit der Art nicht von Relevanz.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

### Waldohreule

Der Brutplatz der Waldohreule hat sich im Jahr 2019 außerhalb des freizustellenden Trassenbereichs der Zschampert-Altläufe befunden und ist somit anlagebedingt nicht betroffen.

Eine mögliche bauzeitliche Betroffenheit kann durch Bauzeitenregelungen weitgehend vermieden werden bzw. ist aufgrund der geringen Störempfindlichkeit der Art nicht von Relevanz.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

### Grauspecht

Eine anlagebedingte Betroffenheit ist nicht gegeben, die betreffenden Höhlenbäume bleiben erhalten.

Eine bauzeitliche Betroffenheit kann durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

### Mittelspecht

Eine anlagebedingte Betroffenheit ist nicht gegeben, da Stark- und Höhlenbäume entlang der Vorkommen nicht betroffen sind.

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Eine mögliche betriebsbedingte Betroffenheit infolge der geplanten Reitwegeverlegung ist als marginal einzuschätzen.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

#### Schwarzspecht

Da sich der Brutbaum im Waldgebiet „Am Domholz“ am äußeren Rand des 200,00 m-Prüfkorridors befindet, und damit deutlich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 10,00 bis 40,00 m, ist weder eine anlage- noch baubedingte Betroffenheit zu erwarten.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

#### Neuntöter

Sechs der genannten Brutpaare hatten ihre Brutplätze in Gebüsch entlang des Gewässerlaufs, ein Brutpaar am Waldrand des Luppe-Wildbetts an einer benötigten Baustellenzufahrt, sodass für diese Brutpaare eine Betroffenheit gegeben ist.

Anlagebedingte dauerhafte Brutplatzverluste durch Beseitigung der genutzten Gebüsche sind jedoch nicht zu verzeichnen.

Bauzeitlich bedingte Störungen können durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

#### Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen wechselt seine Neststandorte in geeigneten Habitatflächen.

Die Planung sieht vor, die Gehölze und Staudenfluren östlich des Zschamperts (Gewässerabschnitt 4F), wo das Schwarzkehlchen im Jahr 2020 gebrütet hat, weitgehend zu erhalten und den Zschampert schwerpunktmäßig nach Westen in Richtung Ackerland naturnah zu entwickeln.

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird ein größerer Gewässerrandbereich mit geeigneten Habitatstrukturen für das Schwarzkehlchen zur Verfügung stehen. Damit ist eine anlagebedingte Betroffenheit nicht gegeben.

Eine bauzeitlich bedingte Betroffenheit kann durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

#### Wendehals

Der Brutbaum befindet sich innerhalb des Trassennahbereichs des Gewässerabschnitts 4e ist aber anlagebedingt nicht betroffen, weil kein Eingriff in die randständigen Gehölze des Zschamperts geplant sind.

Eine bauzeitlich bedingte Betroffenheit kann durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

#### Feldlerche

Für die neun Brutplätze, die im Jahr 2020 innerhalb des 200,00 m-Prüfkorridors besetzt waren, sind keine anlagebedingten Brutplatzverluste zu erwarten, auch wenn z. T. Offenland zugunsten der Entwicklung halboffener Strukturen verloren geht.

Eine bauzeitlich bedingte Betroffenheit kann durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

#### Schafstelze

Der Brutplatz befindet sich am äußeren Rand des baubedingten Eingriffsbereichs der Gewässerrenaturierung des Zschamperts im Gewässerabschnitt 4F.

Ein anlagebedingter Brutplatzverlust ist nicht gegeben, da die bodenbrütende Art die Brutplätze wechseln kann.

Eine bauzeitlich bedingte Betroffenheit kann durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

#### Gelbspötter

Der Brutplatz des Gelbspötters ist anlagenbedingt nicht betroffen.

Eine mögliche bauzeitliche Betroffenheit kann durch Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

#### Mopsfledermaus

Die Fließgewässerrevitalisierung (Gewässerabschnitte 4b bis 4E) findet innerhalb potenzieller Habitatflächen der Mopsfledermaus statt, die den Auwald inklusive der eingeschlossenen Offenländer als Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex nutzt.

Da innerhalb des Auwaldes vorzugsweise vorhandene Altläufe des Zschamperts genutzt werden und potenzielle Quartierbäume (Höhlenbäume/Starkbäume als Sommerquartiere) erhalten bleiben und Winterquartiere (siehe oben) nicht relevant sind, ist nur eine geringfügige Betroffenheit zu erwarten.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

#### Großes Mausohr

Die Fließgewässerrevitalisierung findet innerhalb potenzieller Habitatflächen des Großen Mausohr statt (Gewässerabschnitte 4b bis 4e), die den Auwald zwischen den Waldgebieten Kähling und Kanitzsch, insbesondere die Waldränder inklusive der eingeschlossenen Offenländer als Jagdhabitat/Sommerquartier-komplex nutzt.

Da innerhalb der Waldgebiete „Grünitz“ und „Kähling“ vorzugsweise vorhandene Altläufe des Zschamperts genutzt werden und potenzielle Quartierbäume (Höhlenbäume/Starkbäume als Sommerquartiere) erhalten bleiben und die Winterquartiere in Bergwerksstollen außerhalb des Auwaldes liegen, ist (wenn überhaupt) dann nur eine geringfügige Betroffenheit zu erwarten.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

#### Fischotter

Nachteilige Auswirkungen auf den Fischotter sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Fischotter wird von der Gewässerrenaturierung und der Verlängerung der Fließgewässerstrecke im Auenbereich profitieren.

Da keine Betroffenheit für den Fischotter festgestellt werden konnte, sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

#### nördlicher Kammmolch

Der erbrachte Nachweis im Waldgebiet „Kähling“ befindet sich im Verlauf des Gewässerabschnitts 4I. Dieser Gewässerabschnitt ist durch die Maßnahme nur mittelbar betroffen, weil er baulich nicht verändert wird.

Nach Maßnahmenumsetzung erfolgt im Falle kleinerer Hochwasserereignisse eine temporäre Hochwasserzuführung zum Luppe-Wildbett ab einer bestimmten Wassermenge.

Darüber hinaus befinden sich die Gewässerabschnitte 4e-West, 4D und 4E-Ost innerhalb der Habitatfläche.

Das Laichgewässer befindet sich hingegen südlich des Hochwasserschutzdeichs, am Siedlungsrand von Kleinliebenau.

Daher sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

#### Laubfrosch

Die erbrachten Nachweise im Bereich der Kähling-Altwässer befinden sich im Verlauf des Gewässerabschnitts 4I.

Dieser Gewässerabschnitt ist durch die Maßnahme nur mittelbar betroffen, weil er baulich nicht verändert wird.

Nach Maßnahmenumsetzung erfolgt im Falle kleinerer Hochwasserereignisse eine temporäre Hochwasserzuführung zum Luppe-Wildbett ab einer bestimmten Wassermenge.

Der Nachweis im Landlebensraum am Westrand des Waldgebietes „Kähling“ ist vorhabenbedingt nicht betroffen.

Das Vorkommen im Luppe-Wildbett bezieht sich auf randlich im Röhricht gelegene Stillgewässerpools.

Diese bleiben im großen und eingetieften Querschnitt des Luppe-Wildbetts auch nach zukünftig permanenter Zuführung von 100,00 l/s bis 200,00 l/s aus dem Zschampert im Mittelwasserfall randlich als Stillgewässerpools erhalten.

#### Moorfrosch

Der erbrachte Nachweis im Bereich des Kähling-Altwassers befindet sich im Verlauf des Gewässerabschnitts 4I.

Dieser Gewässerabschnitt ist durch die Maßnahme nur mittelbar betroffen, weil er baulich nicht verändert wird.

Nach Maßnahmenumsetzung erfolgt im Falle kleinerer Hochwasserereignisse eine temporäre Hochwasserzuführung zum Luppe-Wildbett ab einer bestimmten Wassermenge.

#### Zauneidechse

Die Zauneidechse ist vom Vorhaben anlagebedingt direkt im Gewässerabschnitt 4F am ehem. Bahndamm betroffen, da dieser zur Gewässerentwicklung auf 25,00 m rückgebaut werden muss. Dies bedeutet einen Habitatverlust von 290,00 m<sup>2</sup>.

Bauzeitlich sind hier weitere 115,00 m<sup>2</sup> Habitatfläche im Gewässerrandstreifen (Baustraße, Befahrung mit Kleingeräten) betroffen, die jedoch im Bestand auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden (Überfahrt über Bahndamm).

Eine weitere bauzeitliche Betroffenheit ergibt sich zudem im Bereich des landwirtschaftlichen Weges am Bauwerk F1, am Damm des SLK sowie am Deich Kleinliebenau durch die Errichtung von Baustraßen und BE-Flächen.

Die Vorkommen am Hochwasserschutzdeich Kleinliebenau in Höhe des Autobahnsees sind vom Vorhaben nicht betroffen, da sie an der Deichsüdseite kartiert wurden und hier weder bauzeitlich noch anlagebedingt eingegriffen wird.

Daher konnte davon ausgegangen werden, dass das gegenständliche Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Zauneidechse auslösen kann.

In der Planung waren daher entsprechende bauzeitliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen enthalten, die diesem entgegenwirken und eine Betroffenheit verhindern.

#### Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Pfarrwiese im Waldgebiet „Grünitz“ weist durch zukünftige häufigere Überflutungen auch bereits bei kleineren Hochwasserereignissen bis HQ<sub>5</sub> eine mittelbare Betroffenheit auf.

Die Verlegung des Reitweges führt zu weniger Trittbelastung auf der Fläche.

Es sind keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten.

#### **2.5.4.6 vorgezogene CEF-Maßnahme am Augrabens**

Bei den Maßnahmen handelt es sich artenschutzrechtlich um vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung der ökologisch-funktionalen Kontinuität ohne zeitliche Lücke. Gleichzeitig handelt es sich bezogen auf das europäische Schutzregime NATURA 2000 um Schadenbegrenzungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen am Augrabens waren dazu vorgesehen, eine kurzfristig strukturelle Verbesserung von bestimmten Abschnitten des Grabens mit dem Ziel, gute Habitatbedingungen als Lebensraum für die betroffene Art, die Helm-Azurjungfer wiederherzustellen, zu erwirken, zumal der Graben bis Anfang der 2000er Jahre optimale Bedingungen bot.

Wie bereits dargestellt, waren vor Beginn der vorgezogenen Maßnahme weite Teile des Grabens komplett überwuchert. Dies betraf hauptsächlich den gesamten 1,30 km langen Verlauf östlich der Straße Am Kanal bis zur Spitzwiese, wo dichte Büsche und große Bäume entlang des Grabens zu finden waren. Zudem hatte sich Schilfröhrich (*Phragmites australis*) in den offenen Bereichen ausgebreitet. Dadurch waren offene Wasserflächen kaum noch vorhanden.

Ursächlich für das Verschwinden der Helm-Azurjungfer waren neben unregelmäßigen Wasserständen die Sukzession und die Verlandung des Augrabens. Um dem entgegenzuwirken, war es erforderlich, die Wasserführung im Graben zu optimieren und die Ansiedlung von Wasserpflanzen mit abgelegten Eiern zu ermöglichen.

Die CEF-Maßnahme sah daher strukturverbessernde Maßnahmen unterschiedlicher Art und Intensität entlang des gesamten Grabenverlaufs vom alten Bahnhof im Westen bis zum Abzweig des Grabens nach Norden an der Spitzwiese vor. Die Umsetzung erfolgte vor Beginn der gesetzlich geschützten Brutzeit der Vögel.

#### **2.5.4.7 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

Die Planfeststellungsbehörde erteilt eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 BNatSchG für das Abfangen und Umsetzen der Zauneidechse. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für das Abfangen und Umsetzen der Zauneidechse ist erforderlich, fachlich geboten und rechtlich zulässig. Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Art, sind alternativlos und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population. Die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BNatSchG sind damit erfüllt.

Um verfahrensrechtlich eine einheitliche Entscheidung zu sichern, haben Planfeststellungsbeschlüsse nach § 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung. Daher ist die Ausnahme im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erteilen.

Die Zauneidechse ist anlagebedingt durch den Rückbau eines kleinen Teils des ehemaligen Bahndamms im Bereich des Gewässerabschnittes 4F betroffen. Der Bahndamm fungiert auf der gesamten Fläche zwischen dem Zschampert im Osten und der Kanalstraße im Westen als Zauneidechsenhabitat. Der anlagebedingte Rückbau von 290 m<sup>2</sup> Bahndammfläche (25 m Länge) stellt einen Habitat-Teilverlust von geringem Umfang dar. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Zauneidechsen aus dem Rückbaubereich in die direkt angrenzenden Habitatflächen umzusetzen. Hierzu soll m Einzelnen durch eine ausgewiesene fachkundige Person die Fangfläche mittels Fangzaun eingezäunt und bodenbündig Fangeimern (Kunststoff) alle 10

m mit Prädatorenschutz und Wasserabflussmöglichkeit eingegraben werden. In Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der ökologischen Bauüberwachung ist diese Artenschutzmaßnahme noch zu vor der Umsetzung zu qualifizieren, so ist u. a. über das wie beim Umsetzen und Absammeln durch fachlich qualifizierte Personen zu entscheiden.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist es notwendig, die im Vorhabensgebiet vorkommenden Zauneidechsen abzufangen und in geeignete Ersatzhabitate umzusiedeln.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird somit in das Habitat der Zauneidechse eingegriffen. Da es sich bei der Zauneidechse um eine besonders geschützte Art handelt, greifen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die rechtmäßige Durchführung der Maßnahme erfordert daher eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Für das Umsetzen der Zauneidechsen war deshalb die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Da auch nach dem Umsetzen im Bereich des Vorhabensgebiets Zauneidechsen vorkommen und die Gefahr einer Rückwanderung besteht, ist auch eine Überwandern von der Umsiedlungsfläche in das Baugebiet zu verhindern und die Umsiedlungsfläche durch das Einbringen von Totholz aufzuwerten.

Hierzu wird bauvorbereitend sowie baubegleitend eine ökologische Bauüberwachung für Absicherung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingerichtet.

Zur Verhinderung des Einwandens einzelner Zauneidechsen in den Baubereich sind zudem spezielle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, u. a. das Aufstellen entlang der Baustelle einschl. Zufahrt und Baustelleneinrichtung von entsprechenden Reptilienschutzzäunen aufzustellen.

Des Weiteren hat in der Aktivitätszeit der Zauneidechse aller zwei Tage die Kontrolle der Eimer und an heißen Tagen kurzfristiger zu erfolgen.

Zudem wird aufgrund der artenschutzrechtlichen Betroffenheit empfohlen, die Populationsentwicklung der Zauneidechsenpopulation im Umsetzungsbereich des ehemaligen Bahndamms über 5 Jahre hinweg

zu beobachten.

Um die Einhaltung des gesetzlichen Störungsverbotes sicherzustellen, ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BNatSchG können artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen und die Erhaltungsziele der Art nicht gefährdet werden. Die Prüfung umfasst folgende rechtliche Voraussetzungen:

- Erforderlichkeit der Maßnahme zum Schutz der Tierwelt,
- Fehlen zumutbarer Alternativen und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art

Die geplante Maßnahme – das Abfangen und Umsetzen der im Baugebiet vorkommenden Zauneidechsen – dient dem Schutz der lokalen Population. Ohne diese Maßnahme bestün-

de ein erhebliches Risiko, dass die Tiere infolge des Bauvorhabens verletzt oder getötet werden. Das Abfangen und Umsetzen der Tiere gewährleistet hingegen deren Erhalt. Die Maßnahme wird in enger Anlehnung an anerkannte Fachstandards durchgeführt, einschließlich des Einsatzes einer ökologischen Bauüberwachung, um sicherzustellen, dass der Schutz der Zauneidechse fachgerecht umgesetzt wird. Damit ist die Erforderlichkeit der Maßnahme zum Schutz der Tierwelt gegeben.

Zumutbare Alternativen zur geplanten Maßnahme bestehen nicht. Eine Umsetzung des Gewässerausbauvorhabens und insbesondere im betroffenen Gewässerabschnitt 4F an einem anderen Standort oder die vollständige Umgehung der relevanten Flächen ist aufgrund der spezifischen Anforderungen des Vorhabens nicht realisierbar. Auch eine zeitliche Verschiebung der Bauarbeiten würde das Risiko des Tötungsverbots nicht ausschließen, da die Zauneidechsen im betroffenen Gebiet ganzjährig vorkommen. Daher ist das Abfangen und Umsetzen der Tiere die einzige Möglichkeit, den Schutz der Art zu gewährleisten.

Basierend auf der Bestandsaufnahme innerhalb der naturschutzfachlich vorliegenden Unterlagen steht fest, dass der Erhaltungszustand der Zauneidechse durch die geplante Maßnahme nicht verschlechtert wird. Die Population bleibt aufgrund der rechtzeitigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Bereitstellung geeigneter Ausweichhabitate stabil. Die geplanten Ersatzhabitate bieten den Zauneidechsen ausreichend Lebensraum und sichern den Fortbestand der lokalen Population.

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die begleitende ökologische Bauüberwachung gewährleisten, dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden können. So hat eine artenschutzfachliche Prüfung ergeben, dass der Erhaltungszustand der Zauneidechse durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert wird. Die Bereitstellung geeigneter Ersatzhabitate in räumlicher Nähe sowie der Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung gewährleisten, dass die betroffene Population langfristig erhalten bleibt. Nach den Einschätzungen der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen bestehen gegen diese Maßnahme grundsätzlich auch keine Bedenken.

#### **2.5.4.8 Biotopschutz – besonders geschützte Biotope**

Das gegenständliche Vorhaben gewährleistet den Biotopschutz für besonders geschützte Biotope.

Mit dem Vorhaben sind Handlungen verbunden, welche zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. gemäß § 21 Abs. 1 SächsNatSchG gesetzlich geschützter Biotope führen können. Es konnte eine Ausnahmezulassung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope Hartholzauwald, feuchte Hochstauden und Rohrglanzgras- und Schilfröhricht erteilt werden.

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der im BNatSchG genannten Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten. So sind alle Handlungen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können (z. B.: die Nutzungsaufgabe/-änderung, Stoffeintrag) verboten.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten die Verbote des Satzes 1 auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotop. Diese sind in § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsNatSchG benannt und unmittelbar kraft Gesetzes geschützt, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach § 21 Abs. 6 SächsNatSchG wird die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat.

Gemäß der vorgelegten naturschutzfachlichen Begleitplanung sind nachfolgende Biotop im oder in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsraum anzutreffen.

Im LBP-Untersuchungsraum kommen in großflächigem Zusammenhang gesetzlich geschützte Biotop vor:

- Hartholz-Auwald folgenden Teilflächen:
- Winkelholz und angrenzende Auwaldflächen nördlich Kleinliebenau, im Waldgebiet „Kähling“ südlich Neue Luppe, Auwald westlich B 186, östlich der B 186 – Waldgebiete „Grünitz“, „Pfarrholz“, „Am Domholz“ und „Rosenholz“ (Schutzstatus nur laut Waldbiotopkartierung),
- Luppe-Altarm zwischen A 9 und B 186 nördlich Kleinliebenau,
- SLK - Röhricht und Wasserpflanzenvegetation,
- Auwälder (Waldgebiet „Kanitzsch“),
- naturnahe Bereiche fließender Gewässer (Zschampert Gewässerabschnitt 4F, nördlich Bauwerk F1; Zschampert Gewässerabschnitt 4F - südlich ehem. Bahntrasse, Zschampert - direkt nördlich SLK),
- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (östlich Zschampert Gewässerabschnitt 4F) und
- LRT Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Gehölzbestand nördlich des Deiches Kleinliebenau im Übergang der Gewässerabschnitte 4D und 4E).

Nach Einschätzung des LfULG im Rahmen der Offenlandkartierung haben der Zschampert im Gewässerabschnitt 4F und die Seggen- und binsenreichen Nasswiesen (östlich Zschampert) keinen Schutzstatus.

Des Weiteren wurden innerhalb des 50,00 m-Korridors geschützte höhlenreiche Altholzinseln und Einzelbäume im Rahmen der durchgeführten Kartierungen festgestellt.

Es handelt sich um:

- Höhlenbäume und potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen (Microchiroptera), Höhlenbrütern (Vögel) sowie wertgebenden xylobionten Käfern (Zielart: Eremit),
- stehendes Totholz ab ca. 40,00 cm Stammdurchmesser in Brusthöhe und

- Horstbäume mit Horsten von Greif- und Rabenvögeln.

Gemäß des vorgelegten LBP werden zwar von dem geplanten Vorhaben einige der als besonders geschützten Biotope berührt, jedoch ergab der Vergleich des Bestandes keine Hinweise darauf, dass es infolge des geplanten Vorhabens zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotopbestandes führen kann.

Die anlagebedingten als auch bauzeitlich bedingten Eingriffe in den Gehölzbestand betreffen die im Auwald oder am Auwaldrand verlaufenden Gewässerabschnitte 4c, 4d, 4e und 4E sowie die Bauwerke 3.47, 3.48, 3.49, 3.50, 3.92 und E1. Eingriffe finden hier im Bereich der folgenden Biotoptypen statt:

- Laubmischholzforsten,
- Hartholzauwald (LRT, gesetzlich geschütztes Biotop),
- Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (LRT, gesetzlich geschütztes Biotop),
- Gebüsche frischer Standorte und
- Einzelbäume

statt.

Im Gewässerabschnitt 4F, der im Offenland verläuft, sind nur einzelne Solitärsträucher betroffen. In den Gewässerabschnitten 4b, 4c, 4d, 4e, 4D, 4E und 4F sowie im Bereich der Bauwerke 3.92 und D1 sind anlage- und baubedingt Offenlandbiotope von der Gewässerentwicklung betroffen.

Anlagebedingt kommt es dabei aufgrund des Flächenentzugs zum Verlust terrestrischer Biotoptypen wie Gehölzbiotopen und Offenlandbiotopen durch den Gewässerausbau.

Die bauzeitlichen Eingriffe bei der Herstellung der Baufreiheit) betreffen nur Randbereiche der jeweiligen Auwaldflächen und es handelt sich fast ausschließlich um die Rodung von Jungwuchs und von Strauchgehölzen. Im LBP wird eingeschätzt, dass infolge der mit der Gewässerrenaturierung einhergehende Biotopaufwertung jedoch nicht die Schwelle der Erheblichkeit bewirkt wird.

Da es jedoch bei dem Vorhaben "Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt – Zschampert" zu Eingriffen in die geschützte Biotope Hartholzauwald, Feuchte Hochstaudenfluren, Rohrglanzgras- und Schilfröhricht kommt, bedarf es zur Überwindung der biotopschutzrechtlichen Verbote grundsätzlich einer Zulassung einer Ausnahme bzw. der Gewährung einer Befreiung.

Daher war über die Erteilung einer Ausnahmezulassung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung o. g. geschützter Biotope führen können, zu entscheiden. Im konkreten Fall bedurfte es zur Erfüllung des Verbotstatbestandsmerkmals einer derartigen Ausnahmezulassung, die hiermit erteilt wird, da die Voraussetzungen erfüllt sind.

Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionen als auch die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung zum Zwecke der Herstellung eines neuen Gewässerlaufs gestatten die Möglichkeit einer Ausnahme, in geschützte Biotope einzugreifen, wenn die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen insbesondere durch die Entwicklung des gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifens außer-

halb der Waldflächen als Biotopverbundfläche mit arten- und strukturreichen Offenlandbiotopen in Form von Wiesen und Staudenfluren im Wechsel mit einzelnen Gehölzgruppen und die Wiederaufforstung ausgeglichen werden.

So kann eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG dann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß VwV Biotopschutz, „wenn nach Beendigung der [...] verbotenen Veränderungshandlung im konkreten Fall ein gleichartiger Biotop mit naturräumlichem Bezug zum Ort der Beeinträchtigungshandlung entsteht. Unter einem gleichartigen Biotop ist ein Biotop vom selben Biotoptyp zu verstehen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Ferner muss wahrscheinlich sein, dass sich in absehbarer Zeit ein in seiner biologischen Funktion etwa gleichwertiger Biotop entwickeln kann“.

Die Planfeststellungsbehörde konnte sich davon überzeugen, dass im vorliegenden Fall von einem vollständigen Ausgleich ausgegangen werden kann.

Einer Befreiung nach § 30 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 67 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG bedurfte es nicht. Eine Befreiung nach dieser Vorschrift ist immer dann zu erteilen, wenn ein geschütztes Biotop beeinträchtigt wird, aber eine Ausnahme nicht greift, weil es dafür keine ausdrückliche Regelung (keine gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände) gibt. Zudem setzt es eine Einzelfallentscheidung voraus, die meist nicht vorhersehbar ist. Eine Befreiung nach § 30 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 67 BNatSchG setzt weiter voraus, dass

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Seitens der Planfeststellungsbehörde kann jedoch eingeschätzt werden, dass im Falle eines unvorhersehbaren Eintritts, die Voraussetzungen ebenfalls als erfüllt anzusehen sind.

## **2.5.5 nationaler Flächenschutz (LSG, NSG, Naturdenkmal)**

### **2.5.5.1 Naturdenkmal**

Naturdenkmäler sind nach § 28 BNatSchG geschützte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf ha, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, verboten. Durch das Vorhaben werden bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Verbotstatbestände zum Schutz von Naturdenkmälern erfüllt.

Im engeren Untersuchungsraum der UVS befindet sich ein Flächennaturdenkmal. Es handelt sich hierbei um das ND-58 „Spitzwiese Dölzig“ mit einer Fläche von 2,55 ha. Bei diesem Flächennaturdenkmal handelt es sich um eine artenreiche Wiese südlich des Augrabens.

Durch das Vorhaben wird dieses Flächennaturdenkmal nicht nachteilig verändert oder zerstört.

### 2.5.5.2 Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange von Naturschutz und Landschaft (hier in Form der Schutzvorschrift zum LSG) in die Abwägung eingestellt und angemessen berücksichtigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Gründe erkennbar, welche bezüglich der Schutzziele des LSG und bei Beachtung der im LBP benannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zur grundsätzlichen Versagung des Vorhabens im LSG führen müssten.

Das Vorhaben steht mithin unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen den formulierten Schutzzwecken der LSG-Verordnung nicht entgegen. Es ist jedoch ein Verbot nach § 4 der LSG-Verordnung betroffen, von denen nach § 8 der VO eine Befreiung erteilt werden konnte. Weiterhin sind Handlungen nach § 5 der LSG-Verordnung vom Vorhaben betroffen, die unter einem Erlaubnisvorbehalt standen und somit grundsätzlich einer schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedurften.

Um verfahrensrechtlich eine einheitliche Entscheidung zu sichern, haben Planfeststellungsbeschlüsse nach § 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung. Die erforderliche naturschutzrechtliche Entscheidung hinsichtlich des LSG (Befreiung und Erlaubnis) wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Das LSG „Leipziger Auwald“ erstreckt sich über den gesamten Untersuchungsraum des LBP. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig, welche am 8. Juni 1998 erlassen wurde, hat in erster Linie zum Ziel, die Auenlandschaft als einen ökologisch wertvollen Landschaftstyp sowie als Naherholungsraum zu erhalten und zu schützen.

Darüber hinaus sind spezifische Schutzziele festgelegt:

1. Sicherung der Flussauenlandschaft, die durch die Flüsse Weiße Elster, Luppe und Pleiße geprägt und im nordwestsächsischen Raum einzigartig ist. Sie zeichnet sich durch naturnahe Landschaftsstrukturen aus und hat eine hohe wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Bedeutung.,
2. Erhalt und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der Flussauen und der angrenzenden Naturräume, insbesondere hinsichtlich Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt,
3. Bewahrung und Wiederherstellung der für Auen typischen Wasserverhältnisse und –dynamik als Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung der gesamten Leipziger Auenlandschaft,
4. Erhalt und Förderung von charakteristischen Strukturen wie Hartholzaue, Weichholzbestände, Altwässer und –arme, Feuchtwiesen, Röhrichte und anderen wertvollen Strukturen feuchter Standorte und
5. Schutz und Entwicklung weiterer wertvoller Strukturen im Gebiet, wie Halbtrockenrasen, Einzelbäume, Hecken- und Restgehölzstrukturen, Feuchtwiesen oder Röhrichte außerhalb der Aue.

Das LSG „Leipziger Auwald“ hat somit das Ziel, diese einzigartige und ökologisch wertvolle Auenlandschaft zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Sie dient nicht nur der Natur, sondern auch als Naherholungsraum für die Bevölkerung.

Das gesamte Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA - Zschampert“ liegt im LSG „Leipziger Auwald“, sodass es auch bezüglich der dort formulierten Schutzziele, Verbote und Erlaubnisvorbehalte zu prüfen sind.

Laut § 3 Abs. 2 LSG-VO „Leipziger Auwald“ bezieht sich der besondere Schutzzweck in den Sätzen 1 bis 4 auf:

- die Sicherung der Flussauenlandschaft in ihrer Gesamtheit,
- die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Flussauen,
- die Wiederherstellung auentypischer Wasserverhältnisse und -dynamik sowie auf
- den Erhalt und die Entwicklung auentypischer Strukturen.

Das Vorhaben der Zschampert-Revitalisierung dient der Umsetzung dieser Schutzziele.

Von den im § 4 LSG-VO „Leipziger Auwald“ genannten Verbotstatbeständen hat die Nr. 6 (2. Alternative) Relevanz. Danach ist es verboten, die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen zu verändern, soweit solche Handlungen nicht aufgrund einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Bergbauberechtigung erfolgen sollen. Des Weiteren kommt Nr. 7 (das Schutzgebiet außerhalb der Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren) in Betracht.

Bei den in § 4 LSG-VO „Leipziger Auwald“ genannten Veränderungen der Bodengestalt handelt es sich bei dem Vorhaben um den Bodenauf- und -abtrag zur Gerinneherstellung in den Gewässerabschnitten 4F, 4b, 4c, 4d, 4E und im Bereich der Bauwerke. Diese Veränderungen der Bodengestalt sind für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich. Zudem lässt sich ohne diese Maßnahmen der Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 LSG-VO „Leipziger Auwald“ nicht erreichen.

Zur Überwindung dieser Verbote bedarf es der Gewährung einer Befreiung entsprechend § 8 LSG-VO „Leipziger Auwald“. Im Zuge einer Befreiung gemäß § 8 der Schutzgebiets-VO kann im konkreten Einzelfall das Verbot zum Bodenauf- und -abtrag überwunden werden, denn es ist in diesem Fall, da zwingend mit der Gewässerrenaturierung verbunden, mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Von den in § 5 LSG-VO „Leipziger Auwald“ benannten Erlaubnisvorbehalten sind folgende Handlungen von Bedeutung:

- die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art gemäß Sächsischer Bauordnung oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen (hier: Errichtung der Brückenbauwerke, Furten und Regelungsbauwerke).
- der Abbau von Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen, soweit solche Handlungen aufgrund vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Bergbauberechtigungen erfolgen sollen (hier Bodenauf- und Bodenabtrag - wie unter den Verbotstatbeständen erläutert).

- das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art (hier ggf. erforderliche Umverlegung einer unterirdischen Stromleitung im Bereich des Gewässerabschnittes 4E).

Da die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, konnte die naturschutzbehördliche Erlaubnis erteilt werden.

### **2.5.5.3 Naturschutzgebiet „Luppeaue“**

Das NSG „Luppeaue“ umfasst insgesamt 598,00 ha und beinhaltet die Waldgebiete Grünitz, Rosenholz und den nördlichen Teil des Waldgebietes „Am Domholz“. Der besondere Schutzzweck des NSG, wie in der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 13. Juni 2000 festgelegt, ist:

- die Erhaltung und Weiterentwicklung eines seltenen und naturnahen Landschaftsausschnitts der Elster-Luppe-Aue im Naturraum Leipziger Land, der sich durch seine außergewöhnliche Eigenart, Vielfalt und Schönheit auszeichnet.
- die Sicherung einer vielfältigen Landschaft, bestehend aus Offenland-Biotopen, Fließgewässern und anderen typischen Auenhabitaten, sowie naturnahen Auenwäldern. Das Offenland ist vorwiegend durch Grünland gekennzeichnet, insbesondere Auenwiesen, Streuobstwiesen, Gehölzstrukturen und aufgelassene Lehmstiche.
- die Sicherung und Weiterentwicklung des Fließgewässersystems der Elster-Luppe-Aue, das größtenteils von einer typischen Auen-Dynamik geprägt ist.
- die Erhaltung und Weiterentwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensräume von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von zahlreichen geschützten und bedrohten Arten.
- die Erhaltung und Weiterentwicklung artenreicher Wiesen, insbesondere der typischen Auenwiesen und der Glatthaferwiesen.
- die Erhaltung und Weiterentwicklung eines naturnahen, artenreichen und gut strukturierten Hartholzauenwaldes.
- die Sicherung dieses Landschaftsausschnitts als wichtiger Teil des übergeordneten Biotopverbundes im Flussauensystem der Elster-Pleiße-Luppe-Aue.
- die Erhaltung eines aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wertvollen naturnahen Landschaftsausschnitts.

Als Grundsätze der Pflege und Entwicklung werden genannt:

- die Entwicklung oder Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässersystems mit typischer Flusssdynamik, einschließlich Überschwemmungsereignissen.
- die Fortsetzung einer extensiven Grünlandnutzung für die Auenwiesen und Einführung einer extensiven Nutzung auf anderen Grünlandbereichen.
- die Einführung oder Fortsetzung einer Bewirtschaftung der Waldflächen mit dem Ziel, naturnahe Waldparzellen im Bestand zu erhalten und in anderen Waldbereichen naturnahe, reich strukturierte Laubmischwaldbestände zu entwickeln. Dabei soll eine naturnahe Altersstruktur mit einem angemessenen Anteil an Alt- und Totholz erreicht werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 NSG-VO „Luppeaue“ sind in dem NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Laut § 4 Abs. 2 NSG-VO „Luppeaue“ sind u. a. insbesondere verboten:

- Handlungen, insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen oder Auffüllungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können (Nr. 4),
- Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern können (Nr. 7),
- Pflanzen oder -teile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 11),
- Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 12),
- Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege gemäß § 3 SächsStrG zu betreten, [...] mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu fahren (Nr. 17),
- Lärm, Erschütterungen, Luftverunreinigungen zu verursachen oder Lichtquellen zu betreiben, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen (Nr. 24).

Zur Überwindung dieser Verbote bedarf es der Gewährung einer Befreiung. Gemäß § 7 NSG-VO „Luppeaue“ kann eine Befreiung von den Verboten erteilt werden. Dies ist immer dann zulässig, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, zudem durch gezielte Maßnahmen der Charakter der Offenlandschaft, insbesondere der ehem. Festsetzung NSG „Luppeaue“, Lehmstiche, Streuobstwiesen und Feldgehölz, erhalten, gepflegt und entwickelt werden soll. Daher war eine Befreiung möglich.

### **2.5.6 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht des Naturschutzrechts**

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Die im LPB benannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduzieren die Beeinträchtigungen auf das unabdingbare Maß und ermöglichen eine entsprechende Kompensation. Daher wurde im Planfeststellungsbeschluss die vollständige Umsetzung der benannten Maßnahmen festgesetzt.

Die Festlegung der weitgehenden ingenieurbioologischen Bauweise ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass insbesondere unter dem Schwerpunkt des Vorhabens als Naturschutzprojekt, die vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft und vielfältige Gewässerlebensräume geschaffen bzw. erhalten werden.

Die Nebenstimmung mit der Formulierung der Aufgaben der ökologischen Baubegleitung erscheint erforderlich, da mehrheitlich die naturschutzrechtlich getroffenen Entscheidungen sowie deren zugrundeliegenden naturschutzfachlichen Einschätzungen auf deren Mitwirkung basiert.

## **2.6 Belange des Klimaschutzes**

### **2.6.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt – Zschampert“ steht im Einklang mit den Anforderungen des Klimaschutzes, da es in seiner Gesamtheit die Klimaschutzziele nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist, nach § 1 KSG zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorhaben zu gewährleisten. Die in §§ 3 und 4 KSG festgelegten Ziele der Begrenzung des Temperaturanstieges und der Minderung der Treibhausgasemissionen müssen daher bei der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden.

Das Vorhaben hat geringfügige CO<sub>2</sub>-relevante Auswirkungen, weswegen eine Beeinträchtigung der Klimaziele nicht zu besorgen ist. Das Gewässer selbst verursacht keine zusätzlichen Emissionen. Während der Bauarbeiten kann es jedoch zu einem vorübergehenden Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen kommen, da Baumaschinen zum Einsatz kommen. Diese Maschinen entsprechen jedoch dem aktuellen Stand der Technik, und es gibt keine emissionsärmeren Alternativen für die Durchführung des Vorhabens.

## **2.7 Belange des Bodenschutzes einschließlich Altlasten**

### **2.7.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Im Rahmen der Planfeststellung wurden die Belange des Bodenschutzes einschließlich Altlasten in die Abwägung eingestellt und es kommt unter Beachtung der erlassenen Nebenbestimmungen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des o. g. Belangs.

Die vorhabenbedingten Konflikte für das Schutzgut Boden werden in hinreichendem Maße dargestellt. Bei antragsgemäßer Realisierung und Umsetzung des LBP wird den Belangen des Bodenschutzes ausreichend Rechnung getragen. Bei Umsetzung aller mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen ist mit keinen erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Sinn und Zweck nach § 1 BBodSchG ist es, die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gleichzeitig ist der Vorsorgegrundsatz gemäß § 7 BBodSchG zu erfüllen, nach dem der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet sind, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstückes verhältnismäßig ist.

Gesonderte Genehmigungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach BBodSchG sind im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich.

Zur Erfüllung der genannten Zielstellung sowie zur Minimierung der Bodeninanspruchnahme bzw./und -beeinträchtigung wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Das geplante Vorhaben berührt keine im Sächsischen Altlastenkataster geführten Altlastverdachtsflächen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann somit von einer Altlastenfreiheit i. S. d. § 9 BBodSchG i. V. m. § 2 Abs. 5 BBodSchG ausgegangen werden.

Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Rahmen der Baudurchführung altlastenverdächtige Flächen oder Hinweise auf sonstige schädliche Bodenveränderungen vorgefunden werden, wurde ein entsprechender Hinweis hinsichtlich der Anzeige- und Untervorgangspflicht (§ 21 BBodSchG i. V. m. § 10 Abs. 2 SächsABG) aufgenommen, damit die zuständigen Behörden ggf. erforderliche Maßnahmen ergreifen bzw. anordnen können.

Die bodenkundliche Situation im Untersuchungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen:

#### Geologische Situation

- der Bereich gehört zur sächsischen Naturregion des „lössbedeckten Tief- und Hügellandes“ und ist Teil der Elster-Luppe-Aue, die während des Pleistozäns durch den Einschnitt der Elster in die Leipziger Tieflandbucht entstand,
- in der Aue haben sich im Laufe der Zeit Moränen und Sedimente der Inlandeisvorstöße abgelagert, während zwischen den Vereisungsperioden Saale und Elster mächtige Schotterterrassen entstanden sind und
- die fruchtbaren Sandlößböden, die im Bereich südlich des Eisrandes zu finden sind, entstanden aus windgetriebenem Treibsand und Flugstaub.

#### Bodenverhältnisse

In der obersten Bodenschicht, unter dem Mutterboden, sind vorwiegend feinsandige Schluffe („Auelehm“) vorhanden. Die Mächtigkeit dieser Schicht variiert je nach Gewässerabschnitt.

Darunter folgen Sande und Kiese aus dem Holozän und der Weichselkaltzeit, mit durchschnittlichen Mächtigkeiten von 2,00 bis 10,00 m.

Im Liegenden befinden sich bis zu 40,00 m mächtige Ablagerungen von Sanden und Tonen aus dem Miozän bzw. dem Oligozän.

### Bodentypen

Die Hauptbodentypen sind aus Fluss- und Auenablagerungen entstanden und umfassen Auenböden, Stauwasserböden und Moorböden.

Nachfolgend erfolgt ein kurzer zusammengefasster Überblick über die verschiedenen Bodenverhältnisse und –typen in den angegebenen Gewässerabschnitten des Zschampert-Gebiets:

- Gley-Vega über tiefem Niedermoor (Gewässerabschnitt 4F, südlich ehem. Bahntrasse),
- Kolluviale Gley-Tschernitza (Gewässerabschnitt 4F, südlich ehem. Bahntrasse),
- Kolluvium über pseudovergleyter, lessivierter Gley-Vega (Gewässerabschnitt 4F, südlich ehem. Bahntrasse),
- Kolluvium über vergleytem Auen-Parabraunerde-Pseudogley (Gewässerabschnitt 4F, südlich und nördlich ehem. Bahntrasse),
- Gley-Vega aus Auenschluff (Gewässerabschnitt 4F Grünland östlich Zschampert, südlich Bahntrasse) und
- Vergleyte Vega und Kolluvisol über vergleyter Vega aus Auenschluff über Auenlehm (Gewässerabschnitt 4F nördlich Bahntrasse bis Grüner Winkel)

### Bodendenkmale bzw. archäologische Denkmale

Aufgrund von Hochwasserereignissen und Auelehmsedimenten sind prähistorische Fundstellen in der Flusslandschaft der Elster-Luppe oft überdeckt und schwer nachweisbar.

Im Untersuchungsraum befindet sich das Bodendenkmal mit der Nr. D-55080-09, das Siedlungen und Gräber aus dem Neolithikum sowie Siedlungen aus der Frühmittelalters/Slawenzeit umfasst.

### Altlasten

Nach aktuellem Kenntnisstand kann von einer „Altlastenfreiheit“ im Untersuchungsraum ausgegangen werden. Eine flurstückgenaue Abfrage im Stadtgebiet Leipzig war aufgrund der Größe des Gebiets nicht möglich.

### Vorbelastungen

Unterschiedlich starke Vorbelastungen der Böden mit Schwermetallen und Spurenelementen wurden festgestellt. Ein Großteil der untersuchten Oberböden und Auenlehme weist Vorbelastungen auf.

### Bodenschutzmaßnahmen

Hinsichtlich der beabsichtigten Bodenschutzmaßnahmen wird auf BII.2.20.7.2 verwiesen.

#### **2.7.2 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht des Bodenschutzes**

Die unter AV.6 enthaltenen Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt: Gemäß § 1 BBodSchG sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind

schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 4 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Laut § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben ist durch die Komplexität und Größe des Vorhabens nur mittels einer bodenkundlichen Baubegleitung und den damit verbundenen Fachkenntnissen möglich.

Die Forderungen, dass die baubedingten Bodenbelastungen auf ein bestimmtes Maß zu beschränken und nach Abschluss des Vorhabens zu beseitigen sind, begründen sich in bodenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nur durch diese speziellen Schutzmaßnahmen kann auch der Eingriff in das Schutzgut Boden auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Die Forderungen und detaillierte Aufgabenbeschreiben einer bodenkundlichen Baubegleitung dient der Einhaltung aller bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben sowie die Einhaltung und Umsetzung der geplanten bodenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Die Meldepflicht begründet sich in den gesetzlichen Bestimmungen des § 4 Abs. 2 BBodSchG bzw. § 10 Abs. 2 SächsABG.

Die Festlegung bezüglich der Verwertung des Bodenaushubes basiert auf den Grundpflichten nach § 5 KrW-/AbfG i. V. m § 2 Abs. 5 SächsABG.

Die Festlegung einer gesonderten Nebenbestimmung zur Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen ergibt sich aus § 7 BBodSchG.

## **2.8 Belange der Abfallwirtschaft**

### **2.8.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Im Rahmen der Planfeststellung wurden die Belange der Abfallwirtschaft in die Abwägung eingestellt.

Ziel der Abfallwirtschaft ist im Freistaat Sachsen, die Abfallmenge und den Schadstoffgehalt in Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung) und nicht vermeidbare Abfälle so weit wie möglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Abfallverwertung). Nicht verwertbare Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (Abfallbeseitigung), § 1 Abs. 1 SächsABG. Darüber hinaus trifft das KrW-/AbfG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltfreundlichen Beseitigung von Abfällen Regelungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Abfälle sind nach den Regelungen des KrW-/AbfG vorrangig zu vermeiden. Vermieden wird der Anfall von Bodenaushub als Abfall, wenn er im Rahmen der Maßnahme wiederverwendet wird. Anfallende Abfälle sind in zweiter Linie ordnungsgemäß zu verwerten.

Entsprechend § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG besteht eine Pflicht zur (stofflichen) Verwertung von Bodenaushub. Bodenaushub ist vorrangig am Entstehungsort entsprechend dem natürlichen

Bodenprofil wieder einzubauen bzw. einer sinnvollen Wiederverwertung zuzuführen. Nicht verwertbarer Bodenaushub ist anderweitig gemäß § 5 KrW-/AbfG einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung ist zu beachten, dass das Material kontaminationsfrei (schadstofffrei) ist. Kontaminierte (schadstoffhaltige) Abfälle und Materialien sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß und nachweislich nach den Vorschriften des KrW-/AbfG in den dafür vorgesehenen Anlagen zu beseitigen. Die zu beseitigenden Abfälle sind vom Anfallort auf direktem Wege einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Gesonderte Genehmigungen, Zulassungen oder Erlaubnisse nach KrW-/AbfG sind im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich.

## **2.8.2 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der Abfallentsorgung**

Die unter AV.6 aus Sicht der Abfallentsorgung enthaltenen Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt: Die Forderung, dass nicht verwertbare Materialien dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft durch zugelassene Entsorgungsfirmen auf genehmigten Anlagen auszuschließen sind, ergibt sich aus dem KrW-/AbfG sowie der Abfallsatzung des Landkreises Nord-sachsen und der Stadt Leipzig.

## **2.9 Belange des Immissionsschutzes**

### **2.9.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden sorgfältig im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Obwohl der Beitrag zu diesen Belangen in den Planunterlagen vergleichsweise gering ausfiel, konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Immissionsschutzes erzielt werden kann, zudem mit den Nebenbestimmungen besondere Regelungen getroffen wurden. Diese Regelungen, die auf Grundlage der Zuarbeit der unteren Immissionsschutzbehörden erlassen wurden, stellen sicher, dass das Vorhaben im Einklang mit den Belangen des Immissionsschutzes steht.

Im Kontext des Immissionsschutzrechts, das darauf abzielt, schädliche Umwelteinwirkungen zu regulieren, insbesondere im Hinblick auf Lärm- und Staubemissionen, sind mit den gegenständlichen Gewässerausbauvorhaben „Lebendige Luppe, 4. Bauabschnitt – Zschamper“ erfahrungsgemäß Lärmimmissionen durch Baumaschinen und Bauarbeiten verbunden. Die Zumutbarkeitsgrenze, also die Frage, ob die Beeinträchtigungen erheblich sind, ist für Baulärm in der AVV Baulärm festgelegt. Hierbei handelt es sich um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift i. S. d. § 23 i. V. m. § 66 BImSchG. Diese Vorschrift gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen, soweit die Baumaschinen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Hierzu gehören auch die auf der Baustelle betriebenen Kraftfahrzeuge. Sie enthält Bestimmungen über Richtwerte für die von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufenen Geräuschimmissionen.

Für die Umsetzung des Vorhabens, insbesondere bezüglich des Gewässerausbaus und der zu errichtenden Bauwerke, wie Brücken und Furten, sind Baustellen erforderlich. Während der Umsetzung des Vorhabens kann von diesen Baustellen (durch den Einsatz von Baumaschinen und Bauarbeiten) Lärm ausgehen, der als Baulärm bezeichnet wird.

Es ist jedoch nicht nur mit Lärm-, sondern auch mit Staubemissionen zu rechnen. Daher musste bei der Beurteilung des Vorhabens geprüft werden, inwiefern schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund dieser Emissionen entstehen könnten.

Die untere Immissionsschutzbehörde wies darauf hin, dass aufgrund der Betroffenheit eines Straßenbauwerks zudem die 16. BImSchV Anwendung finden muss. Diese gelte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Infolge der Umsetzung des Vorhabens erfolgt an dem Bauwerk BW 3.49 eine derartige Änderung vor. Mit § 1 Abs. 2 16. BImSchV wird normiert, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung wesentlich ist. Dies hängt im Wesentlichen von der Erhöhung des Beurteilungspegels durch einen erheblichen baulichen Eingriff ab. Daher wurde gefordert, dass bei Vorlage der Tatbestandsvoraussetzungen zum Schutz der Nachbarschaft die Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 16. BImSchV nicht überschritten werden. Die Antragstellerin betonte, dass diese Verordnung bei der Ausschreibung der Baustelle berücksichtigt werde. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass sich das Bauwerk über einen km entfernt von der nächstliegenden Bebauung (Kleinliebenau) befindet, sodass von keiner direkten Nachbarschaft auszugehen ist.

Während der Bauphase werden die Bestimmungen der AVV Baulärm i. V. m. der 32. BImSchV beachtet. Diese schreiben vor, dass die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden dürfen. In der Baubeschreibung für das Bauwerk BW 3.49 wurde explizit auf die Gültigkeit der AVV Baulärm hingewiesen und bei den übrigen Bauwerken, welche im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau stehen, finden die Regelungen 32. BImSchV Berücksichtigung. Zudem wurde festgelegt, dass werktags die Ausführungszeit von 7:00 bis 20:00 Uhr begrenzt wird.

Der Baulärm wurde damit auf ein Minimum reduziert, so dass lärmintensive Bauarbeiten nur in bestimmten Zeiten ausgeführt werden dürfen. Zudem sind Maßnahmen wie die Nutzung von Baumaschinen gemäß der 32. BImSchV, die Abgas- und Staubbelastung durch geeignete Vorkehrungen verhindern, vorgesehen. Hierzu gehören das Befeuchten der Erdmassen und Verkehrswege, regelmäßige Straßenreinigung sowie das Vermeiden unnötigen Lauflassens von Motoren.

Gleichzeitig wurde durch die unteren Immissionsschutzbehörden gefordert, dass bei möglichen Erschütterungen (beispielsweise durch Rammarbeiten) eine gutachterliche Begleitung gewährleistet wird. Aufgrund der Entfernung der Bauwerke zu den nächsten Bebauungen wird jedoch angenommen, dass keine Beeinträchtigung durch Erschütterungen und Schwingungen entsteht, insbesondere da die Arbeiten aufgrund des begrenzten Zeitraums von zehn Tagen als unerheblich eingeschätzt werden. Rammen wurde aufgrund der ausreichenden Entfernung inmitten eines Baugebietes vor dem Hintergrund des Schutzes vor Lärm für den Menschen als unwesentlich eingeschätzt. Jedoch wurden vor dem Hintergrund des Schutzes der Fauna besondere Schutzvorkehrungen getroffen, (vgl. AV.5).

Im Rahmen des Gewässerausbaus werden keine weiteren genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 3 Abs. 5 BImSchG errichtet und betrieben, die grundsätzlich geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen zu bewirken. Gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG müssen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei sind Umwelteinwirkungen schädlich, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts an Baustellen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 22 BImSchG werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend berücksichtigt. Da das Vorhaben aufgrund seiner Lage weit von den nächsten Siedlungen entfernt ist und im Wesentlichen darauf abzielt, bestehende Bauwerke zu ersetzen, wird der Lärmschutz vorrangig für den Naturschutz als bedeutend erachtet; weniger für den Schutz der menschlichen Umgebung.

Auch wenn in der Planfeststellungsunterlage noch keine konkreten Angaben zu den zu erwartenden Lärmimmissionen enthalten waren, konnte dennoch insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Erwiderng der Antragstellerin zur Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen und der Ausführungsplanung, eine Abschätzung zu den erforderlichen Baustelleneinrichtungen und zum Umfang des Maschineneinsatzes vorgenommen werden. Dabei wurde glaubhaft dargelegt, dass die relevanten Immissionen keine schutzwürdigen Gebiete erreichen, sodass keine weitergehenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen waren.

Zudem konnte die Planfeststellungsbehörde der Argumentation der Antragstellerin in Erwiderng auf die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen folgen. Die besonders lärmintensiven Arbeiten im Gebiet des Gewässerbaus finden in den Wintermonaten statt. Zudem wurde auf den Einsatz von Anlagen mit einem sehr hohen Lärmpotential verzichtet.

Hinsichtlich der Überleitung von Wasser aus dem SLK ist anzumerken, dass entsprechend der Planänderung eine Pumpanlage zum Einsatz kommt. Da sich diese Anlage im näheren Siedlungsbereich befindet, wurden in der Planung besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen. Da durch den Betrieb der Pumpen und den Einsatz von Baumaschinen (Bagger, Lastkraftwagen etc.) erhebliche Lärmbelastigungen in der Nachbarschaft der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden konnten, waren entsprechende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

## **2.9.2 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht des Immissionsschutzes**

Die unter AV.7 enthaltenen Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt: In den Nebenbestimmungen wurde festgelegt, dass die Beeinträchtigungen während der Bauphase insbesondere durch den Betrieb der Pumpen und den Einsatz von Baumaschinen minimiert werden. Während der Bauzeit ist aufgrund der unmittelbaren Bebauung in einigen Bereichen mit negativen Auswirkungen durch den Baulärm, welche zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen könnten, zu rechnen. Die befürchteten Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit werden durch die von der Planfeststellungsbehörde festgesetzten Schutzauflage auf ein zumutbares Maß reduziert.

## **2.10 Agrarstrukturelle und sonstige Belange der Landwirtschaft**

### **2.10.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht übermäßig beeinträchtigt und sind daher mit dem zugelassenen Vorhaben vereinbar. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben den Belangen der Landwirtschaft und der Flurneuordnung nicht entgegensteht.

Das Projektgebiet wird im Norden vom Auwald und im Süden durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt, wobei das Gebiet vorrangig landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt wird. Vor diesem Hintergrund wurde die Planung eingriffsminimierend für die Landwirtschaft

entwickelt, während die forstwirtschaftlich genutzten Wälder durch dynamische Überflutungen ökologisch gestärkt werden. Die Einleitung von kleineren Hochwasserereignissen betrifft daher im negativen Sinn vorrangig die Eigentümer und Nutzer landwirtschaftlicher Flächen.

Daraus erwächst, dass der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Landwirtschaftsflächen im Verfahren eine besondere Bedeutung als öffentlicher Belang zukommt und aufgrund dieser Bedeutsamkeit in die Abwägung eingestellt werden muss. Hierbei ist zu beachten, dass gegenwärtig kein Verfahren der ländlichen Neuordnung geplant ist.

Bei der Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen spielt nicht nur der Flächenentzug infolge des Gewässerausbaus, sondern auch der, welcher durch eine Überflutung entsteht, eine wesentliche Rolle. Für die Landwirtschaft wird als akzeptables Schadenspotenzial ein Wiederkehrintervall von bis zu fünf Jahren in Anlehnung an die „Sächsische Hochwasserschutzstrategie“ betrachtet. Die Planung erfolgte daher so, dass grundsätzlich außerhalb der Waldflächen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, wobei Flächenverluste zu vermeiden und weitgehend zu minimieren waren. In einigen Gewässerabschnitten ist jedoch die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen unvermeidbar, um dem Projektziel der gezielten Flutung von Auwaldbereichen gerecht zu werden.

Durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen infolge des Ausbaus des Zschamperts, insbesondere die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, wird auch in die Agrarstruktur eingegriffen. Um gezielt eine Hochwasserlenkung zu ermöglichen, waren mit dem Vorhaben Maßnahmen wie die Geländeüberhöhungen, die Gerinneneugestaltung und der Brückenbau vorgesehen.

Weiter wird insbesondere in den Gewässerabschnitten die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen unvermeidbar, wo der historische Verlauf nutzungsbedingt vollständig überprägt ist oder dem Gewässer, wie im Gewässerabschnitt 4F, mehr Raum zur Entwicklung gegeben wird.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist außerdem durch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen zu verzeichnen. Auf bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen (Intensiv-Acker, Saatgrasland) werden arten- und strukturreiche Offenlandbiotope in Form von Wiesen und Staudenfluren im Wechsel mit einzelnen Gehölzgruppen angelegt. Dabei kommt es jedoch zu einem Entzug von Flächen, die bislang landwirtschaftlich genutzt wurden. Sofern artenarme Dauergrünlandflächen im Gewässerrandstreifen vorhanden sind, können diese Flächen in extensiver Form weiter genutzt und zu artreichen Frischwiesen (Flachlandmähwiesen) entwickelt werden.

Zudem werden sämtliche Baustelleneinrichtungsflächen auf Landwirtschaftsflächen errichtet, wobei die dadurch beanspruchten Flächen nach Beendigung der Bautätigkeit jedoch in den Ausgangszustand zurückversetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben als öffentlichen Belang in ihre Abwägung eingestellt, da diese ab einer bestimmten Dimension Auswirkungen auf die Agrarstruktur insgesamt haben kann. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, dass mit einer Existenzgefährdung der im Bereich des Vorhabens vorhandenen Landwirtschaftsbetriebe nicht zu rechnen ist. Für die Annahme einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe durch das Vorhaben liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Aufgrund dessen, dass die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen für Baustelleneinrichtungen, Baustraßen und Zwischenlager nach Beendigung der Maßnahme wieder-

hergestellt werden, kann insgesamt eingeschätzt werden, dass dadurch keine Einschränkungen für die Bewirtschafter entstehen.

Diese Eingriffe sind in Gänze jedoch gering bzw. unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen tolerierbar, da sich der Flächenentzug der Landwirtschaft nur in geringem Maße und auf das Notwendigste beschränkt vollzieht.

## **2.10.2 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der Landwirtschaft und Agrarstruktur**

Die unter AV.8 enthaltenen Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt: Einige Nebenbestimmungen wurden insbesondere vor dem Hintergrund des Vorsorgegrundsatzes und der Gefahrenabwehr erlassen. Um insbesondere auch eine Schädigung verbleibender landwirtschaftlicher Flächen und andere Wirtschafterschwernisse ausschließen zu können, wurde der Antragstellerin auferlegt, den Bauablaufplan vorab mit den Betroffenen abzustimmen.

Damit der Eingriff in die Rechte der Landwirte minimiert werden kann, wurde der Antragstellerin zudem in Form einer Nebenbestimmung auferlegt, die während der Bauzeit beanspruchten Flächen vor der Rückgabe in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Im Übrigen wird die Antragstellerin auch durch eine allgemeine Nebenbestimmung verpflichtet, größtmögliche Sorgfalt bei der Inanspruchnahme der Flächen und Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer und Pächter walten zu lassen.

## **2.11 Belange der Forstwirtschaft**

### **2.11.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der Tatsache, dass Waldflächen i. S. d. § 2 SächsWaldG in Anspruch genommen werden, mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Mit dem Vorhaben sind vorübergehende und dauerhafte Waldumwandlungen verbunden.

Das Vorhaben erstreckt sich zu weiteren Teilen im Leipziger Auwald, der früher eine Weichholzaue (typ. Baumart: Erle) und wurde regelmäßig von den Hochwassern der Pleiße, Weißen Elster u und Luppe überflutet. Durch menschliche Einflussnahme (v. a. Regulierung der Fließgewässer) hat sich heute eine Hartholzaue (Esche, Eiche, Ahorn) durchgesetzt.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung wurde festgestellt, dass der Wald aufgrund nachfolgender Funktionen und besonderen Lage über das normale Maß hinausgehend beansprucht wird:

- Lage im Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“,
- Lage im Naturschutzgebiet „Luppeaue“,
- Lage im SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“,
- Lage im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“,
- flächiger FFH-Lebensraumtyp „Hartholzauenwälder“,
- flächiges FFH-Arthabitat Mopsfledermaus,

- flächiges FFH-Arthabitat Großes Mausohr,
- Wald mit besonderer Erholungsfunktion (Stufe II),
- Wald mit regionaler Klimaschutzfunktion und
- Lage im Überschwemmungsgebiet „Weiße Elster“.

Nach § 1 SächsWaldG besteht der Zweck des Gesetzes darin, den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt (insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes), das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern und die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen und einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

Durch das Vorhaben werden u. a. Flächen im Wald temporär und dauerhaft in Anspruch genommen bzw. dauerhaft in ihrer Nutzbarkeit beschränkt bzw. vorübergehend während der Bauphase beansprucht.

Soweit für das Vorhaben Teile von Waldflächen in Anspruch genommen werden, stellt dies gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG eine genehmigungspflichtige Nutzungsartenänderung von Wald (Waldumwandlung) dar. Die Waldumwandlung kann gestattet werden, wenn die neue Nutzungsart für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist als der Wald. Zudem dürfen keine nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Insofern eine Waldumwandlung gestattet wird, sind die verlorengehenden Waldfunktionen auszugleichen. Dies geschieht meist durch die Aufforstungen auf Flächen, die bislang kein Wald sind.

Waldumwandlungen können gemäß § 8 SächsWaldG genehmigt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder für den Biotop- oder Artenschutz i. S. d. Naturschutzgesetzes von vorrangiger Bedeutung ist.

Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer dauernden Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes kann bestimmt werden, dass in der Nähe als Ersatz eine entsprechende Neuaufforstung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist, ein schützender Bestand zu erhalten ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

Aufgrund naturschutzfachlicher Vorgaben sind forstwirtschaftliche Eingriffe nur in den Wintermonaten bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Jahres möglich. Durch die höhere Bodenfeuchtigkeit sind diese Maßnahmen nur auf trockene Winter oder Perioden mit starkem Frost beschränkt.

Aus den Planunterlagen war ersichtlich, inwiefern eine Waldbetroffenheit vorliegt. Entsprechend der Planung betreffen die baubedingten Gehölzverluste (ca. 3000 m<sup>2</sup>) n bis auf 4 Einzelbäume (zzgl. eines Einzelbaums im Bereich des Hafenbeckens des Lindenauer Hafens), überwiegend Waldflächen (ca. 2000 m<sup>2</sup> zumeist in Waldrandlage), die nach Abschluss der Bautätigkeit wieder aufgeforstet werden. Dauerhaft wird für das Brückenbauwerk BW 3.49 auf 110 m<sup>2</sup> ein Verlust von Waldfläche notwendig. Dafür wird eine ehemalige Platz- und Lagerfläche an der B 186 erstaufgeforstet (184 m<sup>2</sup>).

Das Vorhaben betrifft Waldflächen im Eigentum des Freistaates Sachsen (Staatswald), welche durch den SBS (Forstbezirk Leipzig) bewirtschaftet werden. Des Weiteren betrifft es private Forstflächen und kommunale Waldflächen (Privat- und Körperschaftswaldflächen).

Vor dem Hintergrund dieser Planung war die rechtliche Einordnung zu prüfen. Die Baufeldfreimachung stellt den Sachverhalt einer vorübergehenden Umwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsWaldG dar.

Durch die zuständigen Forstbehörden wurde dargelegt, dass sich die forstlichen Genehmigungstatbestände aus:

- a) der Waldumwandlung sowie
- b) der Baumfällungen

zusammensetzen.

Die geplanten Gewässerbaumaßnahmen und die Errichtung von temporären Baustraßen stellen nach der Einschätzung der Forstbehörden keine Waldumwandlung i. S. d. § 8 Abs. 1 SächsWaldG dar, da die beiden Maßnahmen keine Waldumwandlung im rechtlichen Sinn bewirken.

Von den befristeten Waldumwandlungen sind nach dem Grunderwerbsverzeichnis sowohl Staatswaldflächen als auch Körperschaftswaldflächen betroffen. Dabei liegt die originäre Zuständigkeit bei der unteren Forstbehörde, soweit es sich um Privat- und Körperschaftswaldflächen handelt. Die originäre Zuständigkeit für den Staatswald liegt bei SBS.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bewirkt das unmittelbare Gewässerausbauvorhaben keine direkte Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart. Der Gewässerausbau bezieht sich innerhalb des Waldes auf bestehende Gewässerläufe, so dass die Waldflächen selbst nicht angetastet werden. Der Ausbau findet nur in den Randbereichen des Waldes statt, so dass keine umfassende Änderung der Waldnutzung damit verbunden ist. Der Wald bleibt in seiner Funktion und Struktur unangetastet.

Hinsichtlich der temporären Baustraßen ist anzuführen, dass diese zeitlich befristet sind, diese keine Fällung von Bäumen bewirken, die randlich stehenden Bäume durch spezielle Schutzmaßnahmen vor physischer Beschädigung geschützt werden. Zudem werden die Flächen der temporären Baustraßen nach Abschluss der Arbeiten wieder zurückgebaut. und in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Dadurch wird der Wald in seiner Nutzung nicht dauerhaft verändert und die Waldfunktionen können unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder vollständig hergestellt werden. Gleichzeitig kann durch die Schutzmaßnahmen die langfristige Gewährleistung der Baumgesundheit erhalten bleiben.

Der dauerhaften Waldumwandlung konnte zugestimmt werden, da diese für den Vorhabens-erfolg erforderlich war. Ohne die Umgestaltung am Brückenbauwerk BW 3.49 wäre das Vorhaben nicht umsetzbar. Daher konnte, da zeitgleich eine Aufforstung auf einer bisher als

Lager- und Parkplatz genutzten Fläche vorgesehen und somit ein Ausgleich geschaffen wird, der dauerhaften Waldumwandlung zugestimmt werden.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass es durch das Vorhaben „Lebendige Lupe, 4. Bauabschnitt – Zschampert“ zu keinen dauerhaft nachteiligen Veränderungen der Landschaft und der Waldfunktion kommt.

Im Rahmen der Beantragung des vorzeitigen Beginns wurden die Angaben für die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald konkretisiert. Im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns konnte festgestellt werden, dass bei einem Scheitern des Gesamtvorhabens ein entsprechender Ausgangszustand wiederhergestellt werden könne. Dabei stelle sich die Zeitdauer bis zur Rückkehr zu einem funktionell vergleichbar wirksamen Zustand bei den Baumfällungen als maßgeblicher ungünstiger Aspekt dar. Dieser sei aber nicht so schwerwiegend, dass er im Vergleich zu den angestrebten Vorteilen für den örtlichen Naturhaushalt bei einer erfolgreichen Zulassung unverhältnismäßig nachteilig wäre.

Des Weiteren erfolgte bei der Planung eine Minimierung der Eingriffe in den Waldbestand. Im Rahmen einer Vorortbegehung unter Beteiligung des SBS, der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde und des Waldbesitzers am 16. November 2023 konnte zum Schutz der Rodung von jung aufwachsenden Eichen im Gewässerabschnitt 4E eine weitere Reduzierung des Eingriffs der der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zugrundeliegenden Angaben vorgenommen werden, indem die Trasse unwesentlich verschwenkt wurde. Die neue Trasse wurde vor Ort gekennzeichnet und zu fällende Bäume gekennzeichnet. Auf die Vorlage einer geänderten Ausführungsplanung konnte verzichtet werden, insofern aus der Dokumentation hervorgeht, welche Bäume gerodet werden mussten. Dies konnte im Nachgang vorgelegt werden.

Es konnte nachvollziehbar dargestellt werden, dass eine weitergehende Vermeidung der Flächeninanspruchnahme unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist. Als Ausgleich sind im LPB Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Hinsichtlich der späteren Unterhaltung ist vorgesehen, dass innerhalb der Waldflächen keine Unterhaltung geplant ist, so dass ein Befahren mit entsprechender Unterhaltungstechnik nicht erfolgt.

Für die forstwirtschaftliche Nutzung sind Rückegassen erforderlich. Durch das Gewässer- ausbauvorhaben werden diese teilweise abgeschnitten, so dass neue Verbindungen temporär erforderlich sind. Aus Sicht der Planfeststellung kann derartigen temporären Lösungen in Form der wasserrechtlichen Genehmigung zum Bau und zur Beseitigung zugestimmt werden.

Seitens des SBS wurde dargestellt, die zahlreichen Rückegassen, welche in den Fällen, wo eine Nutzung aufgrund der Gegebenheiten möglich ist, von essentieller Bedeutung für die technologische Umsetzung der Holznutzung sind. Da der Zschampert in seinem neuen bzw. wieder hergestellten Verlauf diese Rückegassen quert, ist es notwendig, dass zwei Furten auf den vorhandenen Rückegassen im Rahmen der Holzernte durch Einlage von Stämmen in das Gewässerbett temporär entstehen und nach Abschluss der Arbeiten wieder abgebaut werden.

Aufgrund der zeitlichen Befristung ist die Anlage der Furten auf jeder der gequerten Rückegassen möglich. Diese Thematik wurde mit der Stadt Schkeuditz, welche zur Gewässerunterhaltung verpflichtet ist, bestätigt. Daher konnte dieser Gewässerquerung auch zugestimmt werden.

## **2.11.2 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der Forstwirtschaft**

Die unter AV.9 enthaltenen Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt: Die Nebenbestimmungen wurden erlassen, um den forstwirtschaftlichen Belangen gerecht zu werden. Mit einer Nebenbestimmung wurde verfügt, dass die Modalitäten der vollständigen Wiederaufforstung mit der unteren und oberen Forstbehörde abzustimmen sind. Durch diese Abstimmung kann abgesichert werden, dass der notwendige Eingriff ausreichend ausgeglichen wird.

Zudem wurden zum Ausgleich der mit der Waldumwandlung verbundenen nachteiligen Wirkungen und zum Erhalt der Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes entsprechende Neuaufforstungen, die innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen sind, als Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt.

Durch die Nebenbestimmung (Beweissicherung) des Beschlusses wurde die Antragstellerin verpflichtet, größtmögliche Sorgfalt bei der Inanspruchnahme der Flächen walten zu lassen.

## **2.12 Belange des Fischartenschutzes und des Fischereirechts**

### **2.12.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Fischartenschutzes und der Fischerei vereinbar, wobei dem Vorhaben insbesondere aus Sicht des Fischartenschutzes und der Durchgängigkeit unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen keine Bedenken entgegenstehen.

Das Vorhaben beeinflusst den Zschampert als Gewässer und als aquatischen Lebensraum, wobei der Geltungs- und Regelungsbereich des SächsFischG berührt wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsFischG fallen alle dauerhaft oder vorübergehend oberirdisch fließenden oder stehenden Gewässer in den Regelungsbereich dieses Gesetzes.

Das SächsFischG und die SächsFischVO bilden einen eigenständigen Rechtsbereich neben dem Naturschutz und dem Wasserrecht. Fischereirecht und Wasserrecht gelten hierbei als gleichwertige Rechte, die nebeneinander existieren. Bei Gewässerbauvorhaben sind daher sowohl die wasserrechtlichen als auch die fischereigesetzlichen Vorschriften zu beachten und zu überprüfen.

Das Fischereirecht setzt spezielle Bestimmungen für den Schutz von Fischen um und ergänzt damit die wasserrechtlichen Vorschriften. Folglich sind die fischereischutzrechtlichen Regelungen des SächsFischG als maßgebliche, umfassende und abschließende Vorschriften für den Fischereischutz bei allen Gewässerbauvorhaben anzuwenden.

Laut § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG werden Gewässer insbesondere mit dem Ziel bewirtschaftet, ihre Funktion und Leistung als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Dies geschieht insbesondere durch den Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Weiterhin legt § 27 WHG in Umsetzung der WRRL die Erhaltung und die Vermeidung einer Verschlechterung des guten ökologischen Zustands als Bewirtschaftungsziel oberirdischer Gewässer fest. Fische werden dabei als wesentliches Qk für den ökologischen Zustand eines Gewässers betrachtet. Bei allen Ausbauvorhaben ist daher ein strenger Maßstab anzulegen, um Verschlechterungen der Fischgemeinschaft im Gewässer zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

Die §§ 33 bis 36 WHG fordern eine angemessene Abflussmenge aufrechtzuerhalten und die Durchgängigkeit von Fließgewässern jederzeit sicherzustellen. Diese Vorschriften sind im SächsWG konkretisiert und umgesetzt, wodurch sie unmittelbar und direkt auf Gewässerbauvorhaben anwendbar sind. Insbesondere erweitert § 21 Abs. 4 SächsWG diese Verpflichtung zur Herstellung einer geeigneten Durchgängigkeit gemäß § 34 WHG von Stauanlagen auch auf alle anderen durchgängigkeitsrelevanten Anlagen und Bauwerke in Gewässern (wie Kreuzungsbauwerke, Brücken, Durchlässe, Sohlbefestigungen und Pegelmesstrecken).

Obwohl die im Fischereigesetz festgelegten Bestimmungen zur Mindestwassertiefe, zu geeigneter Durchgängigkeit und zum Fischschutz laut § 21 Abs. 7 SächsWG vom Wasserrecht unberührt bleiben und somit unabhängig von den wassergesetzlichen Normen eigenständig gelten, haben auch die wasserrechtlichen Vorschriften unmittelbare und direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Fische.

Zudem ist nach § 5 Abs. 1 BNatSchG bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern.

Zentrales Anliegen des § 1 Abs. 1 SächsFischG ist daher der Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung der im Wasser, einschließlich der Uferzonen, lebenden Tier- und Pflanzenwelt.

Im SächsFischG und in der SächsFischVO sind umfangreiche und gegenüber dem Naturschutzrecht wesentlich detailliertere Bestimmungen sowohl zum Schutz von Einzelindividuen, den Fischpopulationen und deren Lebensräumen getroffen worden (z. B.: Hegeverpflichtung), Schonbestimmungen (z. B.: Mindestmaße und Schonzeiten), Verbot von Maßnahmen, welche dauerhaft die Lebensräume der Fische beeinträchtigen und Verbote und Gebote für die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen in oder an Gewässern.

Die fischereirechtliche und fischereifachliche Betroffenheit des Vorhabens erstreckt sich darauf, dass durch die Planung und Umsetzung des Vorhabens Belange der Fischerei und des Fischartenschutzes (insbesondere durch Bauen im Gewässer, Sohlgestaltungen, Kreuzungsbauwerke u. a.) im Gewässer/OWK Zschampert (DESN 5669222) berührt werden und bau-, betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut/Qk Fische ausgehen.

Durch Erklärung der Antragstellerin soll die im Bauablauf-Ausführungszeiten bezeichnete Bauruhe von Anfang März bis Ende Juli jedes Jahres auch als Fischschutzmaßnahme ausgelegt und interpretiert werden.

Bei Baumaßnahmen im oder am Gewässer ist der Schutz der Fischbestände gemäß § 14 SächsFischVO zu gewährleisten. So sind nach § 14 Abs. 1 SächsFischVO bei Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer vom Gewässerunterhaltungspflichtigen spätestens vierzehn Tage vor Beginn der geplanten Maßnahme gegenüber der Fischereibehörde sowie dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen. Nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO dürfen die Maßnahmen nach Abs. 1 nicht innerhalb der Schonzeiten durchgeführt werden. Der Fischwechsel darf nicht auf Dauer behindert werden. Bestehende Fischlaichplätze sollen erhalten werden. Ist eine Erhaltung nicht möglich, hat der Gewässerunterhaltungspflichtige in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz im Gewässer zu schaffen. Nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO kann die Fischereibehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 2 zulassen, wenn:

- der Fischbestand nicht gefährdet wird und die Fischdurchgängigkeit gesichert ist oder
- die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

Diese Ausnahmeregelung konnte hierbei durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden, da diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen sind.

Bei der Betrachtung wurde auf verschiedene Aspekte eingegangen, u. a. die Artenvielfalt, Altersstruktur und Durchgängigkeit des Gewässers. In diesem Kontext wurde die derzeitige Fischzönose dem Idealzustand der Referenzfischzönose gegenübergestellt. Die bedeutenden Leitarten, wie Gründling und Rotaugen, sowie weitere Arten wurden analysiert, um festzustellen, ob ihre Anwesenheit und Verteilung den Anforderungen an einen guten ökologischen Zustand entsprechen.

Die Schaffung eines neuen Gewässerbettes des OWK Zschampert als auch die darin integrierten Bauwerke (Brücken, Furten, Anbindungsstellen an das Luppe-Wildbett u. a. Vorfluter) sind durchgängigkeitsrelevante Vorhaben bzw. Anlagen.

Der „Rahmenerlass zur Herstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit im Freistaat Sachsen“ (ehem. SMUL vom 31. Januar 2019) verpflichtet bezüglich der Geeignetheit von Durchgängigkeitsplanungen zur Anwendung des Merkblatts DWA-M 509 als maßgeblichen Stand der Technik (Geeignetheitsstandard). Dieses enthält Anforderungen für die öko-hydraulische Betrachtung und Bewertung sowie hydraulische und geometrische Kennziffern für geeignete, auf die Anforderungen der Referenzfischzönose (mind. für die Leit- und typspezifischen Arten der fischzönotischen Grundausrüstung) auszurichtende, durchgängigkeitserhaltende Wanderkorridore und Bauwerke. Die Durchgängigkeit ist demgemäß im jahreszeitlich überwiegenden Abflussbereich von  $Q_{30}$  bis  $Q_{330}$  herzustellen.

Die jahreszeitlich weitaus überwiegende Wasserführung des Zschamperts, auch mit kontinuierlicher Stützungswasserzuführung aus dem SLK, begrenzt sich auf durchschnittliche Abflüsse zwischen  $0,02 \text{ m}^3/\text{s}$  (MNQ) bis  $0,1 \text{ m}^3/\text{s}$  (MQ1) bzw.  $0,20 \text{ m}^3/\text{s}$  (MQ2 mit bordvollem Abfluss), falls es perspektivisch zu einer Zuführung aus dem Kulkwitzer See kommt. Nur diese Wasserführungen entsprechen annähernd dem nach DWA-M 509 zu betrachtenden Bemessungsabfluss im Zeitfenster  $Q_{30}$  bis  $Q_{330}$ .  $HQ_5$  liegt außerhalb dieses Zeitraums und ist daher für eine Durchgängigkeitsbetrachtung nicht relevant.

Fischereiökologisch ist der gesamte neue Zschampertlauf als ein Wanderkorridor und trotz seines geringen Gefälles von 0,2 bis 0,05 % als ein Raugerinne ohne Einbauten zu betrachten.

Gemäß Planfeststellungsantrag wird die für alle Referenzarten (außer dem Karpfen) notwendige Mindestsohlbreite des Wanderkorridors von 1,00 m in allen BA gewährleistet (DWA-M 509, Tab. 16).

Bei der Planung wurde eine Fließgeschwindigkeit bei MQ mit überwiegend 0,50 bis 0,30 m/s abgeschätzt und überschreitet auch in punktuellen Spitzen 1,00 m/s nicht. Damit wird auch die in Raugerinnen der Barbenregion zulässige mittlere Fließgeschwindigkeit  $v_m$  von 0,95 m/s (soweit man diesen Wert für derartig lange Fließstrecken anwenden kann) ebenfalls sicher eingehalten (DWA-M 509 Tab. 28).

Entsprechend der Planunterlage beigefügten fischzönotischen Betrachtung beträgt die Wanderkorridorfließtiefe in allen Gewässerabschnitten bei den Plan-Abflüssen  $MNQ < 0,10 \text{ m}^3/\text{s}$  und bei MQ1 ca.  $0,15 \dots 0,25 \text{ m}^3/\text{s}$ .

Jedoch werden für MQ2 lediglich durchschnittliche Fließtiefen von ca.  $0,15 \dots 0,35 \text{ m}$  ausgewiesen. Damit bestehen im überwiegenden Jahresverlauf deutliche Unterschreitungen des Grenzwertes „Mindestwassertiefe im Wanderkorridor“ für größere Bemessungsfischarten der Referenz (vgl. DWA-M 509, Tab. 16 mit Döbel = 0,40 m, Plötze = 0,32 m, Blei = 0,52 m, Hecht = 0,35 m, Karpfen = 0,60 m, Schleie = 0,39 m) bzw. auch des Grenzwertes „Mindestwassertiefe in Raugerinnen“ unter den Kreuzungsbauwerken (DWA-M 509, Tab. 29).

Das DWA-Merkblatt 509 „Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke“ bezieht sich auf technische Anlagen und Bauwerke, sodass es mit seinen Kennwerten (Wassertiefen) grundsätzlich nur auf diese anzuwenden ist.

Bei Bewertung einer Renaturierungsmaßnahme an einem Fließgewässer, bei der die Wiederanbindung eines bestehenden Auensystems im Vordergrund steht, definiert dieses Merkblatt daher nur den Rahmen für die Einschätzung der Fischdurchgängigkeit.

Die grundsätzlich aus den Vorgaben resultierenden Bedenken bei der Gerinneplanung sind in der nicht realisierbaren Einhaltung der für einen fischereiökologisch wirksamen Wanderkorridor notwendigen Mindestfließtiefen (und damit einer dauerhaft uneingeschränkten Durchgängigkeit) zu sehen, wobei für wertgebende Fischarten der Referenzfischzönose eine Durchgängigkeitsbehinderung zu besorgen ist, sodass der neue Zschampert weiterhin selektiv auf große Exemplare der Referenz- bzw. Bemessungsfischarten wirken wird.

Bei der Bewertung war jedoch zu berücksichtigen, dass im konkreten Einzelfall das geringe Wasserdargebot im Einzugsgebiet der begrenzendes Faktor für die Wassertiefe ist. Das Gewässerprofil wurde bereits im Rahmen der Vorgaben der LAWA-Gewässersteckbriefe so angepasst, dass eine max. Fließtiefe erreicht werden kann. Bei einer weiteren Verengung der Sohle, welche ausschließlich der Erreichung eines höheren Wasserstandes dienen würde, käme es hingegen zu Einschränkungen der Strukturgüte.

Im Rahmen der fischzönotischen Betrachtung wurde der Nachweis geführt, dass unter den Bedingungen im PLAN-Zustand das Potenzial zum Erreichen des guten Zustandes der QK Fische nicht eingeschränkt ist. Da allerdings die begrenzte Wasserverfügbarkeit der limitierende Faktor für eine Erreichung der Mindestfließtiefen darstellt und eine höhere, über MNQ und MQ1 hinausgehende Wasserverfügbarkeit im überwiegenden Jahresverlauf nicht besteht, wird auf eine abschnitts- oder bauwerksbezogene Einzelbetrachtung verzichtet und die Unterschreitung der Mindestfließtiefen als unvermeidbar bewertet.

Die Gerinneplanung stellt unter Durchgängigkeitsgesichtspunkten einen noch möglichen Kompromiss („Wassermangelverwaltung“) dar.

Im Rahmen der Erarbeitung der Planunterlage wurde im Kontext der Fischerei eine Beurteilung des ökologischen Zustands des Zschampert-Gewässers vorgenommen. Aktuell wird die Qualität der Fischpopulation als „schlecht“ eingestuft. Ziel des Vorhabens muss es folglich sein, durch eine geplante Renaturierung den Lebensraum gemäß der Referenzfischzönose zu verbessern und damit den guten ökologischen Zustand für die biologische Qualitätskomponente „Fische“ zu erreichen.

Die geplante Renaturierung zielt darauf ab, Gewässer in einen Zustand zu versetzen, deren Lebensraumsprüche den Leitarten entspricht. Dabei werden sowohl der Fließgewässertyp 18 als auch Strukturelemente des Fließgewässertyps 19 berücksichtigt. Die geologischen Verhältnisse des Gebiets sollen eine strukturreiche Sohl- und Ufergestaltung ermöglichen, um den Lebensraumsprüchen gerecht zu werden.

Wie bereits mehrfach betont, ist dabei besondere Aufmerksamkeit der Fischdurchgängigkeit zu widmen. Es wird geprüft, ob das Gewässer in verschiedenen Abflusssituationen den Anforderungen an die Mindestwassertiefe für bestimmte Fischarten, insbesondere den Döbel, genügt. Die Ergebnisse zeigen, dass das Gewässer im PLAN-Zustand auch bei Niedrigwasserabfluss für bestimmte Fischgrößen passierbar ist, was positive Auswirkungen auf die Reproduktion und Altersstruktur der Fischpopulation haben kann.

Zusammenfassend kann auf Basis der vorliegenden Daten und Planungen festgestellt werden, dass die geplante Renaturierung voraussichtlich dazu beitragen wird, den guten ökologischen Zustand des Gewässers Zschampert für die biologische Qualitätskomponente „Fische“ zu erreichen, vgl. hierzu auch die Ausführungen unter BII.2.4.13.

Fischereirechte sind nicht vorhanden, sodass keine Fischereiausübungsberechtigte zu beteiligen waren. Da im Zschampert keine Fischereirechte bestehen, sind hierauf auch keine Auswirkungen vorhanden, welche zu beurteilen gewesen wären.

Antragsinhalt sind eine verstetigte Wasserentnahme von ca. 60,00 l/s aus dem SLK zur Speisung des Zschamperts mittels bestehender technischer Anlage und eine verstetigte Wasserentnahme von ca. 50,00 l/s aus dem Hafenbecken des Lindener Hafens in den SLK. Die Verstetigung der Wasserführung und die naturnahe Gestaltung des Gewässers wirken sich positiv auf den Fischbestand aus.

Grundsätzlich sind beide Anlagen unabhängig ihrer Konstruktionsart Anlagen zur Wasserentnahme i. S. d. § 26 Abs. 1 SächsFischG, an denen das Eindringen von Fischen durch geeignete Vorrichtungen zu verhindern ist.

Das Auslassbauwerk am SLK wird in seiner Bauart nicht verändert, daher sind nur bei neu zu errichtenden Anlagen Vorkehrungen zu treffen, die ein Eindringen von Fischen verhindern (vgl. § 26 Abs. 1 SächsFischG i. V. m. § 15 Abs. 1 SächsFischVO).

Des Weiteren war zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen im Gewässerabschnitt 4F, der mit Fördermitteln aus der Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz anteilig mitfinanziert werden soll, der Bau von Kolken erforderlich ist. Insbesondere im Hinblick auf die geringe Wasserführung in einem (abschnittsweise) sommertrockenem Gewässer bestehen aus gewässerökologischer Sicht Bedenken, da aufgrund der geringen Fließgeschwindigkeit Kolke als Sedimentfalle fungieren und perspektivisch verlanden und damit die Funktion fraglich erscheint bzw. durch eine permanente Unterhaltung künstlich erhalten werden müssten.

Da somit aus wasserfachlicher Sicht kein Erfordernis gesehen wird, wurde auch noch einmal die Fischereibehörde befragt, welche in ihrer E-Mail vom 28. Juni 2024 auf eine diesbezüglich zwingende Forderung verzichtete. Der Verzicht auf die Anlage von Kolken steht auch im Einklang mit der Forderung des BUND.

## **2.12.2 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der Fischerei**

Die unter AV.10 enthaltenen Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt: Grundsätzlich ist mit dem Gewässerausbauvorhaben eine Gefährdung des Fischbestandes durch Trockenlegung, Sedimentaufwirbelungen, Sauerstoffmangel, evtl. Entnahme von Muscheln und Krebsen nicht auszuschließen.

Die Nebenbestimmungen sind aufgrund der bestehenden Rechtslage und der Gefährdung des Schutzguts/Qk Fische erforderlich. So ist die Aufnahme der erteilten Nebenbestimmungen für den Ausschluss oder zumindest die Minimierung der Gefährdungen der betroffenen Fischbestände notwendig und Voraussetzung für die Ausnahme vom Durchführungsverbot während der Fischschonzeiten (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SächsFischVO) und damit der Erteilung der fischereirechtlichen Befreiung nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO mit dem Planfeststellungsbeschluss.

Das Vorkommen der ganzjährig geschützten Arten erfordert die förmliche Befreiung nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO. Da genauere Maßgaben erst nach Kenntnis des Realisierungszeitraumes, der Technologie und der Wasserhaltungen sinnvoll bestimmbar sind, wurde ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Forderungen in den Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Normen. Sie sind wegen der besonderen Betroffenheit der Belange des Fischartenschutzes explizit aufzunehmen.

## **2.13 Belange der Archäologie und Denkmalpflege**

### **2.13.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar. Archäologische Belange stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Belange des Denkmalschutzes stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Die Belange der Archäologie (archäologische Sachen oder Sachgesamtheiten, Stätten und Reservate) werden im Freistaat Sachsen ebenfalls über das SächsDSchG, welche nach § 2 SächsDSchG zum Gegenstand des Denkmalschutzes gehören, gewahrt. Daher sind die archäologischen Belange nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG auch bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß § 12 SächsDSchG bedarf jede Veränderung von Kulturdenkmälern der Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden. Archäologische Denkmäler stehen generell unter Schutz, und eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme ist bei Baumaßnahmen erforderlich.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle ausführen will,

von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegt ein dichtes Netz archäologischer Kulturdenkmäler aus dem unmittelbaren Umland, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Die archäologische Relevanz wird hierbei durch archäologische Kulturdenkmäler aus dem Umfeld belegt. Ein nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsDSchG genehmigungsbedürftiger Tatbestand liegt nach Auffassung der LDS somit vor.

Im Bereich des Vorhabensteils „Speisung des Zschamperts durch Überleitung von Wasser aus dem Hafenbecken Leipzig-Lindenau in den SLK“, befindet sich die im Jahr 1938 errichtete denkmalgeschützte Kaimauer und der geschützte Leipziger Hafen mit Hafeneisenbahn, Brücken, Gleiskörper und Speichergebäuden.

Wegen der weiteren Betroffenheit von Kulturdenkmälern wird auf BII.2.20.12.1 verwiesen.

Aus diesem Grund ist auch die Konzentration einer Genehmigung erforderlich und die entsprechende Genehmigung mithin zu erteilen.

### **2.13.2 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der Archäologie und des Denkmalschutzes**

Die unter AV.11 enthaltenen Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt: Aus der Mitgestaltung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung folgen die festgesetzten Nebenbestimmungen weitgehend dem Vorsorgegrundsatz.

Zudem ist für den gesamten Streckenverlauf eine archäologische Baubegleitung vorzusehen. Vorläufige archäologische Grabungen sind im Bereich des Bodendenkmals nicht notwendig. Die Baubegleitung dient der Beobachtung von Bodeneingriffen, um negative Auswirkungen auf archäologische Denkmäler zu vermeiden.

### **2.14 Belange des Verkehrswesens**

#### **2.14.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Das planfestgestellte Vorhaben hat Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr. So ist bauzeitlich mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen und auch anlagenbedingt werden Belange der Straßenverwaltung (kommunale Straßen- und Wegeverbindungen) betroffen sein. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass diese Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Während der Bauzeit ist mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrs durch Baufahrzeuge zu rechnen. Obwohl sich das Verkehrsaufkommen bauzeitlich erhöhen wird, stellen die einzelnen Baustellen an den Bauwerken oder den Gewässerabschnitten keine wesentlich nachteilige Beeinflussung des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit dar.

Das Brückenbauwerk BW 3.49 über die B 186 wird nach Fertigstellung der Bauleistung in den Verantwortungsbereich des LASuV übergehen. Hierzu wurde eine entsprechende vertragliche Gestaltung mit dem Antrag vorgelegt.

Zudem ist zur bauzeitlichen Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 186 eine temporäre Umfahrung bei der Errichtung des Brückenbauwerkes BW 3.49 (B 186) erforderlich. Dies erfordert eine einspurige Behelfsumfahrung auf der östlichen Seite der Bundesstraße mit Ampelschaltung/Wechselverkehr und Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h. Diese wurde mit dem vorzeitigen Beginn zugelassen.

Der Brückenbau macht die Anpassung der Führung angrenzender Wege erforderlich. Die vorhandenen Forstwege sowie der brückenparallele Weg müssen aufgrund der neuen Situation mit dem Dammeinschnitt für den Zschampert bzw. mit dem Brückenbauwerk neu geführt werden. Zeitgleich ist ein Platz, der bisher zum wilden Parken genutzt wurde, als Gehölzentwicklungsfläche vorgesehen.

Das Brückenbauwerk BW F1 hat als Hauptwirtschaftsweg ganzjährig eine Bedeutung. Für die Aufrechterhaltung der Wegeverbindung wird eine temporäre Umfahrung über einen Behelfsdamm benötigt. Aufgrund der ganzjährigen (auch bei Hochwasser) Verkehrsaufkommen durch landwirtschaftliche Maschinen sowie durch Radfahrer, Fußgänger und andere Anlieger, wurde anstelle der ursprünglich geplanten Furt eine Brücke geplant.

Die sonstigen Begründungen der Kreuzungsbauwerke mit dem Zschampert hinsichtlich der Nutzungen durch den Verkehr einschließlich Fußgänger und Radfahrer konnte gefolgt werden.

Auswirkungen auf den Verkehr können sich zudem temporär im Bereich der Zufahrtsstraße zur Domholzschänke ergeben. Hier kann die Straße im Hochwasserfall HQ<sub>5</sub> (statistisch alle fünf Jahre) einmal für einen Tag abschnittsweise geringfügig (< 10,00 cm) überflutet sein. Die Befahrung mit Kraftfahrzeugen wird dadurch jedoch nicht unterbunden. Die Gaststätte Domholzschänke bleibt erreichbar.

## **2.14.2 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht des Verkehrswesens**

Die Belange des Verkehrs betreffend, waren die Nebenbestimmungen unter AV.12 erforderlich, um verkehrstechnische Probleme und Folgeschäden für die Verkehrsteilnehmer abzuwenden.

## **2.15 Belange der Ver- und Entsorgung und Infrastruktur**

### **2.15.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Die Belange der Ver- und Entsorgung und Infrastruktur, welche von den jeweiligen Leitungsträgern vertreten werden, stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Maßnahme an Leitungen verschiedener Aufgabenträger sind notwendige Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, weil diese Maßnahmen zur Realisierung des Vorhabens unumgänglich sind.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 HS 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen festgestellt.

Die grundsätzlich erforderlichen Maßnahmen wurden zwischen der Antragstellerin und den jeweiligen Leitungsträgern abgesprochen. Detailabsprachen sind im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung durchzuführen.

Zu den Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung zählen Leitungen, die der Versorgung der Allgemeinheit mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Fernwärme sowie der Versorgung mit Wasser und der Entsorgung von Abwasser dienen. Darüber hinaus zählen dazu Telekommunikationsleitungen. Im Baubereich der Brückenbauwerkes BW 3.49 liegen Leitungsführungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH mit Telekommunikationsleitung und Elt.-Leitungen, welche aufgrund der Öffnung des Straßendamms umverlegt werden müssen.

Zu beachten ist aber, dass die betroffenen Leitungsträger in die weiteren Planungsphasen einzubeziehen und erforderliche Abstimmungen bzw. Vertragsabschlüsse rechtzeitig vor Baubeginn vorzunehmen sind.

Die anfallenden Kosten für Umverlegungen, Rückbauten, Sicherungen und dergleichen werden vollständig von der Antragstellerin getragen, insofern keine abweichende gesetzliche Regelung oder Vereinbarung mit dem Berechtigten besteht.

In den Bestandsplänen sind die (bekannten) betroffenen Anlagen enthalten. Für den Fall, dass weitere Leitungen gefunden werden, die nicht im Bestandsplan aufgeführt sind, die jedoch im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu beseitigen, anzupassen oder zu verlegen sind, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen.

### **2.15.2 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung und Infrastruktur**

Die unter AV.13 enthaltenen Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt: Die Nebenbestimmungen dienen dem Schutz der Anlagen und Leitungen der Ver- und Entsorgung und damit der Aufrechterhaltung der Daseinsfürsorge. Die Nebenbestimmungen wurden insbesondere vor dem Hintergrund des Vorsorgegrundsatzes und der Gefahrenabwehr erlassen. Der Antragstellerin wurde in Form eine allgemeine Nebenbestimmung auferlegt, von den Ver- und Entsorger mit Energie, Wasser und Telekommunikation den aktuellen Anlagen- und Leitungsbestand einzuholen. Dies dient zudem der Absicherung, dass nicht noch weitere, bisher unbekannte Leitungsbestand betroffen ist und bietet den Beteiligten eine Möglichkeit zur Ausgestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt werden. Vorrangig kann jedoch eine Umplanung stattfinden, die eine Eingriffsminimierung bedingt.

Diese Möglichkeiten werden durch die Nebenbestimmung, wonach mit den Anlagenbetreibern der Bauablauf abzustimmen ist, unterstrichen. Diese Nebenbestimmung steht aber insbesondere vor dem Hintergrund, den Eingriff während der Bauzeit für die entsprechenden Betreiber zu minimieren.

Im Übrigen wird auch die Antragstellerin durch die Nebenbestimmung (Beweissicherung) des Beschlusses verpflichtet, größtmögliche Sorgfalt bei der Inanspruchnahme der Anlagen und Berücksichtigung der Interessen der Betreiber walten zu lassen.

## **2.16 Belange des Arbeitsschutzes und Kampfmittelbeseitigung**

### **2.16.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Aus Sicht des Arbeitsschutzes handelt es sich bei der planfestgestellten Maßnahme im weiteren Sinne um ein ausgedehntes Baustellenvorhaben, für das die in Umsetzung der europäischen Baustellenrichtlinie 92/57/EWG erlassenen Vorschriften zu beachten und einzuhalten sind. Nur so kann im Hinblick auf die Sicherheit (z. B.: Vermeidung von Arbeitsunfällen) und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten (z. B.: Verhinderung von Berufskrankheiten) den Arbeitsbedingungen auf Baustellen, welche durch ständige Veränderungen der Arbeitsumgebung infolge des Baufortschritts, gleichzeitig ablaufende Arbeitsprozesse, ungünstige Witterungseinflüsse, häufig gefährliche und mit hohen körperlichen Beanspruchungen einhergehende Arbeiten sowie großen Zeit- und Termindruck gekennzeichnet sind, entsprochen werden.

Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten (einschließlich Orte auf Baustellen) sind die Forderungen der ArbStättV und ihres Anhanges (insbesondere die Forderungen nach Ziffer 9.1 ArbStättV) und ergänzend dazu die spezifischen Anforderungen und Maßnahmen für

Baustellen in Ziffer 5.2 Anhang ArbStättV anzuwenden. Bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, auch auf Baustellen, gelten die Regelungen der BetrSichV. Für Baustellen besonders relevante Vorschriften enthält Anhang 1 Nr. 2 (Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten) und Nr. 3 (Verwendung von Gerüsten) der BetrSichV. Entsprechend der Vorschriften der BaustellV wird u. a. durch die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators und der Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans mehr Sicherheit auf den Baustellen gewährleistet. Darüber hinaus gelten auch für Beschäftigte auf Baustellen die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen.

Im Freistaat Sachsen sind für die Gefahrenforschung bzw. Gefahrenvorbeugung die Grundstückseigentümer bzw. der Bauherr zuständig. Vor diesem Hintergrund wurde die Antragstellerin verpflichtet, vor Baubeginn die Baustellen einer Kampfmittelsondierung zu unterziehen. Sollten bei der Bauausführung wider Erwartens Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend SächsKMVO verwiesen. In diesem Fall erfolgt eine umgehende Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

## **2.16.2 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht des Arbeitsschutzes und Kampfmittelbeseitigung**

Die Nebenbestimmungen unter AV.14 wurden insbesondere vor dem Hintergrund des Vorsorgegrundsatzes und der Gefahrenabwehr erlassen.

## **2.17 Belange des Vermessungswesens**

### **2.17.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Im Rahmen der Planfeststellung wurde ebenfalls geprüft, ob das Vorhaben mit den Belangen des Vermessungswesens vereinbar ist.

Insofern sich im Bereich des Bauvorhabens Raumbezugsfestpunkte befinden, sind diese aufzunehmen.

### **2.17.2 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht des Vermessungswesens**

Die Nebenbestimmungen unter AV.15 dienen der ständigen Aktualität der Aussagen der zuständigen Behörde für Festpunktfelder.

## **2.18 sonstige öffentliche Belange**

### **2.18.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Die Belange des Katastrophenschutzes werden im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens insoweit relevant, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass während der Bauphase ein Hochwasser auftritt, welches das Schutzziel des Zschamperts übertrifft. Für solche Fallgestaltungen sind, entsprechend den katastrophenschutzrechtlichen Regelungen, Vorkehrungen zu treffen.

Zudem stehen die Belange des Brandschutzes der Planfeststellung nicht im Wege. Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm sowie die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge sind nicht berührt.

Des Weiteren steht das Vorhaben mit den Belangen der geowissenschaftliche Landesaufnahme im Einklang.

## **2.18.2 Begründung von Nebenbestimmungen aus Sicht sonstiger öffentlicher Belange**

Hinsichtlich der Nebenbestimmung zur Übergabe der Unterlagen unter AV.16 erfolgt unter Verweis auf § 11 SächsABG (geowissenschaftliche Landesaufnahme).

## **2.19 private Belange**

### **2.19.1 zusammenfassende allgemeine Bewertung**

Der Ausbau des Zschamperts ist mit den privaten Belangen vereinbar. Das gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

Die eigentumsrechtlichen Belange von Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten werden durch den Flächenverbrauch infolge des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie durch die vorgesehenen Eingriffe hinsichtlich von Leitungen und sonstigen Anlagen berührt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Eigentumsrechte durch die Beanspruchung bestimmter Flächen können nur vermieden werden, wenn im Vorfeld durch die Antragstellerin alle benötigten Flächen freihändig erworben werden. Die Antragstellerin hat diese jedoch noch nicht alle für das Vorhaben benötigten Flächen erworben. Daher sind Eingriffe in Eigentumsrechte nicht vermeidbar.

Da der Planfeststellungsbeschluss nicht zu einer Änderung des privatrechtlichen Eigentums führt, ist ein solcher Eigentumswechsel neben dem freihändigen Erwerb notfalls in einem Enteignungsverfahren herbeizuführen.

Für die im Grundstückerwerbsverzeichnis gekennzeichneten Flächen hat die Antragstellerin beabsichtigt, eine vertragliche Einigung mit den Eigentümern und Pächtern zu suchen. Die bereits begonnenen vertraglichen Verhandlungen werden daher nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses fortgesetzt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stehen die unvermeidbaren Eingriffe in das Grundeigentum der Planfeststellung nicht entgegen. Seitens der Planfeststellungsbehörde wurden die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere des Naturschutzes, abgewogen. Die gewählte Trasse, die Ausgleichflächen und die technischen Ausbauparameter sind auch im Hinblick auf die Eigentumsbelange umfassend abgewogen worden. Änderungen sind gegenüber der festgestellten Planung nicht derart möglich, dass es zu einer geringeren Inanspruchnahme von privaten Grundrechten führen würde oder diese Eingriffe für andere private Eigentümer weniger schwerwiegend oder eher hinnehmbar wären. Eine abweichende Planung würde den öffentlichen und privaten Belangen zudem weniger gerecht werden.

Den öffentlichen Interessen, welchen durch das Ausbaivorhaben Rechnung getragen wird, gebührt der Vorrang. Das öffentliche Interesse erstreckt sich neben dem wasserwirtschaftlichen Zielen vor allem auf den Schutz der biologischen Vielfalt, auf den Erhalt von LRT. Angesichts der weiteren Austrocknung der Aue, auch infolge des Klimawandels, kann sogar ein dringendes öffentliches Interesse abgeleitet werden.

Die für das Vorhaben (teilweise auch nur vorübergehend) in Anspruch genommenen Flächen, auf die sich die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Planfeststellung erstreckt, müssen im Planfeststellungsbeschluss eindeutig bestimmbar dargestellt und umgrenzt sein.

Der Flächenbedarf und damit die notwendige Grunderwerbsfläche ergeben sich im Wesentlichen aus dem Gewässerbett, den Uferböschungen und den Gewässerrandstreifen sowie den Biotopentwicklungsflächen. Darüber hinaus werden für die nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung erforderliche Kompensationsmaßnahmen und die Entwicklungsmaßnahmen in einem Entwicklungskorridor, der teilweise über den 10 Meter breiten gesetzlich normierten Gewässerrandstreifen hinausgeht, benötigt. Die konkrete Ausweisung der Grundstücke lässt sich aus dem planfestgestellten Grunderwerbsplan mit Grundstücksverzeichnis feststellen.

Die Planfeststellungsbehörde konnte sich davon überzeugen, dass die in den Grunderwerbsunterlagen ausgewiesenen Flächen nicht in einem unnötigen Maß beansprucht werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt infolge dessen bei Abwägung der eigentumsrechtlichen Positionen mit den mit dem Vorhaben verfolgten planerischen Zielsetzungen zu dem Ergebnis, dass die Planung in der Form, in der sie durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassen wird, den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG entspricht.

Für die anlagebedingten Baumaßnahmen die einerseits auf die Gewässerrenaturierung und zum anderen auf die ökologischen Maßnahmen zur Biotopentwicklung und zum Ausgleich ausgerichtet sind, ist der Flächenbedarf auf Dauer angelegt, während bauzeitlich benötigte Flächen nach Abschluss der Maßnahmen wieder an die Eigentümer bzw. Nutzer zurückgegeben und im Allgemeinen unverändert genutzt werden können.

Die Ausweisung von Grundstücksflächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme ist erforderlich, weil außerhalb des Zschamperts und außerhalb der Grundstücke, die insbesondere für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in Anspruch genommen werden, insbesondere zur Zwischenlagerung von Boden und Baumaterialien, zum Abstellen von Arbeitsgeräten, für Baustraße, bis zur Beendigung der Baumaßnahmen weitere Flächen zur Verfügung stehen müssen, damit das Ausbauvorhaben ohne Erschwernisse zügig durchgeführt werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit davon überzeugt, dass die in den Grunderwerbsunterlagen ausgewiesenen, vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen erforderlich und geeignet sind, einen Bauablauf zu ermöglichen, der den Interessen der Betroffenen entspricht und zu erwartende baubedingte Erschwernisse auf ein zumutbares Maß reduziert.

Mittelbare Auswirkungen auf das Eigentum müssen von den Betroffenen hingenommen werden.

Soweit während der Bauzeit negative Auswirkungen durch den Baulärm zu erwarten sind, sind diese durch Auferlegung entsprechender Nebenbestimmungen so minimiert worden, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

### **2.19.2 unmittelbare und mittelbare Betroffenheit**

Zu unterscheiden ist zwischen dem unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum durch Entzug oder Teilentzug dieser Rechtsposition (Enteignung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG) und den mittelbaren Grundstücksbeeinträchtigungen, die auf die planungsbedingte Situationsveränderung in der Umgebung des Vorhabens zurückzuführen sind.

Rechtsgrundlage für die Entschädigung bei unmittelbaren, enteignenden Zugriffen ist Art. 14 Abs. 3 GG, § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG, § 101 SächsWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG.

Rechtsgrundlage für die Entschädigung mittelbarer Einwirkungen auf Rechte Dritter ist § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG, §§ 96 bis 98 WHG, wobei hier eine Entschädigung nur dann in Betracht kommt, wenn nachteilige Wirkungen nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss den unmittelbaren Zugriff auf Grundeigentum ermöglicht, er also die Grundlage für eine Enteignung bildet, ist über die Entschädigung für diesen Zugriff sowie die mit ihm verbundenen Folgewirkungen nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2004, Az.: 9 A 21/03).

Dies liegt darin begründet, dass der Planfeststellungsbeschluss enteignende Vorwirkung entfaltet, er also den Rechtsentzug grundsätzlich zulässt und damit dem Träger des Vorhabens den Zugriff auf privates Eigentum ermöglicht. Er regelt somit nur das „Ob“ der Enteignung.

Dem hat eine Abwägung vorauszugehen, ob der Eigentumsentzug und die sonstigen mit der Inanspruchnahme verbundenen Nachteile für den Betroffenen im Interesse der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange in Kauf genommen werden sollen.

Der Rechtsentzug selbst und die damit verbundenen Entschädigungsfragen (das „Wie“ der Enteignung) sind hingegen, sofern sich der Eigentümer mit dem Träger des Vorhabens nicht über den Entzug oder die Belastung von Eigentum und Eigentumsrechten im Vorfeld einigt, dem außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

Im nachgeschalteten Enteignungsverfahren ist insbesondere auch über eine Entschädigung für Folgewirkungen des unmittelbaren Grundentzuges (z. B.: das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche) bzw. die sonstigen sich aus der unmittelbaren Grundinanspruchnahme ergebenden Vermögensnachteile zu entscheiden (= Enteignungsentschädigung).

Fragen der Enteignungsentschädigung werden daher in diesem Verfahren nicht geklärt. Die Ermittlung des zu leistenden Betrags bleibt einem weiteren Verfahren vorbehalten, an dessen Ende die Entscheidung der Höhe nachsteht. Für die Betroffenen bietet die dargestellte Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Wirkt die Beeinträchtigung demgegenüber nur mittelbar auf Rechte Dritter ein, so entfaltet der Planfeststellungsbeschluss keine enteignende Vorwirkung i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG, sondern bestimmt, unabhängig von der Intensität der Beeinträchtigung, lediglich die Schranken des Eigentums i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Da mittelbare Beeinträchtigungen durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufen werden können, ohne dass es (wie bei einem Rechtsentzug) eines gesonderten Rechtsaktes in Gestalt des Enteignungsbeschlusses bedarf (vgl. Sieder-Zeitler-Dahme, Kommentar zum WHG, Rn. 28 zu § 68 WHG i. V. m. Rn. 282 zu § 31 WHG a. F.) hat die Planfeststellungsbehörde über Entschädigungsansprüche gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG zumindest dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Die Höhe der Entschädigung wird nach erfolgtem Schadenseintritt, also ebenfalls außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, auf entsprechenden Antrag des Geschädigten festgelegt.

### 2.19.3 unmittelbar betroffenes Grund- und Anlageneigentum

Der Planfeststellungsbeschluss genügt den Anforderungen des Art. 14. Abs. 3 GG.

Eingriffe in das Eigentum der privaten und auch öffentlichen Grundeigentümer sind unvermeidbar. Die gewählte Ausbauvariante und die technischen Ausbauparameter sind auch im Hinblick auf die Eigentumsbelange umfassend abgewogen worden. Den öffentlichen Interessen, welchen durch das Vorhaben Rechnung getragen wird, gebührt der Vorrang vor den Interessen der Betroffenen an der Verschonung ihres Grundeigentums vor staatlichen Zugriffen.

Die im Grundstücksverzeichnis genannten und in den Grundstücksplänen gekennzeichneten Flächen werden durch den Ausbau des Zschamperts und zum Zwecke der Kompensation naturschutzfachlicher Eingriffe als auch für die Biotopvernetzung benötigt.

Die unmittelbaren Inanspruchnahmen ergeben sich aus dem planfestgestellten Grundstücksverzeichnis bzw. Grundstücksplänen und lassen sich in die nachfolgend aufgeführten Fallgruppen einteilen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass auf das Eigentum bzw. auf ein sonstiges Recht am Grundstück final zugegriffen wird, d. h., dass es zu einem (Teil-)Entzug der geschützten Positionen kommt bzw. zu einer Beschränkung der geschützten Nutzung, Verfügung oder Verwertung.

#### Dauerhafte unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme:

Durch das Vorhaben werden Flächen für den Gewässerausbau und die damit verbundenen Anlagen benötigt. Hierzu gehören neben dem Zschampert insbesondere Brücken und Furten, welche im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau auch dauernd in Anspruch zu nehmen sind. Im Grunderwerbsverzeichnis wurde all diese Flächen als „dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche in m<sup>2</sup> (TF1)“ ausgewiesen.

Die Antragstellerin beabsichtigt, im Vorfeld und nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses die dauernd in Anspruch zu nehmenden Flächen zu erwerben, sofern sie sich nicht bereits in ihrem Eigentum befinden. Der Erwerb wird vorrangig durch Flächentausch mit stadteigenen Grundstücken vorgenommen.

Des Weiteren werden für die dauerhafte Waldumwandlung Flächen dauernd in Anspruch genommen. Die Fläche für die dauerhafte Waldumwandlung wurden separat im Grunderwerbsverzeichnis ausgewiesen.

#### Vorübergehende unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme:

Bauzeitlich werden Flächen für Baustraßen und die Baustelleneinrichtung benötigt, um einen reibungslosen Bauablauf entsprechend der gewählten Technologie zu gewährleisten. Diese Flächen werden nach Abschluss der einzelnen Baulose und Maßnahmen wieder an die Eigentümer bzw. Nutzer übergeben. Die Inanspruchnahme erfolgt hierbei vorübergehend. Im Grunderwerbsverzeichnis wurde die hierzu in Anspruch zu nehmenden Flächen als „vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche in m<sup>2</sup> (TF2)“ ausgewiesen.

Analog zur dauerhaften Waldumwandlung wurden im Grunderwerbsverzeichnis für die temporäre Waldumwandlung in Anspruch zu nehmenden Flächen gesondert als „Fläche für temporäre Waldumwandlung in m<sup>2</sup> (TF4)“ ausgewiesen.

### Dauerhafte Beschränkung von Grundstücksflächen:

Die Antragstellerin beabsichtigt, Flächen dauerhaft zu beschränken, indem sie eine rechtliche Sicherung für die Flächen, die nicht in ihrer Verfügbarkeit stehen, vornimmt. Dies betrifft i. d. R. Flurstücke für die Biotopentwicklung und zur Kompensation naturschutzfachlicher Eingriffe. Diese Flächen gelten als dauerhaft zu beschränkende Flächen. Im Grunderwerbsverzeichnis wurde diese dauernd zu beschränkende Flächen als „dauernd beschränkte Fläche in m<sup>2</sup> (TF3)“ ausgewiesen.

### Eigentumsrechtliche Vorwirkung:

Grundsätzlich überträgt die Planfeststellung auf die Antragstellerin keinerlei Rechte, Befugnisse usw. nach Privatrecht, selbst wenn sie unabdingbare Voraussetzung dafür sind, dass das geplante Vorhaben durchgeführt werden kann. Soweit für die Verwirklichung des Vorhabens fremde Rechte in Anspruch genommen werden müssen, muss (sofern eine freihändige Einigung mit dem Betroffenen nicht erreicht werden kann) ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden, das rechtlich gegenüber der Planfeststellung selbständig ist und durch diese auch nicht entbehrlich oder ersetzt wird.

Allerdings sehen die meisten Fachplanungsgesetze eine Bindungswirkung der Planfeststellung für das spätere Enteignungsverfahren vor. In diesen Fällen spricht man von enteignungsrechtlicher Bindungswirkung. Im § 71 WHG ist eine solche Bindungswirkung der wasserrechtlichen Planfeststellung für Gewässerausbauvorhaben, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, geregelt.

Gemäß § 71 Abs. 3 WHG ist der festgestellte oder genehmigte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Mit der Planfeststellung wird entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit enteignungsrechtliche Vorwirkung; er führt aber noch nicht zu einer Änderung des privatrechtlichen Eigentums, ist aber mit dem Entzug oder der Belastung fremden Eigentums untrennbar verbunden. Ein Eigentumswechsel erfolgt erst durch freihändigen Erwerb oder notfalls in einem Enteignungsverfahren.

Jedoch muss bereits der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen.

Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden, das sich nunmehr in ein Entschädigungsrecht nach Art. 14 Abs. 3 GG wandelt.

Der Planfeststellungsbeschluss schafft die Grundlage für potenzielle Eingriffe in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer. Nicht erst der vollständige Entzug des Eigentums stellt eine Enteignung i. S. d. Art. 14 Abs. 3 GG dar. Enteignung ist jeder hoheitliche Eingriff, welcher die gänzliche oder teilweise Entziehung oder Beschränkung von Eigentumsrechten i. S. d. Art. 14 Abs. 1 GG bewirkt, soweit diese nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zu dulden sind. In diesem Sinne stellen sowohl der vollständige Entzug der benötigten Flächen als auch die bauzeitliche Inanspruchnahme und auch die dauerhafte Beschränkung einzelner Teilflächen einen Eingriff dar.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Rechte aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf führen, ohne dass die Planungsziele beeinträchtigt werden. Im Ergebnis überwiegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das Allgemeinwohlinteresse.

Die öffentlichen Zielsetzungen für den Ausbau des Zschamperts sind geeignet, sich auch gegen die Grundrechtspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG der notfalls zu enteignenden Grundeigentümer durchzusetzen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist unausweichlich, weil sie für die Realisierung des Vorhabens, die Festlegung der Gewässerrandstreifen, den Biotopverbund sowie für die Erfüllung der landschaftspflegerischen Begleitplanung benötigt werden. In den Gebieten, in denen die betroffenen Grundeigentümer ihre Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen verpachtet haben, beschränkt sich das Interesse der Grundeigentümer auf einen Kapitalertrag. Existenzgefährdungen sind nicht zu besorgen.

Infolge der Festlegung der Gewässerrandstreifen wird die Nutzbarkeit der betreffenden Grundstücke im Rahmen der Bestimmung des § 38 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 SächsWG, welche die bestimmten Nutzungsverbote für die Gewässerrandstreifen enthält, eingeschränkt.

Diese Beschränkungen sind als gesetzliche Inhaltsbestimmungen des Eigentumsrechtes i. S. d. Art. 14 Abs. 1 GG grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen, es sei denn, die damit verbundenen Einschränkungen gehen über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus. In diesem Fall kann eine Befreiung von den Verboten erteilt werden oder soweit dies nicht möglich ist, ist der Betroffene zu entschädigen.

Eine, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, überschreitende Nutzungseinschränkung war nicht erkennbar und wurde auch nicht durch die Betroffenen vorgebracht, sodass eine Befreiung von den Verboten oder eine Entschädigung der Betroffenen derzeit nicht erforderlich ist. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 5 WHG und § 24 Abs. 5 SächsWG grundsätzlich auch nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses ein Antrag auf Befreiung von Verboten oder auf Entschädigung gestellt werden kann.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung im dargestellten Sinn besteht auch für Flächen, auf denen Maßnahmen zum Biotopverbund als landschaftspflegerische Begleitmaßnahme planfestgestellt und damit verbindlich vorgeschrieben werden. Die Rechtsprechung hat es für zulässig erklärt, ebenso im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses über die Inanspruchnahme von Grundstücken für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden.

Es können daher sogar Flächen gegen den Willen der Berechtigten für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen im Wege der Planfeststellung überplant werden. Die Antragstellerin ist nicht darauf angewiesen, für solche Maßnahmen nur Grundstücke in Anspruch zu nehmen, deren Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter mit einer Inanspruchnahme einverstanden sind.

Es ist zu beachten, dass der betroffene Eigentümer i. d. R., nachdem der Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig geworden ist, eine nachfolgende Enteignung nicht mehr abwenden kann. Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden, das sich nunmehr in ein Entschädigungsrecht nach Art. 14 Abs. 3 GG wandelt.

#### **2.19.4 mittelbare Betroffenheit von Grundeigentum**

Vom Ausbauvorhaben des Zschamperts werden diverse Grundstücke mittelbar betroffen.

Eine bauzeitliche mittelbare Betroffenheit ergibt sich aus Lärmbelästigungen und erhöhten Verkehrsbewegungen während der Bauzeit. Diese temporären Beeinträchtigungen sind jedoch nicht unzumutbar und daher hinzunehmen, weil sie nicht vermeidbar sind.

#### **2.19.5 Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse**

Hierbei ist zunächst zu beachten, dass gemäß § 102 Abs. 1 SächsWG die Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse, welche auf Maßnahmen nach dem WHG, dem SächsWG oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen beruhen, grundsätzlich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos zu dulden sind.

#### **2.19.6 Umfang des notwendig planfestgestellten Grunderwerbs**

Durch den Ausbau des Zschamperts wird entsprechend den Grundstücksunterlagen eine Fläche von insgesamt 124.844 m<sup>2</sup> dauerhaft für Bauwerke, Gewässer und Gewässerrandstreifen in Anspruch genommen. Davon sind bereits 56.237,42 m<sup>2</sup> ausgewiesenes Gewässer mit Gewässerrandstreifen und 85.000 m<sup>2</sup> dienen dem Offenland-Biotopverbund. Für Kompensationsmaßnahmen werden 2.988 m<sup>2</sup> beansprucht. Vorübergehend werden zusätzlich für bauzeitliche Zwecke 60.964 m<sup>2</sup> benötigt.

Von der Inanspruchnahme ist neben privatem ebenfalls öffentliches Grundeigentum betroffen. Das planfestgestellte Vorhaben betrifft Flurstücke in den Städten Schkeuditz und Leipzig. Die Stadt Schkeuditz als auch die Stadt Leipzig treten sowohl als Eigentümer als auch Verfügungsberechtigte auf. Mehrere betroffene Flurstücke stehen auch im Eigentum des Freistaates Sachsen.

Den Städten Schkeuditz und Leipzig kommt eine Doppelfunktion zu: Sie sind Behörden i. S. d. § 73 Abs. 2 VwVfG. Darüber hinaus sind sie durch das Vorhaben aber ebenso in ihren eigenen Belangen (z. B.: in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin) betroffen, sodass sie grundsätzlich als Einwenderin i. S. d. § 73 Abs. 4 VwVfG anzusehen sind.

#### **2.19.7 Eigentum an Leitungen und Anlagen**

Wie bereits dargestellt, bedingt die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens auch verschiedene Maßnahmen an Leitungen. Insofern wird auf die jeweiligen Ausführungen im Beschluss, die verfügte Nebenbestimmung, welche die Antragstellerin zu konkreten Abstimmungen im Rahmen der Ausführungsplanung verpflichtet, und auf die Bestandsdokumentation Leitungen und Kanäle verwiesen.

Die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Leitungen werden jedoch mit Umsetzung des Vorhabens nicht geändert.

Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus mit der Nebenbestimmung 13.113.1 angeordnet, dass die Antragstellerin die nicht im Bauwerksverzeichnis aufgeführte Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, welche im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu beseitigen, anzupassen oder zu verlegen sind, unverzüglich anzuzeigen hat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass während der Bauarbeiten noch Leitungen angetroffen werden können, die weder der Antragstellerin noch der Planfeststellungsbehörde bekannt sind.

Werden unbekannte Leitungen angetroffen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen und zulässigerweise betrieben werden, sind diese ebenfalls zu sichern und bei Bedarf wiederherzustellen (Nebenbestimmung Nr. 17.117.7).

### **2.19.8 Nutzungsrechte**

Von dem Planungsvorhaben sind außerdem landwirtschaftliche Pachtflächen betroffen. Insgesamt sind mehrere Pächter von dem Ausbauvorhaben berührt.

Von Seiten der Pächter wurde lediglich von einem Pächter eine Einwendung vorgetragen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Pächter einen erheblichen Eingriff in ihre Rechte hinnehmen müssen. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Flächen lässt sich jedoch nicht vermeiden. Zum Erfordernis der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf die Ausführungen unter BII.2.10 verwiesen. In Abwägung mit den anderen zu berücksichtigenden Belangen ist diese Betroffenheit jedoch verhältnismäßig und verstößt nicht gegen die verfassungsrechtlich verankerten Rechte aus Art. 14 GG.

### **2.19.9 private Einwendungen**

Im Rahmen des förmlichen Anhörungsverfahrens wurden insgesamt 11 Einwendungen von betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten gegen den Plan fristgerecht bei der LDS erhoben. In den Belegenheitskommunen sind keine Einwendungen eingegangen.

Das VwVfG enthält keine nähere Definition des Begriffs der Einwendungen. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG verweist lediglich auf diejenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Rechtsprechung und Schrifttum definieren daher Einwendungen als jedes sachliche, auf die Verhinderung oder Modifizierung des Vorhabens, für das die Planfeststellung beantragt ist, abzielende Gegenvorbringen (BVerwGE 60, 297 = BVerwG, Urteil vom 17. Juli 1980, Az.: 7 C 101.78).

Das Gegenvorbringen muss sich bei Drittbetroffenen auf eine befürchtete Gefährdung von eigenen Belangen beziehen, welche nach dem Gesetz, das in materieller Hinsicht die Grundlage der Planfeststellung bildet, oder nach anderen Rechtsvorschriften bei der zur Planung vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ist nur derjenige als Einwender zu bezeichnen, „dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden“. Einwendungsberechtigt ist daher nur derjenige, dessen Rechte bzw. eigene schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden können. Hierbei ist es nach der Rechtsprechung nicht ausreichen, wenn ein Bürger ohne eigene Betroffenheit allgemeine Einwendungen erhebt (sogenannte Jedermann-Einwendung, vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juli 1980, Az.: 7 C 101/78, Rn. 12 nach juris; BVerwG, Beschluss vom 13. März 1995, Az.: 11 VR 5/95), unabhängig davon, ob sie berechtigt sind oder nicht. Es muss sich also um eigene Belange des Einwenders handeln. Wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht, ist nicht berechtigt. Gesichtspunkte des Allgemeinwohlinteressee können nur geltend gemacht werden, soweit sie zugleich auch eigene rechtlich geschützte, berechnigte oder rechtliche Interessen betreffen oder jedenfalls im Ergebnis eine rechtlich geschützte Position des Bürgers betroffen ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG 9. Aufl. 2005, § 73 Rn. 71 und Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 6. Aufl. 2001, § 73 Rn. 67).

Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder der Gemeinde zu erheben, wobei der Name und die Anschrift des Einwenders enthalten sein

müssen. Darüber hinaus muss die Einwendung erkennen lassen, um welche Belange es dem Einwender konkret geht, also für welches Rechtsgut (z. B.: Gesundheit, Leben, Eigentumsposition, bestimmte Nutzung eines Grundstücks) eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben befürchtet wird; ein bloßes „Nein“ genügt nicht.

Einwendungen, die den Mindestanforderungen nicht genügen, brauchen von der Behörde nicht beachtet zu werden, sofern sie nicht Gesichtspunkte betreffen, denen die Behörde ohnehin im Rahmen ihrer Ermittlungspflicht nachgehen muss.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss nur über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden sind. Sofern es vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu einer Einigung des Einwenders mit der Antragstellerin kommt, ist eine Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nicht mehr erforderlich. Dies liegt in den vorliegenden Fällen nicht überall vor.

Nachfolgend wird nach Prüfung und Bewertung der einzelnen Einwendungen das Ergebnis der Entscheidung über die Einwendung dargestellt.

Von einzelnen Einwendern wurde die Notwendigkeit des Vorhabens als solches in Frage gestellt, andere Einwendungen bezogen sich auf einzelne Pkt. in der Ausführung des Vorhabens.

Sofern den Einwendungen durch Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

#### **2.19.9.1 Einwendung Buchstabe A**

Die beiden Einwender, welche unter der Einwendung mit dem Buchstaben A geführt werden, haben sich innerhalb der Einwendungsfrist am 9. Dezember 2021 an die LDS als Anhörungsbehörde gewandt. Die beiden Einwender betreiben als GbR einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb.

In ihrem Vortrag haben die beiden Einwender kritisiert, dass mit den Eigentumsrechten ihrer Flächen recht großzügig umgegangen werde. In der Einwendung stellten sie dennoch ihr Einverständnis für eine Betretungserlaubnis und vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen für die Baumaßnahme am Zschampert bei Entschädigungszahlung in Aussicht. Hingegen wurde eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit abgelehnt. Da durch das Vorhaben dauerhaft Flächen einer „normalen“ Nutzung entzogen werden, forderten die beiden als Betreiber eines derartigen Betriebes von der Antragstellerin eine Lösung, welche die wirtschaftliche Lage nicht noch weiter zusätzlich zur bestehenden umweltpolitischen Lage verschlechtert.

Vor dem Hintergrund der Anerkennung, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben dem Gemeinwohl entsprochen wird, forderten sie für dauernd bzw. mit Grunddienstbarkeiten belastete Flächen einen Flächenausgleich, zumal eine einmalige finanzielle Entschädigung einem nachhaltigen Landwirtschaftsbetrieb entgegenstehe. In diesem Zusammenhang wurde auf mögliche Ackerfläche verwiesen, welche in der Gemarkung Dölzig und Rückmarsdorf im Besitz der Stadt Leipzig seien und somit zum Ausgleich zur Verfügung gestellt werden könnten.

Abschließend wurde erklärt, dass für die beiden Einwender die dauernd in Anspruch genommene Fläche von ca. 2,00 ha und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen

einen nicht unerheblichen finanziellen Verlust darstellen und sie die wirtschaftlichen Nachteile und Verluste zum Wohl der Allgemeinheit nicht ohne Flächenausgleich hinnehmen bzw. allein tragen wollen.

Zunächst ist festzustellen, dass es den beiden Einwendern nicht an einer Einwendungsberechtigung fehlt. Die beiden Einwender sind unmittelbar durch das Vorhaben betroffen. Auch wenn die entstehenden Nachteile und Verluste nicht monetär dargestellt wurden, sind diese als hinreichend anzusehen. Aufgrund der Betroffenheit eigener Belange und daraus resultierender Rechtsnachteile sieht die Planfeststellungsbehörde eine Entschädigungspflicht gegeben, welche hiermit dem Grunde nach erfolgt.

Eine Existenzgefährdung wird zwar nicht gesehen, da der landwirtschaftliche Betrieb noch über weitere Flächen verfügt. Seitens der Planfeststellungsbehörde kann jedoch unterstellt werden, dass die Aussage, dass dies zu nicht unerheblichen finanziellen Verlusten für den Betrieb führt, wahr ist. Diese sogenannte Wahrunterstellung wurde daher der Abwägung zugrunde gelegt. In dessen Ergebnis kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass entweder ein Flächentausch vollzogen wird oder den Einwendern eine Entschädigung in der Art geleistet wird, dass eine Entschädigung gezahlt wird, die es den Eigentümern gestattet, neue Flächen zu erwerben und gleichzeitig die eintretenden Verluste über die nächsten drei Jahre mindert, welche durch die Ernteauffälle entstehen.

#### **2.19.9.2 Einwendung Buchstabe B**

Die Einwenderin, deren Einwendung mit dem Buchstaben B geführt wird, lehnt aus verschiedenen Gründen mit ihrem Einwand das Vorhaben ab. Zunächst geht die Einwenderin davon aus, dass durch dieses Vorhaben dessen Grundstücke teilweise dauerhaft nicht mehr nutzbar sind. In diesem Zusammenhang verwies die Einwenderin darauf, dass die Flurstücke, um die es sich handle, landwirtschaftliche Nutzflächen und auch für diesen Zweck verpachtet seien.

Die Einwenderin stellte dar, dass sie in vollem Umfang auf die Nutzung und Verpachtung der Flächen angewiesen sei, um finanziell abgesichert zu sein. Weiter wurde darauf abgestellt, dass eine vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr gewährleistet werden könne, falls durch das Vorhaben eine teilweise dauerhafte Umnutzung bzw. auch zeitweise beschränkte Nutzbarkeit der landschaftlichen Flächen erfolge. Die Einwenderin erleide dadurch finanzielle Einbuße. Die landwirtschaftlichen Flächen seien somit teilweise nicht mehr nutzbar und dies sei nicht im Interesse der Einwenderin.

Da es sich bei der Einwenderin um eine Kirchengemeinde handelt, wird in diesem Zusammenhang auch dargestellt, dass der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen auch für die nachfolgenden Generationen aus wirtschaftlicher Sicht von großem Interesse sei. Aus den Unterlagen sei erkennbar, dass ca. 5.460,00 m<sup>2</sup> und vielleicht sogar noch mehr landwirtschaftliche Fläche nicht mehr nutzbar wären und das sei nicht hinnehmbar, sodass das Vorhaben von der Einwenderin abzulehnen ist. Als zweiten Grund verweist die Einwenderin darauf, dass kirchlicher Grundbesitz unveräußerlich sei.

Zunächst ist festzustellen, dass es der Einwenderin nicht an der erforderlichen Einwendungsberechtigung fehlt. Die Einwenderin ist unmittelbar durch das Vorhaben betroffen. Auch wenn die entstehenden Nachteile und Verluste nicht monetär dargestellt wurden, sind diese als hinreichend anzusehen. Aufgrund der Betroffenheit eigener Belange und daraus resultierender Rechtsnachteile sieht die Planfeststellungsbehörde eine Entschädigungspflicht gegeben, welche hiermit dem Grunde nach erfolgt.

Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 924, 925 und 927 in der Gemarkung Dölzig. Die Flurstücke 924 und 927 sind im Grundbuch als Landwirtschaftsfläche und das Flurstück 925 als Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche ausgewiesen. Die drei Flurstücke befinden sich alle am Bestandsgewässer im Gewässerabschnitt 4F, für welches ein 10,00 m breiter Gewässerrandstreifen gesetzlich festgelegt ist. Auf dem Flurstück 925 befindet sich aktuell bereits eine Brücke, für die im Zuge des Vorhabens ein Ersatzneubau stattfindet und bauzeitlich eine Umgehung vorgesehen ist. Dabei ist zu beachten, dass die betreffenden Flurstücke bereits im Bestand zu einem Großteil im Gewässerrandstreifen liegen und das Flurstück 925 z. T. durch einen Weg einschließlich einer Brücke über den Zschampert als Verkehrsfläche genutzt wird.

Da im Zuge der Umsetzung der Planung der Zschampert verbreitet werden soll, kommt es außerdem zu einer Verschiebung des Gewässerrandstreifens. Der Gewässerrandstreifen soll entsprechend der Planung der Biotopentwicklung dienen. Der Gewässerrandstreifen ist im Freistaat Sachsen 10,00 m breit gesetzlich geschützt.

Temporäre Nutzungseinschränkungen finden während der Bauzeit statt. Ursprünglich war hierzu ein Zeitraum von September bis Ende Februar geplant. Um eine Nutzungseinschränkung so gering wie möglich zu halten, wurden Absprachen mit den Pächtern vorgeschlagen und als Nebenbestimmung verbindlich beauftragt. Für den entstandenen Nutzungsausfall sind dem Pächter Entschädigungsleistungen zu zahlen. Der Einwenderin, als Verpächterin, dürfte daher insoweit kein Pachtausfall entstehen. Sollte dies der Fall sein, ist dieser ebenfalls durch die Antragstellerin zu entschädigen.

Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde kommt es nur bei einem kleinen Teil der o. g. Flurstücke zum dauerhaften Entzug intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Anschließend werden die Flächen „nur noch“ einer dauerhaften Grünlandnutzung zur Verfügung stehen.

Eine Auswertung von Luftbildern unterstreicht, dass im Bestand ein Teil der nunmehr als dauerhaft beschränkt ausgewiesenen Fläche im Gewässerrandstreifen keiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterzogen wurde. Nach Angabe der Antragstellerin komme entgegen der Darstellung in den Grunderwerbsunterlagen nur effektiv zu einem Flächenentzug von ca. 1.700,00 m<sup>2</sup>. Die tatsächlich beanspruchte Fläche betrage laut dem Grunderwerbverzeichnis nur 3.410,00 m<sup>2</sup> und hiervon sei der schon bestehende Gewässerrandstreifen sowie das bestehende Gewässer abzuziehen. Um dies exakt beurteilen zu können, ist es erforderlich, die Pachtverträge und die landwirtschaftlichen Schlagkarten anzusehen. So ist es grundsätzlich möglich, dass in bestehenden Gewässerrandstreifen auch intensive landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Es ist lediglich ein Umbruch von Grünland in Ackerland untersagt.

Hinsichtlich der Argumentation der Einwenderin, dass Kirchenland nicht zu veräußern ist, ist Folgendes zu beachten. Der Staat hat die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Dennoch wird das von den Kirchen gesetzte Recht nicht als revisibles Recht behandelt, zudem insbesondere das Bundes- und Landesrecht gehört.

Nach § 1 Abs. 2 Pkt. a) GrdstG gehören die Kirchengemeinden zu den kirchlichen Körperschaften. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GrdstG ist die Einwenderin als Kirchengemeinde bei der Veräußerung eines Grundstückes gehalten, ein gleichwertiges Grundstück einzutauschen oder zu erwerben. Des Weiteren sind i. S. d. § 8 GrdstG die kirchlichen Grundstücke zweckgebunden. Eine Eintragung mit diesem Zweck ist ins Grundbuch vorzunehmen. Dies erfolgte wie bereits ausgeführt.

Grundsätzlich werden Kirchengrundstücke, die den Aufgaben der Kirche und deren Einrichtungen dienen, Grundstücken, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, gleichgesetzt. Bei Kirchengrundstücken ist daher zu prüfen, ob ein unmittelbarer funktioneller Zusammenhang zwischen der Nutzung des Grundstückes und der Aufgabenerfüllung zu sehen ist. So ist auch kirchliches Vermögen zu unterscheiden. Kirchliche Grundstücke zählen insgesamt zum kirchlichen Vermögen, von einem heiligen Gegenstand, einer heiligen Sache (res sacra) ist i. d. R. immer dann auszugehen, wenn Grundstücke für Kirchen für Zwecke des Gottesdienstes oder zur Seelsorge benötigt werden. Bei anderen Grundstücken, die regelmäßig durch die Kirche für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet werden, ist „lediglich“ der wirtschaftliche Ertrag zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich.

Da dem Grundeigentum der Kirche kein über Art. 14 GG verstärkter Eigentumsschutz zukommt, ist grundsätzlich eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit möglich.

Bei der Abwägung, ob der zwangsweise Entzug von Kirchenland (Enteignung) mit dem GG vereinbar ist, war bei der Güterabwägung durch die Planfeststellungsbehörde auch einzustellen, ob dieser wirtschaftliche Ertrag auch anderweitig (z. B.: durch die Bereitstellung von Ersatzland im Rahmen eines Flächentausches) erzielt werden kann, zumal Ersatzland mit dem Kirchenrecht vereinbar ist. Daher erscheint der Entzug des rein fiskalischen Zwecks des Grundstückes mittels Enteignung dem Grunde nach nicht als erstes Mittel der Wahl gerechtfertigt. Der Flächentausch stellt im Vergleich zur Entschädigung, welche jährlich zu leisten wäre, um den fiskalischen Verlust zu verhindern, insbesondere für die Antragstellerin das mildere Mittel dar, zumal dadurch Ewigkeitskosten für die Zahlung des Pachtausfalls vermieden werden können.

Die Antragstellerin hat in ihrer ersten Erwiderung zu der Einwendung dargelegt, dass sie den Nutzungsausfall, der während der Bauphase entstehe, entschädigen möchte, sodass der Kirchgemeinde kein finanzieller Schaden entstehe. Zudem solle der Bauzeitraum erst nach der Erntezeit beginnen, sodass kein Ernteschaden entstehe könne.

Des Weiteren wurde dargelegt, dass sie der Kirchgemeinde einen Flächentausch für die Flächen anbieten möchte, wo eine dauerhafte geänderte Inanspruchnahme vorliege. In diesem Zusammenhang wurde erklärt, dass hierzu gerade von der Stadt Schkeuditz größere Grundstücke abgekauft würden. Zudem liege vom Pächter ein grundsätzliches Einverständnis vor.

Die Kosten für den Flächentausch und für alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen hat die Antragstellerin zu tragen. Um die Flächengröße genau bestimmen zu können, wurde eine entsprechende Vermessung vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen im Gewässerabschnitt 4F festgelegt.

Sollte jedoch kein passendes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden, ist ein Entzug von Kirchenland (Enteignung) vorzunehmen, um ein gleichwertiges Grundstück erwerben zu können. Über die Höhe entscheidet die Entschädigungsbehörde im Nachgang.

### **2.19.9.3 Einwendung Buchstabe C**

Der Einwender, dessen Einwand mit dem Buchstaben C geführt wird, äußerte in seiner Einwendung vom 24. Februar 2022 Bedenken, da die Grundstücke, die in seinem Eigentum stehen, landwirtschaftlich genutzt und der erwirtschaftete Ertrag vernichtet oder beeinträchtigt werde. Zudem machte er darauf aufmerksam, dass die Versorgung mit Lebensmitteln oberste Priorität habe und die Nutzung nicht durch baurechtliche Maßnahmen zerstört werden dürfe.

In der Erwiderung wurde von der Antragstellerin dargestellt, dass es sich bei den Maßnahmen, die auf den benannten Grundstücken (Flurstück 812 und 870/I in Dölzig) um reine Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zur Habitatoptimierung einer Libellenart handle. Diese hätten keinen Einfluss auf die angrenzenden Ackerfluren, zumal die Maßnahme im Winter (außerhalb der landwirtschaftlichen Bearbeitung) und ausschließlich im Bereich des gesetzlich vorgeschriebenen 10,00 m breiten Gewässerrandstreifens stattfindet. Zudem seien die Maßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung zu dulden gewesen.

Da durch die Maßnahme keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen waren, kam es auch zu keiner Vernichtung von landwirtschaftlichem Ertrag. Daher bedurfte es keiner Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

Unabhängig von der unmittelbaren Betroffenheit hat sich jedoch die Planfeststellungsbehörde mit den Inhalten der Einwendung auseinandergesetzt.

#### **2.19.9.4 Einwendung Buchstabe D**

Mit Schreiben vom 3. März 2022 trug die Einwenderin, deren Einwand mit dem Buchstaben „D“ geführt wird, Einwendungen gegen das Vorhaben vor.

Die Einwenderin trug vor, dass er als Eigentümer eines der betroffenen Grundstücke (Flurstück 1075/10 in der Gemarkung Dölzig) vom geplanten Vorhaben unmittelbar betroffen seien. Bei der Einwenderin handelt es sich um eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Naumburg.

Zunächst ist festzustellen, dass es der Einwenderin nicht an einer Einwendungsberechtigung fehlt. Die Einwenderin ist unmittelbar durch das Vorhaben betroffen. Die Einwenderin trägt vor, dass neben bekannten Wahrzeichen in der Mitteldeutschen Region auch einige Immobilien und Liegenschaften sowie landwirtschaftliche Nutz- und Kulturflächen zum Grundstockvermögen der Stiftung gehören. Dieses Grundstockvermögen sei teilweise seit Jahrhunderten im Besitz und in seinem Bestand uneingeschränkt für die Zukunft zu erhalten.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben unter Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der Gebühren und Entgelte aus dem touristischen Besucherverkehr sowie nicht unerheblichen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Der Anteil der besucherabhängigen Einnahmen lag dabei bis 2019 (vor Corona) bei etwa 65 %, wobei sich die Corona-Pandemie auf deren Gesamtsituation einschneidend ausgewirkt habe.

Die Einwenderin trägt weiter vor, dass durch die angekündigte Maßnahme am Zschampert die landwirtschaftliche Nutzfläche auf dem Flurstück 1075/10 in der Gemarkung Dölzig mit einer Größe von knapp 35.400,00 m<sup>2</sup> nachhaltig beeinträchtigt werde. Die Fläche sei langfristig an einen ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb, der ebenfalls eine Einwendung erhoben hat, verpachtet und werde für den Ackerbau genutzt. Mit dem Pächter verbinde die Einwenderin eine langjährige und partnerschaftliche Kooperation, die ebenso andere Flächen in der Gemarkung Dölzig umfasse.

Zukünftig würden die Flächen am Zschampert nur noch durch eine Furt erreichbar sein und unregelmäßig gezielt oder im Zusammenhang mit Stark-Regen-Ereignissen überflutet. Eine Nutzung als Ackerfläche sei damit obsolet und bei der Verpachtung als Grünland würde die Einwenderin nachhaltige Einnahmeeinbußen erleiden.

Eine einmalige Entschädigung decke den zu erwartenden langfristigen Wert- und Einnahmeverlust der Einwenderin in keiner Weise ab. Die Ansprechpartner der Stadt Leipzig hätten daraufhin einen notariellen Flächentausch in Aussicht gestellt, bei dem Flächen von gleicher

Größe und Bodenqualität und damit gleichem Wert aus dem Eigentum der Stadt Leipzig an die Einwenderin übertragen würden. Damit könne einerseits der Erhalt des Stiftungsvermögens gewährleistet und andererseits die Erzielung von Pachteinnahmen langfristig gesichert werden. Womöglich sei ein Flächentausch auch vor dem Hintergrund von weiteren Landschafts- und Naturschutzmaßnahmen in diesem Gebiet sinnvoll, da hier dann behördenseitig schneller und ohne Rücksicht auf die jeweiligen Eigentümer entschieden werden könne, wie mit den Flächen umgegangen wird. Bei der Lage einer Ersatzfläche sei der Eigentümer grundsätzlich frei, wenn sie als gleichwertig angesehen werden kann. Dennoch sei es für alle Beteiligten natürlich sinnvoll, etwas in räumlicher Nähe zu tauschen, damit das Pachtverhältnis mit der ansässigen Agrargemeinschaft grundsätzlich fortgesetzt werden kann.

Zudem wurde angemerkt, dass die Stiftung dem Vorhaben „Lebendige Luppe“ grundsätzlich offen gegenüberstehe und in ihrer täglichen Arbeit die Themen Natur-, Landschafts- und Artenschutz eine hervorzuhebende Rolle spiele. Auf der anderen Seite sei die Einwenderin allerdings auch dem langfristigen Erhalt des Stiftungsvermögens sowie der Erzielung von Einnahmen verpflichtet.

Abschließend wurde darum gebeten, detailliert über weitere Maßnahmen in diesem Vorhaben informiert zu werden und sich auf eine Reaktion auf den Einwand freue.

Tatsächlich wird durch das Vorhaben 6.711,00 m<sup>2</sup> Fläche dauerhaft durch das Fließgewässer beschränkt. Hinzu würden im Fall der Flutung 25.338,00 m<sup>2</sup> Fläche der Einwenderin überflutet. Aufgrund der Lage des Flurstücks am Wald ließe sich eine derart großflächige Beeinträchtigung nicht vermeiden.

Diesbezüglich hatte die Stadt Leipzig auch frühzeitig mit dem Pächter ein gemeinsames Treffen vereinbart.

Da auch die Antragstellerin dem Vortrag folgen konnte, dass eine einmalige Entschädigung für das Stiftungsvermögen nicht gewährleistet werden kann, wurde außerhalb des Verfahrens nach einem Flächentausch gesucht, wobei die Antragstellerin bemüht war, Flächen in der Aue für den Pächter zu finden, sodass auch das bestehende Verhältnis zwischen Einwenderin und Pächter nicht gestört werde.

Die Planfeststellungsbehörde kommt unabhängig von dieser Einigung außerhalb des Verfahrens zu dem Ergebnis, dass die Enteignung im Interesse der Allgemeinheit erfolgen kann. Das Eigentumsrecht gemäß Art. 14 GG bleibt bestehen.

Es ist erforderlich, den Nutzungsausfall zu entschädigen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden. Bei dauerhafter Inanspruchnahme von Flächen ist ein Tausch, wenn möglich, vorzunehmen.

Die Kosten für die Flächen und alle damit verbundenen Aufwendungen sind von der Antragstellerin zu tragen. Eine genaue Vermessung ist für die exakte Flächengröße notwendig. Für die Bestimmung der Entschädigung und für den Tausch ist eine genaue Vermessung der exakten Flächengröße notwendig.

#### **2.19.9.5 Einwendung Buchstabe E**

Am 8. März 2023 erhob per Fax die Einwenderin, deren Einwand mit dem Buchstaben „E“ geführt wird, eine Einwendung gegen das Vorhaben hervor, welche rechtzeitig eingegangen ist.

Die Einwendung der Einwenderin ist zulässig. In ihrem Einwand wird dargelegt, dass durch das Projekt „Lebendige Luppe, BA 4 – Zschampert“ Flächen entlang der Gewässerplanung in Dölzig (Flurstück 914) und in Kleinliebenau (Flurstück 250) als auch die CEF-Maßnahme Helm Azurjungfer in Dölzig (Flurstück 864) betroffen sind. Bei dem Flurstück 914 ist die Einwenderin laut Grundbuchauszug zu drei Zehntel Eigentümerin.

Es wurde weiter dargestellt, dass Teile der o. g. Flächen überflutet oder als Begleitgürtel verwendet werden. Daraus ergebe sich, dass diese Teile für immer für landwirtschaftliche Nutzung verloren gingen. Je nach Witterung sei zudem eine Verschlechterung der Bearbeitungsschritte und der Befahrbarkeit, aber auch der Fruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten. Ferner seien weitere Einschränkungen bezüglich der Düngung und des Pflanzenschutzes zu befürchten. All diese Veränderungen würden die Flächen stark abwerten.

Deshalb wurde darum gebeten, diese Flächen durch Ersatzgrundstücke in der Dölziger Gegend zu ersetzen, sodass weiterhin die Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Nutzung gegeben sei.

Unmittelbar durch den Gewässerausbau des Zschamperts ist jedoch nur im Gewässerabschnitt 4F das Grundstück in Dölzig (Flurstück 914) betroffen. Dieses Grundstück hat drei Eigentümer. Die anderen Eigentümer haben keine Einwendungen im Verfahren erhoben.

Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von 4.140,00 m<sup>2</sup>, wovon 273,00 m<sup>2</sup> dauerhaft für Grünlandentwicklung beschränkt sind. Das Grunderwerbsverzeichnis vermerkt eine Biotopverbundfläche. Die Eigentümerin gibt an, dass das Flurstück verpachtet ist.

Die Stadt Leipzig hat aktuell Schwierigkeiten, der Einwenderin eine kleine Tauschfläche (anteilig an dem Miteigentum an dem Flurstück 914) anzubieten, sodass eine außerhalb des Verfahrens beabsichtigte Einigung noch nicht erzielt werden konnte. Seitens der Stadt Leipzig ist daher vorgesehen, ein Kaufangebot zu unterbreiten. Durch die Antragstellerin wurde im Rahmen der Vorlage des aktuellen Standes der Zustimmungserklärungen für die Bauerlaubnisse, zuletzt am 6. Dezember 2023 in Form einer tabellarischen Zusammenstellung dargeboten, dass bislang ein Eigentümer bisher zu dem Kaufangebot gar nicht reagiert und der andere Eigentümer nur bei Einverständnis aller Eigentümer verkaufen wolle.

Der Verkauf des gesamten Flurstücks würde der Eigentümerin Pachtflächen und Erträge kosten. Zwischenzeitlich liegt eine Einigung des Pächters mit der Stadt Leipzig zu einer Tauschvereinbarung für andere Flurstücke vor. Aus den Unterlagen zu den Zustimmungserklärungen konnte die Planfeststellungsbehörde jedoch entnehmen, dass das Grundstück nicht Gegenstand dieser Vertragsverhandlungen mit der Stadt Leipzig war. Daraus kann geschlossen werden, dass dieses Flurstück weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden soll, abgesehen von den zu beschränkenden Flächen.

Einschränkungen sind somit durch die beschränkte dauerhafte Inanspruchnahme auf 273,00 m<sup>2</sup> Fläche zu erwarten. Für die Einwenderin ist der eingeschränkt nutzbare Flächenanteil unter Berücksichtigung des anteiligen Miteigentums gering im Vergleich zu dem Anteil des Flurstücks, der weiter noch landwirtschaftlich genutzt und auf dem somit Pacht erwirtschaftet werden kann. Daher sieht die Planfeststellungsbehörde die finanziellen Einbußen, welche auf die Einwenderin als Verpächterin langfristig zukämen, als vertretbar an.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient, und somit eine Enteignung gerechtfertigt ist. Die Eigentümerin ist hierfür zu entschädigen.

Im Vorfeld eines möglichen Enteignungsverfahrens, sofern der Verkauf weiterhin scheitert, sollte erwogen werden, die Einwenderin, als Verpächter des Flurstücks 914, am Ertrag aus den neu erworbenen Pachtflächen der Stadt anteilig entsprechend des Ertragsverlustes zu beteiligen, um der dauerhaften Einschränkung des Erlöses entgegenzutreten.

Die Überflutung der Flächen tritt nicht bei einem HQ<sub>5</sub> des Zschamperts auf, sondern nur, wenn eine Polderflutung stattfindet. Diese wird nur marginal und in diesem Bereich gar nicht durch das Vorhaben verändert. Daher ist der Einwand in diesem Pkt. zurückzuweisen.

Eine Überflutung der landwirtschaftlichen Flächen durch das Vorhaben kann aufgrund der Profilierung des Gewässerbetts i. V. m. der Geländeanpassung ebenfalls nicht erfolgen, da ansonsten dem Ziel des Vorhabens nicht entsprochen werden kann. Ziel ist es nach Möglichkeit soweit wie möglich über den Gewässerabschnitt 4F das Hochwasser des Zschamperts in den Auwald abzuleiten. Ein vorheriges Ausbreiten ist mit dem Vorhaben nicht gewünscht.

#### **2.19.9.6 Einwendung Buchstabe F**

Mit Schreiben vom 3. März 2022 erhob die Einwenderin, deren Einwand mit dem Buchstaben „F“ geführt wird, eine Einwendung gegen das Vorhaben, welches rechtzeitig eingegangen ist.

Bei der Einwenderin handelt es sich um einen ortsansässigen durch dieses Projekt hauptsächlich betroffenen Landwirtschaftsbetrieb.

Die Einwenderin bewirtschaftet am Stadtrand von Leipzig neben Ackerland im Schkeuditzer Raum und in der westlichen Aue auch große Teile des Grünlandes in der westlich von Leipzig gelegenen Auenlandschaft.

Dieses Grünland werde seit geraumer Zeit extensiv und im Grunde ökologisch (ohne Düngung und Pflanzenschutz) bewirtschaftet. Um diese Bewirtschaftung wirtschaftlich darstellen zu können, sei auch ein entsprechender Anteil an Ackerland im Betrieb erforderlich. Um diesen Anteil zu sichern, seien in der Vergangenheit Flächenkäufe getätigt bzw. langfristige Pachtverträge abgeschlossen worden.

Aus der täglichen Arbeit sei der Einwenderin der Zustand der Aue bekannt, insbesondere der Wassermangel in bestimmten Zeiträumen. Deshalb sei die Einwenderin aufgeschlossen gegenüber Projekten, die den Zustand verbessern und habe frühzeitig bereits die Bau- und Betretungserlaubnis für obiges Projekt erteilt.

Im Anhörungsverfahren müsse die Einwenderin dennoch folgende Punkte einfordern bzw. Hinweise tätigen:

Bezüglich der Flächenentzüge bezieht sich die Einwenderin insbesondere auf Pkt. 8 und 9 der Vereinbarung, wo es darum geht, dass dem Eigentümer eine noch zu ermittelnde einmalige Entschädigung zustehe. Durch die Einwenderin wurde die Forderung an einer Entschädigung in Form von Ackerland zum Ausdruck gebracht. Weiter wurde formuliert, dass sich die Einwenderin einen notariellen Flächentausch von Grundstücken mit der Stadt Leipzig oder eine langfristig garantierte Pacht von umliegenden Flächen vorstellen könne.

Entschädigungsansprüche aus Flächenentzügen von anderen privaten Eigentümern mit denen die Einwenderin Pachtverträge geschlossen habe, sollten gesondert geregelt werden. Die Einwenderin würde gern die Möglichkeit wahrnehmen, Ersatzflächen im Umfeld der Maßnahme direkt von der Stadt Leipzig zu pachten.

Ziel der Einwenderin sei, den Flächenverlust durch diese Maßnahme so gering wie möglich zu halten. Durch große Flächenentzüge im Bereich des Flughafens und des Gewerbegebietes Lützschena-Stahmeln sei jeder ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Aue besonders wertvoll. Daher sollte zu gegebener Zeit eine Abstimmung, inwieweit die entstehenden „Randbereiche“ extensiv landwirtschaftlich genutzt bzw. gepflegt werden können, erfolgen.

Zur Geländegestaltung wies die Einwenderin hin, dass die Herstellung einer Erhöhung zur Feldseite hin für den Erhalt einer durchgängigen Bewirtschaftbarkeit dieser Ackerflächen unbedingt notwendig und, wie geplant, anzulegen sei.

Zum Brückenbauwerk F1 trug die Einwenderin vor, dass bei der Realisierung des Projektes diese Brücke für die Bewirtschaftung der gesamten Auenflächen essentiell sei und daher (wie geplant) entstehen müsse, um den landwirtschaftlichen Verkehr zu ermöglichen. In der Bauphase müsse eine Zugänglichkeit von beiden Seiten über die temporäre Zschampertquerung möglich sein. Die bauzeitliche Umfahrung müsse zudem für den landwirtschaftlichen Verkehr geeignet sein.

In der Erwiderung teilte die Antragstellerin mit, dass die Entschädigung in Form von Ackerland außerhalb der Aue derzeit intensiv in Zusammenarbeit mit dem Liegenschaftsamt geprüft werde. Hierzu gebe es bereits einen Lösungsansatz zum Flurstücktausch eines großen Flurstückes, welches bei Freigabe durch das Liegenschaftsamt mit der Einwenderin besprochen werde. Angestrebt werde ein Ausgleich für die dauerhaft zu beschränkenden Pachtflächenanteilen sowie die Eigentumsflächen, welche teilweise beschränkt werden müssen.

Um die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten, sei die Planung so erfolgt, dass nach Möglichkeit jede Geländeerhöhung erhalten bleibt, sodass die Flächen der Einwenderin nicht unnötig beansprucht werden.

Weiter wurde erwidert, dass auf den Flächen der Privatbesitzer, bei denen die Agrargenossenschaft Pächter sei, auch im Hinblick auf den bereits bestehenden Gewässerrandstreifen (10,00 m, auf dem Bild hellblau dargestellt) mit den neu entstehenden Gewässerrandstreifen (auf der Abbildung dunkelblau dargestellt) eine Verschneidung der dauerhaft zu beschränkenden Flächen im Hinblick auf den Nutzungsausfall erfolgen müsse. Diesbezüglich sei die Darstellung im aktuellen Grunderwerbsverzeichnis missverständlich; so seien die bestehenden Gewässerrandstreifen aktuell in den „dauernd zu beschränkenden Flächen“ integriert.

Weiter führt die Antragstellerin aus, dass sie sich der Bedeutung der Landwirtschaft auch in der Aue sehr bewusst sei. Besonders prekär wäre die Lage durch zusätzlichen Flächenverlust außerhalb der Aue. Das vielfältige Nutzungsmosaik der Kulturlandschaft mit ihrem Wechsel zwischen Wald, Offenland und Gewässerbereichen könne nur in Zusammenarbeit mit einem Landwirt auf Dauer erhalten bleiben. Daher sei die Antragstellerin sehr bemüht ein wirtschaftlich tragbares Konzept gemeinsam mit dem Landwirt zu finden.

Hinsichtlich der Geländemodellierung wies die Antragstellerin in der Erwiderung darauf hin, dass diese erhalten bleibe.

Bezüglich des Brückenbauwerkes würden zudem die Forderungen der Einwenderin mit der Planung und in der Bauphase entsprochen.

Der Mitteilung der Antragstellerin vom 6. Dezember 2023 zum aktuellen Stand der Flächenverfügbarkeit konnte die Planfeststellungsbehörde entnehmen, dass es zwischenzeitlich außerhalb des Verfahrens eine Einigung zwischen der Einwenderin und der Stadt Leipzig gegeben hat. Als Bemerkung wurde aufgeführt, dass Tauschflächen für die Pachtflächen ge-

funden wurden, es fehle nur noch der Nachweis, dass alles erledigt sei. Aus der Einigung zwischen der Einwenderin und dem Projektträger ergibt sich, dass eine Entscheidung über die Einwendung grundsätzlich nicht mehr erforderlich ist.

Unabhängig von dieser außerhalb des Verfahrens eingeleiteten Einigung vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass zur Wahrung des Allgemeinwohls eine Enteignung möglich ist. Das Eigentumsrecht gemäß Art. 14 GG bleibt bestehen. Eine Entschädigung für den Nutzungsausfall infolge der vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen ist erforderlich, um finanzielle Nachteile zu vermeiden. Eine einmalige Entschädigung ist zu leisten.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird weiter eine Entschädigung für den dauerhaften Entzug gesehen. Bei dauerhafter Inanspruchnahme von Flächen ist ein Tausch anzustreben, da es nicht gerechtfertigt ist, dem landwirtschaftlichen Betrieb dauerhaft Flächen zu entziehen. D. h., der Flächentausch ist einem „Abkaufen“ vorzuziehen, wie dies auch in der Erwidern vorgeschlagen wurde.

Die Antragstellerin trägt die Kosten für den Flächentausch und alle damit verbundenen Aufwendungen. Eine präzise Vermessung ist für die genaue Flächenbestimmung unerlässlich.

#### **2.19.9.7 Einwendung Buchstabe G**

Per E-Mail vom 30. November 2022 ging während der Anhörungszeit von der Einwenderin, deren Einwendung mit dem Buchstaben „G“ geführt wird, ein Schreiben ein.

Es war daher zu prüfen, ob es sich hierbei um eine Einwendung gegen das Vorhaben handelt. Im Ergebnis dieser Prüfung konnte festgestellt werden, dass es sich um keine Einwendung, sondern um eine Nachfrage zur Abschätzung der Betroffenheit handelt. So teilte die Einwenderin mit, dass sie versucht habe, bezüglich des Flurstückes 686/22 Einblick zu nehmen. Leider war es aufgrund des Umfangs, die Intensität der Betroffenheit zu prüfen. So sei ohne konkrete Kenntnis, auf welchen Flächen zukünftig was passieren bzw. in welcher Form die bisherige Ackerlandnutzung und in welchem Umfang eingeschränkt wird (und hierzu zählt auch die erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses/Veränderung HQ), eine Einschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigung wie auch der Beeinflussung und Gefährdung des landwirtschaftlichen Ertragspotenzials nicht sachgerecht möglich.

Nachdem diese Nachfrage an die Antragstellerin weitergeleitet wurde, wurde die Antwort an den Absender der Nachricht übermittelt. Leider ging dieser nicht noch einmal darauf ein, ob sich damit die Angelegenheit erledigt habe.

Im Rahmen der offiziellen Erwidern teilte die Antragstellerin mit, dass bei der Erstellung des Grunderwerbsverzeichnisses für die Überflutungsflächen dem Planungsbüro ein Fehler unterlaufen sei, der in die Planunterlage übertragen wurde. So sei die doppelte Auflistung des Flurstücks in der Tab. ein Versehen, ebenso wie die fälschliche Bezeichnung einer Tab.-spalte. Hier sind die von der Überflutung betroffenen Flächenangaben gemeint und nicht die eigentliche Flurstückgröße.

Die Stadt Leipzig wollte daraufhin die Tab. entsprechend korrigieren und um die Gesamtflächengröße der einzelnen Flurstücke ergänzen. Weiter wurde ausgeführt. Dass es sich grundsätzlich bei den betroffenen Überschwemmungsflächen um die max. Ausdehnung, welche durch die Renaturierung des Zschamperts erfolgen kann, handelt, wobei mit einem 5-jährigen Hochwasserereignis (statistische Häufigkeit einmal in fünf Jahren) gerechnet werde.

Größere Hochwasserereignisse würden momentan noch über den kleinen Abschlag Richtung Alte Luppe weitergeleitet, sodass mit keiner größeren Menge zu rechnen ist.

Weiter wurde angeführt, dass die Betrachtung des BHQ von der Antragstellerin nur der Vollständigkeit halber in die Planung aufgenommen worden sei, um zu zeigen, dass die Planung der Poldernutzung des Gebietes nicht schadet. Hierbei handele es sich um ein 100 bis 150jähriges Hochwasserereignis, auf welches die gegenständliche Planung keinen Einfluss hat. Diese Überflutungsflächen seien somit nicht mit im Grunderwerbsverzeichnis verankert, da sie durch den Elster-Luppe-Polder bereits rechtlich geregelt sind.

Die Überprüfung des Flurstücks 686/22 in Dölzig ergab, dass sich auf dem betroffenen Flurstück nur ein sehr geringer Teilbereich in der Überflutungsfläche befindet. Ein Vergleich mit den Verweilzeiten habe ergeben, dass sich das Hochwasser max. einen Tag auf dem Gebiet befinde.

Falls es sich tatsächlich um eine Einwendung gehandelt habe, müsste diese inhaltlich zurückgewiesen werden, da der bespannte Flächenanteil mit ca. 1,20 % der Flurstückfläche mit 1.260,00 m<sup>2</sup> relativ klein ist und sich eine Bespannung von einem Tag nicht nachteilig auf die Bewirtschaftung auswirken kann. So kommt es regelmäßig auf den Flächen auch bei Dauerniederschlagsereignis zu einem kurzzeitigen Einstau.

Sollte es dennoch infolge des Einstaus zu einem nachweislichen Schaden kommen, ist zur Vermeidung finanzieller Nachteile eine Entschädigung vorzusehen. Im Interesse der Allgemeinheit ist jedoch die Überflutung erforderlich. Das Eigentumsrecht gemäß Art. 14 GG bleibt unberührt.

#### **2.19.9.8 Einwendung Buchstabe H**

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 erhob der Einwender, deren Einwand mit dem Buchstaben „H“ geführt wird, eine Einwendung gegen das Vorhaben, welche rechtzeitig innerhalb der verkürzten Anhörungszeit im Rahmen des Planänderungsverfahrens eingegangen ist.

Der Einwender verwies in seinem Schreiben auf ein Schreiben vom 11. Oktober 2020 an die Antragstellerin. Er unterstrich dabei, dass er auch bei der erneuten Planänderung an seiner Forderung festhalte, dass alle Flächeninanspruchnahmen entschädigt werden müssen. Dies betreffe sowohl die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche (TF2) mit 343,00 m<sup>2</sup> als ebenso die dauernd beschränkte Fläche (TF3) mit 1.895,00 m<sup>2</sup>.

Weiterhin sei die dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (TF1) mit 2.193,00 m<sup>2</sup> durch Flächenausgleich zu entschädigen.

Zudem führte er an, dass ein im Eigentum der Stadt Leipzig befindliche Flurstück 189 Gemarkung Dölzig, welches er zurzeit gepachtet habe, für die Entschädigung der Flächen TF1 und TF3 mit 4.080,00 m<sup>2</sup> gut geeignet wäre.

Abschließend postulierte er, dass er als aktiver Landwirt mit entsprechenden Hofnachfolgern auf keinen m<sup>2</sup> Land verzichten kann und rechne mit einer aktiven Unterstützung.

Durch die Antragstellerin wurde darauf erwidert, dass grundsätzlich kein Anspruch auf eine dauerhafte Entschädigung für kurzzeitig in Anspruch genommene Flächen bestünde. Hier erfolge ausschließlich die gesetzlich festgelegte Gewinnausfallentschädigung für die Zeit während der Baumaßnahme. Hierfür gebe es festgelegte Kennwerte pro m<sup>2</sup> in Abhängigkeit vom Anbauzeitraum zur Einreichung der Genehmigungsunterlage. In dem Fall ist hier eine Gewinnentschädigung für den Anbau im September 2021 vorgesehen.

Der Einwender solle daher seine Anbaukultur auf dieser Fläche nachweisen, damit eine Entschädigungshöhe festgelegt werden könne.

Die dauernd beschränkte und die dauerhaft in Anspruch genommene Fläche sollen durch Flächentausch ausgeglichen werden. Hierbei komme es sowohl auf die derzeitige Beschränkung als auch auf den tatsächlichen Flächenverbrauch an.

Zu dem im Eigentum der Stadt Leipzig stehenden Flurstück führte die Antragstellerin aus, dass zunächst der Plan falsch verstanden worden sei. Die dauerhaft beschränkte Fläche liege innerhalb der dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Fläche. Daher gelte es insgesamt nur 2.193,00 m<sup>2</sup> auszugleichen.

Mit dem Flächenausgleich für das Flurstück 916 in Dölzig mit 948,32 m<sup>2</sup> (bestehenden Gewässerrandstreifen schon mitberücksichtigt) müsste die dauerhafte Ausgleichsfläche insgesamt 3.141,00 m<sup>2</sup> betragen. Die Stadt Leipzig könnte sich einen Tausch des Flurstücks vorstellen, würde dann aber einen Abkauf der Restfläche des Flurstücks an den Einwender befürworten.

Der Mitteilung der Antragstellerin vom 6. Dezember 2023 zum aktuellen Stand der Flächenverfügbarkeit konnte die Planfeststellungsbehörde entnehmen, dass es zwischenzeitlich außerhalb des Verfahrens eine Einigung zwischen dem Einwender und der Stadt Leipzig gegeben hat. Als Bemerkung wurde aufgeführt, dass nur noch die Entschädigungssumme festgelegt werden müsse und die Flächendifferenz auszurechnen und diese an den Einwender zu schicken sei. Des Weiteren habe dieser den Kaufvertragsentwurf bereits im Mai 2023 per E-Mail erhalten.

Unabhängig von dieser außerhalb des Verfahrens eingeleiteten Einigung vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass auch hier die Möglichkeit der Enteignung im Interesse der Allgemeinheit besteht. Das Eigentumsrecht gemäß Art. 14 GG bleibt erhalten.

Es ist notwendig, den Nutzungsausfall zu entschädigen, um finanzielle Nachteile zu verhindern. Daher ist der Nachweis des Gewinnausfalls durch den Einwender vorzulegen, damit ein entsprechender Gewinnausfall gezahlt werden kann. Dieser ist für die Zeiträume vorzunehmen, in denen das Grundstück nicht nutzbar war bzw. nicht wieder nutzbar war. Daraufhin ist für vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen eine einmalige Entschädigung zu leisten.

Bei dauerhafter Inanspruchnahme von Flächen sollte ein Tausch angestrebt werden, da es nicht gerechtfertigt ist, dem Landwirt dauerhaft Flächen zu entziehen, wie dies in der Erwiderung auch vorgeschlagen wurde.

Die Antragstellerin trägt die Kosten für die Flächen und alle damit verbundenen Aufwendungen. Eine präzise Vermessung ist unerlässlich, um die genaue Flächengröße zu bestimmen.

#### **2.19.9.9 Einwendung Buchstabe I**

Mit Schreiben vom 30. November 2022 hat die Einwenderin, deren Einwand mit dem Buchstaben „I“ geführt wird, eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben, welche rechtzeitig innerhalb der verkürzten Anhörungszeit im Rahmen des Planänderungsverfahrens eingegangen ist.

Bei der Einwenderin handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Zur Begründung wurde durch die Einwenderin vorgetragen, dass durch die Maßnahmen die von der Einwenderin genutzten Flächen massiv entwertet würden.

Die landwirtschaftliche Nutzung/Produktion werde durch die geplanten Veränderungen stark beeinträchtigt, insbesondere durch die schlechtere Erreichbarkeit und eingeschränkte Zuwegung auf die Flächen durch große landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Durch den Einsatz kleinerer Maschinen und längere Wege entstünden für den Einwender und später für den Verbraucher auch höhere Kosten. Der Einwenderin war es bis jetzt immer wichtig, so kostengünstig wie möglich landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen und auf den Markt zu bringen.

Für die Einwenderin komme eine Zustimmung nur mit entsprechender landwirtschaftlich nutzbarer Ausgleichsfläche in Frage.

Die Antragstellerin hat hierauf erwidert, dass die zu entwickelnden Flächen durch Flächen-austausch ersetzt werden sollen. Hierzu werde sie sich direkt mit der Einwenderin in Verbindung setzen, um ein geeignetes Flurstück zu finden. Derzeit suche das Liegenschaftsamt nach passenden Ausgleichsflächen, welche vorgeschlagen werden können.

Insgesamt seien insbesondere das Flurstücke 919 (Dölzig) und die Flurstücke 45, 127/1 und 124/1 in Kleinliebenau von einer richtigen dauerhaften Inanspruchnahme von insgesamt 12.091,00 m<sup>2</sup> betroffen. Die übrigen Flächen weisen entweder bereits einen 10,00 m breiten Gewässerrandstreifen auf, weil sie am alten Zschampert liegen und unter das WHG fallen oder sie liegen außerhalb der Planung im Bereich der Baustraßen und werden für die Dauer der Baumaßnahme bezüglich entgangenen Gewinns entschädigt.

Für eine Fläche von 12.091,00 m<sup>2</sup> werde eine Ausgleichsfläche entweder im Pachtbereich der Firma oder in unmittelbarer Nähe gesucht.

Die landwirtschaftliche Produktion auf den übrigen Flächen werde nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt, da diese Flächen unberührt blieben. Auch die Zuwegung bleibe erhalten und werde nicht verschlechtert. Zu diesem Zweck würden bestehende Durchlässe in kleine Brücken für landwirtschaftliche Fahrzeuge vergrößert. Die Wege zu den Grundstücken blieben unverändert in ihrem Verlauf. Zudem wies die Antragstellerin vorsorglich darauf hin, dass die Benutzung des Deichschutzstreifens für landwirtschaftliche Fahrzeuge verboten sei und insofern stelle die Gewässerplanung keine verschlechterte Zuwegung für den Landwirt dar.

Kleinere Maschinen seien zudem nicht notwendig, da die Übergänge auf 40,00 t ausgelegt sein würden. Längere Wege solle es auch nicht geben, da die Wegeführung unberührt bliebe. Die Bauzeit liege zwischen August und Februar. Für wichtige Zufahrten werde eine Behelfsumfahrung angelegt, damit die Flächen auch während der Baumaßnahme erreichbar blieben. Abschließend erklärte die Antragstellerin, dass sie um eine entsprechende Ausgleichsfläche bemüht sei.

Der Mitteilung der Antragstellerin vom 6. Dezember 2023 zum aktuellen Stand der Flächenverfügbarkeit konnte die Planfeststellungsbehörde entnehmen, dass es zwischenzeitlich außerhalb des Verfahrens eine Einigung zwischen der Einwenderin und der Stadt Leipzig gegeben hat. Als Bemerkung wurde aufgeführt, dass betroffene Flurstücke getauscht werden, jedoch der Flurstücktausch noch abgeschlossen werden müsse.

Unabhängig von dieser außerhalb des Verfahrens eingeleiteten Einigung vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass im Interesse der Allgemeinheit die Enteignung möglich ist. Das Eigentumsrecht gemäß Art. 14 GG bleibt bestehen.

Zur Vermeidung finanzieller Nachteile ist eine Entschädigung für den Nutzungsausfall vorgesehen. Bei dauerhafter Inanspruchnahme von Flächen sollte ein Tausch, wie dies in der Er-

widerung auch vorgeschlagen wurde, angestrebt werden, da es nicht gerechtfertigt ist, dem Landwirt dauerhaft Flächen zu entziehen. Die Kosten für die Flächen und sämtliche anfallende Aufwendungen hat die Antragstellerin zu tragen. Eine genaue Vermessung ist erforderlich, um die exakte Flächengröße zu bestimmen.

Durch Schreiben an alle Eigentümer kam heraus, dass die Einwenderin noch weitere Flurstücke von einem Eigentümer, der bereits im Vorfeld seine Zustimmungserklärung erteilt habe, nach der Anhörung käuflich erworben habe. Da dieses Flurstück jedoch nicht von der Planänderung betroffen sei, ergäbe sich hieraus auch keine Notwendigkeit der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde. Unabhängig davon ist die Antragstellerin jedoch zuversichtlich, was die Nutzung des Flurstücks anbetrifft.

### **2.19.10 Begründung von Nebenbestimmungen privater Belange**

Die Nebenbestimmungen unter AV.17 wurden insbesondere vor dem Hintergrund des Vorsorgegrundsatzes und der Gefahrenabwehr erlassen. Um eine Schädigung auf den betroffenen Flächen und damit verbundene Erschwernisse ausschließen zu können, wurde der Antragstellerin auferlegt, die Betroffenen soweit wie möglich bei der Ausgestaltung der Ausführungsplanung zu beteiligen und den Bauablaufplan mit ihnen abzustimmen.

Diese Möglichkeiten werden durch die Nebenbestimmung, wonach mit den Eigentümern/Besitzern und Pächtern der Bauablauf abzustimmen ist, unterstrichen. Diese Nebenbestimmung steht aber insbesondere vor dem Hintergrund, den Eingriff während der Bauzeit für die entsprechenden Nutzer zu minimieren.

Im Übrigen wird auch die Antragstellerin durch die Nebenbestimmung (Beweissicherung) des Beschlusses verpflichtet, größtmögliche Sorgfalt bei der Inanspruchnahme der Flächen und Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer walten zu lassen.

Damit der Eingriff in die Rechte des Grundeigentums minimiert werden kann, wurde der Antragstellerin auferlegt, diese während der Bauzeit nur im notwendigen Maße zu beanspruchen.

Insbesondere wird durch eine Nebenbestimmung des Beschlusses die Antragstellerin zur Sorgfalt bei der Inanspruchnahme der Flächen und Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer verpflichtet.

## **2.20 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.20.1 Rechtsgrundlagen**

Für das Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG wird als unselbstständiger Teil des Zulassungsverfahrens eine UVP durchgeführt. Die UVP richtet sich nach dem UVPG. Aufgrund dessen, dass die beiden Träger des Vorhabens (Stadt Leipzig und Stadt Schkeuditz) bereits mit Schreiben vom 9. Mai 2017 um Unterrichtung über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen ersuchten, war nach § 74 Abs. 2 UVPG n. F. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (Verfahren nach § 4 UVPG n. F.) nach der Fassung des alten Gesetzes (Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 geltend war) zu Ende zu führen.

Nach § 3a UVPG a. F. stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG a. F., andernfalls nach Beginn des Verfahrens, was der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach

den §§ 3b bis 3f UVPG a. F. für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Für das von der Planfeststellung umfasste Vorhaben als sonstige Ausbaumaßnahme i. S. d. WHG wäre gemäß Anlage 1, Nr. 13.18.1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung nach § 3a Satz 1 UVPG a. F. zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist dabei nach § 3c Satz 2 UVPG a. F., sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG a. F. vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Auf die Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls konnte jedoch verzichtet werden. So bedarf es nach Pkt. 2.6 des Leitfadens des Bund-Länder-Arbeitskreises „UVP“ zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten vom 14. August 2003 keiner Vorprüfung, wenn nach Absprache zwischen dem Träger des Vorhabens und der zuständigen Behörde eine UVP durchgeführt werden soll. Diese Absprache hat im Jahr 2015 stattgefunden. Aufgrund dessen, dass auf eine UVP-Vorprüfung verzichtet wurde, konnte zudem der Öffentlichkeit das Ergebnis über die Feststellung der UVP-Pflicht nicht zugänglich gemacht werden. Dies entspricht auch der im Entwurfsstadium vorliegenden UVPVwV aus dem Jahr 2023. So kann der Antragsteller bei einer vermuteten UVP-Pflicht die Feststellung des Untersuchungsrahmes bei der Zulassungsbehörde beantragen.

Zudem kann nach dem Entwurf dieser Verwaltungsvorschrift der Prüfvorgang beendet werden, sobald erstmalig deutlich wird, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein einzelnes Schutzgut möglich sind und demzufolge eine UVP-Pflicht zu bejahen ist. Das heißt jedoch nicht, dass die Einschätzung der Auswirkungen auch so bei der UVP bestätigt wird, da zu diesem Zeitpunkt aufgrund des begrenzten Kenntnisstandes die Einschätzung mit Unsicherheiten behaftet ist.

Die UVP umfasst nach dem UVPG a. F. die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 6 UVPG a. F. sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bzw. Angaben von der Antragstellerin vorzulegen.

## **2.20.2 Grundlagen und ausgewertete Unterlagen**

Durch die Antragstellerin wurde mit dem Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung die gemäß § 6 UVPG a. F. zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in Form einer UVS erstellt. Diese Studie stellt eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen dar. Die Unterlagen sind inhaltlich nachvollziehbar und lassen weder logische Brüche, noch Verstöße gegen anerkannte Denkgesetze erkennen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich daher deren Ergebnisse zu eigen.

In die UVP wurden folgende Unterlagen einbezogen:

- Antragsunterlagen bestehend aus zehn Ordnern zum Planfeststellungsantrag nach § 68 WHG zum Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ einschließlich des Anhangs V.1 (UVS),

- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinen und Privatpersonen im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren,
- Gegenstellungnahmen der Antragstellerin (Rückäußerungen),
- Protokoll des Erörterungstermins am 20. Juli 2022 und
- Ergebnisse eigener behördlicher Ermittlungen.

### **2.20.3 Abgrenzung des räumlichen Untersuchungsrahmens**

Die Abgrenzung des räumlichen Untersuchungsrahmens erfolgte mit dem Unterrichtsschreiben der Planfeststellungsbehörde vom Oktober 2017 und wurde unter Berücksichtigung der Hinweise aus den Informationsveranstaltungen mit den Umweltbehörden vom 23. Juli 2020 sowie den Trägern öffentlicher Belange und den Hinweisen aus den Informationsveranstaltungen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen vom 20. August 2020 entsprechend der Festlegung der Abstimmung mit der LDS im Jahr 2020 durch die Antragstellerin konkretisiert.

Danach wurden jeweils separate Grenze des räumlichen Untersuchungsrahmens für die einzelnen Schutzgüter festgelegt, wobei die Abgrenzung differenziert und schutzgutbezogen erfolgte. Die Differenzierung ergibt sich aufgrund unterschiedlicher Reichweiten der möglichen Wirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter. Bei der Abgrenzung, die sich zunächst am geplanten Gewässerverlauf des Zschamperts orientiert, wurden die Empfindlichkeiten des umgebenden Landschaftsraums, bestehende Schutzgebietsabgrenzungen und die naturräumlichen Grenzen und markante Nutzungen berücksichtigt.

Es erfolgte dabei die Ausweisung eines engeren und eines weiteren räumlichen Untersuchungsrahmens (Untersuchungsraum). Innerhalb der Grenzen erfolgte für das jeweilig zu untersuchende Schutzgut die Ermittlung, Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen.

Die einzelnen Untersuchungsräume sind jeweils den schutzgutbezogenen Themenkarten als Bestandteil der UVS zu entnehmen.

Für die Schutzgüter Landschaft, Klima und Luft, sowie Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt wurde ein engerer Untersuchungsraum festgelegt, der insgesamt eine Größe von 490,00 ha umfasst. Dieser Untersuchungsraum wird im Norden durch die Neue Luppe, im Westen durch die Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt und im Süden durch die Deichlinie Kleinliebenau, markante Feldwege und den Augrabens inklusive Umgebung begrenzt und erreicht seine südlichste Ausdehnung am Südrand des SLKs. Im Westen umfasst der engere Untersuchungsraum das Feuchtgebiet Kleewinkel und führt durch das Waldgebiet „Der Kanitzsch“ über die Alte Luppe zurück zur Neuen Luppe östlich des Siels Alte Luppe.

Für die Schutzgüter Wasser, Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter wurden ein erweiterter Untersuchungsraum festgelegt. Dessen Notwendigkeit ergab sich aus den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhersehbaren Wirkungen des Vorhabens. Diese waren insbesondere auf die Bestandsgewässer und das Grundwasser zu erwarten als auch die Flächen, welche bei Hochwasser überflutet werden.

Der erweiterte Untersuchungsraum umfasst den engeren Untersuchungsraum und schließt zusätzlich noch die Neue Luppe im Norden, die Ortslage Kleinliebenau sowie die Landwirtschaftsflächen nördlich des Augrabens ein und umfasst eine Fläche von 655,00 ha.

Darüber hinaus wurde ein 200-m-Korridor (Nahbereich) um den Zschampertlauf abgegrenzt, der der Beurteilung direkter Wirkungen im Rahmen der UVS diene und detailliert für die Eingriffsbilanzierung im LPB untersucht wurde.

Des Weiteren war mit dem Unterrichtungsschreiben festgelegt wurden, den Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser zusätzlich zu erweitern, wenn Vorhabenwirkungen auf einzelne OWKs, die über den erweiterten Untersuchungsraum hinausreichen, zu Planungsbeginn nicht auszuschließen waren. Gleichzeitig sollten jedoch mengenwirtschaftliche Veränderungen und ihre Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit des bestehenden OWKs Luppe (Luppe-Wildbett) in Sachsen-Anhalt nur betrachtet werden, sofern durch die Gütemodellierungen und das Fachgutachten WRRL erheblich nachteilige Wirkungen festgestellt worden wären. Aufgrund dessen, dass keine OWK von der geplanten Änderung des Zschampertlaufs indirekt betroffen werden, konnten diese weiterführenden Untersuchungen im Ergebnis der Fachgutachten entfallen.

#### **2.20.4 Abgrenzung des inhaltlichen Untersuchungsrahmens**

Der inhaltliche Untersuchungsrahmen der UVS hat sich maßgeblich an den Zielstellungen des Schutzzwecks der einzelnen Schutzgüter orientiert und folgt dabei den Vorgaben des zugrundeliegenden Unterrichtungsschreibens. Dieses definiert die wesentlichen Untersuchungsfelder und bildet somit die Grundlage für die UVS.

Im Folgenden werden zunächst nur die wesentlichen Aspekte der inhaltlichen Abgrenzung des Untersuchungsrahmens skizziert. Unter den nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine tiefere und differenzierte Betrachtung für jedes einzelne Schutzgut, mit der auch den im Unterrichtungsschreiben festgelegten Anforderungen umfassend entsprochen wird.

Im erweiterten Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser wurden in der UVS Wirkungen auf die Oberflächengewässer/direkte Betroffenheiten (Hydromorphologie, Wasserbeschaffenheit, Mindest-Wassermenge, ökologische Durchgängigkeit) und die Wirkungen auf die Grundwasserkörper (Veränderungen Grundwasserstand, Grundwassergüte) als auch Wirkungen auf den Hochwasserschutz (Polderfunktion, Abflussverhalten) betrachtet.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Menschen“ wurden im engeren Untersuchungsraum sowohl die Vorhabenwirkungen auf Siedlungsinseln und Landnutzungen durch direkten Flächenentzug, Überflutung bei Hochwassereinleitung und möglichen Grundwasseranstieg als auch die Vorhabenwirkungen auf Siedlungsflächen im erweiterten Untersuchungsraum i. V. m. dem Hochwasserschutz und dem möglichen Grundwasseranstieg untersucht.

In Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ wurden die Vorhabenwirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter im engeren und erweiterten Untersuchungsraum (direkter Flächenentzug, Überflutung bei Hochwassereinleitung, Grundwasseranstieg) ermittelt.

Bei dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ waren die Vorschriften des BNatSchG, welche die Schutzgüter der FFH-RL und VSR konkretisieren, zu betrachten. Diese beiden Richtlinien tragen für den Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt eine besondere Bedeutung. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird Bezug auf „natürliche LRTen von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG), in § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG auf „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG) und in § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG auf „europäische Vogelarten“ (i. S. d. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG) genommen.

### 2.20.5 Grundlagen und Untersuchungsmethoden

Die UVP ist unter Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 UVPG a. F. durch Offenlegung der Planfeststellungsunterlagen und der dort im Teil V.1 enthaltenen UVS erfolgt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit wurden mit der Methodik der ökologischen Risikoanalyse ermittelt und in Form einer UVS dem Antrag auf Planfeststellung als Anlage beigefügt. Die Ergebnisse der UVS wurde hierbei verbal-argumentativ dargestellt. Insofern einzelne Aussagen nicht quantifizierbar waren, wurden die Gefährdungspotenziale und deren mögliche Auswirkungen konfliktanalytisch bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beurteilt, wobei mögliche Vorbelastungen einbezogen wurden.

Bei dieser sogenannten Konfliktanalyse wurde zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Da das Vorhaben nicht nur den (reinen) Ausbau des Zschamperts, sondern auch die zusätzliche Bespannung und die regelmäßige Flutung (Betrieb) umfasst, waren nicht nur die bau- und anlagebedingten Auswirkungen, sondern auch die betriebsbedingten Auswirkungen (einschl. der Unterhaltung sowohl des Gewässers als auch der erforderlichen Bauwerke) zu betrachten.

Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens (vgl. § 3 UVPG a. F.) auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG a. F. In die Prüfung einbezogen sind auch erhebliche Auswirkungen der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde ist rechtlich befugt, die UVP auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem aktuellen Planungsstand ernstlich in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 – 4 C 11/96 –, juris, Rn. 42).

Die Prüfung weiterer Varianten auf eine Umweltverträglichkeit erfolgte demzufolge nicht; die Prüfung nach §§ 11 und 12 UVPG a. F. erfolgte projektbezogene Untersuchung. Die UVP zum Vorhaben bezieht sich deshalb auf die in der Planung gewählte Vorzugsvariante. Auf die Umweltauswirkungen der von der Antragstellerin weiter im Vorfeld geprüften Varianten wird deshalb bei der UVP auch nicht explizit eingegangen.

In § 2 Abs. 1 UVPG a. F. werden die Schutzgüter strukturiert aufgeführt; diese Struktur wurde der UVP zu Grunde gelegt und nachfolgend als Gliederung übernommen.

Soweit es zur Klarstellung erforderlich war, wurden die einzelnen Antragsgegenstände in den Kapiteln noch einmal explizit benannt. Im Übrigen werden die einzelnen Antragsgegenstände zusammenfassend behandelt.

Unter Berücksichtigung des § 68 WHG wurde nach § 11 UVPG a. F. auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Planfeststellungsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter erarbeitet. In der zusammenfassenden Darstellung werden, soweit entscheidungserheblich, Aussagen über:

- den Ist-Zustand der Umwelt,
- die voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt infolge des Vorhabens und
- die voraussichtliche Veränderung sonstiger zu erwartender Entwicklungen

getroffen.

Die Ausführungen zu den erwarteten Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a. F.) kennzeichnen zunächst die derzeitige Umweltsituation sowie die wesentlichen Vorbelastungen. Ferner wird in der zusammenfassenden Darstellung die Bedeutung der spezifischen Werte und Funktionen herausgestellt. Diese leiten sich aus dem Status quo und den einzelnen Vorhabenbestandteilen und Antragsgegenständen ab.

Die zusammenfassende Darstellung beruht auf Prognosen über die voraussichtlichen Entwicklungen des geplanten Vorhabens und über hierdurch ausgelöste umwelterhebliche Kausalprozesse. Die Prognosen basieren auf Erfahrungen der Praxis sowie Erkenntnissen aus Wissenschaft und Technik. Dazu gehören auch Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen.

Es wird durch die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen lediglich der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung der gesetzlichen Umwelanforderungen festgestellt. Bei der Erfassung des IST-Zustandes wurden die zum Zeitpunkt der Planeinreichung vorhandenen Gebietsstrukturen im Bereich des Vorhabens hinreichend dargestellt. So wurde die aktuelle Schutzgebietskulisse sowie kommunale und raumordnerische Planungen (z. B.: Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen, Regionalpläne, B-Pläne, FNP) und auf konkurrierende Planungen verwiesen.

Zudem sind in die Unterlage zur Umweltverträglichkeit die wichtigsten Ergebnisse der im Rahmen der Planfeststellung eigenständig eingereichten Unterlagen wie der LBP, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, der Fachbeitrag WRRL und die Unterlage zur Zielkonformität eingeflossen. Dadurch konnte die UVP ihrer Bündelungsfunktion gerecht werden.

Die zusammenfassende Darstellung enthält eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen, welche die Planfeststellungsbehörde von der Antragstellerin, von den beteiligten Umweltbehörden und durch die Anhörung der Öffentlichkeit erlangt hat. Hinzu kommen die Ergebnisse der eigenen behördlichen Ermittlung.

Das Ergebnis der behördlichen Ermittlung basiert im konkreten Fall auf der Nachvollziehbarkeit der UVS und den Darlegungen der Antragstellerin anlässlich des Erörterungstermins am 20. Juli 2022. Die Planfeststellungsbehörde hat sich dabei die Ergebnisse zu Eigen gemacht. Wesentliche Grundlage für die UVP bildet somit die UVS der bgmr Landschaftsarchitekten GmbH (Teil V.1 der Planfeststellungsunterlage). Zudem wurden die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Im letzten Kapitel jedes Schutzgutes werden gemäß § 12 UVPG a. F. die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (§ 11 UVPG a. F.), der Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange, anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und betroffener Personen sowie die Maßgabe der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften bewertet. Dadurch erfolgt eine schutzgutbezogene Bewertung in Bezug auf die Umweltauswirkungen. Soweit für das Schutzgut besondere gesetzliche Maßstäbe, Grenzwerte oder Empfehlungen vorlagen, wurden diese bei der Bewertung berücksichtigt und benannt.

## **2.20.6 Schutzgut Menschen**

### **2.20.6.1 vorhandene Umweltsituation**

Im Untersuchungsraum für das Schutzgut Menschen findet eine atypische Landnutzung durch den Menschen statt. So wird der Untersuchungsraum hauptsächlich land- und forstwirtschaftlich sowie zum Zwecke der Erholung und während der Freizeit genutzt. Die Ge-

wässerabschnitte des Zschamperts, welche Bestandteil des Ausbauvorhabens sind, befinden sich außerhalb bestehender Ortschaften. Jedoch befinden sich im Untersuchungsraum der UVS auch versiegelte und befestigte Siedlungsflächen.

Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für die Erholung- und Freizeitnutzung. Ein gebietsinterner Erholungsschwerpunkt ist das Ausflugsziel Domholzschänke sowie ein Netz aus verschiedenen Rad-, Reit- und Wanderwegen. Der Wald wird im Durchschnitt von ein bis zehn Personen pro Tag und ha aufgrund seiner besonderen Erholungsfunktion frequentiert.

Im Untersuchungsgebiet werden die ackerbaulichen Flächen intensiv bewirtschaftet. Als bodenschonende Nutzung in der Aue wird aber auch eine große Fläche intensiv als Dauergrünland bewirtschaftet.

Einen wesentlichen Anteil an der Landnutzung hat jedoch der Wald, welcher sich im erweiterten Untersuchungsraum auf die Waldgebiete „Grünitz“, „Kähling“, „Am Domholz“, „Rosenholz“ und „Ritterholz“ erstreckt. Bei diesen Waldgebieten handelt es sich um naturnahen Auwald mit hohem Todholzanteil, Rinnen, Senken und überwiegend naturnahen Fließ- und Standgewässern.

Die Verkehrsflächen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund ihrer Versiegelung und Befestigung als weniger wertvoll einzustufen.

#### **2.20.6.2 Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch**

Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ hat auf das Schutzgut Mensch folgende Auswirkungen:

##### **baubedingte Auswirkungen**

In der Bauphase sind folgende wesentlichen Einflüsse auf dieses Schutzgut zu erwarten:

- Risiko der Lärm- und Staubbelastung durch die Baumaschinen und den Bodenaushub,
- Einschränkung der Erholungs- und Nutzungsfunktion (Land- und Forstwirtschaft), aber auch Einschränkung auf die Wohnqualität.

Die Freizeit- und Erholungsqualität wird wesentlich durch die Lärm- und Luftschadstoffimmission bestimmt. Um das Risiko zu minimieren, werden während der Bauarbeiten die zulässigen Immissionswerte im Einwirkungsbereich der jeweiligen Gewässerabschnitte eingehalten. Ebenso werden die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der eingesetzten Baumaschinen beachtet.

Die Erholungsfunktion wird in den jeweiligen Gewässerabschnitten sowie bei der benachbarten Bebauung zeitweilig eingeschränkt. Dabei können Rad-/Gehwegverbindung bei der Durchführung kurzzeitig unterbrochen werden.

Hierbei kommt es, da keine bauzeitliche Umfahrung im Bereich Furt BW 3.47 vorgesehen ist, im Bereich der äußeren Grüner-Ring-Radrouten zu Beeinträchtigungen. Es stehen jedoch Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Eine Ausweichroute verläuft beispielsweise über die Umfahrung des BW 3.48 zur Domholzschänke.

Des Weiteren kann durch den baubedingten Straßenverkehr die Wohnqualität in den angrenzenden Wohngebieten in der Ortslage Kleinliebenau zu Beeinträchtigungen kommen. Die Luftschadstoffbelastung ist dabei jedoch auf den Straßenverkehr zurückzuführen.

Weiterhin ist durch den Baubetrieb im Umfeld des Hafenbeckens des Lindenauer Hafens mit Beeinträchtigungen der Wohnqualität insbesondere durch Baulärm zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind ebenfalls nur temporär.

Zudem kommt es zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Baustelleneinrichtung und Zwischenlagerung von Boden auf Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- sowie Verkehrsflächen, welche u. a. die Erholungsfunktion zeitlich beschränken.

Landwirtschaftliche Flächen wie Intensiv-Acker und Dauergrünlandflächen werden hierbei in einer Größenordnung von 1,60 ha baubedingt zur Errichtung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie von Baustraßen genutzt. Ein Großteil der Baustraßen wird in den zukünftig als Gewässerrandstreifen zu entwickelnden oder bereits als solche genutzten Flächen (u. a. westlich Zschampert) verlaufen. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden diese in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt, sodass damit nur eine temporäre Beeinträchtigung vorliegt, welche zudem eine geringe Wirkintensität aufweist.

Baubedingte Auswirkungen entstehen auch auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Herstellung der Baufreiheit. Dabei kommt es fast ausschließlich zur Rodung von Aufwuchs- und Strauchgehölzen. In den Altbestand wird nur in einem äußerst geringen Maß eingegriffen. Vorrangig erfolgt die Rodung und Gehölzfällung in Waldrandbereichen entlang von Straßen und unter Hochspannungsleitungen. Zudem kommt es zum Gehölzrückschnitt für die Schaffung von Baufreiheit.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bautätigkeit wieder bepflanzt bzw. aufgeforstet. Da somit überwiegend die Gehölzflächen wiederhergestellt werden, handelt es sich hierbei um keinen dauerhaften Waldflächenverlust.

Bauzeitlich kommt es ebenso zu temporären Wirkungen auf den Verkehrsfluss an den Bauwerken BW 3.49 und BW 3.48.

Insofern können die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als gering eingeschätzt werden.

### **anlagenbedingte Auswirkungen**

Anlagenbedingt ist mit Einschränkungen der Reitwegenutzung zu rechnen. Dies betrifft die Reitwege im Waldgebiet „Grünitz“ mit dem Bauwerk BW RG1, im Waldgebiet „Am Domholz“ mit der Furt BW 3.47, im Waldgebiet „Kähling“ und Grünland in der Ortslage Kleinliebenau. Jedoch sind auch hier Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Durch das Zschampert-Hochwasser bis HQ<sub>5</sub> und/oder durch den Anstieg des Grundwassers im Bereich Domholzschänke kommt es zu keinen direkten Auswirkungen auf Siedlungsflächen im Süden des Untersuchungsraums oder in Kleinliebenau, zumal mit der Umsetzung der Maßnahme des Verbindungsgrabens in der Ortslage Kleinliebenau und der damit verbundenen Schließung der Siele, dies unterbunden werden kann. Die bestehenden Wegebezüge für die landschaftsbezogene Erholung bleiben erhalten (auch mit der Reitwegeverlegung). Durch die Gewässerquerung über Furten (BW 3.47 für Radfahrer, Reiter, Fußgänger und BW RG1 für Reiter) können sich in Abhängigkeit vom Wasserstand Einschränkungen ergeben.

Durch die veränderte Wegeführung östlich des Brückenbauwerkes BW 3.49 an der B 186 kommt es zu einem dauerhaften Waldflächenverlust von 110,00 m<sup>2</sup>, der dadurch nicht mehr der Erholungsfunktion zur Verfügung steht. Dabei ist der Bestand an Strauchgehölz in der Waldrandlage betroffen, der jedoch vorab bereits schlecht begehbar war. Im Ausgleich hier-

für kommt es zu einer Aufforstung westlich der B 186, einer zuvor als Platz- und Lagerfläche genutzten Fläche, wodurch dieser Bereich zugleich attraktiv gestaltet wird.

Infolge der erforderlichen Verlegung des Reitweges in Forstflächen westlich und östlich der B 186 ergeben sich Änderungen in dem Waldgebiet „Grünitz“ für die forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege. Anlagenbedingt kommt es auch bei hohen Wasserständen zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung der Gewässerquerung über Furt BW 3.47 für Radfahrer, Reiter, Fußgänger.

Durch die Erweiterung des Zschamperts und durch die Verstetigung kommt es zu einer Erhöhung der Erholungsnutzung. Die Renaturierung/Revitalisierung des Zschamperts fördert das Landschaftserleben, die Naturerfahrung einer typischen Auenlandschaft mit ihrem Wasserhaushalt bei Niedrig-, Mittel- und Hochwasser v. a. bei der Querung von Brücken und insbesondere Furten.

Zudem werden zur Querung des Zschamperts in dessen Verlauf die Rückegasse für die Reitnutzung und die forstwirtschaftliche Nutzung ertüchtigt. Die Rückegassen werden i. d. R. alle zehn Jahre einmal genutzt.

Forstwirtschaftliche Flächen werden anlagenbedingt in den Waldbereichen in Anspruch genommen. Insbesondere ist im Unterwuchs eine Auslichtung im bestehenden Gewässerbett als auch in den neu anzulegenden Gewässerabschnitten erforderlich. Zudem ist die Fällung von insgesamt sieben Einzelbäumen im Bereich der Uferböschung westlich der B186 erforderlich. Dadurch kommt es zu kleinflächigen Verlusten forstwirtschaftlicher Nutzfläche. Dies betrifft v. a. Gehölzaufwuchs und Stangenholz sowie schwaches Baumholz bei der Gewässererneuentwicklung zur Verknüpfung von Altrinnen im Gewässerabschnitt 4E.

Landwirtschaftliche Flächen (Ackerland, Dauergrünland) werden anlagenbedingt insbesondere für die Entwicklung des Gewässers und der Gewässerrandstreifen in Anspruch genommen. So kommt es zu Verlusten fruchtbarer landwirtschaftlicher Nutzfläche

- durch abschnittsweise Gewässererneuentwicklung auf Acker- und Grünland in den Gewässerabschnitten 4b, 4d, 4E,
- durch die Entwicklung von Gewässerrandstreifen in den Gewässerabschnitten 4c, 4d, 4e, 4D sowie
- durch die Renaturierung Zschampert im Gewässerabschnitt 4F.

Insgesamt werden 4,20 ha Ackerflächen (davon 3,40 ha Intensiv-Acker und 0,80 ha Saatgrasland) sowie 3,70 ha Dauergrünlandflächen, wovon ein Teil weiter als Dauergrünland genutzt werden kann, in Anspruch genommen.

Im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche im engeren Untersuchungsraum ergibt sich daraus ein effektiver Flächenverlust von 1,70 % (5,10 ha von insgesamt 295,00 ha).

### **betriebsbedingte Auswirkungen:**

Betriebsbedingt kommt es zu gewünschten Überflutungen. Insgesamt sind die Überflutungen zeitlich begrenzt und treten im statischen Mittel nur alle fünf Jahre an wenigen Tagen auf, sodass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt.

Die Überflutungen der Auenwälder bis HQ<sub>5</sub> sind auen- bzw. standorttypisch. Da die Hochwasserwelle nur zwei Tage dauert, sind keine erheblichen Verluste/Beeinträchtigungen für die Forstwirtschaft zu erwarten.

Weiter ist bei einem Überflutungsereignis (statistisch alle fünf Jahre) mit erhöhten Wasserständen im Bereich der Furt BW 3.47 zu rechnen. Bei diesem Überflutungsereignis ist kleinflächig in einer Höhe von < 10,00 cm mit Überflutungen der Straße zur Domholzschanke zu rechnen (ca. ein Tag). Jedoch bleibt die Domholzschanke als Erholungsort erreichbar.

Weiter ist betriebsbedingt mit kurzzeitigen Überflutungen landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einem HQ<sub>5</sub> (zweitägige Hochwasserwelle) zu rechnen. Jedoch wird die Überflutung landwirtschaftlicher Flächen aufgrund der Gerinnegestaltung und vorhabenbedingten Ableitung in forstwirtschaftliche Flächen weitgehend vermieden. Daher werden reine Ackerflächen nur in einem äußerst geringen und Dauergrünlandflächen nur in einem geringen Maße betroffen sein.

Die Überflutung betrifft hauptsächlich die Ackerfläche Domstift. Jedoch werden die Auswirkungen als gering eingeschätzt, da es sich hierbei um eine geplante Aufforstungsfläche Hartholzauwald gemäß FNP Schkeuditz handelt.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen sind aber auch infolge der Pflege und Unterhaltung des Gewässers und der Gewässerrandstreifen zu sehen. Eine Nutzungseinschränkung kann hierbei durch die Abstimmung der zeitlichen Inanspruchnahme vermieden werden.

Durch die bei einem HQ<sub>5</sub> initiierte Überflutung kommt es jedoch nicht nur zur Überflutung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. So ist auch das Feuchtgebiet Kleewinkel betroffen, welches eine Kompensationsfläche für den „Kiebitz“ ist. Die Überflutung sorgt für eine Verbesserung der Habitatbedingungen.

Zudem ist die Grünlandfläche nördlich Kleinliebenau betroffen. Die Auswirkungen sind gering, da Überflutung von Dauergrünland im Bereich hoch anstehenden Grundwassers tolerabel und autotypisch ist. Zur Minimierung möglicher Überflutungen von ackerbaulicher Nutzfläche erfolgt eine leichte Geländemodellierung im Gewässerrandstreifen. Außerdem ist die Entwicklung als Flachland-Mähwiese ein Ziel des MaP.

Betriebsbedingt ist auch nicht davon auszugehen, dass es durch die Zschampertrevitalisierung mit einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung durch Stechmücken zu rechnen ist. Zudem wird im Rahmen des Gesamtprojektes Lebendige Luppe (BA 1 bis 3) auf das zu planende Monitoring zur Stechmückenentwicklung und ggf. erforderlichen Bekämpfung verwiesen.

Betriebsbedingt kommt es zu Auswirkungen auf die Polderwirkungen, welche wiederum Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen haben. Aufgrund des Vorhabens kommt es jedoch nur zu geringräumigen Auswirkungen, welche somit insgesamt als unerheblich einzuschätzen sind.

Betriebsbedingt kommt es weiterhin durch den Pumpbetrieb zu einer ständigen Geräuschemission bei der Überleitung von Wasser aus dem Lindenauer Hafen in den SLK.

### **2.20.6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Mensch**

Die gesetzlichen Umwelanforderungen betreffend des Schutzgutes Mensch konzentrieren sich auf das Fachrecht, welches insbesondere im Immissionsschutzrecht verankert ist. Das Immissionsschutzrecht legt Maßnahmen fest, um den Menschen vor Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen u. ä. Umweltbelastungen zu schützen. Besonders relevant sind dabei die Bestimmungen der AVV Baulärm i. V. m. der 32. BImSchV, welche einzuhalten sind.

Darüber hinaus müssen für die Bewertung nicht messbare Kriterien betrachtet werden, wie der Grundsatz in § 1 BNatSchG, wonach u. a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen sind.

Zudem stellt die landschaftliche Erlebniswirksamkeit als ein fachplanerisches Kriterium des Landschaftsrahmenplanes zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen, in dem die Ziele und Grundsätze zur Kulturlandschaftsentwicklung und zum Kulturlandschaftsschutz enthalten sind, ein Bewertungskriterium dar.

Beim Schutzgut Mensch stehen die Auswirkungen des Vorhabens auf Landnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Wohnen und Wohnumfeld, Erholungs- und Freizeitnutzung) durch direkten Flächenentzug, mögliche Überflutungen oder einen evtl. möglichen Grundwasseranstieg und Lärmemissionen infolge der Bauaktivität im Vordergrund.

Die Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Nutzung werden unter dem Schutzgut Wasser betrachtet.

Zudem berücksichtigt die Planung übergeordnete Planungsgrundlagen wie Regional- und Landschaftsplanung sowie weitere Aspekte wie agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, forstliche Einrichtungsplanung und Naturschutzkonzepte. Es wurden aktualisierte Informationen zu Landnutzungen sowie Daten zur Erholungsinfrastruktur berücksichtigt. Wegführungen wurden im Vorfeld der Planung abgestimmt und mit Gewässerplanung und hydraulischen Modellierungen überlagert (insbesondere bei Hochwasser).

Die durch die Überflutungen beeinträchtigten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nur kleinräumig und sind weiterhin als umweltverträglich einzuschätzen. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden gezielt und nur so lange mit Wasser bespannt, dass es für den forstwirtschaftlichen Betrieb von Vorteil ist. Ebenso sind die Einschränkungen der Erholungsnutzung infolge der Wegebeziehungen nur zeitweilig und daher ebenso als unerheblich einzuschätzen.

Im Fokus der Betrachtungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit steht die Frage, ob infolge der häufigeren Überschwemmungen mit einem verstärkten Aufkommen von krankheitsübertragenden Insekten zu rechnen ist (z. B.: Anophelesmücke) und wie beispielsweise einer Mückenplage entgegengewirkt werden kann. Die Untersuchungen zu gesundheitlichen Auswirkungen durch krankheitsübertragende Insekten (z. B.: Malariaproblematik) wurden in Zusammenarbeit mit dem Schnakenverband KABS e. V. und dem Gesundheitsamt Leipzig durchgeführt. Deren erste Einschätzung in diesem Bereich wurde im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung durch das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH in Leipzig erarbeitet. Die Planfeststellungsbehörde kann sich diesem anschließen und kommt in ihrer Bewertung zum gleichen Ergebnis, dass die Auswirkungen nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Mensch sind.

Zudem wird das Vorhaben auf Grundlage der Prüfung keine signifikanten gesundheitlichen Auswirkungen aufgrund von Lärmbelastungen haben. Eventuell auftretende Geräuschemissionen, die über bereits vorhandene Belastungen (z. B.: Straßenverkehr) hinausgehen, sind nur während der Bauzeit vorübergehend. Da die Bauarbeiten in weit entfernter freier Landschaft stattfinden und spezielle Bauzeitregelungen getroffen werden, die sowohl aus Artenschutzgründen entwickelt wurden als auch gleichzeitig nachteilige Lärmwirkungen für die menschliche Gesundheit vermeiden und reduzieren sollen, ist keine Beeinträchtigung zu besorgen. Die Lärmbelastungen durch den geänderten Straßenverkehr sind auch nicht er-

heblich einzuschätzen. Während der Bauphase werden die Bestimmungen der AVV Baulärm i. V. m. mit der 32. BImSchV beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde kommt somit zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Lärm- oder Schadstoffimmissionen hervorrufen kann, wenn die Bestimmungen zum Lärmschutz während der Bauphase eingehalten werden.

Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit wird zudem in positiver Weise durch das Vorhaben beeinflusst, so dass insgesamt das Vorhaben das Schutzgut Mensch betreffend als umweltverträglich zu bewerten ist.

## **2.20.7 Schutzgut Boden**

### **2.20.7.1 vorhandene Umweltsituation**

Im Untersuchungsgebiet stehen in der obersten Bodenschicht (unter dem Mutterboden) überwiegend fluviatile Bildungen des Holozäns (fHo) in Form von feinsandigen Schluffen („Auelehm“) an. Diese sind von unterschiedlicher Mächtigkeit.

Die Hauptbodentypen des engeren Untersuchungsraums (Auenböden und Stauwasserböden) sind aus Fluss- und Auenablagerungen entstanden. Außerdem kommen regional seltene Böden aus Mudden und Torfen (Moorböden) über tiefem Fest- oder Lockergestein vor.

In den Gewässerabschnitten 4b bis 4E erreichen die fluviatile Bildungen des Holozäns eine Mächtigkeit von 0,40 m bis 5,00 m. Ab dem Waldgebiet „Kähling“ in Richtung Westen sind diese besonders hoch und im Bereich der Waldgebiete „Rosenholz“ und „Grünitz“ eher gering. Überwiegend erfolgt eine Überdeckung von einer Schicht aus Torf/Faulschlamm.

Im Gewässerabschnitt 4F ist der Auelehm nur geringmächtig bis zu 1,00 m vorhanden. Des Weiteren ist in diesem Gewässerabschnitt auch Auesand und Auesandkies anzutreffen. Zwischen dem SLK und der ehem. Bahnstrecke wurden als oberste Schicht auch fluviatile Bildungen der Weichsel-Kaltzeit (fW) in Form von Lehmen, Sand und lehmigen Sand über Sanden und Kiesen sowie Kalkmudden nachgewiesen.

Im Gewässerabschnitt 4F wurden zudem Niedermoortorfe erkundet, die in diesem Gewässerabschnitt überwiegend auf der Ostseite des Gewässers zwischen SLK und der ehem. Bahntrasse auf einer Länge von ca. 250,00 m liegen. Sie stehen jedoch nicht an der Oberfläche an, sondern sind durch eine etwa 1,00 m mächtige Auenlehmschicht überdeckt. Die Mächtigkeit der Torfschicht schwankt dabei erheblich. Diese Torfvorkommen sind Relikte eines ursprünglich größeren Kalkniedermoorbereiches.

Darüber hinaus findet man am südöstlichen Rand des Untersuchungsraums Fahl- und Parabraunerden, die nur geringfügig in den Untersuchungsraum hineinragen und daher nicht weiter betrachtet wurden.

Im Territorium der Ortslage Kleinliebenau sind im erweiterten Untersuchungsraum Hortisole sowie Rohböden vorhanden.

### **2.20.7.2 Umweltwirkungen auf das Schutzgut Boden**

Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ hat auf das Schutzgut Boden folgende Auswirkungen:

### baubedingte Auswirkungen:

Baubedingt können sich Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen in den Bereichen ergeben, die durch das Befahren mit Baugeräten starken Belastungen ausgesetzt sind. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Bodenlagerflächen umfasst ca. 3,50 ha, davon liegen 1,50 ha im Bereich des Gewässerrandstreifens bzw. Nutzungskorridors und 2,00 ha außerhalb dieser dauerhaft beanspruchten Flächen.

Zum Schutz des Bodens wurden spezielle Bodenschutzmaßnahmen geplant, die wie folgt verbindlich festgelegt wurden.

### Bodenschutzmaßnahmen:

Die Maßnahmen zum Bodenschutz, die im Vorhabenbereich aufgrund der schutzwürdigen und besonders verdichtungsempfindlichen Auenböden bauzeitlich erforderlich werden, sind im Detail im Bodenschutzkonzept benannt:

- Schutzmaßnahmen für Baustraßen und Wendebereiche,
- Schutzmaßnahmen für BE- und Lagerflächen,
- schonendes Arbeiten in vorhandenen Altläufen,
- Zwischenlagerung von Boden,
- Einbau von Boden und
- Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen  
(z. B.: die Festlegung der konkreten Rekultivierungsbedingungen durch die bodenkundliche Baubegleitung vor Ort, Beseitigung störender nicht natürlicher Verdichtungen, ggf. mit Tieflockerung im Unterboden).

### Weitere Bodenschutzmaßnahmen sind:

- Wahl der Baumaschinen nach Tragfähigkeit des Bodens, Verwendung von Raupenbaggern mit Gummiketten und bereiften Fahrzeugen mit Niederdruck-Terrareifen, Nutzung von Klein-Schreitbaggern mit Breitreifen im Gerinne, Vorhaltung von Lastverteilungsplatten (Fahrplatten) für feuchte Bodenverhältnisse.
- Kennzeichnung der Baumaschinen nach Nutzungsmöglichkeit bei definierten Bodenzuständen.
- Beginn von Bodenbearbeitung wo immer möglich bereits Anfang August bei trockenen Witterungsbedingungen.
- Zwischenlagerung der Böden gemäß DIN 18915 und DIN 19638; getrennte Lagerung.

Hinzu kommt die bodenkundliche Baubegleitung, welche während der Umsetzung der baulichen Maßnahmen gemäß Bodenschutzkonzept die ökologische Baubegleitung ergänzt.

Durch die Verlegung mobiler Bauplatten o. ä. für die bauzeitliche Umgehung werden jedoch unter Berücksichtigung des Bodenschutzkonzeptes die Auswirkung geringgehalten.

Weiter ist baubedingt mit Veränderungen des Bodens und des Untergrundes zu rechnen. So kommt es zu Bodenverdichtungen durch Baustelleneinrichtungen und durch die Zufahrten zu den Baustellen sowie Baustraßen. Hierbei ist zu beachten, dass die Auen- und insbesondere von Niedermoorböden gegen Verdichtung aufgrund der hohen Empfindlichkeit zu schützen sind. Durch den Verzicht und die Reduzierung von Baustraßen im Bereich von Niedermoorböden, die Umsetzung spezieller Schutzmaßnahmen gegen die Verdichtung auf allen Baustraßen, das Arbeiten im Vor-Kopf-Verfahren mit Kleingeräten und lastmindernden Geräten kann dies weitgehend vermieden werden. In den Gewässerabschnitten des Auwaldes sind auch Tiefenlockerung und Rekultivierung der Böden vorgesehen. Die bauzeitlichen Auswirkungen können unter Berücksichtigung des Bodenschutzkonzeptes i. V. m. der bodenkundlichen Bauüberwachung als gering eingeschätzt werden.

Weiter kommt es zu Änderungen beim Boden durch Geländemodellierungen und Bodenschüttungen bei der bauzeitlichen Umfahrung. Dabei ist nur mit einer temporären Funktionsbeeinträchtigung zu rechnen, wenn zudem die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme auf das Notwendigste minimiert wird.

Der Eintrag von Ölen, Schmierölen usw. durch den Einsatz von Baumaschinen kann durch den Einsatz entsprechender Technik und Baudurchführung nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden. Erheblich belastete Böden sind, sollte es zu einer Verunreinigung kommen, nicht wieder einzubauen, sondern ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Bodenschutzkonzept sind darüberhinausgehende Vorkehrungen enthalten, die durch die bodenkundliche Bauüberwachung zu begleiten sind, so dass es zu noch geringeren Auswirkungen kommt. Finden bei der Umsetzung der Baumaßnahmen all diese Vorkehrungen und Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes Berücksichtigung und greift notfalls die bodenkundliche Baubegleitung ein, kann ein geringes Risiko angenommen werden. Andernfalls wäre das ökologische Risiko für die sehr verdichtungsempfindlichen Böden bei einer Durchführung der Baumaßnahmen im Winter (eher hohe Bodenfeuchte) als mittelhoch einzustufen.

Durch die Festlegung verbindlich einzuhaltender Nebenbestimmungen kann dies jedoch ausgeschlossen werden.

#### **anlagenbedingte Auswirkungen:**

Grundsätzlich können bei diesem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Boden anlagenbedingt durch Bodenab- und -auftrag zur Herstellung/Renaturierung des Fließgewässers sowie kleinteilig durch Neuversiegelung im Bereich von Bauwerken entstehen.

Anlagenbedingt kommt es durch die kleinflächige Neuversiegelung im Bereich der Ersatzbauwerke oder der neuen Bauwerke zu Auswirkungen. Dabei kommt den voran genannten Entsiegelungsmaßnahmen ein hoher Stellenwert zu. Im Bereich der Errichtung bzw. des Ersatzes folgender Bauwerke kommt es kleinflächig zu einer Versiegelungszunahme durch das Bauwerk selbst oder die Wegeführung: Bauwerke 3.47, 3.48, 3.49, 3.92, D1.

Im Gegenzug wird es jedoch bei den Bauwerken BW F1 und BW E1 zu einer Entsiegelung kommen, sodass insgesamt mit einer positiven Bilanz und Aufwertung zu rechnen ist. Für diese Bauwerke wird von einem geringen Risiko ausgegangen, denn insgesamt wird durch Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich der BW F1 und BW E1, des ehem. Bahndamms und der Park- und Lagerfläche an der B 186 mehr Fläche entsiegelt als versiegelt (180,70 m<sup>2</sup>).

Zu weiteren anlagenbedingten Auswirkungen auf den Boden kommt es durch die Anhebung der Gewässersohle im Gewässerabschnitt 4F. Dabei werden Substrate wie Auelehm, Sande

und Kiese verwandt, die sich an den Bodenschichten der Umgebung und den vorkommenden gewässergebundenen Arten orientieren. In den Gewässerabschnitten 4b, 4d und 4E erfolgt der Wiedereinbau des Bodenaushubs direkt wieder vor Ort zur Gestaltung des Ufers und Gewässerrandstreifens.

Weiter finden in den Gewässerabschnitten, in denen das Gerinne neu entwickelt bzw. wiederhergestellt wird, somit in den Gewässerabschnitten 4b, 4c, 4d, 4E, der Abtrag von Boden statt. Dieser Abtrag beträgt i. d. R. ca. 50,00 cm und im Gewässerabschnitt 4E (Mündung) bis zu 1,00 m.

Der Bodenauftrag zur Sohlanhebung auf das historische Niveau im Gewässerabschnitt 4F (ca. 80,00 cm) sowie zur Geländemodellierung (ca. 50,00 cm) findet in den Gewässerabschnitten 4F (Nordteil), 4b, 4c, 4d, 4D und 4E bereichsweise statt. Zur Gerinneherstellung wird vor Ort der abgetragene Boden zur Geländemodellierung wieder eingebaut.

Das im Gewässerabschnitt 4F in den unteren Bodenschichten vorhandene überdeckte Niedermoor wird nicht beeinträchtigt, sondern sollte von der vorhabenbedingten Verbesserung des Bodenwasserhaushalts profitieren. Da die Umlagerung hochwertiger Böden mit einer mittleren Vorbelastung erfolgt, ist von einer geringen Wirkintensität auszugehen. Hinzu kommt, dass mit der Festlegung einer speziellen Nebenbestimmung die Möglichkeit eröffnet wird, zukünftig gezielte Verbesserungsmaßnahmen für das Niedermoor umsetzen zu können. Das Vorhaben verhindert somit langfristig nicht die gezielte Moorentwicklung.

Anlagenbedingt gehen keine schutzwürdigen Böden verloren. Die Bodenfunktionen werden im Einflussbereich des Gewässers gestärkt, wobei auf die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes sowie die mögliche Wiedervernässung von Auenböden und Niedermoorböden zu verweisen ist.

Weiter kommt es durch die Schlitzung der Geländekante entlang des Waldes im Gewässerabschnitt 4b anlagenbedingt zu Auswirkungen auf den Boden. Da der Wiedereinbau des Bodens jedoch wieder vor Ort erfolgt, ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Zur Gerinneherstellung werden insgesamt ca. 9.140 m<sup>3</sup> Boden abgetragen und zeitgleich werden ca. 12.365 m<sup>3</sup> zur Sohlanhebung und Geländemodellierung an Boden aufgetragen. Davon werden 1.525,00 m<sup>3</sup> aus Streuaufgaben und Sedimenteinträgen (aus trockenen Zschampert-Altfläufen) abgefahren. 6.180,00 m<sup>3</sup> Boden werden vor Ort gesichert und wieder eingebaut (inklusive Oberboden). Das Risiko ist gering, da diese Maßnahmen im Bereich der oberen, meist beeinträchtigten Bodenzonen stattfinden. Durch diese Maßnahmen wird zudem langfristig eine Verbesserung der Bodenfunktionen ermöglicht, da ein auentypisches Fließgewässer revitalisiert wird, welches auentypische Überflutungen bis HQ<sub>5</sub> ermöglicht und damit eine Wiedervernässung von der Auendynamik abgekoppelter Auenböden ermöglicht. In den zukünftigen Gewässerrandstreifen wird die Nutzung außerdem extensiviert. Die Böden werden geschont.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Nutzung des vorhandenen Bodenaushubs, bei der Geländemodellierung im Bereich der Bauwerke und die Maßnahmen zur Hochwasserlenkung das Wasser in den Auwald abzuleiten und gleichzeitig die Ackerflächen vor Überflutung zu schützen, die Auswirkungen als gering einzustufen sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund des Vorhabens und der damit verbundenen Gewässerentwicklung es zu keinen Beeinträchtigungen auf den Bodenwasserhaushalt kommt.

### **betriebsbedingte Auswirkungen:**

Des Weiteren wurde untersucht, ob es infolge der Umsetzung des Vorhabens zu stofflichen und nicht stofflichen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden kommt. Dabei wurden Einträge von Stickstoff- und Phosphatverbindungen, Schwermetalle sowie Staub-, Schwebstoff- und Sedimenteinträge betrachtet. Einträge über das Fließgewässer und die vorgesehenen Überflutungen waren dabei jedoch als auentypisch anzusehen, auch wenn die Böden, von denen ein Eintrag möglich ist, geogen als vorbelastet einzustufen sind.

Darüber hinaus sind positive Vorhabenwirkungen durch die Revitalisierung des Zschamperts geplante Hochwasserzuführung zu verzeichnen.

### **2.20.7.3 Bewertung der Umweltlauswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist das BBodSchG maßgeblich. Die BBodSchV zielt darauf ab, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In § 1 BBodSchG u. a. sind folgende Grundsätze verankert:

- schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren,
- es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und
- bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Bodenveränderungen, definiert in § 2 Abs. 3 BBodSchG, sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Zudem sind bei der Bewertung die konkreten Vorsorgeanforderungen, welche in der BBodSchV geregelt sind, zu betrachten.

Insgesamt sind anlagen- und baubedingt nur geringe Vorhabenwirkungen für das Schutzgut Boden festzustellen, sofern die genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß Bodenschutzkonzept für die bauliche Vorhabenumsetzung auf den verdichtungsempfindlichen Auenböden vollständig umgesetzt und die Baumaßnahmen bodenkundlich begleitet werden. Dann verbleibt auch nur ein geringes Risiko für die bauliche Flächeninanspruchnahme und die anlagenbedingten Bodenab- und Bodenaufträge.

Eine baubedingte Gefährdung des Bodens infolge von Schadstoffkontaminationen ist durch den heutigen Stand der Technik bei Baumaschinen bereits nahezu auszuschließen.

Sogar aus Sicht des Schutzgutes Boden bedeutet die anlagenbedingte Überdeckung natürlicher Böden keine erhebliche Beeinträchtigung. Zudem wird der Boden teilweise entsiegelt und wieder nutzbar gemacht, was positiv zu bewerten ist, sodass die Versiegelungsbilanz insgesamt positiv zu bewerten ist.

Die betriebsbedingte Beanspruchung des Bodens durch die gewünschten Überflutungen sind als nicht erheblich negativ anzusehen. Die Sedimentations- und Erosionsprozesse sowie Schadstoffeinträge im Hochwasserfall sind dabei auentypisch. Die Hochwasserlenkung in den Auwald ermöglicht eine Wiedervernässung von der Auedynamik abgekoppelter Auenböden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt unter Berücksichtigung der Bauausführungsmaßnahmen und der Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten lässt und somit umweltverträglich ist..

## **2.20.8 Schutzgut Wasser**

### **2.20.8.1 vorhandene Umweltsituation**

#### **Oberflächenwassersituation:**

Der Zschampert ist ein Gewässer, welches ursprünglich durch eine breite Bachaue verlief und ökologisch wertvolle Auenwiesen, Auenwälder und Niedermoorbereiche bildete. Heute fließt der Zschampert von Markranstädt kommend östlich des Kulkwitzer Sees und mündet in die Alte Luppe. Aufgrund von Bergbau und Industrieabwasserüberleitung ist er stark beeinträchtigt. Seine Fließlänge beträgt 11,00 km mit einem Einzugsgebiet von ca. 40,00 km<sup>2</sup>. Seit 1995 wurde Überschusswasser aus dem Kulkwitzer See in den Zschampert geleitet.

Der Zschampert weist strukturelle Defizite auf und befindet sich in einem schlechten ökologischen und chemischen Zustand. Die Gewässerstrukturgütekartierung ergab, dass der Zschampert in weiten Teilen stark verändert ist. Er erreicht keine guten ökologischen Zustände gemäß WRRL. Die Wasserqualität entspricht bis auf Sulfat den Kriterien der Oberflächenwasserverordnung für den Gewässertyp 18.

Ausgehend von der Strukturgüte, als maßgebliches Bewertungskriterium, ist die Bestandswertigkeit des Zschamperts in seinem gegenwärtigen Verlauf mit der Zuordnung zur Strukturgütekategorie 6 als gering zu beurteilen. Dies spiegelt sich ebenfalls in dem insgesamt schlechten ökologischen- und chemischen Zustand wider, der gemäß WRRL Handlungsbedarf erfordert.

Die fischzönotische Ausprägung ist von Barben, Gründlingen, Rotaugen, Döbeln und weiteren Arten beschaffen. Trotz guter Bewertung einzelner Parameter wird der ökologische und chemische Zustand des Zschamperts insgesamt als schlecht bewertet.

Das Luppe-Wildbett ist ein kleines Niederungsfließgewässer und verläuft größtenteils in seinem natürlichen Bachbett. Es wird durch das Wehr Kleinliebenau II mit Wasser versorgt, ist aber aufgrund der Neuen Luppe weitgehend von der Wasserversorgung abgeschnitten. In einigen Gewässerabschnitten ist es trocken gefallen und kann als Stillgewässer beschrieben werden.

Das Luppe-Wildbett hat zwar eine höhere strukturelle Wertigkeit, aber aufgrund von Defiziten im Wasserdargebot ist sein ökologischer und chemischer Zustand insgesamt schlecht. Die Gewässerstrukturgütekartierung ordnet das Luppe-Wildbett größtenteils als mäßig bis deutlich verändert ein. Gewässerabschnitte unterhalb des Wehrs Kleinliebenau II und am Luppe-Verschlussbauwerk sind als stark verändert eingestuft. Die Wasserqualität entspricht nicht den Orientierungswerten der Oberflächenwasserverordnung und es gibt Defizite im Wasserhaushalt.

Nach Umbau des Wehrs Kleinliebenau II wird das Luppe-Wildbett mit Wasser aus der Neuen Luppe versorgt, was die Defizite reduzieren soll.

Es besteht Handlungsbedarf zur Verbesserung beider Gewässer.

Im Einzelnen ergeben sich folgende strukturelle Defizite/Vorbelastungen, die es im Rahmen der Planung zu beseitigen gilt:

- nur temporäre Wasserführung im Gewässerabschnitt 4F,
- schwallartige, kurzzeitige Wasserzuführung aus dem SLK,
- Sohleintiefung, Sohlschwelle, Begradigung, kein ausgeprägter Gewässerrandstreifen im Gewässerabschnitt 4F,
- trockenfallener, dem Gewässersystem entkoppelter Altlauf (Gewässerabschnitte 4c, 4d, 4e) und
- fehlende Durchgängigkeit von Bauwerken: Durchlässe in den Gewässerabschnitten 4F, 4b, 4e (Zufahrtsstraße zur Domholzschanke, B 186, Landwirtschaftsweg am Kähling).

### **Grundwassersituation:**

Aus dem Bericht zur Wasserhaushaltsmodellierung „Lebendige Luppe“ können aktuelle Informationen zu den Grundwasserständen und -flurabständen entnommen werden. Dabei wurden die Ergebnisse des Grundwasser-Oberflächenwassermodells aus dem Jahr 2020, welche im Rahmen des Anhörungsverfahrens noch einmal neu gerechnet und speziell für den Zschampertlauf entwickelt wurde, sowie die im Nachgang der Planfeststellungsbehörde vorgelegten aktualisierten Modellergebnisse betrachtet. Im südlichen Gewässerabschnitt 4F liegt das Grundwasser im Bereich des elsterzeitlichen Grundwasserleiters GWL 1.8 über + 99,00 m NHN. Der Übergang zum Auengrundwasserleiter GWL 1.0/1.1 variiert je nach Unterkante des GWL 1.8. In diesem Bereich ändert sich die Fließrichtung des Grundwassers. Östlich der B 186 beeinflusst die Neue Luppe die örtliche Grundwassersenke, während westlich der B 186 der Einfluss geringer ist. Zudem wird im Südwesten die Grundwasserströmung durch den Kiesseen bestimmt.

Die Lage der Fließgewässersohle des Zschamperts sowie die Interaktion zwischen Oberflächen- und Grundwasser wurden ebenfalls dargestellt. Im Gewässerabschnitt 4F verläuft die Sohle hauptsächlich im Auenkies, wodurch Wasser aus dem Zschampert in den Grundwasserleiter fließt, sofern dieser wasserführend ist. In anderen Bereichen (Gewässerabschnitte 4b bis 4E) liegt die Sohle im Auenlehm.

Der Grundwasserflurabstand variiert, besonders am südlichen Auenrand (Gewässerabschnitt 4F) gibt es kleine Wechsel zwischen flurnahen (0,00 bis 2,00 m) und flurferneren (> 2,00 m) Verhältnissen. In der Umgebung von Neuer und Alter Luppe östlich der B 186 sind die Abstände größer (ca. 2,00 bis 3,00 m), während westlich der B 186, abgesehen vom Bereich des noch nicht wieder angeschlossenen Luppe-Wildbetts, die Abstände geringer sind.

### **2.20.8.2 Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ hat auf das Schutzgut Wasser folgende Auswirkungen:

#### **baubedingte Auswirkungen:**

Die Änderungen wirken sich auf das Oberflächengewässer aus. So kommt es zu einer temporären Funktionsbeeinträchtigung der Abfluss- und Strömungsverhältnisse durch Was-

serableitung bis  $MQ = 0,20 \text{ m}^3/\text{s}$  über Rohrleitung während der Bauzeit im Gewässerabschnitt 4F.

Baubedingt kann es zu Einträgen von Nähr- und Schadstoffen und von Sediment kommen, was Auswirkungen auf das Oberflächengewässer hat. So kann es in der Bauphase zum Eintrag von Ölen, Schmiermitteln usw. durch Baumaschinen kommen, was auch nachhaltig wirken könnte. Jedoch können diese schädigenden Einträge durch den Technikeinsatz und die Baudurchführung nach dem Stand der Technik weitgehend ausgeschlossen werden, sodass mit keinen erheblichen Belastungen zu rechnen ist.

Da die hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse baubedingt verändert werden, kann dies auch Auswirkungen auf das Grundwasser haben. So sind kurzzeitige Grundwasserabsenkungen zur Gründung der Brückenbauwerke BW 3.48, BW 3.92 sowie des Regelbauwerkes BW 3.50 erforderlich. Da die räumliche Auswirkung gering sind und es nur zu temporären Funktionsbeeinträchtigungen kommt, ist dies als unerheblich einzuschätzen.

#### **anlagenbedingte Auswirkungen:**

Anlagenbedingt kommt es zur Veränderung der morphologischen Verhältnisse, was auch Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat. So wird im Rahmen der Gewässerrenaturierung im Gewässerabschnitt 4F die Anhebung der Gewässersohle auf historisches Niveau vorgenommen. Jedoch sind diese Auswirkungen positiv zu bewerten.

Ebenfalls kommt es zu Geländemodellierungen im Bereich von Bauwerken und zur Hochwasserlenkung mit dem Ziel der Flutung des Auwaldes und dem Schutz der Ackerflächen. Dadurch werden die natürlichen Abflussverhältnisse beeinflusst, was jedoch als unerheblich in Bezug auf das Schutzgut Wasser zu werten ist.

Insgesamt wurden auch die anlagenbedingten Auswirkungen infolge der Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse im Rahmen des Fachgutachtens Wasser untersucht. Dabei konnte eingeschätzt werden, dass es keine negativen Auswirkungen gibt. Insgesamt kommt es laut dem Fachgutachten Wasser zu einer Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes im Zschampert. Zugleich wurde darin festgestellt, dass es nur geringe Auswirkungen auf die Neue und Alte Luppe gibt.

#### **betriebsbedingte Auswirkungen:**

Betriebsbedingte Auswirkungen können durch die mit dem Vorhaben gewünschte Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse entstehen. Die Auswirkungen, die hierbei auf das Oberflächengewässer selbst entstehen, sind jedoch nicht nachteilig, sondern positiv einzuschätzen.

Vorhabenbedingt erfolgt neben der gewässerstrukturellen Aufwertung, die Revitalisierung des historischen Altlaufs sowie eine Verstetigung der Wasserführung im Mittel- und Niedrigwasserfall. Der Zschampert wird im Gewässerabschnitt 4a nur noch im Hochwasserfall ( $HQ_5$ ) auf einer Länge von 500,00 m bespannt. Der Zschampert weist aktuell die Gewässerstrukturgüteklasse 6, stark verändert, in einem schlechten ökologischen Zustand auf. Jedoch kommt es durch die Gewässerrevitalisierung insbesondere in den Altläufen auf ca. 5,00 km zu einer Verbesserung, so dass bei alleiniger Betrachtung diese einem gutem ökologischem Zustand entsprechen.

Die max. Wassermenge, welche über das Luppe-Wildbett nach Sachsen-Anhalt abgeführt werden kann, kann steuerungstechnisch im Hochwasserfall auf max.  $2,00 \text{ m}^3/\text{s}$  begrenzt werden. Für das Vorhaben „Beaufschlagung der Luppe (Luppe-Wildbett) mit Verdünnungs-

wasser aus der Neuen Luppe zur Qualitätsverbesserung der Überschusswasserableitung Tagebau Merseburg-Ost“ wird die LTV nach erfolgtem Umbau des Wehrs Kleinliebenau II im Normalfall 1,00 m<sup>3</sup>/s aus der Neuen Luppe in das Luppe-Wildbett einleiten.

Sofern der Hochwasserfall bis zum HQ<sub>5</sub> eintritt, werden vorhabenbedingt unterhalb des Wehrs Kleinliebenau II noch einmal bis zu 2,00 m<sup>3</sup>/s in das Luppe-Wildbett geleitet. Dies würde aufgrund der begrenzten Abflussmengen nach Sachsen-Anhalt kurzzeitig zu Rückstaubildungen im Luppe-Wildbett führen, die zu Ausuferungen auf angrenzende Landschaftsflächen führen und sich nördlich des Luppe-Wildbetts bis nach Sachsen-Anhalt hinein auswirken könnten. Zur Vermeidung wurde daher zwischen der Antragstellerin und der LTV eine Vereinbarung getroffen, auf deren Grundlage die Voraussetzungen für eine Regelung zur Steuerung des Wehrs Kleinliebenau II geschaffen werden. Zudem wird zur Vermeidung eine geringfügige Scheitelkappung im HQ<sub>5</sub>-Fall durch anteilige Ableitung von Wasser in das Feuchtgebiet Kleewinkel sowie über den Gewässerabschnitt 4a zur Alten Luppe erfolgen.

Die Änderungen haben betriebsbedingt auch keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Der Zschampert verläuft in den Gewässerabschnitten 4b bis 4E im Auenlehm, sodass es zu keiner Beeinflussung des Grundwassers kommt. Im Gewässerabschnitt 4F werden die Einflüsse auf das Grundwasser durch eine an die Bestandssituation angepasste Sohlgestaltung gemindert, sodass die Auswirkungen ebenfalls als unerheblich einzuschätzen sind.

Weiter kann festgestellt werden, dass es keine nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und die Polderfunktion hat. So wird durch das Vorhaben das Retentionsvolumen des Überschwemmungsbereichs nicht und die Fläche des Polders nur marginal verändert. Einen nachteiligen Einfluss auf den Hochwasserabfluss westlich der B 186 kann ebenso nicht bestätigt werden.

Betriebsbedingt kommt es infolge der Unterhaltung und Pflege des Gewässers und der Gewässerrandstreifen zu weiteren Auswirkungen auf das Oberflächengewässer. Da die Unterhaltung und Pflege gewässertyp- und WRRL-konform extensiv und abschnittsweise erfolgt, kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen. Gleiches gilt für die Unterhaltung der Bauwerke.

Das Gewässer unterliegt im Planungsraum keinen Nutzungen, die zu stofflichen Einträgen führen könnten. Mit der geplanten Herausnahme des Gewässerrandstreifens aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung werden zudem Nährstoffeinträge verhindert.

### **2.20.8.3 Bewertung der Umweltlauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Wasser**

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind das WHG und das SächsWG sowie die Anforderungen der europäischen Richtlinien zum Schutz der Gewässer, insbesondere die WRRL zu betrachten, in denen umweltvorsorgeorientierte Prinzipien für eine nachhaltige Bewirtschaftung von Grund- und Oberflächengewässern verankert sind. Dazu gehören die Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie die Sicherstellung natürlicher und unbedenklicher Abflussverhältnisse an oberirdischen Gewässern. Dies wird insbesondere durch die Rückhaltung von Wasser in der Fläche erreicht. Ein weiterer Grundsatz ist die Erhaltung der Gewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand bzw. deren Rückführung in einen naturnahen Zustand gemäß § 6 WHG.

Mit diesen Grundsätzen gehen das in § 27 WHG bei der Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer und das in § 47 WHG bei der Bewirtschaftung des Grundwassers normierte Verschlechterungsverbot bzw. das Verbesserungsgebot einher.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Es wird auch eingeschätzt, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen OWK und den betroffenen GWK hat. Das Verschlechterungsverbot als auch das Verbesserungsgebot gemäß § 27 WHG und § 47 WHG werden eingehalten.

Im Gewässerabschnitt 4F des Zschamperts und den Altläufen (Gewässerabschnitte 4b bis 4E) ergeben sich aufgrund der geplanten Anlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Das Gewässer wird durch eine typgerechte und verbesserte Wasserführung positiv beeinflusst, was zu einer ökologischen und chemischen Aufwertung gemäß WRRL führt.

Die Wasserhaltung im Gewässerabschnitt 4F während des Baus wird als vorübergehende und geringfügige Beeinträchtigung betrachtet, jedoch führt dies zu keiner auch nur kurzzeitigen Verschlechterung im Sinne der Vorschrift. Zudem kommt, dass die Beeinträchtigung nur temporär und lokal wirkt und in einem Gewässer erfolgt, das aktuell durch eine temporäre Wasserführung geprägt ist. Auch andere betroffene Oberflächengewässer erfahren durch Wassermengen- und Wehrsteuerung nur unerhebliche Auswirkungen, ohne dass bauliche Eingriffe notwendig sind.

Im Hinblick auf das Luppe-Wildbett werden durch die geplante Scheitelkappung und den Verschluss des Wehrs Kleinliebenau II bei eintretendem Zschampert-Hochwasser flächige Rückstauereignisse sowie Auswirkungen auf das Luppe-Wildbett im Freistaat Sachsen und in Sachsen-Anhalt vermieden. Die Hochwasserausbreitung beschränkt sich auf das Luppe-Wildbett und einen nördlichen Altarm im Auwald an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.

Hinsichtlich des Grundwassers wurden großräumige Betrachtungen durchgeführt und im Fachbeitrag Wasser bewertet. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands an den für die repräsentativen Messstellen der betroffenen GWK Zeit-Weißenfels-Platte (55,00 km<sup>2</sup>) und Großraum Leipzig (257,00 km<sup>2</sup>) wird durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Im Gewässerabschnitt 4F zeigten sich potenzielle Auswirkungen auf den lokalen Grundwasserspiegel aufgrund der dort erforderlichen Sohlenerhebung. In den übrigen Gewässerabschnitten, in denen die Gewässersohle durchgängig im Auenlehm verläuft, sind durch die Gewässerentwicklung keine Auswirkungen auf den Grundwasserstand zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf das Grundwasser ergeben sich durch Grundwasserhaltungen zur Gründung der Brückenbauwerke 3.48 und 3.92 sowie zur Herstellung des Regelbauwerks BW 3.50 (Schütz). Diese Beeinträchtigungen sind zeitlich auf wenige Tage begrenzt und haben nur eine geringe Reichweite, sodass keine nachhaltigen Auswirkungen für den Grundwasserhaushalt zu befürchten sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt ferner zu der Bewertung, dass die Planung keine negativen Auswirkungen auf die hydraulischen Verhältnisse im Polder haben wird. Statistische Auswertungen belegen außerdem, dass Hochwasserereignisse im Gewässerknoten nicht mit lokalen Starkregenereignissen (HQ<sub>5</sub> des Zschamperts) zusammentreffen.

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der Bauausführungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwarten lässt und somit umweltverträglich ist.

## 2.20.9 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

### 2.20.9.1 vorhandene Umweltsituation

Der UVS-Untersuchungsraum befindet sich in dem Auengebiet nördlich von Leipzig. Der engere UVS-Untersuchungsraum liegt vollständig im Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“. Zudem wird der Untersuchungsraum größtenteils vom FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ überdeckt und erstreckt sich auch über das FFG-Gebiet „Bienitz und Moormergelgebiet“.

Diese Lage unterstreicht die hohe Bedeutung dieser Auenlandschaft für die biologische Vielfalt, was wiederum durch die Vielfalt der kartierten FFH-LRT und geschützten Biotoptypen im Untersuchungsraum sowie die hohe Anzahl wertgebender Arten in den naturnahen Auwaldbiotopen bestätigt wird.

Angesichts des aktuellen akuten Wassermangels in der Aue, verursacht insbesondere die fehlenden Niederschläge in den Jahren 2018, 2019 und 2022 und durch die Abkopplung des Untersuchungsraums von der Auedynamik mit unzureichender Wasserführung im Zschampert, hat sich jedoch die Vielfalt der Lebensräume und Arten im feuchten bis nassen Spektrum teilweise erheblich verringert.

Einstmals bedeutende Fließgewässer wie Zschampert und Aufragen, die eine artenreiche Libellenfauna beherbergten, trocknen nun temporär in den Sommermonaten aus. Frühere Feucht- und Nasswiesen in Kleewinkel und nördlich von Kleinliebenau wurden zu Frischwiesen umgewandelt, und die Röhrichtflächen sowie Senken im Kleewinkel führen kaum noch ausreichend Wasser. Dies hat dazu geführt, dass Wasservogelarten als Brutvögel unterrepräsentiert sind und im Jahr 2020 keine Amphibien mehr nachgewiesen werden konnten.

Die trocken-warmen Hänge von Bahndämmen, Deichen und extensiv gepflegten Säumen entlang von Gräben und Wegrändern sind wichtige Lebensräume und Biotopverbundkorridore.

Zusätzlich ist zu beobachten, dass ein Großteil der intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen sehr artenarm ist. Sogar die vorwiegend extensiv genutzten Uferstreifen des Zschamperts und das Grünland im Kleewinkel weisen eine artenarme Ausprägung auf.

Innerhalb des engeren UVS-Untersuchungsraumes wurden folgende Biotoptypen festgestellt:

#### Wälder und Forsten

- Hartholzauenwald (Eichen-Ulmen- Auenwald) LRT 91F0,
- Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald LRT 91E0,
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-wald LRT 9160,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald LRT 9170 und
- sonstiger Laub(misch)wald/-forst.

Im Gewässerkorridor wurden 197 Requisitenbäume der Baumarten Esche, Weide, Stieleiche, Pappel, Bergahorn, Schwarzerle, Feldahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Ulme, Winterlinde, Apfel und Sauerkirsche erfasst. Darunter befinden sich 185 Höhlenbäume, neun Totholzbäume (stehend) und drei Horstbäume.

### Gebüsche, Hecken und Gehölze

- Laubgehölz, geschützt Spitzwiese (FND) und
- Laubgehölz, nicht geschützt.

### Gewässer

- eutrophe Stillgewässer LRT 3150,
- Stillgewässer naturnah,
- naturnaher Fluss(abschnitt) und
- begradigter/ausgebauter Bachabschnitt mit naturnahen Elementen, temporär trockenfallend naturnaher Graben(abschnitt), temporär trockenfallend.

### Röhrichte und Uferstauden

- Schilfröhricht und naturnahe Bereiche stehender Gewässer,
- Rohrglanzgrasröhricht und
- feuchter Hochstaudenflur LRT 6430.

### Acker und Grünland

- Brenndolden-Auenwiese LRT 6440,
- Flachland-Mähwiese LRT 6510,
- sonstiges Extensivgrünland, geschützt,
- sonstiges Extensivgrünland, nicht geschützt,
- Intensivgrünland und
- Intensivackerland.

### Siedlungs- und Verkehrsflächen

- Verkehrsfläche, versiegelt und
- Siedlungsfläche, überwiegend versiegelt.

Die Beschreibung der Biotopausstattung im engeren UVS-Untersuchungsraum stützt sich u. a. auf Kartierungen der Biotoptypen und Vegetation entlang eines 50,00 m breiten Untersuchungskorridors beidseits der Fließgewässertrasse in den Gewässerabschnitten 4b bis 4E sowie im Gewässerabschnitt 4F im Rahmen der Managementplanung für die FFH-Gebiete.

Aufgrund fehlender aktueller einheitlicher Kartierungen für den UVS-Untersuchungsraum wurde eine vereinfachte Darstellung der Biotoptypen gewählt, die sich am Leipziger Bewertungsmodell aus dem LBP orientiert.

Diese Priorisierung umfasst v. a. die FFH-LRT sowie weitere Biotop- und Nutzungstypen, differenziert nach ihrem Schutzstatus und der Intensität der Landnutzung.

Vegetationsuntersuchungen ergaben keine gesetzlich geschützten Pflanzenarten nach BArtSchV/BNatSchG. Jedoch wurden gefährdete Farn- und Samenpflanzen der Roten Liste Sachsens nachgewiesen. Dazu zählen die stark gefährdete Herbstzeitlose und eine im Freistaat Sachsen gefährdete Armleuchteralge im Bereich Zschampert, Gewässerabschnitt 4F. In den Säumen feuchter bis frischer Waldwege und auf Schlagfluren ist das Auftreten der in Sachsen stark gefährdeten Behaarten Karde zu erwarten, welche im Waldrandbereich westlich der Straße zur Domholzschänke nachgewiesen wurde. Am nördlichen Hang des Hochwasserrückhaltedeichs wurden der Rote Zahntrost und das Große Flohkraut nachgewiesen.

Weiter kann basierend auf ersten faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2013 und 2016 und einer erneuten faunistischen Nachkartierung im Jahr 2019 die vorhandene faunistische Situation wie folgt beschrieben werden, die so die Hauptdatengrundlage für die faunistischen Betrachtungen im Rahmen der UVS bilden.

Erfasst wurden die folgenden Artengruppen:

- Vögel,
- Amphibien,
- Reptilien,
- Libellen und
- Säugetiere (v. a. Biber, Fischotter; im UR 2020 auch weitere Arten).

Ergänzend wurden u. a. Erfassungen des MaP für das NATURA 2000-Gebiet „Leipziger Auensystem“ für die Artengruppe der Fledermäuse, den Kammmolch und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgewertet, sowie Aktionspläne für die Arten Eschenscheckenfalter und Eremit berücksichtigt.

Der Bestand wurde für wertgebende Arten der Fauna erfasst. Dazu gehören Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie europäische Brutvogelarten der Gebietserhaltungsziele des SPA-Gebiets „Leipziger Auwald“ und Vogelarten mit „hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ im Freistaat Sachsen.

### Vögel

Der Untersuchungskorridor von 2019 zeigt zehn Arten mit 22 Brutpaaren, darunter Greifvögel und Spechte. Im Untersuchungsgebiet von 2020 wurden 169 Brutpaare von 47 Vogelarten nachgewiesen, darunter Röhrichtbrüter und Halboffenlandarten. Weitere acht Arten mit 37 Brutpaaren haben eine artenschutzrechtliche Bedeutung in Sachsen. Der Bereich ist auch wichtig für Durchzügler und Nahrungsgäste, mit 22 Arten im Jahr 2020, darunter Habicht, Mäusebussard, Fischadler und Gänse. 2019 wurden 13 Arten festgestellt, darunter Kranich, Seeadler und Turmfalke.

### Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2019 vier Froschlurch- und zwei Schwanzlurcharten festgestellt. Jedoch konnten im Jahr 2020, in Gebieten wie der Röhrichtfläche im Kleewinkel, der Spitzwiese und der Kiebitzsenke, sowie 2019, aufgrund zu trockener Bedingungen keine

Amphibienvorkommen nachgewiesen werden. Die ehem. Vorkommen, wie die der Rotbauchunke nach dem Sommerhochwasser 2013, sind erloschen. Nur sehr wenige Individuen wurden an drei Reproduktionsgewässern oder deren Umfeld gefunden, darunter wertgebende Arten wie Kammolch, Moorfrosch und Laubfrosch. Der Laubfrosch wurde auch in den Randgewässern des Luppe-Wildbetts erfasst. Die Habitatfläche des Kammolchs im Vorhabenbereich wurde gemäß MaP (2012) verzeichnet, während die Reproduktionsgewässer südlich des Deichs in Kleinliebenau liegen.

### Reptilien

Es wurden insgesamt drei Reptilienarten angetroffen: die Ringelnatter, die Waldeidechse und die Zauneidechse. Im Gewässerabschnitt 4F des Zschamperts, besonders am ehem. Bahndamm südlich des Bauwerks BW 3.47 und auf dem Deich Kleinliebenau, wurden 2019/2020 streng geschützte Zauneidechsen nachgewiesen, mit nur 15 Individuen an 12 Fundpunkten. Die Ringelnatter wurde südlich des Wehrs Kleinliebenau II und im Randgewässer des Luppe-Wildbetts nachgewiesen, wo auch Amphibiennachweise vorliegen. Die Waldeidechse wurde 2020 in den Waldinnenrandbereichen des Waldgebietes „Am Domholz“ (Gewässerabschnitt 4b) und des nördlichen Bienitzhanges (Grenze Untersuchungsraum) mit nur sechs Einzelnachweisen erfasst.

### Libellen

Am Zschampert im Gewässerabschnitt 4F und am Au Graben gibt es nur noch Nachweise von insgesamt zehn Libellenarten. Davon gehören sieben Arten zu den Kleinlibellen und drei Arten zu den Großlibellen.

Der Erhalt der Population der streng geschützten FFH-Art Helm-Azurjungfer ist besonders wichtig, da sie im Freistaat Sachsen extrem selten und in Deutschland stark gefährdet ist. Die Helm-Azurjungfer bevorzugt langsam fließende, kalkreiche, sommerwarme Wiesenbäche und -gräben mit bestimmten Umweltbedingungen. Aufgrund von fehlenden Niederschlägen und des temporären Trockenfallens des Zschamperts in den Sommermonaten wurde ein erheblicher Verlust an Artenvielfalt der Libellenfauna im Untersuchungsraum verzeichnet.

### Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet sind zwei Schmetterlingsarten von besonderer Bedeutung: der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Eschen-Scheckenfalter. Die Pfarrwiese im Waldgebiet „Grünitz“ dient als Habitatfläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, während der Eschen-Scheckenfalter außerhalb des Vorhabenbereichs (nördlicher Kähling, nördlich Nessellacher Linie) vorkommt.

Hinweis: beide Arten finden im Rahmen der FFH-Zielkonformitätsprüfung, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Berücksichtigung.

### Xylobionte Käfer

Der Eremit ist eine streng geschützte und stark gefährdete holzbewohnende Käferart. Der Eremit bewohnt mit feuchtem Mulm gefüllte Höhlen alter Laubbäume, vorrangig Eichen, Eschen und Linden. Zudem werden lichte Laubwälder mit hohem Altholzanteil bevorzugt besiedelt. Das Waldgebiet im nordwestlichen Teil des untersuchten Bereichs wurde als Teil der Metapopulation abgegrenzt.

## Mollusken

Als Mollusken-Arten innerhalb des Vorhabenbereichs wurde die Zweizähnlige Laubschnecke und die Gemeine Kristallschnecke nachgewiesen.

Die Zweizähnlige Laubschnecke ist nach BNatSchG besonders geschützt und ein Feuchtezeiger, während die Gemeine Kristallschnecke keinen Schutzstatus hat, aber ebenfalls ein Feuchtezeiger ist. Beide Arten wurden im Zschampert-Altlauf des Waldgebietes „Grünitz“ nachgewiesen.

## Säugetiere

Es wurden folgende prüfrelevante Säugetierarten nachgewiesen: Fischotter, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Feldhase und Maulwurf. Der Auwald im UVS-Untersuchungsraum hat gemäß MaP eine Bedeutung als Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex für die streng geschützten Fledermausarten Mopsfledermaus und Großes Mausohr. Biber und Fischotter, ebenfalls streng geschützte Arten, wurden im engeren UVS-Untersuchungsraum weder 2019 noch 2020 nachgewiesen. Der Fischotter wurde lediglich an der Neuen Luppe unter der Brücke B 186 gesichtet (erweiterter UVS-Untersuchungsraum).

Im Jahr 2020 wurden besonders geschützte Arten wie Feldhase und Maulwurf mit wenigen Individuen im untersuchten Bereich nachgewiesen, wobei der Feldhase ausschließlich im Kleewinkel außerhalb des Vorhabenbereichs vorkam. Zusätzlich dominierten im Jahr 2020 der Waschbär, ein Neozoe, und im Röhricht des Kleewinkels das Wildschwein. Weitere Arten wie Dachsch, Rotfuchs, Steinmarder und Reh waren im Erfassungsraum vorhanden, jedoch nicht geschützt.

### **2.20.9.2 Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ hat auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen folgende:

#### **baubedingte Auswirkungen:**

Es kommt zu baubedingten Veränderungen der Biotop- und Habitatstruktur aufgrund der Nutzungsänderung.

Dabei kommt es zum Biotopflächenverlust im Bereich von LRT. So kommt es zum kleinflächigen Gehölzverlust und zum Verlust von Einzelbäumen in Waldrandbereichen des LRT Hartholzauwald im Umfeld der Bauwerke BW 3.48, BW 3.49, BW 3.50 und des LRT Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes (E1). Alt-/Höhlenbäume sind dabei jedoch nicht betroffen. Zur Minderung sind Gehölznachpflanzungen und die Wiederaufforstung vorgesehen. Die Eingriffe in LRT Hartholzauwald liegen zudem unter der Bagatellgrenze.

Weiter kommt es in geringem Umfang zum Biotopflächenverlust, wo kein Schutzstatus herrscht. Der Gehölzverlust findet hier in den Waldrandbereichen im Umfeld der Bauwerke BW 3.47, BW 3.48, BW 3.49 und BW 3.92 statt. Weiter geht der Waldaufwuchs für die Baustraße im Gewässerabschnitt 4E zur Schaffung von Baufreiheit verloren. Der Eingriff ist als gering einzuschätzen, aufgrund des Ausgleichs durch Gehölznachpflanzungen und die Wiederaufforstung im Umfeld der Bauwerke.

Weiter ist bauzeitlich mit der Entfernung, Zwischenlagerung und dem Wiedereinbau der Vegetation des LRT feuchte Hochstaudenfluren am Zschampert im Gewässerabschnitt 4F auf-

grund der Renaturierungsmaßnahme i. V. m. der Anhebung der Gewässersohle zu rechnen. Eine Vermeidung ist jedoch nur in geringem Umfang möglich, so im Bereich des Gewässerabschnitts 4F, der im Bestand erhalten bleibt. Dort ist die Anhebung der Gewässersohle erforderlich. Eine Minderung ist durch Zwischenlagerung und Wiedereinbau möglich. Zudem ist eine schnelle Wiederbesiedlung des LRT im renaturierten Gewässer möglich. Die Beeinträchtigung wird jedoch als gering angesehen, da diese nur temporär ist. Weiter ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Weiter ist baubedingt die Beseitigung von Schilf- und Rohrglanzgrasröhricht sowie von ruderalen Staudenfluren im bestehenden Grabenverlauf zur Herstellung einer typgerechten Verlaufskrümmung im Gewässerabschnitt 4F vorgesehen. Zur Vermeidung und Minderung ist der Erhalt von standorttypischen Gehölzen und die bauzeitliche Sicherung feuchter Hochstaudenfluren mit anschließendem Wiedereinbau vorgesehen.

Die Beeinträchtigung ist als gering einzuschätzen, da nach Gewässerrenaturierung die Neuentwicklung der Biotope in größerem Umfang und besserer Ausprägung möglich ist und es insgesamt zu einer Biotopaufwertung kommt.

Weiter kommt es bauzeitlich zu Habitatverlusten wie zu der bauzeitlichen Trockenlegung des Zschamperts im Gewässerabschnitt 4F, dem Habitatverlust für Libellenarten, darunter für FFH-Art Helm-Azurjungfer im Südteil des Gewässerabschnittes 4F. Zur Minderung waren bereits in der Planung der Bestandserhalt eines Teilabschnittes von dem Gewässerabschnitt 4F und die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen zur Habitataufwertung am Augrabens vorgesehen. Dies ist ebenfalls als gering einzuschätzen, da es lediglich zu temporären Beeinträchtigungen kommt bzw. durch die vorlaufende Durchführung der Artenschutzmaßnahmen kam.

Weiter kommt es beim Schutzgut Tiere bauzeitlich zu Barrierewirkungen. So wird die Verbundfunktion für terrestrischen Lebensraum gestört und es kommt zur temporären Beeinträchtigung für aquatischen Lebensraum, da die Wasserführung im Zschampert im Gewässerabschnitt 4F bauzeitlich über eine Rohrleitung erfolgen muss.

Ebenso kann es baubedingt durch akustische Reize wie Baustellenlärm zu temporären Funktionsbeeinträchtigungen kommen. Zur Beunruhigung kommt es durch optische Reize (Bewegung, Licht). Diese temporären Funktionsbeeinträchtigungen treten während der Bauarbeiten und Gehölzentfernungen auch durch mechanische Wirkungen wie Trittbelastungen und Befahrung auf.

Zur Vermeidung wurden Bauzeitenregelung (Durchführung von Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit, Ausnahme im Rahmen bestehender Lärmvorbelastungen an der B 186 beim Bauwerk BW 3.49) und durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen (Reptilienschutzzäune, Amphibienschutzzäune, Vergrämnungsmaßnahmen) möglich sowie dem Absammeln und Umsetzen von Tieren wie Zauneidechsen, Erdkröten, Schnecken vorgesehen. Daher sind diese temporären Funktionsbeeinträchtigungen als nicht erheblich einzuschätzen.

### **anlagenbedingte Auswirkungen**

Anlagenbedingt spielt auch die Zerschneidung von Landschaftsräumen und Habitaten eine wichtige Rolle für Tiere und Pflanzen. Durch die Gewässerentwicklung wird der Biotopverbund gestärkt (Verstetigung Wasserführung, Verlängerung Gewässer, durchgängige Bauwerke). Das temporäre Trockenfallen in extremen Trockenphasen ist dabei als gewässertypkonform einzuschätzen und wird sich im Vergleich zum aktuellen Zustand aber erheblich reduzieren.

Anlagenbedingt kommt es zu direkten Veränderungen von Biotop-/Vegetationsstrukturen als auch Nutzungen durch die Wiederherstellung ehem. Wasserläufe des Zschamperts im LRT-Hartholzauwald. Dabei ist die Entfernung von Aufwuchs und Jungbäumen in bzw. am Gerinne sowie im Bereich der Bauwerke und der Rückegasse, die zukünftig als Reitweg genutzt werden soll, erforderlich. Dabei kommt es speziell zur Verbesserung der Biotopstruktur- und Habitatvielfalt und zur Biotopvernetzung für Vogelarten des Halboffenlandes, der Gewässer und Feuchtgebiete sowie für Amphibien und die Zauneidechsen.

Durch Renaturierung des Zschamperts im Gewässerabschnitt 4F und die Neuprofilierung naturnaher Gewässerabschnitte in Offenlandbereichen (Gewässerabschnitte 4b, 4d, 4E) wird eine flächige Ausdehnung des LRT feuchte Hochstaudenfluren ermöglicht. Die Veränderung der Biotopstruktur im Bereich LRT-feuchte Hochstaudenfluren Zschampert (Gewässerabschnitt 4F) hat Einfluss auf das Vorkommen der Helm-Azurjungfer, was durch Renaturierung und die Anhebung des Gewässers und Anlage von Uferrandstreifen unterstützt wird. Es kommt hier durch die Flächenvergrößerung des LRT zu einer Habitatvergrößerung für die Helm-Azurjungfer und andere Libellenarten, was eine Aufwertung bewirkt.

Weiter kommt es anlagenbedingt zu kleinflächigen Gehölzverlusten in Laubmischholzforsten zur Gewässeranbindung im Wald (Gewässerabschnitt 4E, Auslichtung Unterwuchs), im Umfeld der Brücke B 186 und im Offenland (Gewässerabschnitt 4F Sträucher). Hier sind Ersatzpflanzungen vorgesehen. Eine Minderung erfolgt ebenso durch die Anbindung an historische Altläufe. Dadurch kommt es nur in einem geringen Flächenumfang zu einem tatsächlichen Biotopflächenverlust. Insgesamt sind durch die Nutzung der historischen Altläufe und durch die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung/-minderung die Auswirkungen als unerheblich einzuschätzen, da besonderen Wert auf den Erhalt von Alt- und Habitatbäumen gelegt wird. Zudem sind die Verluste von Gehölzen und Einzelbäumen kleinflächig und daher unter der Bagatellgrenze. Insgesamt kommt es zu einer Aufwertung. So gehört das Gewässer strukturell zum Auwald (Biotopkomplex), welches durch die Verbesserung der Wasserhaushaltssituation dessen Erhalt stützt.

Des Weiteren kommt es anlagenbedingt zur Beseitigung von Dauergrünland und Ackerflächen (Intensivnutzung) zur Gewässer- und Gewässerrandstreifenentwicklung (Gewässerabschnitte 4b, 4c, 4d, 4e, 4D, 4E, 4F), wobei der Flächeninanspruchnahme durch die Nutzung von Altläufen, insofern vorhanden, entgegengewirkt wird. Vor dem Hintergrund der Gewässerrnaturierung/-revitalisierung kommt es zu einer Biotopaufwertung.

Weiter wirken sich die Veränderungen der Standortfaktoren auf andere Schutzgüter aus, was wiederum das Schutzgut Tiere und Pflanzen positiv beeinflusst. Hierbei sei insbesondere auf die Veränderung des Bodens und der morphologischen Verhältnisse beispielsweise durch die Anhebung der Gewässersohle des Zschamperts auf ein historisches Niveau (Gewässerabschnitt 4F) mit Substraten, die sich an den Bodenschichten der Umgebung und den vorkommenden gewässergebundenen Arten orientieren (Auelehm, Sand/Kies), vor allem im Bereich der LRT-feuchte Hochstaudenfluren und des Vorkommens der Helm- Azurjungfer als Voraussetzung zur Anbindung an die Zschampert-Altläufe, verwiesen.

Anlagenbedingt kommt es durch die Schlitzung der Geländekante entlang des Waldrandes im Gewässerabschnitt 4b an geeigneten Stellen zu einer schnelleren Überflutung des LRT Hartholzauwald im Hochwasserfall, was sich positiv auf diesen auswirkt.

Weiter entstehen durch das Vorhaben neue, potenziell für im Gebiet angesiedelte Arten geeignete Habitatflächen in Gewässerrandstreifen. So ermöglicht u. a. die Neuanlage Gewässerrandstreifen die Schaffung neuer Habitatflächen für Brutvogelarten u. a. Neuntöters. Eine

Aufwertung erfolgt für den Eisvogel als Nahrungshabitat (Brutnachweis am Luppe-Wildbett 2013).

Zudem bewirkt die Verlegung des Reitweges eine Entlastung des Randbereichs von betroffenen Habitatflächen.

### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingt kommt es durch die kleinflächige Überflutung des LRT Hartholzauwald, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und Röhrichts, die durch die Revitalisierung trockener Altläufe des Zschamperts ermöglicht wird, zu einer Verbesserung der Standortbedingungen für die LRT in dem vom Vorhaben betroffenen Auewaldgebiet und somit zu einer generellen Aufwertung.

Durch die im Hochwasserfall gezielt stattfindende großflächige Überflutung werden diese Effekte noch verstärkt. Jedoch sind auch nachteilige Wirkungen auf die Habitatfläche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bei einer Überflutung bei HQ<sub>5</sub> der Pfarrwiese (Wirtsameisen empfindlich gegenüber länger anhaltenden Überflutungen) möglich. Daher wurde bei der Planung darauf geachtet, dass langanhaltende Überflutungen vermieden werden und ein zügiger Abfluss aus den sensiblen Gebieten erfolgt.

Weiter kommt es infolge der Verstetigung der Wasserzuführung im Bereich der Vorkommen der LRT feuchte Hochstaudenfluren und Röhrichte zu positiven Wirkungen auf die Biotope insbesondere im Gewässerabschnitt 4F.

Die Verstetigung der Wasserführung im Gewässerabschnitt 4F führt zur Stärkung der Libellenfauna einschließlich der FFH-Art Helm-Azurjungfer. Weiter kommt es durch die temporäre Hochwasserzuführung in die Röhrichtfläche Kleewinkel und das Altwasser Kähling-Nord über Gewässerabschnitt 4I für Amphibienarten und Vogelarten der Gewässer- und Röhrichte zu positiven Auswirkungen.

Eine Bespannung des Zschamperts im Gewässerabschnitt 4a (Länge 500,00 m, Gewässerstrukturgüteklasse 6, stark verändert, schlechter ökologischer Zustand) erfolgt nur noch im Hochwasserfall (HQ<sub>5</sub>). Im Ausgleich erfolgt die Gewässerrevitalisierung (Altläufe) auf ca. 5,00 km, was einen guten ökologischen Zustand bedingt. Die nur zeitweise Bespannung hat keine relevanten Auswirkungen auf zu prüfende, vorkommende Artengruppen, zumal es sich bereits jetzt um ein temporär trockenfallendes Gewässer handelt, welches für die Fauna aktuell von geringer Relevanz. Insgesamt ist von einer Aufwertung auszugehen.

Betriebsbedingt kommt es durch die Unterhaltung und Pflege des Gewässers und der Randstreifen zu keiner direkten Veränderung von Biotop-/Vegetationsstrukturen, da diese gewässertyp- und WRRL-konform extensiv und abschnittsweise erfolgt. Sie berücksichtigt Zielvorgaben zum Erhalt besonderer Habitat- und Biotopstrukturen.

Auch bei der Unterhaltung der Bauwerke wird auf artenschutzrechtliche Belange Rücksicht genommen. Zugänge zur Sichtprüfung sind über Treppen (Brücke an B 186) bzw. über Böschungen und Otterbermen möglich, ggf. leichter Rückschnitt von Gehölzen zur Gewährung der Zugänglichkeit. Es kommt zu keinen dauerhaften Eingriffen.

Im Rahmen des Teilvorhabens „Verlegung Reitweg“ zur Revitalisierung des Gewässers werden lediglich vorhandene Trittbelastungen/Nutzungen innerhalb des Forstreviers Grünitz nach Süden in die Waldgebiete „Grünitz“ und „Kähling“ verlagert. Konkret betroffen ist der LRT Hartholzauwald und ein Brutpaar Mittelspecht, jedoch nur durch geringfügige Beeinträchtigungen infolge akustischer Reize. Es handelt sich um keine grundsätzliche Neuanlage

eines Reitweges, sondern es werden vorhandene Rückegassen genutzt. Der Zunahme der Belastung im Bereich von Rückegassen und Forstwegen steht die Entlastung am Rande der wertvollen Habitatfläche für den Ameisenbläuling gegenüber.

### **2.20.9.3 Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Das Schutzgut umfasst Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut beruht auf den gesetzlichen Umwelanforderungen des BNatSchG und des SächsNatSchG, sowie darauf basierenden Rechtsnormen, darunter Rechtsverordnungen und Satzungen. Vorhabenbedingt erfolgt eine gewässerstrukturelle Aufwertung, eine Revitalisierung des historischen Altlaufs sowie eine Verstetigung der Wasserführung im Mittel- und Niedrigwasserfall.

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG ist als Grundsatz vorgesehen, die Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, einschließlich des Erholungswertes von Natur und Landschaft, auf Dauer gesichert sind. Dabei ist die Wiederherstellung von Natur und Landschaft, sofern erforderlich, eingeschlossen.

Zusätzlich gelten die spezifischen naturschutzgesetzlichen Regelungen, welche die Eingriffe in Natur und Landschaft, gesetzlich geschützte Biotope und den Artenschutz betreffen. So sind in Bezug auf die Eingriffe in Natur § 14 BNatSchG, hinsichtlich gesetzlich geschützter Biotope und des Biotopverbundes die §§ 9 und 10 SächsNatSchG, § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG sowie zum Artenschutz die §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten.

Zudem sind die naturschutzbezogenen Umwelanforderungen in den Zielen des Landesentwicklungsplans Sachsen und im Regionalplan Leipzig-West Sachsen als raumordnerische Gesetzgebung verankert. Außerdem sind besondere Umwelanforderungen in den Rechtsverordnungen zur Festsetzung der im Untersuchungsraum vorkommenden Schutzgebiete enthalten, welche bei der Beurteilung zu betrachten sind.

Die Zulassungsentscheidung des Vorhabens „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ hat sich in den einzelnen Kapiteln BII.2.5 mit den Belangen des Naturschutzes einschließlich der Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den Schutzgebietsvorgaben auseinandergesetzt.

Die nachfolgende Bewertung konzentriert sich daher maßgeblich auf die Umwelanforderungen an die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.

Es wurde geprüft, ob das Vorhaben grundsätzlich positiv zu bewerten ist, insbesondere im Hinblick auf die Gewässerrenaturierung, die zur Verbesserung des ökologischen Zustands beitragen kann. Damit verfolgt das Vorhaben die in § 1 BNatSchG, der FFH-RL und anderen relevanten Schutzgesetzen geforderten Ziele.

Trotz dieser positiven Aspekte ist zu beachten, dass die Errichtung von Bauwerken teilweise das Schutzgut beeinträchtigt. Die Sensibilität dieses Schutzgutes spiegelt sich in den verordnungsrechtlichen Unterschützstellungen wieder und erfordert daher eine detaillierte Analyse und Berücksichtigung in der Zulassungsentscheidung.

Die faunistische Bewertung erfolgt anhand der Wertigkeit von Flächen als Lebensräume (Habitate) für die untersuchten Tierarten. Dabei ist die Wertigkeit je höher, je enger die Bindung von Arten an einen LRT und je stärker der Schutz- oder Gefährdungsgrad der Art bzw. ihre Bindung an bestimmte Lebensstätten (regelmäßige Nutzung oder ständiger Wechsel)

ist. Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen des Lebensraums und ihre Auswirkungen auf die Arten- und Individuenzahl berücksichtigt.

Selbst wenn nur für den Kartierkorridor (Bereich direkter Vorhabenswirkungen) belastbare Aussagen getroffen werden konnten und die Datenlage im übrigen Untersuchungsraum sehr unterschiedlich ist, konnten die getroffenen Annahmen als nachvollziehbar angesehen werden.

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der naturschutzfachlich gebotenen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erwarten lässt und somit umweltverträglich ist.

## **2.20.10 Schutzgut Klima und Luft**

### **2.20.10.1 vorhandene Umweltsituation**

Die vorliegende Umweltbeschreibung zeigt, dass der enge UVS-Untersuchungsraum in der Leipziger Nordwestaue makroklimatisch im Übergangsbereich zwischen kontinentalen und maritimen Klima liegt.

Nach der Bewertung gemäß der Stadtklimauntersuchung Leipzig 2010 besitzt ein Großteil der Freiflächen des UR eine sehr hohe klimatisch-lufthygienische Ausgleichswirkung, ein kleinerer Teil (im Süden des UR) eine hohe klimatisch-lufthygienische Ausgleichswirkung für die umliegenden Siedlungsgebiete.

Die Jahresmitteltemperaturen weisen auf einen mittleren Temperaturanstieg hin, und die Hauptwindrichtungen sind Südwest und West. Das gesamte UVS-Untersuchungsgebiet befindet sich in Kaltluftgebieten mit günstigen Kaltluftentstehungsbedingungen, v. a. in Landwirtschaftsflächen und Wäldern.

Die vorhandenen Landwirtschaftsflächen zeigen einen ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte mit guter nächtlicher Kaltluftproduktivität. Hingegen bieten die Waldflächen ein bioklimatisches Schonklima, können jedoch zu Kaltluftsammlung, Bodeninversionen und erhöhter Frost- und Nebelneigung in relativen Tieflagen führen. Zudem wirken Bestandsgewässer thermisch ausgleichend, erhöhen die Luftfeuchtigkeit und fördern den Luftaustausch.

Luftleitbahnen, kanalisierte Kaltluftabflüsse sowie Strömungsbarrieren oder Konflikte sind im Untersuchungsraum nicht verzeichnet. Der Leipziger Auwald der Nordwestaue wird als wichtiger Bestandteil regionaler Grünzüge betrachtet und besitzt eine besondere klimatische Bedeutung. Gemäß dem Regionalplan Leipzig-West-sachsen wird er zudem als regionales Frischluftentstehungsgebiet eingestuft.

### **2.20.10.2 Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft**

Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ hat auf das Schutzgut Klima und Luft folgende:

#### **baubedingte Auswirkungen**

Baubedingt kann es bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft zu Auswirkungen infolge der Staubentwicklung kommen. So können während der Bauphase durch Erdarbeiten Staubpartikel in die Luft gelangen, was lokal die Luftqualität beeinträchtigen kann.

Zudem kann der Baumaschinenbetrieb zu Lärmbelästigung und Abgasemissionen führen, die temporär das lokale Klima und die Luftqualität beeinträchtigen können. Jedoch wird einer erheblich nachteiligen Beeinträchtigung durch den Einsatz entsprechender Technik und Bautechnologie entgegengewirkt.

### **anlagenbedingte Auswirkungen**

Anlagenbedingt kann es zur Veränderung der klimatischen/lufthygienischen Verhältnisse kommen. Dabei können Gewässer und Ufervegetation durch Verdunstung eine kühlende Wirkung auf die Umgebung haben. Gleichzeitig wird der lokale Luftaustausch und die Luftqualität durch das Renaturierungsvorhaben verbessert werden.

Die Herstellung eines offenen Gewässers und die standortgemäße und differenzierte Entwicklung des Gewässerrandstreifens führen zu einer Verbesserung der kleinklimatischen Situation. So kann der Zschampert Kohlenstoff speichern und damit zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen. Die durch das Vorhaben zum Teil wiedervernässte Auenlandschaft reduziert zudem die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei trockengelegten Flächen entsteht.

Gewässer und Ufervegetation können durch Verdunstung eine kühlende Wirkung auf die Umgebung haben. Dabei können der lokale Luftaustausch und die Luftqualität durch Renaturierungsmaßnahmen verbessert werden. Hinzu kommt, dass die neu gestalteten Uferbereiche Staubpartikel binden und damit die Staubbelastung in der Luft verringern. Die Nutzung des Gewässerrandstreifes wirkt sich jedoch nur in geringem Maße gegenüber einer bewirtschafteten Ackerfläche positiv auf das Kleinklima aus.

Insgesamt ist mit keinen nachteiligen Beeinträchtigungen zu rechnen, sondern eher mit einer lokalen Aufwertung.

### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen sind bei den Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen möglich, aber eher als unwahrscheinlich zu betrachten.

Durch gezielte Überschwemmungen werden keine zusätzlich zu den anlagebedingten Auswirkungen auf das Klima und die Luft erwartet, da diese nur maximal zwei Tage anhaltend sein werden. Sollte es zu Auswirkungen kommen, so sind diese in Bezug auf das Klima jedoch als positiv zu bewerten.

### **2.20.10.3 Bewertung der Umweltlauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft**

Luftqualitätsanforderungen, festgelegt im Immissionsschutzrecht, dienen dem Schutz des Schutzguts Klima und Luft. Das Bundes-Klimaschutzgesetz legt nationale Klimaschutzziele fest, insbesondere die Reduzierung von Treibhausgasen. Raumordnung und Landesplanung integrieren umweltbezogene Ziele zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Daher sind auch diese gesetzlichen Anforderungen bei der Bewertung dieses Schutzgutes heranzuziehen.

Eine konkrete Bewertungsgrundlage stellen dabei die Luftqualitätsanforderungen dar, welche im Immissionsschutzrecht festgelegt sind. In den unterschiedlichen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG sind Emissionsgrenzwerte für genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen enthalten. Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ selbst unterliegt nicht der Genehmigung nach dem BImSchG, dennoch gelten für die, wäh-

rend der Bauzeit eingesetzten, kraftstoffbetriebenen Maschinen die Emissionsrichtlinien aus der 20., 21. und 28. BImSchV.

Im Regionalplan Leipzig-West Sachsen sind spezifische fach- und raumübergreifende Planungsansätze zur Förderung des Klimaschutzes und zur proaktiven Anpassung an die Folgen des Klimawandels enthalten.

Die Bewertung für das Schutzgut Klima und Luft erfolgt entsprechend der klimatisch-lufthygienischen Ausgleichswirkung (Freiflächen) bzw. der Empfindlichkeit der Flächen gegenüber Nutzungsintensivierung (Siedlungsflächen) gemäß Bewertung nach Stadtklimauntersuchung Leipzig 2010.

Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Luft und Klima (Abgas- und Staubemissionen und Erwärmung von Baustelleneinrichtungsflächen) sind nur während der Bauzeit relevant und deshalb unerheblich. Zudem werden mit den Maßnahmen zur Minderung von Schadstoffemissionen durch den Einsatz umweltgerechter Baufahrzeuge/-maschinen und den Rückbau bauzeitlich beanspruchter Flächen diese Auswirkungen wirksam gemindert.

Das Vorhaben wird sich positiv auf das Kleinklima auswirken. Bei Hochwassern bis zu einem HQ<sub>5</sub> wird das Gebiet nur wenige Tage überflutet, sodass dadurch auf das Schutzgut Luft und Klima keine nachhaltigen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Weiter wird seitens der Planfeststellungsbehörde eingeschätzt, dass sich durch das Vorhaben die mikroklimatischen Verhältnisse nicht verschlechtern werden. Mit Blick auf die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sind keine Veränderungen zu prognostizieren.

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima erwarten lässt und somit umweltverträglich ist.

## **2.20.11 Schutzgut Landschaftsbild**

### **2.20.11.1 vorhandene Umweltsituation**

Die aktuelle Umweltsituation im engeren UVS-Untersuchungsraum zeigt eine facettenreiche Landschaft, die durch verschiedene Nutzungen geprägt ist.

Das Landschaftsbild des Plangebiets im engeren UVS-Untersuchungsraum, welches in das LSG „Leipziger Auwald“ eingebettet ist, zeichnet sich durch eine Vielzahl aktueller und historischer Nutzungen in der Elster-Luppe-Aue aus. Im Norden dominiert ein naturnaher Auwald mit charakteristischen Fließgewässerverläufen und Auenwiesen. Der naturnahe Auwald im Norden bildet einen ökologisch wertvollen Lebensraum. Die Landwirtschaftsflächen, welche sowohl intensiv genutzt als auch extensiv gepflegt werden, prägen die südlichen und zentralen Teile des Untersuchungsraums. Die Landwirtschaftsflächen erstrecken sich südlich des SLK weitläufig. Die Pfarrwiese im Waldgebiet „Grünitz“ und eine geschützte „Spitzwiese“ heben sich als artenreiche Auenwiesen hervor.

Der UVS-Untersuchungsraum wird von künstlichen Gewässern, wie der Neuen Luppe im Norden und dem SLK im Süden, begrenzt.

Die Umweltsituation wird durch die Wechselwirkung von historischen, natürlichen und vom Menschen geschaffenen Elementen geprägt. Eine ganzheitliche Betrachtung ist entscheidend, um den Schutz der Umwelt und die Erhaltung ökologischer Werte sicherzustellen.

Die bisherige Landschaftsbildqualität ergibt eine differenzierte Einschätzung. Die Wasserläufe, darunter die Neue Luppe und der SLK, beeinflussen die Umweltsituation und schaffen weniger vielfältige ökologische Strukturen. Die historischen Elemente, wie die Kastanienallee am Deichfuß und der naturnahe Verlauf des Zschamperts, tragen zur ökologischen Vielfalt bei. Die historische Kulturlandschaft, insbesondere der naturnahe Auwald, gestufte Waldränder, alte Baumbestände, sowie Fließgewässer und Auenwiesen sind dabei von herausragender Wertigkeit.

Während dem Auwald sowie den Acker- und Grünlandflächen innerhalb des Auwaldes und nördlich von Kleinliebenau eine sehr hohe bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zukommt, weisen die zentral gelegenen, strukturarmen Ackerflächen nördlich der ehem. Bahntrasse lediglich eine geringe Bedeutung auf.

Die Flächen südlich der Bahntrasse besitzen vorwiegend eine mittlere, teils hohe Bedeutung. Zudem sind visuelle Beeinträchtigungen durch die B 186 und die Hochspannungsleitung als Vorbelastungen zu berücksichtigen, welche das Landschaftsbild in diesen Bereichen beeinträchtigen.

Strukturreiche Landwirtschaftsflächen nördlich von Kleinliebenau, im Waldgebiet „Am Domholz“ und nördlich des Waldgebietes „Rosenholz“, sowie die Spitzwiese und der Bereich am SLK, der unter Denkmalschutz steht, bieten eine hohe Wertigkeit für das Landschaftserleben. Landwirtschaftsflächen südlich der ehem. Bahnlinie weisen eine mittlere Strukturvielfalt auf, während die östlichen und zentralen Flächen eine geringere Wertigkeit zeigen.

Störquellen, wie die B 186 und die Hochspannungsleitung, können die Umwelt beeinträchtigen. Es besteht die Herausforderung, das Landschaftsbild und ökologische Strukturen trotz menschlicher Eingriffe zu erhalten. Die Wertigkeit der verschiedenen Bereiche basiert auf der Strukturvielfalt und ökologischen Bedeutung.

### **2.20.11.2 Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild**

Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ hat auf das Schutzgut Landschaftsbild folgende:

#### **baubedingte Auswirkungen**

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Baustelleneinrichtung sowie die Zwischenlagerung von Boden hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die jedoch nur temporär vorhanden sind. Baubedingt entstehen Veränderungen im Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen, zur Zwischenlagerung von Bodenaushub sowie durch Gehölzentfernungen für bauzeitliche Umfahrungen. Dies betrifft hauptsächlich den Bereich der Brückenbauwerke BW 3.48 und BW 3.49, wo visuelle Beeinträchtigungen durch die Hochspannungsleitung bzw. die Hauptstraße vorhanden sind.

Die temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Baumaßnahmen können durch Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und die Minimierung der Bodenverdichtung (Bodenschutzkonzept) geringgehalten werden.

Durch die baubedingte Nutzungsänderung kommt es zu kleinflächigem Gehölzverlust und zum Verlust von Einzelbäumen in Waldrandbereichen des LRT Hartholzauwald im Umfeld der Bauwerke BW 3.48, BW 3.49, BW 3.50 und des LRT Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes im Umfeld des Bauwerks BW E1. Es handelt sich hierbei um eine temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Da den Gehölzverlusten durch die Minimierung der

bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme entgegengewirkt werden kann, sind die Auswirkungen als gering zu betrachten.

Zudem sind Gehölznachpflanzungen und Wiederaufforstung insbesondere im Umfeld der Bauwerke vorgesehen. Dadurch kommt es zu einer Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Hinzu kommt, dass keine Alt- und Höhlenbäume betroffen sind. Die Eingriffe in den LRT Hartholzauwald liegen unter der Bagatellgrenze nach Lambrecht und Trautner (2007).

Weiter kommt es zu temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während der Gewässerumgestaltung. Jedoch ist eine schnelle Wiederbesiedlung im renaturierten Gewässer möglich. Hinzu kommt, dass durch eine ökologische Bauüberwachung die Eingriffe minimiert werden können.

Weiter kommt es zum Gehölzverlust in Waldrandbereichen im Umfeld der Bauwerke BW 3.47, BW 3.48, BW 3.49, BW 3.92 und von Waldaufwuchs für Baustraße im Gewässerabschnitt 4E zur Schaffung von Baufreiheit, was Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat.

Insgesamt handelt es sich somit lediglich um eine temporäre Funktionsbeeinträchtigung, welche durch die Wiederherstellung des Voreingriffszustandes entgegengewirkt wird. Im Gesamten handelt es sich bei den temporären Auswirkungen um Auswirkungen von geringer Wirkintensität, die reversibel sind. Alle Flächen werden dem Bestand entsprechend wiederhergestellt und entfernte Gehölze im Bauwerksbereich neu gepflanzt.

### **anlagenbedingte Auswirkungen**

Anlagenbedingt kommt es insbesondere durch die Schaffung eines längeren Fließgewässers zu einer direkten Veränderung von Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie einer geänderten Nutzung der Landschaft.

Es handelt sich hierbei jedoch um keine nachteiligen Auswirkungen. So fördert die Renaturierung und Revitalisierung des Zschamperts das Landschaftserleben, die Naturerfahrung einer typischen Auenlandschaft mit ihrem Wasserhaushalt (Niedrig-, Mittel-, Hochwasser) beispielsweise bei der Querung von Brücken und insbesondere Furten, was eine Aufwertung darstellt.

### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Für einen auentypischen Bachlauf sind betriebsbedingte Wirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

### **2.20.11.3 Bewertung der Umweltlauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild**

Bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild ist das BNatSchG heranzuziehen, wobei dieses Gesetz als ausdrückliches Ziel den Landschaftsschutz verfolgt. Ein grundlegendes Prinzip besteht darin, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Dies beinhaltet gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG die Pflege, Entwicklung und ggf. die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Da diese Ziele ihren Ausdruck in den Verordnungen zur Festsetzung von LSG und NSG finden, sind diese ebenfalls bei der Beurteilung heranzuziehen. Im Zusammenhang mit dem Schutz der Kulturlandschaft sind auch die Vorschriften des SächsDSchG relevant. Gemäß

§ 2 Abs. 1 SächsDSchG und § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG hat dieses Gesetz u. a. die Aufgabe, Kulturdenkmäler und ggf. deren Umgebung zu schützen und zu pflegen. Diese werden im Rahmen des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“ dargestellt und bewertet.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, wobei die historischen Elemente und natürlichen Strukturen als besonders wertvoll für das Landschaftserleben gelten.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im engeren UVS-Untersuchungsraum konzentrierte sich hauptsächlich auf das Schutzgut Landschaft. Im Hinblick auf das Landschaftsbild diente das Leitbild eines naturnah gestalteten Gewässers, das sich harmonisch in die Umgebung einfügt, als entscheidender Maßstab. Dies galt insbesondere für Bauwerke wie Brücken, Durchlässe, Furten und die Regelungsbauwerke. Neben ökologischen Aspekten waren auch Anforderungen an eine proportional angepasste Dimensionierung sowie eine ästhetische und einheitliche Gestaltung sowie ggf. eine Begrünung der Bauwerke von Bedeutung.

Die Planung wurde so durchgeführt, dass die Eingriffe in das Landschaftsbild weitgehend minimiert werden konnten, soweit nicht anlagenbedingt eine Neugestaltung erforderlich war. Während der Planungs- und Bauphase wurde u. a. auch durch die Vertreter der unteren und oberen Wasserbehörde sichergestellt, dass sich das Vorhaben in das gesamtäumliche Landschaftsbild als integraler Bestandteil der kulturlandschaftlichen Nutzung im Naturraum der Elster-Luppe-Aue einfügt. Gewässer und die Flächen zum Biotopverbund, die die Gewässerrandstreifen umfassen, werden landschaftsgerecht gestaltet und werten das Landschaftsbild in der Aue auf. Die Bauwerke sind in ihrer Dimension der Entwicklung eines Nebengewässers angepasst und werden gestalterisch in die Auenlandschaft eingebunden.

Nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsbild sind durch das Vorhaben der Gewässerrenaturierung und -revitalisierung nicht zu erwarten.

Die baubedingten Eingriffe in das Landschaftsbild sind zeitlich begrenzt und von geringer Intensität. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die entfernten Gehölzflächen wiederhergestellt. Die zu entfernenden Gehölze im Zusammenhang mit den vorübergehenden Umfahrungen der Brückenbauwerke 3.48 und 3.49 betreffen in der Regel Gehölzaufwuchs und junge Bäume am Waldrand entlang von Straßen und unter der Hochspannungsleitung (als visuelle Beeinträchtigungen zuvor). In diesen Bereichen hat es bereits in den letzten Jahren Eingriffe in die Gehölzbestände gegeben, sodass der aktuelle Zustand größtenteils innerhalb der nächsten fünf Jahre wiederhergestellt werden kann.

Somit sind störende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild nur während der Bauzeit vorübergehend zu erwarten und werden als gering eingeschätzt.

Anlagenbedingt sind keine nachteiligen Auswirkungen, sondern vielmehr Aufwertungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Das Naturschutzvorhaben führt nicht zu anlagenbedingten nachteiligen Wirkungen für das Landschaftsbild. Insgesamt wird die Strukturvielfalt der Auenlandschaft erhöht und das Landschaftserleben durch die Wiederherstellung des naturnahen Zschampert gestärkt. So werden in weiten Teilen Verbesserungen erzielt. Besonders die Renaturierung des Gewässerabschnitts 4F kann eine Aufwertung bewirken, da dieses Gebiet aktuell eine geringe bis mittlere Erlebnisqualität aufweist.

Die Bauwerke werden in ihrer Dimension an die Entwicklung eines Nebengewässers angepasst und gestalterisch in die Auenlandschaft integriert.

Vor dem Hintergrund der Minimierung des Eingriffs und der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ist mit nur einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Somit ergibt sich für dieses Schutzgut vorhabenbezogen kein ökologisches Risiko.

Zudem wird den Planungszielen des Landschaftsplans Rechnung getragen. Mit der Zschampertrenaturierung und der Entwicklung des Gewässerrandstreifens im Offenland als Biotopverbundfläche wird den Zielsetzungen für die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild und damit auch der Erholungseignung der Landschaft entsprochen.

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild erwarten lässt und somit umweltverträglich ist.

## **2.20.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **2.20.12.1 vorhandene Umweltsituation**

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nachfolgende relevante archäologische-, bau- und sonstige Kulturdenkmäler gemäß § 2 SächsDSchG im engeren sowie im erweiterten Untersuchungsraum vorhanden, wobei auf die Informationen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege zurückgegriffen wurde.

Als archäologisches Denkmal befindet sich im direkten Eingriffsbereich der Gewässerabschnitte 4b bis 4e (Rosenholz) das Denkmal D-55080-09 „Siedlung und Gräber des Neolithikums; Siedlung des Frühmittelalters/Slawenzeit“. Zudem wurde die Existenz einer neolithischen Siedlung mit Zeugnissen jungsteinzeitlicher Lebens-, Siedlungs- und Wirtschaftsweise nachgewiesen.

Im engeren UVS-Untersuchungsraum ist im Wirkraum des Vorhabens der geschützte SLK zwischen Leipzig, zwischen Hafenecken des Lindenauer Hafens und der Grenze nach Sachsen-Anhalt vorhanden. Dieser Wirkraum umfasst den Teilabschnitt des SLK in Leipzig und Schkeuditz sowie den Zschampert-Durchlass zwischen Burghausen und Dölzig.

Im direkten Umfeld des Brückenneubaus BW 3.49 befindet sich der Gedenkstein Elster-Luppe-Regelung (1934 bis 1938).

Im erweiterten Untersuchungsraum könnten Baudenkmäler wie die Rittergutskirche und Kirchhof Kleinliebenau (1887), Gasthof Kleinliebenau (1828), Wegestein in Kleinliebenau sowie das archäologische Denkmal Historischer Ortskern Kleinliebenau (Mittelalter) mittelbare Auswirkungen des Vorhabens durch Grundwasseranstieg erfahren.

Außerhalb der festgelegten UVS-Untersuchungsräume befindet sich das Vorhaben „Speisung des Zschamperts durch Überleitung von Wasser aus dem Hafenecken Leipzig-Lindenau in den SLK“, welches jedoch Baudenkmäler im Wirkraum aufweist, darunter die 1938 errichtete denkmalgeschützte Kaimauer und der geschützte Leipziger Hafen mit Hafeneisenbahn, Brücken, Gleiskörper und Speichergebäuden.

### **2.20.12.2 Umweltwirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Vorhaben „Lebendige Luppe, 4. BA – Zschampert“ hat auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter folgende:

### **baubedingte Auswirkungen**

Baubedingt wirken sich die Veränderung der Standortfaktoren auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aus. Grundsätzlich können Erdbewegungen, Aushubarbeiten und der Einsatz schwerer Maschinen unentdeckte archäologische Stätten beschädigen oder zerstören. Weiter können Vibrationen, Absenkungen des Grundwasserspiegels oder physische Beschädigungen schützenswerte Bauten gefährden. Zudem können vorübergehende Eingriffe traditionelle Landschaftsbilder (z. B. historisch genutzte Flächen) stören. Weiterhin können durch die Bauarbeiten Schäden an der Infrastruktur als sonstige Sachgüter entstehen.

So kann es im Bereich eines archäologischen Denkmals (4d, 4e, v. a. Ackerfläche, Gehölzfläche unter Hochspannungsleitung) zu Bodenbewegungen kommen, was zu möglichen Verlusten von Kulturgütern führen könnte. Diese möglichen Auswirkungen können jedoch durch eine archäologische Baubegleitung ausgeschlossen werden.

Es ist für den gesamten Streckenverlauf eine archäologische und bodenschutzfachliche Baubegleitung vorgesehen. Vorläufige archäologische Grabungen sind im Bereich des Bodendenkmals nicht notwendig. Die archäologische und bodenschutzfachliche Baubegleitung dient der Beobachtung von Bodeneingriffen, um negative Auswirkungen auf archäologische Denkmäler zu vermeiden.

Auch wenn dieser Bereich außerhalb des eigentlichen UVS-Untersuchungsraums liegt, kann durch die Speisung des Zschamperts durch Überleitung von Wasser aus dem Hafenbecken Leipzig-Lindenau die denkmalgeschützte Kaimauer berührt werden. So kann es baubedingt durch den Bodenaushub und der Verlegung der Leitung im Bereich die Kaimauer zu Umweltauswirkungen kommen, die jedoch durch die Einhaltung von genügend Abstandsregelungen zur Kaimauer nicht nachteilig sein werden.

### **anlagenbedingte Auswirkungen**

Der Gedenkstein östlich der Brücke über die Neue Luppe ist nicht vom Brückenbau BW 3.49 betroffen.

Anlagenbedingte Vorhabenwirkungen waren ursprünglich durch das oberflächliche Anbringen von Wandhalterungen an der Kaimauer zwecks Stabilisierung der Heberleitung zu erwarten. Da nunmehr eine Pumpstation erreicht wird, fallen diese Wirkungen weg. Darüber hinaus wäre es zu keiner Veränderung der Kaimauer als Denkmalschutzobjekt gekommen.

Anlagebedingte Auswirkungen können durch die neue Fließstruktur bestehende Bauwerke, wie Straßen, Leitungen oder Brücken, Anpassung erforderlich machen. Da diese Anpassungen selbst Vorhabenbestandteile sind, und im Zuge des Gesamtvorhabens realisiert werden, entstehen keine nachteiligen Auswirkungen.

### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen können durch regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen entstehen (z. B. Entfernung von Sedimenten oder Vegetation), wodurch es grundsätzlich zu Beeinträchtigungen sensibler Kulturstätten oder Landschaftsbereiche kommen kann. Jedoch sind die Abstände ausreichend und zudem gehen die Maßnahmen nicht über das bisherige Maß hinaus.

Auswirkungen hinsichtlich der sonstigen Sachgüter können durch die gezielte Flutung entstehen, bei denen es zu einer Beanspruchung der Hochwasserschutzanlagen kommen kann. In der Planunterlage und durch die im Nachgang der Antragstellung erarbeiteten fachlichen

Einschätzungen kann dies jedoch ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurde umfänglich nachgewiesen, dass mit keinen nachteiligen Wirkungen auf das Poldergeschehen zu rechnen ist. Auch kann ein nachteiliger Einfluss auf den Hochwasserschutz in Sachsen-Anhalt durch die Hochwasserableitung ausgeschlossen werden.

### **2.20.12.3 Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Umweltbezogene Anforderungen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind vorrangig im SächsDSchG zu finden. Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege sind demnach, Kulturdenkmäler zu schützen und zu pflegen und insbesondere auch auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken (§ 1 SächsDSchG).

Kulturdenkmäler i. S. d. Gesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (§ 2 SächsDSchG), womit bereits der Schwerpunkt des Schutzgutes „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ beschrieben wird.

Im Hinblick auf „sonstige Sachgüter“ ist zu erinnern, dass nur umweltbezogene Anforderungen berücksichtigt werden, (privat-)wirtschaftliche Aspekte sind nicht zu bewerten.

Durch die archäologische Baubegleitung können negative Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf archäologische Denkmäler vermieden werden.

Die archäologische Baubegleitung minimiert zudem potenzielle Verluste von Kulturgütern. Die Einflüsse auf archäologische Denkmäler und Baudenkmäler werden durch Abstimmungen und Einbeziehung der Denkmalschutzbehörden überwacht.

Die nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Teilvorhaben der Überleitung von Wasser aus dem Lindenauer Hafen in den SLK werden für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter i. S. d. UVPG als nicht erheblich eingestuft. Der Eingriff in die Kaimauer bedarf nach § 12 SächsDSchG der Anzeige und Genehmigung.

Nachteilige Auswirkungen auf sonstige Sachgüter konnten durch entsprechende Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter erwarten lässt und somit umweltverträglich ist.

### **2.20.13 Wechselwirkungen**

Ausgehend von der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens war zu prüfen, ob darüber hinaus erhebliche Umweltauswirkungen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern resultieren.

Das zentrale Element der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bei der Renaturierung/Revitalisierung des Zschamperts, mit der Ermöglichung auentypischer Überflutungsereignisse bis HQ<sub>5</sub>, ist das Wasser. Daher wurden Wechselwirkungen insbesondere hinsichtlich der Einflussnahme des Wassers (Fließgewässer Zschampert inklusive Hochwasserzuführung) auf:

- das Schutzgut Mensch,
- das Schutzgut Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt,
- das Schutzgut Boden und
- das Schutzgut Wasser/Grundwasser

betrachtet.

Mit der Herstellung des Fließgewässers und der notwendigen Bauwerke für dieses Naturschutzprojekt sind bauzeitlich temporäre Wirkungen für die meisten Schutzgüter verbunden, die aber weitestgehend vermieden und gemindert werden können.

Anlagebedingte Wirkungen betreffen v. a. Landnutzungen durch Flächeninanspruchnahme für Gewässer- und Gewässerrandstreifenentwicklung und die geplanten Überflutungsereignisse, die aber aufgrund ihrer kurzen Dauer (2-tägige Hochwasserwelle) und geringen Überflutungshöhe von nur von geringer Wirkintensität sind.

Der südliche, im Sommer teils noch Restwasser führende Gewässerabschnitt 4F, weist zwar Defizite und Beeinträchtigungen auf, hat aber eine hohe Empfindlichkeit der Schutzgüter Tiere (Vorkommen Helm-Azurjungfer, Neuntöter, Zauneidechsen), Pflanzen (LRT-feuchte Hochstaudenflur) und Boden (Auen- und teils tiefliegender Niedermoorboden). Die Renaturierung des Gewässerabschnitts 4F hat i. V. m. der geplanten Verstetigung der Wasserzufuhr aus dem SLK zum Ziel, diese bekannten Defizite zu beseitigen.

Von der Gewässerneuprofilierung inklusive Gewässerrandstreifenentwicklung im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen sind v. a. die Schutzgüter Mensch/Landwirtschaft (Flächenverlust) und Boden (Abtrag, Auftrag) betroffen.

Durch die Errichtung bzw. den Ersatz vorhandener Bauwerke sind in Abhängigkeit von Lage und Bauwerksdimensionierung unterschiedliche Schutzgüter betroffen. In allen Fällen ist das Schutzgut Boden durch Bodenbewegungen betroffen. Zusätzliche Neuversiegelungen treten nur geringfügig auf, weil im Bestand i. d. R. bereits Versiegelungen vorhanden sind.

In den Gewässerabschnitten 4c und 4e wird entlang des Waldrandes und südlich der Pappelreihe 4e/4D die Neuanlage eines Gewässerrandstreifens notwendig, was mit einem direkten Flächenentzug für die Landwirtschaft verbunden ist (Schutzgut Menschen).

Die Landwirtschaft (Schutzgut Mensch) ist von einem direkten Flächenentzug durch Gewässerrenaturierung einschließlich der Entwicklung der Gewässerrandstreifen betroffen.

Innerhalb des Laubholzforstes in Gewässerabschnitt 4E können zwar größtenteils alte Gewässerrinnen genutzt werden. Im Übergangsbereich zum Acker und im herzurichtenden Mündungsbereich in das Luppe-Wildbett werden Gewässerneuprofilierungen notwendig, die mit größeren Bodenbewegungen und kleinflächigem Gehölzverlust einhergehen, die sowohl anlagen- als auch bauzeitlich bedingt sind und Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Boden, Pflanzen, Menschen/Forstwirtschaft erwirken.

Darüber hinaus sind kleinflächige Eingriffe zur Beseitigung von Gehölzaufwuchs innerhalb der trockengefallenen Zschampert-Altläufe erforderlich, aus denen die Wechselwirkung mit dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt deutlich wird.

Die von der Antragstellerin geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen sind bereits so konzipiert, dass sie zumeist dem Schutz mehrerer Schutzgüter dienen. Sogenannte Verlagerungseffekte oder Problemverschiebungen, die bei der Realisierung von Schutzmaßnahmen für ein Schutzgut auf Kosten eines anderen Schutzgutes auftreten, sind nicht erkennbar.

Die Auswirkungen des Vorhabens „Lebendige Lupe, 4. BA – Zschampert“ führen deshalb auch unter Berücksichtigung beschriebener Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

#### **2.20.14 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Vorhaben „Lebendige Lupe, 4. BA – Zschampert“ ist im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. § 3 UVPG a. F. nach Maßgabe der geltenden Gesetze mit den umweltrechtlichen Vorgaben vereinbar, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden. Das Vorhaben ist als umweltverträglich einzustufen.

### **3. Gesamtabwägung**

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag der Antragstellerin auf planrechtliche Zulassung des Vorhabens in dem sich aus dem verfügbaren Teil dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang entsprochen.

Durch die Planfeststellungsbehörde wurden die einzelnen öffentlichen und privaten Belange ausreichend gewürdigt. Dabei wurde die Vielzahl der öffentlichen und privaten Interessen mit oft unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen Zielsetzungen gegeneinander abgewogen. Es konnte festgestellt werden, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen die privaten Belange überwiegen. Durch den Erlass von Nebenbestimmungen wurde ein angemessener Ausgleich zwischen öffentlichen, einschließlich der landschaftspflegerischen, und privaten Interessen gefunden. Gleichzeitig konnte sichergestellt werden, dass keine einzelnen Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen. Unter Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen konnte zudem gewährleistet werden, dass die Belange des Natur- und Gewässerschutzes sowie weitere öffentliche Interessen durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden.

Belange, die mit dem Gewässerausbau zugunsten des Naturschutzes nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten letztlich aufgrund der öffentlichen Bedeutung der Maßnahme zurückstehen.

Im Vorfeld der rechtlichen Würdigung wurden durch die Planfeststellungsbehörde alle Sachverhalte genau ermittelt, soweit sie für die Entscheidung relevant werden konnten. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde auch mehrere Varianten untersucht, bewertet und verglichen. Im Ergebnis dieses Vergleichs konnte die beantragte Vorhabensvariante planfestgestellt werden, da diese am besten geeignet ist, die Planungsziele zu erreichen.

Der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung dieser Sachverhalte folgte der Abwägungsprozess, in dem alle berührten Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und, soweit erforderlich und möglich, durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden sind. Wo dies nicht möglich war, wurde das Vorhaben als vorrangig bewertet. Im Übr-

gen wurden strikte Vorschriften, die einer Abwägung im vorgenannten Sinne nicht zugänglich sind, mithilfe von Nebenbestimmungen entsprochen.

Das Vorhaben erweist sich insgesamt als verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen.

Die Planfeststellung entspricht den Anforderungen des § 61 SächsWG und § 67 WHG, denn unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange ist festzustellen, dass durch das beabsichtigte Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Bedingungen und Aufl. abgewendet oder ausgeglichen werden können. Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, v. a. in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Das Gewässerausbauvorhaben berücksichtigt die Ziele des Gewässerausbaus, wonach natürliche Rückhalteflächen zu erhalten sind, keine wesentliche (nachteilige) Veränderung des natürlichen Abflussverhaltens entsteht sowie der Bewahrung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften dient. Letztendlich wird mit dem Ausbauvorhaben die nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden. Damit stehen dem Vorhaben keine Versagungsgründe entgegen, welche als zwingendes materielles Recht nicht im Wege der fachplanerischen Abwägung hätten überwunden werden können. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit hätten zudem durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeschossen und durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden können, was jedoch bei dem gegenständlichen Vorhaben nicht notwendig wurde.

Der ursprünglich in § 31 Abs. 5 Satz 3 WHG a. F. enthaltene zwingende Versagungsgrund zu Gunsten eines natürlicheren Gewässerausbaus bei Verstößen gegen das Wohl der Allgemeinheit ist zwar nicht mehr gesetzlich in der aktuell geltenden Fassung des WHG verankert, jedoch ergibt sich aus dem Grundsatz in § 61 SächsWG zu den Grundsätzen des § 6 Abs. 2 WHG und § 67 WHG, dass ein Gewässer nur ausgebaut werden soll, wenn der vorhandene ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial verbessert wird, mind. aber in seinem bisherigen Umfang erhalten bleibt, und soweit nicht wesentliche Interessen des Wohls der Allgemeinheit anderes erfordern. Zum einen konnte nachgewiesen werden, dass das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient und zum anderen der Forderung hinsichtlich der Verbesserung des ökologischen Zustandes/Potentials entsprochen wird. Zudem ist vom Ausbau keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten.

Im Ergebnis der erforderlichen Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Hinblick auf das Vorhaben drängte sich der Planfeststellungsbehörde in der beantragten Form als vorzugswürdiges Vorhaben auf.

Die Planfeststellungsbehörde hat festgestellt, dass das Vorhaben der Verwirklichung der Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen und für deren Umsetzung notwendig und daher planerisch gerechtfertigt ist. Der Gewässerausbau trägt auch der kommunalen Planungshoheit der beiden Städte Schkeuditz und Leipzig Rechnung.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass das Vorhaben alternativlos ist. Für Fragen wie die Trassenführung und konkrete Gestaltung des Ausbaus wurden im Verlauf des Planungsprozesses Varianten diskutiert und in diesem Beschluss gewürdigt. Es war festzustellen, dass

angesichts der zu beachtenden Randbedingungen sich gegenüber dem nunmehr festgestellten Vorhaben jedenfalls keine besseren Planungen aufdrängen.

In den vorausgehenden Kapiteln dieser Entscheidungsbegründung wurden die einzelnen öffentlichen und privaten Belange ausreichend gewürdigt und festgestellt, dass diese gegenüber den mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Belangen nicht überwiegen, wobei durch die Nebenbestimmungen sichergestellt werden konnte, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden der Antragstellerin durch die Planfeststellungsbehörde im Vorfeld des Erörterungstermins zur Verfügung gestellt. Die Antragstellerin nutzte hierbei die Möglichkeit der Rückäußerungen. Die Antragstellerin äußerte sich derart, dass sie weitgehend den erhobenen Forderungen der Träger öffentlicher Belange nachkommen möchte. Die Planfeststellungsbehörde hat neben den Stellungnahmen ebenfalls diese Rückäußerungen in die Abwägung eingestellt.

Die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen, welche keine Träger öffentlicher Belange sind, sondern ein unmittelbares, eigenes Mitwirkungsrecht nach § 63 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 2 SächsNatSchG haben, wurden ebenfalls bei der Abwägung berücksichtigt. Die Stellungnahmen hatten hierbei unmittelbar die naturschutzfachlichen Belange zum Gegenstand.

Die Planfeststellungsbehörde hat dabei alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltfürsorge überprüft. Die vielfältigen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Maßnahmen soweit wie möglich minimiert. Unvermeidbare Eingriffe können durch das verbindliche Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar und entspricht den Anforderungen, die die betroffenen europäischen Schutzgebiete und der nationale Gebietsschutz an solche Projekte stellen. Darüber hinaus werden auch die Vorgaben des Biotop- und Artenschutzes eingehalten. Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Schutzmaßnahmen soweit wie möglich minimiert. Unvermeidbare Eingriffe können nach heutiger Einschätzung durch das verbindliche Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die erlassenen Nebenbestimmungen kompensiert werden.

Die in den Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen enthaltenen Bedenken und Kritikpunkte fanden bei der Entscheidung über die mit dem Vorhaben einschließlich seiner Änderungen erforderlichen naturschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung.

Die Planfeststellungsbehörde kam zu der Auffassung, dass das gegenständliche Vorhaben, sogar wenn es grundsätzlich für die gesamte Leipziger Nordwest-Aue umfassendere Ausgestaltungsmöglichkeiten gäbe, die jedoch aufgrund bestehender Restriktionen, die sich u. a. aus dem Hochwasserschutz ergeben, trotz der geäußerten Bedenken und Kritikpunkte naturschutzkonform ausgeführt werden kann und daher keine Ablehnung rechtfertigt.

Auch allen übrigen betroffenen öffentlichen Belangen, insbesondere denjenigen der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Fischerei- und der Forstwirtschaft wurde ausreichend Rechnung getragen.

Schließlich ergibt sich unter Berücksichtigung der Beurteilung der Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung kein anderes Abwägungsergebnis, da festzu-

stellen war, dass die Umweltauswirkungen nicht mit erheblich negativen Folgen für die Schutzgüter verbunden sind.

Bei der Gesamtabwägung hat die Planfeststellungsbehörde ebenfalls die Stellungnahmen der Behörden unabhängig davon, ob diese während der Anhörung oder danach im Zuge der weiteren Ermittlung beurteilt und abgewogen. Unbeachtlich waren jedoch die Stellungnahmen, die über die von der Behörde wahrzunehmenden Aufgaben hinausgingen. Hierbei erfolgte in der Abwägung keine Differenzierung hinsichtlich der Organisationsform der beteiligten Stelle. Es wurde geprüft, ob ein öffentlicher Belang betroffen war. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden dabei auch nach deren Inhalt unterschieden. Wurden in den Stellungnahmen Äußerungen getätigt, die rein privates Interesse darstellten, wurde die Äußerung als Einwand i. S. d. § 73 Abs. 4 VwVfG angesehen, der dennoch unter dem Pkt. öffentliche Belange abgearbeitet wurde.

Private Einwendungen wurden ebenfalls in die Abwägung einbezogen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stehen die unvermeidbaren Eingriffe in das Grundeigentum und in die Nutzungsrechte der Planfeststellung nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass Änderungen gegenüber der festgestellten Planung nicht in einer Weise möglich sind, die zu einer geringeren Inanspruchnahme von privaten Grundrechten führen würde oder für andere private Eigentümer weniger schwerwiegend oder eher hinnehmbar wäre. Hingegen würde eine abweichende Planung den öffentlichen und privaten Belangen weniger gerecht werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei Abwägung der eigentumsrechtlichen Positionen mit den mit dem Vorhaben verfolgten planerischen Zielsetzungen zu dem Ergebnis, dass die Planung in der Form, in der sie durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassen ist, den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG entspricht.

Das öffentliche Interesse am Gesamtvorhaben ist sehr hoch einzuschätzen. Zudem entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung. Bei der Prüfung konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben den Zielsetzungen des WHG, insbesondere den §§ 1 und 6 WHG entspricht und somit zielkonform ist. Des Weiteren konnte mit der Planung das Erfordernis des Vorhabens nachgewiesen werden. Es ist vernünftigerweise geboten.

Für die Feststellung der Planung sprechen:

- die Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Planungsgrundsätze,
- die Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit des Vorhabens,
- die Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt des Erhalts der biologischen Vielfalt in der Leipziger Nordwestaue,
- die Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben sowie
- die Planrechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit.

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss hat die Planfeststellungsbehörde alle vom Vorhaben betroffenen Belange (soweit dies möglich war) in einen sachgerechten Ausgleich zueinander gebracht. Sie hat sich davon überzeugt, dass die Planung in dem Umfang, in dem sie mit dieser Entscheidung festgestellt ist, funktionsfähig ist. Dies gilt sowohl für die technische Planung als auch für die landschaftspflegerische Begleitplanung.

Bei der Abwägung dieser Gründe gegen die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange ergibt sich, dass diese gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Realisierung der planfestgestellten Variante zurücktreten müssen.

#### **4. Entscheidungen gemäß § 115 Abs. 3 SächsWG**

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Aus § 115 Abs. 3 SächsWG folgt, dass, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen einschließt, die eingeschlossenen und ersetzten Entscheidungen aus Klarstellungsgründen ausdrücklich zu bezeichnen sind.

Wasserrechtliche Entscheidungen sind Entscheidungen, die zum einen unmittelbar auf einer Rechtsnorm des WHG oder des SächsWG beruhen, zum anderen alle Entscheidungen, die auf einer Rechtsnorm beruhen, die aufgrund des WHG oder des SächsWG erlassen worden sind. Rechtsgrundlagen dieser wasserrechtlichen Planfeststellung sind § 67 WHG und §§ 61ff. SächsWG, sodass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 115 Abs. 3 SächsWG erfüllt sind.

Die eingeschlossenen, öffentlich-rechtlichen Entscheidungen wurden im jeweiligen fachlichen Kontext des Beschlusses behandelt. Insoweit wird auf die entsprechenden Passagen verwiesen.

#### **5. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegen vor, da das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Vorhabens den Interessen der Betroffenen am Fortbestand unveränderter Verhältnisse bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses überwiegt.

Im Ergebnis der Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen und unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der sofortigen Vollziehung ist festzuhalten, dass das öffentliche Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung des Ausbauvorhabens einschließlich der damit verbundenen möglichen Flutung des Auwaldes alle anderen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen überwiegt.

Ein die Anordnung sofortiger Vollziehung rechtfertigendes öffentliches Interesse ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn Gründe vorhanden sind, die es erfordern, im Interesse des allgemeinen Wohls unter Hintenanstellung des auf präventive gerichtliche Kontrolle gerichteten Rechtsschutzanspruchs der Betroffenen den Verwaltungsakt alsbald zu vollziehen.

Es überwiegen die konkreten öffentlichen Interessen an der sofortigen Vollziehung die möglicherweise konfligierenden Belange naturschutzfachlicher und gewässerschutzfachlicher Art. Da nur durch eine zügige Fortsetzung der baulichen Maßnahmen nach den Zulassungen zum vorzeitigen Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen einer Gefährdung des Projektziels entgegengewirkt werden kann, war die Anordnung des sofortigen Vollzugs für alle im Antrag enthaltenen Maßnahmen zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang

war die Aussage der Antragstellerin von besonderer Bedeutung, dass die frühzeitige Umsetzung der beantragten Vorhabenteile unerlässlich ist. Nur durch eine zügige Realisierung dieser Maßnahmen kann unmittelbar den Austrocknungstendenzen entgegengewirkt und somit maßgeblich zur Stärkung des Hartholzauwaldes beigetragen werden. Zudem können nur durch die rasche Implementierung nachhaltige Verbesserungen im ökologischen Gleichgewicht des Gebiets erzielt und langfristig positive Effekte auf die Biodiversität gesichert werden.

Ohne die sofortige Umsetzung der Maßnahmen wäre zudem die Realisierung des gesamten Vorhabens ernsthaft gefährdet, da die über das BfN zur Verfügung stehenden Finanzmittel nur zeitlich begrenzt verfügbar waren. Dies bedeutet, dass Verzögerungen nicht nur den Projektfortschritt behindern, sondern auch das Risiko erhöhen, dass wichtige finanzielle Ressourcen verloren gehen. Eine solche Situation hätte das gesamte Vorhaben in Frage stellen und die angestrebten ökologischen Verbesserungen sowie die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Biodiversität erheblich beeinträchtigen können. Gleiches gilt für die Förderung über die Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz.

Das Interesse potenzieller Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss an der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss hinter dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Durchführung des Vorhabens zurücktreten. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der alsbaldigen Durchführung des Vorhabens. Bei der Abwägung der für und wider die sofortige Vollziehung sprechenden Interessen hat die Planfeststellungsbehörde nicht verkannt, dass für die Betroffenen erhebliche Folgen durch eine Anordnung der sofortigen Vollziehung eintreten können. Jedoch wird der Schutzwürdigkeit der Betroffenen, durch eine aufschiebende Wirkung zu schützenden Belange dadurch Rechnung getragen, dass betroffene Belange im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt oder durch Nebenbestimmungen geschützt sind und ihnen durch Verhandlungen mit der Antragstellerin außerhalb dieses Verfahrens entgegengekommen wird.

Deshalb kann das Rechtsschutzinteresse der Betroffenen bei Abwägung aller Umstände nicht dazu führen, dass das dargestellte, besonders große öffentliche Vollzugsinteresse und das Interesse der Antragstellerin hinter dem Interesse der Betroffenen an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage zurücktreten muss. Der Nachteil, der etwaigen Klägern durch die sofortige Vollziehbarkeit erwächst, steht deshalb nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen, die der Auwald erleiden würde, wenn mit der Durchführung des Vorhabens erst nach rechtskräftiger verwaltungsgerichtlicher Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden könnte.

## **6. Kostenentscheidung**

Die Stadt Leipzig hat als Vorhabenträgerin und Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens dem Grunde nach zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 Abs. 1, 3 Abs.1, 9, 12, 13 und 17 SächsVwKG i. V. m. dem Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnis.

Gemäß § 3 SächsVwKG sind für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen der Behörden des Freistaates Sachsen Verwaltungskosten zu erheben. Kostenschuldner ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Im vorliegenden Fall veranlasste die Antragstellerin durch ihren Antrag die öffentlich-rechtliche Leistung, so dass dem Grunde nach eine Kostenschuld besteht.

Jedoch fällt nach § 12 SächsVwKG die Stadt Leipzig als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterliegt der persönliche Gebührenfreiheit. Nach Satz 2 tritt diese Befreiung jedoch nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann. Da nicht explizit erklärt wurde, ob eine Umlage erfolgt und diese theoretisch möglich ist, wurde zunächst von einer Umlagefähigkeit ausgegangen.

Nach der lfd. Nr. 100, Tarifstelle 1.1.2 des 10. SächsKVZ sind grundsätzlich, soweit zur Gebührenermittlung Bau- oder Herstellungskosten maßgeblich sind, die im Antrag genannten Investitionskosten einschließlich Umsatzsteuer heranzuziehen. Im Erläuterungsbericht, welcher dem Planfeststellungsantrag beigelegt war, wurde dargestellt, dass für die gesamte Baumaßnahme mit Kosten (ohne Risikopuffer und auf Basis der Kostenberechnung der Entwurfsplanung) in einer Gesamthöhe von ca. 5.233.000,00 EUR zu rechnen ist. Weiter wurde im Erläuterungsbericht darauf hingewiesen, dass diese je nach Marktpreis der Baufirmen variieren und nur als Anhaltspunkte gesehen werden können. Nicht zu den Bau- oder Herstellungskosten zählen Finanzierungs- und Erschließungskosten, Gebühren, Beiträge, das Grundstück einschließlich grundstücksspezifischer Aufwendungen sowie Aufwendungen für Anlageneinbauten oder selbstständige Gegenstände, soweit diese nicht von der wasserrechtlichen Entscheidung erfasst sind. Infolge der vorgenommenen Planänderungen wurde uns keine aktualisierte Kostenberechnung vorgelegt. Nach dieser Tarifstelle können auch bei unvollständigen Angaben durch die Antragstellerin die Bau- oder Herstellungskosten geschätzt werden. Entsprechend einer E-Mail der Antragstellerin beläuft sich die geschätzte Bau- und Herstellungssumme auf 4.670.000,00 EUR brutto für den gesamten Zschampert.

Die zur Planfeststellung eingereichten Kosten beliefen sich auf 5.233.000,00 EUR und umfassten neben den reinen Baukosten auch Planungs- und Grunderwerbskosten. Die verschiedenen Planungsänderungen und die Baupreissteigerung aufgrund der Wirtschaftskrise haben die Bau- und Herstellungskosten im Projekt beeinflusst. Daher werden die Gesamtkosten in Höhe von 4.670.000 EUR der Bemessung der Gebühren zugrunde gelegt.

Nach der lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.2.3.1 des 10. SächsKVZ richtet sich die Gebühr für die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG nach der lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.1 des 10. SächsKVZ. Für Vorhaben mit UVP ist die Tarifstelle 3.1.1 des 10. SächsKVZ einschlägig. Nach der lfd. Nr. 100, Tarifstelle 3.1.1.3 des 10. SächsKVZ sind bei Investitionskosten über 2.556.500,00 EUR bis zu 7.669.400,00 EUR 44.722,40 EUR zuzüglich 4 Promille der Investitionskosten über 2.556.500,00 EUR als Gebühr festzusetzen (Summe 44.722,40 EUR + 8.358,00 EUR = 53.080,40 EUR).

Zudem sind nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 1.1.4 des 10. SächsKVZ die bei der Festsetzung von Gebühren für Entscheidungen mit Konzentrationswirkung wie Planfeststellung oder Genehmigung für die ersetzten Amtshandlungen (Einzelakte) nach wasserrechtlichen oder anderen Vorschriften angemessen zu berücksichtigen, soweit in lfd. Nr. 100 nichts anderes bestimmt ist. Im Planfeststellungsbeschluss wurden verschiedene Entscheidungen konzentriert zugelassen.

Weiter war zu prüfen, ob eine Kostenbefreiung (Verwaltungsgebühren und Auslagen) für die wasserrechtliche Planfeststellung vorliegt. Diese ergibt sich aus dem nach § 6 SächsVwKG für die Bemessung der Höhe der Verwaltungsgebühren maßgebenden Kostenverzeichnis (lfd. Nr. 100, Tarifstelle 1.4 des 10. SächsKVZ), da das Vorhaben unmittelbar und ausschließlich der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dient. Nach lfd. Nr. 100, Tarifstelle 1.4 werden keine Kosten erhoben, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung unmittelbar und ausschließlich Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG, der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes oder der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dient.

Der Ausbau eines Gewässers dient im konkreten Einzelfall unmittelbar und ausschließlich den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG sowie der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine naturschutz- und gewässerökologische Maßnahme, die den Auswirkungen der nur noch gering im Auwald zur Verfügung stehenden Wassermengen entgegenwirken soll.

Die Formulierung „unmittelbar und ausschließlich“ legt nahe, dass ein Vorhaben, wie das gegenständliche Vorhaben, direkt und ohne Vermischung mit anderen Zielen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG sowie der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dient. Zumal betont die Formulierung, dass die primäre Absicht und der Hauptfokus einer Maßnahme/eines Vorhabens im Schutz und der Erhaltung der Natur und Landschaft als auch in der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes zu liegen hat, was im konkreten Fall eindeutig aus den Antragsunterlagen hervorgeht. So wurde bereits bei der Planung des Vorhabens eine klare Ausrichtung auf die o. g. Ziele des Vorhabens ohne unmittelbare Verknüpfung mit anderen Zwecken oder Interessen vorgenommen.

Hinsichtlich der Nichterhebung von Kosten sei darauf hingewiesen, dass das Projekt ausschließlich dem Natur- und Landschaftsschutz dient. Es gibt keinerlei wirtschaftliche Interessen oder diesbezügliche Investitionsmaßnahmen.

Im Erläuterungsbericht wurde dargelegt, dass die Umsetzung der WRRL bis 2027 eine der wesentlichen Säulen der Planrechtfertigung und damit gesetzlichen Rahmenbedingung ist. Die zweite noch viel wichtigere Säule begründet sich in der Förderart des Projektes. Das Projekt wird vom BfN im Rahmen „Biologische Vielfalt“ gefördert und dient der Redynamisierung der Leipziger Nordwestaue.

Die Maßnahmen des Projektes sind sowohl in den Zielen des RPIWS als auch in den Maßnahmenplänen beider FFH-Gebiete enthalten, in welchen die Erhaltungs- und Entwicklungsziele ebenfalls die Renaturierung des Zschamperts zur Erhaltung der LRT-Flächen und Arten nach Anhang II fordern.

Die Stärkung der Ökosystemleistungen und damit ebenso eine Dynamisierung und Biodiversität der Auenlandschaften dient unmittelbar und ausschließlich den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes nach § 1 BNatSchG sowie der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit.

Da jedoch nach der o. g. Tarifstelle 1.4, soweit das zuzulassende Vorhaben im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit steht, hierfür anteilig Kosten zu erheben sind, wurde durch die Antragstellerin eine Erklärung abgefordert, dass das zuzulassende Vorhaben nicht mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn es zu Einnahmen i. V. m. dem Vorhaben kommt (Flächenverkauf etc.), was auch glaubwürdig versichert werden konnte.

Unabhängig besteht jedoch ein etwaiger Aufwandserstattungsanspruch nach haushaltsrechtlichen (§ 61 SächsHO) oder anderen Bestimmungen, der nach der lfd. Nr. 100, Tarifstelle 1.4 des 10. SächsKVZ unberührt bleibt. Darunterfallen u. a. Aufwendungen für andere sowie Verwaltungskosten, Benutzungsgebühren und Sachverständigenentschädigungen. Bisher sind in diesem Verfahren der LDS (als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) noch keine derartigen Aufwendungen entstanden.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragte Rechtsanwälte und

Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren i. S. d. §§ 68 ff. VwGO. Eine Kostenerstattung ist deshalb nicht möglich.

## **C Hinweise**

### **I. Verfahrensrechtliche Hinweise**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B.: Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).
- 1.2 Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes und seiner Vorhabensbestandteile nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.
- 1.3 Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 76 Abs. 1 VwVfG). Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben (§ 76 Abs. 2 VwVfG).
- 1.4 Der Planfeststellungsbeschluss wird der Antragstellerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, förmlich zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).
- 1.5 Eine Ausfertigung des Beschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans darüber hinaus nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Städten Leipzig, Schkeuditz und Leuna zwei Wochen lang zur Einsicht ausliegen. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG).

### **II. Vorhabenbezogene Hinweise**

#### **1. Wasserrecht**

- 1.1 Das Sielbauwerk 2 ist nach Umverlegung des Zschamperts für das Gewässer Zschampert funktionslos und kann dauerhaft geschlossen werden.
- 1.2 Sollte ein dauerhafter Verschluss der Sielbauwerke vorgenommen werden, sollten zwischen der Antragstellerin und dem Freistaat Sachsen Regelungen hinsichtlich der daraus resultierenden Folgekosten getroffen werden.
- 1.3 Die WSV ist nicht für den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen Dritter zuständig.
- 1.4 Es werden durch das WSA Elbe laufende Maßnahmen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Entlastungsanlage am Zschampert, dem SLK und angrenzenden Gebieten aufgeführt.

- 1.5 Für die Aufrechterhaltung und Kontrolle der technischen Anlagen ist der jeweils Unterhaltungspflichtige im Rahmen der Wahrnehmung seiner Unterhaltungsverpflichtungen selbst verantwortlich.
- 1.6 Zur Gewährleistung des sicheren technischen Betriebs der Anlagen zur Wasserüberleitung ist darauf hinzuweisen, die Verbreitung der Dreikantmuschel (*Dreissena* spp.) im Lindenauer Hafenbecken zu beobachten, da beim Auftreten der Muschel die Gefahr eines Befalls der Pumpe und des Rohrleitungssystems der Überleitung besteht. Im aktuellen Monitoring wurde im Lindenauer Hafenbecken kein Vorkommen erfasst.
- Die Art *Dreissena polymorpha* (Wandermuschel) ist im Großraum Leipzig allgemein verbreitet. Eine Gefahr für einen Neueintrag in den SLK durch die Überleitung ist daher nicht abzuleiten.
- 1.7 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen und eingebaut sein, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 1.8 Bezüglich der Pflanzqualität ist darauf zu achten, dass vorwiegend Jungpflanzen oder Sämlinge (wurzelnackt, zweimal verschult, Höhe 40,00 bis 60,00 cm) ausgebracht werden, dabei ist auf einen 70 %igen Anteil Sträucher und 30 %igen Anteil Bäume zu orientieren. Solitärsträucher oder Hochstämme sind kostenintensiver und weisen nach drei bis vier Jahren hinsichtlich Größe und Anwuchserfolg deutliche Nachteile zu den kleineren Pflanzqualitäten auf, die in diesem Zeitraum meist gut angewachsen sind und erhebliche Zuwächse aufweisen. Kleinere Pflanzen benötigen auch keine Pfähle zur Fixierung und sind so flexibel, dass sie sich bei erhöhtem Wasserabfluss an der Böschung flachlegen und so kein Strömungshindernis bilden. Für die Anlage von Gehölzen ist im Freistaat Sachsen das Handbuch für die Anwendung ingenieurbioologischer Bauweisen im Wasserbau seit 2006 anzuwenden, nicht wie in der Planung ausgewiesen die RL Anlage von Straßen (RAS-LP 2).
- 1.9 Es sollte für den gesamten zukünftig renaturierten Zschampert ein Pflegekonzept erarbeitet werden, welches neben den Neupflanzungen auch den Bestand an Gehölzen im Gewässerentwicklungsbereich betrifft.
- 1.10 Es ist zu prüfen, ob auf eine Oberbodenandeckung mit Rasenansaat verzichtet werden kann, soweit nicht naturschutzfachliche Erfordernisse aufgrund der Artenzusammensetzung dieser wasserfachlichen Empfehlung entgegenstehen. Damit kann die natürliche Sukzession auf den Rohböden zugelassen werden, es siedeln sich dann ausschließlich einheimische, landschaftstypische Gräser an, die Entwicklung von gebietsfremden Pflanzen wird dadurch minimiert. Eventuell entstehende Erosionsrinnen bis zur vollständigen Begrünung sind aufgrund der Lage des Gewässerabschnittes in der freien Landschaft unschädlich.
- 1.11 Aus Sicht der LDS wird aufgrund der Energiepreisentwicklung die Installation einer Pumpenanlage für einen nicht exakt bestimmbareren Zeitraum als nicht nachhaltig erachtet. Nachhaltige Varianten oder Nutzung erneuerbarer Energien sind nicht betrachtet worden.

- 1.12 Die massive Sicherung oberhalb des Brückenbauwerkes BW 3.49 (B 186) resultiert nach Rücksprache mit dem Brückenplaner aus den hydraulischen Anforderungen und der geforderten Sohlabsenkung zur Substratablagerung. Aus wasserfachlicher Sicht sollte geprüft werden, inwieweit die direkte Sicherung mittels Sohlschwelle am Bauwerkseinlauf ausreicht und auf die 10,00 m oberhalb zusätzlich angeordnete Sohlschwelle verzichtet werden kann. Die direkte 10,00 cm geplante Sohlabsenkung kann langgestreckt, allmählich vorgenommen werden.
- 1.13 Das Bauwerk BW E1 muss aufgrund der Nutzung als Baustraße auf die erforderliche Traglast der Baufahrzeuge ausgelegt und verbreitert werden. Im Hinblick auf eine Kostenminimierung und dem bis dahin schon erfolgten Geländeeingriff könnte die Furt in dieser Ausführung als öffentlicher Weg erhalten bleiben und so weiterhin von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen und Reitern genutzt werden. Die Beibehaltung der zusätzlichen Furt D1 ist dann zu prüfen. Eine weitere landwirtschaftliche Überfahrt besteht über das Bauwerk BW 3.92.
- 1.14 Das Bauwerk BW D1 ist ein neu zu errichtendes Kreuzungsbauwerk ohne eine bestehende Wegeverbindung. Es dient ausschließlich der besseren Zuwegung für einen Pächter zwischen dessen Weideflächen. Eine Gewässerüberfahrung kann über die oberhalb liegende Brücke BW 3.92 erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauwerkswiederherstellung besteht aus hiesiger Sicht nur dann, wenn für die bestehende Gewässerkreuzung bereits ein Wasserrecht vorliegt. Die Errichtung ist auch im Hinblick auf den geplanten möglichst geringen Eingriff in diesem Bereich zur Herstellung der Vorflutverhältnisse und auf eine Kosteneffizienz durch den Antragsteller zu prüfen.
- 1.15 Das Bauwerk BW F1 sollte zur möglichen Kostenminimierung bezüglich der Notwendigkeit der geplanten Größe nochmals geprüft werden. So führen die geplanten Bermbreiten 1,90 m und 1,70 m zu einer wesentlichen Querschnittsvergrößerung. Durch eine Freibordreduzierung (HQ<sub>5</sub>/98,65 m DHHN 2016 – UK BW ergibt Freibord von 72,00 cm) wäre mit einer Fahrbahnabsenkung die Rampenanhöhe minimierbar.
- 1.16 Es sollte bei den öffentlich genutzten Furten geprüft werden, ob die Oberfläche der Trittsteine für die Fußgänger an den Oberflächen zusätzlich aufgeraut werden können. Somit kann auch nach einer möglichen Überströmung (kleinere Hochwasser-Rutschgefahr) oder Regenereignissen eine bessere Trittsicherheit gewährleistet werden.

## **2. Naturschutz**

- 2.1 Es sollte in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden ein Erfolgs-Monitoring über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Umsetzung der baulichen Maßnahmen geplant und umgesetzt werden.

Das Erfolgsmonitoring sollte sich insbesondere dem Reptilienschutz und der Helm-Azurjungfer widmen.

Die Ergebnisse sollten zudem jährlich mit den Wasser- und Naturschutzbehörden ausgewertet werden. Nach dem vierten Jahr sollte über eine Fortsetzung des Monitorings und ggf. über eine Anpassung des Auswertungsrhythmus entschieden.

### **3. Bodenschutz und Abfallentsorgung**

- 3.1 Gemäß § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkung auf den Boden Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden werden. Jeder der auf den Boden einwirkt, hat sich entsprechend § 4 Abs.1 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden.
- 3.2 Ergeben sich im Zuge der Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder/und Altlasten i. S. d. § 9 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 bis 5 BBodSchG (z. B.: altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) haben die Verpflichteten nach § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- 3.3 Gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG haben der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.
- 3.4 Die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des KrW-/AbfG in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Die Verpflichtung zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

### **4. Denkmalschutz**

- 4.1 Die gesetzlich vorgegebenen Pflichten des Denkmalschutzrechts bleiben unberührt.
- 4.2 Bei archäologischen Grabungen ist zu beachten, dass nach § 14 Abs. 3 SächsDSchG die Träger größerer öffentlicher oder privater Bauvorhaben oder Erschließungsvorhaben oder Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten archäologischer Ausgrabungen, der konservatorischen Sicherung der Funde und der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden können. D.h. der Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG).
- 4.3 Es ist nach der aktuellem Rechtslage ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden kann, der die Höhe des Erstattungsbetrages regelt (Vertrag zwischen der Antragstellerin und der zuständigen Fachbehörde). Zudem ist der zeitliche Rahmen der Grabungen sowie das Vorgehen in einer zwischen Bauherrn und LfA abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festzuhalten.
- 4.4 Zum Abschluss der Vereinbarung ist die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.
- 4.5 Kommt kein Vertrag zustande setzt die obere Denkmalschutz-behörde (LDS nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsDSchG) den Erstattungsbetrag fest, wenn sie der Auffassung ist, dass ein „größeres öffentliches Bauvorhaben“ vorliegt und eine Kostenerstattung erforderlich erscheint. Die Antragstellerin kann jedoch nur im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt werden.

## **5. Fischereirecht**

- 5.1. Beim Gewässerausbau und bei der späteren Gewässerunterhaltung ist neben den Regelungen des SächsFischG und der SächsFischVO der Leitfaden für fischartenschutzgerechten Wasserbau und Gewässerunterhaltung im Freistaat Sachsen (herausgegeben vom LfULG, Stand 30. September 2021) zu beachten.
- 5.2. Es wird eine biologische Bauaufsicht durch einen autorisierten Fischereisachverständigen empfohlen.

## **6. Straßenverkehr**

- 6.1. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den a. R. d. T. genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- 6.2. Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Aufl. anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- 6.3. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **D Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch Klage beim

Verwaltungsgericht Leipzig  
Rathenaustraße 40  
04179 Leipzig

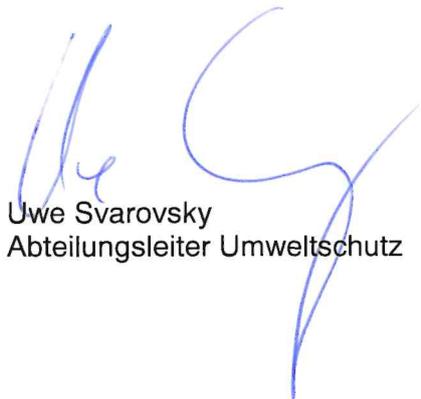
erhoben werden.

Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d VwGO sowie der ERVV in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in AVIII entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Gegen die gleichzeitig zugelassenen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 WHG kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.



Uwe Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

**E Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis**

%	Prozent
§	Paragraph
§§	Paragraphen (Mehrzahl)
(a.) a. R. d. T.	(allgemein) anerkannte Regeln der Technik
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
a. a. O. oder aaO	am angegebenen Ort bzw. am angeführten Ort (juristische Abkürzung)
a. a. R. d. T.	allgemein anerkannte Regel der Technik
a. F.	alte Fassung
AFB	abfiltrierbare Stoffe
AKZ	Altlastenkennziffer
ÄndRL	Änderungsrichtlinie
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage(n)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
AW 170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt nach Abfallsteckbrief „1705 Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter“
Az.	Aktenzeichen
BA	Bauabschnitt
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. d. Bek. Vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
BaustellV	Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist
BauTechPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen vom 17. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 91), die durch Art. 3 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, 367) geändert worden ist
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I,

	S. 306) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)", ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554 (BBodSchV
BE	Baustelleneinrichtung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfUL	Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
16. BImSchV	(Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist
20. BImSchV	Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
21. BImSchG	(Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
28. BImSchV	(Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3125)
32. BImSchV	(32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHQ	Bemessungshochwasser
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
BP	Brutpaar
BSB <sub>5</sub>	biochemischer Sauerstoffbedarf nach fünf Tagen
BTEX	Abkürzung für die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht (oberstes Gericht der Bundesrepublik Deutschland)
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Bauwerk
B 186	Bundesstraße 186
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures, - vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
cm	Zentimeter
CSB	chemischer Sauerstoffbedarf
d. h.	das heißt
DIN	Deutsche Industrie Norm
DOC	Dissolved organic carbon = gelöster organischer Kohlenstoff; Maß für die Gesamtheit aller gelöste, organischen Verbindungen
DN	Rohrdurchmesser
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-Artenschutzverordnung	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L Nr. 61 vom 3. März 1997, S. 1-69), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/966 der Kommission vom 15. Mai 2023 (Abl. L 133 vom 17. Mai 2023, S. 1) geändert worden ist
ehem.	Ehemalig(e, er, es)
ELT	Elektrotechnik
EMUWE	Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäische Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitate
FFH-LRT	FFH-Lebensraumtyp
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (ABl. L 206, vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193)
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
GBL	Gesetzblatt
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnr. 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gon	Hilfsmaßeinheit zur Angabe der Winkelweite (400 gon = 360°)
GrdstG	Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Grundstücksgesetz) vom 20. November 2010 (ABl. S. 316), geändert am 20. November 2020 (ABl. S. 228)
Gz.	Geschäftszeichen
ha	Hektar
HN	Höhen Null
HS	Halbsatz
HQ <sub>5</sub>	Hochwasserabfluss der Jährlichkeit 5; fünfjähriger Hochwasserabfluss
HQ <sub>100</sub>	Hochwasserabfluss der Jährlichkeit 100; hundertjähriger Hochwasserabfluss
HQ <sub>x</sub>	Hochwasserabfluss der Jährlichkeit von x; Hochwasserabfluss, der im Mittel alle x Jahre überschritten oder erreicht wird
i. A.	im Auftrag
IBGW	Ingenieurbüro für Grundwasser GmbH
I.C.P. GmbH Leipzig	Immobilien Consulting Projektentwicklung GmbH Leipzig
iDA	interdisziplinäre Daten und Anwendungen
i. d. F. d. Bek.	In der Fassung der Bekanntmachung
i. d. R.	in der Regel

IHK	Industrie- und Handelskammer
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IWS	Institut für Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft GmbH
km	Kilometer
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist
LA	Landesamt
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LaNU	Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
LfA	Landesamt für Archäologie Sachsen
LfD	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
lfd.	laufend(-e, en)
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LHW	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
LMB	Leichte Gewichtsklassen (von Gesteinen)
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Verordnung zur Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes
LSG-VO „Leipziger Auwald“	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des LSGs „Leipziger Auwald“ vom 8. Juni 1998 (SächsGVBl. 1998 Nr. 11, S. 302)
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
m <sup>3</sup> /s	Kubikmeter pro Sekunde
MaP	Managementplan

max.	maximal
mbH	mit beschränkter Haftung
mg/kg	Milligramm pro Kilogramm
mind.	mindestens
MKW	Mineralölkohlenwasserstoffe
mm	Millimeter
m NHN	Meter über Normalhöhennull
m NN	Meter über Normalnull
MNQ	Mittlerer Niedrigwasserabfluss über einen definierten Zeitraum/ durchschnittlicher Abfluss in Niedrigwasserphasen
MQ1	Mittlerer Abfluss im Monat mit dem geringsten Wasserstand eines hydrologischen Jahres
MQ2	Mittlerer Abfluss im Monat mit dem zweitniedrigstem Wasserstand eines hydrologischen Jahres
N	Stickstoff
n. F.	neue Fassung
NH <sub>3</sub> -N	Ammoniak-Stickstoff
NH <sub>4</sub> -N	Ammonium-Stickstoff
NN	Normal Null
NO <sub>3</sub> -N	Nitrat-Stickstoff
Nr(n).	Nummer(n)
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Verordnung zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes
NSG-VO „Luppeaue“	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Luppeaue“ vom 13. Juni 2000 (SächsABl. S. 522), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. April 2007 (SächsABl. SDr. S. S 325) geändert worden ist
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. a.	oben angegebene(n)
O <sub>2</sub> -Minimum	minimaler Sauerstoffgehalt
O <sub>2</sub> -Mittel	mittlerer Sauerstoffgehalt
o. g.	oben genannt(-e)(-n,-r,-s)
OWK	Oberflächenwasserkörper
P	Phosphor
pH-Wert	Maß für den sauren oder basischen Charakter einer wässrigen Lösung
Pkt.	Punkt(e)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023

	(BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
QK	Qualitätskomponente
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
RPIWS	Regionalplan Westsachsen
RW	Rechtswert
S	Staatsstraße
S.	Seite oder Satz
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Art. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
SächsEJustizVO	Sächsische E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. August 2024 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
SächsFischG	Sächsisches Fischereigesetz vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung vom 22. April 2022 (SächsGVBl. S. 318)
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKMVO	Sächsische Kampfmittelverordnung vom 20. Januar 2020 (SächsGVBl. 2020 Nr. 2, S. 22)
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
10. SächsKVZ	Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist
SächsLPIG	Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist
SächsÖKoVO	Sächsische Ökokonto-Verordnung vom 2. Juli 2008 (SächsGVBl.

	S. 498)
SächsRwVO	Sächsische Reitwegeverordnung vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59)
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
SächsVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen i. d. F. d. Bek. vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
SächsWasserZuVO	Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, 484), die zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung i. d. F. d. Bek. vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist
SBS	Staatsbetrieb Sachsenforst
SIB	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
SLK	Saale-Leipzig-Kanal
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SPA-Gebiet	Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas)
spp.	Abkürzung für Spezies (Plural) = bedeutet „mehrere Arten der Gattung ...“
StUFA	Staatliches Umweltfachamt
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299) geändert worden ist

Tab.	Tabelle(n)
TOC	Total Organic Carbon = gesamter organischer Kohlenstoff, Maß für gesamten organisch gebundenen Kohlenstoff
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnlichem
UK	Unterkante
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist
usw.	und so weiter
UQN	Umweltqualitätsnorm
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995 (GMBI. S. 671)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
v. a.	vor allem
VEB	Volkseigener Betrieb
VermG	Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 33 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist
vgl.	vergleiche
VSR	Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7-25), zuletzt geändert durch Verordnung 2019/1010 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist
VZOG	Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geän-

	dert worden ist
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1)
WSA Elbe	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
z. B.	zum Beispiel
ZHK	Zulässige Höchstkonzentration
z. T.	zum Teil
°	Grad
>	größer als
≤	kleiner gleich
≙	entspricht
%	Prozent
~	ungefähr